Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 6 (1995)

Artikel: Das Surbtal im Spätmittelalter
Autor: Meier, Bruno / Sauerländer, Dominik
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110245

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bruno Meier – Dominik Sauerländer

Das Surbtal im Spätmittelalter

Kulturlandschaft und Gesellschaft einer ländlichen Region
(1250–1550)

KANTONSBIBLIOTHEK AARGAU

1995
Verlag Sauerländer Aarau

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät I
der Universität Zürich im Wintersemester 1993/94 auf Antrag von
Prof. Dr. Roger Sablonier als Dissertation angenommen.

Die Autoren danken für Druckkostenbeiträge folgenden Institutionen:
Kanton Aargau
Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Nordostschweizerische Kraftwerke AG, Baden
Gemeinde Schneisingen
Gemeinde Freienwil
Gemeinde Endingen

für fachliche und administrative Unterstützung:
Roger Sablonier
Philip Robinson
Susanne Mangold
Lili Müller
Cornel Doswald
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Staatsarchiv
und Kantonsbibliothek in Aarau

Umschlagbild: Scheibenriss Döttingen 1554 (siehe Seite 276)
Umschlaggestaltung: Gisep Stricker, Sent
Copyright ©1995 Text, Illustrationen und Ausstattung
by Verlag Sauerländer, Aarau/Switzerland

ISBN 3-7941-3186-X
Bestellnummer 08 03186

Alle Rechte vorbehalten.
Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Meier, Bruno:
Das Surbtal im Spätmittelalter : Kulturlandschaft und
Gesellschaft einer ländlichen Region (1250–1550) / Bruno
Meier ; Dominik Sauerländer – Aarau : Sauerländer, 1995
(Beiträge zur Aargauergeschichte ; Bd. 6)
Zugl.: Zürich, Univ., Diss. B. Meier, D. Sauerländer, 1993/94
ISBN 3-7941-3186-X
NE: Sauerländer, Dominik:; GT

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung **7**
1.1. Thematischer Aufriss 7
1.2. Aufbau und Fragenkatalog 9
1.3. Die Quellensituation 13

2. Kulturlandschaft im Wandel **21**
2.1. Der Naturraum – eine Übersicht 21
2.2. Die Siedlungsstruktur 24
2.3. Wald und Flur 39
2.4. Verkehrswege 68
2.5. Exkurs: Die Siedlungs- und Flurwüstungen auf dem Siggenberg... 79

3. Ländliche Produktion **87**
3.1. Die Flurverfassung 87
3.2. Der Ackerbau 105
3.3. Viehhaltung 125
3.4. Waldnutzung 135
3.5. Weinbau 140
3.6. Betriebsstrukturen und bäuerlicher Haushalt 152
3.7. Ländliches Gewerbe 164
3.8. Kommerzialisierung und Kapitalisierung der Produktion 171

4. Die Herrschaftsorganisation **185**
4.1. Gerichtsherrschaften und Vogteien..... 185
4.2. Die Kirchentopographie 196
4.3. Grund- und Rentenherrschaften 203

5. Beziehungen Land-Stadt **251**
5.1. Theorien und Methoden 251
5.2. Stadt und Herrschaft 253
5.3. Stadt und Kirche 258
5.4. Marktbeziehungen 260
5.5. Grund- und Rentenbesitz..... 263
5.6. Abwanderung 268
5.7. Zusammenfassung 271

6. Dorf und Dorfgenossenschaft 273
6.1. Zur Einführung 273
6.2. Der rechtlich-institutionelle Verband 274
6.3. Der Wirtschaftsverband 278
6.4. Der politische Verband 290
6.5. Der Sozialverband 293
6.6. Exkurs: Das Feuerreglement in Döttingen von 1467 296
6.7. Das Dorf als bäuerlicher Lebensbereich 297
6.8. Zusammenfassung 304

7. Soziale Gruppen und Schichten 306
7.1. Adel: Das Verschwinden Ende des 13. Jahrhunderts 306
7.2. Die Geistlichkeit: Seelsorger und Bürokraten 312
7.3. Bauern und Bürger 314

8. Schlusswort 346

9. Anhang 353
9.1. Abkürzungsverzeichnis 353
9.2. Quellen und Literatur 354

Ortsregister 398

1. Einleitung

1.1. Thematischer Aufriss

Der Wandel ländlicher Gesellschaft zwischen 1250 und 1550 innerhalb der topografisch definierten Region Surbtal ist das Thema dieser Arbeit. Bevor auf die konkreten Fragestellungen, beziehungsweise den Aufbau der Untersuchung näher eingegangen werden kann, sind zwei grundlegende Fragen zu diskutieren: Einerseits das *Konzept der Regionalgeschichte*, andrerseits der Charakter des *Wandels ländlicher Gesellschaft* zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit.

Die Analyse ländlicher Gesellschaft muss sich zwangsläufig auf kleinräumige Einheiten beziehen. Sie ist in erster Linie abhängig vom Quellenbestand, in zweiter Linie vom Arbeitsaufwand. Die ausgewählte Kleinregion wird damit tendenziell zum rein technischen Untersuchungsfeld, die Bedeutung als soziales Problemfeld wird in Bezug auf regionalspezifische Fragen in den Hintergrund treten. Damit einher geht unweigerlich ein Definitionsdefizit für den Begriff Region.[1] Im Sinne der anschliessend formulierten Ziele der Untersuchung soll die Definition des Raumes gegenüber der Analyse von strukturellen und funktionalen Beziehungen in ihrer zeitlichen Abfolge in den Hintergrund treten: Der Raum ist also primär Ort der Handlungen von Personen und Gruppen.[2]

Die Auswahl des Untersuchungsraumes ist dennoch nicht ganz zufällig. Sie erfüllt bestimmte Prämissen in Bezug auf Geographie, Demographie, Wirtschaftsweise und Verwaltung, eventuell auch in Bezug auf kulturelle Aspekte. Im konkreten Fall heisst dies: Das Surbtal ist eine geographisch und topographisch abgrenzbare, in Besiedlung, Wirtschaftsweise und Verwaltung relativ konsistente Einheit. Die Untersuchungsregion ist aber gleichzeitig Teil eines grösseren Ganzen: In Bezug auf die Wirtschaftsweise ein Konglomerat von Teilen meist geistlicher (Grund-)Herrschaften, in Bezug auf die Besiedlung Teil des mittelländischen Altsiedellandes, in Bezug auf die politische Verwaltung Teil der bischöflichen und der äusseren Ämter der Grafschaft Baden. Sämtliche Aspekte sind dabei immer in Beziehung zu setzen zu den in Wirtschaft und Verwaltung wichtigen Kleinstädten der Umgebung. Das Surbtal ist mit anderen Worten eine Kleinregion, wie es sie im schweizerischen Mittelland in ähnlicher Form dutzendfach gegeben hat.

Als Region definiert werden kann das Surbtal auch aus der Sicht der frühen Neuzeit. Als Teil der von eidgenössischen Landvögten verwalteten Grafschaft Baden war das Tal im 18. Jahrhundert geprägt von Herrschaftsferne und wirtschaftlicher Rückständigkeit. Die Landvogtei Baden besass keine kontinuierliche Linie in der Herrschaftsausübung und der

Wirtschaftsförderung, wie sie beispielweise auf der Zürcher und Berner Landschaft zu dieser Zeit bestand.

Ein Kurzbeschrieb des Surbtals könnte somit wie folgt aussehen: Eine ländliche Kleinregion im Einzugsbereich von Kleinstädten, in denen Verwaltungsschwerpunkte angesiedelt sind und die mit dem Umland wirtschaftlich und bevölkerungsmässig verflochten sind. Schliesslich ist anzumerken, das diese Überlegungen zu den Voraussetzungen von Regionalgeschichte ihren Aussagewert erst eigentlich erreichen, wenn die zeitliche Dimension berücksichtigt wird.

Die untersuchte Region ist kein geschlossenes System. Sie ist in übergeordnete Strukturen eingefügt, deren Wandel die regionale Entwicklung wesentlich beeinflusst. Sie ist aber auch nach innen kein harmonisches Ganzes. Veränderungen der inneren Struktur können ihrerseits wieder nach aussen wirken. Das Konzept einer ländlichen Gesellschaft, wie es anschliessend durch die konkreten Fragenkataloge im Aufbau skizziert werden soll, hat die grundlegende Vorgabe, dass Gesellschaften sich in ständigem Wandel befinden.

Ländliche Gesellschaft zwischen Spätmittelalter und beginnender früher Neuzeit ist aus der Sicht der Forschung grundsätzlich mit den Begriffen *Krise* und *Aufschwung* zu konfrontieren. Die These einer gesamtwirtschaftlichen Krise zwischen dem Anfang des 14. und der Mitte des 15. Jahrhunderts, sowie eines Aufschwungs seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert ist am konkreten Beispiel zu überprüfen.[3] Sowohl in Bezug auf die Ausformung von Krisenerscheinungen wie auch auf den Charakter eines Aufschwungs sind dabei folgende Überlegungen von Bedeutung: Äussert sich Krise und Aufschwung als gesamtwirtschaftliche oder gar gesamtgesellschaftliche Erscheinung auf einer Makroebene, oder sind lediglich sektoriell, beziehungsweise regional bedingte Momente unter den beiden Begriffen zu fassen? Ist die obengenannte Periodisierung in Bezug auf die untersuchte Region nachvollziehbar? Zudem stellt sich die Frage, ob die Einordnung in säkulare Entwicklungen im gegebenen Beispiel überhaupt möglich ist und nicht vielmehr der kurzfristige Wandel vermehrt in den Blickpunkt des Interesses gerückt werden sollte. Langfristige Strukturveränderungen sind über die Untersuchung von kurzfristigem Wandel möglicherweise besser erklärbar.[4]

Diese grundsätzlichen Überlegungen sind während der ganzen Untersuchung für jeden thematischen Zugang zum Konzept einer ländlichen Gesellschaft mitzuberücksichtigen.

1.2. Aufbau und Fragenkatalog

Das Konzept einer ländlichen Gesellschaft, wie es an dieser Stelle angewendet werden soll, hat grundsätzlich sechs thematische Zugänge. In einem ersten Teil werden die äusseren Strukturelemente unter dem Oberbegriff **Kulturlandschaft** beschrieben. Die Entwicklung von Besiedlung und Flur in Wechselwirkung mit unterschiedlichen Nutzungsformen steht dabei im Mittelpunkt. Der zweite thematische Zugang hat das wirtschaftliche **Produkt** zum Inhalt. Der Wandel in Ackerbau, Weinbau und Viehhaltung in wechselnder Beziehung, die Bedeutung des Gewerbes, der Märkte und der Belastungsstrukturen sind anzugehen. Der dritte Teil umfasst den ganzen Bereich der **Herrschaft**, schwergewichtig die Organisation der geistlichen Grund- und Rentenherrschaften. In einem vierten Abschnitt soll das Beziehungsnetz zwischen dem ländlichen Gebiet und den benachbarten **Kleinstädten** untersucht werden. Der fünfte Teil beschäftigt sich mit den **genossenschaftlichen Organisationsformen**, exemplarisch dargestellt an den Konfliktlinien und in einem letzten Bereich wird die **Bevölkerungsweise** mit Überlegungen zu Schichtung und Mobilität thematisiert. Wichtig ist, dass die thematische Konzeption der Untersuchung dieselben Strukturen aus immer wieder anderen Blickwinkeln anzugehen versucht und damit letztlich ein abgerundetes Bild einer ländlichen Gesellschaft zwischen Spätmittelalter und der beginnenden frühen Neuzeit ermöglichen soll.[5]

1.2.1. Kulturlandschaft

Getreu der grundsätzlichen Absicht, ländliche Gesellschaft zu rekonstruieren, soll unter dem Begriff Kulturlandschaft der Charakter der Nutzung des Raumes untersucht werden. Die Wechselwirkung von verschiedenen Nutzungsformen zum Landschaftsabbild ist in erster Linie im Hinblick auf wirtschaftliche Prozesse zu betrachten. Der Vergleich rekonstruierter Nutzungsräume unter verschiedenen Zeitumständen wird dabei Licht auf die produktionellen Aspekte werfen, die im zweiten Abschnitt beschrieben werden sollen.

Zugrunde liegt eine vereinfachte Aufteilung des Raumes in Siedlung, Flur und Wald. Vorerst stellt sich die Frage nach der Siedlungsstruktur, ihrer Entstehung und Veränderung, einerseits in der geographisch-topographischen Aufteilung, andrerseits in Beziehung zur spezifischen Wirtschaftsgrundlage (Ackerbau oder Weinbau). Der Wandel ist unter den Stichworten Wüstung und Ausbau fassbar. Der Charakter der Flur ist unter den morphologischen Voraussetzungen (Boden, Gewässer, Bewuchs) und unter dem Einfluss der Nutzungsformen zu untersuchen. Die Nutzungs-

formen beinhalten die Fragen nach dem Verhältnis von Acker- zu Wiesland, nach der Flurordnung und vor allem nach den Zonen, die Veränderungen unterworfen sind, wobei der Einfluss von demographischen, sozialen und wirtschaftlichen Prozessen von Bedeutung ist. Gerade räumlich daran anschliessend wird die Ausdehnung und Nutzung des Waldes ein weiterer Fragenkomplex sein. Schliesslich soll mit der Charakterisierung von speziellen Nutzungsformen und der Beschäftigung mit Abgrenzungen und Verbindungen eine mögliche Vorstellung einer sich verändernden Kulturlandschaft zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit entstehen. Bedingt durch die Quellenlage wird ein Abbild zu Beginn des 16. Jahrhunderts im Vordergrund stehen und der Vergleich zu einem früheren Zustand nur an qualitativen Hinweisen herausgearbeitet werden können. Wichtig für die Vermittlung des Ergebnisses ist die sinnvolle kartographische Darstellung.

1.2.2. Wirtschaftliches Produkt

In Anknüpfung an das erste Kapitel ist an erster Stelle die Flurverfassung als Rahmenbedingung der Produktion zu untersuchen, wiederum aus der Sicht ihrer Entstehung und den Orten ihrer Veränderung. Im Mittelpunkt der Produktionssphäre steht das Verhältnis von Ackerbau, Viehhaltung und Holznutzung mit seinen komplizierten Wechselwirkungen innerhalb der kollektiv organisierten dörflichen Dreizelgenbrachwirtschaft. Spezifisch für das Untersuchungsgebiet ist ergänzend die Bedeutung des Weinbaus in diesem Produktionssystem zu situieren. Das labile Gleichgewicht der zeitlichen Abläufe innerhalb dieses Produktionssystems kann in erster Linie anhand der Nutzungsstreitigkeiten zu Beginn des 16. Jahrhunderts dargestellt werden. Der Einfluss demographischer, sozialer und herrschaftlicher Prozesse wird dabei augenfällig. Desweiteren ist eine Bilanz des ländlichen Wirtschaftens zu ziehen, einerseits in Bezug auf den Gesamtrahmen, im Vergleich von Ab- und Aufschwung, andrerseits in Bezug auf den einzelnen Betrieb, dessen Struktur, äusserer Belastung und seiner Funktion als Lebensgrundlage.

Ein weiterer Teil der Produktionssphäre ländlicher Gesellschaft stellt das Gewerbe dar. Nicht nur die Frage nach den Formen, sondern auch die Frage nach der organisatorischen Integration der gewerblichen Tätigkeit in das dörfliche Wirtschaftsleben steht dabei im Vordergrund. Als Abschluss des Produktionskapitels ist die Bedeutung von Geld und Kredit in der ländlichen Produktion unter die Lupe zu nehmen. Wie ist die Beziehung oder die Abhängigkeit zu den Märkten ausgestaltet? Wie gross ist der Anteil von produktionsfremdem Geld in der ländlichen Wirtschaft, oder anders gefragt, welche Rolle spielt die Verschuldung?

1.2.3. Herrschaftliche Organisation

Als Einsteig in das Thema der sozialen Ordnung ländlicher Gesellschaft soll in einem ersten Teil der politisch-herrschaftliche Rahmen skizziert werden, das heisst die verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Voraussetzungen und Entwicklungen. Daran anschliessend steht die Betrachtung der kirchlichen Organisation, sozusagen des zweiten territorialen Netzes, das über dem Untersuchungsraum ausgebreitet werden kann. Der schwergewichtige Teil dieses Kapitels hingegen wird die Beschreibung derjenigen Organisationsformen sein, welche unter den Forschungsbegriffen Grund- und Rentenherrschaften gefasst werden können. Die Fragen nach Entstehung, Charakter und Zerfall von Grund- Leib- und Gerichtsherrschaft sollen im Vergleich unter den verschiedenen Herrschaftsträgern analysiert werden. Der ganze Fragenkomplex ist speziell unter Berücksichtigung der Diskussion um Krise und Aufschwung in Wirtschaft und Gesellschaft anzugehen. Der Stellenwert der Grundherrschaft als Organisationsform spätmittelalterlicher Herrschaft ist vor allem auch im Vergleich zu den entstehenden, genossenschaftlich organisierten Dorfverbänden und zur Landesherrschaft zu werten.

1.2.4. Land-Stadt-Beziehungen

In einem vierten Zugang soll die ländliche Gesellschaft in Beziehung zu den beiden nächstgelegenen und für den Untersuchungsraum wichtigen Kleinstädten Baden und Klingnau gesetzt werden. Die Einordnung in einen noch grösseren Zusammenhang wird dabei bewusst ausgeklammert, weil der Aufwand zum möglichen Ertrag in keinem Verhältnis stehen würde. Die Perspektive ist dabei vom Land auf die Stadt gerichtet. Es sollen also nicht die gängigen Fragen der Stadt-Umland-Forschung nach der räumlichen Ausdehnung städtischer Beziehungen und Aspekten der Zentralität diskutiert werden, sondern die Bedeutung der nahegelegenen Städte für die Organisation und Entwicklung der ländlichen Gesellschaft. Die Städte spielen dabei die Rolle von Knotenpunkten politischer und wirtschaftlicher Prozesse, als Standort von Herrschaftsträgern, als Orte von Absatz, von Konsum und von Geldgebern, aber auch als Anziehungspunkt von Leuten aus der Landschaft. Schliesslich ist nicht zuletzt nach der Bedeutung der Städte für die Veränderung von gesamtgesellschaftlichen Strukturen zu fragen, sei es unter dem Aspekt der Kapitalisierung der Produktion oder der Territorialisierung politischer Herrschaft.

1.2.5. Genossenschaftliche Organisation

Der eigentliche Gegenpol zu den Strukturen der Herrschaft ist das Dorf, verstanden als genossenschaftlich funktionierender Verband. Die genossenschaftliche Organisierung wird von verschiedenen Seiten beleuchtet. Von einem rechtlichen Ansatz her soll die Enstehung und Ausgestaltung der dörflichen Institutionen beschrieben werden. Das wichtigste Element der Genossenschaft ist der Nutzungsverband. Diese wirtschaftlichen Aspekte sind auf den Ebenen möglicher Konflikte zu diskutieren, das heisst gegenüber der Dorfherrschaft, gegenüber anderen Genossenschaften und innerhalb des Dorfes selbst. Politische Aspekte berühren Fragen nach der Autonomie und dem gemeinsamen Auftreten nach aussen, im Besonderen auch die Forderungen nach kirchlicher Autonomie während der Reformationswirren. Soziale Aspekte fragen nach schichtspezifischen Beziehungen innerhalb der Gesellschaft oder nach den Formen und dem Umgang mit Mobilität.

Schliesslich sollen unter dem Stichwort Mentalitäten einige Charakteristika des dörflich-genossenschaftlichen Zusammenlebens untersucht werden mit Begriffen wie Lebenshorizont, Gemeinsamkeit, Individualismus oder Traditionalismus.

1.2.6. Soziale Gruppen und Schichten

Die Beschäftigung mit der Bevölkerung unter der Perspektive des Dreiständemodells des hohen Mittelalters hat für das Spätmittelalter und die beginnende frühe Neuzeit wenig Sinn. Die Verwischung der traditionellen Grenzen und der Bedeutungsverlust des ehemals dominierenden Adels ist bereits zu weit fortgeschritten. Auf den Niedergang des Adels ist deshalb nur kurz einzugehen. Die Beschreibung der Bevölkerungsstruktur kann mit der Einführung von schichtsspezifischen Unterschieden oder von sozialen Gruppen, ob herrschaftlich, genossenschaftlich oder funktional bestimmt, angegangen werden. Die drei Hauptkategorien eines Schichtungsmodells, politische Macht, Einkommen und Prestige, sind an der Realität mittelalterlicher Quellen zu differenzieren. Anhand qualitativer Unterschiede sollen Schichtmerkmale einerseits im dörflichen Bereich, andrerseits in einer regionalen Umgebung exemplarisch formuliert werden, immer im Vergleich zu parallel fassbaren sozialen Gruppen. Insbesondere sind Änderungen in der Bevölkerungsstruktur in Beziehung zum gesamtgesellschaftlichen Wandel zu setzen. Schliesslich ist auch der Einfluss und der Umfang von regionaler und überregionaler Mobilität zu berücksichtigen, sowohl bezüglich schichtsspezifischer Verhältnisse, als auch sozialer Gruppen.

Die Skizzierung des Programms zur Rekonstruktion ländlicher Gesellschaft zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit am Beispiel des Surbtals ist damit abgeschlossen. Der Hinweis auf theoretische Vorgaben und vor allem die Diskussion des methodischen Zugangs über die Quellen sollen jeweils zu Beginn jedes Abschnitts in einer kurzen Einleitung dargelegt werden.[6]

1.3. Die Quellensituation

Für die Langzeituntersuchung einer ländlichen Kleinregion ist die Quellenlage von eminent wichtiger Bedeutung. Der Einbezug von sämtlichen Quellengattungen macht es erst möglich, gesellschaftliche Entwicklungen von verschiedenen Ansatzpunkten aus zu untersuchen. Nicht zu vergessen sind dabei die Zufälligkeiten und die Herkunft der mittelalterlichen Quellenbestände, das heisst die Überlieferungssituation an sich, aber auch vor allem die Optik der Auftraggeber und Verfasser des überlieferten Materials und deren Technik von Schriftlichkeit. Deshalb müssen vor der eigentlichen Untersuchung einige Worte zur Quellenlage stehen. Zudem stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten, mit dem spezifischen Quellenbestand zum Untersuchungsgebiet die obengenannte Überprüfung der Forschungsthesen nachvollziehen zu können.

Die Schwerpunkte der Arbeit liegen in siedlungs-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Aspekten. Das Gerüst des Quellenbestandes bilden denn auch Wirtschafts- und Verwaltungsquellen. Gefüllt werden muss dieses Gerüst mit dem Urkundenbestand. Das fruchtbare Nebeneinander von Urkunden und Wirtschaftsquellen ist ein wesentlicher Aspekt des Versuchs, ländliche Gesellschaft im ausgehenden Mittelalter zu rekonstruieren. Dies nicht zuletzt wegen der fliessenden Grenzen zwischen Wirtschafts- und Rechtsquellen.

Im Mittelpunkt stehen die Quellenbestände der **st. blasianischen Grundherrschaft in der Propstei Klingnau**. Absolut zentral innerhalb dieses Bestandes ist das grosse Urbar des Klosters, das in den 50er Jahren des 14. Jahrhunderts abgefasst worden ist. Das ausführliche Urbar ist verbunden mit Hofrechten der st. blasianischen Dinghöfe. Die Abfassung ging wahrscheinlich unter Einbezug der ländlichen Bevölkerung in einer Art Weistumverfahren vor sich.[7] Das Urbar ist ein ausführliches Güterverzeichnis mit zugehörigen Abgaben und Zinsern. Es bietet einen vollständigen Überblick zur Verwaltungsstruktur der st. blasianischen Grundherrschaft des Spätmittelalters. Eine Abschrift von 1406 enthält Ergänzungen bezüglich der Struktur und besonders wichtig die aktuellen Zinser mit Nachträgen über bis zu 50 Jahren. Die nächste systematische Güteraufzeichnung ist erst wieder ein äusserst detaillierter Berein von 1605.[8]

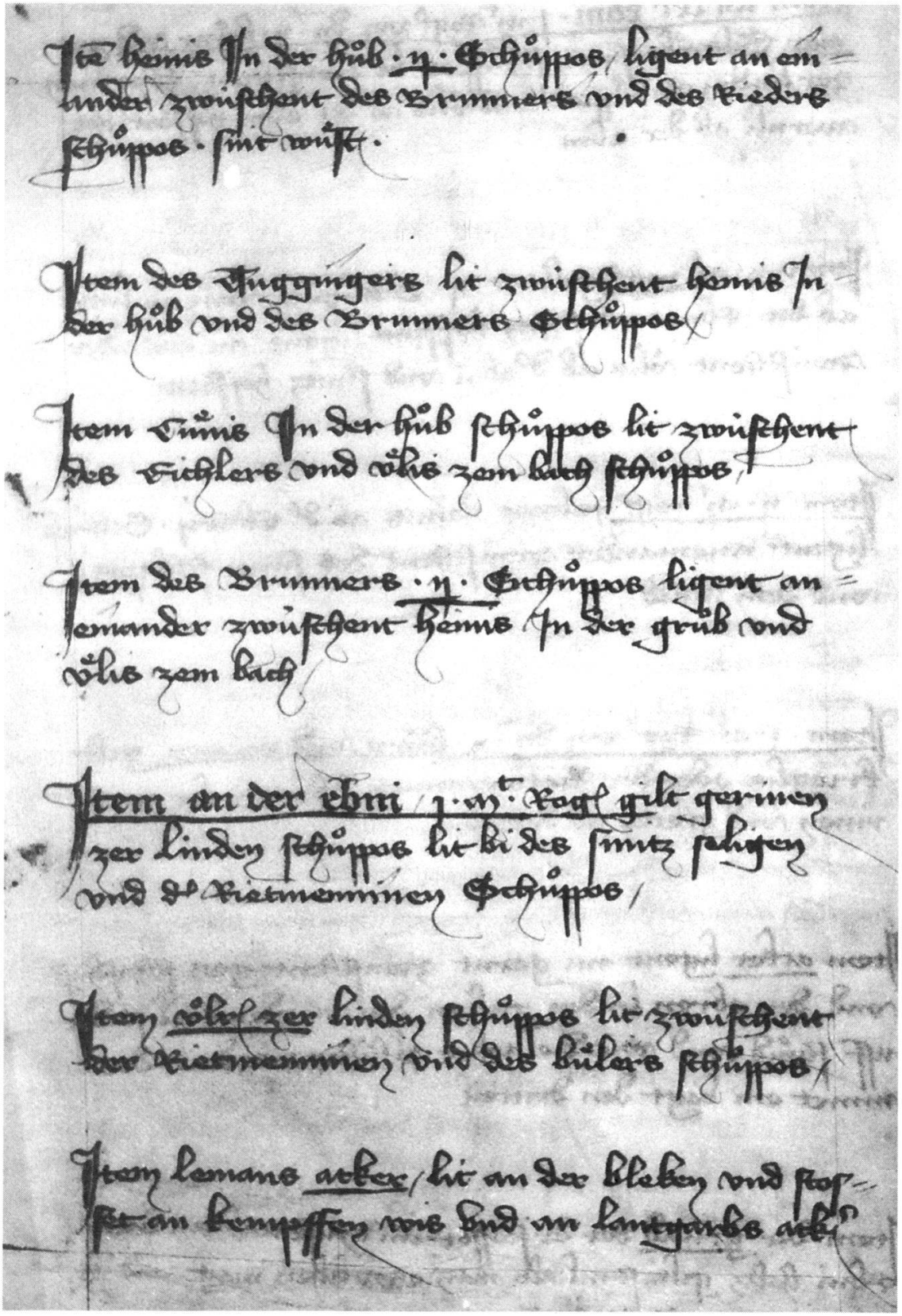

Abb. 1 Ausschnitt aus der Abschrift des grossen Urbars von St. Blasien aus dem Jahr 1406 (GLA 66/7220, Kopie StAAG). Das Blatt 115 zeigt den Güterbeschrieb für die Höfe auf der Ebni. Im obersten Eintrag ist deutlich der Zusatz "sint wüst" zu erkennen.

Aus dem 15. Jahrhundert ist ein Lehenbuch der Propstei Klingnau überliefert, das sich in der Regel mit der Urbarabschrift von 1406 verbinden lässt.[9] Es enthält auf insgesamt 120 Blättern 323 einzelne Einträge, darunter ungefähr 250 aus dem Untersuchungsraum (inklusive Klingnau, Siggenthal und Weningen). 131 davon sind Verträge über den Weinbau in den Rebbergen von Klingnau, Döttingen und Tegerfelden. Der grosse Rest hat Verträge und Regelungen über Lehensbesitz zum Inhalt, mit Ausnahme einiger weniger Nutzungskonflikte. Eingeschoben in das Lehenbuch ist ein neun Doppelseiten umfassendes Inventar aus dem Jahr 1449, das eine Zusammenfassung von Schulderlassen, Darlehen und Wiederaufbauhilfen nach den Zerstörungen aus dem Alten Zürichkrieg seit 1443 beinhaltet. Es ist zu vermuten, dass das Lehenbuch nur Verleihungen mit speziellen, das heisst gegenüber der bisherigen Situation veränderten Regelungen umfasst und die übliche Erblehensvergabe nicht berücksichtigt worden ist. Dennoch ist es die zentrale wirtschafts- und sozialgeschichtliche Quelle zum 15. Jahrhundert.[10] Direkte Vorläufer sind Aufzeichnungen aus den 1380er Jahren zu den st. blasianischen Gütern in Sempach und Oberweningen.

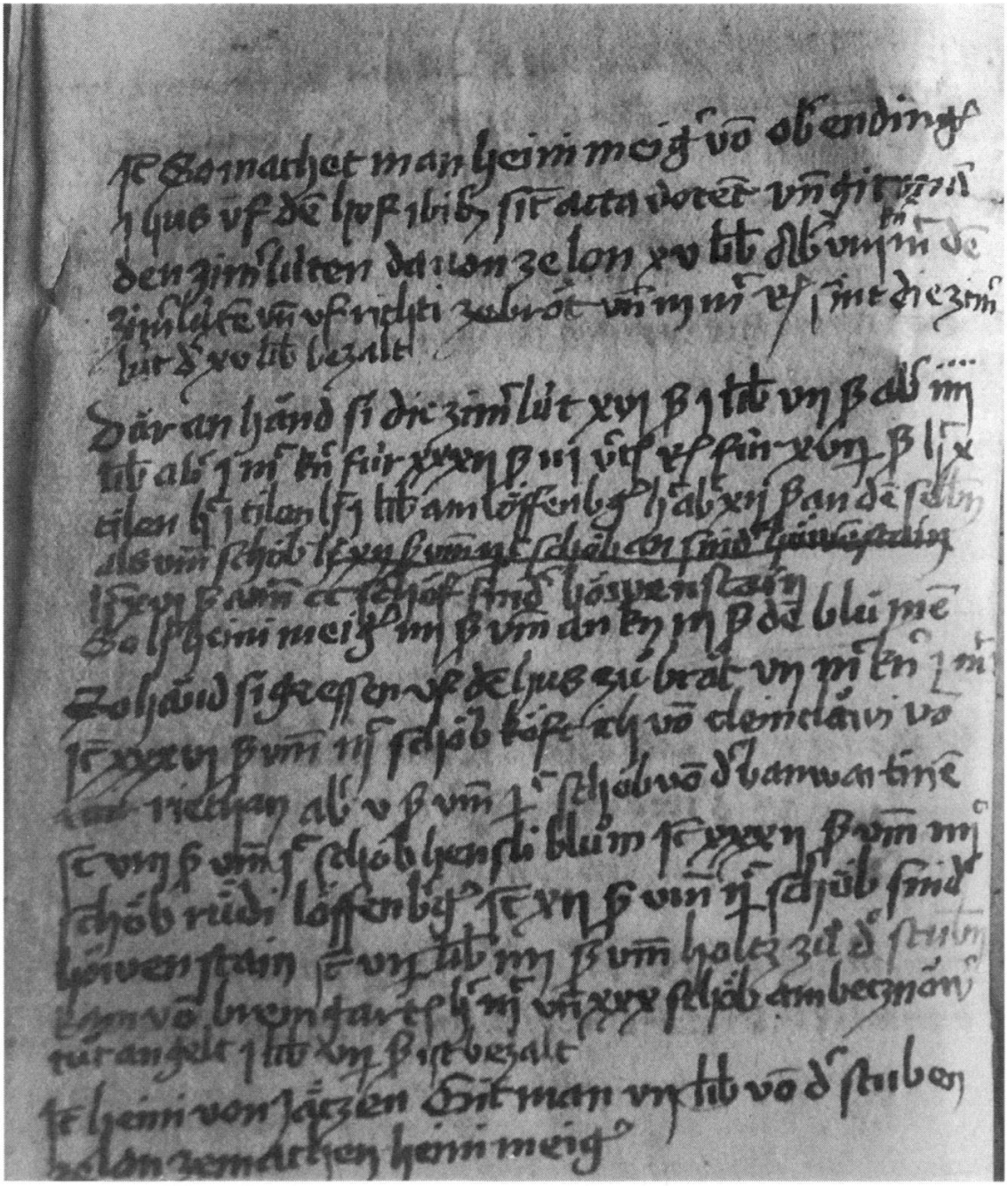

Abb. 2 Ausschnitt aus dem Lehenbuch der Propstei Klingnau aus dem 15. Jahrhundert (StAAG 2931). Die Stelle stammt aus dem Einschub von 1449 zu den Zerstörungen aus dem alten Zürichkrieg mit Einträgen zu Gütern in Endingen (41Ev).

Eine in loser Papierform überlieferte Fortsetzung der Lehenrödel deckt die Jahre 1490 bis 1532 ab und enthält insgesamt 27 Einträge. Wiederum stehen die Rebbauverträge im Vordergrund.[11] Ergänzt wird der st. blasianische Quellenbestand durch über 200 Urkunden der Propstei Klingnau aus der Zeit zwischen 1235 und 1550.[12] Diese Urkunden wurden 1498 zu einem Kopiar zusammengefasst, das nach Orten geordnet ist. Es wurde parallel zu den oben erwähnten Leihenotizen geführt. 1546 schliesslich

wurde ein neues Kopiar begonnen, das nicht nur die alten Urkunden erfasste, sondern auch durch seine Fortsetzung (bis 1606) an die Stelle des Lehenbuches, beziehungsweise der Leihenotizen trat. Wiederkehrende Zinsverzeichnisse der Propstei sind hingegen keine erhalten und die Zehntakten setzen erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts ein.[13]

Der Quellenbestand der **Johanniterkommende Klingnau-Leuggern** ist gänzlich unediert. Er umfasst aus dem 15. Jahrhundert ein erstes Urbar von 1413 und einen Zins- und Schuldenrodel von 1470. Das zweite Urbar datiert von 1534, zwei Güterbereinigungen zu den Dörfern Tegerfelden und Endingen von 1578, beziehungsweise 1589.[14] Die Urbare sind in relativ knapper Form abgefasst. Für Lengnau liegt eine Zehntbeschreibung von 1504, für Oberendingen eine von 1507 vor. Die Zehntausscheidung von 1507, wie auch ein kleines Zinsverzeichnis von 1535 sind integriert in das erste Kopiar der Kommende, begonnen 1535. Der Urkundenbestand umfasst ungefähr 100 Einzelstücke.[15]

Vom **Stift Zurzach** sind ungefähr 50 Urkunden zum Lehens- und vor allem zum Zehntwesen überliefert. Das erste Urbar stammt aus dem Jahr 1511, ein zweites von 1544, erste Bereine von 1564 und 1606. Die Urbare enthalten wenig Information. Erste Hinweise auf den Zurzacher Besitz erlaubt eine Zinszusammenstellung im ältesten Jahrzeitbuch des Stifts von 1382. Zwei Zinsrödel von 1441 und 1469 bringen wertvolle Hinweise sowohl zum grundherrlichen Besitz, wie auch zum Jahrzeitwesen.[16] Vom Stift Zurzach sind ab 1503 Rechnungsquellen überliefert. Sie enthalten unter anderem die Einkünfte aus dem stiftseigenen Zehnten und sind damit die ältesten seriellen Quellen zur Wirtschaftsgeschichte des Surbtals.[17]

Das Güterverzeichnis des **bischöflichen Schlosses in Klingnau**, entstanden wahrscheinlich parallel zum Urbar der Grafschaft Baden in den 1480er Jahren, ist die wichtigste Quelle zum ausgehenden 15. Jahrhundert. Es enthält nach Klingnau vogtrechtpflichtige Güter und umfasst den grössten Teil des Untersuchungsraums. Seine Bedeutung besteht in der Tatsache, dass es sich um das älteste Güterverzeichnis in Bereinform, das heisst mit einer Beschreibung der Güter, handelt.[18]

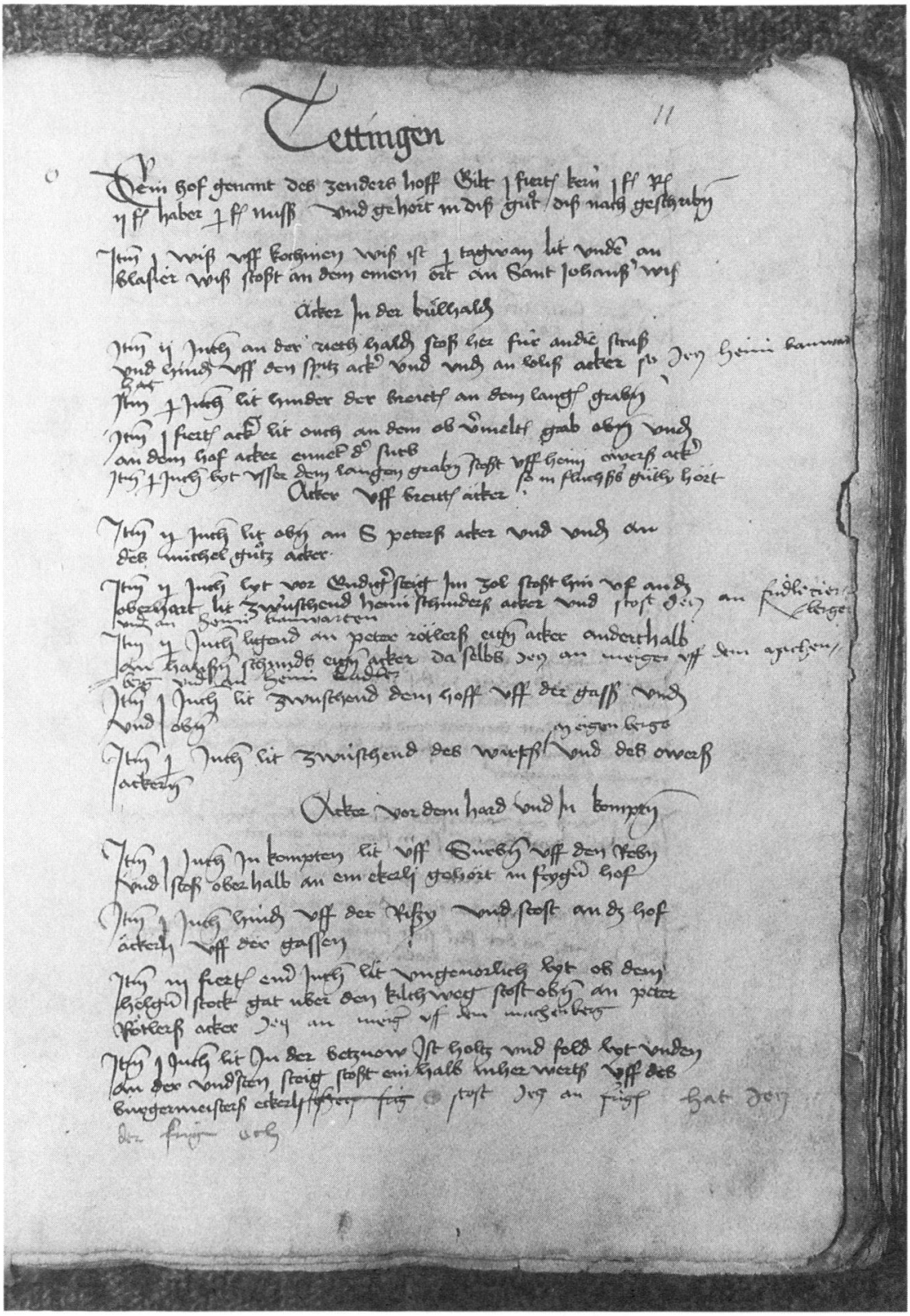

Abb. 3 Ausschnitt aus dem Urbar des bischöflichen Schlosses Klingnau, datiert nach 1480 (StAKL B 66). Das Blatt 11r enthält Aufzeichnungen zu den vogtpflichtigen Gütern in Döttingen.

Ergänzende Wirtschaftsquellen sind die **Einsiedler Urbare** von 1331–1340, 1518 und 1548[19] und vor allem die **Quellen aus der Stadt Baden.** Zu den gegen 50 Urkunden zum Surbtal aus dem Stadtarchiv, in der Regel Kaufbriefe von Gütern oder Gülten, kommen Güterverzeichnisse des Spitals von 1360, 1451 und ausführlicher von 1546, sowie ein Berein der sogenannten Klingelfusspfrund in Ehrendingen von 1538. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnen auch die ersten städtischen Rent- und Rechnungsbücher.[20] Wirtschaftsquellen der **Deutschordenskommende Beuggen** existieren bis Ende des 17. Jahrhunderts keine mehr. Die Beuggener Quellen beschränken sich auf einen Urkundenbestand zu Lengnau von gegen 30 Stück und einem Leibeigenenverzeichnis aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts.[21] Zu nennen sind schliesslich noch die zum Surbtal nur am Rande bedeutsamen Quellen der **Klöster Wettingen, Sion, Ötenbach** und der **Propstei Wislikofen.** Aus dem kirchlichen Bereich stammen ergänzend eine ganze Reihe von Jahrzeitbüchern (Zurzach, Baden, Klingnau, Lengnau, Schneisingen).

An landesherrlichen Quellen stehen das Habsburger Urbar,[22] das allerdings wenig Information zum Surbtal enthält und die Aufzeichnungen der Landvogtei Baden im Mittelpunkt. Nach der Eroberung der Burg Stein zu Baden 1415 wurde eine kurze Beschreibung der zur Niederen Burg, dem späteren Landvogteischloss, gehörigen Rechte vorgenommen.[23] Das grosse Urbar der Grafschaft Baden entstand zwischen 1484 und 1487. Es ist ein umfassendes Rechts- und Einkünfteverzeichnis.[24] Dazwischen stehen zwei kurze Einkünfterödel der Landvogtei von 1431 und 1444.[25] Einkünfte- und Rechnungsquellen setzen erstmals wieder 1539, beziehungsweise nach der Mitte des 16. Jahrhunderts ein. Die Quellen der eidgenössischen Verwaltung sind besonders wichtig bezüglich des Verhältnisses zur Konstanzer Stadtherrschaft in Klingnau.

Von grosser Bedeutung sind schliesslich die seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einsetzenden Urkundensammlungen von einzelnen Dörfern. Es sind dies besonders die Orte Freienwil, Lengnau, Tegerfelden, Döttingen und Würenlingen. Diese Quellen erschliessen vor allem Nutzungskonflikte zwischen den einzelnen Dörfern, aber auch dorfinterne Probleme.[26]

Nach dieser Übersicht soll eine kurze Beurteilung der Quellenlage vorgenommen werden. Der Urkundenbestand zwischen 1250 und 1550 ist recht inkohärent. Bis weit ins 14. Jahrhundert hinein sind beinahe ausschliesslich Kauf- und Verkaufsurkunden überliefert. Ein erster Schwerpunkt ist in den Jahren zwischen 1260 und 1270 festzustellen, in denen ein grosser Teil des Adelsbesitzes in die Hände von geistlichen Institutionen gelangte und damit Anschauung zur Entstehung der im 15. Jahrhundert dominierenden Grundherrschaften bietet. Zum 14. Jahrhundert liegt neben den relativ

zahlreichen Urkunden lediglich das grosse st. blasianische Urbar vor. Die Substanz der Resultate wird denn auch beschränkt sein. Eine enorme Fülle an Material ist für das 15. Jahrhundert zu verarbeiten, besonders zu den drei wichtigsten geistlichen Grund- und Rentenherrschaften: der Propstei Klingnau, der Johanniterkommende Klingnau-Leuggern und dem Chorherrenstift Zurzach. Quellen zum dörflichen, städtischen und landesherrlichen Bereich werden zunehmend wichtiger. Das 15. Jahrhundert wird den grösseren und substantielleren Teil der Untersuchung beanspruchen. Mit dem ausgehenden 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts können in erster Linie neue Quellengattungen erschlossen werden, hingegen ist die urbarielle Grundlage eher schwach. Im Vordergrund stehen die zahlreich dokumentierten Nutzungskonflikte, die ersten seriellen Rechnungsquellen und die Materialien zum Gült- und Rentenwesen vor allem aus dem städtischen Bereich. Insbesondere lässt die gestiegene Quellendichte Rückschlüsse auf die Ausdehnung und Funktion der Kulturflächen zu. Der weitaus grösste Teil der Untersuchung wird sich auf die Zeitspanne von 1400 bis 1550 beziehen. Grundlage von wesentlichen Teilen der Arbeit ist eine Datenbank, in der sämtliche Höfe und Güter des Untersuchungsraumes erfasst sind.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auch noch im 16. Jahrhundert die ländliche Bevölkerung ausschliesslich Objekt und nicht Subjekt der überlieferten Quellen ist. Schriftlichkeit im Spätmittelalter ist aus herrschaftlicher Perspektive zu beurteilen und ist in erster Linie Resultat der herrschaftlichen Verwaltung und nur teilweise der Kommunikation zwischen Herrschaft und Untertanen.[27]

2. Kulturlandschaft im Wandel

Mensch und Landschaft sind in einer ländlichen Gesellschaft zwei untrennbar verbundene Grössen. Der Mensch muss sich den natürlichen Bedingungen anpassen, verändert aber durch Leben und Arbeit das Landschaftsbild ständig. Wandel in der ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters bedeutet auch Veränderung innerhalb der Kulturlandschaft. Ausgehend von der Annahme, dass das Auf und Ab von Bevölkerung und Wirtschaft Spuren in Form von Ausbau und Wüstung, sowie in Form von Umschichtungsprozessen in der dörflichen Wirtschaftsstruktur und Umverteilungen in der Bebauung der Flur hinterlässt, erscheint so die Kulturlandschaft als ein Indikator für ökonomische und soziale Prozesse.[28]

Im folgenden wird versucht, die Kulturlandschaft in ihrer spätmittelalterlichen Ausprägung Ende des 15. Jahrhunderts zu rekonstruieren. Wo immer möglich, sollen Stadien früherer Jahrhunderte beleuchtet werden. Insbesondere interessant ist dabei die Zeit des ausgehenden 14. Jahrhunderts, in der Flur und Siedlung noch deutliche Spuren des hochmittelalterlichen Ausbaus tragen. Natürlich muss dies alles Stückwerk bleiben: Die Quellen geben jeweils nur kleine Ausschnitte wieder und hinterlassen zahlreiche, mit Vergleichen und Hypothesen zu überbrückende weisse Flecken. Quantitative Angaben können nur ansatzweise in der Siedlungsentwicklung versucht werden.

Versteht man unter Kulturlandschaft denjenigen Teil der Naturlandschaft, der durch den Menschen genutzt und so auch gestaltet wird, erscheint es angemessen, zunächst einige Bemerkungen zur Topographie und zum Naturraum des Surbtals zu machen.

2.1. Der Naturraum – eine Übersicht

Das Gesicht der Surbtaler Naturlandschaft kann am besten auf dem Hintergrund ihrer Entstehung charakterisiert werden. Der Raum ist geprägt durch die Schotterablagerungen und formende Kraft der Gletscher insbesondere der letzten Eiszeit, sowie dem unterschiedlichen Erosionswiderstand der Kalkgesteine der Region Achenberg und den Molassegesteinen des oberen Tales. Es ist möglich, dass sich das Surbtal bereits vor den Eiszeiten im Zusammenhang mit der Lägernfaltung als Bruch im Mergeluntergrund vorzeichnete. Sicher aber wurde es in seiner heutigen Form durch glaziale Erosion und Akkumulation, sowie durch die zwischen- und nacheiszeitliche Erosionstätigkeit der Surb gestaltet.[29]

Zwischen Limmat und Rhein fliesst die Surb durch ihr Hochtal zur Aare, in die sie bei Döttingen mündet. Das Tal wird begrenzt durch für das

Dreieck Lägern-Mellikon-Bruggerberg typisch geformte Tafeljuraberge. Auf ihren flachen Hochterrassen besitzen der Siggenberg im Süden und die Kette vom Achenberg bis zur Egg im Norden noch teilweise die Deckenschotterkappen der ältesten Eiszeit. Jüngere Schotter bilden die zweistufige Terrasse Vorhard-Ruckfeld bei Döttingen und Würenlingen. Diese um einiges tiefer liegende Ebene hat ihre Existenz vermutlich der Aare zu verdanken, die einerseits in den Zwischeneiszeiten bis auf die Höhe von Endingen mäandrierte und so keine Gebirgsketten entstehen liess, andrerseits während der jüngeren Eiszeiten im Gletschervorfeld die Hoch- und Niederterrassenschotter anschwemmte.[30]

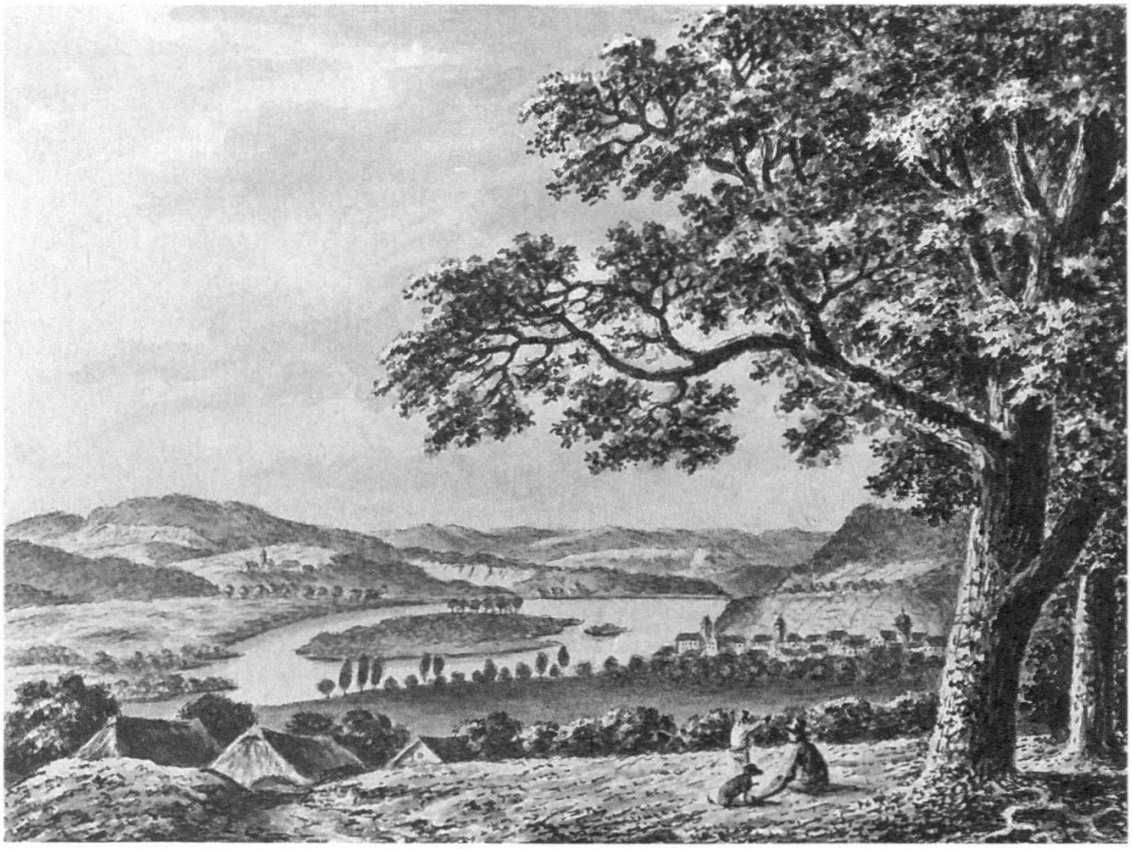

Abb. 4 Blick ins Aaretal über einige strohbedeckte Dächer Döttingens in Richtung Klingnau. Sepia-Aquarell von Emmanuel II. von Jenner um 1800 (StAAg Slg. Laube, GS 771).

Die Bergflanken dominiert im oberen Tal die weiche Molasse. Diese bot den zahlreichen Surbzuflüssen wenig Erosionswiderstand, so dass eine durchtalte, insgesamt aber sanft abfallende Hanglandschaft entstand. Der Talgrund des Haupttales und der Seitentäler von Ehrendingen und Schneisingen besteht aus jüngeren Schottern. Alle Schotterflächen besitzen eine Lehmbedeckung, die von nacheiszeitlichen Bächen auf die Schotterfelder geschwemmt wurde. Die stark landschaftsgestaltenden Bäche haben ihren Quellhorizont meist direkt unterhalb der Schotterflächen auf den Hochterrassen. Die Deckenschotter selbst sind ohne Oberflächengewässer.[31]

Der Talgrund hingegen war feucht und noch im 19. Jahrhundert bis gegen Endingen sumpfig. Diese Versumpfung ist auf die Topographie des Tals zurückzuführen. Der Boden des oberen Talabschnitts vom Moränenwall bei Oberweningen, der das Surbtal geographisch vom Wehntal trennt, bis Endingen ist breit und mit Schwemmlehm der Nacheiszeit bedeckt. Die gemächlich fliessende und noch im Mittelalter vermutlich stark mäandrierende Surb vermochte diesen Lehm, der von den Hängen herabgewaschen wurde, nicht wegzutragen.[32]

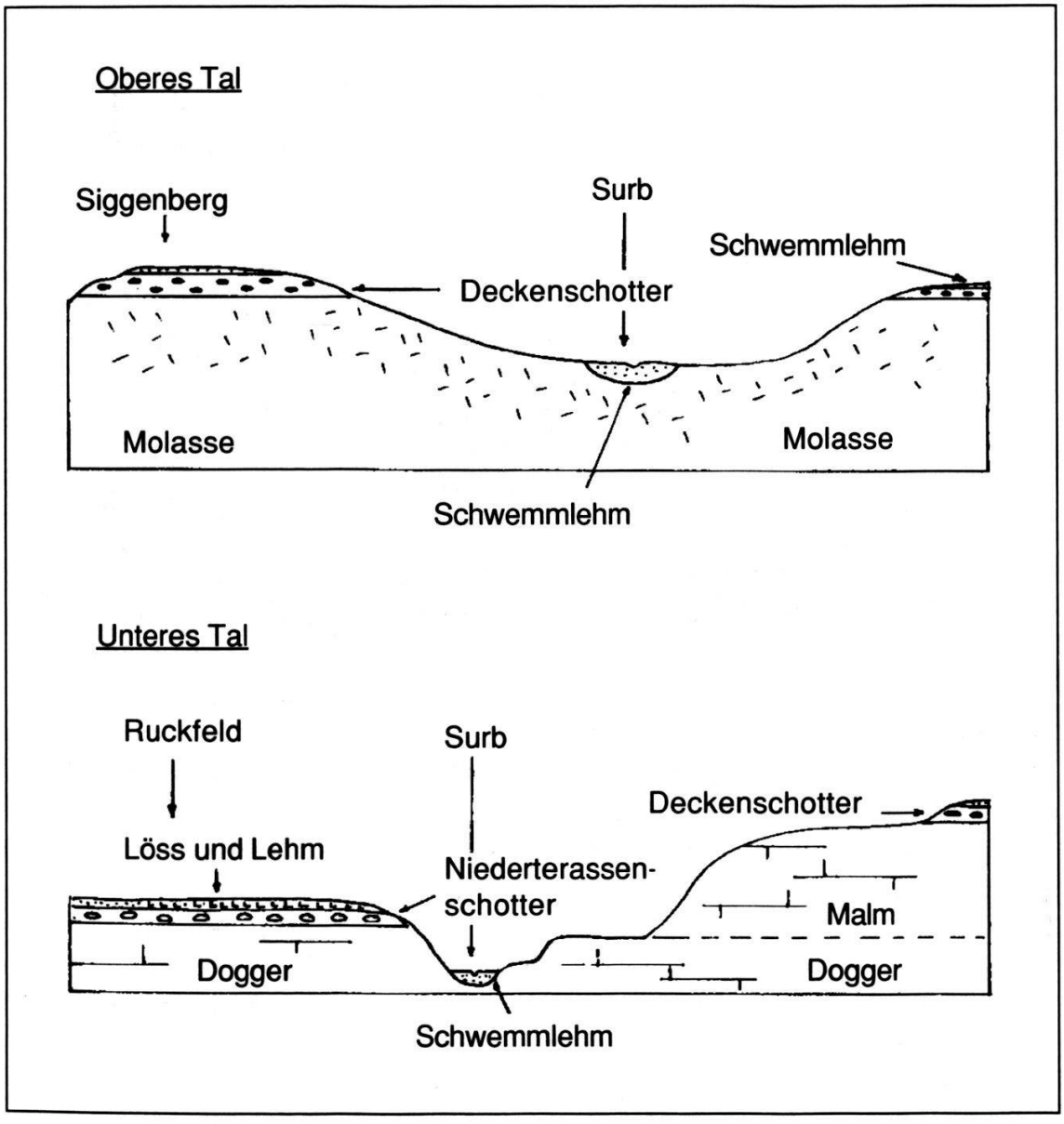

Abb. 5 Vereinfachte N-S-Querschnitte durch das Surbtal

Anders unterhalb von Endingen: Die Randterrassen des Ruckfeldes aus Malmkalk engen hier den Lauf der Surb auf der südlichen Seite ein, während im Norden die Bergflanken nicht mehr aus Molasse, sondern aus

härterem Jura-Kalkgestein bestehen. Durch höheres Gefälle hat sich die Surb hier noch tiefer eingegraben. Das Tal wirkt enger, die nördlichen Bergflanken werden steiler, während auf der linken Talseite die Hochterrasse des Ruckfeldes beginnt.

Unterschiede zwischen unterem und oberem Talabschnitt lassen sich auch in der Bodenbeschaffenheit feststellen. Im oberen Tal dominieren sandige Mergelböden und zwar auf beiden Hügelflanken. Im unteren Teil weisen die steileren Hänge im Norden Kalkböden auf, während das ebene Ruckfeld auf der Hochterrassenschotterunterlage Lössboden aufweist, auf der jüngeren Niederterrassenschotterfläche Aare–Schwemmlehm.[33]

Im nächsten Abschnitt werden immer wieder Hinweise auf Beziehungen zwischen naturräumlichen Begebenheiten und Ausprägungen in der Kulturlandschaft aufzuzeigen sein, speziell in Bezug auf die Zweiteilung des Tals.

Die Bodenkarte (Abb. 7) gibt über die Beschaffenheit der Böden überblicksmässig Auskunft. Auf diese Karte sei auch hinsichtlich des nächsten Abschnittes über die Siedlungen im Naturraum bereits hier verwiesen.

2.2. Die Siedlungsstruktur

2.2.1. Die Siedlungen im Naturraum

Ein Blick auf die Siedlungskarte des spätmittelalterlichen Surbtals (Abb. 8) zeigt eine Landschaft mit mehr oder weniger konzentrierten Dorfsiedlungen, sowie zahlreichen Weilern und Einzelhöfen. Die Dörfer liegen in den grossen Talmulden. Döttingen, Tegerfelden, Endingen und Lengnau im Haupttal an der Surb, Ehrendingen und Schneisingen in den beiden grossen Quertälern zum Surbtal, im Höhtal und im Einschnitt zwischen Schüliberg und Bowald. Freienwil liegt im breiten Hochtal des Rickenbaches, das durch den Chapf vom Höhtal getrennt ist. Die Weiler und Höfe liegen fast durchwegs in höheren Lagen. Hertenstein, Lützelhart, Husen, Degermoos und Loo gruppieren sich an den Hügelflanken des Siggenberges. Der Ebnihof und der Hof Steinenbühl befinden sich gar auf der Hochfläche des Berges. Die im 15. Jahrhundert nicht mehr besetzten Höfe Kolgen und Littibach schliesslich versteckten sich im ursprünglich nur über die Hügelzüge zugänglichen Tal des Littibaches.

Im Norden finden sich Vogelsang und die Siedlungswüstung Jetzen oberhalb von Lengnau ebenfalls als Höfe am Berghang. Widen liegt in der Mitte zwischen Lengnau und Schneisingen an der Landstrasse, die zu dieser Zeit dem Schlattwald entlang führte.[34] Der Hof Achenberg schliesslich liegt auf dem Plateau des gleichnamigen Berges zwischen Döttingen und Zurzach.

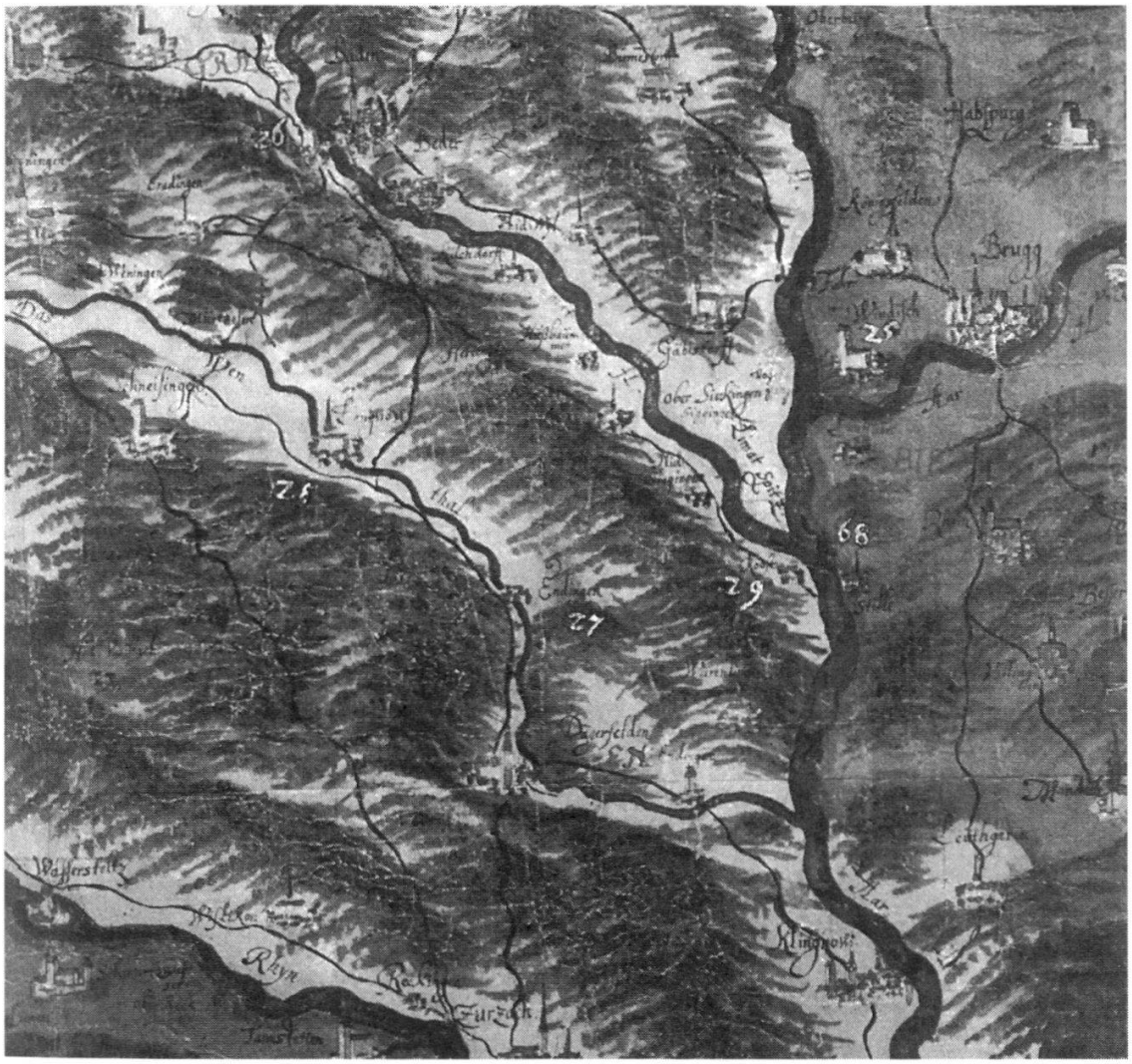

Abb. 6 Das Surbtal auf der Karte der Herrschaft Zürich und der angrenzenden Herrschaften von Johannes v. Haller und Hans Conrad Gyger 1620 (StAZH Plan G 19).

Eine wichtige Rolle bei der Anlage von Siedlungen spielte das Wasser. Die Lage der alemannischen Gründungen Döttingen, Tegerfelden, Endingen und Lengnau an der Surb dürfte vor allem wegen den idealen Bedingungen für Wässermatten erfolgt sein. Die im Frühmittelalter noch stärker betriebene Viehzucht verlangte danach.[35] Doch auch mit dem Ackerbau als Wirtschaftsgrundlage behielt die Lage ihre Vorteile. Die Dörfer lagen nun zwischen einem Wiesen- und Mattengürtel entlang der Surb und den ausgebauten Ackerzelgen an den nördlichen und südlichen Talhängen, beziehungsweise auf dem Ruckfeld. Die vermutlich ziemlich intensiv betriebene Bewässerung der Matten an der Surb half zudem, weiteres Mattland in den Ackerzelgen einzusparen. Hinweise auf solche Bewässerungsformen liefern die Quellen und die Gyger-Karte, die einen stark verästelten Surblauf zeigt.

Neben den Bauern waren vor allem die Müller am Wasser interessiert. Alle Mühlen des Tals standen an der Surb, beziehungsweise an aus der Surb

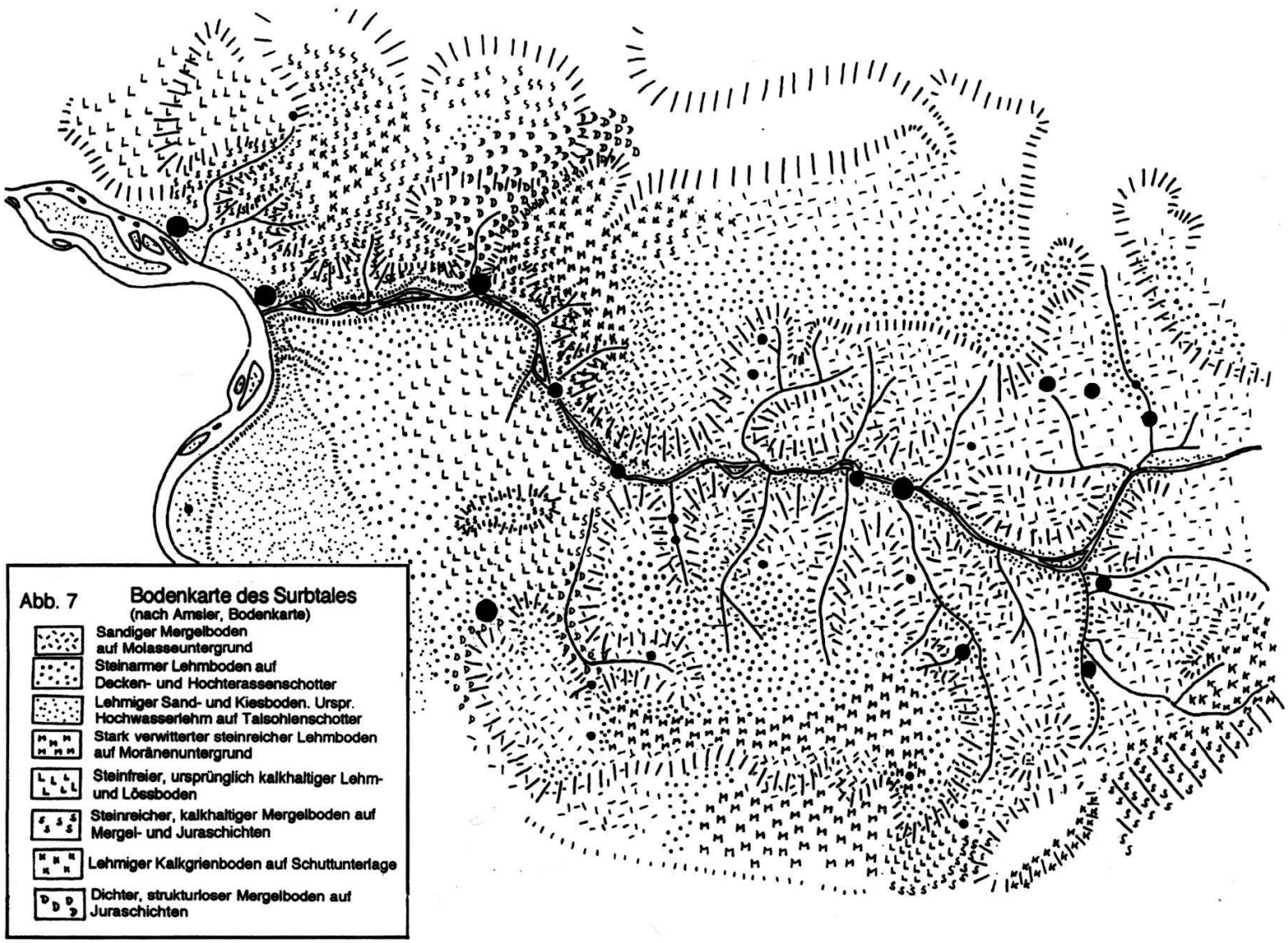
Abb. 7
Bodenkarte des Surbtales
(nach Amsler, Bodenkarte)
Sandiger Mergelboden auf Molasseuntergrund
Steinarmer Lehmboden auf Decken- und Hochterassenschotter
Lehmiger Sand- und Kiesboden. Urspr. Hochwasserlehm auf Talsohlenschotter
Stark verwitterter steinreicher Lehmboden auf Moränenuntergrund
Steinfreier, ursprünglich kalkhaltiger Lehm- und Lössboden
Steinreicher, kalkhaltiger Mergelboden auf Mergel- und Juraschichten
Lehmiger Kalkgrienboden auf Schuttunterlage
Dichter, strukturloser Mergelboden auf Juraschichten

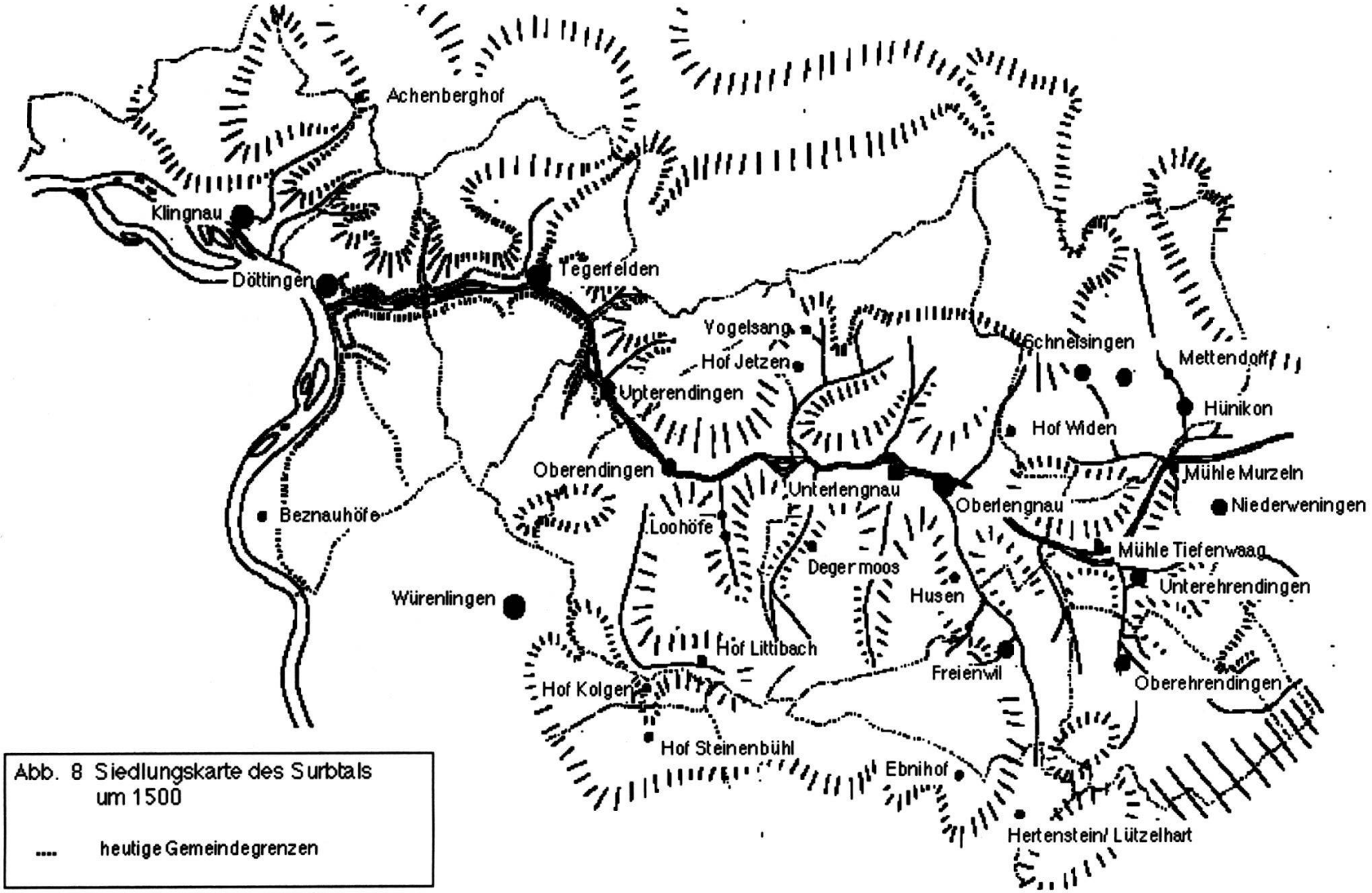

Abb. 8 Siedlungskarte des Surbtals um 1500

.... heutige Gemeindegrenzen

abgeleiteten Mühlebächen. Auch die Mühlen von Ehrendingen und Schneisingen lagen an der Surb, ausserhalb der Siedlungen an der Tiefenwaag, am Haselbuck und in der Murzeln. Obwohl die Bäche der Seitentäler für Bewässerung und Hausverbrauch genügten, reichte ihre Kraft nicht aus, um Mühlen zu betreiben.

Wie die Siedlungen des Haupttals lagen auch Freienwil, Husen, Ehrendingen und Schneisingen zwischen Mattengürteln entlang der Hauptgewässer ihrer Täler und den Ackerzelgen oberhalb des Talgrundes an den Hügelflanken.

Ebenso auf Wasser angewiesen waren die Höfe und Weiler. Wegen ihren Namen und der peripheren Lage an den Hügelflanken oder auf den Hochebenen lassen sich zumindest für einen Teil von ihnen hochmittelalterliche Ausbausiedlungen vermuten.[36] Da in den Höhen auch die Versorgung mit Trinkwasser ausschliesslich aus Quellen erfolgte, achtete man auf die Nähe von Quellbächen. Diese entspringen jeweils unmittelbar unterhalb des Randes der Deckenschotterflächen. Zudem haben der Degermoosbach, der Erlenbach im Loo und der Littibach durch jahrtausendealte Erosionstätigkeit tiefe Einschnitte in die Deckenschotterflächen gegraben und diese zu bebaubaren Kleintälern ausgeweitet. In diesen Geländekammern finden sich noch heute die Höfe Degermoos und Loo.[37] Die Höfe Littibach und Kolgen im Littibachtal waren hingegen bereits Ende des 15. Jahrhunderts Siedlungswüstungen und sicher seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts zunehmend auch Flurwüstungen.[38]

Die Standorte der Höfe Achenberg und Hertenstein haben eine Gemeinsamkeit. Beide haben Teile ihrer Flur auf relativ fruchtbaren, lössartigen Böden. Auf dem Achenberg liegt dieser fette Boden inmitten trockener und steiniger Kalkmergelböden und Überresten der Deckenschotterkappen. Beim Hof Hertenstein liegt er in der Mulde zwischen Geissberg und Siggenberg unterhalb des *Grütt*. Auf diesem Grund ist im Spätmittelalter eine der drei Ackerzelgen des Hofes auszumachen. Die Höfe Ebni und Steinenbühl liegen zwar auf den Hochflächen des Siggenbergs, aber ebenso wie alle andern Höfe und Weiler am Rande der Deckenschotter. Ebni hat seine Flur weitgehend auf verwittertem Moränenlehmboden, der im Vergleich aber schlechter ist als der Mergelboden der Hügelflanken. Der Hof Steinenbühl liegt von daher günstiger in einer Mulde, die zwischen den Deckenschottern bis auf die Mergelschichten hinuntergeht und so den gleichen Boden wie die Talhänge aufweist. Mit der Anlage der Einzelhöfe hatte man im Hochmittelalter die letzten noch nutzbaren Areale des Raumes Surbtal besetzt.

Einen Überblick über die Zusammenhänge zwischen Bodenbeschaffenheit und Siedlungsanlage geben die Abbildungen 7 und 8. Sie zeigen die Bodentypen und die Siedlungen.

2.2.2. Ortsbilder[39]

Alle grossen Siedlungen des Surbtals setzten sich aus zwei oder mehr Siedlungsteilen zusammen. Einige erscheinen klar getrennt, wie zum Beispiel Ober- und Unterendingen, Ober- und Unterehrendingen oder Ober- und Unterlengnau. Andere Siedlungsteile sind nur schwer zu verorten, wie etwa bei Tegerfelden oder Schneisingen, das sich in vier weilerartige Teile gliederte, sowie Freienwil und noch im 13. Jahrhundert der Hertensteiner Meierhofkomplex, die relativ klein blieben und ein homogenes Ortsbild besassen.

Das Siedlungsbild **Döttingens** prägte der grosse Fronhofkomplex St. Blasiens. Die Bewohner der Schupposen und der zusätzlichen zahlreichen Hofstätten lebten weniger vom Ackerbau als vielmehr vom immer wichtiger werdenden Weinbau.

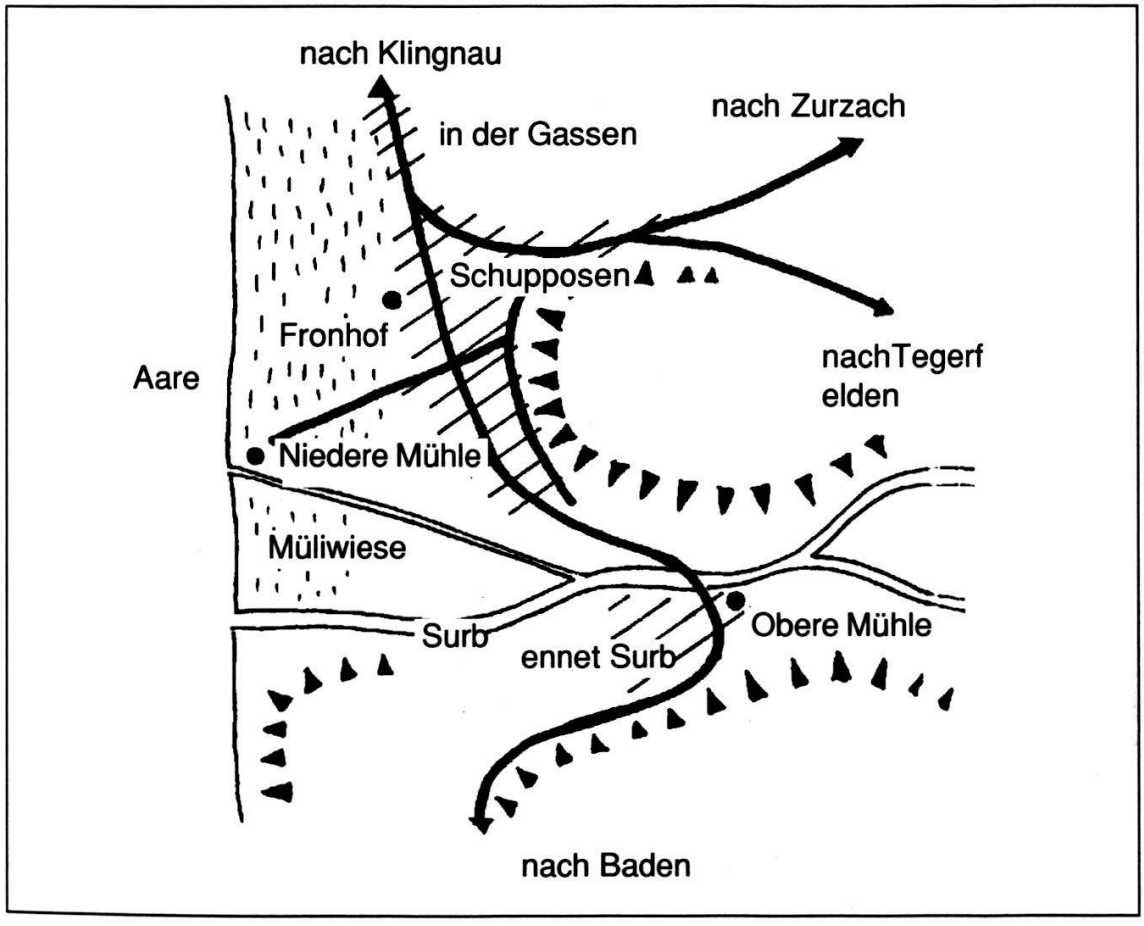

Abb. 9 Ortsplan Döttingen

Das Siedlungszentrum von Döttingen lag im Raum des heutigen Mitteldorfs beim Fronhof, der am Rande seines Brühls zwischen der Aare und der Landstrasse nach Klingnau lag. An den Fronhof gliederte sich der grösste Teil der Schupposen, und zwar entlang der oben genannten Landstrasse.

Weitere Häuser zogen sich wahrscheinlich um den *Boden* an den Wegen nach Zurzach und nach Tegerfelden bis in die Weingärten hinauf. Weitere Schwerpunkte bildeten die Gruppe um den Hof *in den Gassen* am Dorfausgang gegen Klingnau und der Ortsteil *ennet Surb* auf der linken Seite des Flüsschens, der vom gleichnamigen grossen Hof dominiert wurde.

Die niedere Mühle lag vermutlich nahe der Aare zwischen dem Fronhofbrühl und der *Müliwis*, die im Bereich des heutigen Gebietes Mühlematt zu suchen ist, am *Müliwuor*, dem heutigen Mülibach. Dieser künstlich angelegte Kanal diente auch zur Bewässerung des Brühls. Die *obere Müli* lag im Ortsteil ennet Surb, die *mittlere Müli* eventuell oberhalb der niederen Mühle am *Müliwuor*.[40]

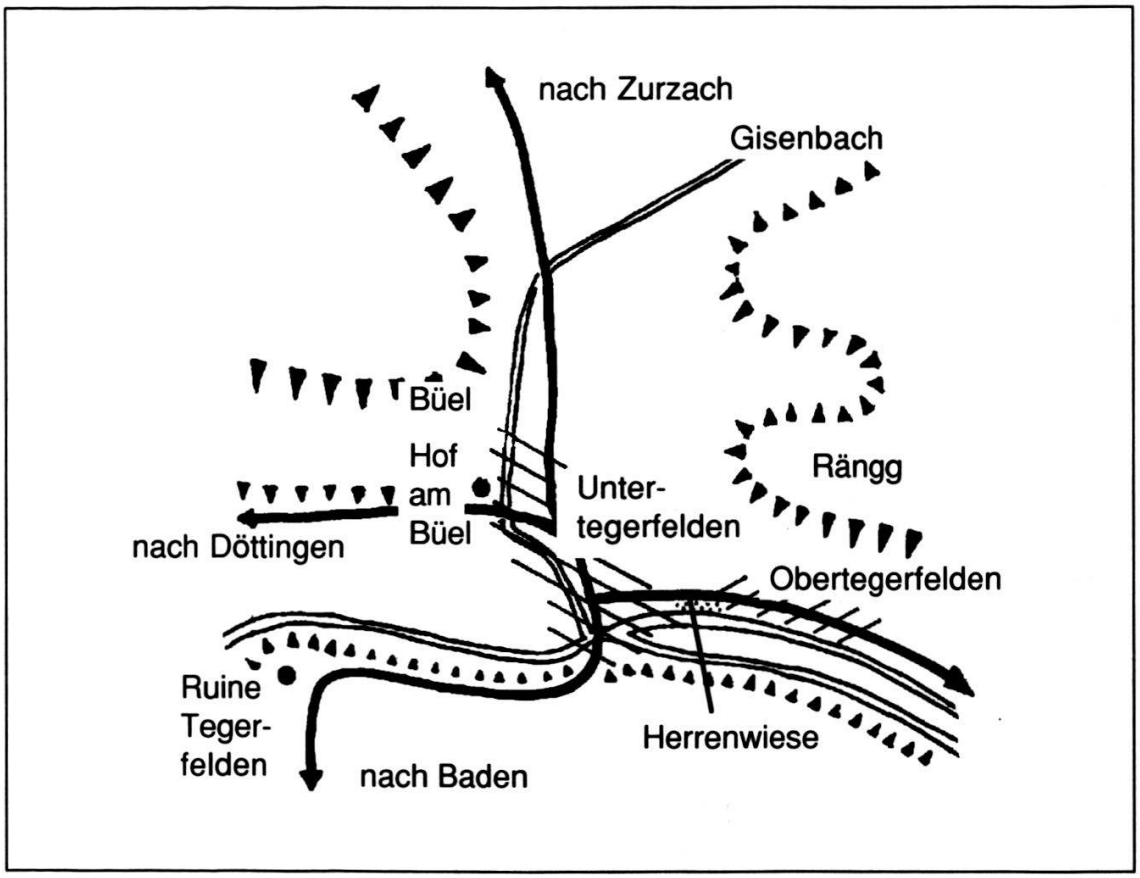

Abb. 10 Ortsplan Tegerfelden

Die Verortung von **Ober- und Untertegerfelden** ist schwierig. Wird vorausgesetzt, der obere Ortsteil liege talaufwärts, so könnte für Tegerfelden folgende Annahme zutreffen: Obertegerfelden wäre etwa vom heutigen Usserdorf bis zur Schlossbreite anzusiedeln, Untertegerfelden würde im Bereich des heutigen Unterdorfs gelegen haben. Eine zusätzliche Information liefert eine Urkunde von 1265 über den Hof *am Büel*, der zwischen *Büel* (heute Guggenbühl) und dem Gisenbach lag. Der Hof wird dort nämlich als zu Untertegerfelden gehörig bezeichnet.[41] Daraus folgt, dass der Bereich

des heutigen Hinterdorfs zu jener Zeit ebenfalls besiedelt war und offensichtlich zu Untertegerfelden gerechnet wurde.

Die beiden Ortsteile erscheinen nie deutlich getrennt in den Quellen. Im Gegensatz zu Endingen und Lengnau wurde, wie auch in Ehrendingen, ein gemeinsames Zelgensystem betrieben. Die Unterscheidung dürfte mehr der geographischen Orientierung gedient haben. Sie ist wahrscheinlich auf zwei ursprünglich getrennte Siedlungen zurückzuführen. So kann bereits im 14. Jahrhundert nicht mehr von deutlich unterscheidbaren Ortsteilen, sondern es muss, wie in Döttingen, von Siedlungsschwerpunkten gesprochen werden. Diese waren kaum mehr durch grössere unbebaute Flächen getrennt.

So könnte man sich die Siedlung wiederum den Wasserläufen und den Verkehrswegen nach ausgerichtet denken. Obertegerfelden lag entlang der Strasse Döttingen-Endingen. Untertegerfelden konzentrierte sich im Raum der Einmündung des Gisenbaches in die Surb, entlang der Landstrasse bis auf die Höhe des *Guggenbühls*, sowie noch etwas surbaufwärts bis zur *Herrenwiese*, die in einer Urkunde von 1510 als *inmitten* oder *zwüsched* in Tegerfelden bezeichnet wird.[42] Diese Bemerkung könnte darauf hinweisen, dass die Herrenwiese die beiden Ortsteile trennte.

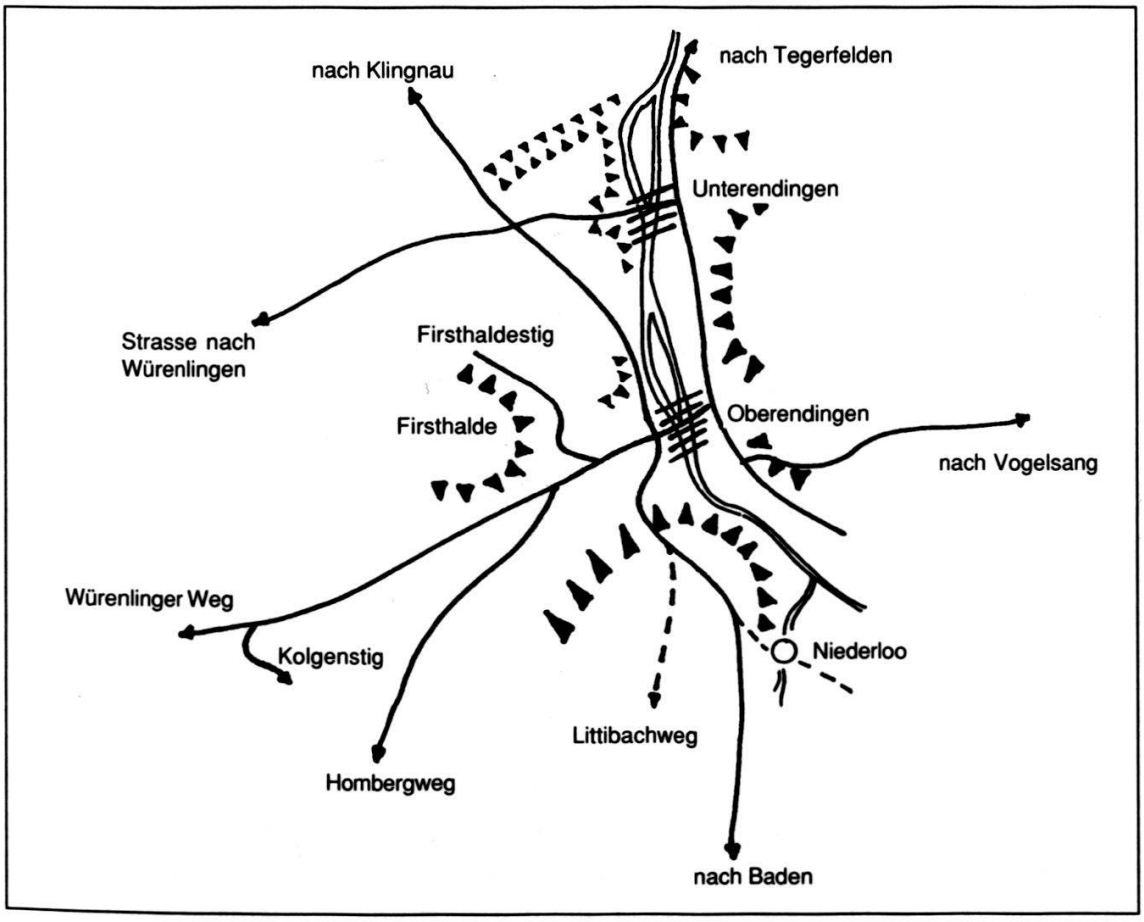

Abb. 11 Ortsplan Endingen

Ober- und Unterendingen waren bereits im Mittelalter nicht nur siedlungsmässig, sondern auch organisatorisch getrennt. Sie besassen separate Zelgsysteme. In beiden Ortsteilen stand ursprünglich eine Mühle. St. Blasien besass in jedem Teil einen Meierhof.

Enger verwoben scheinen die beiden **Lengnau** gewesen zu sein, auch wenn die Siedlungsteile geographisch klar zu trennen sind. Oberlengnau gruppierte sich zwischen dem Kirchhügel und dem *Hungerbüel* entlang der *Schlattgasse*, wie der im Dorf verlaufende Teil der Strasse nach Schneisingen-Niederweningen genannt wurde.

Unterlengnau bestand im wesentlichen aus den beiden Hofgruppen des Keln- und Meierhofes, sowie aus zwei Höfen, die im bischöflichen Berein um 1490 fassbar sind. Die eine Siedlungsgruppe befand sich am *Halt*, die andere am *Boden*. Im 14. Jahrhundert existierten zwei Mühlen in Oberlengnau, nach 1500 nur noch eine, die Mühle *im Ror*.

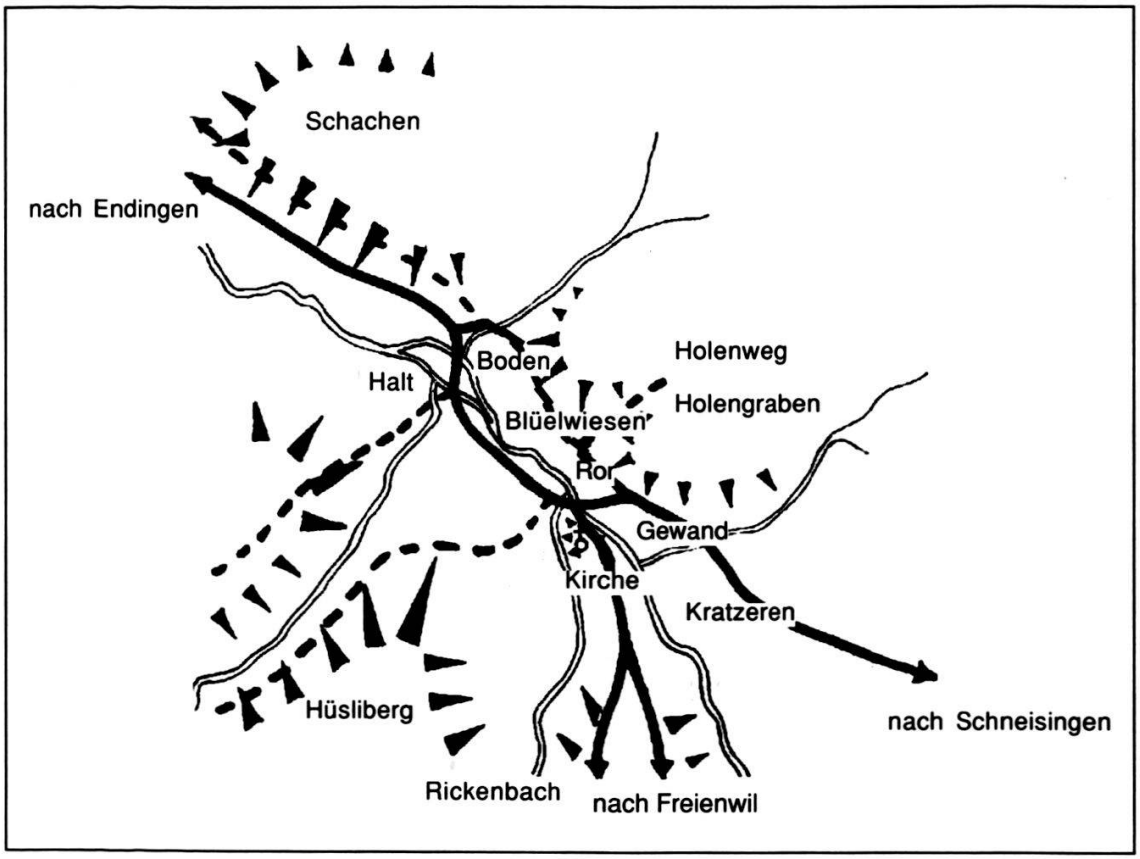

Abb. 12 Ortsplan Lengnau

Schneisingen ist das Beispiel einer Streusiedlung. Über die breite Mulde des Tales zwischen Schlattwald, Schüliberg und Bowald verteilten sich nicht weniger als vier Siedlungsgruppen, die in den Quellen jeweils unter den Oberbegriff *Schneisingen* fallen. Gleich unterhalb des *Rindel* lag *Schneisingen*, das heutige Oberschneisingen, mit der Kirche als Zentrum.[43] Der

alte st. blasianische Meierhofkomplex, der im Bereich des heutigen Mittelschneisingen lag, wird im Urbar von 1357 noch unter *Niederschneisingen* aufgeführt. Das heutige Unterschneisingen wird in den Quellen noch mehrheitlich als *Hünikon* bezeichnet.[44] Eine letzte Hofgruppe gruppierte sich als Ortsteil Mettendorf nördlich von Hünikon an der Landstrasse nach Kaiserstuhl. An der Surb schliesslich lag noch die Mühle *Murzeln*.

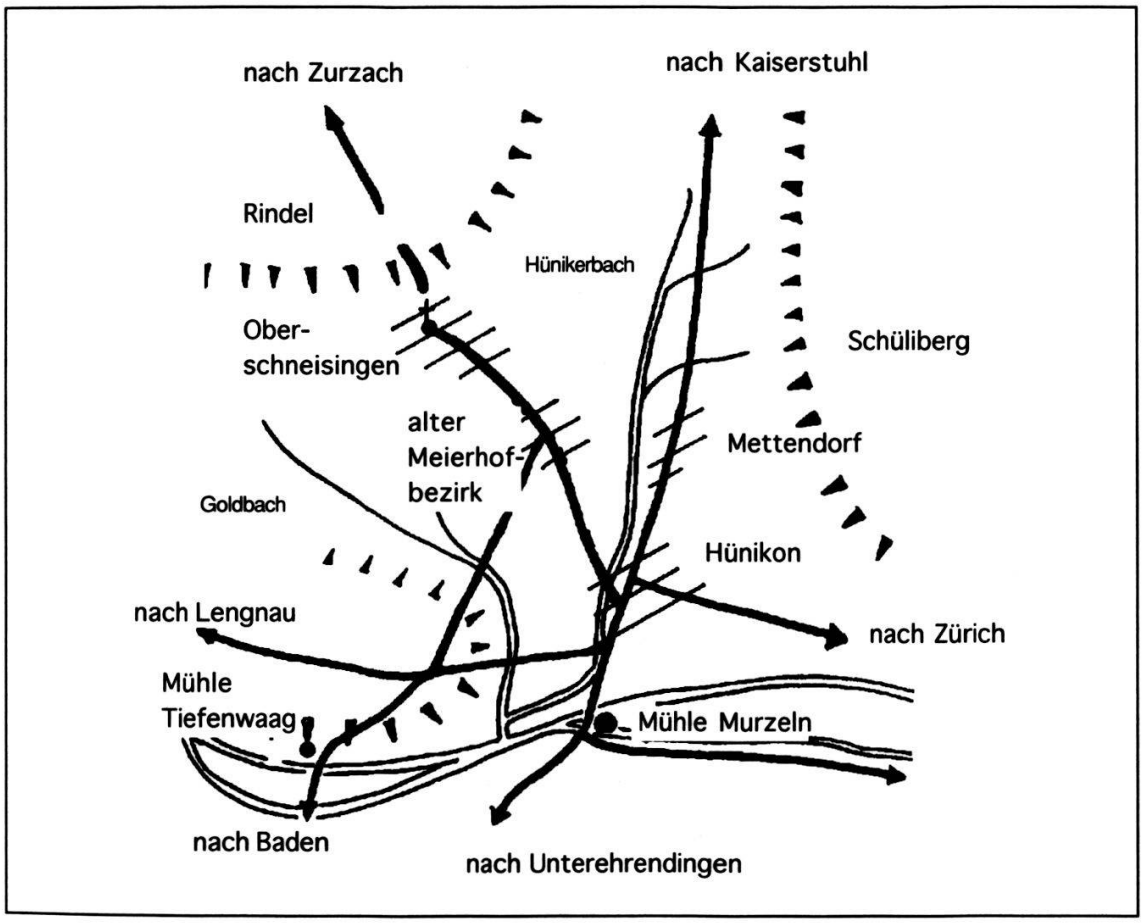

Abb. 13 Ortsplan Schneisingen

Im folgenden werden Murzeln und Mettendorf jeweils zu Hünikon gezählt. Der alte Meierhofkomplex wird, entsprechend den Quellen, mit Oberschneisingen zusammen als Schneisingen bezeichnet. Wenn im Kapitel 4 schliesslich von Schneisingen die Rede ist, so ist darunter die Gesamtheit aller Schneisinger Ortsteile aber ohne die Mühle Murzeln zu verstehen.

Freienwil und **Husen** lagen an der Hochstrasse zwischen Hertenstein und Lengnau. Freienwil war ein kleineres Dorf, Husen ein Weiler, ähnlich wie Vogelsang, die Loohöfe und Degermoos. Im Gegensatz zu den Einzelhöfen wiesen die Weiler verzelgte Ackerfluren auf.

Das hochmittelalterliche Bild auf dem **Hertenstein** und auf **Lützelhard** ist schwieriger zu erahnen. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts lag am Rande der

Hochmulde ein st. blasianischer Meierhof mit Schupposen, der wohl ähnlich strukturiert war wie die Meierhofkomplexe in Döttingen und Schneisingen. Bis 1357, dem Zeitpunkt der Fertigstellung des st. blasianischen Urbars, waren bereits zahlreiche Schupposen verlassen. Im 15. und 16. Jahrhundert erscheint der Hertenstein nur noch als grosser Einzelhof, dessen alte Bedeutung einzig durch die Abhaltung des St. Blasianer Dinggerichts auf Lützelhard erkennbar ist.

Die Siedlungen **Ober- und Unterehrendingen** schliesslich erscheinen in den Quellen ab dem 15. Jahrhundert getrennt. Die siedlungsmässige Trennung schlug sich seit dem 13./14. Jahrhundert allmählich auch im Namensgebrauch nieder.[45] Organisatorisch waren die beiden Siedlungen jedoch eng verbunden und besassen ein gemeinsames Zelgensystem. Die beiden Ortsteile Oberehrendingen und Unterehrendingen lagen am Fusse der Lägern zwischen Haselbuck und Schlattholz. Sie waren deutlich getrennt durch Matten und Wiesen. Die heutigen Siedlungskerne dürften die historische Lage in etwa spiegeln.

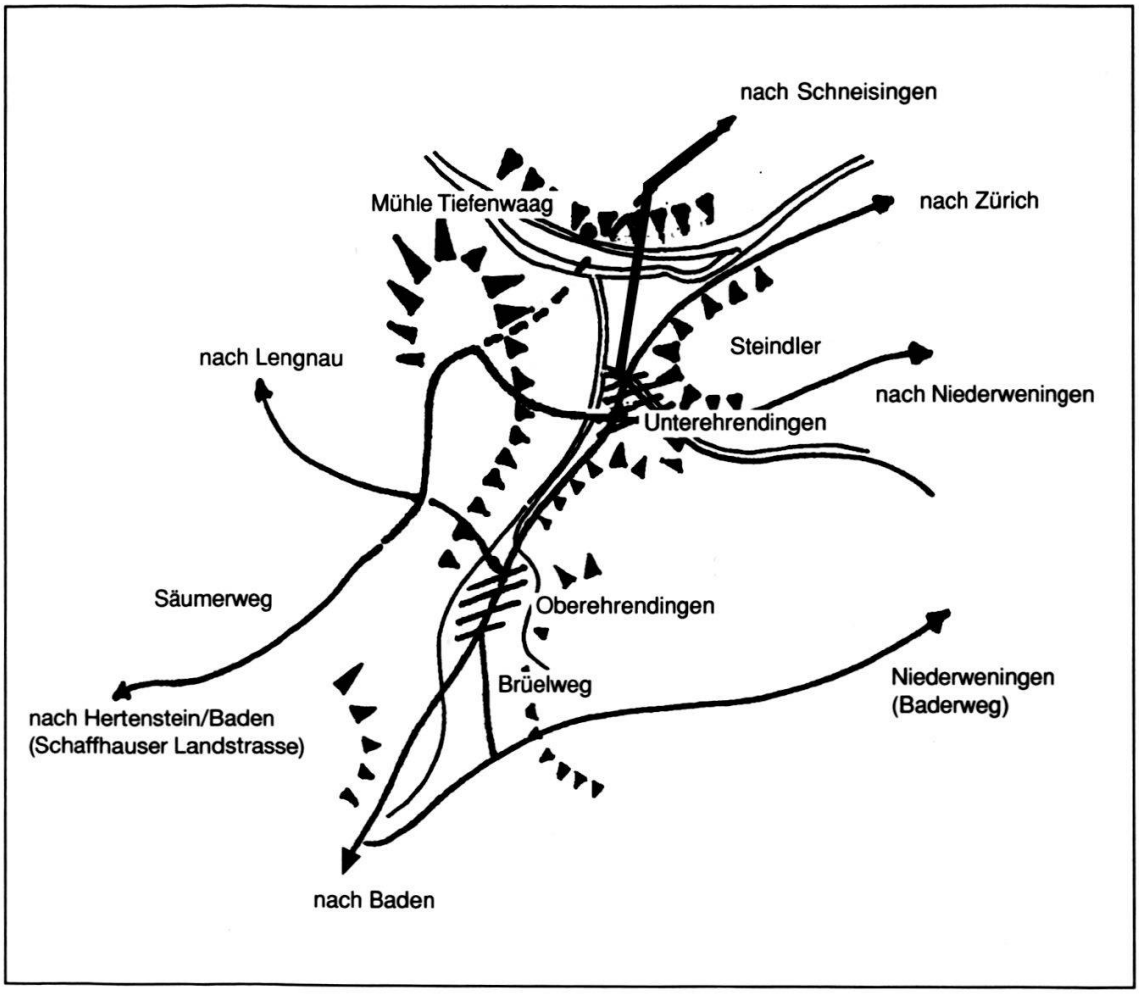

Abb. 14 Ortsplan Ehrendingen

2.2.3. Güterstruktur und Grössenverhältnisse: Zeugen des Wandels 1

2.2.3.1. Methodische Vorbemerkungen

Konrad Wanner erstellte in seiner Studie zu den Siedlungen des nördlichen Kantons Zürich nicht nur eine Statistik der Siedlungsgrössen, sondern er versuchte auch, diese zu systematisieren. Um eine Konkretisierung der Begriffe Dorf, Weiler und Hof zu erreichen, definierte er diese nach der Anzahl Haushaltungen und erwachsenen Personen.[46] Mit Hilfe einer solchen Typisierung war es Wanner möglich, systematische Vergleiche in Lage und Entwicklung der Siedlungen seines Untersuchungsraumes durchzuführen. Hatte Wanner mit den Steuerbüchern der Landschaft Zürich für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts eine für Bevölkerungsberechnungen geeignete Quelle, so muss für das Surbtal ausschliesslich mit urbariellen Quellen gearbeitet werden. Deshalb können Wanners Grössenkategorien nicht übernommen werden. Es fehlen dazu die personengebundenen, seriellen Quellen. Was übernommen werden soll, ist aber die Idee der Einführung von Indexzahlen, mittels derer Entwicklungen im Siedlungsgefüge und Strukturveränderungen innerhalb der Siedlungen selbst sichtbar gemacht werden können.

Es wurden zwei zeitliche Querschnitte angelegt: der erste Mitte des 14. Jahrhunderts, der zweite Ende des 15. Jahrhunderts. Im ersten sollte der Zustand der Ausbauphase des Hochmittelalters zumindest noch mittelbar fassbar sein. Mit dem zweiten Querschnitt zeigt sich der Zustand nach einer Phase von Bevölkerungsrückgang und Güterkonzentration. Die Indexierung der Güterkategorien soll die Vergleichbarkeit ermöglichen. Die Güterbezeichnungen in den urbariellen Quellen sind Verwaltungskategorien, die nichts über die innere Wirschaftsorganisation aussagen. Sie lassen offen, ob beispielsweise ein grosser Hof als Einheit oder als Tragerei mit Unterleihen bewirtschaftet wurde. Die Siedlungen können nicht nach Personen oder Haushalten erfasst werden, sondern nur nach Gütergrössen der grundherrlichen Verwaltung. Die Indexzahl orientiert sich an der Grösse des Ackerlandes.[47] Ein Gut, das im Zeitpunkt der Aufnahme von Dritten bebaut wurde, beziehungsweise unbesetzt und auf andere Güter aufgeteilt war, fällt aus der Zählung hinaus. Es wirkt indirekt durch Vergrösserung der Indexzahl anderer Güter oder durch Indexverluste, wenn seine Fluren wüst lagen.

Ein Beispiel: Die Zusammenlegung aus Albrechtsgut, Hüslergut und einem Drittel des Louffenbergergutes in Oberendingen aus dem bischöflichen Berein von 1490 zählt im zweiten Zeitschnitt als Hof (ca. 45 Jucharten Ackerland = drei Punkte). Die darin enthaltene ältere dreiteilige Struktur ergibt für den ersten Schnitt drei mittlere Güter (3 x Indexzahl 2

= 6 Punkte). Tabelle 1 zeigt nun die gewählten Kategorien und deren Indexierung :

Tab. 1 Kategorisierung und Indexierung der Güter

Kategorie	Indexzahl	Ackerland
Hofstätten und Trotten (HS)	0,5	kein verzelgtes Ackerland
Kleingüter: Schupposen/Mühlen (KG)	1	max. 10 Jucharten Ackerland
Mittlere Güter (MG)	2	bis 20 Jucharten Ackerland
Höfe (H)	3	bis 50 Jucharten Ackerland
Grosse Höfe (GH)	4	über 50 Jucharten Ackerland

Die Wahl einer linearen Indexierung, die nicht parallel zur Ackerfläche der Höfe steigt, begründet sich aus der Einsicht, dass eine Vergrösserung des Ackerlandes siedlungsmässig nicht eine proportional gleiche Vergrösserung der Haushalte zur Folge hatte. Die Indexzahl zeigt deshalb nicht gleichzeitig eine Veränderung in der Güterstruktur und in der bebauten Flur an. Von Veränderungen in der Flur wird noch zu sprechen sein. Die siedlungsmässigen Auswirkungen von Güterkonzentrationen sind darüber hinaus unterschiedlich. Zusammenlegungen mussten nicht Schrumpfung bedeuten, sondern konnten rein organisatorisch bedingt sein.

2.2.3.2. Der Wandel

Ein Blick auf Tabelle 2 mit den indexierten Siedlungsgrössen zeigt wesentliche Unterschiede zwischen dem Ausbaustand, der noch Mitte des 14. Jahrhunderts sichtbar ist und der Situation Ende des 15. Jahrhunderts. Die relative Siedlungsgrösse, die mit der Indexzahl ausgedrückt wird, geht in acht von zwölf Siedlungen zum Teil deutlich, zum Teil nur schwach zurück.[48]

Tab. 2 Indexierte Siedlungsgrössen (ohne Einzelhöfe)

Ort	Mitte 14. Jahrhundert	Ende 15. Jahrhundert
Döttingen	44.5	44.5
Tegerfelden	60.5	54.5
Unterendingen	30	25
Oberendingen	47.5	32.5
Unterlengnau		19
Oberlengnau		39
Freienwil	27 (1410)	
Unterehrendingen	27	17
Oberehrendingen	48	30
Schneisingen	39	25
Hünikon	14	12
Hertenstein/ Ebni	31	7

Gleichzeitig ist eine Verringerung der Güterzahl festzustellen. Damit wird auch eine Redimensionierung des Ackerlandes verbunden gewesen sein. Diese darf aber nicht überschätzt werden. Betrachtet man Tabelle 3 mit den Veränderungen in der Güterstruktur, fällt eine Verschiebung von kleinen zu grossen Gütern auf.

Schupposen, mittlere Güter und Höfe wurden zu grossen Verwaltungseinheiten zusammengelegt. Am auffälligsten ist dies in Oberehrendingen und in Schneisingen. Bei dieser Zusammenlegung dürfte der Kulturlandverlust kaum gross gewesen sein. Vor allem war er wohl auf die Randlagen der Flur beschränkt. Dies lassen zumindest die zahlreichen Belege für extensiv genutzte Waldrandgebiete in der Flur des 15. Jahrhunderts vermuten.[49]

Tab. 3 Anzahl Güter (ohne Einzelhöfe)

	Mitte 14. Jh.							Ende 15. Jh.				
	HS	KG	MG	H	GH	Total		HS	KG	MG	H	GH
DOE	19	18	5	1	1	44	44	19	18	5	1	1
TEG	15	11	2	6	5	39	31	9	10	3	3	6
UEN	4	5	1	3	3	16	12	4	2	1	1	4
OEN	5	3	3	8	3	22	15	5	3	–	1	6
ULE							7		2	–	3	2
OLE							16		3	6	4	3
FRE			6	5		11 (1410)						
UEHR		1	2	6	1	10	6		1	1	2	2
OEHR		27	2	3	2	34	9			3		6
SCH		3	11	2	2	18	8		2		1	5
Hünikon		1	3	1	1	6	4			1	1	2
Hertenstein und Ebni		24		1	1	26	2				1	1

Ist dies das Gesicht des spätmittelalterlichen Abschwungs im Surbtal? Zunächst kann man generell sicher von einem Wandel zwischen der Mitte des 14. und dem Ende des 15. Jahrhunderts sprechen. Ist dieser Wandel nun das Ergebnis einer langdauernden strukturellen Krise?

Ins Auge zu fassen sind neben strukturellen Schwierigkeiten auch kurzzeitige Einbrüche durch Krieg und Witterung. Im Surbtal sticht dabei ein Ereignis heraus: der Alte Zürichkrieg. Die Zürcher unternahmen mindestens einmal, nämlich 1443, einen Raubzug durch das Surbtal von Baden bis nach Zurzach.[50]

Die Schäden an Menschen und Häusern müssen enorm gewesen sein. Es ist zu vermuten, dass die Umstrukturierungen in Ehrendingen und Schneisingen durch diese Zerstörungen wenn nicht initiiert, so doch mindestens forciert wurden. Allerdings muss es sich beim oberen Surbtal um eine bereits mit wirtschaftlichen Problemen kämpfende Region gehandelt

haben. Im st. blasianischen Urbar von 1357 und vor allem in der Abschrift von 1406 sind in Ehrendingen und Schneisingen Güterzusammenlegungen festzustellen. Die spätere Neuorganisation ist über die Namen der Zinser bereits angedeutet. Auf dem Hertenstein lassen sich im selben Urbar bereits Wüstungsvorgänge feststellen. Im unteren Surbtal sind solche Konzentrationsprozesse im Urbar nur vereinzelt anzutreffen, wenngleich Urkunden von Schwierigkeiten der Grundherren berichten, ihre Leibeigenen oder Zinser in ihren Verpflichtungen und auf ihren Gütern zu halten. So versuchten die Johanniter von Leuggern 1426 in einer Übereinkunft mit Klingnau die Abwanderung ihrer Leibeigenen in die Stadt zu bremsen.[51] Im selben Jahr sicherte die st. blasianische Propstei die Besetzung ihrer Mühlen in Döttingen mit gegenseitiger Haftung der Müller.[52]

Dies einige Indizien, die auf Güterkonzentration und Bevölkerungsbewegungen weit vor 1443 hinweisen. Sie legen die Vermutung nahe, dass die Auswirkungen des Alten Zürichkrieges, zumindest im oberen Surbtal, bereits im Gange befindliche Prozesse verstärkt haben. Die schlechte Quellenlage zur beuggischen Grundherrschaft verunmöglicht eine genaue Beurteilung der Gütersituation in Lengnau. Bei Freienwil ist das Quellenproblem noch grösser. Hier standen lediglich Urkunden zur Verfügung. Ein Vogtsteuerverzeichnis nach 1410 ist die einzige Güteraufnahme dieses Dorfes.[53] Döttingen stellt als ausgesprochenes Weinbauerndorf einen Ausnahmefall dar, gilt der Weinbau doch als wichtigstes Ausweichprodukt in der Ackerbaukrise.[54] Zudem scheint der Ort von den Auswirkungen des Alten Zürichkrieges verschont worden zu sein. Die Struktur des alten Fronhofkomplexes erwies sich äusserlich als sehr stabil.

Ende des 15. Jahrhunderts erscheinen die Grössenverhältnisse der Siedlungen anders gewichtet als rund 150 Jahre zuvor. Tegerfelden bleibt nach wie vor die grösste Gemeinde. Döttingen, das im 14. Jahrhundert noch hinter den Ackerbausiedlungen Oberehrendingen und Oberendingen viertgrösste Gemeinde des Tals war, erscheint nun als Weinbauerndorf im Verhältnis zu diesen grösser. Kleinere Indexzahlen weisen Oberehrendingen und Schneisingen, wie auch der Komplex Hertenstein/Lützelhart/Ebni auf. Auf dem Hertenstein haben sich die bereits 1357 sichtbaren Tendenzen fortgesetzt. Der Weiler bestand am Ende des 15. Jahrhunderts nur noch aus zwei Einzelhöfen. Die Höfe Kolgen und Littibach schliesslich erlebten das späte 15. Jahrhundert nicht mehr als Siedlungen. Ihre Fluren wurden von Würenlingen und Endingen aus bebaut. Aus dem Weiler Husen wurde wieder ein zusammengelegter Einzelhof und auch in Vogelsang konzentrierten sich die Güter von vier auf zwei Komplexe.

Die Güterzusammenlegungen sind mindestens teilweise mehr als nur verwaltungsorganisatorischer Natur. In den Gütern des Konstanzer Bereins um 1490 ist an verschiedenen Orten das Ackerland zusammengefallen. Für die durchgehend sichtbare Güterkonzentration dürften die Ursachen nicht

zuletzt in einem Bevölkerungsschwund seit der Mitte der 14. Jahrhunderts zu suchen sein.

2.2.4. Zusammenfassung

Die Siedlungsstruktur des Surbtales veränderte sich entsprechend der Bevölkerungszahl und Konjunktur. Die Dörfer besitzen alemannische Siedlungskerne, die im Hochmittelalter von grundherrlichen Strukturen geprägt wurden und sich schliesslich zu Dörfern verdichteten. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts sind Konzentrationsspuren sichtbar: Zusammengelegte Güter und auch verlassene Siedlungen lassen einerseits eine hochmittelalterliche bevölkerungsreiche und konjunkturell günstige Periode erahnen. Diese Phänomene zeigen aber andrerseits bereits die Auswirkungen der spätmittelalterlichen Krise. Verlassen wurden vor allem Siedlungsplätze des hochmittelalterlichen Ausbaus. Die Krise wurde durch die Auswirkungen des Alten Zürichkrieges verlängert. Einzig im von den Raubzügen verschonten und durch den Weinbau und die starke st. blasianische Verwaltung stabil gebliebenen Döttingen ist keine Veränderung sichtbar. Sonst ist gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine deutlich konzentrierte Siedlungsstruktur zu konstatieren. Gleichzeitig begann langsam der Aufschwung. Dieser zeigt sich im Laufe des 16. Jahrhunderts in der Bildung von Tragereien,[55] schon früher aber auch in vermehrten Nutzungskonflikten. Die aufgelassenen Siedlungen wurden hingegen nicht mehr neu bewohnt.

2.3. Wald und Flur

2.3.1. Methodische Vorbemerkungen

Die Einteilung der vorindustriellen Kulturlandschaft erfolgt meist unter dem Aspekt der Nutzungsorganisation und Nutzungsintensität in *Hortus, Ager* und *Saltus* beziehungsweise in Wohnbereich mit Gärten, Ackerflur/Wiesen und Allmende (Weide/Wald). Diese Typisierung dient in den folgenden Ausführungen nur als mentales Gerüst, diskutiert werden jedoch vor allem die in den Quellen konkret fassbaren Kulturlandschaftselemente. So subsumieren sich unter den Begriff *Ager* beziehungsweise *Flur* das verzelgte Ackerland, die Matten und Wiesen, sowie die Sondernutzungsflächen wie Weingärten, Bünten und Einschläge in *Ager* und *Saltus*.[56] Unter den Begriff *Saltus* beziehungsweise *Allmende* fallen alle kollektiv wie privat genutzten Waldflächen. Eine Zwischenstufe zwischen Wald und Flur bilden die Randzonen, die je nach Nutzungsintensität und Besitzver-

hältnissen zum *Ager* oder zum *Saltus* zu schlagen sind.[57] Die Bereiche des *Hortus*, die Häuser und Gärten innerhalb des Dorfetters, werden nicht detailliert besprochen.[58]

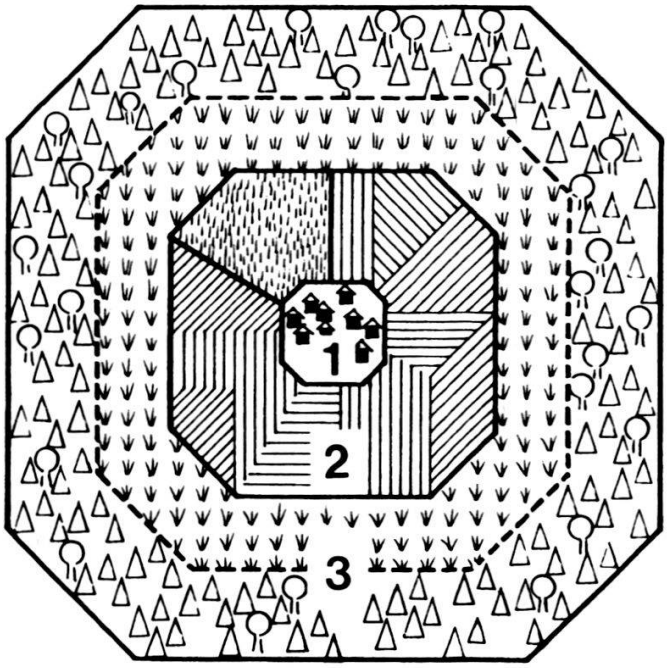

1 Wohnbereich mit Hofstätten und Gärten, 2 Ackerflur, eingeteilt in drei Zelgen, und Wiesland, 3 Allmende mit Weide und Wald (nach Sablonier, Fällanden).

Abb. 15 Modellzeichnung eines Dorfes.

Im Gegensatz zur Entwicklung der Siedlungen kann diejenige von Wald und Flur nicht in zwei Querschnitten behandelt werden. Der Zustand des 13. und frühen 14. Jahrhunderts wird zwar bei Einzelbeispielen (vor allem Randfluren) fassbar, quantitative Aussagen sind aber für diese Zeit nicht möglich. Die Quellen, allen voran die Hauptquelle des st. blasianischen Urbars von 1357/1406 glänzen nicht mit Flurangaben. Lediglich für den Weinbau bieten sie gute Arbeitsgrundlagen.

Für einen Rekonstruktionsversuch der Flur muss man sich deshalb auf das 15. und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts beschränken. Hier sind bereinartige Güterverzeichnisse, die detaillierte Angaben zu den Güterparzellen enthalten, vorhanden. An erster Stelle muss auf das Güterverzeichnis des bischöflichen Vogtes in Klingnau um 1490 verwiesen werden.[59] Weitere wertvolle Hauptquellen sind die Bereine der Klingelfusspfrund Baden (1538) und des Spitals Baden (1546) zu Ehrendingen, die Bereinigungen des Klosters Wettingen von 1563 zu Ehrendingen und Lengnau (als späteste systematisch ausgewertete Quelle) und das st. blasianische Propsteiurbar von 1605 (in Auszügen).[60]

Neben den Bereinen wurden aus allen Quellen, auch aus Urkunden, verwertbare Angaben über Flurstücke erfasst. Als Grundlage für das Spät-

mittelalter dienten sämtliche Quellenangaben des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (für die Erstellung einer Kulturlandschaftskarte um 1500)[61], sowie auch einzelne aus früherer Zeit (für Hinweise auf frühere Zustände). Brauchbar waren zunächst Angaben über Nutzungsart eines Grundstückes als Wiese, Weide, Acker-, Hanf-, Rebland oder Wald, über den Zustand (überwuchert oder neu gerodet) und allenfalls über die Grösse. Die Verwendbarkeit all dieser Angaben war aber nur gegeben, wenn gleichzeitig die Lage des Grundstückes in den Quellen durch Flurname oder Anstössernennung mit Flurnamen bestimmt war. Diese Flurbezeichnungen bildeten nun den Schlüssel zur Rekonstruktion der frühneuzeitlichen Kulturlandschaft. Sie wurden auf modernem Kartenmaterial lokalisiert. Als Grundlage dienten detaillierte Flurnamenpläne der Gemeinden, die vom kantonalen Vermessungsamt von den Dreissiger- bis in die Fünfzigerjahre unseres Jahrhunderts erstellt worden sind. Auf diesen Plänen wurden die mittelalterlichen Flurnamen nun zu lokalisieren versucht. Es stellte sich dabei heraus, dass durchschnittlich etwa vierzig Prozent der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Namen noch heute, zum Teil in abgewandelter Form, auftreten. Gemeindeweise konnte mittels dieser identifizierbaren Flurnamen die ungefähre Lage der Nutzungsbereiche auf den Flurnamenkarten eingetragen und anschliessend auf der Basis der Siegfriedkarte aus dem Ende des 19. Jahrhunderts zu einer Kulturlandschaftskarte zusammengefügt werden.

Dieses Vorgehen kann natürlich nicht mit Methoden wie beispielsweise der Rückschreibung verglichen werden, die Krenzlin 1961 vorgestellt hat.[62] Da für das Surbtal keine Katasterpläne aus dem 18. oder 19. Jahrhundert vorhanden sind, gibt es keinerlei kartographisches Ausgangsmaterial, aufgrund dessen sich alte Flurteile genau rekonstruieren liessen. Mit Rücksicht auf die Quellenlage und die Methode muss also das Vorhaben der Rekonstruktion der Surbtaler Kulturlandschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts grundsätzlich Einschränkungen erfahren.

Zunächst lässt sich die Grösse der Nutzflächen bei einigen Gemeinden erst für das 17. oder 18. Jahrhundert angeben.[63] In diesen Fällen mussten Angaben aus den Generalbereinen verwendet werden. Solche wurden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf Betreiben der Landvogtei für jedes Dorf der Grafschaft Baden erstellt, um Grundzinsumlegungen zu ermöglichen. Sie enthalten sämtliche Güter und die darauf lastenden Abgaben einer Ortschaft. Wegen der im 17. und 18. Jahrhundert wieder ausgedehnten Fluren sind diese Zahlen für das späte 15. und frühe 16. Jahrhundert nicht unbedingt repräsentativ.

Daraus und aus der Menge von rund fünfzig bis sechzig Prozent nicht oder nur unsicher zu lokalisierenden Flurnamen geht hervor, dass die Flurkarte lediglich Nutzungsbereiche zeigt. Sie sagt aus, wo mehrheitlich Äcker lagen, wo Wiesen, wo Rebland. Dasselbe gilt für die aus denselben

Quellen und mit derselben Methode erstellten Zelgkarten.[64] Sie zeigen lediglich die ungefähre Lage der Zelgen. Grenzziehungen zwischen Zelgen, verschieden genutzten Fluren oder gar zwischen Gemarkungen, können nicht festgelegt werden. Ihre Existenz ist allenfalls dort nachweisbar, wo zwischen Gemeinden oder Nachbarn Weidgangszäune erstellt wurden. Sie bilden aber für die Kulturlandschaft die einzig fassbaren Abgrenzungen. Auch zwischen nachbarlichen Zelgsystemen existierte wohl eher die gegenseitige Überlappung als die klare Trennung.

Nicht immer ist sicher, dass ein im Urbar verzeichneter Acker auch wirklich dem Getreidebau diente. Der Rechtscharakter der Güteraufzeichnungen bringt es mit sich, dass sie alle Grundstücke, die innerhalb der Zelgen lagen, als Acker bezeichnen können und damit den Anspruch auf Zinszahlung aufrechterhielten, auch wenn das Grundstück mit Buschwerk überwachsen war oder als Wiese bewirtschaftet wurde. Die ausführlichen Bereine des späten 15. und des 16. Jahrhunderts verzeichnen jedoch jeweilige Nutzungsänderungen, so dass zumindest aus diesen Quellen einigermassen sichere Angaben möglich sein sollten. Grundsätzlich bleibt jedoch immer die Unsicherheit, ob ein Acker oder eine Wiese wirklich als solche genutzt wurden oder ob die Aufzeichnung lediglich auf ihre ursprüngliche Nutzung hinweist.

Kaum möglich ist die Abgrenzung der Wälder. Dazu vorerst nur soviel: Quellenhinweise, die Rückschlüsse auf Ausdehnung und Lage der Waldungen ermöglichen, sind äusserst dünn gesät. Am ehesten sind die zahlreichen Übergangszonen zwischen Wald und Flur zu erfassen. Diese dienten verschiedenen Nutzungen, waren aber, wenn sie nicht gepflügt wurden, Weide. In diesen Randzonen der Flur können Zeugen einstigen Ausbaus erkannt werden.

Mit dem Hinweis auf die «grenzenlose» Auslegung der Karte soll schliesslich die grösste Schwäche dieser Methode angesprochen werden. Flurnamen müssen nicht stationär bleiben, sie können wandern, sich ausdehnen oder einschränken. Auch wenn, der Fachliteratur nach zu urteilen, überlieferte Flurnamen relativ autochthon bleiben, muss man sich der Relativität der Rekonstruktion in dieser Hinsicht bewusst sein.[65]

2.3.2. Matten und Wiesen

2.3.2.1. Die Lage von Matt- und Wiesland

Die topographische und geologische Beschaffenheit des Surbtals wirkte sich auch auf die Flur aus. Wie bei der Anlage der Siedlungen nahm man bei der Anlage der Flur mehr als heute, wo Düngung und Melioration unabhängiger machen, auf die natürlichen Bedingungen Rücksicht. Die Kultur-

landschaft war so noch vermehrt Abbild des Naturraumes. Ein Vergleich zwischen der Bodenkarte (Abb. 7) und der Kulturlandschaftskarte (hinten eingesteckt) mag dies einmal mehr verdeutlichen. Das Mattland in den Talebenen der Surb, des Hünikerbaches, des Gipsbaches in Ehrendingen und des Rickenbaches in Freienwil lag sowohl aufgrund der Bewässerungsmöglichkeiten, als auch des angeschwemmten, lehmigen und wasserundurchlässigen Bodens wegen dort. Die feuchten Talebenen liessen sich nicht für den Ackerbau nutzen, boten aber für Matten ideale Bedingungen.[66]

Die Wässerung der Wiesen hatte neben der Bodenbefeuchtung zusätzlich wichtige Funktionen. Sie diente zur Düngung mit gelösten Mineralstoffen und Dungstoffen aus dem Siedlungsbereich und zur Vernichtung von Schädlingen wie Heuschrecken, Mäusen und Engerlingen.[67]

Bewässerungssysteme sind durch zahlreiche überlieferte Wassernutzungskonflikte belegt. So werden 1541 in einem Schiedsgerichtsentscheid über die Wässerung der Herrenwiese in Tegerfelden *Wuren* erwähnt, mit deren Hilfe das Surbwasser in die Wiesen und auf die Mühlen geleitet wurde.[68] Auch Bäche wurden zur Bewässerung genutzt. Wie an der Surb geschah dies mittels Wehr- und Wassergräben.[69]

Lagen im Einzugsbereich von bewässerten Wiesen auch Äcker, so waren Konflikte vorprogrammiert. 1551 klagte Diebold Suter von Freienwil, der neben dem *Gesslergraben* einen Acker bebaute, dass Anderes Burger und Hans Meder, wenn sie ihre Wiesen aus dem Graben bewässerten, *ime sinen acher (...) damit ertranckend und schedigotind.*[70]

Sogar Landstrassen waren in Gefahr, überflutet zu werden. So erlaubte der Badener Landschreiber 1557 Jacob Müller und Hans Hässli von Husen, ihre Matten mittels eines Wehrs aus dem Rickenbach zu wässern, doch mit der Auflage, *dass das wuor nit anderer gestalt gmacht nach uffthriben werde, dann das man die strass daselbs jeder zyt gefaren möge.*[71] Bevorzugt bewässert wurden offenbar die Brühlmatten, die zu den alten Meierhofbezirken gehörten.[72] In Tegerfelden wird 1267 eine Wasserleitung erwähnt, die ausschliesslich zur Bewässerung des Brühls vom Gisenbach heruntergeführt wurde.[73] Gerade in der Ebene des Surbtals war dabei die Überschwemmungsgefahr gross. 1420 überschwemmte der Fluss beispielsweise die Matten des Meierhofes in Oberendingen.[74]

Eine geringere Bedeutung kam den nicht bewässerten Wiesen zu, die überall da auftauchten, wo keine andere Nutzung möglich oder vonnöten war. Sie lagen verstreut in der ganzen Flur, sei es an steilen Borden, an den Hängen der Gräben, oft durchmischt mit Holz und Gestrüpp. Charakteristisch sind sie aber vor allem für die Randzonen im Übergang zum Wald, wo sie in enger Durchmischung mit Äckern und Gestrüpp oder Niederwald auftraten. Ein Beispiel für eine solche, an Feld-Graswirtschaft erinnernde Flurform ist die Lägernzelg in Oberehrendingen, wo die teilweise steilen Hänge und der steinige Boden keine durchgehende Ackerflur zuliessen. Die

Kleinräumigkeit der mittelalterlichen Kulturlandschaft kann im heutigen Lägernschutzgebiet noch erahnt werden.

So bot das obere Surbtal mit seinen zahleichen Quellbächen und Geländekammern ein abwechslungsreiches Bild, während die weite Ebene des Ruckfeldes im untern Tal mit Ausnahme einiger Randzonenpartien ausschliesslich Ackerland aufwies.

2.3.2.2. Veränderungen innerhalb des Grünlandes

In diesem Abschnitt soll ein Rückblick Merkmale und Ausprägungen der Expansionsphasen des Hochmittelalters beleuchten. Auf die frühneuzeitliche Expansionsphase ab dem frühen 16. Jahrhundert soll an dieser Stelle nur kurz eingegangen werden.[75]

Zuerst zu den Spuren des hochmittelalterlichen Ausbaus. Einen Zugang zu solchen Indizien hat Dubler in der Geschichte Wohlens aufgezeigt, indem sie auf den Charakter von einzeln genannten Äckern und Wiesen in den Urbarien des Klosters Muri aus dem 14. Jahrhundert hinwies.[76] Da normalerweise in diesen Güteraufzeichnungen die Flur der Höfe nicht beschrieben wird, bedeuten Separatnennungen nach Dubler Neugewinne durch Rodung oder Melioration.

Im st. blasianischen Urbar von 1357 sind solche Nennungen vorhanden, neben einigen Äckern auch vier Matten. Eine befand sich in Döttingen zwischen der *Müliwiese* und dem Mühlekanal. Es wäre möglich, dass der Grund der Wiese gleichzeitig mit der Anlage des Kanals melioriert wurde, also vorher nicht nutzbar gewesen war. Im Gebiet *Surb* in Döttingen wurde die Melioration vielleicht vorgenommen, um den zahlreicher gewordenen Weinbauern und Hofstättenbewohnern neben neuem Wiesland zusätzlich Bünt-und Gartenland zu erschliessen. Auch die Matte auf dem *Schlatt*, dem flachen Hügel zwischen der Surb und den Äckern Schneisingens, könnte Zeuge einer Binnenkolonisation sein, in deren Zuge im Hochmittelalter auch ungenutze Flächen innerhalb der dörflichen Flur urbar gemacht wurden.[77] Die Annahme wird auch von einem Eintrag im Urbar des Schlosses Klingnau von 1490 unterstützt. Der Meierhof St. Blasiens besass auf *Rüti an Schlatt* fünf Tagwan Wiesen. Der Flurname *Rüti* weist darauf hin, dass das Grundstück im Hochmittelalter gerodet worden sein muss. Dasselbe könnte für die beiden Matten in Oberehrendingen *am Erli* und *am Schlierenbach* gelten.

Es zeigt sich also, dass im Verlaufe des Hochmittelalters auch im Surbtal zusätzliches Wiesland gewonnen wurde. Daneben versuchte man, mit intensiver Bewässerung der Matten den Heuertrag zu erhöhen.

Wie sah es im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts aus? Zahlreiche Nachrichten lassen eine intensivierte Viehhaltung im Surbtal vermuten, ein Vergleich der Verhältniszahlen zwischen Ackerland und Grünland um

1500 und um die Mitte des 18. Jahrhunderts zeigt jedoch keine nennenswerten Unterschiede.[78] Das Vieh wurde vor allem auf der Allmende geweidet. Allerdings dürfen die zunehmenden Einschläge in Flur und Wald nicht vergessen werden. Allein die zahlreichen Heuzehnten des 16. Jahrhunderts ab neu gerodetem Grünland verweisen auf wichtige zusätzliche Grünlandressourcen in den Randzonen. Diese sind aber nicht quantifizierbar. An einer Zunahme der Grünflächen (parallel zum Ackerland) ist aber nicht zu zweifeln, umsomehr als das Phänomen auch aus andern Regionen in dieser Zeit bekannt ist.[79]

2.3.3. Das Ackerland

2.3.3.1. Die Lage der Zelgen[80]

Als *Zelgen* sollen hier Gruppen von im dreijährigen Rhytmus angebauten Äckern verstanden werden.[81] Dabei folgt der Begriff dem Gebrauch in den Quellen: Die meisten Surbtaler Dörfer kannten nicht nur drei Zelgen (je eine Zelge für Wintergetreide, Sommergetreide und Brache) sondern bis zu sieben Ackergruppen. Der Dreijahresrhytmus in der Bebauung wurde dadurch eingehalten, dass mehrere Zelgen gleichzeitig dieselbe Frucht trugen beziehungsweise brach lagen. Diese auf den ersten Blick verwirrende Zelgenvielfalt ist auf siedlungs- und flurgenetische wie auch auf naturräumliche Gründe zurückzuführen.[82]

Das Ruckfeld ist noch heute wegen seiner guten Bodenverhältnisse und idealen Topographie die bevorzugte Ackerbauregion des untern Surbtals. Im Mittelalter wurde möglichst jeder Fleck des tiefgründigen und steinarmen Löss- und Lehmbodens für den Ackerbau genutzt; der Kiesuntergrund sorgte für gute Entwässerung. Der Bodenqualität kam in der düngerarmen Bewirtschaftungsform des Mittelalters besondere Bedeutung zu. Die topfebene Lage der Äcker vereinfachte zudem die Bebauung. Diese idealen Bedingungen herrschten bis an den Döttinger *Langgraben* und an das *Unter- und Oberhardholz* (heute *Oberhard, Maigrund* und *Unterwald*), um die Kuppe der *Firsthalde* herum bis ins *Oberfeld* und an die Sitenzelg Oberendingens, am Westabhang des Siggenberges.

Mit Würenlingen und Oberendingen hatten fünf Gemeinden Anteil an Ruckfeld und Oberfeld. Döttingen, Tegerfelden und Unterendingen hatten ihre drei Hauptzelgen darauf, Oberendingen deren zwei.

Die Quellen erwähnen weder Wiesen noch Niederwald oder Gestrüpp auf diesen Flächen. Lediglich im Bereich des Tegerfelder Grundes, sowie an der Westecke der fruchtbaren Böden am *Langgraben*, im *Steigli* und an den *Ober- und Unterhardhölzern* in Döttingen werden *Holz und Feld* erwähnt. An der *Firsthalde* ist zumindest für die steilere Südseite eine Mischnutzung

von Bünten, Wiesen und Gebüsch oder Wald anzunehmen. Das Ruckfeld war zusammen mit dem Endinger Oberfeld das grösste homogene Ackerbaugebiet im unteren Surbtal. Die günstige Situation für den Ackerbau führte offenbar am Ende des 15. Jahrhunderts zu einer grossen Dezimierung des *Oberhardholzes*. Es wurde soviel gerodet, dass die Zelgen von Döttingen und Würenlingen aneinanderstiessen.[83]

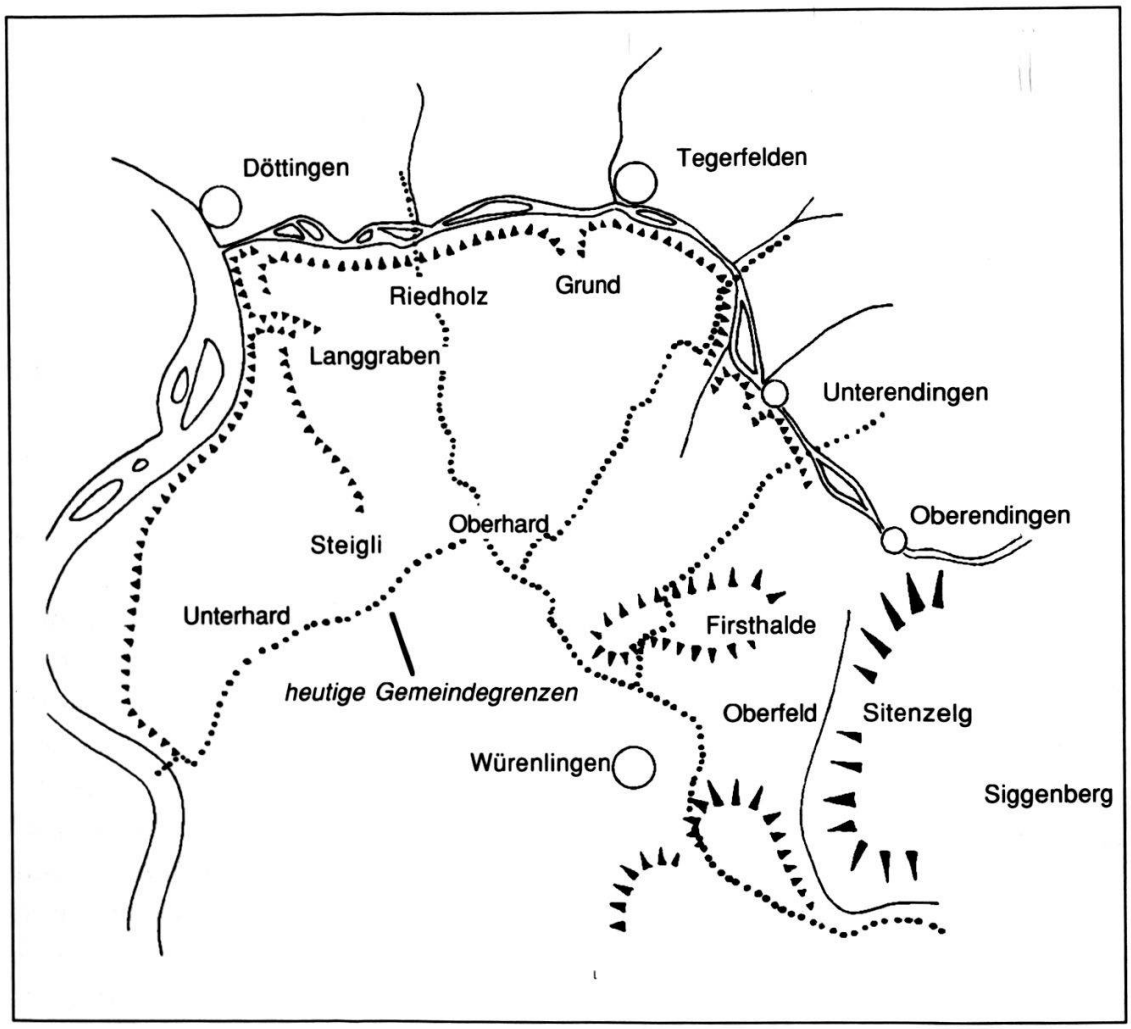

Abb. 16 Das Ruckfeld

Auf der nördlichen Talseite von Döttingen bis Oberendingen herrschten andere Verhältnisse. An den Südhängen oberhalb Tegerfeldens und Döttingens wurden vor allem Reben gepflanzt, für Ackerbau waren Boden und Hangneigung eher ungeeignet. Ackerböden hingegen boten in Tegerfelden die flachen Terrassen des *Ober- und Unterfeldes*, zwischen den Weinbergen und der Surb, vom Überflutungsbereich derselben aber durch die höhere Lage geschützt. In den Quellen werden diese Flächen zur Zelg *Riet* gerechnet.

Eine ähnliche Lage weist die Terrasse von *Bogen* und *Chunten* in Döttingen auf. Auch hier wurde noch Ackerbau betrieben, allerdings in Durch-

mischung mit Weingärten und Wiesen. Die Äcker auf *Chunten* waren teilweise demselben Turnus unterworfen wie diejenigen der Zelg *vor Hard.*

In Tegerfelden wurde im Bereich des *Witzachers*, des *Buckachers* und über das *Weiental* bis auf *Buechli* und *Rängg* zeitweise Ackerbau betrieben. *Buechli* und *Rängg* erscheinen allerdings im Spätmittelalter vorwiegend als Allmende (wahrscheinlich Viehwaldweide). Im Hochmittelalter muss aber dieser Bereich mit dem *Weiental* und dem *Schachen*, wie der Flurname *Grütt* bestärkt, bis weit in die heutigen Waldbestände hinein ausgerodet gewesen sein. Obwohl die Topographie in der Talmulde zwischen Belchen, Berg und Hörndli für Ackerbau günstig scheint, ist der dortige dichte Mergelboden der Fruchtbarkeit abträglich. In der Legende zur landwirtschaftlichen Bodeneignungskarte der Schweiz wird er auch für heutige Verhältnisse als nur mässig geeignet für Acker-und Hackfruchtanbau bezeichnet. Besser scheint der Untergrund auf gewissen Partien von *Buechli* und *Rängg* zu sein, doch hier stellten sich Probleme der Erreichbarkeit und der Bebaubarkeit. Heute sind diese Hügelvorsprünge bewaldet. Die Äcker im *Witzacher* waren in die Rotation der Zelg *Hard*, diejenigen im Bereich *Weier, Buckacher, Chalchet* und *Buechli* als Zelg *Widacher* in die Rotation der Zelg *Linden* eingebunden.[84]

Wie in Döttingen und Tegerfelden kam auch den Unterendinger Zelgen auf der rechten Talseite marginale Bedeutung zu, zumindest was das Spätmittelalter betrifft. Unter- und oberhalb des steilen Hanges der *Buhalden* lagen die Äcker der gleichnamigen Zelg. Getrennt waren sie vermutlich wie heute durch Weinberge, Wiesen oder durch Niederwald. Die Bodenqualität im oberen Teil auf der Hochfläche ist dieselbe wie auf *Rängg* oder *Buechli.* Der steinreiche Moränenlehmboden ist für Ackerbau zwar geeignet, fällt aber in der Qualität gegenüber den Ruckfeldböden klar ab. Schlechte Bedingungen, nämlich dieselben wie in den Tegerfelder Zelgen *Witz- und Widacher*, bietet der Boden im unteren Teil der *Buhaldenzelg* in der *Wiege* und im *Rain.* Besser stand es um den nördlichen Teil der Zelg *Bifang.* Hier gehören die Böden schon zum Gürtel der sandigen Mergel, in dem die Äcker des oberen Tals liegen. Aber hier, wie in der Zelg *Wurmich* in Oberendingen, fällt die Hangneigung negativ ins Gewicht. Vereinzelt sind denn auch Weinberge auf diesen Hängen in den Quellen anzutreffen. Die schlechtere Qualität der *Wurmichzelg* gegenüber den anderen Oberendinger Zelgen zeigt sich auch in der Durchmischung mit Wiesen, vor allem im Bereich *Sandacher.* In Oberendingen trifft man zum letzten Mal die für das untere Surbtal charakteristische Zelgeinteilung in drei Hauptzelgen links der Surb und drei Ergänzungszelgen minderer Qualität rechts der Surb in topographisch und bodenmässig schlechterer Lage an.

Ab Lengnau ändert sich dieses Bild endgültig. Das Tal weitet sich auf beiden Seiten der Surb gleichmässig aus. Die Bodenverhältnisse an den weiten und flachen Talhängen bleiben sich ebenfalls beidseitig gleich. So zeigen

Zelgeinteilung und Lage der Äcker auch nicht mehr primär die Spuren der Naturgegebenheiten, sondern in gleichem Masse diejenigen der Flurorganisation innerhalb der verschiedenen Siedlungen.

In Lengnau ist die Vielfalt und Kleinräumigkeit der Zelgen vor allem auf die hohe Zahl der Siedlungskomplexe im Raum der heutigen Gemeinde zurückzuführen. Zwei Dorf- und vier Aussiedlungen teilten sich in die Flur zwischen Althau/Bowald und dem Siggenberg. Für die beiden Dorfteile liess sich ein teilweise vernetztes, für den Hof Degermoos und den Weiler Husen je ein autonomes Zelgsystem rekonstruieren. Für Vogelsang ist ein solches zu vermuten, für Jetzen weisen keine Quellenstellen auf ein Zelgensystem hin.

Zusammen mit den anderen Aussiedlungen um den Siggenberg, nämlich dem Weiler Loo (ebenfalls mit autonomem Zelgensystem), den Höfen Steinenbühl, Littibach und Kolgen, sowie den beiden Höfen Ebni und Lützelhart/Hertenstein dürften die Taleinschnitte und Hochebenen der Hügelkomplexe grossflächiger als heute genutzt worden sein. Am deutlichsten zeigt dies die Kulturlandschaftskarte bei den Höfen Kolgen und Littibach, deren alte Fluren heute mit Wald bestanden sind, sowie auf dem Hertenstein, wo Teile der drei alten Zelgen heute ebenfalls im Wald liegen.[85]

Ähnlich wie in Lengnau und zum Teil in Endingen sind bei Schneisingen die Siedlungsstrukturen im Zelgensystem wiederzuerkennen. Widen hatte seine eigenen Äcker, die offenbar unabhängig von den Schneisinger und Hüniker Zelgen bebaut wurden. Oberschneisingen nutzte vor allem die Zelgen *Loo, Wolfgreppen* und *Brüel*, Hüniken diejenigen im *Ennendt*, im *Berg* und *Äsch*.

Wie im Tal des Hünikerbaches verteilten sich auch die Ehrendinger Zelgen gleichmässig über die Hügelflanken. Auf die Besonderheit der Ehrendinger *Lägernzelg* und auch der Zelg *Stein* wurde bereits hingewiesen. Da in Ehrendingen die Zelgen von beiden Teilgemeinden gemeinsam genutzt wurden, waren sie relativ gross. Die Zelgen *Schlierenbach* und *Stein* boten ein besonders homogenes Bild. Auch die Freienwiler Äcker lagen oberhalb der sumpfigen Ebene des Rickenbaches auf dem *Chapf*, in den *Lang- und Nassäckern* (Zelg *Brüel?*) und unter dem *Hörndli*. Hier scheinen sie im Mittelalter ohne Waldbarriere direkt neben den Äckern des Ebnihofs gelegen zu haben.

2.3.3.2. Veränderungen im Ackerland

Es stellt sich nun die Frage, ob und allenfalls wo sich Spuren des Wandels vom Hochmittelalter zum Spätmittelalter in Lage und Ordnung der Zelgen und Äcker zeigen. Auf die Möglichkeit der *Binnenkolonisation* beim Mattland wurde bereits verwiesen. Betrachtet man das st. blasianische

Urbar von 1357 hinsichtlich Äckern wie vorher hinsichtlich Mattland, so finden sich auch hier einige Einzelnennungen. In Döttingen wird ein Acker am Propstberg, der zum Helwenhof in der Beznau gehörte, separat genannt. Der (vermutliche) Ausbauhof Beznau und der Propstberg lagen vier Kilometer Luftlinie voneinander entfernt. Sie sind durch den Hardwald, das Ruckfeld und das Dorf Döttingen selbst getrennt. Von einer Binnenkolonisation kann hier deshalb nicht gesprochen werden, es ist jedoch möglich, dass der Acker Ausbauland war.

Im Gebiet *Frutinsacker* an der *Baldinger Steig* in Tegerfelden könnte es sich um einen ähnlichen Fall handeln. Dieser Acker, so wird im Urbar vermerkt, sei zu Reben gemacht worden. Es musste sich also um einen Acker in für Reben besser geeigneter Lage, vermutlich zwischen *Trottengasse* und *Rängg/Büel*, gehandelt haben. Diese Expositionen lagen nicht im Bereich der Hauptzelgen auf dem Ruckfeld. Es handelte sich vielmehr um eines der rechtsufrigen Marginalackergebiete, die teilweise zu Reben wurden.

Auf den hochmittelalterlichen Ausbau könnte auch das Gebiet am *Renken*, das 1357 im Urbar bereits als Rebland verzeichnet ist, zurückzuführen sein. Beim *Renken* handelt es sich wahrscheinlich um die Tegerfelder Rängg, in deren Bereich vorher ein Teil der Zelg *Widacher* lokalisiert wurde. Im Urbar wird nun ein Acker im *Renken* separat vermerkt, was darauf hinweisen könnte, dass er vor 1357, aber nach dem Kauf der st.blasianischen Besitzungen in Tegerfelden im 13. Jahrhundert erworben oder neu angelegt wurde. Ebenso separat erwähnt werden *Erblehen am Gerütt* und das *Gerütt im Schachen.*[86]

Nun wird auch klar, warum weiter oben derart stark auf die vergleichsweise schlechteren Ackerbaubedingenungen rechts der Surb im untern Tal Gewicht gelegt wurde. Bei Tegerfelden führen die Separatnennungen, die Naturbedingungen und die damit verbundene geringe Fläche und Zerstückelung der dortigen Zelgen als Indizien zu folgenden Überlegungen: Die Ruckfeldzelgen waren älter als diejenigen rechts der Surb. Genauer, die verzelgten Äcker rechts der Surb in Döttingen, Tegerfelden und in Ober- und Unterendingen waren ein Ergebnis hochmittelalterlichen Ausbaus.

Neben den naturräumlichen Bedingungen und den Separatnennungen im st. blasianischen Urbar von 1357 können auch die Grösse und Formen der Zelgen zur Stützung dieser Überlegung herangezogen werden. Die Zelgen rechts der Surb waren kleiner und erscheinen, wie die *Widacherzelg* in Tegerfelden und die *Buhaldenzelg* in Niederendingen, unzusammenhängend und kleinräumig. Zudem weisen diese vermutlichen Ausbauzelgen im Spätmittelalter eine hohe Durchmischung mit Wiesen und teilweise auch mit Reben auf; so in der *Chuntenzelg* in Döttingen und in der *Wurmichzelg* in Oberendingen.

Da die rechtsufrigen Zelgen immer ganz oder teilweise an die Rotation der Ruckfeldzelgen angeschlossen waren, erscheint es wahrscheinlich, dass

sie in der Ausbauphase als Ergänzung ins dörfliche Zelgensystem eingebunden wurden. Ob die Gebiete erst im Hochmittelalter gerodet wurden, oder ob sie zum Teil bereits vorher zur Flur gehört hatten, bleibe dahingestellt.

Im oberen Talabschnitt lassen sich die Ausbauspuren besser ausmachen. Sie bestehen zum grossen Teil noch heute in Form der ausgesiedelten Höfe und Weiler rund um den Siggenberg und in Vogelsang, Jetzen und Widen. Die Höfe in der Beznau und auf dem Achenberg wären hier, obwohl in geographisch anderer Lage, auch noch zu berücksichtigen. Was spricht nun für den hochmittelalterlichen Ursprung dieser Aussiedlungen? Auf die Siedlungsnamen wurde bereits hingewiesen. Zusätzlich tauchen im Bereich der Höfe Littibach und Hertenstein Flurnamen wie *Brand* (Littibach), *Grütt* (Hertensteiner Zelg) und *Bränni* (Lützelhart/Ebni) auf, die auf Rodung hinweisen. Die Ackerfluren aller Höfe und Weiler waren in der Regel nicht in die Zelgensysteme der benachbarten Dörfer eingebunden. Auch da, wo die Höfe und Weiler kein Zelgensystem erkennen lassen, wurde ihre Flur von der Dorfflur klar ausgeschieden.[87] Zuletzt sei noch auf die Randlage der Siedlungen hingewiesen. Sie weist auf Ausbau hin. Nur an den oberen Talhängen war noch Raum für Rodungsfelder. Da diese Äcker aber sehr weit von den Dörfern entfernt waren, schien es sinnvoll, neue Höfe in diesen Randgebieten zu gründen. Auf wessen Initiative die Aussiedlungen angelegt wurden, bleibt im Dunkeln.

Warum finden sich im untern Tal keine Ausbausiedlungen, sondern nur Ausbaufluren? Da bis zum Hochmittelalter hauptsächlich das grosse Ruckfeld für den Ackerbau genutzt wurde, war auf der rechten Talseite genügend Raum für die Ausbauäcker vorhanden. Diese lagen somit nicht weiter, sondern eher weniger weit von den Dörfern entfernt, als die Ruckfeldäcker. So wirkte die Topographie auf Flur und Siedlung: Im untern Surbtal, wo die Platzverhältnisse unterhalb des Ruckfeldes eng sind, waren keine neuen Höfe nötig, im oberen Tal hingegen bewirkten die beidseitig flachen Talhänge breite Flurgürtel im Norden und im Süden der Siedlungen. Die grössere Entfernung zwischen Dorf und Ausbaugebiet machte die Anlage von sogenannten Steckhöfen sinnvoll.

Die Entstehung Husens und Freienwils könnte sich ähnlich abgespielt haben, allerdings weisen ihre Namen auf eine spätalemannische Gründung hin. Auch der Siedlungskomplex Schneisingen hat seine Gliederung genetisch erreicht. Hochmittelalterlich sind wahrscheinlich der Meierhofkomplex und Mettendorf, letzteres zumindest dem Namen nach. Oberschneisingen mit der Kirche und Hünikon sind, ebenfalls dem Namen nach zu urteilen, alemannisch.

Es lassen sich also im ganzen Surbtal Spuren hochmittelalterlichen Ausbaus in den Ackerfluren erkennen.[88] Im nächsten Abschnitt wird nun auf die Flurveränderungen im Verlaufe des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit näher eingegangen werden.

2.3.4. Randfluren – Zeugen des Wandels 2

2.3.4.1. Funktion und Lage von Randfluren

Bei der Rekonstruktion der Ackerflur wurde versucht, anhand einiger Beispiele (Zelgensystem, Einzelnennungen in frühen Urbarien und Anlage von Aussiedelhöfen) Spuren eines aufs Hochmittelalter zurückgehenden Ausbaus zu finden. Diese Bemühungen sollen anhand der Randfluren weitergeführt und dabei die Rückblicke auf das Hochmittelalter durch Ausblicke auf das fortgeschrittene 16. Jahrhundert ergänzt werden. Zunächst einige allgemeine Bemerkungen zur Bedeutung der Randfluren im Zusammenhang mit der zeitlichen Dimension:

Übergangszonen erscheinen von ihrer Lage und Nutzungsart als typische Ausbauzonen sekundärer Ordnung, also vermutlich des Hochmittelalters. Ursprünglich unter dem Pflug, wiesen einige von ihnen im 14. Jahrhundert bereits Marginalnutzung auf. Greifbar sind sie in der Regel erst in den Bereinen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts. In dieser Zeit werden sie wieder intensiver genutzt. Im frühen 17. Jahrhundert sind durchwegs intensivere Nutzungsformen feststellbar.[89] Diese Pufferfunktion macht die Randzonen zu einem Indikator wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen in der Region.

Wirschaftlich hatten die Randfluren eine Ergänzungsfunktion. Je nach Bevölkerungsdruck und gesamtwirtschaftlicher Situation wurden sie anders genutzt. In Redimensionierungsphasen dienten sie vor allem als zusätzliche Weideflächen mit Busch- oder Niederwaldbestand. In Expansionsphasen wurden zumindest Teile von ihnen wieder unter den Pflug genommen. Einzelne Randzonen erscheinen in den Quellen des 15. Jahrhunderts als Teile der Zelgen, andere wiederum tauchen in eigenen Rubriken oder unter den Wiesen auf. Ihre Bezeichnung spiegelt jeweils ihre aktuelle Nutzung. Als *Holz und Feld* wurden Bereiche umschrieben, die neben Waldweiden auch offene Flächen aufwiesen, die zeitweise gepflügt, zeitweise beweidet wurden.[90] In den Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts ist diese Bezeichnung weitaus am häufigsten anzutreffen (etwa siebzig Prozent aller Nennungen). *Holz und Gestüd* waren Flächen, die nur noch als Weide und allenfalls der Holznutzung dienten. Faktisch unterschieden sich solche Zonen kaum mehr vom Niederwald, ihre Aufführung in den Urbarien unter den verzelgten Äckern weist aber auf eine frühere Bebauung hin.

Die Flurnamen *Brand, Rüti* und *Grütt* oder ähnliche weisen bei einigen Randfluren auf ihre Entstehung durch Rodung hin. Solche Flurnamen sind heute noch in Tegerfelden (*Grütt*), in Vogelsang (*Rüti*), am Littibach (*Brand*) oder auf dem Hertenstein (*Grütt*) zu finden.

In den Quellen tauchen die Ursprünge solcher Flurnamen auf. *Rütten* erscheinen beispielsweise im Schlossurbar von 1490 bei Tegerfelden als Bezeichnung für gerodete Äcker in den Zelgen vor *Hard* und *Witzacher*.

Die Bezeichnungen *Rüti* oder *Grütt* finden sich in Schneisinger und Ehrendinger Quellen, ohne dass sie sich als Flurname erhalten hätten.

Die Randfluren lagen zwischen ständig genutzten Ackerfluren und dem Wald. Im untern Talbereich lassen sie sich zwischen den Ruckfeldäckern und den Würenlinger und Döttinger Waldungen *Unter- und Oberhard*, sowie zwischen dem *Unterhard* und den Fluren der Beznauer Güter situieren. Belege hierzu stammen zwar erst aus dem Propsteiurbar St. Blasiens von 1605, zwei Indizien lassen ihre Existenz aber schon im 15. Jahrhundert vermuten. Zum einen wäre hier die Tatsache zu nennen, dass die Beznauer Höfe im Grafschaftsurbar von 1487 als unbesetzt verzeichnet sind.[91] Ihre Fluren in der Beznau dürften aber trotzdem einer extensiven Nutzung unterzogen worden sein. Weitere Indizien erscheinen in den Rechtsausscheidungen über die Nutzung der angesprochenen Wälder. So geben befragte Zeugen 1425 an, sie wüssten nicht mehr, was im *Oberhard* zu ihrer Lebzeit von Acker zu Wald und von Wald zu Acker geworden sei. Dieses bereits früher angesprochene Beispiel des Oberhardwaldes zeigt, wie die Nutzung in Randzonen variieren konnte: ursprünglich Wald, wird das Oberhardgebiet am Ende des 15. Jahrhunderts zumindest teilweise zu Ackerboden.[92]

Als Marginalfluren in ähnlicher Lage können auch die Tergerfelder Gebiete *Winterhalde* und *Weiental-Schachen* nachgewiesen werden.[93] In Endingen zählen die Nordflanke des Hombergs, der Bereich der Firsthalde und ab Mitte des 15. Jahrhunderts zunehmend auch die Fluren der Höfe Kolgen und Littibach dazu. Unsicher ist die Situation im *Gländ* auf dem Siggenberg. Diese Hochebene, heute vollständig mit Wald bewachsen, erscheint in einer Urkunde des Kosters Wettingen 1563 mit 30 Jucharten *Holz und Feld*.[94] Wie lange dieses Gebiet bereits auf solche Weise genutzt wurde, ist nicht feststellbar.

In Lengnau sind die Randzonen *Wannen, Chnebel* und oberhalb des *Rausimooses* belegt, in Vogelsang diejenige der *Rüti*. In Ehrendingen lagen randzonenähnliche Fluren in der oberen Hälfte der *Lägernzelg* am steileren Lägernhang.

Das Schlossurbar von 1490 ermöglicht für Schneisingen eine recht umfangreiche Lokalisierung peripherer Mischnutzung. Marginalbereiche lassen sich aber auch inmitten der Flur ausmachen. Ähnlich wie manche Wiesen sind sie dort festzustellen, wo Ackerbau nur erschwert oder gar nicht möglich war. Solche Bereiche befanden sich beispielsweise in und an den Gräben, die in die Äcker des Ruckfeldes hineinreichten und bei längeren Regenfällen häufig Wasser führten. Ebenso Randzonen waren die Böschungen der eingetieften Bäche, wie zum Beispiel des *Seckebachs* in Lengnau und des Oberlaufs des *Gipsbaches* in Oberehrendingen. Eine ähnliche Lage mitten in den Zelgen wies das Mischnutzungsgebiet *Müeltli* in Lengnau auf.

Extensiv genutzt wurden auch steilere Expositionen, so Teile der *Winterhalde*, das *Waldersloo* in Endingen oder der *Chälle* in Tegerfelden, hier im Wechsel mit Reben.



Abb. 17 Der Lägernhang oberhalb Ehrendingen: Das Gebiet widerspiegelt heute noch am ehesten das spätmittelalterliche Nutzungsbild mit kleinräumigen, durch Hecken oder kleine Waldstücke getrennten Fluren, die speziell in Randzonen teils als Acker- und teils als Wiesland genutzt wurden (Foto DS).

2.3.4.2. Beispiele von Veränderungen

Bereits im 14. Jahrhundert bezeugte Randzonen sind diejenigen der *Winterhalde*, des *Schachens*, des *Weientals* und des *Retschenloos* in Tegerfelden. Im Habsburger Urbar von 1305 werden folgende, *der Herrschaft eigene* Güter genannt:[95]

- die *Gerütti* am *Retschenloo*,
- wüstliegende Weingärten,
- ein Holz und eine Wiese in der *Winterhalde*.

Im st. blasianischen Urbar von 1357 werden speziell ausserhalb der Bauerngüter aufgeführt:

- ein Erblehen am *Gerütt*, zwischen *Retschenloo* und *Junkerholz* (heute *Jungholz*),
- Güter im Gerütt am Schachen, nämlich unter anderen *der Schachen im Gerütt, Holz und Egerten* zwischen *Fürichberg* (heute *Vumberg*) und *Schachen*, sowie das *Wiental* (*Weiental*) und Bünten *unten im Gerütt*.

In diesem Urbar wird im Gebiet *Schachen-Weiental* für 1357 somit typische Randzonennutzung angegeben. Lässt die Zinsregelung im Habsburger Urbar noch Ackerbau als möglich erscheinen, so weist 1357 alles auf Mischnutzung hin. Wohl dürften sich im Bereich des *Weientals* und des *Schachens* noch Äcker befunden haben, im Urbar werden sie aber nicht erwähnt. Hingegen wird auf *Holz und Egerten* zwischen *Vumberg* und *Schachen*, sowie auf *Bünten unten im Gerütt* verwiesen. Diese Nennungen von Sonderkulturen sind die frühesten im Surbtal, abgesehen von den Weingärten im Habsburger Urbar. Ob diese Sonderkulturen erst im Laufe des Bevölkerungsrückganges auf ehemaligem Ackerland angelegt wurden, oder ob in diesem Bereich neben Äckern immer auch Ergänzungsnutzungen oder Sonderkulturen angelegt waren, bleibt ungewiss.

Eine ähnliche Mischnutzung lässt sich an der *Winterhalde* zwischen Tegerfelden und Döttingen feststellen. Noch Quellen des 16. Jahrhunderts bestätigen den Marginalcharakter dieses Gebietes. 1446 empfing Henni Riss das *Gerütt im Wigental* vom st. blasianischen Propst mit stark reduziertem Zins zu Lehen.[96] Auch bei der *Winterhalde* wurde 1505 um einen Zinsnachlass gestritten.[97] Sowohl Teile des *Schachens* und die *Winterhalde* scheinen im 13. Jahrhundert noch habsburgisches Eigen gewesen zu sein. Nutzungsart, Lage und die mögliche Existenz eines Aussiedlerhofes bestätigen den Ausbaucharakter dieser Gebiete, ganz abgesehen vom Flurnamen *Gerütt*. Vermutlich gehen sie auf hochmittelalterlichen Ausbau zurück. Diese These würde auch das herrschaftliche Eigengut in diesen Zonen stützen. Möglicherweise wurden die dortigen Rodungen auf herrschaftliche Initiative hin unternommen.

Der *Propstberg* oberhalb Klingnaus wird vor allem als Rebbaugebiet des 15. Jahrhunderts besprochen werden.[98] Ein Konflikt von 1447 spricht aber auch von anderen Nutzungen.[99] Erwähnt werden Wiesen, *Wüsti* und Egerten, eine ausgereutete Matte, sowie *Veld und Wüsti*. Auf einen separat genannten Acker in diesem Gebiet wurde bereits verwiesen. Die Existenz dieses vermutlich recht grossen Ackers, der mit einem hohen Zins belegt war, deutet auf Ackerbau am *Propstberg* hin. In die gleiche Richtung weist das Vorkommen eines Hofes am Berg 1360.[100] Während der Redimensionierungsphase von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts könnten seine Ackerfluren aufgegeben worden sein. Die 1447 erwähnten Marginalzonen wären dann als Reste dieser früher intensiver genutzen Flur anzusehen.

Am deutlichsten wird die Redimensionierung der bebauten Flur im 14. Jahrhundert am Beispiel des Raumes Hertenstein/Lützelhart. Dieser st. blasianische Meierhofkomplex erscheint bereits 1357 im Urbar stark verkleinert. Bis 1605 scheint die Bebauung seiner Flur nicht wieder intensiviert worden zu sein. Im Gegenteil: Der grösste Teil der Flur dieser ursprünglich Weilergrösse besitzenden Siedlung scheint ab Mitte des

14. Jahrhunderts nur noch marginal genutzt worden zu sein. 1605 sind ungefähr zwei Drittel mit dem Vermerk *Holz und Feld* belegt.[101]

Anders in Schneisingen:. Dank des detaillierten Güterbeschriebs im Schlossurbar von 1490 und im st. blasianischen Propsteiurbar von 1605 lässt sich bei zwei st. blasianischen Gütern, dem Harlachergut in Unterschneisingen und der *Huob* in Hünikon eine Nutzungsintensivierung ihrer Randzonen feststellen.

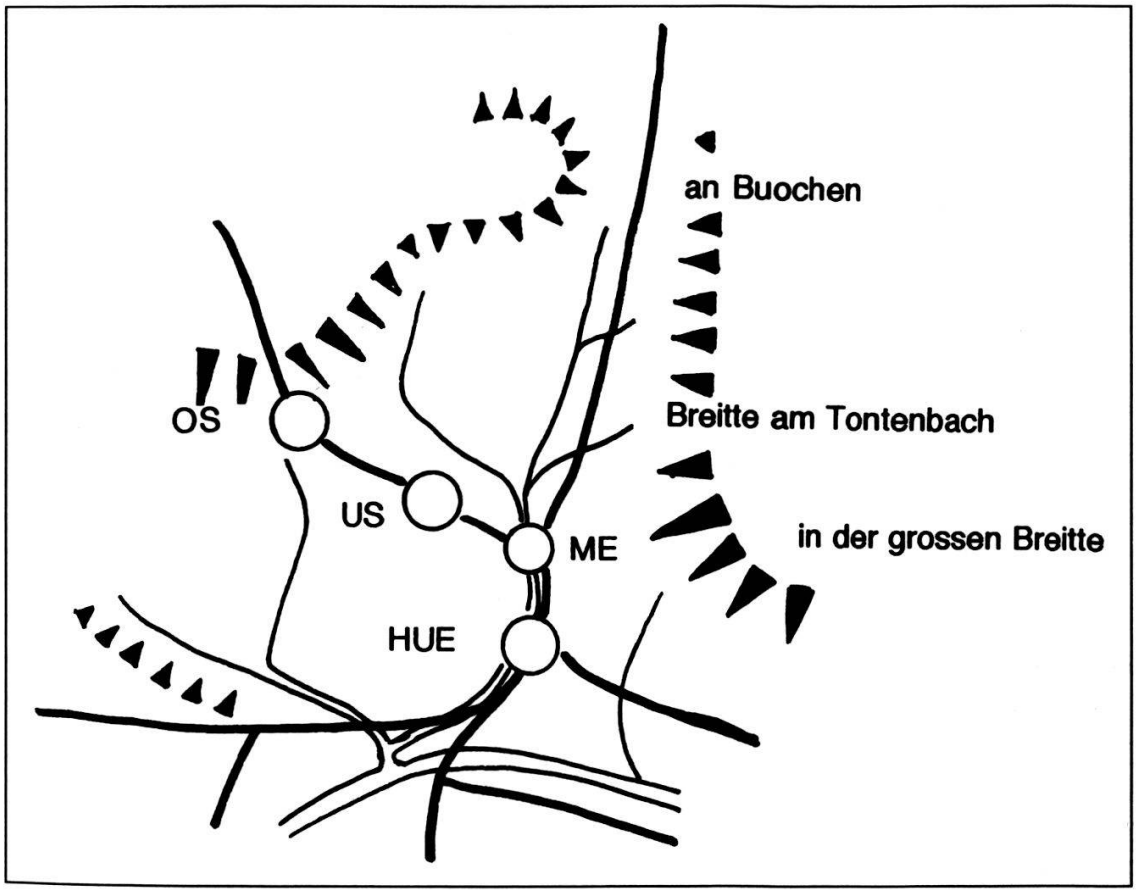

Abb. 18 Ausgewählte Randzonen in Schneisingen

Zum Harlachergut gehörten 1490 zehn Jucharten Holz und Feld, genannt die *Breitte am Tontenbach* (heute *Tolebach*) in der Zelg *Flüen*. In der selben Zelg sind elf Jucharten Holz an der Landstrasse *an Buochen* vermerkt. Diese Gebiete sind auf der heutigen Flurnamenkarte noch ungefähr zu lokalisieren. Sie lagen in der Randzone der Zelgen. Ihre Aufzeichnung unter den Äckern lässt darauf schliessen, dass sie vorher einmal gepflügt wurden. Im Propsteiurbar 1605 erscheinen in derselben Zelg zwölf Jucharten *am Berg* und *am Dossenbach*, sowie zwölf Jucharten an der Landstrasse, der *Buechenacher* genannt. Grösse und Bezeichnung lassen hier dieselben Stücke vermuten. 1605 aber fehlt der Zusatz *Holz und Feld*, ein Stück heisst sogar ausdrücklich *Buechenacher*. Dies lässt die Vermutung zu, dass diese Fluren wieder unter den Pflug genommen wurden, umso

mehr, als in der gleichen Zelg ein anderes Stück 1605 ausdrücklich mit *Holz und Feld* bezeichnet wird.

Tab. 4 Die Güter des Harlachergutes um 1490 und um 1605

Urbar des bischöflichen Schlosses Klingnau um 1490 (StAKL B 66)	Urbar der st. blasianischen Probstei Klingnau von 1605 (StAAG 2932)
Gut im Harlach, unter dem Meierhof	**Harlachs- oder Landtgarbenhof, im Harlacher, am Zürichweg**
Matten und Wiesen	**Matten und Wiesen**
6 T im Brüel an der Schür	6 T im Brüol am Zürichweg
2 T Stampfwis	2 T Stampfwisen, hinden am Boden
3 T Hungelwis an Karrenstrass	3 T Hungerwis an Boden
1,5 T auf Schlatt, unter Eichen	2 T Kleinbrüol am Wephbach
0,5 T im Vormad an der Strasse	1 T Rormadt im Boden
1,5 T Gestüd und Moos in Meiersboden	2 T Stock- oder Langwis im Boden
0,5 T am Haus, ist ein Baumgarten	1 T Pinzenwis
0,5 T auf dem Ried, an Hergass	
1 T Winckelwis, am Berg und am Bach	
3 T am Riedtacher, an der Hergass	
Zelgen am Berg und zu Flüen	**Zelgen am Berg und hinter Brüel**
10 J die Breite, Holz und Feld am Tontenbach	*12 J am Berg, am Dossenbach*
11 J an Buochen, Holz an Landstrasse	*12 J Buochenacher an der Landstrasse*
2 J beim Winberbaum	*2 J Görisbaum*
1 J Ziegelacher ob Herrenwis	1 J in Ziegleren, an Herrenwis
1 J Widacher am Sprossenbrüel	1 J im Waydacher
3 J an Metelacher, auf dem Boden	5 J Metelacher am Boden
2,5 J beim grossen Graben	2 J Staffelacher am grossen Graben
0,5 J am Berg, am Grossbaum	*6 J Holz und Feld im Moosacher*
1 J am Bürzel	0,5 J Kleinmetelacher
1,5 J an Buochen	
1 J im Bürgel	
0,5 J Gestüd im Holz	
1 J hinter Meiersbrüel	
4 J zu Flüen, am Berg, am Haus	
Zelg Ennent	**Zelg Linnendt**
5 J ob Brüel, an Hofacher	5 J ob Brüol, an Ausmeni
1 J am Lätten, an Leimgruob	1 J Leimgruob
2,5 J der Sarbach, am Baderweg	2 J Sarbacher, an Herrenweg
	0,5 J Ziegelächerli
2,5 J an Riedtacher, an Hergass	4 J Riedtacher, an Herrenweg
0,5 J unter Riedtacher, an Baderweg	
0,5 J ob Sarbach, gegen Lätten	0,5 J ob Letten
2 J im Rausimoos	
1,5 J vor Loo, ist Rüti	1 J im obern Letten, an Herrenwisweg
0,5 J gegen Erlenwis, vor Loo	
0,5 J vor Loo	
0,5 J unter Stig, am Loo	
0,5 J an Schlatt	

Ein Vergleich zwischen den Einträgen von 1490 und 1605 zeigt die rückläufige Tendenz im Randflurbereich des Harlachergutes klar: 1490 werden rund 24 Jucharten (42,4 % der Gesamtfläche) mit *Holz und Feld* respektive *Acker und Gestüd* bezeichnet. 1605 erscheinen nur noch sechs Jucharten (9,6 % der Gesamtfläche) mit der Bezeichnung *Holz und Feld.*

Eine ähnliche Veränderung erfuhr das Gebiet *oben am Berg in der grossen Breitti* (wahrscheinlich im Bereich der heutigen Haselwiese), das zur Huob Hünikon gehörte. Die fünf Jucharten *Holz und Feld* von 1490 erscheinen 1605 wieder als Acker.

Diese Veränderungen dürfen nicht zu verallgemeinernden Folgerungen führen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit aber können sie zwei Ursachen haben. Entweder sind sie Beispiele für eine bloss gelegentliche Nutzung gewisser Flurstücke in den Zelgen, die aber trotzdem periodisch erfolgte (zum Beispiel im sechsjährigen Turnus anstatt im dreijährigen). Oder aber, sie sind alte Ausbaufluren, die während der Redimensionierung im Spätmittelalter verödeten und in der frühen Neuzeit im Zuge eines neuerlichen Bevölkerungswachstums wieder unter den Pflug genommen wurden. Diese Möglichkeit wäre ein weiteres Indiz für eine im folgenden noch mehrmals anzusprechende Bevölkerungszunahme im beginnenden 16. Jahrhundert. Schliesslich können diese Stücke auch beide erwähnten Charakteristika besessen haben: Als Egerten wären sie im 14. und 15. Jahrhundert einer extensiven gelegentlichen Nutzung unterworfen worden, im 16. Jahrhundert könnten sie dann wieder in den normalen Zelgturnus überführt worden sein.

Eine letzte wichtige Quelle zur Untersuchung der Ausbautätigkeit des 16. Jahrhunderts ist die Zehntbereinigung für Endingen von 1507.[102] Sie bildet einen Teil der zahlreichen Nachrichten, die über Zehnten von neu gerodetem Land, sogenannten Neugrützehnten, erhalten sind. Im 16. Jahrhundert stritten sich verschiedenste Zehntnehmer immer wieder um ihre Anteile an diesen neuen Zehnten. Wie im Kapitel über den Wald noch näher auszuführen sein wird, wurde sowohl Hochwald wie auch Randfluren ausgerodet. Letztere schienen oft schon derart lange nicht mehr unter dem Pflug gewesen zu sein, dass sie ihre Zehntpflicht verloren hatten.

Im Zehntberein von Endingen wurde 1507 zwischen dem Kloster Einsiedeln, der Johanniterkommende Leuggern und dem Stift Zurzach vereinbart, dass Neugrützehnten aus Hochwäldern ganz an den Patronatsherrn Zurzach zu gehen hatten. Die übrigen Neugrützehnten sollten zwischen Zurzach und den Johannitern geteilt werden. Eigentlich müssten nun diese übrigen Zehnten in Randzonen angesiedelt gewesen sein. Die These soll kurz überprüft werden.

Alle Grundstücke mit geteilten Zehnten verteilen sich, mit Ausnahme zweier Güter (der Brandhofstatt und dem Sioner Gut, deren Zins gesamthaft geteilt wurde) wie folgt:

– 5 Stücke in der *Breitte* im *Oberfeld*
– 2 Stücke am *Stig* (neben der *Breitte* im *Oberfeld*)
– 1 Stück an der *Firsthalde*
– 2 Stücke in den *Blüellwisen*
– 1 Stück ob *Littibachwisen* an der *Sittenzelg*
– 1 Stück in *Blatten* am *Baderweg*

Breitte und *Stig* liegen am Rande des Oberfeldes in der Randzone um den Homrig, die *Firsthalde* erscheint in früheren Quellen teilweise in Marginalnutzung. Die *Blüellwise* konnte nicht lokalisiert werden, wahrscheinlich deshalb nicht, weil es sich um einen verschwundenen funktionalen Namen handelt. Der Acker oberhalb *Littibachwisen* liegt ebenfalls im Bereich des *Homrig* und derjenige in der *Blatten* dürfte, da er mit dem Zusatz *am Baderweg* versehen ist, oben am Wald in möglicher Randzonenlage gelegen haben.

Somit wären die meisten Nennungen in möglichen ehemaligen Randzonen festgelgt worden, ein Indiz mehr für eine Ausbautätigkeit im 16. Jahrhundert in alten Ausbaufluren des Hochmittelalters.

2.3.5. Wald

2.3.5.1. Hoch- und Niederwald

Auf die schwierige Quellenlage zur Frage der Ausdehnung der spätmittelalterlichen Wälder wurde bereits hingewiesen. Das Hauptproblem dabei ist der Umstand, dass nur gerade zu bestimmten Gütern gehöriger Wald in den Urbarien und Bereinen auftaucht. Solche Waldungen waren im Surbtal eher selten. Der ganze Rest muss aus Anstössernennungen in den Güterverzeichnissen, aus Zehntbereinigungen und aus den Nutzungskonflikten ersichtlich werden. Detaillierte Angaben sind also nur vereinzelt möglich. Die ungefähre Lage der Wälder im Spätmittelalter kann zunächst wie folgt skizziert werden: Die grössten Waldungen erstreckten sich auf den Hochflächen der Hügelzüge. Kleinere Waldstücke lagen in der Flur, an für die Landwirtschaft unbrauchbaren Lagen.[103]

In den Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts werden folgende Gebiete als *Hochwald* bezeichnet:

Siggenberg: *Langforen-Stutz* bis zum *Baderweg*, auf dem *Hüsliberg* bis zum *Gländbrunnen*, sowie im *Lochhäuli*. Tegerfelden: *Belchen, Hörndli* und zwischen Tegerfelden und Baldingen, vermutlich am *Berg*, sowie auf dem *Stutz* am Rande des Ruckfeldes. In Schneisingen ist im Gebiet des *Bowaldes* (wahrscheinlich von *Bannwald*), in Ehrendingen an der Lägern Hochwald anzunehmen. In Döttingen dürften Teile des *Hardwaldes* ebenfalls Hochwald gewesen sein.

Der Bedeutungsgehalt des Begriffs *Hochwald* ist nicht klar abgesteckt. Es kann sich im ursprünglichen Sinne um die Bezeichnung eines Waldes handeln, der, da herrschaftliches Eigen, nur wenig geschlagen wurde und deshalb über einen vergleichsweise hohen Baumbestand verfügte.[104] Der Begriff kann aber in den Surbtaler Quellen auch in rudimentärerer Form gebraucht werden. Entweder bezeichnete er einen Waldzustand und grenzte so den Hochwald rein äusserlich vom Niederwald ab. Oder aber er nahm nur auf den Rechtszustand Bezug, ohne den Bestand des Waldes näher zu beschreiben.

Diese Möglichkeiten dürften sich in den vorliegenden Quellen je nach Zeit und Gebrauch vermischt haben. Deshalb lässt der Begriff keine eindeutigen Schlüsse über den Waldtypus zu. Gerade bei Hochwäldern in der Nähe der Dörfer ist die Bezeichnung fragwürdig. In Dorfnähe wurde der Wald besonders stark geschlagen. So lässt sich als Beispiel auf dem Tegerfelder *Belchen* eher stark genutzter Niederwald vermuten. Beim *Stutz* könnte hingegen wegen der steilen Lage und erschwerter Zugänglichkeit Hochwald angenommen werden. Von der Lage her lässt sich Hochwald auch auf dem Siggenberg vermuten. Wie noch auszuführen sein wird, handelte es sich aber um recht geringe Stücke im Vergleich zu heute.

Auch die Niederwälder können nicht schlüssig lokalisiert werden.[105] Als Vorgabe dienen folgende Überlegungen: Niederwald befand sich erstens am Rande der Hügelkuppen, als Teil der Randzonen gegen die Äcker hin, auf der Berginnenseite eventuell, aber nicht zwingend, in Hochwald übergehend. Zweitens dürften aus genannten Gründen auch auf Stellen minderer Bodenqualität stehende Waldungen in der Flur vorwiegend Niederwaldcharakter gehabt haben. Einige Indizien sollen diese These untermauern:

Schaut man sich zunächst die heutigen Flurnamen an, so sind vor allem diejenigen mit der Endung *-hau* zu beachten. Mit *Hau* wurde ein Wald bezeichnet, der oft geschlagen und dessen Holz vorwiegend als Brennholz und Zaunholz genutzt wurde. Es dürften also vorwiegend Niederwälder damit bezeichnet worden sein.[106]

Flurnamen wie *Häuli, Lindenhau, Lochhäuli, Althau, Hörndlihau, Bügenhau, Güllenhau* erstrecken sich in der Tat entlang der äusseren Waldungen der Hügelzüge. Die Wäldchen in der Flur tragen (und trugen bereits im Mittelalter) vorwiegend Bezeichnungen der Topographie (sogenannte Toponyme), wie *Haselbuck, Steinbuck, Bollhölzli* oder *Riedholz.*[107] Solche Flurnamen, die doch eine langdauernde Nutzungsform belegen, können Indizien sein. Ein weiteres Indiz wäre die Lage der identifizierbaren Gemeindewälder: Diese erstreckten sich mit Ausnahme des Döttinger Hochwaldes im *Hard*, auf bisher bereits als Niederwald vermutete oder als Randzone belegte Gebiete. Bei den Gemeindewäldern ist aufgrund ihrer Nutzung als kollektive Weide Niederwaldbestand anzunehmen.

Vom Niederwald wohl faktisch nicht zu unterscheiden und mit

Jungbäumen, Gestrüpp und Stockausschlägen mehr oder weniger durchsetzt oder ganz überwachsen, bildeten die Randzonen selbst zeitweise Niederwälder, oder befanden sich im Übergang zu solchen.

2.3.5.2. Die Ausdehnung des Waldes

Vergleicht man auf der Kulturlandschaftskarte bei denjenigen Stellen, für welche die Quellen Rekonstruktionsversuche zulassen, die Waldgrenze um 1870 (Siegfriedkarte) mit den spätmittelalterlichen Verhältnissen, so fällt auf, dass die eigentlichen Waldflächen (ohne Übergangszonen) um 1500 bis 1550 eine geringere Fläche einnahmen als heute. Zeigen lässt sich dies an drei Beispielen: dem Siggenberg, dem *Schachen* in Tergerfelden und dem *Bowald* in Schneisingen.[108] Der heute fast völlig mit Wald bestandene Sigggenberg war wahrscheinlich um 1550 zum Teil waldfrei. Gemäss spätmittelalterlichen Quellen lässt sich eine überwiegend marginal genutzte Rodungsflur unbestimmten Alters von *Fuchshalden-Gländ* über *Cholgen, Chalchtaren, Neuwiesen* und *Brand* bis zum *Homrig* vermuten.[109] Offen war diese Flur vermutlich gegen Degermoos, Steinenbühl und Würenlingen.[110] Auf den Tegerfelder *Schachen* wurde bereits mehrmals verwiesen. Diese vermutlich hochmittelalterliche Ausbaufläche war wahrscheinlich im Spätmittelalter nur noch zum Teil offen. Eintragungen im Propsteiurbar von 1605 lassen aber für das 16. Jahrhundert noch Marginalnutzung bis weit in die heutigen Waldbestände hinein vermuten. Der Bowald in Schneisingen scheint im Mittelalter durch die breite Randzone von der *Risi* bis zum *Hörndli* stark zurückgedrängt gewesen zu sein. Geht der Flurname *Haberfeld* auf das Mittelalter zurück, was sich nicht beweisen lässt, war die Waldfläche zeitweise sogar noch kleiner. Rechnet man jedoch allgemein zu den Waldfächen auch die Randfluren, so erscheinen beide zusammen an manchen Stellen etwa so gross wie die heutigen Waldungen.

Die kleinen Waldfächen in der Flur standen, wo lokalisierbar, etwa an der selben Stelle, wo noch heute Waldungen stehen. Die Beständigkeit vieler solcher Waldstücke geht auf ihre Standorte zurück. Die Wälder auf dem *Stein* und dem *Haselbuck* und das *Schladholz* in Ehrendingen, das *Bollhölzli* an der Endinger *Winterhalde* und die Wälder an den steilen Nordhängen des Ruckfeldes zwischen Döttingen und Endingen liegen an Expositionen, an denen Ackerbau kaum möglich ist. An heutigen Massstäben gemessen waren solche Waldstücke, wie übrigens auch grössere Waldungen und selbst eigentliche Hochwälder, in einem sehr schlechten Zustand, wie das Beispiel des Döttinger *Oberhards* zeigt. Dieser Wald zwischen den Zelgen Döttingens und Tegerfeldens war im 15. Jahrhundert zeitweise schon gar nicht mehr existent.[111] Auch das *Riedholz* am Rande des Ruckfeldes wurde von seinen Nutzniessern, vor allem dem Kloster Sion, verschiedentlich vollständig gerodet.[112]

Die vermutlich seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert einsetzende Bevölkerungszunahme wird auch in mehreren Urkunden über Neugrützehnten fassbar. 1540 versuchte der eidgenössische Landvogt in Baden durch einen Erlass das *Schwenden* (Abbrennen) und *Ausreuten* der Hochwälder zu unterbinden.[113] Offenbar wurde weit über die Randzonen hinaus gerodet. Auch ein Privileg St. Blasiens für seine Wälder spricht davon, dass das Kloster schon bis anhin in den Hochwäldern gerodet habe. Das mehrfach bestätigte landesherrliche Privileg stammt von 1369.[114] Die Rodungstätigkeit war vermutlich bereits Ende des 15. Jahrhunderts wieder aufgenommen worden. Davon zeugen die Regelungen über die Verteilung von Neugrützehnten von 1507 (Endingen) und 1513 (Lengnau).[115]

Der Charakter der Wälder war grundsätzlich anders als heute. Wie auch noch die Ausführungen zum Verkehrsnetz zeigen werden, waren die Waldflächen viel stärker Teil der Kulturlandschaft an sich und nicht ein vom Siedlungsraum klar getrennter Bereich. Die Verkehrswege, die Waldweide, die Schweinemast und der lebenswichtige Holzschlag führten zum direkten Einbezug des Waldes in den bäuerlichen Lebensraum.[116]

2.3.6. Sonderkulturflächen

2.3.6.1. Weingärten

Die wichtigsten Sonderkulturflächen des Surbtales waren die Weinberge. Sie konzentrierten sich nicht von ungefähr auf den unteren Talabschnitt. Die südexponierten Steilhänge rechts der Surb in Tergerfelden und Döttingen, sowie die südwestorientierten Hänge oberhalb Klingnaus werden noch heute für den Weinbau genutzt. Das st. blasianische Urbar von 1357 lässt im übrigen den Schluss zu, die Ausdehnung der Weingärten sei im 14. Jahrhundert grösser gewesen als heute.

Möglicherweise wurde in der Ausbauregion des Propstberges im 15. Jahrhundert eine Ausweitung der Rebflächen vorgenommen. Indiz dafür wäre eine grosse Zahl von Weinbergverleihungen durch die Klingnauer Pröpste in diesem Gebiet.[117] Allerdings ist Vorsicht bei der Interpretation geboten. Grosse Teile der Propstbergfluren samt dem dortigen St. Blasianer Hof waren vermutlich Propsteigut, das von den Pröpsten direkt verwaltet und bewirtschaftet wurde und deshalb auch im Urbar von 1357/1406 nicht auftaucht. Anlass zu dieser Vermutung bildet zum ersten der Name selbst, zum zweiten eine Urkunde von 1360, in der Propst Scherer der Propstberghof als Leiblehen zugesprochen wird.[118] Erst im 15. Jahrhundert wurde der Hof als bäuerliches Lehen ausgegeben. Die Kontrolle der Propstei war aber immer sehr stark, wie die jeweils rigorosen Leihebedingungen zeigen.[119] So könnten also auch die Weingärten dort-

schon im 14. Jahrhundert bestanden haben, aber erst im 15. Jahrhundert aus der propsteieigenen Bewirtschaftung entlassen und ausgeliehen worden sein. Diese These wird durch die Tatsache bestärkt, dass in den Leiheurkunden keine Neuanpflanzungen erwähnt werden.

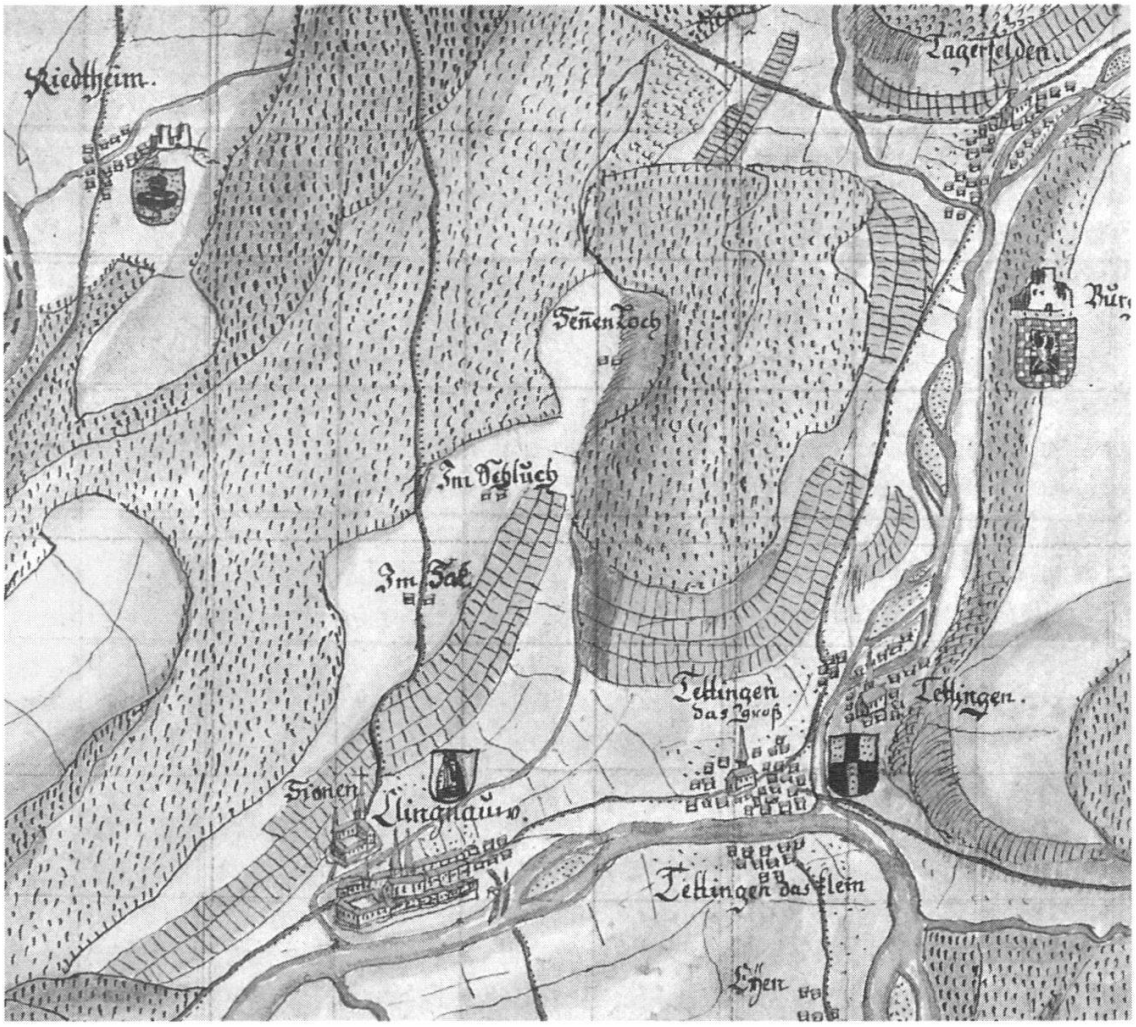

Abb. 19 Ausschnitt aus der Karte des Kantons Zürich von Hans Conrad Gyger 1667 mit den Rebflächen im unteren Surbtal und Aaretal.

Einen Ausbau der Rebflächen im frühen 16. Jahrhundert, parallel zum Ausbau der Ackerfluren als Reaktion auf eine Bevölkerungszunahme, lässt sich aus den Quellen weder vermuten noch belegen. Im Gegensatz zum Ackerbau hängt die Intensivierung des Weinbaus seit dem 14. Jahrhundert weniger mit Bevölkerungsbewegungen zusammen, sondern ist vielmehr das Resultat herrschaftlicher Bemühungen, Einkünfteausfälle aus dem Ackerbau auszugleichen. Einzig im Gebiet zwischen *Widacher* und *Hörndli* in Tegerfelden, wo heute wieder Reben stehen, zeigt die Gygerkarte Rebflächen, für die sich im 14. und 15. Jahrhundert, aber auch im 16. Jahrhundert, keine Quellenbelege finden lassen.

Oberhalb Tegerfeldens nahmen die Weinberge ab. Das Gelände und die Bodenverhältnisse waren für Ackerbau geeigneter als für Rebbau. An einigen Stellen sind aber trotzdem Reben nachweisbar. Es ist allerdings auch gut möglich, dass gerade im 15. und 16. Jahrhundert im oberen Tal weit mehr Rebfläche vorhanden war, als nach den Quellen zu vermuten ist. Die Gygerkarte des 17. Jahrhunderts weist jedenfalls deutlich grössere Rebflächen in Endingen, Lengnau und Schneisingen auf, als die rekonstruierte Kurturlandschaftskarte.[120] In Unterendingen ist um 1380 im Jahrzeitbuch des Stifts Zurzach ein Weinberg *an Hege* verzeichnet.[121] Am gleichen Ort erscheint 1413 im Urbar der Johanniterkommende Leuggern ebenfalls ein Weinberg.[122] In diesem Gebiet sind sowohl auf der Gygerkarte wie auf der Michaeliskarte aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Weinberge verzeichnet. Noch heute wird dort Rebbau betrieben. Die Weinberge zogen sich vermutlich entlang des relativ steilen südexponierten Hanges bis nach Oberendingen. Sie befanden sich also wiederum an einer Lage, die sich für den Ackerbau wenig eignete. Für einen Reblandhügel vom Tegerfelder *Kelon* (heute *Chälle*) über die *Buhalde* bis weit über die *Hegi* hinaus, wie ihn die Gygerkarte zeigt, fehlen Quellenbelege. Weiter talaufwärts lagen Weinberge am Südhang des *Schachens* und oberhalb der Zelg *Ebertal* in Lengnau. Hier sind aber die recht grossen Rebflächen auf der Gygerkarte für das Spätmittelalter zu bezweifeln, obwohl ihre Lage erstaunlich gut mit den Weinbergen auf der Michaeliskarte übereinstimmt. Auch dort sind an diesen für den Ackerbau ungünstigen Stellen noch vereinzelte Rebberge eingetragen, die heute ganz fehlen. Angesichts der grossen Ackerfläche auf dem *Schachen*, welche die Urbarien des 15. und 16. Jahrhunderts ausweisen, ist für jene Zeit dort nicht mit Rebflächen von der Dimension Gygers zu rechnen. Für Schneisingen sind lediglich im Schlossurbar von 1490 Reben an der Zelg *Wolfgreppen* erwähnt. Die Gygerkarte zeigt Weinberge im selben Bereich. Einzelne Weingärten im *Rindel/Risiloo* sind auch bei Michaelis zu finden.

Diese Vergleiche zeigen, dass nicht nur bei den grossen Rebflächen im untern Tal, sondern auch bei den kleinen im obern Abschnitt mit einer Kontinuität der Lage vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert, zum Teil auch bis heute, gerechnet werden kann. Diese wird vor allem mit Standortfaktoren wie Exposition und Bodenbeschaffenheit zu erklären sein. Entwicklungen in der Ausdehnung sind aus den Quellen, vielleicht mit Ausnahme des Propstberges, nicht ersichtlich.[123]

2.3.6.2. Bünten

Lagen die *Kraut- und Baumgärten* meist innerhalb des Dorfetters, so musste dies für die Bünten nicht unbedingt der Fall sein.[124] Als Bestandteile der Feldflur in Sondernutzung sollen diese hier noch kurz besprochen wer-

den. Überwiegend wurden sie wohl als Hanf- und Flachsland genutzt, im Surbtal tauchen in den Quellen nur die allgemeine Bezeichnung *Pünt* oder dann *Hanfpünt* auf. Das wesentlichste Merkmal ihrer Lage in der Flur lässt sich aus ihren Ansprüchen an den Naturraum und aus ihrer Stellung innerhalb der Flur ableiten. Hanfland durfte nicht zu trocken sein und musste auf guten, tiefgründigen Böden liegen. Als Sondernutzungsflächen mussten die Bünten zudem zum Schutz vor dem Vieh eingezäunt werden, was ihre Lage in der Ackerflur als problematisch erscheinen liess, da dort das gemeinsame Nutzungsrecht im Flurzwang festgehalten war. Deshalb befanden sie sich häufig inmitten oder am Rande der Matten, die ohnehin durch Zäune und Hecken vom Ackerland getrennt waren, zudem Bewässerungsmöglichkeiten boten und in der Nähe der Dörfer lagen. Dies ist in Lengnau, wo mit dem Zehntverzeichnis von 1504 eine hervorragende Quelle für diese Bereiche vorhanden ist, gut ersichtlich.[125] Alle im Rodel aufgeführten zehntpflichtigen Bünten lagen an der Surb, vermutlich zum Teil auch innerhalb des Etters.

Illustratives Beispiel für eine Randlage zwischen Matten und Äckern ist eine Hanfbünte in Unterschneisingen, die am *Hag* zwischen der *Brüelwis* und den Äckern der Zelg *Ennendt* und *Hünikerberg* lag. Möglicherweise lag hier die Bünte im Ackerbereich, vom weidenden Vieh durch den Zaun zwischen dem Brühl und den Feldern geschützt.[126] Häufig konzentrierte sich das Büntland aber auch auf bestimmte Bereiche, so in Tergerfelden auf das Gebiet, das heute noch *Bünte* heisst, oder auch rund um die *Herrenwiese*. Beide Bereiche lagen in Dorfnähe.

In Döttingen konzentrierten sich die Bünten laut dem Propsteiurbar von 1605 auf das Gebiet *in Surbe* am Flüsschen und auf der *Nusshalde*, wo sie mit Reben und Wiesen vermischt auftreten. Von der Lage her muss es sich bei den letzteren nicht unbedingt um Hanfbünten gehandelt haben. Fassbar werden Bünten als Begriff erst im 15. Jahrhundert. Im St. Blasier Urbar von 1357/1406 sind im Gebiet *Surbe* in Döttingen Äcker, Weingärten, Gärten und Holz aufgeführt. In Klingnau sind *Zinsgärten* hinter der Stadt und am *Wier* (Weiher) vermerkt. Es dürfte sich also beim späten Auftreten von Bünten in den Quellen auch um ein Begriffsproblem handeln, können doch diese Gärten in Klingnau und Döttingen ähnliche Nutzungsformen aufgewiesen haben, wie die späteren Bünten.

2.3.6.3. Einschläge

Über die Nutzungen der Einschläge, die zum ersten Mal um 1490 im Schlossurbar fassbar werden, kann nichts genaues ausgesagt werden. Sicher ist anzunehmen, dass alle diese Stücke durch vermutlich mobile Zäune vom umgebenden Land abgeschlossen waren.[127] Bei kleineren Stücken dürfte es sich vornehmlich um Intensivkulturen gehandelt haben,

die vom Vieh auf Stoppelweide und Wiesland, aber auch von den Bebauern der Nachbarfluren und anderen Gemeindegenossen durch Zäune geschützt waren. Solche Stücke von einer halben bis maximal fünf Jucharten oder Tagwan Grösse konnten überall in der Flur liegen. Sie befanden sich aber doch meist am Rande der Ackerflur oder wie Bünten am Rande von oder mitten in den Matten. Bei letzteren konnte es sich auch einfach um Wiesen handeln, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu bevorzugten Gütern oder Höfen, wie etwa einem Meierhof, von der gemeinsamen Weide ausgeschlossen waren und deshalb abgegrenzt wurden.[128] Das beste Beispiel ist dasjenige der Umzäunung des Meierhofbrühls, die im Döttinger Dingrodel von 1350 dem Meier zur Auflage gemacht wird.[129] Ein ähnlicher Fall liegt bei der Herrenwiese in Tegerfelden vor. 1510 erscheint sie dem dörflichen Weidgang entzogen, sofern sie vom Besitzer eingezäunt wird.[130]

Einschläge im Ackerland konnten, namentlich bei den Einzelhöfen, auch ganze Zelgen oder Teile davon umfassen. So existierte um 1490 in Widen und Oberloo je eine Zelg *im Byfang*. Vermutlich ging es hier um die Abgrenzung gegenüber den Dorffluren von Schneisingen, beziehungsweise Endingen. Möglich ist aber auch, dass diese Zelgen ihren Namen von einem Einschlag hatten, der in ihnen lag.

Einschläge in der Feldflur werden im Surbtal auch bereits im bischöflichen Berein von 1490 fassbar.[131] Die meisten der *Byfang* oder *Infang* genannten eingeschlossenen Parzellen erscheinen in den Zelgen und werden damit ursprünglich dem gemeinsamen Nutzungssystem unterworfenes Ackerland gewesen sein. Solche Nennungen von Einfängen bereits gegen Ende des 15. Jahrhunderts sind ein relativ früher Beleg für Individualnutzung. Es scheint, dass die starre Zelgenordung mit gemeinsamem Weidgang sich bereits jetzt partiell aufzulösen begann. Diese Feststellung wird auch in der Produktionsweise immer wieder bestätigt. Aus dem Surbtal sind Nachrichten über intensivierte Viehhaltung und veränderte Anbauformen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bekannt. Auch Ineichen sieht für das Luzerner Mittelland im 16. Jahrhundert einen ersten Schub an Einschlägen, der sich erst im 18. Jahrhundert wieder verstärkt bemerkbar macht.[132] Sigg lässt für die Zürcher Landschaft einen kontinuierlichen Einschlagsprozess im 16. Jahrhundert beginnen.[133] Die Nutzungsformen der Einschläge in der Surbtaler Ackerflur sind leider nicht auszumachen. Sie können sowohl dem Anbau spezieller Ackerfrüchte wie auch der Gras- und Heugewinnung gedient haben.[134]

2.3.6.4. Abgrenzungen: Zäune, Hecken und Durchgänge

Eng mit den Sondernutzungsflächen, aber auch mit den Weideflächen ist die Existenz von Zäunen und Hecken verbunden. Vor dem Aufkommen der Sondernutzungsflächen in der Feldflur wurde vor allem zwischen

beweideten und unbeweideten Gebieten gezäunt. Da die beweideten Flächen in der Flur je nach Jahreszeit und Rotation ständig änderten, mussten solche Zäune mobil sein. Andere Abgenzungen hatten dauerhafteren Charakter. Zu dieser Kategorie sind die Dorfetter zu zählen, die den Haus- und Gartenbereich umgaben, aber auch die *Fridhäge*, die die Dorf- oder Hofzelgen vor dem Vieh, das in den Randzonen und Wäldern weidete, schützten. Sie lagen naturgemäss am Rande der Ackerflur, in Lengnau beispielsweise oberhalb des Ebertals am Rausimoos oder zwischen Dänkelbach und Hüslibergwald. In Oberendingen ist ein Hag am Rande des Ruckfeldes im Übergang zur Randzone des *Homrigs* belegt. In Schneisingen lagen Fridhäge beispielseise *zuoberst am Berg* und *am Holz* der Zelg *Hünikerberg*.[135]

Schliesslich gehörten zu den dauerhaften Abgrenzungen auch diejenigen zwischen Dauergrünland und der Ackerflur. Solche relativ fixen Zäune könnten auch aus dichten Hecken bestanden haben, wie dies ein Plan des Loohofs aus dem 18. Jahrhundert noch zeigt.[136] Quellenbelege für solche Hecken, die mit Flechtzäunen verstärkt gewesen sein werden, sind nicht zweifelsfrei zu eruieren. Ein Beispiel könnte vielleicht ein *Hag mit Eichbäumen* am Bach im *Müeltli* zwischen Widen und Lengnau sein, der 1358 erwähnt wird.[137]

Der Plan des Loohofes von 1769 soll hier aber als Illustration eines vielleicht schon im Spätmittelalter vorkommenden Zustandes der Flurabgrenzungen beigefügt werden, umso mehr, als Bader ähnliche Beispiele aus dem 16. Jahrhundert anführt.[138]

Aus dem Plan wird ersichtlich, dass überall dort Hecken standen, wo Mattland an Ackerland oder Sonderkulturland stiess. Die jeweiligen Brach- und Stoppelweiden wären dann zusätzlich mit mobilen Zäunen versehen gewesen. Auffallend ist, dass gegen die Degermooser Äcker keine Anzeichen einer Dauerabgrenzung zu erkennen sind, wohl aber gegen die Endinger Wiesen. Dies kann auf eine Weidgenossenschaft mit Degermoos hinweisen.

Auch über das ganze Spätmittelalter hinweg finden sich, mit Ausnahme der erwähnten Einfänge in Widen und Loo, keine Hinweise auf Abgrenzungen zwischen gleichzeitg bebauten Zelgen zweier Dörfer in den Quellen. Im Gegenteil tauchen teilweise Äcker in der Zelge einer Nachbargemeinde auf.

Noch 1613 erscheinen Zäune in einem Weidgangsstreit zwischen Freienwil und Rieden als Abgrenzung der gemeinsamen Waldweide auf dem Siggenberg und den Zelgen der beiden Gemeinden. Dabei wird ersichtlich, dass die offenbar aufwendige Arbeit des Zäunens bei beiden Gemeinden nicht auf grosse Begeisterung stiess, obwohl die *alten under inen wüssent sich wohl zuo erinneren, das sy sölche fridhäg zu machen schuldig, auch von altem har üblich und brüchig gewesen.*[139]

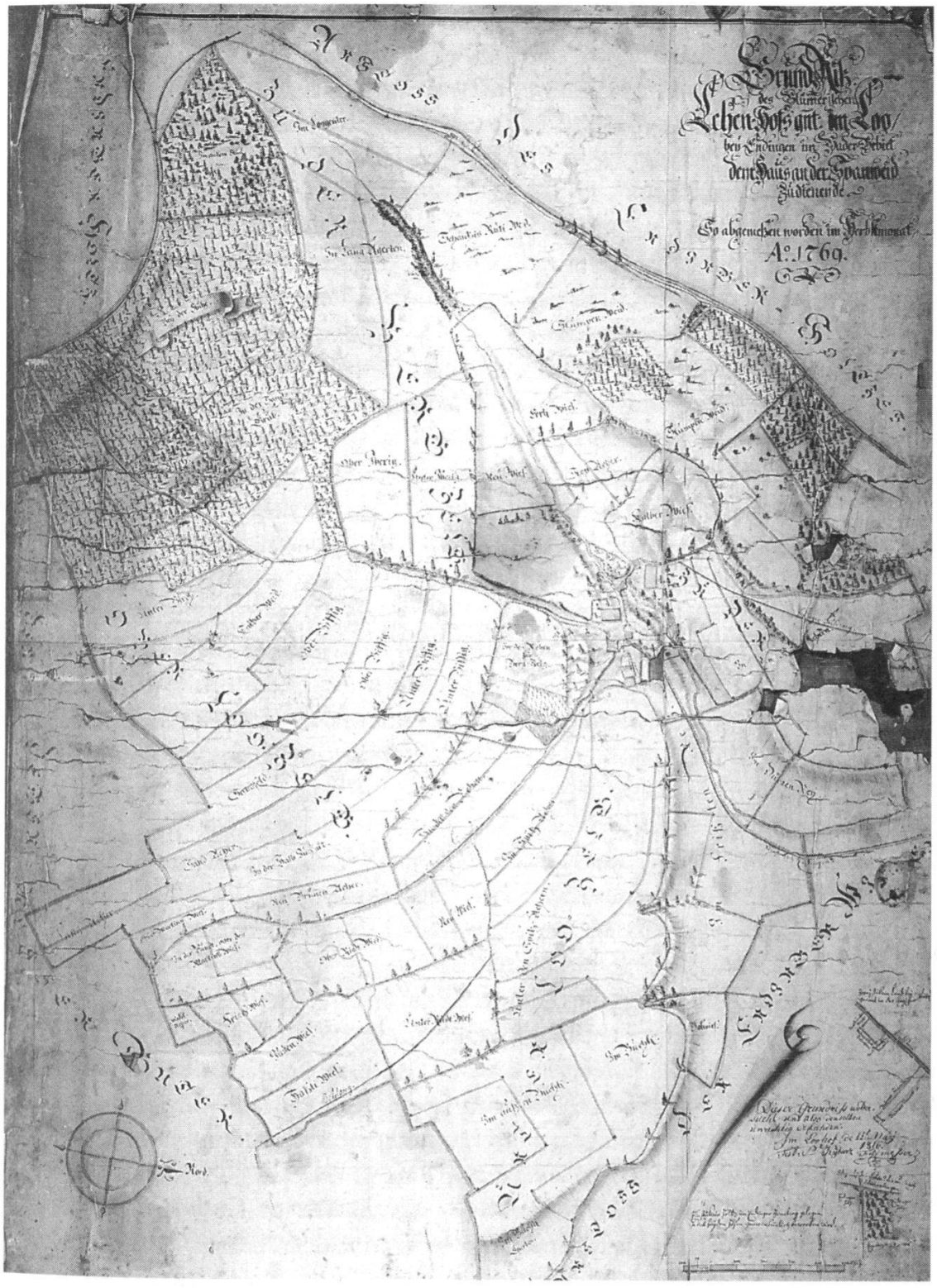

Abb. 20 Grundriss des Bluomerischen Lehen-Hofs im Loo bey Endingen im Bader Gebiet (...) 1769 (StAAG Planarchiv Grafschaft Baden II/16).

2.3.7. Zusammenfassung

Die Kulturlandschaft des Surbtales war von den natürlichen Voraussetzungen geprägt: Im unteren Talabschnitt bot die fruchtbare Fläche des Ruckfeldes gute Bedingungen für den Ackerbau. Gegenüber an den steilen Hängen gediehen Reben. Diese Sonderkultur wurde im Laufe des Spätmittelalters intensiviert, flächenmässig aber nicht nachweisbar verändert. Im oberen Talabschnitt verteilten sich die Nutzflächen an den sanft gewellten Hügelabhängen gleichmässig auf beiden Talseiten. Das Auf und Ab der Bevölkerungszahl und der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Menschen hinterliess Spuren in der Landschaft. Indikatoren des Wandels sind vor allem die Zonen, die am Rande der Flur im Übergang zwischen Acker und Wald als Randzonen jeweils intensiver oder extensiver genutzt wurden. In diesen Zonen können hochmittelalterliche Rodungsfluren vermutet werden, die während des Abschwunges im 14. Jahrhundert analog zu einigen Ausbausiedlungen wieder aufgegeben wurden. Im Gegensatz zu den Siedlungen wurden Randzonen im 16. Jahrhundert wieder genutzt. Ebenso Indikatoren sind die beginnenden Einschläge in der Ackerflur, von denen im Surbtal im 15. Jahrhundert erste Nachrichten auftauchen. Beide Phänomene sind deutliche Zeichen einer Kulturlanschaftsveränderung, wie sie auch andernorts für das *lange 16. Jahrhundert* beobachtet worden ist.

2.4. Verkehrswege

2.4.1. Der *Usmänibrief* von Tegerfelden und ein Nutzungsstreit am Probstberg

1540 verzeichnete der st. blasianische Probst Wagner für die Gemeinde Tegerfelden sämtliche öffentlichen und ständig begeh- oder befahrbaren Wege in einem *Usmänibrief*. Er kam bei seiner Aufstellung auf zwanzig Wege. Die herrschaftlichen Landstrassen erwähnte er nicht.[140]

Vorherrschend scheint dieses Wegnetz für die Besorgung der Reben und für den Zugang zum Wald genutzt worden zu sein. Zudem bildeten die Wege auch Stichstrassen in die Ackerzelgen und Zugänge zum Wiesland. Bei einem Weg wurde klar eine Funktion angegeben: er war nämlich nur zum Führen von Mist in den Rebbergen am *Winkel* bestimmt. Bei einem andern Weg wurde ausdrücklich vermerkt, was nicht transportiert werden durfte: nämlich Holz und Mist. Diese Quelle weist auf die Ausprägung des örtlichen Wegnetzes hin.

Die verzeichneten zwanzig Wege waren *Usmäni*, das bedeutet, dass sie vom gemeinsam genutzten Weide- und Ackerland ausgeschieden und teil-

weise sicher auch mit Hecken oder Zäunen eingeschlagen waren. Sie sicherten also Zugänge zu den Zelgen selber und quer durch die Ackerzelgen, auch wenn diese bebaut waren, zu den entfernteren Nutzungsräumen der Reben und des Waldes. Der Zugang zu einzelnen Ackerparzellen war nur über die Äcker oder Wiesen der Nachbarn möglich. Es existierten also innerhalb der Zelgen keine ausgeschiedenen Wege zur Bestellung der Felder. Der Zugang wurde durch die gemeinsame Bebauung der Felder gewährleistet.[141]

Die Beanspruchung der Wege bedingte ihren Unterhalt. Deshalb ist es verständlich, wenn auf einem Weg vorgeschrieben wurde, es dürfe kein Mist und kein Holz transportiert werden. Diese Transporte hätten nämlich den Gebrauch von Karren, beim Holz eventuell sogar das Schleppen ganzer Baumstämme mit sich gebracht. Dazu war der Weg offenbar nicht geeignet oder aber, man wollte nicht überall ständig ausbessern. Die Verbriefung dieses Wegnetzes weist weiter darauf hin, dass offenbar nicht alle offenen Wege auch ständig offen gehalten wurden. Die Aufzeichnung sollte wohl Unklarheiten ausräumen und Streitpunkte regeln. Der *Usmänibrief* ewähnt die regionalen Verkehrswege, die durch das Dorf oder vom Dorf weg führen nicht ausdrücklich. Sie gehörten einer weiteren Kategorie an, die offenbar innerhalb der Gemeinde nicht umstritten war. Ihr Verlauf diente denn auch im Brief zur Lokalisierung einzelner offener Wege.

Zusammenfassend könnte also das Wegnetz Tegerfeldens wie folgt charakterisiert werden: Es gab drei Kategorien von Wegen: Die regionalen und überregionalen Verbindungen, im *Usmänibrief* als *Landstrasse* oder *Zurzacher Weg* bezeichnet, dann die ständig offenen Wege, die *Usmäni*, und schliesslich die nur saisonal passierbaren Zugänge zu den Wiesen und Äckern, beziehungsweise die ganze Flur, entsprechend der gemeinsamen Bebauung der Zelgen.

Die Abfassung des *Usmänibriefs* kann zunächst den Zweck gehabt haben, das bestehende Wegnetz zu sichern und zu erhalten. Ein etwas anderer Aspekt wirft Barraud auf: Die Fixierung offener Wege um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte immer auch den Sinn einer Begrenzung der Wegrechte. Die zunehmend intensivierte Nutzung des Bodens liess keine Erweiterung von Überfahrts- oder Wegrechten mehr zu, sondern zwang die Bauern zunehmend auf die fest ausgebauten und rechtlich fixierten Wege.[142]

Noch eine Stufe tiefer in den bäuerlichen Alltag führt ein Nutzungsstreit zwischen Peter Amberg und dem Achenbergbauern Aberli Wiss, beides St. Blasianer Lehenbauern.[143] Die beiden waren in Streit geraten wegen unklaren Nutzungsabgrenzungen und gegenseitigen Rechten im Gebiet des *Probstberges* oberhalb von Klingnau. Unter den Streitpunkten nahmen die lokalen Wege einen wichtigen Stellenwert ein. Das Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Abtes von St. Blasien entschied 1447 wie folgt:

Aberli Wiss sollte einen *weg mit karn*, also einen für Karren tauglichen

Weg zu seinem Haus, das mitten in den Reben lag, erhalten. Dieser Weg führte durch die Hofstatt Ambergs hindurch und musste auch für das Vieh von Aberli Wiss passierbar sein. Für dieses Wegrecht erhielt Amberg vom Kloster einen Zinsabschlag. Wiss wurde auch verpflichtet, dafür zu schauen, dass sein Vieh keinen Schaden anrichtete. Weiter mussten die beiden zusammen einen Teil eines Zauns entlang dem Weg zwischen der eingezäunten Matte von Wiss bis zu Ambergs Haus erstellen, damit *im* (Amberg) *dekain schad an dem weg beschach*. Schliesslich sollte ein *füssstig*, ein Fussweg, freigehalten werden *von der mistschütti under den reben über peters am berg matten ... zuo aberli wissen nüwen hus und andern gütern untz für spülis wingarten und dannen ander dem wasser grübli dem wasser ze end und dannenhin in der challi den marchstainen uff*. Neben diesen Reb- und Viehwegen wird schliesslich noch eine überregionale Verbindung angesprochen, die weiter unten nochmals zur Sprache kommen soll: Peter Amberg soll nämlich gegen die *Landstrass* ein *Gatter* erstellen. Mit dieser Landstrasse kann nur die Verbindung Klingnau-Zurzach gemeint sein, die durch den Probstberg führte.

Dieses zweite Beispiel zeigt eindrücklich die Probleme der Zugänglichkeit in einem steilen, aber intensiv genutzten Bereich.

2.4.2. Kategorien und Lage: Übersicht und Beispiele[144]

2.4.2.1. Übersicht

Quellen wie die eben angesprochenen sind für das Surbtaler Wegnetz Einzelfälle. Die Informationen über Verkehrswege, also über Verbindungen jeglicher Stufen, von Fusswegen über Feldwege bis zu Fernstrassen, sind in der Regel Zufallsfunde in der Urbarauswertung. Dort erscheinen Strassen und Wege als Anstössernennungen von Wiesen, Äckern und Häusern. Einige wenige Wegnutzungsstreitigkeiten geben etwas tieferen Einblick, bringen aber für eine quantitative Auswertung wenig. Das Vorhaben, eine Karte des mittelalterlichen Surbtaler Verkehrsnetzes zu erstellen, bleibt ein selbst für die Hauptachsen unsicherer und unvollständiger Versuch. Analog zur Karte der rekonstruierten Kulturlandschaft soll er trotzdem gewagt werden. Zunächst zur Methode:

In Lengnau tauchen in den Bereinen des 15. bis 17. Jahrhunderts zum Beispiel Begriffe auf wie *Gass, Holgass, Weg, Holzweg, Stig, Steig, Steg, Strass, Landstrasse*.[145] Alle diese Wegnennungen haben Suffixe, die Örtlichkeiten oder Funktionen bezeichnen. Zudem existieren die Anstössernennungen, die allerdings nur selten eine genauere Lokalisierung eines Weges ermöglichen. Anders als bei der Lokalisierung der Nutzungsareale für die Rekonstruktion der Kulturlandschaft genügt nicht mehr einfach

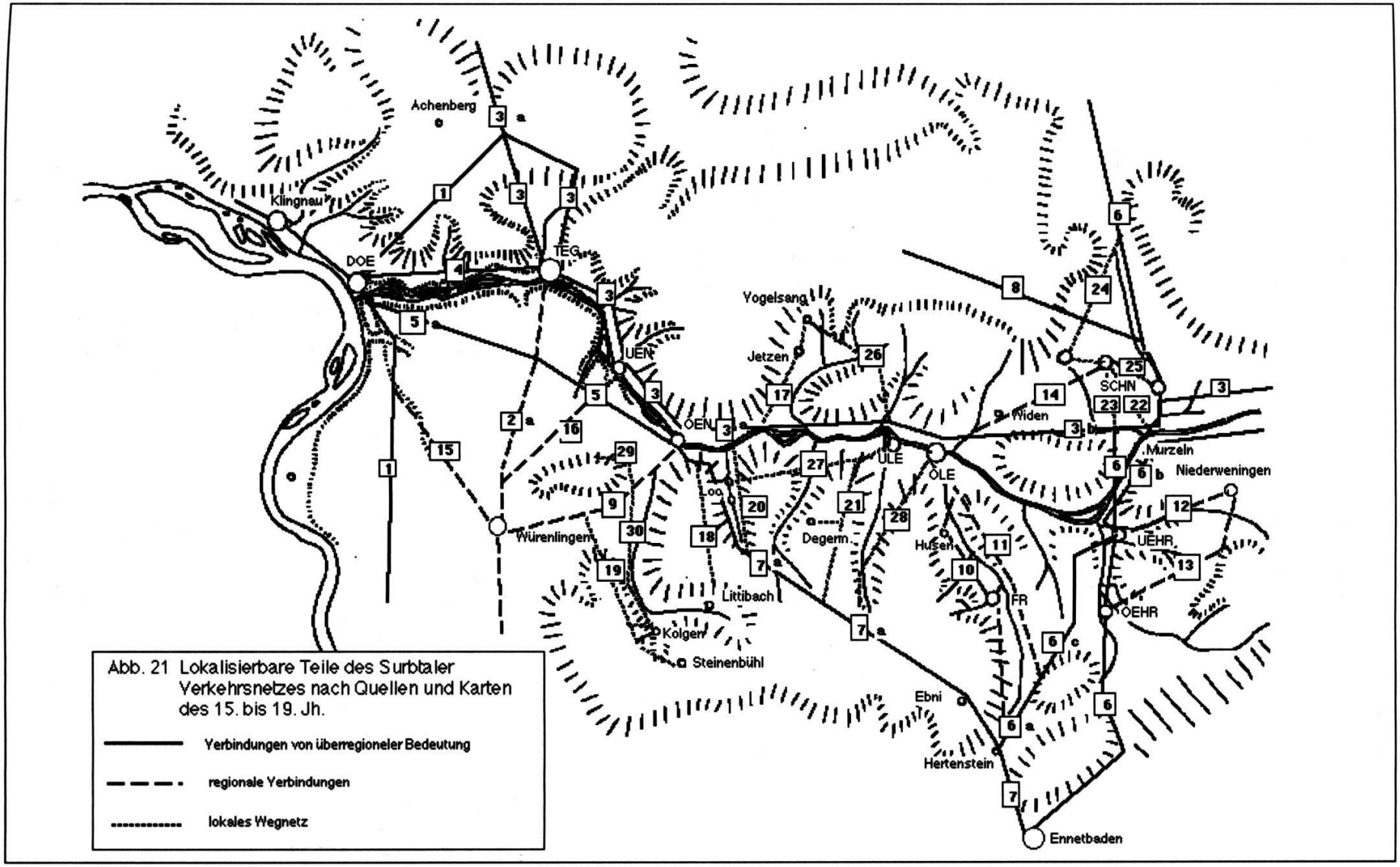
Achenberg
Klingnau
DOE
TEG
UEN
ÖEN
Yogelsang
Jetzen
Widen
SCHN
Murzeln
Niederweningen
ÜLE
ÖLE
Würenlingen
Degern
Husen
UEHR
ÖEHR
FR
Littibach
Kolgen
Steinenbühl
Ebni
Hertenstein
Ennetbaden
Abb. 21 Lokalisierbare Teile des Surbtaler Verkehrsnetzes nach Quellen und Karten des 15. bis 19. Jh.
Verbindungen von überregioneler Bedeutung
regionale Yerbindungen
lokales Wegnetz

eine ungefähre Angabe, der Wegverlauf sollte ja ersichtlich werden. Unverzichtbar ist deshalb das Kartenmaterial, in erster Linie wiederum die Karte der Zürcher Landschaft von Gyger 1667. Auf sie konnte bei der Festlegung der wichtigsten Strassenzüge nicht verzichtet werden. Der zweite kartographische Hauptpfeiler bildet die Topographische Karte des Kantons Aargau von Michaelis. Sie zeigt im Massstab 1:25 000 den Zustand der Region, mitunter auch des lokalen Wegnetzes, um 1830–1840.[146] Zusätzliche Informationen wurden aus den Skizzenbüchern von Michaelis zu seiner Karte,[147] aus einem Grenzplan zwischen Zürich und der Grafschaft Baden von 1650[148], aus zwei Karten der Grafschaft Baden von Rüdinger[149], sowie aus der Karte der Herrschaft Zürich von Gyger und der zugrundeliegenden Beschreibung von Haller gewonnen.[150]

Eine einigermassen übersichtliche Aufnahme der Verkehrswege benötigt eine Typisierung derselben. Es musste allerdings festgestellt werden, dass Bezeichungen in den Quellen vorsichtig zu interpretieren sind.[151] So hiess die Verbindung Baden-Zurzach über den Siggenberg im gleichen Zeitraum einmal *Baderweg*, ein andermal *Landstrasse nach Baden.*[152] Es ist möglich, dass der Name *Baderweg* dabei auf eine althergebrachte Benennung zurückgeht, die auf einen früheren Zustand hinweisen könnte. Solche Spekulationen wären aber die einzigen Möglichkeiten, auf Entwicklungen im Strassennetz einzugehen, da Quellen des 14. Jahrhunderts über Verkehrsverbindungen praktisch keine Hinweise zu geben vermögen. Trotzdem kann aus der Lage eines Weges oder einer Strasse und aus zusätzlichen Benennungen eine ungefähre Charakterisierung erreicht werden. So ist die Bezeichnung *Kolgenstig* für den Weg in den alten Kolgenhof durchaus sinnfällig. Ebenso dürfte der *Fusweg* von Unterendingen nach Würenlingen, im Gegensatz zur Landstrasse daneben, für Saumtiere und Wagen nicht passierbar gewesen sein. Die Bezeichnung *Schaffhauserstrasse* als Anstössernennung auf dem Lützelhard weist diese Strasse als Fernverbindung aus. Sinnvoll erscheint aufgrund der Quellenangaben folgende Typisierung: Strassen von überregionaler Bedeutung, regionale Verbindungen, Erschliessungswege zwischen Ortsteilen und zu den Höfen, Kirchwege, Holz- und Waldwege, sowie Erschliessungswege zu Flurteilen und Rebbergen.

Im folgenden sollen nun einige Verbindungswege entsprechend dieser Typisierung kurz erläutert werden.[153] Ist bei den überregionalen Verbindungen noch beinahe Vollständigkeit der Aufzählung zu vermuten, so kann diese bei Ortsverbindungen bereits nicht mehr angestrebt werden, und erst recht nicht bei den kleineren Verbindungswegen.[154]

2.4.2.2. Lokalisierbare Strassen von überregionaler Bedeutung

Der Messe- und Wallfahrtsort Zurzach verhalf einigen Surbtaler Strassen zu überregionaler Bedeutung, wenn auch als Fernzubringer die Gewässer

wichtiger waren als die Strassen. Auf der Aare gelangte man sowohl aus Zürich, (via Limmat), wie aus der Westschweiz und der Zentralschweiz (via Reuss) zum Messeort.[155] Ab Klingnau war aber die Aare wegen einer Felsbank bei Koblenz nur noch unter kundiger Führung schiffbar. Die Waren wurden deshalb oft in Klingnau umgeladen und auf dem Landweg nach Zurzach gebracht.[156] So bildete das Städtchen einen wichtigen Verkehrsknotenpunkt. Eine der Routen nach Zurzach führte über den Döttinger *Probstberg* (1).[157] Die Strecke scheint für Wagen passierbar gewesen zu sein.[158]

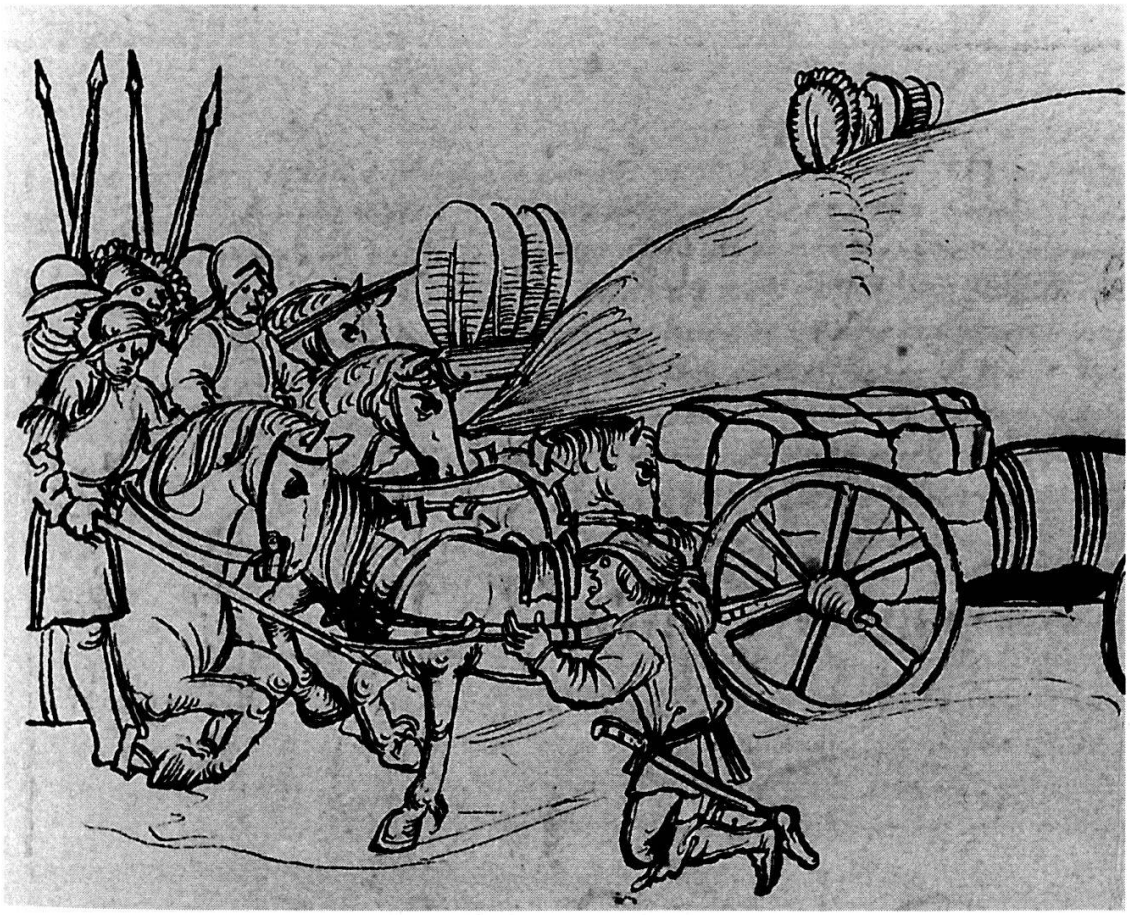

Abb. 22 Die grossen Strassen im Surbtal waren für Wagen passierbar. (Darstellung eines Transportwagens in der Schodolerchronik Bd. 3 f. 123r, Aarg. Kantonsbibliothek).

Bis ins 15. Jahrhundert existierte bei Klingnau auch eine Brücke über die Aare. Anfang des 15. Jahrhunderts wurde sie durch eine Überschwemmung zerstört und nicht mehr aufgebaut. Wie wichtig der Landweg über das Ruckfeld via Tegerfelden nach Zurzach war, bleibt ungewiss (2). Wahrscheinlich hatte die Verbindung nur regionale Bedeutung. Sie erscheint denn auch in den Quellen auf dem Ruckfeld als *Würenlinger Landstrasse* oder *Würenlinger Strasse* (2a).[159] Erst die Verbindung Teger-

felden-Zurzach wird mit *Zurzacher Landstrasse* (3a) beschrieben.[160] Die Strasse erscheint auch nicht auf den Karten von Gyger und Rüdinger. Die Strassenführung nach Tegerfelden nahm übrigens einen direkteren Verlauf als die heutige Fahrstrasse und führte vermutlich mehr östlich am *Hörndli* vorbei. Es finden sich denn auch Reste eines Hohlweges im Bereich, den die Siegfriedkarte mit dem Flurnamen *Am alten Weg* bezeichnet. Möglich ist auch eine Wegführung über den *Vumberg* .[161]

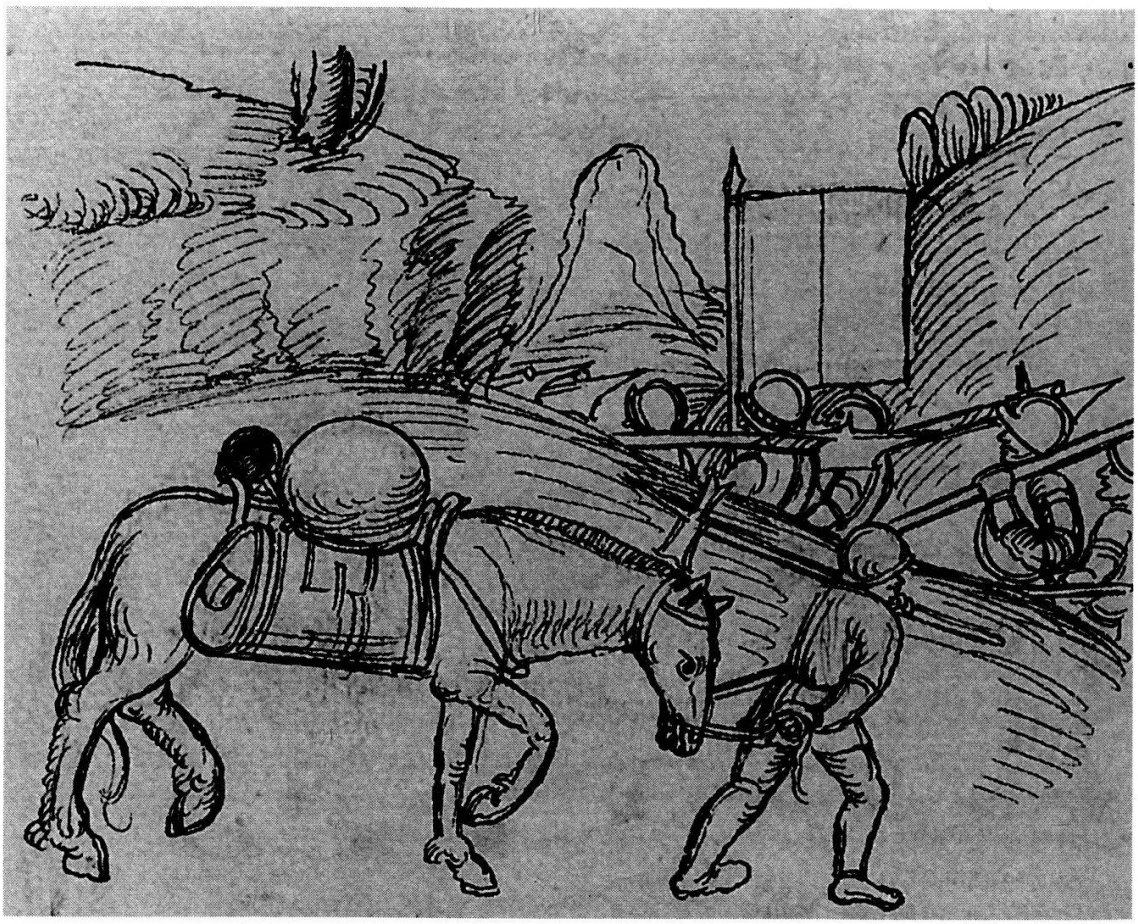

Abb. 23 Wo für Wagen kein Durchkommen war, half das Saumpferd weiter (Abbildung aus der Schodolerchronik Bd. 3 f. 86r, Aarg. Kantonsbibliothek).

Von Baden aus konnte man über den Siggenberg nach Zurzach gelangen (7). Der Ausbaustandard und die Bedeutung der Verbindung ist jedoch unklar.[162] Vielleicht wählte man für den Wagenverkehr eher die Route entlang der Limmat und der Aare nach Klingnau und Koblenz (1).[163] In den Quellen erscheint die Strecke über den Siggenberg zeitweise als *Baderweg*, aber auch als *Badener Landstrasse* (7a).[164] In Oberendingen führte die Strasse entweder auf das Ruckfeld und dann nach Klingnau (5) oder über die Surb Richtung Tegerfelden und weiter nach Zurzach oder Klingnau (3/4).[165] Die Gygerkarte 1667 verzeichnet nur die Weiterführung auf der



Abb. 24 Überreste der Verbindung nach Zurzach oberhalb der Tegerfelder Rebberge im Witzacker (Foto DS).

rechten Surbseite Richtung Zurzach beziehungsweise Döttingen-Klingnau, sowie eine nach Würenlingen. Quellenmässig ist 1606 *im Strick* in Oberendingen eine Verzweigung lokalisierbar, wo sich die Landstrasse nach Würenlingen und diejenige nach Klingnau trennten (5/9).[166] Es kann also bereits von da aus eine Streckenführung über das Ruckfeld angenommen werden.

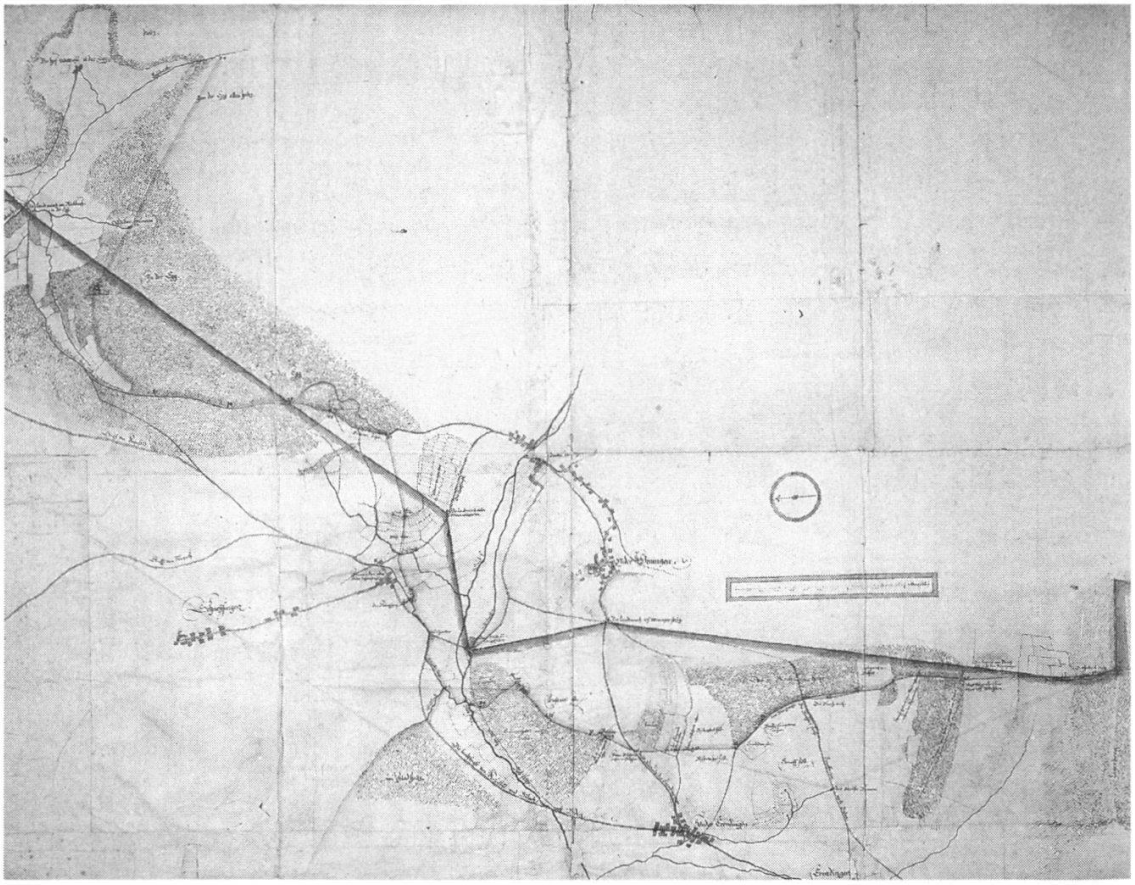

Abb. 25 Grenzvermessungsplan zwischen der Grafschaft Baden und der Herrschaft Zürich aus dem Jahr 1650 im Raum Ehrendingen– Schneisingen. Die Strassen und Wege sind zur Verdeutlichung mit Namen versehen (StAZH Plan N 82).

Die Verbindung vom Aaretal ins Wehntal führte durch das Surbtal. Vom Surbtal aus gelangte man auf diesem Weg weiter über Regensberg nach Zürich (3/4/5). Die Quellenbezeichnungen für diese Verbindung zeigen aber auch hier die lokale Bedeutung der Strasse. Nach Döttingen, beim Aufgang auf das Ruckfeld, nennt sich die Passage *Endinger Steig* (5a), nach Endingen finden sich Begriffe wie *Lengnauer Weg* (3a), erst ab Lengnau findet man Angaben zum Fernziel der Strasse: *Landstrasse nach Zürich* oder *Zürichweg* (3b).[167] Die Strasse folgte gemäss Gyger nach Oberendingen der linken Surbseite und gelangte durch das Schlattholz zur Mühle und Zollstation Murzeln. Der weitere Verlauf führte wahrscheinlich

beidseits der Surb Richtung Zürich. Ob Zürcher Händler diese Strasse benutzt haben, um nach Zurzach zu gelangen, ist nicht bekannt. Hingegen existierte laut Gyger und auch auf dem Grenzvermessungsplan eine direkte Verbindung von Schneisingen aus quer über die Hügelzüge nach Reckingen und weiter nach Zurzach (8). Die Bezeichnung *Zurzacher Weg* ist in Schneisingen auch quellenmässig belegt. Eventuell entsprach der Verlauf dem heutigen Strässchen nach Baldingen.[168]

Die Verbindung Baden-Siglistorf-Kaiserstuhl, auf dem Hertenstein als *Schaffhauser Landstrasse* bezeugt (6a), war zweifelsohne von überregionaler Bedeutung.[169] Sie führte entweder von Baden aus über das Höhtal nach Ober- und Unterehrendingen (6) und schliesslich, laut Gyger 1667, über die Surb und am Rande des Schlattholzes nach Hünikon, Mettendorf und weiter Richtung Siglistorf. Eine andere Variante führte laut Gyger über den Hertenstein direkt nach Unterehrendingen. Eine dritte Variante verzeichnet Gyger auf der linken Surbseite Richtung Murzeln (6b). Im Bereich des Haselbucks wird ein Abschnitt als *Säumerweg* (6c) beschrieben.[170] Auf der Michaeliskarte fndet sich dort ebenfalls ein Stück mit der Bezeichnung *Alter Säumerweg.*

2.4.2.3. Lokalisierbare regionale und lokale Verbindungen

Von den Hauptachsen zweigten zahlreiche **regionale Verbindungen** unterschiedlicher Güte ab. Von Hertenstein gelangte man in zwei Wegführungen direkt nach Lengnau (10/11), von den beiden Ehrendingen auch. Ebenso führten Wege von Niederweningen direkt nach Unterehrendingen oder gar nach Baden (12/13).[171] Von Mittelschneisingen führte der *Lengnauer Fussweg* nach Lengnau (14)[172] Sicher existierten direkte Verbindungen von Ober- und Unterendingen nach Würenlingen und von Würenlingen nach Klingnau (9/5/16).[173]

Beispiele für **Erschliessungswege zu den Höfen und zwischen Ortsteilen** sind ebenfalls auszumachen. Jetzen und Vogelsang waren laut Gygerkarte vom Haupttal aus erreichbar (17), der *Littibachweg* (18) führte zu den Fluren des verlassenen Hofes Littibach, ebenso erlangte man die noch bebauten Felder und Wiesen des Kolgenhofes über den *Kolgenstig* (19).[174] Die Verbindung führte hier weiter nach Steinenbühl. Die Loohöfe waren sowohl vom Surbtal aus wie auch vom Siggenberg her erreichbar (20).[175] Der *Staldenweg* (21) führte von Lengnau aus direkt zum Baderweg auf dem Siggenberg und erschloss auch gleich den Hof Degermoos.[176] Der *Baderweg* (22) verband Mittelschneisingen direkt mit der Landstrasse.[177]

Ein interessanter Weg ist der *Herweg* oder *Herrenweg* (23), der als Verbindung zwischen Mittelschneisingen und Unterehrendingen fassbar wird und nach Oberehrendingen an der Lägern wieder auftaucht. Vielleicht handelt es sich hier um eine alte Fernverbindung. Laut Michaeliskarte könnte

der Weg, der an der Lägern mit *Twerweg* eingetragen ist, ins Limmattal geführt haben. Es ist allerdings zu beachten, dass der Begriff *Twerweg* auch einfach die Bezeichnung für einen Hangquerweg sein konnte.[178]

Häufig verbanden die **Kirchwege**, da sie nur Fusswege zu sein brauchten, Orte auf dem direktesten Weg. Die Siglistorfer gelangten auf dem Siglistorfer Kirchweg (24) nach Oberschneisingen, die Unterschneisinger ebenfalls auf ihrem Kirchweg (25). Die Bewohner von Vogelsang gelangten direkt über ihren Kirchweg nach Lengnau in die Kirche (26), ebenso die Bewohner der Loohöfe (27).[179]

Als Beispiele für **Holz- und Waldwege** dient hier der Lengnauer Holzweg durch die Zelg Rausimoos (28).[180]

Zuletzt sollen noch zwei Beispiele für **Erschliessungswege zu Flurteilen** angeführt werden. Der *Firstthaldenstig* (29) diente der Erschliessung der Äcker und Egerten auf der Firsthalde. Der *Hombergweg* (30) führte zu den Äckern des Oberfeldes und der Sitenzelg. Vermutlich führte er weiter bis zu den Gütern des Kolgenhofes.

2.4.3. Zusammenfassung

Strassen und Wege sind nur schwer lokalisierbar. Anstössernennungen sind zwar zahlreich, Mutmassungen über den Verlauf lassen sich jedoch nur bei den Hauptverkehrsachsen mit einiger Zuverlässigkeit machen. Hier bildet die Gygerkarte die Grundlage. Einige Strassenführungen entsprechen nicht mehr den heutigen Hauptachsen: Eine wichtige direkte Verbindung zwischen Baden und Zurzach führte über den Siggenberg. Die direkte Verbindung Döttingen-Zurzach führte durch den Probstberg. Ebenso an Bedeutung verloren hat die frühere Hauptverbindung vom oberen Surbtal nach Klingnau über das Ruckfeld.

Bereits bei der Rekonstruktion der Flurverhältnisse wurde festgestellt, dass weite Teile der Hochebenen weit stärker in die Kulturlandschaft einbezogen waren als heute. Dasselbe Bild vermittelt das Verkehrsnetz. Siggenberg und Probstberg waren im Mittelalter von wichtigen Verkehrsverbindungen durchzogen und keineswegs derart abgelegen wie heute. Auch die alten Wegspuren, die auf dem Siggenberg im Raume abgegangener Fluren häufig zu finden sind, weisen deutlich auf die frühere Nutzung der Waldböden als Acker- und Wiesland hin.[181]

Zu den lokalen Wegnetzen konnten nur einige wenige lokalisierbare Beispiele angeführt werden. In der Einleitung zum Kapitel wurde jedoch versucht, einige qualitative Aussagen zu machen. Die zahlreichen Quellennennungen verschiedenster Art vermitteln so ein Bild eines sehr dichten Wegnetzes unterschiedlichster Qualität, das insbesondere im innerdörflichen Bereich immer wieder Gegenstand minutiöser Regelungen war.

2.5. Exkurs: Die Siedlungs- und Flurwüstungen auf dem Siggenberg

Schon mehrmals wurde bisher auf die beiden abgegangenen Höfe Kolgen und Littibach verwiesen. Im folgenden sollen in einer Art Arbeitsbericht Vermutungen aus mehreren Flurbegehungen in Verbindung mit den Aussagen der Quellen und den Ausführungen von Meier in seiner Würenlinger Dorfgeschichte zu einem Bild des spätmittelalterlichen Siggenberges verdichtet werden.[182] Dies ist deshalb interessant, weil so anhand zweier geeigneter Beispiele näher auf das Schicksal hochmittelalterlicher Ausbaufluren im Spätmittelalter eingegangen werden kann und gleichzeitig der Wandel in Nutzung und Bedeutung des Hügelzuges vom Hochmittelalter bis zur Neuzeit offenbar wird.

Der Hof Littibach taucht 1270 anlässlich des Verkaufs durch Walter von Klingen an St. Blasien erstmals in den Quellen auf.[183] Die Namen *Brand* und *Grütt* in den ehemaligen Fluren lassen in Kolgen und Littibach hochmittelalterliche Aussiedlerhöfe vermuten. In dieselbe Richtung weist ihre Lage in einem fruchtbaren, aber abgelegenen Tal. Im st. blasianischen Urbar von 1357 erscheint im Kolgen ein *Gruoben Guot*, andere Güter mit demselben Namen, sowie zwei als Teilgüter bezeichnete weitere Einheiten. Bebaut wurde das *Gruobengut* als grösste Einheit zusammen mit dem kleineren Teilgut von Ueli Rötler. Die beiden andern Güter waren in der Hand der Brüder Heinz und Bertschy von Kolgen. Man kann also 1357 bereits von einer Konzentration der Güterstruktur sprechen. Drei bis vier alte Hofteile werden nur noch von zwei Familien bebaut. Im Urbar von 1406 wird dieser Schritt auch in der Güterbeschreibung vollzogen. Es erscheinen nur noch zwei Einheiten: Das *Gruobengut* und *der ander tail des gutes zu kolgun*. Über Grössenverhältnisse ist erstmals 1556 etwas zu erfahren. Paul Süssli aus Würenlingen erhielt das *Kolgengütli* zu Lehen, das drei Tagwan Matten und dreizehn Jucharten Acker zählte und wahrscheinlich der ehemalige *ander tail* des Gütleins von 1406 war.[184] Erst 1605, im Propsteiurbar St. Blasiens, sind die beiden Güter ganz zusammengelegt. Beide zusammen weisen zwanzig Tagwan Matten und etwa vierzig Jucharten mit Gestrüpp überwuchertes Ackerland auf. Die Zinser stammten allesamt aus Würenlingen. Die Hofstelle war nicht mehr bewohnt. Während das Ackerland überwuchert war, ist ähnliches beim Mattland nicht belegt. So ist zu vermuten, dass die alte Kolgenflur 1605 nur noch als Weide- und Mattland von Würenlinger Bauern benutzt wurde. Darauf weist auch der stark reduzierte Zins gegenüber 1357 hin.

Ähnlich sieht die Situation in Littibach aus. 1487 war der Hof unbesetzt[185] und dürfte wie noch 1605 von Würenlingen aus bebaut worden sein.[186] 1605 erscheint der Hof mit zehn Tagwan Matten und 34 Jucharten

Äcker, wovon nur zehn Jucharten als überwuchert bezeichnet werden. Im Gegensatz zum Kolgen ist auch noch der genau gleich hohe Zins wie 1357 im grossen Urbar eingetragen. So könnte auf Littibacher Fluren noch 1605 etwas Ackerbau betrieben worden sein, vielleicht im Rahmen des *zweiten Ausbaus* nach 1500. Im Schlossurbar Klingnau von 1490 nämlich erscheint der Hof geteilt und ohne jegliche Grundstücke. Folgerichtig wird der Hof im Grafschaftsurbar 1487 denn auch als unbesetzt verzeichnet.

Wo lagen die Höfe und ihre Fluren? Auf der Flurnamenkarte finden sich im Bereich des Littibachtals folgende Flurnamen, die auf alte Fluren schliessen lassen: *Neuwise, Gruebwis, Cholge, unter Grütt, ober Grütt, Cholgebuck, Neurütene, Brand und Brandrai*, sowie der Flurname *Littibach* selbst.

Die summarische Aufzählung der Güter im Propsteiurbar nennt keinen dieser Flurnamen. Aus den Anstössernennungen kann man jedoch ihre Lage im Gebiet, das durch diese heutigen Flurnamen gekennzeichnet ist, annehmen. Mit Hilfe von Anstössernennungen aus anderen Quellen lässt sich eine ehemals waldfreie Zone, wie sie auf Abb. 28 eingezeichnet ist, vermuten. Die Verbindung der Hoffluren mit den *Siten- und Oberfeldäckern* Endingens erfolgte über das *Düllenmoos*, das 1490 laut Schlossurbar als ehemaliges Ackerland mit Gestrüpp überwachsen war.[187] Die steile Flanke des *Lochhäuli* dürfte dauernd mit Wald bestanden gewesen sein; zum Teil wird für dieses Waldstück sogar Hochwald genannt. Sicher waldfrei waren die *Neuwiesen*, um deren Weiderecht noch 1780 gestritten wurde.[188] Wie weit der *Homrig* waldfrei war, lässt sich nicht sagen, gänzlich gerodet wird er aber nie gewesen sein. Sicher bewaldet war das Gebiet des *Althau*. Vom *Steinenbühl* bis zum *Brand* dürfte das ganze obere Littibachtal zeitweise in Ackerbau bewirtschaftet worden sein. Sicherer Waldbestand ist im *Langenloo* und im *Hard* anzunehmen, die in beiden st. blasianischen Dingrodeln von Lützelhart (14. Jahrhundert und 1566) als zum Meierhof Nussbaumen gehörige Fronwälder bezeichnet werden, wobei der Hardwald vermutlich zwischen den Fluren des Steinenbühls und Siggingens lag. In den Quellen als *Hochwälder* bezeichnet werden Waldungen im Bereich des heutigen *Stutz* und des westlichen *Hüslibergs*. Das *Gländ* dazwischen dürfte aber zeitweise partiell offen gewesen sein und den Flurgürtel vom *Homrig* bis in den Bereich der Höfe Degermoos und Ebni erweitert haben. Noch auf der Michaeliskarte um 1840 sind grössere waldfreie Flächen im Bereich *Kolgen, Brand* und *Kalchtaren* verzeichnet. Auf den Flurbegehungen liessen sich zudem folgende Feststellungen machen, die auf altes Kulturland schliessen lassen:

Der Wald im Talgrund besteht aus Rottannen, was auf eine Aufforstung in den letzten 100 Jahren hinweist. Lichtungen finden sich immer wieder im Bereich *Cholgen* und auch am Rand des *Gländ* im Bereich des alten *Baderweges*. Meier weist in seiner Würenlinger Dorfgeschichte von 1968 sogar noch auf Waldwiesen hin, die aber heute nicht mehr aufzufinden sind.[189]

Wo standen nun die Höfe selbst? Für die Kolgenhofsiedlung gibt Meier den Standort *Chalchtaren* an, wo dreissig Meter neben dem Trichter des *Neuwiesenbaches* alten Leuten zufolge noch Mauerreste gefunden worden seien.[190] Bei einem Augenschein im Sommer 1987 bot sich folgendes Bild: Tatsächlich finden sich etwa dreissig Meter vom Versickerungstrichter des Baches entfernt am Weg gegen Steinenbühl am Rande des kleinen Tales zwei Mulden im Hang. Bei der einen ist eine von Menschenhand in den Fels gehauene Stufe erkennbar. Es ist denkbar, dass es sich bei diesen Mulden um Fundamentnegative alter, mit dem hintern Teil in den Hang hinein gebauter Hütten oder Häuser handelt. Dabei ist natürlich anzunehmen, dass es sich nicht um die Überreste spätmittelalterlicher Behausungen, sondern eher neuzeitlicher Scheunen, Ställe oder Schuppen handelt, die aber durchaus auf alten Hausstellen erbaut worden sein könnten.



Abb. 26 Möglicher Standort einer Hütte oder Scheune des ehemaligen Kolgenhofs im Raum Chalchtaren unterhalb des Steinenbüels (Foto DS).

Der Standort des Littibachhofes hingegen bleibt unklar. Meier siedelt ihn im Bereich des *Letten* auf der linken Talseite an.[191] So würde der Hof gleich anschliessend an die Kolgengüter auf derselben Talflanke gelegen haben. Im Bereich *Letten* sollen laut Meier noch fünf bis sechs Meter lange Mauerreste der Hofgebäude vorhanden sein. Bei den Flurbegehungen fanden sich in diesem Bereich keine solchen Überreste, was an und für sich noch nichts besagen muss, da diese seit 1968 abgetragen worden sein kön-

nen. Aber noch andere Indizien widersprechen Meiers These. Zum ersten lagen die beiden Höfe im 15. Jahrhundert in verschiedenen Gerichtsbereichen. Kolgen war niedergerichtshörig nach Siggingen, Littibach nach Endingen. 1605 werden die Kolgengüter im Propsteiurbar als in *Würenlinger Bann* gelegen bezeichnet, beim Littibachhof steht ausdrücklich, er sei im Twing und Bann Oberendingens gelegen. Diese Aufteilung dürfte schon im 14. Jahrhundert bestanden haben. 1395 erscheint im Jahrzeitrodel Klingnau eine Jahrzeit für *Werner Meier von Littebach* aus Oberendingen.[192] Zudem ist der Hof 1490 im Schlossurbar unter den Endinger Gütern verzeichnet. Solche Gerichts- oder Twing und Bann-Grenzen orientierten sich oft an Geländeeigenschaften. So ist es wahrscheinlich, dass der Littibach, der heute ein Stück Gemeindegrenze zwischen Würenlingen und Endingen bildet, schon im Spätmittelalter als Markierung für die Gerichtszugehörigkeit diente. Demnach müsste der Littibachhof auf der rechten Bachseite gelegen haben.

Zum zweiten befindet sich rechts des Baches eine ähnliche Hangmulde wie in den *Chalchtaren*. Auch hier könnte es sich um den ehemaligen Standort einer Scheune oder eines Stalles handeln, der sich eventuell an derselben Stelle befand, wo früher die Hofgebäude gestanden hatten. Die Mulde befindet sich in der Fortsetzung eines alten Weges, der schräg zum Tal vom Kolgenhof hinüberführt.

Neben den Flurverhältnissen haben sich auch die Wege stark verändert. Neue Walderschliessungswege überlagern alte Verbindungen, die auf der Michaeliskarte noch ersichtlich sind. Auch in der Flur lassen sich im Bereich *Steinenbühl-Cholgen-Brand* zahlreiche alte Wegspuren feststellen, die zum Teil bei Michaelis erscheinen. Auch diese Wege dürften unterschiedlichen Alters sein. Die drei wichtigsten sind der alte *Kolgenstig*, der *Hombergweg* und der *Littibachweg*. Das Littibachtal wurde im Spätmittelalter noch nicht wie heute durch eine Waldstrasse dem Bach entlang zwischen *Homrig* und *Lochhäuli* erschlossen. Dort dürfte höchstens ein Fussweg Platz gefunden haben. Man kam von oben, also über den *Homrig* und den *Stutz*. Der Hombergweg führte durchs Oberfeld an der heutigen Schiessanlage vorbei etwa parallel zur neuen Waldstrasse bis in den Bereich des alten Kolgenhofs. Neben der neuen Fahrstrasse sind im Wald noch Wegspuren erkennbar. Von Würenlingen führte der Weg über den *Kolgenstig* ebenfalls in die *Chalchtaren* und wahrscheinlich auch ins Steinenbühl.

Weiter ging auch eine Verbindung zum vermuteten Standort des Littibachhofes. Wegspuren führen bis in die Nähe der Hangmulde. Von der Verbindung abzweigend weist in der Nähe der *Chalchtaren* ein Hohlweg Richtung Steinenbühl, von dem wiederum eine Wegspur Richtung des von Meier erwähnten *Lättens* weiterführt, was für Meiers Standortthese sprechen würde.



Abb. 27 Stark eingetiefter, aber auch neuzeitlich genutzter Hohlweg im Bereich der Fluren des ehemaligen Kolgenhofs (Foto DS).

Es gab auch eine Direktverbindung Endingen-Littibach. Der Littibachweg führte um den *Stutz* herum zum *Brand*.

Obwohl der Siggenberg im Spätmittelalter viel stärker in die landwirtschaftliche Nutzung der Randgemeinden und Randhöfe eingebunden war als heute, lagen die Höfe doch recht weit von den Dörfern entfernt und waren nur nach Überwindung etlicher Höhenmeter zu erreichen. Dies dürfte schliesslich in der Konzentrationsperiode des 15. Jahrhunderts zur Aufgabe der Häuser als ständige Wohnsitze und der teilweisen Redimensionierung ihrer Fluren geführt haben.

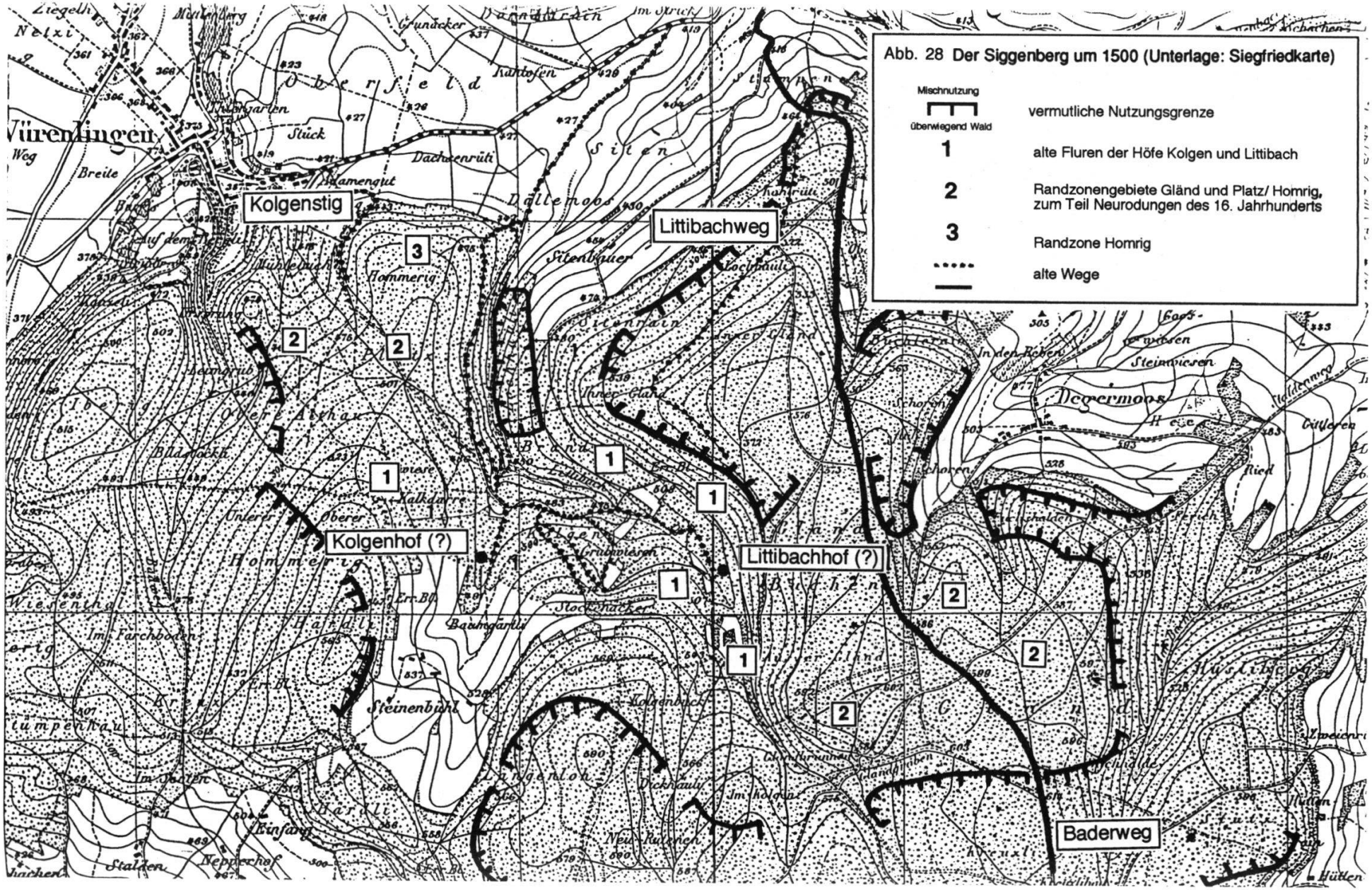

Abb. 28 Der Siggenberg um 1500 (Unterlage: Siegfriedkarte)

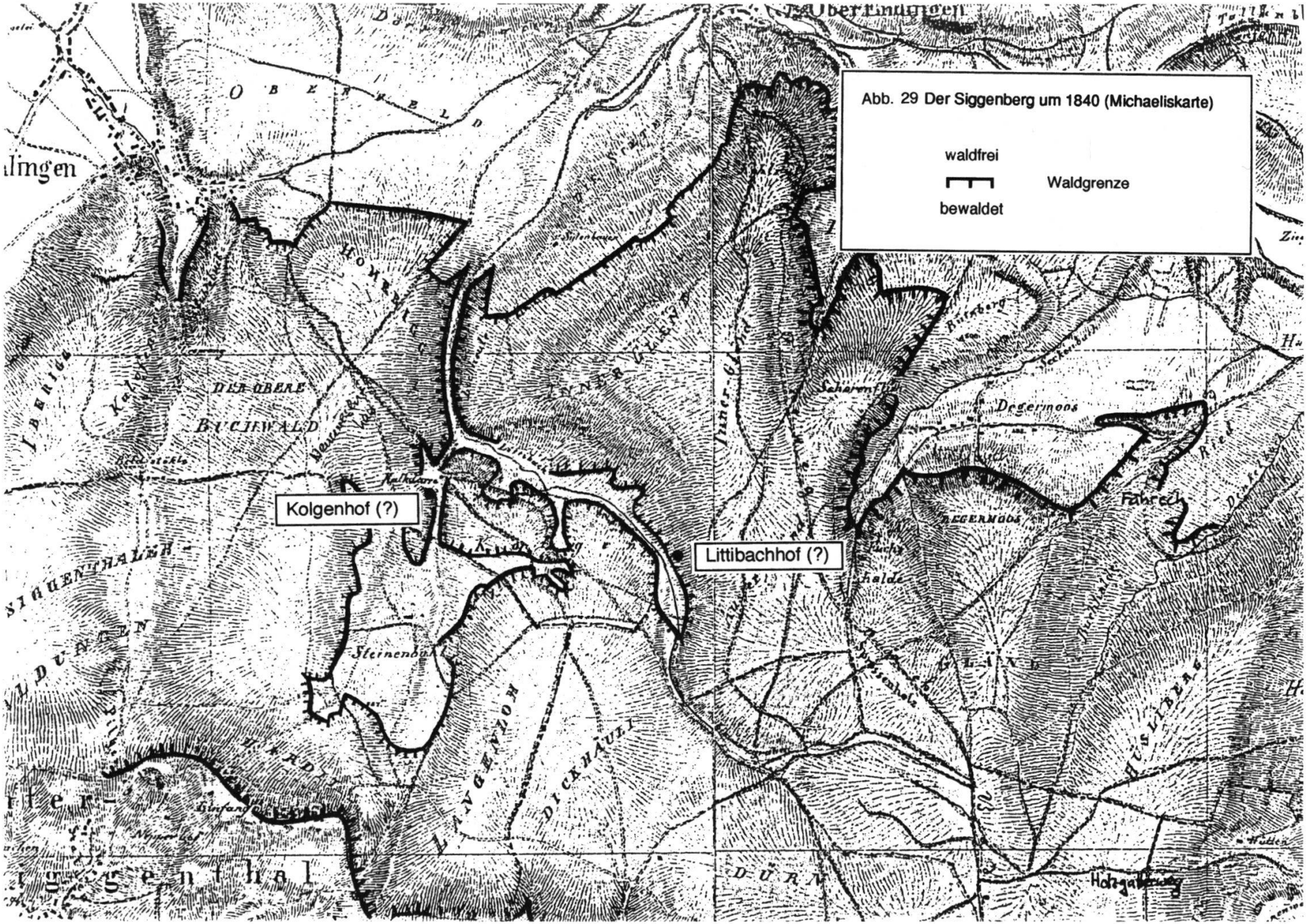

Abb. 29 Der Siggenberg um 1840 (Michaeliskarte)

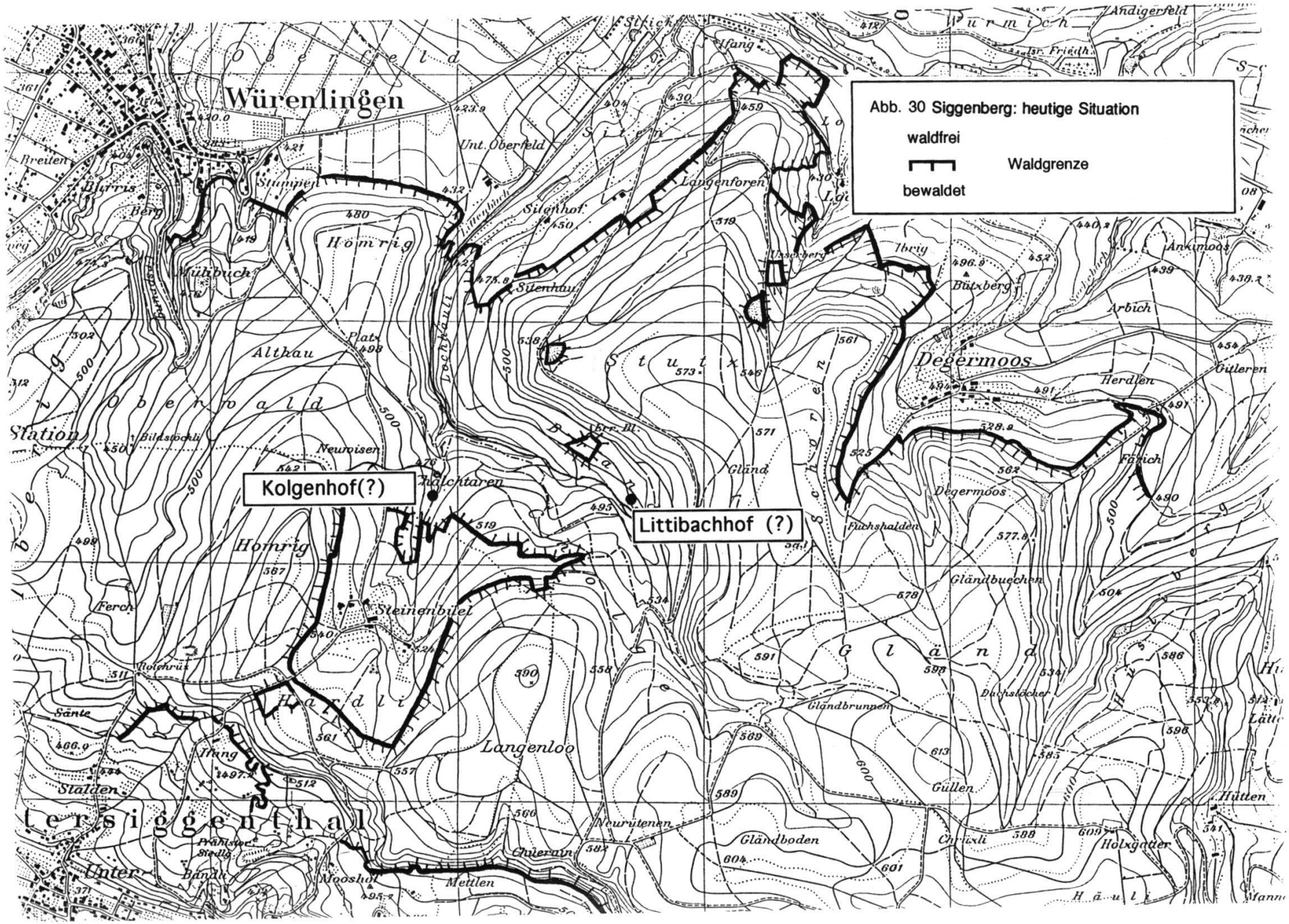
Abb. 30 Siggenberg: heutige Situation
waldfrei
Waldgrenze
bewaldet
Kolgenhof(?)
Littibachhof (?)
Würenlingen
Oberfeld
Unt. Oberfeld
Stummel
Mühlbuch
Hömrig
Althau
Platz
Neuwisen
Bildstöckli
Steinenbiel
Ferch
Holchrüz
Hardt
Langenloo
Stalden
Mooshof
Metlen
Gülleraain
Neuruteneu
Gländboden
Gländbrunnen
Gländbuechen
Fuchshalden
Degermoos
Herdlen
Arbich
Ankenloos
Bützberg
Ibrig
Langenforen
Sitenhof
Sitenhau
Stutz
Gländ
Güllen
Holzgatter
Hütten
Fäsich
Gülleren
Fuchslöcher
Chrüzli
Ifang
Andigerfeld
Sr. Friedh.
Strick
Breiten
Bürris
Berg
Lochtaren
Brr. Bl.
Lochbaumli
Sante
Mettlen
Unter-
Ober-
Stalden
Würenlingen
Station
Ober-
Unter-
Ober-
Ober-
Ober

3. Ländliche Produktion

Im letzten Kapitel ging es um die landschaftsformenden Aspekte menschlicher Tätigkeit. Deren Resultat, die spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Kulturlandschaft, wurde zu rekonstruieren versucht. Im folgenden Kapitel soll nun die landwirtschaftliche Arbeit an sich im Mittelpunkt stehen. Die Fragen, denen dabei nachgegangen wird, können folgendermassen formuliert werden: Welche Flurformen und Nutzungssysteme sind zu erkennen? Welche Produkte wurden angebaut? Sind Veränderungen in Produkten oder Produktionsformen festzustellen? Wie hoch waren die Produktionserträge und wie veränderten sie sich? Sind Unterschiede zwischen verschiedenen Dörfern und Höfen festzustellen und worauf sind sie zurückzuführen? Geben die ermittelten Werte Auskunft über konjunkturelle Schwankungen? Und schliesslich soll die Frage nach der bäuerlichen Lebenshaltung zumindest ansatzweise behandelt werden.

Gerade diese letzte Frage wird mit dem vorhandenen Quellenmaterial kaum befriedigend beantwortet werden können. Die Ergebnisse dürfen denn auch in keiner Weise an denjenigen von Berechnungen zu Produktion und Konsumation in der Neuzeit gemessen werden. Wenn trotzdem der Versuch gewagt wird, aufgrund der vorhandenen Quellen auch bezüglich bäuerlicher Lebenshaltung einige Vermutungen anzustellen, so deshalb, weil nur mit oft unzulänglichen Quer-und Längsvergleichen für die Zeit vor 1600 überhaupt etwas zur wirtschaftlich-sozialen Lage der breiten Bevölkerung gesagt werden kann.

3.1. Die Flurverfassung

3.1.1. Das Zelgensystem

3.1.1.1. Erste Nachrichten über die Dreifelderwirtschaft

Die meisten Surbtaler Gemeinden wiesen ein komplexes Zelgensystem auf, als dessen Grundstruktur aber immer die Dreizelgenbrachwirtschaft auszumachen ist.[193] Wie alt das Rotationssystem im Dreijahresturnus Winterfrucht-Sommerfrucht-Brache im Surbtal ist, bleibt ungewiss. Die früheste Nachricht, die eine solche Feldbewirtschaftung vermuten lässt, stammt aus dem Habsburger Urbar von 1305. Über ein Gut im Tegerfelder *Weiental* heisst es dort: *Ze Tegerfelt lit ein Gerüti, heisset Retschenlo, das der herschaft eigen ist; das giltet zu einem jare 3 müt kernen, zum andren als vil, zem drithen nichtz nith.*[194] Interpretiert man das zinsfreie Jahr als Brach-

jahr, so muss das Grundstück im System der Dreifelderbrachwirtschaft bebaut worden sein.[195]

Für Schneisingen lässt sich rund fünfzig Jahre später Dreifelderwirtschaft in Feldern, die mit dem Begriff *Zelg* bezeichnet werden, nachweisen.[196] Anzumerken ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Begriffe *Feld* und *Zelg*. In den Quellen des Surbtales werden diese beiden Begriffe, wenn sie überhaupt auftauchen, oft synonym gebraucht und weisen für sich noch nicht auf ein genossenschaftlich organisiertes Bewirtschaftungssystem hin. Ein Feld oder eine Zelg meint einfach eine Ackergruppe, auf der im selben Turnus dieselben Früchte angebaut werden. Die Äcker einer solchen Gruppe, im folgenden der Einfachheit halber *Zelg* genannt, liegen manchmal nicht unmittelbar beieinander, sondern können an verschiedenen Orten in der Flur verteilt sein. Die Einteilung in Ackergruppen ist somit primär eine organisatorische Massnahme. Meist erscheinen in den Urbarien und Bereinen die Namen solcher Ackergruppen als Ordnungsüberschriften ohne den Begriff *Zelg* oder *Feld*. Wenn also das st. blasianische Urbar von 1357 für einen Meierhof erstmals Zelgen nennt, so müssen damit nicht Dorfzelgen gemeint sein; der Herrschaftshof könnte auch ein

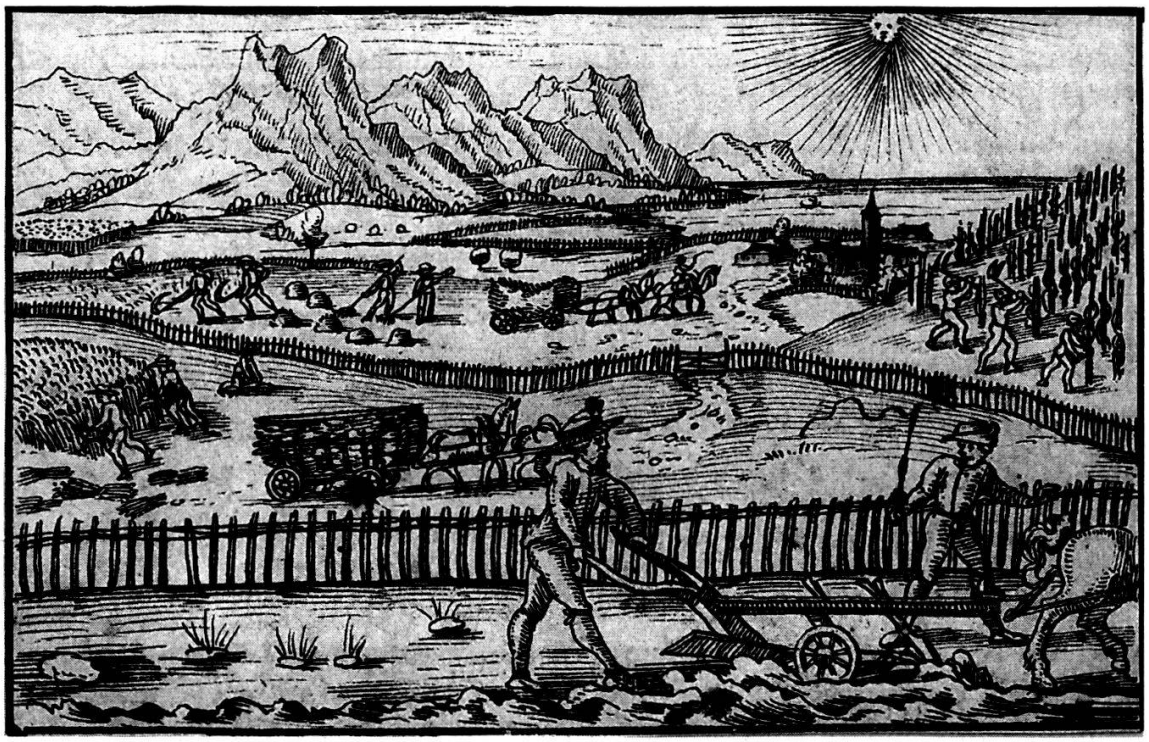

Abb. 31 Ländliche Arbeiten im heissen Sommer 1394. Darstellung aus der Chronik des Christoph Silberysen 1576 (Bd. 1 S. 454, Aarg. Kantonsbibliothek).

eigenes unabhängiges Rotationssystem unterhalten haben, das mit dem Rest des Dorfes nicht übereinstimmte. Die geografische Lokalisierung der Äcker einer Zelg kann nur über die Flurnamen erfolgen. Ob für jedes Dorf

des Surbtales solche Ackergruppen auf ein gemeinsam geregeltes Bebauungssystem hinweisen und wie ein solches organisiert war, soll im folgenden erläutert werden.

3.1.1.2. Form und mögliche Entwicklung gemeinsam geregelter Bebauungssysteme

Der Schneisinger Meierhof wird 1357 im st. blasianischen Urbar mit einer Sonderregelung verzeichnet: Stand das Winterkorn auf der *Zelg an dem Triest*, so zahlte der Meier einen stark reduzierten Dinkelzins. Stand das Korn aber auf den anderen beiden Zelgen *ob dem Brüel* und *ob dem Anthopt*, so war der Zins höher. Ebenso zinste die *Huob* in Hünikon einen Mütt Hafer weniger, wenn dieser auf der Zelg *gen dem Triest* stand. Im Generalberein der Landvogtei für Schneisingen von 1749 ist für den Meierhof immer noch dieselbe Regelung vorhanden. Dann heisst die schwache Dinkelzelg aber *Wolfgalgen.*[197] Im Propsteiurbar von 1605[198] ist für die *Huob* in Hünikon die schlechte Haferzelg mit *Juch* bezeichnet. Diese beiden Zelgen lassen sich anhand der detaillierten Angaben aus dem bischöflichen Schlossurbar lokalisieren. Sie liegen durch die Wiesen Unterschneisingens getrennt am Hang des Bowaldes und des Schülibergs.[199] Anhand der ähnlichen Namen von 1357 könnte eine ursprüngliche Einheit dieser Zelgen vermutet werden. Auf der anderen Seite spricht die Lage eher dagegen. Die Urzelge müsste sich über die ganze Talbreite erstreckt haben, was eine diversifizierte Bodenqualität als wahrscheinlich erscheinen lässt. Zudem muss die Bezeichnung *an dem Triest* nicht identisch sein mit *gen dem Triest.*

Sucht man nun im bischöflichen Schlossurbar, in dem sämtliche Schneisinger Güter verzeichnet sind, nach Hinweisen auf die Form und Entwicklung des dortigen Zelgensystems, so wird die Sache noch komplizierter. Weil sich bei den anderen Surbtaler Zelgensystemen ähnliche Probleme stellen, soll stellvertretend das Beispiel **Schneisingen** näher erörtert werden.

Das Schlossurbar führt nicht weniger als neunzehn verschiedene Parzellengruppen auf, die anhand der Flurnamen in Gruppen mit gemeinsamem Turnus, im folgenden Zelgen genannt, zusammengefasst werden können. Die Nummern 1–3 auf dem Zelgenplan kennzeichnen die bereits 1357 vermuteten Zelgen des Meierhofes. Daran beteiligt sind expressis verbis drei andere Wirtschaftseinheiten aus Ober-und Unterschneisingen. Eine weitere Wirschaftseinheit aus Oberschneisingen führt als Nr. 3 die Zelg *Kalten Brunnen*, die laut Flurnamen ihrer Äcker im Raum der Meierhofzelg (3) lag. Die Oberschneisinger Widem hat die dritte Zelg *Rinntall ob Kilchen* ebenfalls im Bereich der dritten Meierhofzelg.

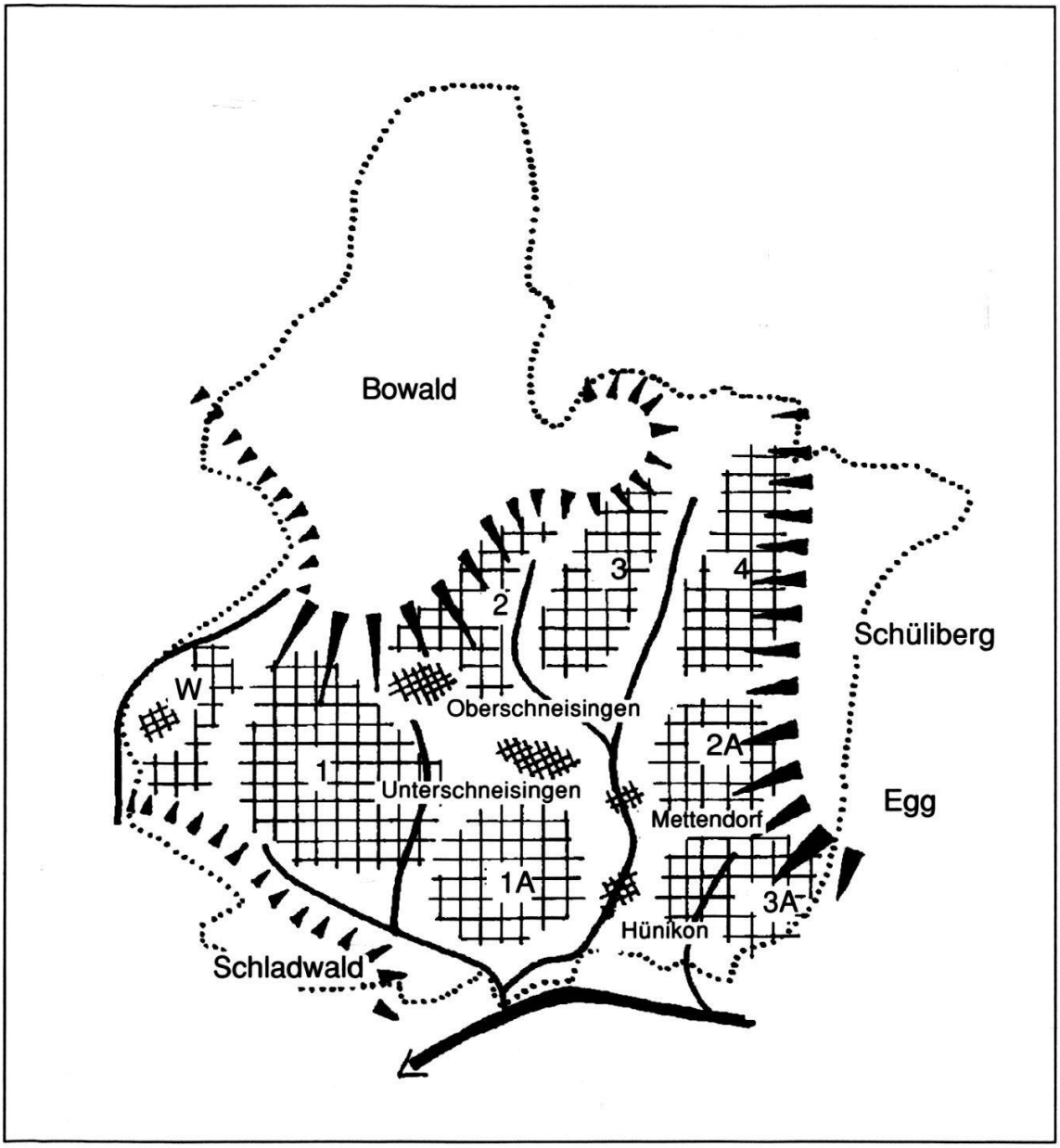

Abb. 32 Zelgensystem Schneisingen: 1 Loozelg, 1A Zelg Ennendt (korrespondiert mit Zelg Loo), 2 Zelg Wolfgreppen, 2A Zelg Berg/ Juch (korrespondiert mit Zelg Wolfgreppen), 3 Zelg hinter Brüol/ Bürgel/ unter Buochen/ Kürze, 3A Zelg Aesch/ Hünikerberg (korrespondiert mit Brüol), 4 Zelg Flüe (Mettendorfer Aecker), W Hof Widen.

Somit hatten sämtliche Oberschneisinger und ein Teil der Unterschneisinger Güter ihre Äcker im Bereich 1–3. Die restlichen drei Unterschneisinger Wirtschaftseinheiten hatten ihre Parzellen teils in den Zelgen 1–3, teils in denjenigen von 1A bis 3A und in 4.

Dabei zeigt sich anhand der Flurnamen, dass die Zelgnamen nur schwerpunktmässig lokalisierbar sind. Einige Äcker des Unterschneisinger Harlachergutes, die unter der Zelg *Ennet* (1A) augeführt sind, müssen im Bereich der *Loozelg* (1) gelegen haben.

Klarer ist die Parzellenverteilung der Hüniker Wirtschaftseinheiten. Alle Äcker liegen in den Zelgen 1A–3A. Die Mettendorfer Wirtschaftseinheiten hatten Äcker im Bereich 4, aber auch in den Zelgen 2A und 3A.

Die im Schlossurbar aufgeführten Parzellengruppen können nun aufgrund der Flurnamen und aufgrund der Annahme einer Dreifelderrotation in sechs Zelgen mit einem zusätzlichen Flurteil (4) folgendermassen geordnet werden:

Tab. 5 Zelgensystem Schneisingen um 1490

Jucharten	Nr. im Plan	im bischöflichen Urbar genannte Ackergruppen
121	1	vor Loo
106	2	Wolfgreppen, unter Hofwis, Guggenmoos
120	3	unter Buochen, Rintall ob Kilchen, hinter Brüel, Kalten Brunnen, gegen Burgen, Kürtze
84.5	1A	Ennendt
60	2A	Juch, am Berg, an Häuser Mettendorf
39	3A	(unter) Esch, Hüniker Berg zu Flüen
69	4	Flüen, am Berg zu Flüen

Da Unterschneisinger und Mettendorfer Wirtschaftseinheiten ihre Äcker in den Zelgen 1–3, aber auch in 1A–3A und in 4 hatten, muss aufgrund der Verteilung ihrer Äcker angenommen werden, dass in den Zelgen 1 und 1A, 2 und 2A, sowie in 3 und 3A jeweils dieselbe Frucht zur selben Zeit angebaut wurde, beziehungsweise die Äcker zur selben Zeit brachlagen.

Diese teilweise durchbrochene Aufteilung auf zwei miteinander korrespondierende Zelgensysteme trifft man auch in andern Surbtaler Dörfern an. Das Rotationssystem lässt sich also auf eine Dreizelgenbrachwirtschaft zurückführen, die nach Siedlungsschwerpunkten getrennt ist. Die Äcker im Bereich 4 können zu einer später dazugekommenen (Rodungs-)Flur gehören, die auf mehrere Schneisinger Wirtschaftseinheiten aufgeteilt wurde. Die im Schlossurbar von 1490 aufgeführten Ackergruppen lassen sich nicht als gewannähnliche Teilzelgen bezeichnen, da ihre Äcker innerhalb der Hauptzelgen verstreut sind.

Bevor zu einer weiteren Interpretation angesezt werden kann, müssen zunächst die übrigen Surbtaler Gemeinden auf ihr Zelgensystem hin untersucht werden.[200]

Wie in Schneisingen lässt sich auch in **Lengnau** ein Sechszelgenrotationssystem rekonstruieren, wobei in Ober- und Unterlengnau je ein aufeinander abgestimmtes Dreizelgensystem eingehalten wurde.[201] Die sechs Haupt- und zwei Zusatzzelgen wurden wie folgt angebaut:

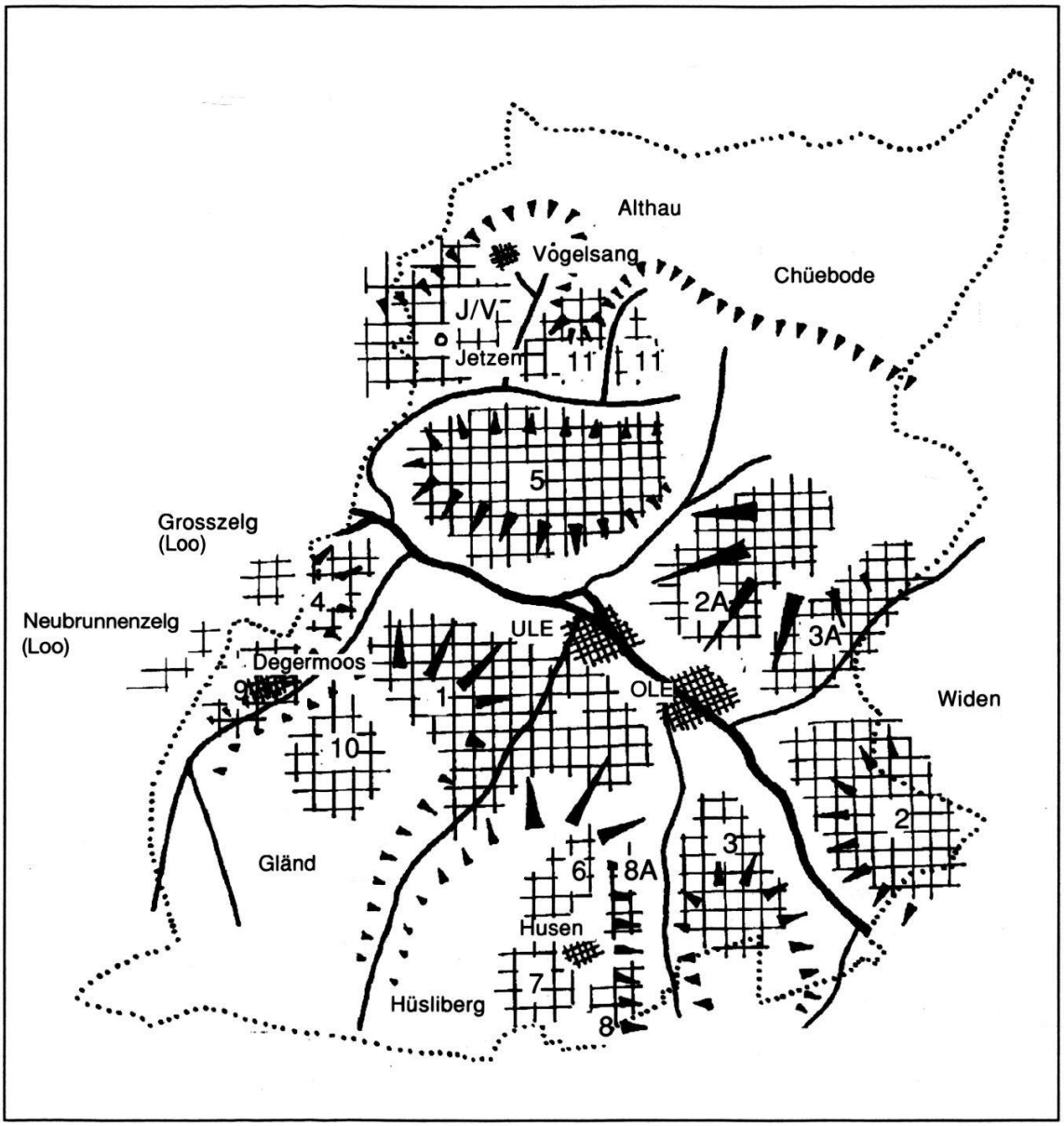

Abb. 33 Zelgensystem Lengnau/Husen und Einzelhöfe: 1 Zelg Hungerbüel/ Halt, 2 Zelg Schlatt, 2A Zelg Ebertal, 3 Zelg Chapf, 3A Zelg Rausimoos, 4 Zelg Hasli, 5 Zelg Schachen, 6 Zelg Steindler, 7 Kleinzelg, 8 Zelgli, 8A Zelg Breite, 9 Zelg Hasli (Degermoos), 10 Grosszelg, 11 Zelg Haldenbrunnen/ Knebel, J/V übriges Ackerland Jetzen und Vogelsang.

Die Zelg *Halt/Hungerbühl* (1) diente beiden Dorfteilen und musste so immer im gleichen Turnus angebaut werden. Das gleiche galt für die Ergänzungszelg *Ebertal* (2A). Da *Ebertal* (2A) im Oberlengnauer System bei einigen Wirtschaftseinheiten die Hauptzelg *Schlatt* (2) ersetzte und im Unterlengnauer System die Hauptzelg *Hasli* (4), so musste in beiden Dorfteilen auf deren Hauptzelgen 2 und 4 derselbe Turnus wie auf 2A eingehalten werden. Zwangsläufig mussten also auch die Oberlengnauer Zelg *Chapf* (3) zum Teil ersetzt durch die Ergänzungszelg *Rausimoos*, und die Unterlengnauer Schachenzelg (5) in der Bebauung übereinstimmen.

Ob es sich bei den Ergänzungszelgen um Relikte einer älteren Flurverfassung oder um Ausbauzelgen handelt, ist nicht zu klären.

Im Lengnauer Bann lagen auch die hochmittelalterliche Ausbausiedlung **Husen** und die Ausbauhöfe und -weiler **Vogelsang, Jetzen und Degermoos.** Diese wirtschafteten grösstenteils unabhängig von der Lengnauer Flurverfassung. Bei Husen sind im 17. Jahrhundert drei Zelgen festzustellen (6,7,8), wobei das *Zelgli* teilweise durch die Zelg *Breitte* ersetzt erscheint.[202] Die Flurverfassungen von Degermoos, Jetzen und Vogelsang sind unklar, zumal sich auch für sie nur eine Quelle des 17. Jahrhunderts findet, die Aussagen darüber ermöglicht.[203] Bei Vogelsang finden sich drei Zelgen, von denen allerdings nur zwei lokalisierbar sind. In Degermoos existierten eventuell nur zwei eigene Zelgen, während die dritte in die Lengnauer Zelgen integriert gewesen sein könnte. In Jetzen fehlen alle Hinweise auf die Flurverfassung. In den **Loohöfen** (Zelgplan Endingen) sind im Schlossurbar von 1490 die selben Zelgen (allerdings unter anderem Namen) zu lokalisieren, wie sie der Hofplan aus dem 18. Jahrhundert zeigt.

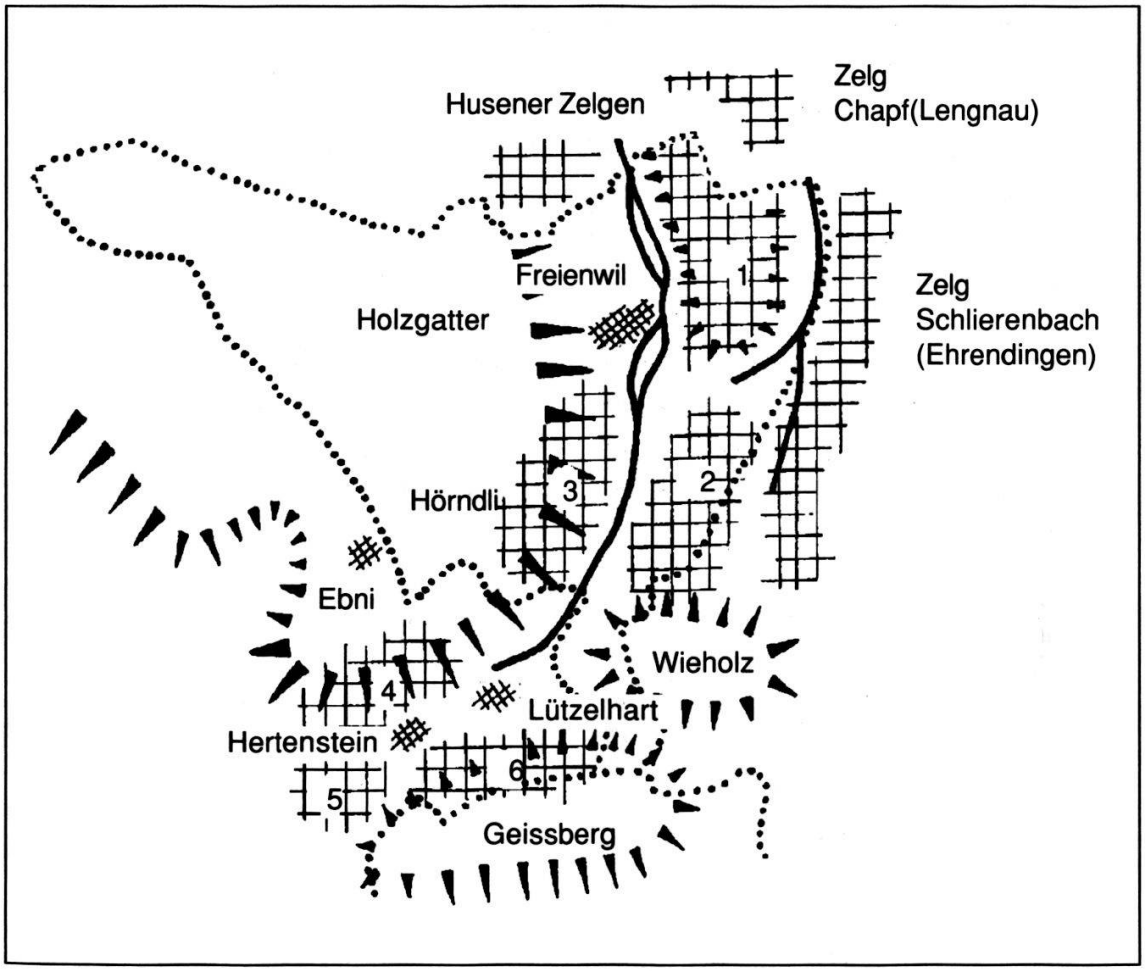

Abb. 34 Zelgensystem Freienwil–Hertenstein/Lützelhart: Freienwil: 1 Zelg Chapf, 2 Zelg Büel, 3 Zelg Nr. 3; Hertenstein/ Lützelhart: 4 Zelg Grütt/ Keibengraben, 5 Zelg Schafäcker/ Zelgli, 6 Zelg Buochholz.

Auf dem **Hertenstein** lassen sich im Propsteiurbar von 1605 drei Felder finden, die noch aus der Ausbauzeit des Hochmittelalters stammen dürften und nun grösstenteils überwachsen sind.

Auch in **Freienwil** kann trotz der spärlichen Quellen ein Dreizelgenrotationssystem vermutet werden.[204]

Alle übrigen Surbtaler Gemeinden unterhielten ein Wirtschaftssystem auf vier bis fünf Zelgen. Wie bereits im Kapitel über die Kulturlandschaft besprochen wurde, handelt es sich bei den zusätzlichen Zelgen vermutlich um hochmittelalterliches Rodungsland, das aber im Gegensatz zum Tegerfelder *Weiental*, zum Kolgen oder zu Hertenstein später nicht grösstenteils verödete, sondern ins dörfliche Zelgensystem eingebaut wurde. Im Kultur-

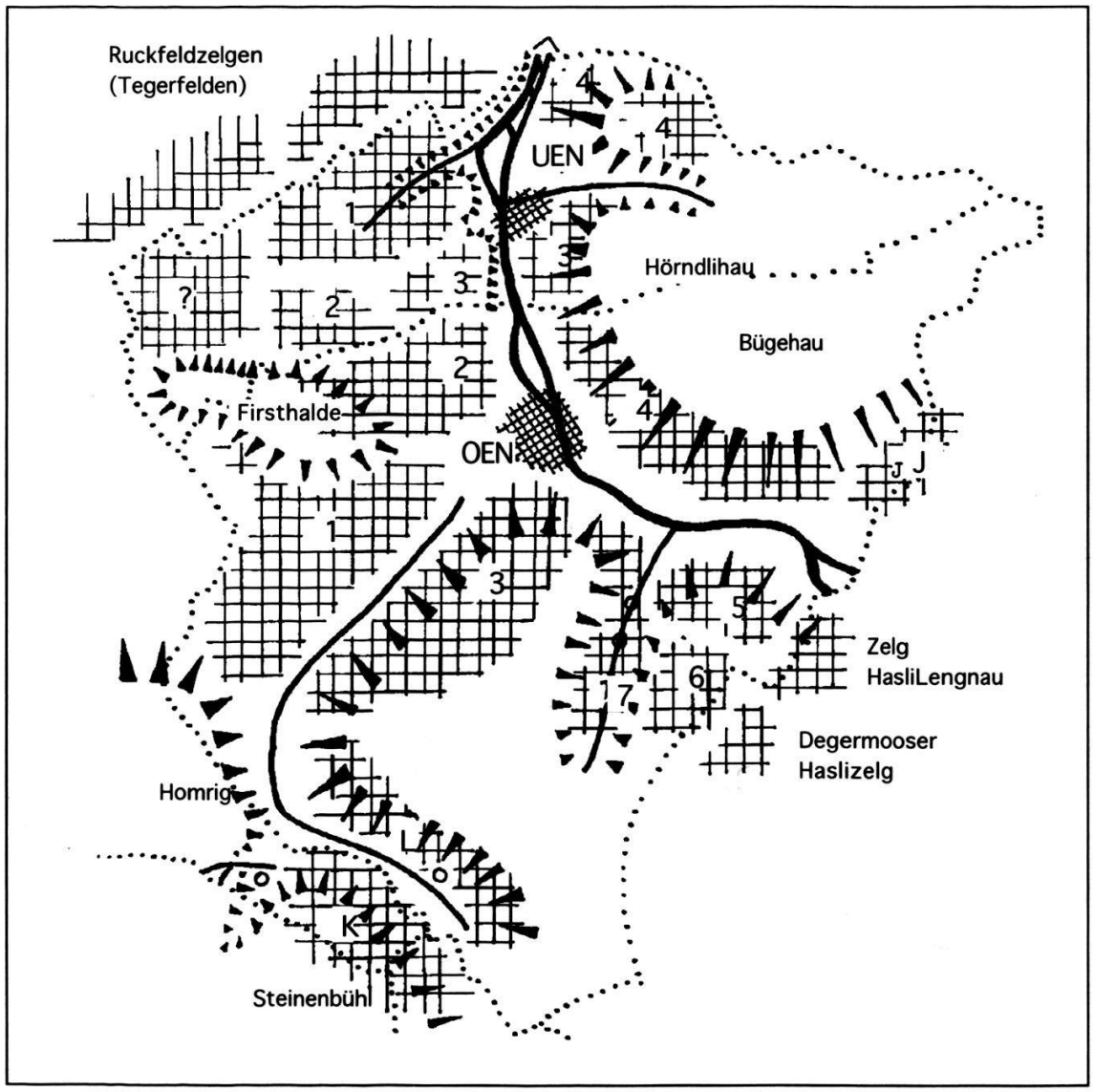

Abb. 35 Zelgensystem Ober-und Unterendingen: Oberendingen: 1 Zelg Oberfeld, 2 Zelg Seemli, 3 Zelg Site, 4 Ausbauzelg Wurmich, 5 Grosszelg Loo, 6 Neubrunnenzelg Loo, 7 Zelgli Loo. Unterendingen: 1 Zelg Kleinsteig, 2 Zelg Seemli, 3 Zelg vor Hard/ Bifang, 4 Zelg Buhalden. K Kolgengüter, L Littibachgüter, J Jetzemer Güter.

landschaftskapitel wurde diese These vor allem durch eine naturräumliche Argumentation zu stützen versucht. Die Flurverfassung untermauert nun die These vom Ausbaucharakter der Äcker rechts der Surb im untern Talabschnitt. In **Oberendingen** wurden die Äcker rechts der Surb zur Ergänzung derjenigen in der *Siten*-Zelg (3) oder auf dem *Semli* (2) in deren Turnus eingebunden.[205]

Von einer *Zelg Wurmich* (4) zu sprechen, ist deshab eigentlich falsch. Der Bereich *Wurmich* bildete ja keine Bebauungseinheit, sondern wurde andern Hauptzelgen zugeordnet. Die Gebiete *Renotzberg* (heute *Reisisberg*) und *Bidental* (heute *Bidital*) bis zum *Wolfgalgen* wurden dabei vermutlich mit dem *Semli* bebaut, der Rest gehörte in den *Siten*-Turnus. Mit

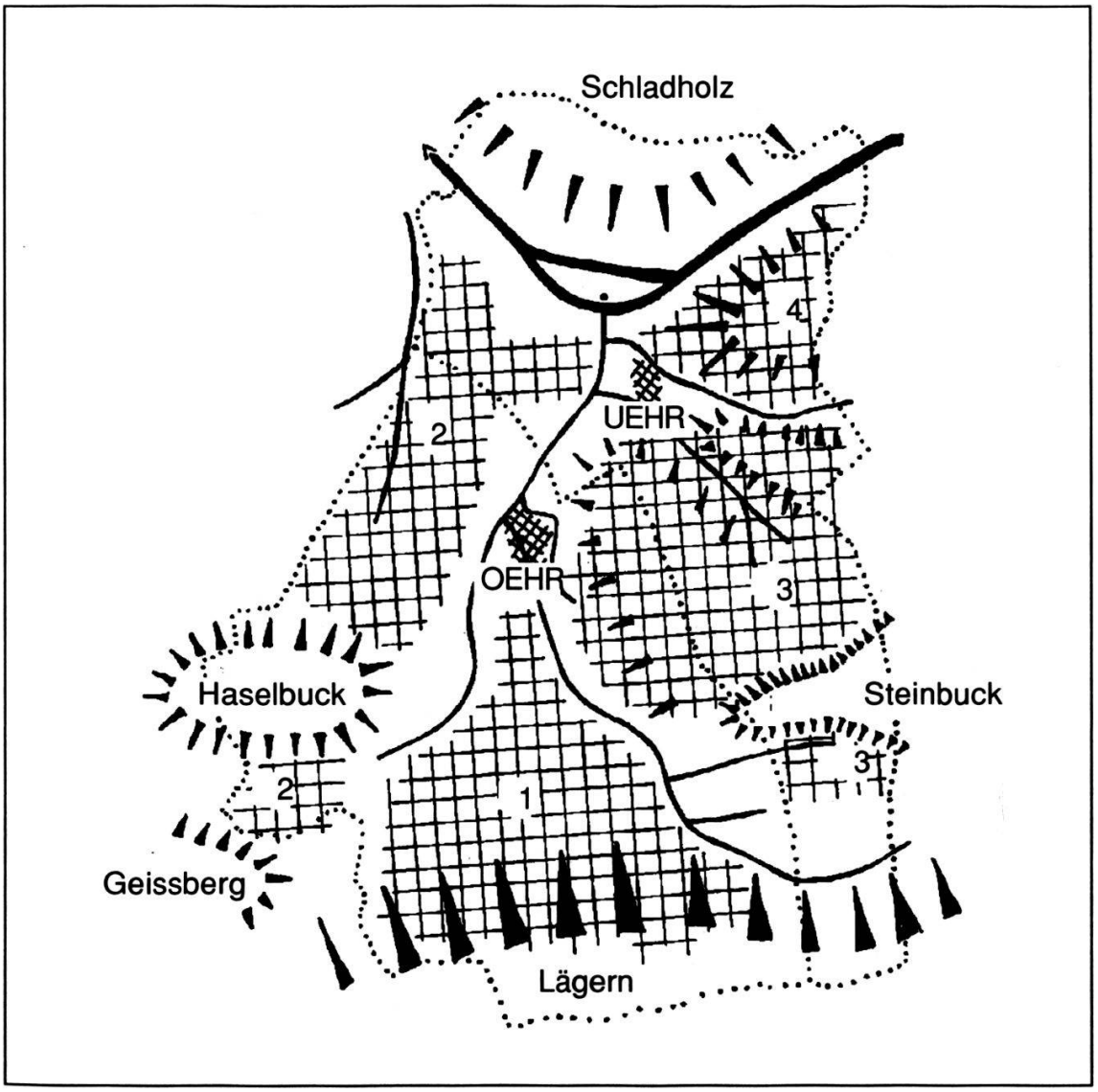

Abb. 36 Zelgensystem Ehrendingen: 1 Lägernzelg, 2 Zelg Schlierenbach, 3 Zelg Stein/Klonau, 4 Zelg Steinler/Kilpen.

dieser Unterstützung aus dem *Wurmich* dürften das *Semli* und die *Siten* etwa die gleiche Grösse wie das *Oberfeld* (1) erreicht haben. In **Unterendingen** wurde ebenfalls ein Rotationssystem auf drei Zelgen mit einem Ergänzungsbereich im Raum *Buchhalden* (4, heute *Buhalden*) betrieben. Die Rotation erfolgte unabhängig von Oberendingen (im Gegensatz zu Ober- und Unterlengnau). Die Buchhalde diente als Teil der Zelg *Kleinsteig* (1), die allein deutlich kleiner war als *Semli* (2) und *Byfang/Hard* (3).

Das 3+1-System ist auch in Ehrendingen und Döttingen nachzuweisen. In **Ehrendingen**[206] diente die Zelg *Steinler/Kilpen* (4) für einige Unterehrendinger Wirtschaftseinheiten als Ersatz für die *Lägernzelg* (1). Sonst besassen die beiden Teildörfer ein gemeinsames Zelgensystem. Die *Lägernzelg* war von Unterehrendingen aber doch recht weit entfernt, so dass, vielleicht während des hochmittelalterlichen Ausbaus, im Bereich *Chilpen* zusätzlich gerodet wurde.

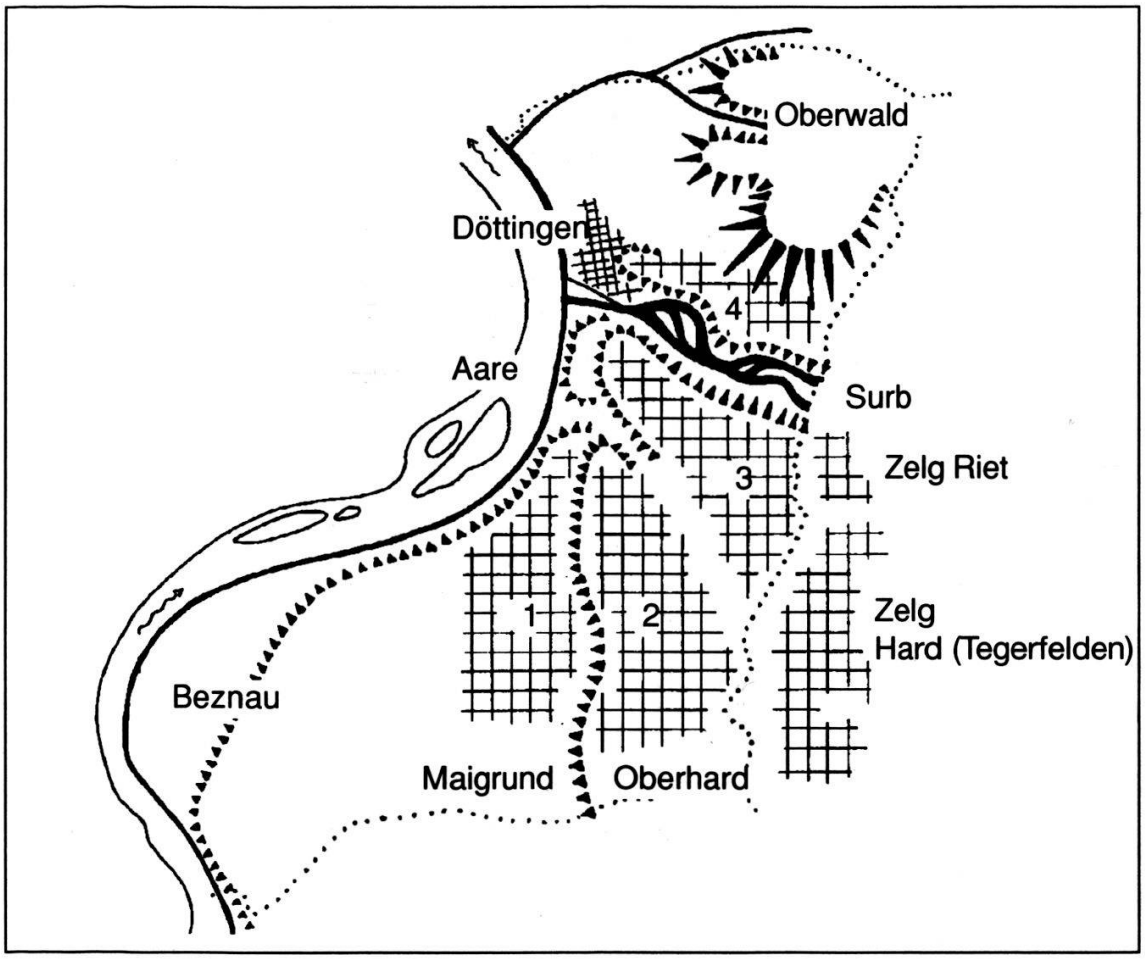

Abb. 37 Zelgensystem Döttingen: 1 Zelg vor Hard, 2 Zelg Niderfeld/ Geissenloh/ Bülhalde, 3 Zelg Breite, 4 Zelg Chunten (korrespondiert mit Zelg vor Hard).

In **Döttingen**[207] befand sich der Ergänzungsbereich in *Kompten* (4, heute *Chunten*). Von einer vierten Zelg kann aber, im Gegensatz zu Ehrendingen,

nicht gesprochen werden. Wie in Oberendingen wurden Äcker aus dem Gebiet *Chunten* bei einigen Wirtschaftseinheiten der Zelg *vor Hard* (1) zugeordnet.

Auch das **Tegerfelder** System soll noch einmal kurz rekapituliert werden. Den drei grossen Zelgen auf dem Ruckfeld standen drei kleine rechts der Surb gegenüber. Die Äcker im *Ober- und Unterfeld* sind der Zelg *Riedt* (3) zuzuordnen. Die Äcker im Bereich *Widacher* (2A) wurden zusammen mit denjenigen von *Ruckfeld/Linden* (2) angebaut und die *Witzacher*-Zelg (1A) gehörte zum Turnus der *Hard/Ruckfeld*-Zelg (1). Auf den Ausbaucharakter von *Wid- und Witzacher* ist bereits mehrmals verwiesen worden.

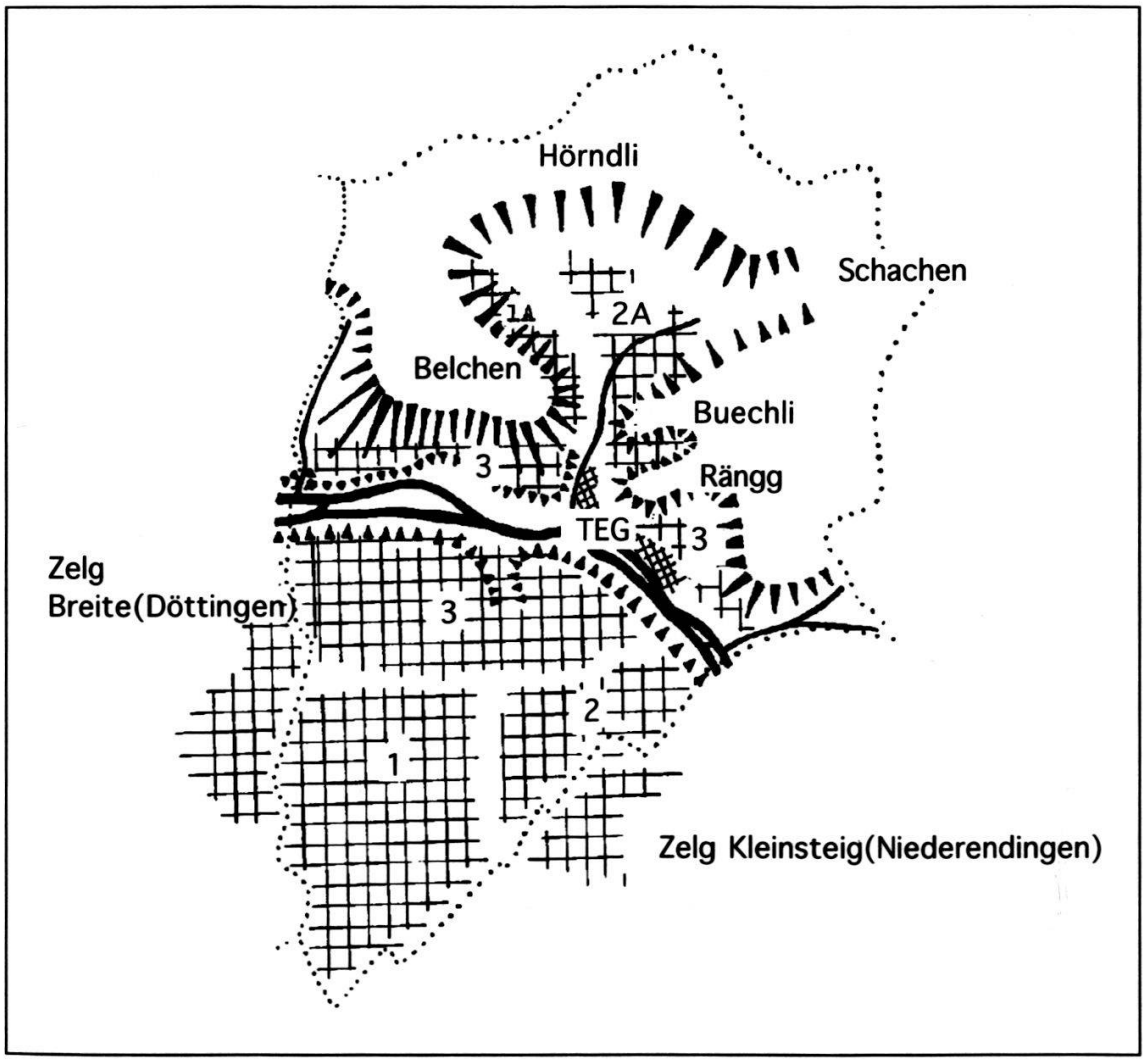

Abb. 38 Zelgensystem Tegerfelden: 1 Zelg Hard/ Ruckfeld, 1A Zelg Witzacher/ Leimberg (korrespondiert mit Zelg Hard/ Ruckfeld), 2 Zelg Ruckfeld/ Linden, 2A Zelg Widacher (korrespondiert mit Zelg Ruckfeld/ Linden), 3 Zelg Riedt/ Underfeld/ Grasweg.

Die anhand Schneisingens exemplifizierte unterschiedliche Zelg- oder Feldbezeichnung kann, wie auch bei den andern Dörfern, auf ein älteres

Bebauungssystem hinweisen. In diesem Sinne soll die Untersuchung von Erika Schillinger über Herrschaftsgut und Zelgverfassung im südlichen Oberrheingebiet beigezogen werden.[208]

Schillinger vermutet, dass in ihrem Untersuchungsgebiet anfänglich hofeigene Zelgensysteme existierten, und diese wiederum namentlich auf herrschaftliche und ungeteilte Grosshöfe konzentriert waren. Auch für das Spätmittelalter schwächt sie die These ab, wonach gemeindlich geregelte Zwei- oder Dreifeldersysteme die Regel gewesen seien. Sie setzt dem die Ansicht gegenüber, dass durchaus mehr als ein Zelgsystem pro Gemeinde möglich gewesen sei. Schillingers Untersuchungsergebnisse stützen die These von einer älteren, eventuell an einzelne Wirtschaftseinheiten gebundene Flurverfassung, die in den Urbarien des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts noch fassbar ist. Dies umsomehr, als bei Ehrendingen, wo zwischen 1450 und 1550 tiefgreifende Umstrukturierungen erfolgten, in den Güterbereinen der Klingelfusspfrund ab 1538 eine bereits erwähnte einheitliche Zelgbenennung ersichtlich ist. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Egli in seiner Studie zur Flurverfassung und Gewannflurgenese in der bernischen Herrschaft Erlach. Egli vermutet im Hochmittelalter (bis 12. Jahrhundert) für einzelne Herrschaftshöfe ein eigenes Flurverfassungssystem mit einfacher Dreifelderwirtschaft und schliesst (mit Ausnahme von Ins) durchorganisierte Gewannflursysteme mit genossenschaftlicher Nutzung für diese Zeit noch aus.[209]

Allgemein kann die Entwicklung des Zelgsystems auch als Teil des Phänomens der *Verdorfung* gesehen werden, die Sablonier als ein Zusammenwachsen von verschiedenen Siedlungskernen bezeichnet.[210]

3.1.2. Die Flurformen

3.1.2.1. Spezielle Flurformen

Inhalt dieses Abschnittes sind Form, Lage und Grösse der in den Güterverzeichnissen auftauchenden Grundstücke. Ausgehend von den Untersuchungen von Ott, Siegrist, Bader und Egli soll die Problemstellung kurz umrissen werden.

Ott hat zur Agrarverfassung im Gebiet des Oberrheins festgestellt, dass sich die Fluren alter Herrschaftshöfe in Grösse und Form zum Teil erheblich von den Parzellen der andern Bauerngüter abheben. In Hügelheim lagen beispielsweise die meisten Äcker des st. blasianischen und des Tennenbacher Meierhofes in Blockgemengelage, während die Grundstücke der übrigen Bauernstellen kleinparzellig in Gewannen angeordnet waren. Mittels Protokollen und Plänen der ersten Vermessungen aus dem 18. Jahrhundert gelang es Ott, die genaue Lage einiger dieser grossen Flurblöcke zu

rekonstruieren. Daraus schloss er auf eine hohe Kontinuität der Flurlage des st. blasianischen Meierhofes in Hügelheim.[211]

Im Zusammenhang mit der Untersuchung spezieller Flurformen, vor allem in Meierhofgütern, sind besonders die mit *Brühl* und *Breite* bezeichneten Flurstücke zu beachten. Bader hat ihnen in seiner Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes ein eigenes Kapitel gewidmet.[212] Er bezeichnet diese Bereiche als alte Sondernutzungsfluren herrschaftlicher Höfe. Der Brühl war dabei das herrschaftliche Mattland und lag meist an einem Stück in der Nähe des Hofes, wurde aber schon früh aufgeteilt. Ebenso die Breite, die als herrschaftliches Ackerland schon früh in die Dreizelgenwirtschaft eingeschlossen wurde und so die ursprüngliche Einheit verlor.[213] Dabei betont Bader, dass Brühl und Breite auf der Zelgenwirtschaft und der Vergewannung vorangehende Strukturen zurückweisen, gleich wie Ott, der in den Flurblöcken der Meierhöfe Reste alter Hoffluren erkennt.[214] Egli führt anhand der Lage solcher Blöcke in den Dorffluren des Berner Seelandes deren Entstehungszeit auf das 11. bis 12. Jahrhundert zurück und schätzt sie als frühe Zeugen der Dreifelderwirtschaft ein.[215] Auf einen weiteren Aspekt in der Frage der Flurverfassung weist Siegrist in seiner Arbeit zur Herrschaft Hallwil hin. Er stellt eine direkte Beziehung zwischen Parzellengrösse und Alter der Flur her. Anhand von Beispielen aus Seengen und Egliswil untermauert er seine These, wonach näher beim Dorf liegende Fluren, da sie länger der Erbteilung ausgesetzt waren, stärker zersplittert sind als entfernt liegende, jüngere Rodungsflächen.[216]

Es wird im folgenden also darum gehen, anschliessend an die Erörterung der hauptsächlichen Flurverfassung im Surbtal um 1500, nach speziellen Flurformen zu fragen. Von besonderem Interesse werden dabei auffallend grosse Flurblöcke innerhalb von Meierhofgütern sein, die auf eine ältere Flurverfassung hinweisen könnten. Im gleichen Zusammenhang ist ein Augenmerk auf Brühl und Breite zu richten. Lassen sich in ihnen noch deutlich grössere Stücke finden als in der restlichen Flur, so könnte von einer vergleichsweise späten Aufteilung solcher alter Herrschaftsfluren gesprochen werden. Ebenso wird die Parzellenstruktur von Randzonen, in denen grössere Stücke als in den zentraleren Lagen der Zelgen vermutet werden, näher zu betrachten sein.

Direkte Hinweise auf Gewanne und Flurformen finden sich in den Quellen nicht. Es kann aber eine prinzipiell vergewannte Langstreifenflur angenommen werden und zwar hauptsächlich aufgrund von zwei Überlegungen. Zunächst zur Form: Damit auch kleine Äcker von der Grösse einer halben Jucharte noch sinnvoll gepflügt werden konnten, konnten sie wohl schmal, mussten dafür aber lang sein. Der Hofplan von Loo aus dem 18. Jahrhundert zeigt deutlich eine Streifenflur, die wohl bis ins Mittelalter zurückreichen dürfte.[217] Ein Hinweis auf Streifenflur ist auch die Grössenangabe *10 Furren* bei einem Hof in Tegerfelden.[218] Ob und wann im

Surbtal die Langstreifen in Kurzstreifen aufgeteilt wurden, kann nicht abgeschätzt werden. Der erwähnte Flurplan von Loo zeigt noch im 18. Jahrhundert die Langstreifen als Hauptform der Äcker.[219] Von einer Vergewannung schliesslich kann deshalb gesprochen werden, weil die einzelnen Äcker einer Wirtschaftseinheit jeweils über eine ganze Zelg verstreut lagen und nur ausnahmsweise in Blöcken angeordnet waren.

Von solchen, aus den kleinparzelligen Äckern von der Grösse einer halben bis zwei Jucharten herausragenden Flurteilen, soll jetzt eingehender die Rede sein. Es lassen sich tendenziell zwei Gruppen bilden, die anhand von Beispielen erörtert werden.

3.1.2.2. Überreste alter herrschaftlicher Hoffluren

Der Meierhof **Schneisingen** wies um 1490 insgesamt fünf Blöcke Wiesland (fünf bis sechs Tagwan) und sechs Blöcke Ackerland (vier bis zwölf Jucharten) auf.[220] Das Wiesland scheint in Blöcken auf allen grossen Schneisinger Matten verteilt gewesen zu sein. Ein Block *im Brüel* liesse sich allenfalls mit einem andern Block von fünf Tagwan in *Meiers Boden*, der an das *Brüel* grenzte als Überrest alter hofnaher Matten interpretieren, während die anderen Blöcke (am *Schlatt*, in der *Tüffenwiese*, auf *Rüti*) von ihrer Lage her als Ausbauwiesen bezeichnet werden könnten. Deutlichere Zeugen alter Hoffluren sind die Blöcke des Ackerlandes. Der grösste Flurteil von zwölf Jucharten lag erwartungsgemäss in der *Breite am Herweg* (Zelg 1),[221] neun Jucharten *vor dem Wirtshaus am Baderweg*, fünf Jucharten im *Guggenmoos* (Zelg 2), sechs am Meierhof, vier weitere an *Meiers Breite* und vier *hinter Brüel* (beide Zelg 3). Somit waren alle Ackerblöcke des Meierhofes in der oft unmittelbaren Nähe des Hofkomplexes angesiedelt. Diese Lage wäre neben der Kompaktheit und Grösse ein weiteres Indiz für die Vermutung alter Hofflurreste in diesen Blöcken.

Das Harlachergut, dessen Hofbereich direkt unter demjenigen des Meierhofes lag, besass im selben Umfeld ebenfalls Blöcke, nämlich fünf Tagwan Matten im Brüel und fünf Jucharten Acker *ob dem Brüel*. Zum selben Gut gehörte aber auch ein Stück von zehn Jucharten Ackerland *die Breite am Tontenbach* oberhalb Mettendorf am Hang des *Schülibergs*. Nicht weit davon entfernt schliesslich findet sich in den Gütern der *Huob* Hünikon ebenfalls eine *grosse Breite* mit fünf Jucharten. Beide Stücke waren 1490 teilweise mit Gestrüpp bedeckt und lagen in Randzonen. Eine weitere *Breite* verzeichnet das Schlossurbar bei der Widem Oberschneisingen; das vier Jucharten grosse Stück lag in der Zelg *Wolfgreppen* im Bereich *Rindel*. Die Beobachtungen können folgendermassen interpretiert werden:

- Die grossen Blöcke um den Meierhof lassen auf Überreste alter, unverzelgter Hoffluren schliessen, also auf ehemaliges Eigenwirtschaftsland.[222] Das Alter dieser Hoffluren bleibt allerdings im Dunkeln.

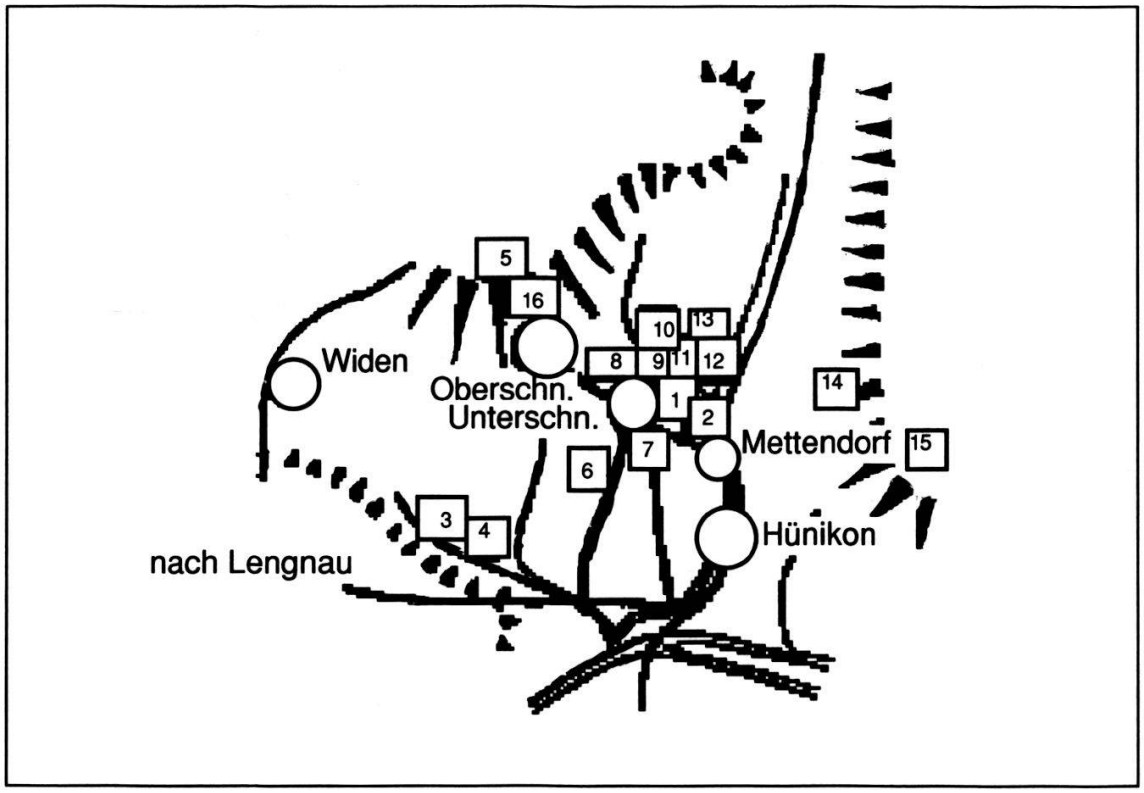

Abb. 39 Flurblöcke in Schneisingen um 1490: 1 5T im Brüel, 2 5T in Meiers Boden, 3 6T am Schlatt, 4 5T in der Tüffenwiese am Goldbach, 5 5T auf Rüti, 6 12J in der Breite am Heerweg, 7 9J vor dem Wirtshaus am Baderweg, 8 5J am Guggenmoos, 9 6J am Meierhof, 10 10J an Meiers Breite, 11 4J hinter dem Brüel, 12 5T im Brüel, 13 5J ob dem Brüel, 14 10J die Breite am Tontenbach, 15 5J die grosse Breite, 16 4J im Rindel.

- Die Herkunft des Harlachergutes ist unklar. Es muss offen bleiben, ob darin ein alter Herrschaftshof enthalten war.
- Die Verteilung von Gütern in Brühl und Breite in grossen Blöcken und auf nur drei Höfe neben dem Meierhof, spricht für den besonderen Status solcher Bereiche. Dies umsomehr, weil das Harlachergut, die *Huob* Hünikon und die Oberschneisinger Widem die grössten Wirtschaftseinheiten nach dem Meierhof bildeten.
- Allerdings können, im Gegensatz zum Brühl, die verschiedenen Breiten nicht zweifelsfrei als alte Meierhoffluren bezeichnet werden. Dies ist beim Block im Loo, der auch 1490 noch zum Meierhof gehörte, möglich. Die periphere Lage der übrigen Breiten in der Flur könnte auch mit hochmittelalterlichen Rodungsflächen in Beziehung gebracht werden, die von den Höfen selbst betrieben wurden. So würde der Begriff Breite den Sonderstatus dieser Rodungsblöcke ausdrücken.[223]
- Der Begriff Breite erscheint häufig als Zuname und kann den Charakter des jeweiligen Ackerstücks umschrieben haben. Die spezielle Erwähnung von *breiten* Äckern ist indirekt ein Hinweis auf langstreifige Gewanne.
- Hervorzuheben ist schliesslich auch die Kontinuität dieser Flurblöcke.

Von Grösse und Lage her sind sie beim Meierhof, beim Harlachergut und bei der *Huob* Hünikon im Propsteiberein von 1605 noch eindeutig zu erkennen.[224]

Mit Blick auf diese Kontinuität lässt sich auch eine Rekonstruktion der Flurverfassung des st. blasianischen Fronhofs in **Döttingen** verantworten. Im Gegensatz zu Schneisingen waren seine Fluren nicht verzelgt, beziehungsweise lässt die Aufzeichnung im Propsteiberein von 1605 nicht darauf schliessen. Sämtliche Fronhofäcker sind unter dem Zelgname *Niederfeld* vermerkt, obwohl der grösste Teil nachweislich ausserhalb des Bereichs dieser Zelg lag. Diese Aufzeichnungsart kann durchaus als Ausdruck eines besonderen Status dieser Hoffluren bezeichnet werden. Ob damit eine Bewirtschaftung der Meierhoffluren ausserhalb der dörflichen Dreizelgenwirtschaft gemeint ist, bleibe dahingestellt. Ebensowenig ist die Aktualität einer solchen Sonderbewirtschaftung aus der Quelle herauszulesen.

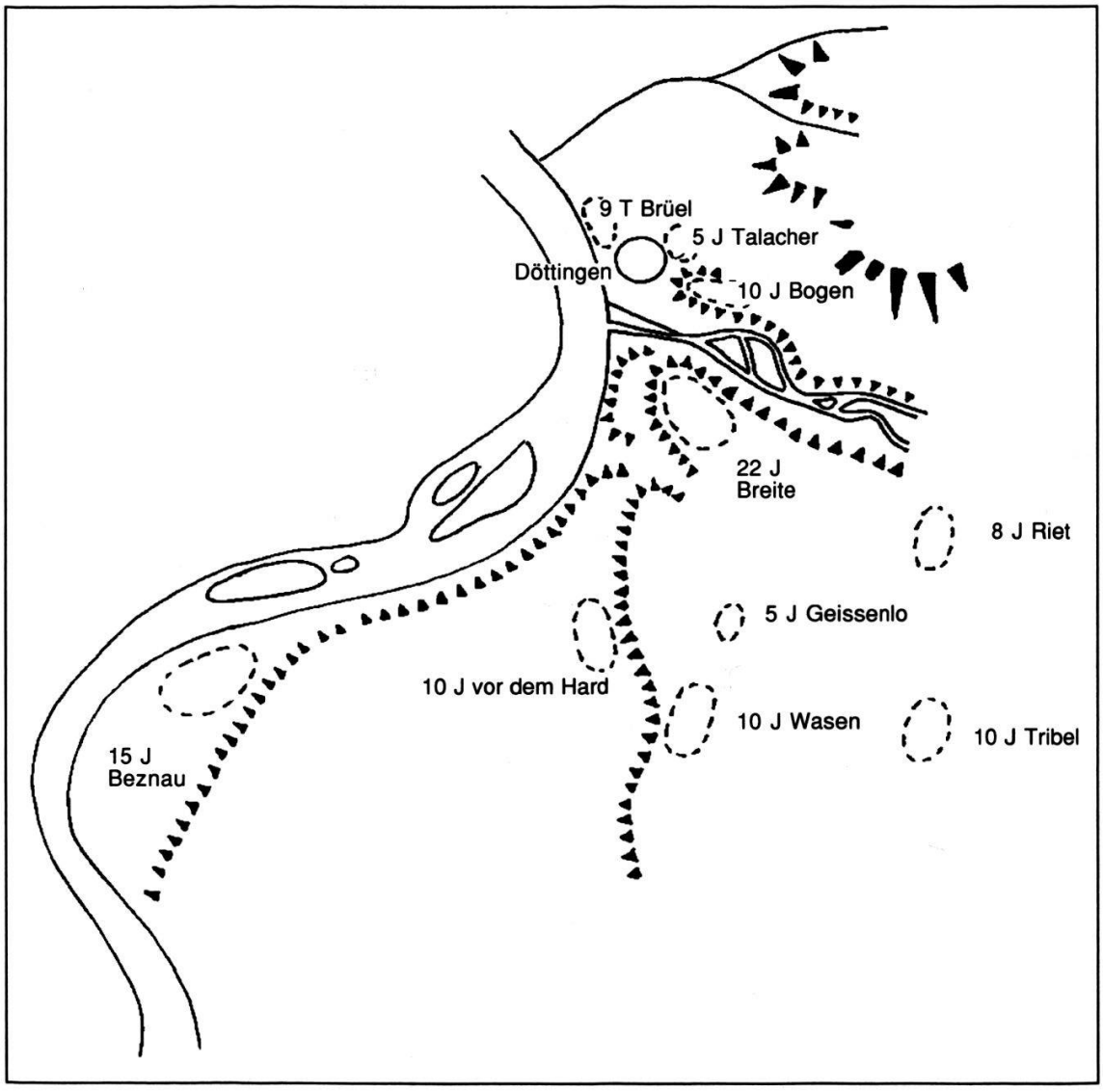

Abb. 40 Flurblöcke des Döttinger Meierhofes

Das meiste Ackerland des Fronhofes lag in grossen Blöcken in allen drei Zelgen und auch ausserhalb derselben in der Beznau, auf dem Tegerfelder *Riet* und in den Äckern Endingens und Tegerfeldens am *Tribel*. Im Umfeld der Flurblöcke ist auch wenig kleinparzelliertes Land auszumachen. Insgesamt lagen 22 Jucharten im Gebiet der *Breite*, es könnte somit dort das alte Zentrum der Hofäcker ausgemacht werden, von dem sich dann auch der Flurname herleiten liesse Der Brühl, direkt an den Meierhof angrenzend, war zur Hälfte dem Hof *ennet Surb* zugeordnet, zu dem auch in der *Breite* noch ein grösserer Flurblock gehörte.

Leider lassen sich die Beispiele Schneisingen und Döttingen nicht fortführen. Die st. blasianischen Meierhöfe in Tegerfelden und Endingen weisen kaum mehr alte Strukturen auf, vielleicht besassen sie solche auch gar nie, zumindest nicht in der Ausprägung wie die Meierhöfe Döttingens und Schneisingens. Diese gehören bekanntlich zu den ältesten Herrschaftshöfen St. Blasiens und dürften, vor allem in Döttingen, noch in einem Villikationssystem mit in Eigenwirtschaft betriebenem Fronhof organisiert gewesen sein. Demgegenüber handelt es sich bei den übrigen Komplexen um spätere Erwerbungen, die vielleicht nicht mehr in der alten Form bewirtschaftet wurden.[225]

Dies dürfte auch beim sogenannten Zurzacher Fronhof in **Tegerfelden** der Fall gewesen sein, der 1490 eine extrem kleinparzellige Güterstruktur aufweist.[226] Dies ist nicht erstaunlich, handelt es sich bei diesem Gut doch um eine Zusammenlegung des Hofs *in Gassen* mit dem *Königsgütlein*, die 1446 urkundlich belegt ist.[227] Diese beiden Höfe waren altes Eigengut und besassen keinen herrschaftlichen Sonderstatus.

Im **Unterendinger** Komplex, der aus Johannitergütern und dem st. blasianischen Meierhof hervorgegangen ist, sind 1578 noch einzelne, vermutlich aus dem Meierhof mitgebrachte Flurstücke erkennbar.[228] Es sind drei Blöcke von sechs und zweimal acht Jucharten *die Breiten* und in der *Breiti*, sowie sieben Tagwan zehntfreies Wiesland in der *Grosswis*.

Die beiden andern alten Meierhofkomplexe St. Blasiens, **Ehrendingen** und **Hertenstein**, lassen ihre spätmittelalterliche Flurverfassung kaum mehr rekonstruieren. Auf dem Hertenstein sind als Resultat der Redimensionierungsvorgänge nur noch zusammengefügte Felder zu erkennen.[229]

Ähnlich wirkten sich die Umstrukturierungen vor 1500 in **Oberehrendingen** aus. Alte Flurstücke der drei Teilhöfe, die 1605 in zwei Hofhälften zusammengelegt waren, sind allenfalls noch in einem Block Matten im *Brüel* (7,5 Tagwan) und in zwei Ackerblöcken von vier und fünf Jucharten in der *Breite* zu erkennen. Typisch ist dabei die Lage der Breite an einem Stück zwischen den Zelgen *Stein* und *Lägern*, sodass die Höfe in beiden Zelgen ein Stück der Breite aufwiesen. Ähnliches gilt für den Einsiedler Meierhof des 14. Jahrhunderts, den *Brüellhof* der Klingelfusspfrund von 1538.[230] Auch in den Gütern der st. blasianischen *Huob* im Meierhof ist die

ursprüngliche Verbindung zum nachmaligen Wettinger *Grünenfelderhof* noch 1563 und 1605 nachzuweisen. Es sind dies zwei Stücke von fünf und sechs Jucharten in der *Breite*, das eine in der *Lägernzelg*, das andere in der Zelg *Stein*.[231]

Natürlich stellt sich insbesondere im Falle von Döttingen und Schneisingen die Frage nach den Bewirtschaftungsformen solcher Ackerblockfluren. Auch wenn sie in das Zelgensystem integriert waren, heisst dies noch nicht, dass sie auch dem Flurzwang unterworfen waren. Zumindest mussten sie es nicht im selben Masse sein wie die übrigen Güter. Leider geben die Quellen auf solche Fragen keine Auskunft, sodass lediglich auf Bader hingewiesen werden kann, der in der Breite, wie auch im Brühl *einen Streifen zwischen dem in individueller Hauswirtschaft genutzten Hofbereich und der genossenschaftlichen Zwangseinrichtung unterworfenen Feldflur* erblickt.[232]

3.1.2.3. Randfluren

Grössere Flurstücke lassen sich auch in Randzonen finden. Bei über zwei Dritteln der Surbtaler Wirtschaftseinheiten lässt sich feststellen, dass grössere Stücke ihrer Flur oft am Rande der Zelgen im Übergang zu den Waldweiden liegen. Dies kann als Hinweis für eine fehlende oder zumindest nicht weit fortgeschrittene Vergewannung gewertet werden. Als hochmittelalterliche Rodungsfluren konnten die Randzonen offenbar in grösseren Parzellen bebaut werden als die vergewannten Äcker der zentraleren Lagen. Dies wohl auch deshalb, weil die Bodenqualität und die Exposition oft ungünstiger waren als im alten Ackerland. Als Beispiel solcher Flurorganisation lässt sich das *Hans Frig Gut* in Unterendingen anführen, das, bei einer durchschnittlichen Parzellengrösse von einer halben Jucharte, zwei Stücke von zwei und drei Jucharten am *Firsthaldenstig*, in einer bekannten Randzone also, besass.[233] Ein weiteres Beispiel wäre die *Landtäcker*-Schuppose in Döttingen, die, bei einer durchschnittlichen Parzellengrösse von einer Jucharte, sechs Jucharten *Holz und Feld* am *Riedholz* beim *Graben* am Rande des Ruckfeldes besass, von denen es im Schupposenverzeichnis um 1490 heisst, sie seien *etwa ein Acker gesin*.[234] Weiter wären die bereits angesprochenen Beispiele des Harlachergutes und der Widem in Schneisingen anzuführen, die ihre Breiten in Randlage hatten.

3.1.3. Zusammenfassung

Güterverzeichnisse des 15., 16. und frühen 17. Jahrhunderts enthalten nur für Ehrendingen eine einheitliche und einfache Zelgbenennung. Bei allen andern Dörfern erscheint eine zum Teil von Hof zu Hof wechselnde

Zelgbenennung. Anhand der Flurnamen der verzelgten Äcker kann aber für jede Gemeinde ein einheitliches System der Dreizelgenbrachwirtschaft nachgewiesen werden.

Diese unterschiedlichen Zelgbenennungen könnten auf die Existenz von Rotationssystemen vor der gemeindlichen Verzelgung hinweisen, deren Entstehung, gestützt auf die Thesen Schillingers und Eglis, im Zusammenhang mit den alten Herrschaftshöfen zu sehen wäre.

Die Existenz von Ergänzungs- und Teilzelgen kann auf hochmittelalterliche Rodungstätigkeit zurückgeführt werden. Dies deshalb, weil sie von der Bodenqualität, der naturräumlichen Lage, von der Einbindung in die Rotation anderer Zelgen, zum Teil einhergehend mit einer Zerstückelung der Ausbauflur, und auch von ihrer geringeren Grösse gegenüber den Hauptzelgen her gesehen, Ergänzungscharakter haben.[235]

Analog zu den Zelgensystemen lassen auch die Flurformen Schlüsse auf diese Entwicklung zu: Neben der kleinparzellig vergewannten Flur existierten auch grössere Flurblöcke an Wies- und Ackerland. Zum einen können diese Blöcke als Überreste alter Herrenhofländereien angesehen werden, vor allem dann, wenn sie als alte Breiten und Brühle identifiziert werden können. In Döttingen und Schneisingen lagen Brühl und Breite als Grossflurblöcke in unmittelbarer Hofnähe.

Zum anderen sind grössere Parzellen in Randlagen der Flur wahrscheinlich mit Rodungstätigkeit in Verbindung zu bringen. Dies deshalb, weil auch kleine Wirtschaftseinheiten, die sich erst im Hochmittelalter von älteren Grosseinheiten abgespalten hatten, in den Randzonen grössere Flurstücke besassen.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf die Varietät des Begriffs *Breite* hingewiesen. Es konnte offenbar nicht nur einen Rechtsstatus, sondern auch eine einfache Flurform, nämlich die eines *breiten*, also mehrere Langstreifen umfassenden Flurstückes bezeichnen. Wie stark die Verflechtung zwischen diesen Begriffsebenen war, ob also beispielsweise auch eine nicht zu alten Meierhoffluren gehörende Breite trotzdem noch Sonderrechte genoss, muss offen bleiben.

3.2. Der Ackerbau

3.2.1. Produkte

Der Ackerbau war die dominante Produktionsform der Surbtaler Landwirtschaft. Lediglich in Döttingen kam dem Weinbau eine ähnlich grosse Bedeutung zu. Angaben zu den Anbauprodukten des Ackerbaus erscheinen fast ausschliesslich in herrschaftlichen Abgabeverzeichnissen und sind des-

halb kritisch zu beurteilen. Bei den Einträgen in grundherrlichen Urbarien handelt es sich jeweils ausschliesslich um Sollbeträge. Dies gilt sowohl für die Menge, wie für die Art der Abgabe. Es sind aus solchen Einträgen keine Rückschlüsse auf die effektiv abgelieferten Mengen möglich. Ebenso können gewisse Naturalabgaben in Geld oder andern Sorten abgegolten worden sein. Aussagekräftig sind also nicht absolute Zahlen, sondern vielmehr Veränderungen und Schwankungen in den Soll-Abgaben als Indizien wirtschaftlicher Prozesse.

3.2.1.1. Sorten und Verschiebungen im Sortenverhältnis

Die Gesamtabgabemengen aus den st. blasianischen Urbarien von 1357 und 1605,[236] aus denen die Getreideabgaben aller Dörfer ausser denen Ehrendingens[237] (mit weiterer Ausnahme der Weingärtenzinse und in Döttingen auch der Hofstättenzinse), sowie Leguminosenabgaben ausgezogen wurden, zeigen die Mengen der verschiedenen Produkte in den Soll-Abgaben:[238]

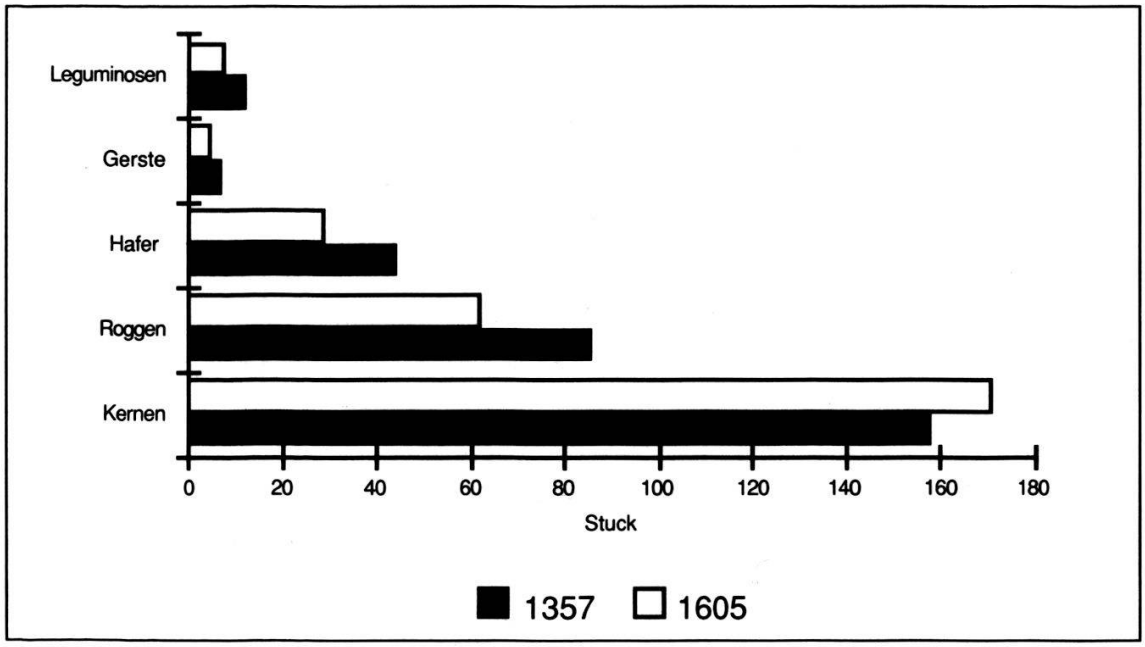

Abb. 41 Soll-Abgaben in st. blasianischen Urbarien 1357 und 1605

Die Anbaufrüchte der Winterzelg, Dinkelkorn und Roggen, bildeten mengenmässig den grössten Teil der Abgabemengen. Dabei dominierte der Dinkel mit einer fast doppelt so grossen Menge gegenüber dem Roggen. Es folgte als wichtigstes Sommergetreide der Hafer. Auf der Sommerzelg wurde auch Gerste angebaut. Ihre Bedeutung war aber deutlich kleiner als die des Hafers. Neben Hafer und Gerste trug die Sommerzelg auch Hülsenfrüchte. Zusätzlich zu den Getreideabgaben wurde die *Schmalsaat*,

wie Leguminosen und Hirse in den Verzeichnissen genannt werden, als ergänzende Leistung bei den grösseren Höfen, vor allem den st. blasianischen Meierhöfen, aufgeführt. Hier bestanden die leguminosen Abgaben vor allem aus Erbsen. Hirse war noch 1500 Bestandteil des Zurzacher Zehnten, ist aber sonst nirgends explizit verzeichnet.[239]



Abb. 42 Die Früchte der Landwirtschaft: Äpfel, Korn, Hafer, Hirse und Erbsen. Darstellung aus der Chronik des Christoph Silberysen 1576 (Bd. 1 S. 460, Aarg. Kantonsbibliothek).

Dinkel erscheint in den Urbarien und Zinsverzeichnissen in seiner handelsüblichen Form als *Kernen. Vessen*, nicht entspelzter Dinkel also, wurde vor allem als Saatgut verwendet. Er blieb so, wie auch als Bestandteil der Nahrung, im Haushalt. Als Abgabe taucht er nur selten auf. Hingegen bekamen nach dem Alten Zürichkrieg einige Bauern Saatgut in Form von Roggen und Vessen auf ein oder zwei Jahre geliehen.[240]

Grosse Veränderungen zwischen den beiden St. Blasianer Urbarien 1357 und 1605 sind gesamthaft nicht feststellbar. Dies erstaunt nicht weiter, wenn man die einleitend genannten Charakteristika urbarieller Aufzeichnungen berücksichtigt. Immerhin ist eine deutliche Tendenz sichtbar:

Ausser den Kernenabgaben gehen alle Naturalzinse im 15. Jahrhundert real um bis zu zehn Prozent zurück. Die Kernenabgaben hingegen nehmen leicht zu. Stellt man diesen zunehmenden Kernenzinsen den durchschnittli-

chen Realverlust der übrigen Naturalzinse gegenüber, so kann eine gewisse Umverteilung innerhalb der Abgabemengen zugunsten des Dinkels vermutet werden.

Das Sinken der Soll-Abgabemengen könnte auf den ersten Blick auf einen Realverlust in der Produktion hinweisen. Ein solcher Rückgang ist zwar durchaus vorstellbar, wenn man die Konzentrationserscheinungen des späten 14. Jahrhunderts und vor allem die Verwüstungen des Alten Zürichkrieges im 15. Jahrhundert berücksichtigt. Bezieht man die Entwicklung der Zehnteinnahmen des Stifts Zurzach, die im 16. Jahrhundert stetig anwachsen, in die Betrachtung mit ein, so lässt sich die These eines Produktionsrückganges allerdings nicht aufrecht erhalten. Den Gründen der divergierenden Entwicklung von Zins- und Zehntangaben soll deshalb weiter unten nachgegangen werden.

Zunächst differenzieren die Einzelauswertungen der Dörfer das oben skizzierte Bild. Um allfällige Kompensationen von Natural- durch Geldzinse zu evaluieren, wurden die Geldzinse mit ausgewertet.

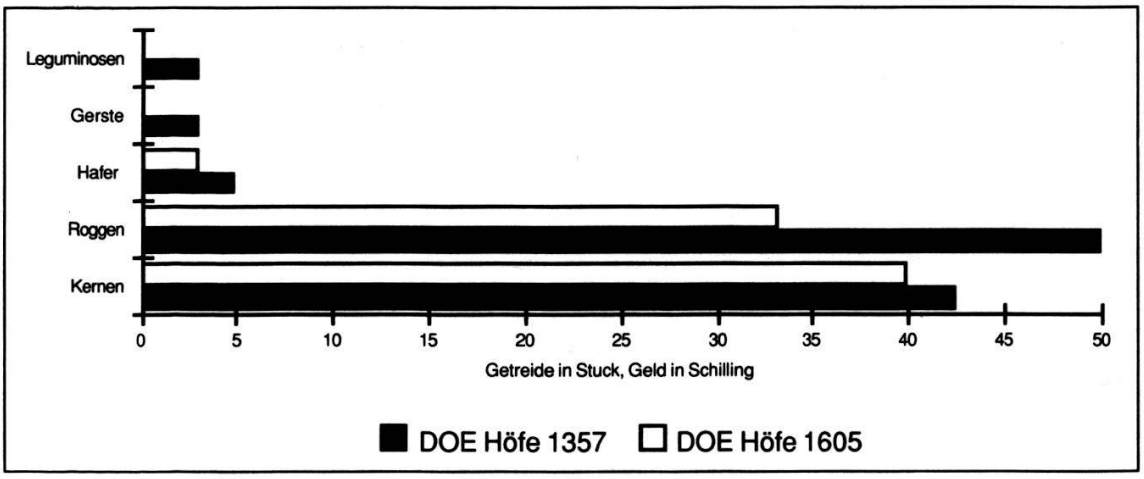

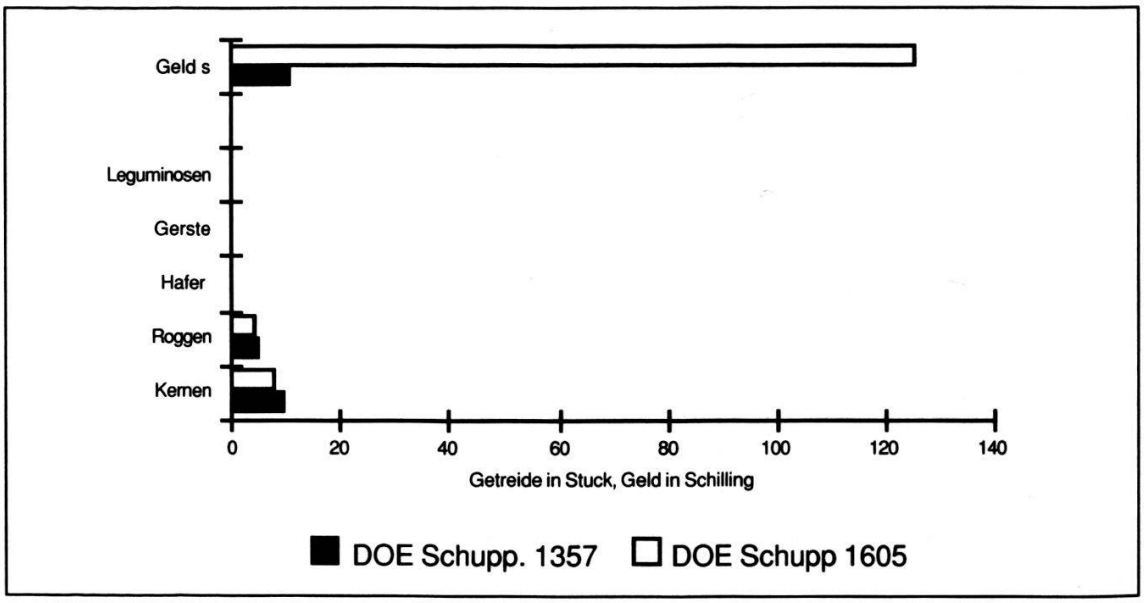

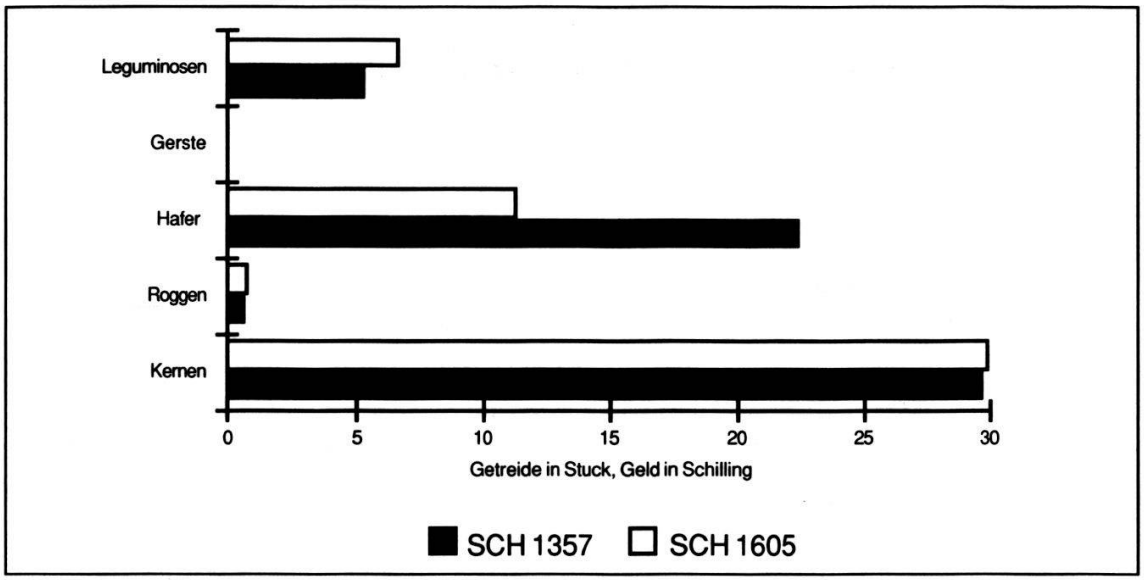
Leguminosen
Gerste
Hafer
Roggen
Kernen
0
5
10
15
20
25
30
Getreide in Stuck, Geld in Schilling
SCH 1357
SCH 1605

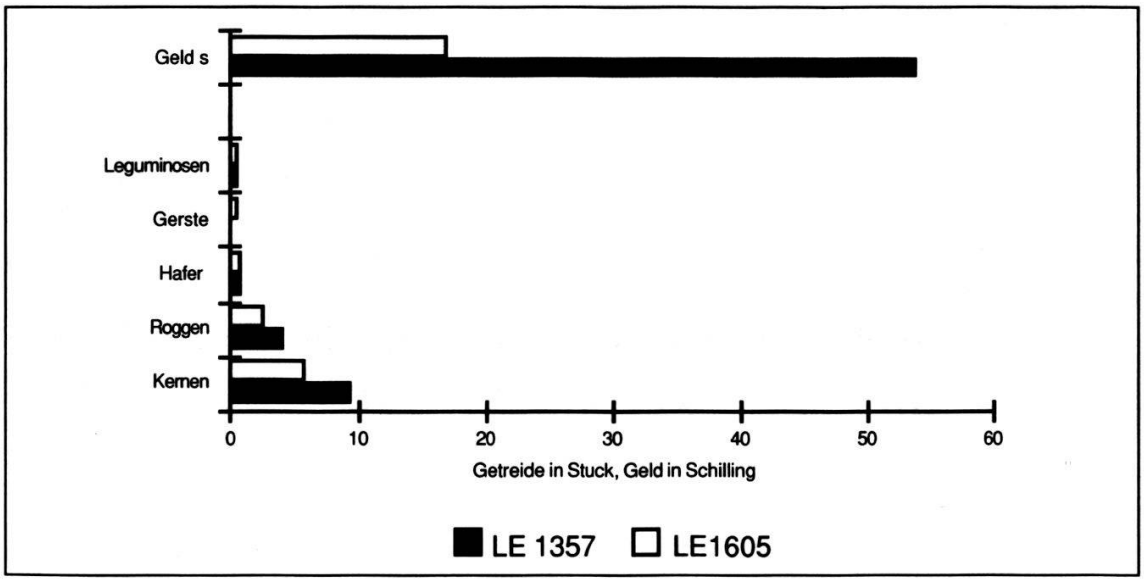
Geld s
Leguminosen
Gerste
Hafer
Roggen
Kernen
0
10
20
30
40
50
60
Getreide in Stuck, Geld in Schilling
LE 1357
LE1605

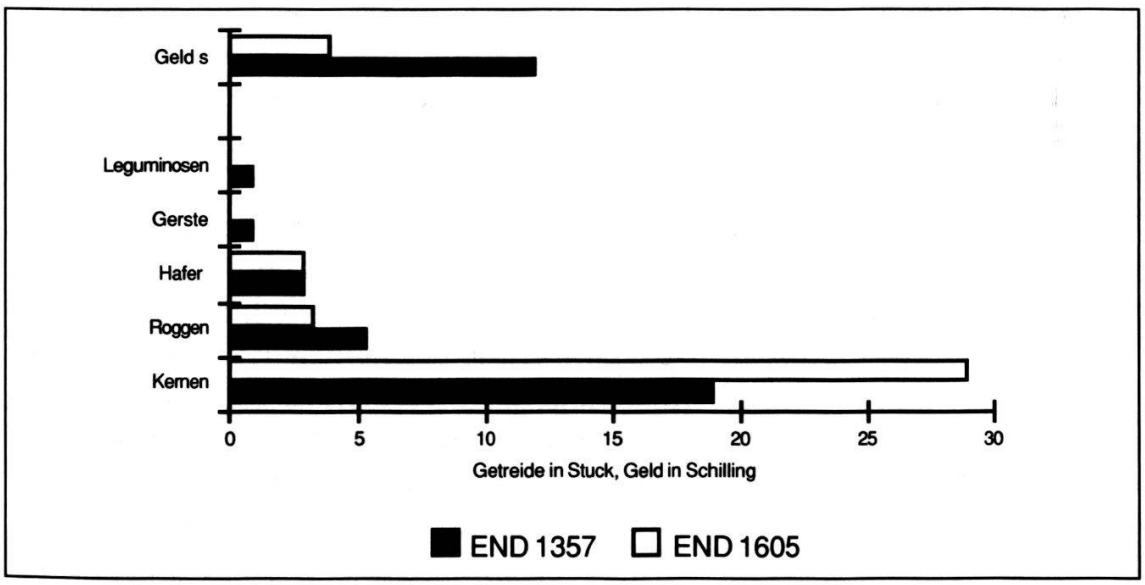
Geld s
Leguminosen
Gerste
Hafer
Roggen
Kernen
0
5
10
15
20
25
30
Getreide in Stuck, Geld in Schilling
END 1357
END 1605

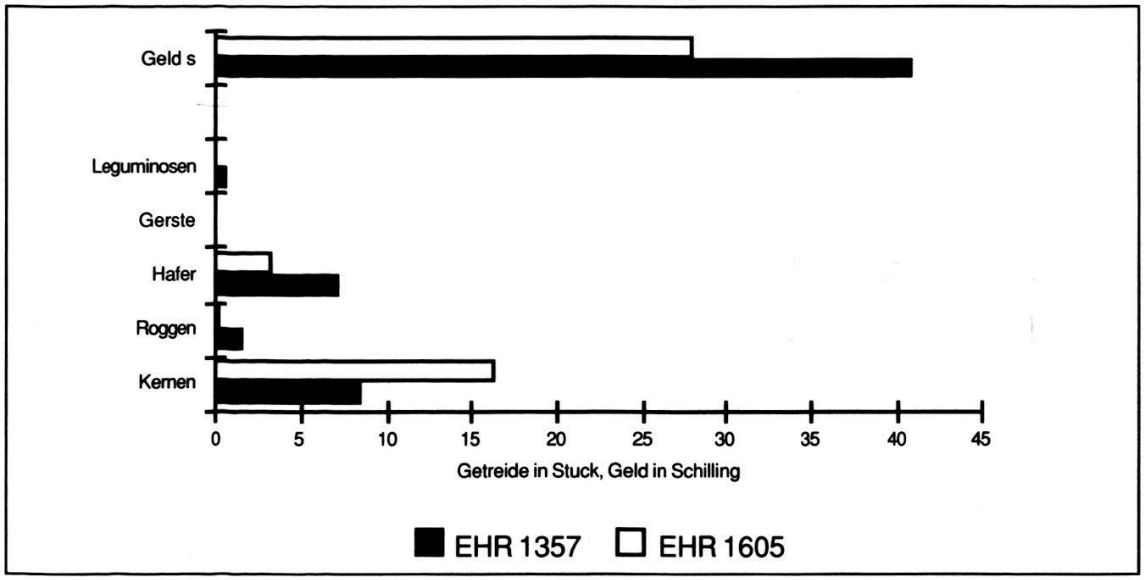

Abb. 43 Abgabestruktur in st. blasianischen Urbarien nach Dörfern

Die Grafiken zeigen, dass eine Zunahme der Geldzinse einzig bei den Döttinger Höfen St. Blasiens festzustellen ist. Hier fällt allerdings allein eine der Mühlen ins Gewicht, die 1605 ihren Roggen-/Kernenzins durch einen Geldzins abgelöst hat. Bei allen andern Höfen, sowie generell in allen Orten ist auch die Tendenz der Geldzinse rückläufig. Dies spricht noch keineswegs gegen eine Ablösung mancher Getreidezinse in Geld, der Zuwachs der Geldabgaben ist aber eher auf die aufkommenden Gültzinse zurückzuführen, als auf kapitalisierte Naturalgrundzinse.[241]

Ein Beispiel aus dem Bereich der bischöflichen Herrschaft zeigt sogar die Ablösung von geringen Geldzinsen durch Getreideabgaben: Zwischen 1517 und 1555 verschwinden (wahrscheinlich zur Vereinfachung des Einzugs oder weil sie ohnehin nie bezahlt wurden) die Erbsen-, Nuss- und auch die Geldzinse aus den Urbarien des bischöflichen Schlosses Klingnau.[242] Die allerdings marginalen Mengen von insgesamt zwölf Schilling, einem Stuck Erbsen und 2,9 Stuck Nüssen wurden zum kleineren Teil durch Getreideabgaben der Winterzelg ersetzt,[243] grösstenteils jedoch offenbar ohne Ersatz erlassen.

Die etwas sonderbar anmutende Grafik Ehrendingens ist auf die besondere Entwicklung des st. blasianischen Besitzes in diesem Dorf zurückzuführen. Zunächst ist auf die 1357 und 1605 unterschiedliche Leiheform dreier klösterlicher Höfe hinzuweisen. Diese erscheinen 1357 in Teilpacht und können so in der Grafik nicht aufgeführt werden, da die Abgabenhöhe nicht fassbar ist. Weiter wichtig ist generell die Konzentration und Übernahme st. blasianischer Besitzungen durch Bürger von Baden und städtische Ämter. Dieser Prozess führte namentlich bei den Schupposenzinsen, die bereits 1357 im wesentlichen in Geld aufgeführt sind, zu einem mar-

kanten Rückgang. Die Zunahme der Dinkelabgaben ist auf die Ablösung der Teilpacht und die Fixierung von Lehenszinsen für die genannten Teilhöfe zurückzuführen.[244]

3.2.1.2. Dinkel und Roggen

Offen bleibt noch die Frage des Wechsels von Winterroggen zu Dinkel. Der Rückgang bei den Roggenabgaben zwischen 1357 und 1605 liegt innerhalb der oben angesprochenen zehn Prozent. Die Kernenabgaben bleiben, wie ebenfalls bereits festgestellt, praktisch stabil. Die Suche nach Verschiebungen zwischen den beiden Wintergetreideabgaben ist unergiebig und verliert sich in kleinsten Mengen. Klare Kompensation von Roggen- durch Kernenabgaben sind nur beim Meierhof Unterendingen anzutreffen. Hier wird die Roggenabgabe von 11,7 Stuck 1357 durch eine Kernenabgabe von neun Stuck 1605 ersetzt. Sonst fehlen solch augenfällige Beispiele, wie die Situation einiger gut zu vergleichender Wirtschaftseinheiten zeigt:

Tab. 6 Kernen- und Roggenabgaben 1357 und 1605 in st. blasianischen Urbarien (in Stuck)

Ort	Name des Hofes	Kernen-abgabe 1357	Kernen-abgabe 1605	Roggen-abgabe 1357	Roggen-abgabe 1605
DOE	Fronhof	16	11	20	13.3
DOE	ennet Surb	6	5.5	12	12
DOE	in Gassen	5	5	2	2
SCH	Hubers Hube	2	3		
SCH	Hube Hünikon	3	3	2	2
TEG	Meierhof	6.5	5	4	4
TEG	Hof Ebni	10	8	3.3	3.3
TEG	Louchringerhof	7.5	9	5	5
UEHR	Hube im Meierhof	4	3		
UEHR	Zimmermanns Hube	2	2	1.3	
UEN	Meierhof	3	12	11.7	
UEN	Meierhof	8	13		
OEN	Hube zum Obern Steg	8	6		
OEN	Howensteins Hube	4	6	5.3	
LE	Kolers Schuppose	2.75	2		

Bei der Mehrzahl der ausgewählten Wirtschaftseinheiten verhält sich das Kernen- und Roggenverhältnis gleich. Bei dreien fällt die Roggenabgabe 1605 weg, während die Kernenabgabe zumindest nicht zurückgeht und so unter Berücksichtigung des generellen Zinsrückganges den Roggen ersetzen mag. Beim Rest sind keine Roggenabgaben zu verzeichnen, hingegen ein realer Zuwachs bei den Kernenabgaben.

Schwierig ist auch das Sammeln von Indizien zur Winterroggenablösung in den Zehntquellen des Stiftes Zurzach. In der Zehntoffnung von 1518,

wie auch in weiteren Urkunden zu Zehntfragen[245] wird Roggen als Zehntfrucht erwähnt. Die Zehnteinschätzungen hingegen werden für die Surbtaler Gemeinden nur in Korn und Hafer (sowie in geringen Gerstenbeträgen) vorgenommen. Täuschen die Urbarquellen einen veralteten Zustand als nach wie vor aktuell vor? Oder wurden die Roggenzehntbeträge mit den Kornbeträgen zusammen als Winterfruchtzehnten eingeschätzt? Das Bild bleibt unklar. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Urbarangaben wie auch die Zehntoffnung von 1518 und weitere Zehnturkunden des Stiftes Zurzach aus dem 15. und 16. Jahrhundert, die ebenfalls noch Roggenabgaben erwähnen, ein verfälschtes Bild der Sortenverhältnisse wiedergeben.[246] Dagegen ist anzuführen, dass im Rechnungsbuch des bischöflichen Vogtes in Klingnau von 1555[247] noch effektive Roggeneinnahmen gemäss den urbariellen Angaben (wenn auch nicht in derselben Höhe) verzeichnet sind.

Eine Klärung ermöglicht allenfalls eine Gerichtsurkunde von 1549: Die Würenlinger beschwerten sich vor Gericht über die Endinger, die den Würenlingern ihre Winterfruchtzelgen nach der Ernte nicht mehr für den Weidgang offen liessen, sondern jeweils sogleich Roggen aussäten. Vielleicht war also der Roggenanbau zwar noch durchaus gebräuchlich, aber nicht (mehr) als Hauptfrucht, sondern nur als Zweitfrucht der Winterzelg. Somit hätte man das Bild einer verbesserten Anbauform: Anstatt Hafer oder Gerste auf der Sommerzelg mit Roggen zu ersetzen, ging man offenbar dazu über, Roggen als Sommerfrucht auf der Winterzelg vor der Brache auszusäen.[248]

3.2.2. Produktion

3.2.2.1. Anbauformen

Der Anbau der Ackerfrüchte richtete sich nach dem Dreizelgenbrachwirtschaftssystem.[249] Der Dinkel und der Roggen wurden nach mehrmaliger Pflügung auf die Brachzelg ausgesät, nachdem diese mit dem Stallmist, der sich während des Winters angesammelt hatte, gedüngt worden war. Wie wichtig die Düngung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ernteerträge hatte, gerade auch für den Grundherrn war, zeigt die Stelle aus einem Leihevertrag von 1441 in Oberweningen, wo es heisst, der Leihenehmer soll *das guet in guetten eren haben und den buw (Mist) dar uff lässen.*[250] Dem Inhaber des Lehenhofes ennet Surb in Döttingen, Peter Maiger, liess der Probst St. Blasiens 1447 einen Karren Heu und einen Karren Emd zukommen, *dass er dester bas muoge aine bu diesen winter uss bringen.*[251] Die Sommerzelg, auf deren Äcker Hafer, Gerste und Hülsenfrüchte wahrscheinlich nebeneinander angesät wurden, wurde nicht oder nur wenig

gedüngt.[252] Entsprechend niedriger waren die Erträge, was sich in den geringen Sommerfruchtzinsen noch erkennen lässt.

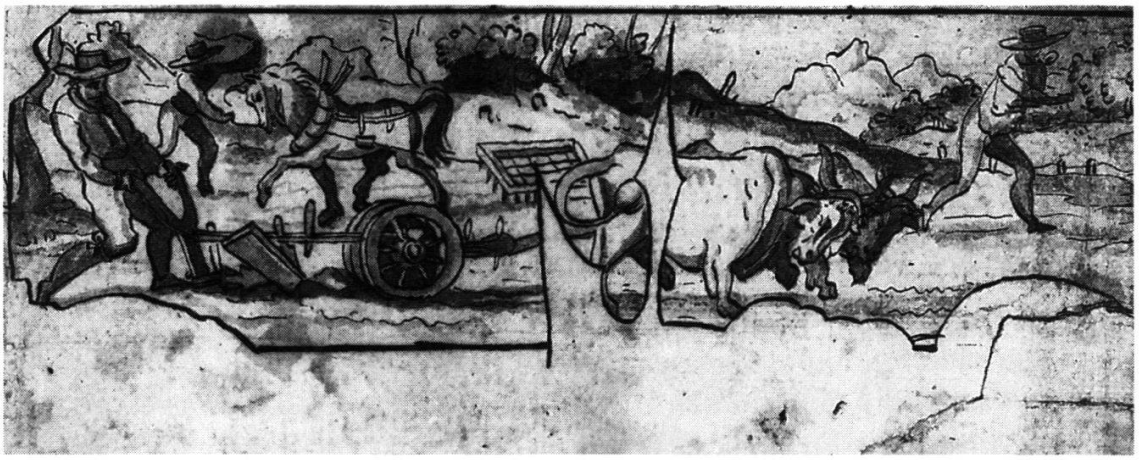

Abb. 44 Pflügen, Eggen, Säen: Darstellung landwirtschaftlicher Tätigkeiten auf einem Scheibenriss um 1600 (Schweiz. Landesmuseum LM 10943).

Generell mehren sich im 16. Jahrhundert die Nachrichten über eine vermehrte Auflösung des starren Dreizelgen-Anbausystems. Drei Beispiele: In der Weideordnung Tegerfeldens sind 1523 Versuche einer Nutzungsverbesserung durch eine zweite Aussaat auf einem Teil der Brache zu beobachten.[253] Die Brachzelgen sollten von den Geschworenen alle Jahre eingeschlagen werden und wurden nachher mit *Fastmues*, also hauptsächlich mit Leguminosen, angesät. Nach der Ernte standen sie wieder für den Weidgang offen. In Lengnau wurden 1544 offenbar von mindestens vier Bauern Einschläge in den Zelgen unterhalten. Zum Teil bestanden diese Einschläge mit Duldung der Gemeinde.[254] Von 1549 ist die bereits angesprochene Zweitaussaat mit Sommerroggen auf der Winterzelg aus Endingen überliefert. Das erwähnte Gerichtsurteil liefert über diese Tatsache hinaus den Beweis dafür, dass im 16. Jahrhundert punkto Anbauformen einiges in Bewegung geraten ist. Die Endinger erklärten nämlich, dass es in der Grafschaft Baden mittlerweile Brauch sei, dass jedermann seinen Hof nach eigenem Gutdünken bebauen könne und die Würenlinger sie deshalb nicht daran hindern könnten, ihre Felder nach der Kornernte mit Roggen anzusäen. Das Gericht fällte einen bemerkenswerten Nicht-Entscheid: Es gab beiden Parteien recht, bekräftigt die gegenseitige Weidgenossenschaft zwischen Würenlingen und Endingen, bestätigte aber auch die Endinger Argumentation, indem es festhielt, dass es tatsächlich jedermann freistehe, die Neuerung, nach dem Winterkorn Roggen anzusäen, einzuführen. Die Würenlinger könnten dies, genauso wie die Endinger, auch tun. Die Tatsache, dass die alte Weidgenossenschaft mit diesem Urteil gegenüber der Neuerung nicht geschützt wurde, weist auf die bereits feste Verankerung der Zweitaussaat hin.[255]

Im Anschluss an das Kulturlandschaftskapitel sei auch hier noch einmal an die zahlreichen Nachrichten von neuen Ausbaufluren in den Wäldern und Allmenden erinnert, die im 16. Jahrhundert überall fassbar werden. Sie erinnern daran, dass die Ausweitung der Flur nach wie vor ein wichtiges Mittel zur Steigerung der Agrarproduktion war.

3.2.2.2. Mittelfristige Entwicklung der Produktionsmengen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Anhand der Rechnungsbücher des Stifts Zurzach lassen sich die frühesten Vermutungen über die Entwicklung der produzierten Getreidemengen anstellen. Die Rechnungsbücher enthalten die Einschätzungen der Zehntmengen, aufgrund derer in den Dörfern Döttingen, Tegerfelden, Ober- und Unterendingen die Einzugsrechte der Stiftszehnten versteigert wurden. Die Eintragungen beginnen 1503.[256] Die Dreijahresdurchschnitte der Zehntschätzungen 1503 bis 1550 ergeben folgendes Bild:

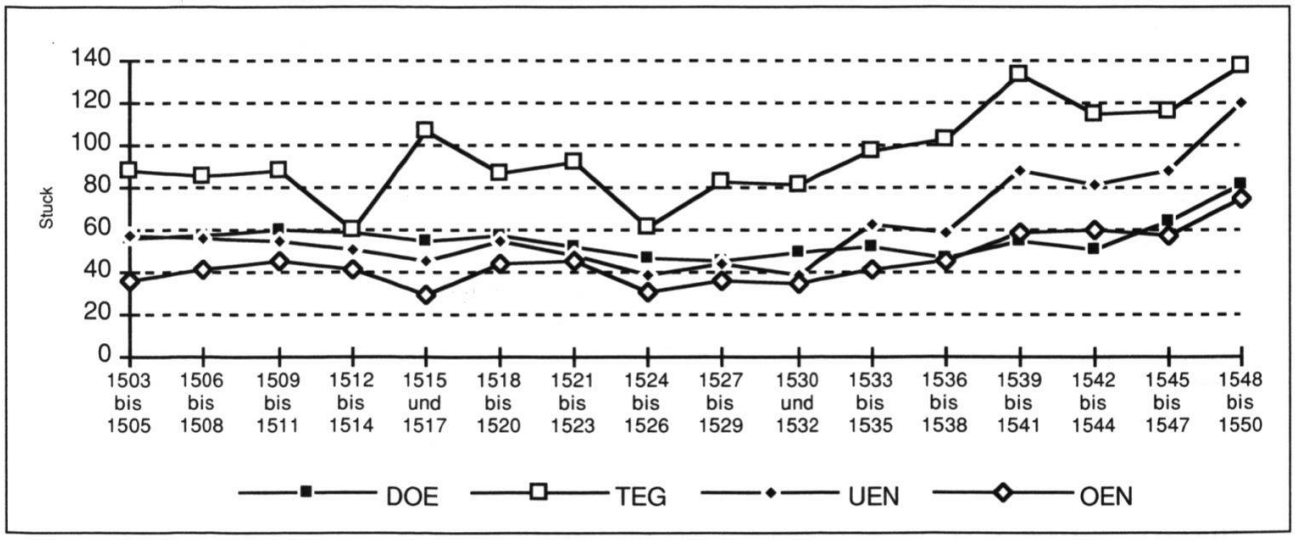

Abb. 45 Zehntverpachtungen Stift Zurzach: Dreijahresmittel der Beträge

Die Schätzungsreihe zeigt als wesentlichstes Ergebnis eine deutliche und kontinuierliche Zunahme der Zehnteinschätzungsmengen nach dem witterungsbedingten Einbruch von 1524 bis 1526. Gemäss der Surbtaler Quellenlage vermitteln Zehntpachtsummen eher ein Abbild der realen Ertragsmengen der Ernten als Grundzinse. Bei grossen Ernteeinbussen zwischen Einschätzungs- und Zehnttermin wurde den betroffenen Pächtern laut Zehntoffnung ein Teil der Pachtsumme erlassen oder zurückerstattet. So wurden die Pachtsummen des Grosszehnts von 1524 nachträglich um über die Hälfte gesenkt, weil Hagelwetter grosse Teile der Dinkel- und Haferernte vernichtet hatte.[257] Es kann aus diesen Gründen somit eine hohe Übereinstimmung zwischen Zehnteinschätzung und effektiven Zehntein-

nahmen vermutet werden. Weiter sei postuliert, dass sich die Zehnterträge proportional zur Produktionsmenge verhalten.[258]



Abb. 46 Getreideernte mit der Sichel. Darstellung auf einem Scheibenriss von Hans Ulrich Fisch 17. Jh. (Schweiz. Landesmuseum LM 24725).

Wie ist die Diskrepanz zwischen dem mittelfristigen Aufschwung der Produktion und den teilweise sinkenden Grundzinsen zu erklären? Zunächst ist die von Köppel für die Einnahmen der Fraumünsterabtei Zürich zwischen 1466 und 1549 gemachte Beobachtung im wesentlichen zu bestätigen: Die Grundzins-Solleinnahmen entwickelten sich gegenüber den Zehnteinnahmen nicht im selben Mass. Den starken Anstieg der Zehnten konnten auch bei der Fraumünsterabtei die Grundzinsen nicht mitmachen. Während in der genannten Zeitspanne die prognostizierten Einnahmen an Zehntkernen von rund 1000 auf rund 1700 Mütt kletterten, nahmen die prognostizierten Einnahmen an Zinskernen eher minim ab. Als Gründe für die geringfügigen Schwankungen der Zinseinnahmen in Zürich macht Köppel *zyklische Zinsforderungen, jährliche Zukäufe und Zinsablösungen* verantwortlich.[259]

Im wesentlichen mögen diese Gründe auch für das Surbtal zutreffen. Die Angaben über die Grundzins-Sollwerte schwanken aber im Surbtal oft ganz beträchtlich. Der Versuch, Aussagen zu den Gründen solcher Schwankungen zu machen, sei deshalb thesenartig gewagt:

Die Auswirkungen der Getreidebaukrise im 14. Jahrhundert mit den Heimsuchungen des Alten Zürichkrieges als Höhe- und Schlusspunkt erforderten wie andernorts auch von den Grundherren im Surbtal entsprechende Massnahmen, unter anderem Zinsreduktionen. Die Erhöhung einmal reduzierter Grundzinse könnte sich anschliessend oft als schwierig erwiesen haben, denn der Getreideproduktionszuwachs muss nicht unbedingt ein Wohlstandsindikator sein. Das Anwachsen der Bevölkerung führ-

te bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu Ressourcenverknappung, vor allem beim guten Ackerboden. Zudem erschwerte dieses Bevölkerungswachstum in der Aufschwungphase des 16. Jahrhunderts mit der wieder zunehmenden Güteraufteilung die Einforderung der Zinse. Vielleicht reagierten auch die Dorfgemeinden geschlossener auf Forderungen seitens der Zinsherren. Gesamthaft gesehen liessen so die geringeren Grundzinse des 16. Jahrhunderts nicht auf eine bessere wirtschaftliche Basis der Höfe zu Beginn des Jahrhunderts schliessen, sondern weisen vielmehr, im Gegensatz zur Getreideproduktionsrate, auf neue wirtschaftliche Probleme hin.

Anhand einiger weniger Güter kann die zum Teil ausserordentlich grosse Schwankung der Soll-Grundzinsen nachgewiesen werden.

Tab. 7 Grundzinse ausgewählter Höfe

Hof	Jahr	Getreidezinse (Soll) in Urbarien und Leiheverträgen in Stuck
Fronhof des Klosters	1357	40
St. Blasien Döttingen	1406	42
	1452	36
	1525	34
	1556	25
	1605	40
Hof ennet Surb	1310	24
(St. Blasien)	1357	18
Döttingen	1458	18
	1459	17.75
	1517	20.4
	1528	18
	1605	17.5
Hof in der Gassen	1357	8
(St. Blasien)	1434	8
Döttingen	1453	7
	1520	6.4
	1528	6.4
	1605	6.3
Huob zum Obern Steg	1357	8
(St. Blasien)	1406	8
Oberendingen	vor 1443	7
	1443	6
	1605	7.3

Nach der Jahrhundertwende zeigen sich zum Teil massive Zinsnachlässe. Die Beispiele der Höfe St. Blasiens lassen aber auch das Bemühen des Grundherrn ersichtlich werden, die Soll-Zinse wieder dem Wert von 1357, der ersten erhaltenen Urbaraufnahme im Surbtal, anzugleichen. Ein Vergleich der Grundzinse in den St. Blasianer Urbarien von 1357 und 1605 zeigt denn auch kaum Unterschiede. Hier ist allerdings auf den Rechts-

charakter der Urbarien hinzuweisen. Im Gegensatz zu den Leiheverträgen setzen sie einen Anspruch auf ein Gut mit Grundzins fest, der deshalb auch dann in der überlieferten Höhe angegeben wird, wenn er nicht (mehr) abgeliefert wird. So sind denn auch die zwischen den Daten der ersten (1357 und 1406) und letzten (1605) konsultierten Urbarien liegenden Zinsangaben aus Leiheverträgen interessanter.[260] Die hier festgestellten Schwankungen und Abschläge noch im 16. Jahrhundert könnten ein Indiz für die oben erwähnte Hypothese sein.

Einen Vergleich von Soll- und Effektivabgaben bieten das Vogtzins-Rechnungsbuch des bischöflichen Vogtes im Schloss Klingnau von 1555 und der Schuldenrodel der Johanniterkommende Leuggern von 1470.

Im bischöflichen Rechnungsbuch sind in einem ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben an Getreide effektiv verzeichnet, in einem zweiten Teil findet sich eine urbarielle Aufnahme der Sollzinsen.[261]

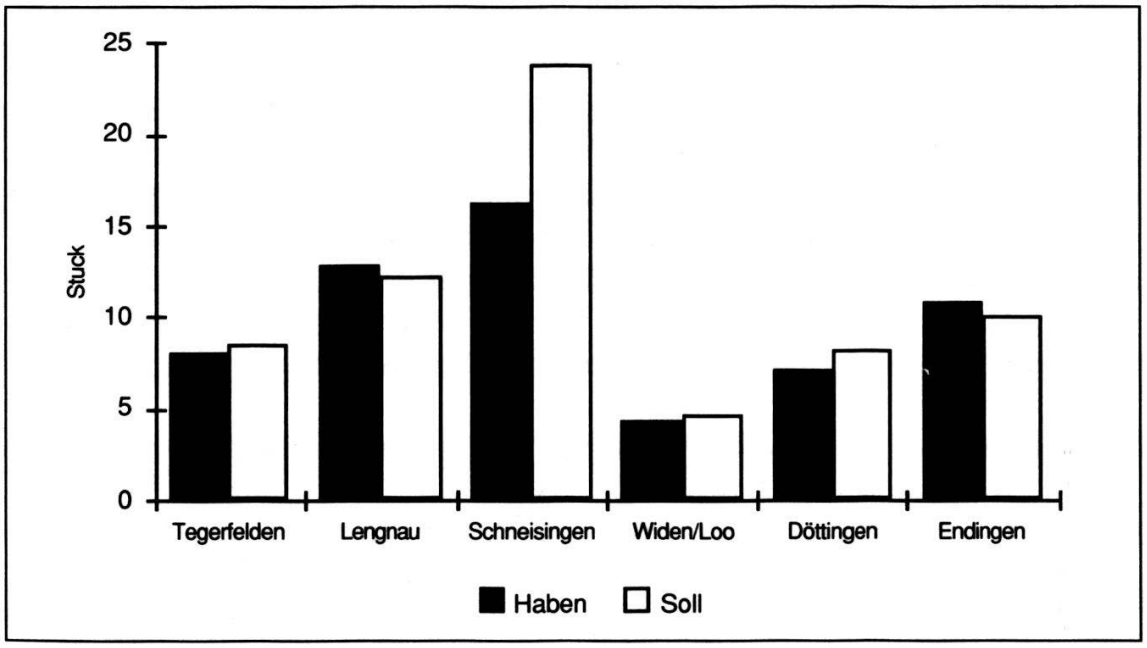

Abb. 47 Getreidezinse Schloss Klingnau: Soll und Haben 1555

Der Grund des krassen Unterschieds zwischen Soll und Haben in Schneisingen bleibt unbekannt. Die relativ geringen Defizite bei den übrigen Orten (in Lengnau und Endingen wurde, vielleicht zur Schuldentilgung, mehr eingenommen als jährlich gefordert war) zeichnet sich ein ausgeglichenes Bild ab, zumindest was die Einkommenssituation für die Vogtei betrifft. Trotzdem blieben die Eingänge in vier von sechs Orten unter der geforderten Menge, wenn auch in geringen Ausmassen. Ein Vergleich dieses Bildes mit den Aufzeichnungen im Schuldenrodel der Johanniterkomturei Leuggern von 1470[262] lässt aber doch auf eine stark verbesserte Wirtschaftslage um die Mitte des 16. Jahrhunderts schliessen:

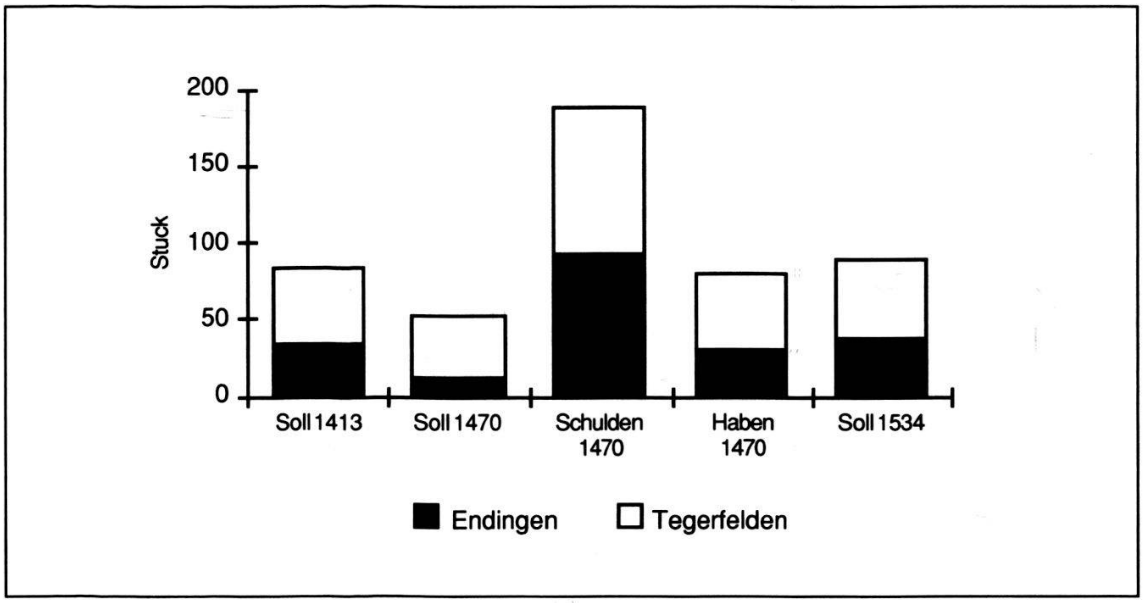

Abb. 48 Getreidezinse Johanniter Leuggern 15./16. Jahrhundert

1470 waren die meisten der Johannitergüter hoch verschuldet und bezahlten nach wie vor stark reduzierte Zinse. Allerdings zeigt die leicht über dem Betrag der eingeforderten Sollzinse liegende Summe der effektiv geleisteten Abgaben, dass die Rückzahlung des grossen Schuldenberges offenbar im Gange war. 1534 erscheint im Urbar denn auch wieder der volle Sollzinsbetrag wie im Urbar von 1413. Leider sind für 1534 keine Effektivzinsen bekannt, die Einforderung der alten Sollzinse weist jedoch auf eine stabilisierte wirtschaftliche Situation hin.

Aufgrund der verschiedenen Herrschaften, denen diese beiden Quellen entstammen und auch aufgrund der verschiedenen Zinsarten dürfen die Aussagen des Vergleiches keine Repräsentativität beanspruchen. Dennoch kann zusammen mit den Zinsangaben st. blasianischer Höfe eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation nach der Mitte des 16. Jahrhunderts vermutet werden.

3.2.2.3. Kurzfristige Schwankungen der Produktionsmengen

Alfred Zangger hat in seinen Untersuchungen über die Einkünfte des Klosters Rüti im 15. Jahrhundert vor allem die kurzfristigen Schwankungen in den Abgabemengen betont.[263] Bevor zur Frage von Ertrag und Produktivität übergegangen wird, soll auch für das Surbtal die Konstanz der Erntemengen kurz beleuchtet werden. Ein Blick auf die jährlichen Zehnteinschätzungen des Stifts Zurzach zeigen auch hier ein Abbild stark schwankender Ernten:

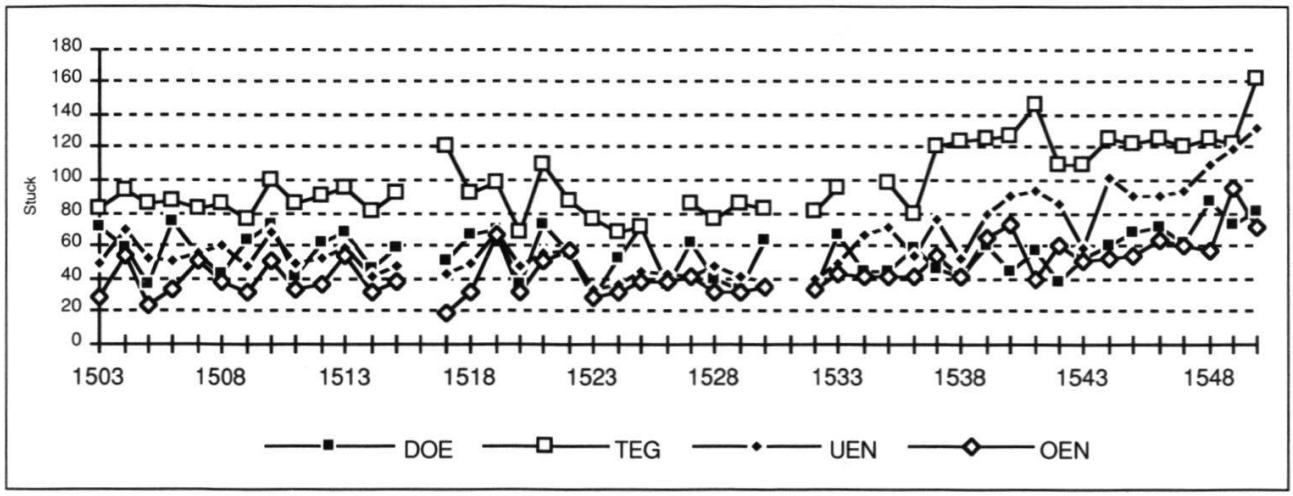

Abb. 49 Zehntverpachtungen Stift Zurzach: Beträge 1503–1550

Hinter der Grafik steckt eine Wirklichkeit, die die langfristigen Tendenzen für den Bauern in den Hintergrund treten liess. Das Bild der mittelalterlichen Feldarbeit ist zweifellos geprägt von einem Auf und Ab der Ernterträge, von einer grossen Abhängigkeit von der Jahreswitterung, die wohl immer ein wichtiger Faktor blieb, der das Ernteergebnis beeinflusste. Schon ein verregneter Herbst und Winter konnte die durchschnittlichen Erträge von Wintergetreide um die Hälfte verringern.[264] Mit Witterungseinflüssen wären die allen Dörfern gemeisamen Extremwerte von 1510, 1513, 1519, 1520 (ein bekannt schlechtes Erntejahr), 1523 und 1524 zu erklären. Der Krankheitsbefall (Röte oder Mehltau) war ein weiterer Einflussfaktor.

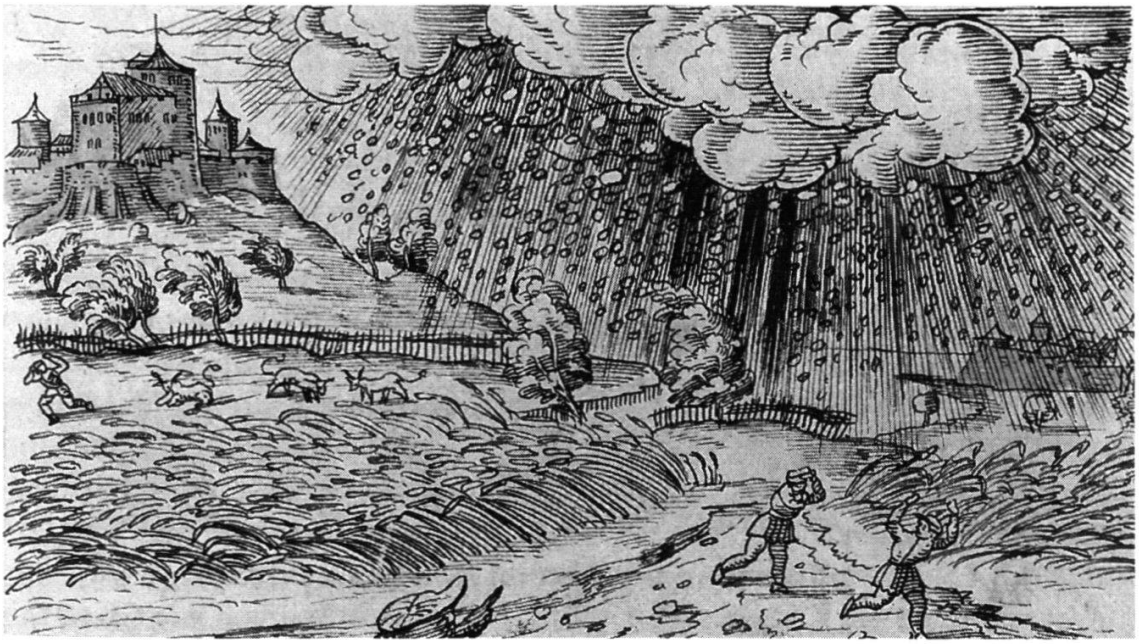

Abb. 50 Oft ist die Witterung für schlechte Ernten ausschlaggebend: Hagelgewitter im Mai 1501, dargestellt in der Chronik des Christoph Silberysen 1576 (Bd. 1, S. 986, Aarg. Kantonsbibliothek).

Neben den unregelmässigen Ausschlägen zeigen die Zehntreihen auch regelmässige Schwankungen. So ist bei Oberendingen und bei Döttingen deutlich ein Dreierrhytmus festzustellen, der wahrscheinlich auf eine unterschiedliche Güte der Zelgen zurückzuführen ist.[265]

3.2.3. Erträge und Produktivität

Produktivität (hier verstanden als Erntemenge pro Einheit Ackerboden) und (Brutto-)Ertrag (verstanden als Erntemenge) müssen mit zum Teil unsicheren Grössen rechnerisch eingeschätzt werden.

3.2.3.1. Berechnung der Ackerflächen pro Ort

Die Berechnung der produktiven Ackerfläche besteht aus einer Mischrechnung zwischen verschiedenen Grössenangaben, die wie folgt aussehen:

Tab. 8 Ackerflächen: Angaben in den Quellen

Orte	Quellen zu den frühest möglichen umfassenden Angaben	Früheste umfassende Angaben inkl. Randzonen (Jucharten)	Abzüglich Randzonen (Jucharten)	Durchschnitt aller Angaben inkl. Randzonen (Jucharten)	Angaben 1778 (Jucharten)
DOE	1497–1605	366	344	371	491
TEG	1490–1605	743	626	728	618
UEN	1490–1743	349	300	344	244
OEN	1490–1743	664	637	668	775
LE 1	16.–18. Jh.	742	674	775	728
LE 2	16.–18. Jh. inkl. Husen	861	793	894	846
SCH	1490	601	536	645	645
UEHR	1546–1605	315	315	308	218
OEHR	1546–1722	564	536	562	353

Die Flächenangaben sind Resultate von Berechnungen aus Bereinen und Leiheverträgen. Sie basieren in der **ersten Spalte** auf dem frühest möglichen Querschnitt des jeweiligen Dorfes. Den extremsten Quellenvergleich zu diesen Zahlen stellt die **letzte Spalte** mit den Angaben aus der *Volkszählung* des Birmenstorfer Pfarrers Stamm von 1778 dar.[266] Auch diese Zahlen sind mit Vorsicht zu geniessen, da man über keinerlei Angaben zu den Erhebungsmethoden verfügt. Nur bei Schneisingen kann die Ackerfläche am Ende des 15. Jahrhunderts ziemlich genau angegeben werden, da im Zinsurbar des Schlosses Klingnau von 1490/1517 wahrscheinlich alle Güter mit ihren Vogtsteuern erfasst sind (der Bischof von Konstanz war Inhaber der Vogtei in Schneisingen).[267] Dies ist aber ein ausserordentlicher Glücksfall. Bei allen andern Orten basieren die Berechnungen auf Zahlen aus herr-

schaftlichen Bereinen unterschiedlicher Jahrgänge und Provenienz. Zur Vervollständigung der Angaben musste auch auf die Generalbereine der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zurückgegriffen werden, die erstmals alle Zinsherren und alle belasteten Flächen nennen.

Die Zahlenspalten eins bis drei zeigen mögliche rechnerische Modelle zur Abschätzung einer durchschnittlichen produktiven Ackerfläche, die auch für das frühe 16. Jahrhundert (aus dem die Zurzacher Zehntersteigerungsbeträge bekannt sind) möglich erscheinen. Der Grund für die divergierenden Zahlenangaben liegt wahrscheinlich in der unterschiedlichen Nutzung der Randzonen. **Spalte zwei** zeigt die Ackerflächenangaben aus Spalte eins (frühest mögliche gesamthafte Angaben aus den Quellen für jedes Dorf) abzüglich der in den Quellen als Randzonen identifizierbaren Flächen. **Spalte drei** zeigt den Durchschnitt aller Ackerflächenangaben, über die wir verfügen (ausser den Generalbereinen nur Quellen bis 1605) ohne Ausscheidung von Flächen in den Randzonen. Generell wurden nur solche Randzonenflächen in die Berechnungen aufgenommen, die unter den Äckern in den Quellen erscheinen, also nicht separat als *Holz und Feld* ausgeschieden sind. Bei dieser Interpretation kann davon ausgegangen werden, dass Randzonen temporär als Äcker genutzt wurden, aber nicht zum dauernd unter dem Pflug stehenden Boden gehörten.[268] Mit welcher Option nun gerechnet wird, ist weitgehend Ermessenssache. Hier sei im folgenden der **Durchschnitt aller Angaben inklusive der Randzonen** als Grundlage verwendet. Diese Zahlen ergeben durch den Einbezug der Randzonen ein Bild, wie es dem ausbauintensiven 16. Jahrhundert entsprechen könnte, und relativiert die Angaben aus dem 18. Jahrhundert durch die grösstmögliche Zahl an einbezogenen Flächenangaben. Es ergeben sich demnach folgende Ackerflächenbeträge:

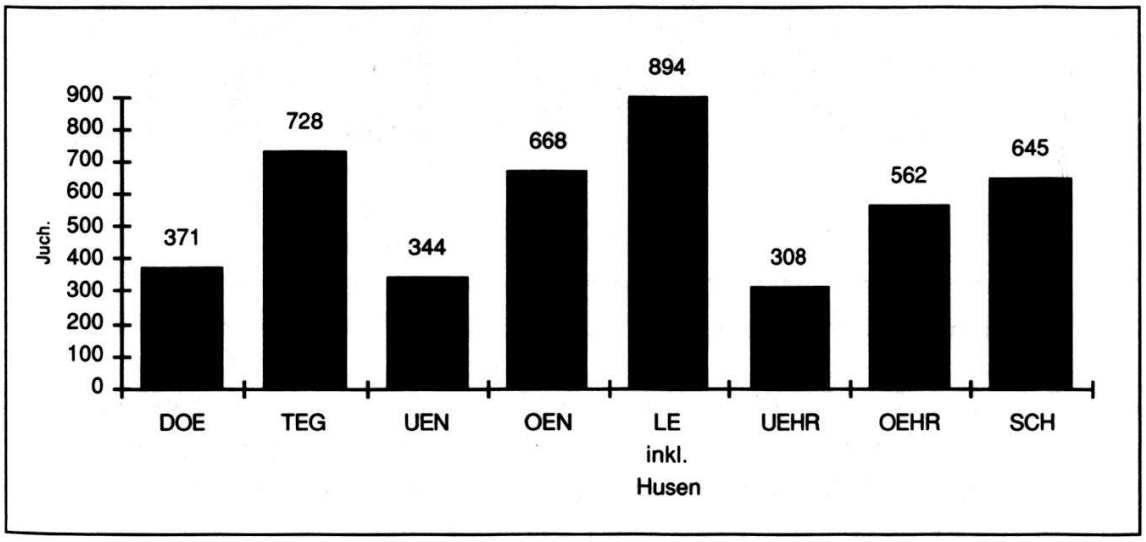

Abb. 51 Ackerflächen inklusive Randzonen: Durchschnitt aller Angaben 15.–18. Jahrhundert

3.2.4.2. Berechnung der Ernteerträge

Die Hochrechnung der Ernteerträge für Döttingen, Tegerfelden und Endingen geschieht mittels den järlichen Einschätzung der Zehnten des Stifts Zurzach von 1503 bis 1550 . Diese Berechnung basiert auf der Annahme, die Beträge machten wirklich etwa zehn Prozent der Ernte aus. Zudem müssen die Schätzungen relativ zuverlässig die kommende Ernte wiederspiegeln. Für die Zuverlässigkeit der Zehntertragssschätzungen Zurzachs gilt das weiter oben Gesagte. Für die Zuverlässigkeit allgemein sei auf Siegrist und Dubler verwiesen, die mit ähnlicher Quellenlage Ernteerträge errechneten. [269]

In Lengnau muss für die Zehnthochrechnung der Johanniterkomturei Leuggern Husen miteinbezogen werden. In Oberendingen addieren sich zum Zurzacher Zehnt noch die fixen Johanniterzehnten. Bei Schneisingen existiert eine frühe Angabe des St. Blasier Zehnts von 1449, danach erst wieder für die Jahre ab 1565.[270] Für Ehrendingen sind die ersten Zehntreihen des Domstifts Konstanz erst ab 1588 erhalten.[271] Für Freienwil, Degermoos und Widen verfügen wir über keine Informationen zu Zehnterträgen. Anzumerken ist, dass sich die Zehntberechnungen aus den Sorten Korn (Dinkel) und Hafer zusammensetzen.[272] Gerstenzehnten sind nicht berücksichtigt. Die hochgerechneten Ernteerträge sehen demnach wie folgt aus:

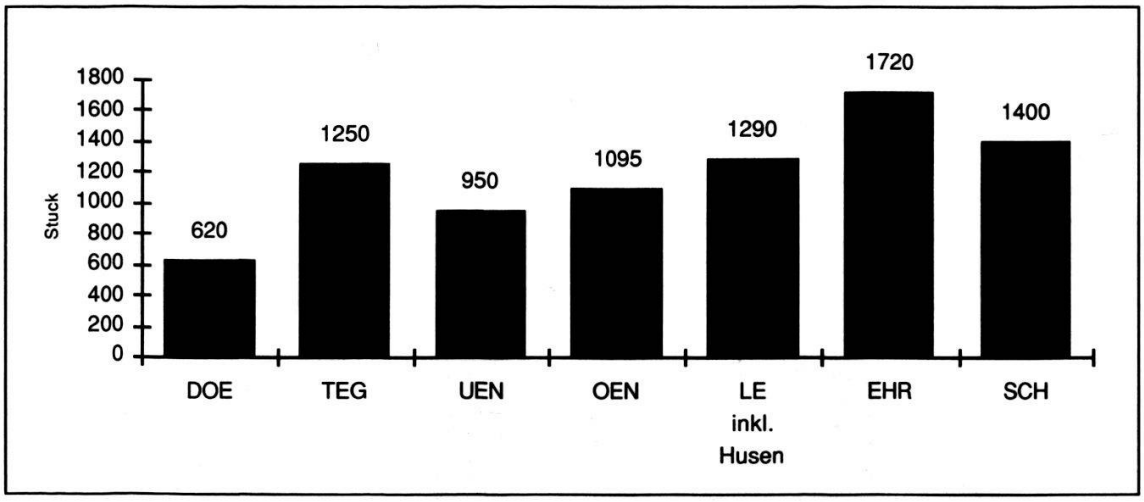

Abb. 52 Ernteertrag nach Zehntangaben

Die Zehntangaben für Ehrendingen und für Schneisingen setzen erst relativ spät ein, deshalb erstaunt hier die Höhe der errechneten Erntemenge nicht. Nimmt man für Schneisingen die einmalige Zehntangabe von 1449, so fällt die Ernte um rund 150 Stuck geringer aus.

Für eine weitere Differenzierung der Hochrechnungen sei auf die im nächsten Unterkapitel folgende Tabelle verwiesen.

3.2.4.3. Produktivität

Die Ernteerträge pro Fläche könnten auf unterschiedliche Ertragslagen im Surbtal hinweisen. Gibt es Orte mit besserer Produktivität auf den Ackerzelgen als andere? Und wenn ja, worauf wäre dieser Unterschied zurückzuführen? Insbesondere wäre so zu überprüfen, ob die Gemeinden mit Anteilen am fruchtbaren Ruckfeld bessere Flächenerträge erzielten als die übrigen Gemeinden, ob allenfalls das Verhältnis zwischen Wiesland und Ackerland mit Produktivitätsunterschieden korreliert, also die Düngersituation ins Gewicht fallen könnte.

Die folgende Aufstellung soll einen Überblick ermöglichen:

Tab. 9 Ernteerträge pro Jucharte (ohne Berücksichtigung der Brache)

Ort	Angaben	Acker-fläche Jucharten	Erntehoch-rechnung Stuck Korn, Hafer	Hoch rechnung pro Jucharte Stuck/ Juch.
DOE	Fläche Mittel 1490 – 1605, Zehntversteigerung Stift Zurzach Mittel 1539–50.	371	620	1.67
TEG	Fläche Mittel 1490 – 1605, Zehntversteigerung Stift Zurzach Mittel 1539–50.	728	1250	1.72
UEN	Fläche Mittel 1490 – 1743, Zehntversteigerung Stift Zurzach Mittel 1539–50.	344	950	2.76
OEN	Fläche Mittel 1490 – 1743, Zehntversteigerung Stift Zurzach Mittel 1539–50, punktuelle Angaben über verschiedene Laienzehnten und über den Zehntanteil der Johanniterkommenden Leuggern und Beuggen 16. Jh.	668	1095	1.64
EN	Fläche Mittel 1490–1743, Summe der Zehntangaben Oend und Uend.	1012	2045	2.02
LE und Husen	Fläche 16.–18.Jh., Zehntangaben Johanniterkommende Leuggern Mittel 1534–1547 (inkl. Husen).	894	1290	1.45
EHR	Fläche Mittel 1546–1722, Zehntversteigerung Domstift Konstanz Mittel 1588–1599.	870	1720	1.98
SCH	Fläche 1490, Zehntversteigerung Kloster St. Blasien Mittel 1565–84.	645	1400	2.17

Die Tabelle zeigt keine effektiven Erntemengen pro Jucharte, da die aus den Zehnten errechneten Erntemengen durch die gesamte Ackerfläche (ohne Ausscheidung der unproduktiven Brache) geteilt wurden. Dies genügt, um festzustellen, dass sich die Bedingungen des Naturraumes (Qualität der Böden, Exposition) in diesen Berechnungen nicht spiegeln. Dies heisst allerdings nicht unbedingt, dass das ganze Surbtal als gleichwertiger Produktionsraum gesehen werden kann. Der Arbeitsaufwand auf dem Ruckfeld war für denselben Ernteertrag wohl geringer als an den Hängen Lengnaus und der Loohöfe oder in gewissen Bereichen Ehrendingens oder Schneisingens. Zudem sind die errechneten Werte nicht nur sehr grob, sondern vermögen auch wegen den mehrfach erwähnten Quellenproblemen die Wirklichkeit wohl nur ungenügend wiederzugeben.

3.2.4. Zusammenfassung

Der Dinkel war zwar mit Sicherheit das hauptsächlichste Produkt der Ackerflur vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Ob und in welchem Ausmass der Winterroggen durch den Dinkel ersetzt worden ist, kann unmöglich beurteilt werden. Dafür sprechen einzig die geringen Verschiebungen, die in den Urbarien sichtbar sind. Die Zehntquellen helfen in dieser Frage leider nicht weiter. Die Produkte der Sommerzelg sind kaum in ihrer Bedeutung zu messen, sind sie doch in den Urbarien deutlich marginalisiert. Gerste erscheint als Zehntfrucht, Hafer einzig in Schneisingen 1357 als Hauptabgabe neben Kernen. Sonst hatte er seine Bedeutung nur als Vogtabgabe und als Zehntabgabe. Hirse wird kaum erwähnt, scheint aber angebaut worden zu sein.[273] Für die Bevölkerung mögen aber die Sommergetreide und Leguminosen neben dem Wintergetreide einen wichtigen Stellenwert als Nahrungsmittel für Mensch und Vieh gehabt haben. Sommerroggen als Ablösung des Hafers ist nirgends festzustellen und dürfte im Surbtal bis ins 17. Jahrhundert hinein nicht im grossen Stil angebaut worden sein.

Im 16. Jahrhundert lassen sich erste Anzeichen von Veränderungen der Anbauformen feststellen. Die starre Zelgverfassung wird unter anderem durch Zweitaussaat auf der Winterzelg aufgeweicht. Es erscheinen auch Einschläge in den Zelgen.

Die Reihe der Beträge der Zehntversteigerung des Stifts Zurzach lässt auf grössere Zehnterträge und somit mit einiger Vorsicht auch auf grössere Ernten im Surbtal ab den 1530er Jahren schliessen, die bis zum Ende der Untersuchungsperiode 1550 stark und stetig zunehmen. Demgegenüber ist zwischen 1357 und 1605 in st. blasianischen Urbarien ein Rückgang bei den Grundzinsen um ungefähr zehn Prozent zu verzeichnen. Erklärbar ist diese Diskrepanz mit organisatorischen Problemen beim Einzug vor allem

kleinerer Grundzinse und mit den Nachwirkungen der Krise vor und nach 1400.

Die Errechnung von Erntemengen wurde mittels Hochrechnung der Zehnterträge aus den Einschätzungen des Stiftes Zurzach und weiterer Zehntquellen versucht. Verschiedenartigkeiten des Naturraumes oder der Bodennutzung spiegeln sich in den errechneten Flächenerträgen nicht.

3.3. Viehhaltung

3.3.1. Zur Bedeutung der Viehhaltung in einer Ackerbauregion

Die Haltung von Gross- und Kleinvieh bildete auch in der Ackerbauregion des Surbtales einen notwendigen Bestandteil jedes ländlichen Haushaltes. Die Tiere brauchte man für Zugdienste, für Düngerproduktion, Restenverwertung oder als Fleischlieferanten zur Ergänzung des Speisezettels. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind zusätzliche Qualitäten in der bäuerlichen Viehhaltung immer deutlicher fassbar, die vorher nur von herrschaftlicher Seite bekannt sind: Die Haltung von Gross- und Kleinvieh zu Mast- und Zuchtzwecken, sowie generell eine gesteigerte Bedeutung des Zugviehs, interpretierbar als eigentliche Agrarinnovation. Die Nachrichten aus den Quellen lassen so die Vermutung zu, die Viehhaltung habe seit Beginn des 16. Jahrhunderts zunehmende Wichtigkeit in der ländlichen Produktion erlangt.

3.3.2. Grundherrlich initierte Viehhaltung

In Niederweningen und an der Lägern existierte ein auf Viehzucht spezialisierter Sennhof. 1310 wird er erstmals erwähnt, als er von Heinrich von Rümlang an das Domkapitel Konstanz verkauft wurde. Über seine Bewirtschaftungsform geben die Quellen keine weitere Auskunft. Noch heute wird im selben Gebiet auf der Lägernweid oberhalb von Niederweningen Vieh gesömmert. In der Au unterhalb von Klingnau ist wahrscheinlich im ausgehenden 15. Jahrhundert ein weiterer Sennhof entstanden.[274]

Nach den Verwüstungen im Zusammenhang mit dem Sempacherkrieg wurden 1389 durch die st. blasianische Verwaltung die Zinsansprüche und Hilfeleistungen gegenüber den Lehengütern festgehalten. Aus Oberweningen erfährt man in diesem Rodel von herrschaftlicher Viehverstellung: Cuni Maiger, der Inhaber des Meierhofes erhielt als neues Startkapital vom Kloster unter anderem *2 halbu rinder, die sol der maiger gelten und miet da von geben.*[275] 1447, nach dem Alten Zürichkrieg, bekam der Meier vom

Kloster neben acht Zugrindern zusätzlich sieben Rinder, die wahrscheinlich ebenfalls zur Zucht bestimmt waren.[276]

Der st. blasianische Hof in Widen hatte für die Klingnauer Propstei Zugtiere und Schweine zu ziehen. Um 1449 verkaufte der Propst dem Widener Meier Heini Hermann *1 velt pfärrt mit 1 clainen süli zue halbteil* mit der Bedingung, dass er *dz selb ross und dz süli ziehen und han sol, und was da von kunt sol alwend halb mins herren sin.*[277] Die Tiere waren dem Meier, wahrscheinlich ähnlich wie in Oberweningen und in Döttingen, in Halbpacht überlassen.[278] Die Propstei bezog bei jedem Wurf die Hälfte der Jungtiere oder ihres Erlöses. Die Teilpacht war auch für Heini Hermann attraktiv, denn er bezahlte dem Probst für das Pferd und das Schwein nur 3,5 Gulden, während er für zwei andere Schweine zum eigenen Nutzen ungleich mehr, nämlich zwölf Gulden zu bezahlen hatte.

Eine andere Art von herrschaftlich initiierter Viehhaltung wurde im Döttinger Fronhof St. Blasiens betrieben. Ab jeder Schuppose ging im Mai ein Lamm in den Fronhof. Die Tiere wurden im Brüel gesammelt und anschliessend auf den Weg nach St. Blasien in den Schwarzwald geschickt.[279] Schafe als Bestandteil des Kleinviehs sind auch über die Tegerfelder Weidgangsregelung von 1523 belegt, in der eine obere Grenze von sechs Stück je Viehhalter festgelegt wurde.[280] Zusammen mit dem Wucherrind und dem Eber musste der Widder in Döttingen vom Inhaber des Zurzacher Pfrundlehens gestellt werden.[281]

Ein weiteres herrschaftliches Interesse an der Viehhaltung ist dokumentiert im Vidimus zum Döttinger Dingrodel von 1398: *...dass uff jeder schuppis soll sin ein ross oder ein rind, dass das gotzhus von Sant Bläsien sin rechtung daruff findet.*[282] Wahrscheinlich hatte die Propstei das Recht, das Grossvieh für Zugdienstleistungen einzufordern. Ähnlich verfuhr die Herrschaft in Freienwil: 1410 wurde im Twingrecht festgehalten, dass die Freienwiler das Vieh des Twingherren betreuen sollten.[283]

3.3.3. Viehhaltung der Bauern

3.3.3.1. Formen bäuerlicher Viehhaltung

Vor allem auf grossen und mittleren Gütern wurden Ochsen und Kühe, seltener Pferde als Zugvieh für Pflug und Wagen gehalten. Als Austattung eines grossen Hofes können acht Zugtiere, zwei Züge zu vier Tieren also, angenommen werden. Dies lässt sich aus einem Eintrag aus dem Lehenbuch der Propstei ableiten. 1447 wird der Verkauf von acht Zugrindern als Startkapital nach den Zerstörungen des Alten Zürichkrieges auf den Meierhof Oberweningen festgehalten.[284] Pfluggespanne waren mitunter offenbar auch abgabepflichtig, obschon nicht an den Grund- sondern an

den Landesherrn. Wer in Lengnau und Schneisingen mindestens zwei Zugtiere im Stall hatte, entrichtete der Landvogtei Baden zwei Viertel Fäsen.[285] Ob neben den Döttinger Schupposen auch andere Kleingüter Grossvieh hielten, lässt sich nicht feststellen. Zweifelsohne aber haben alle Haushaltungen Kleintiere von Hühnern über Enten bis zu Schafen, Ziegen und Schweinen gehalten. Die Ziegen und Schafe lieferten die Milch und die Wolle, die Schweine das Fleisch, die Hühner und Enten die Eier.

Im 16. Jahrhundert wuchs die Bevölkerung nach den Kriegswirren des 15. Jahrhunderts auch im Surbtal offenbar rasch an. Im untersten Bevölkerungssegment der Kleinbauern-Taglöhner (Tauner), die wenig bis gar kein eigenes Land besassen, war die Zunahme besonders gross. Zwar tauchen die Tauner in den Quellen selten auf, gerade aber im Zusammenhang mit der Zunahme des Kleinviehs im 16. Jahrhundert sind Zeugnisse dieser Schicht indirekt über ihre Tiere zu erhalten.

3.3.3.2. Viehhaltung und Bevölkerungswachstum

Die Tauner hielten sich vornehmlich Ziegen und Schweine, weil diese Tiere auf den Allmenden der Dörfer weidberechtigt waren und sich ein Kleinbauer oder gar ein Taglöhner kaum ein Rind oder ein Pferd leisten konnte. Ausserdem stieg natürlich generell mit der Zahl der Dorfbewohner auch die Zahl der Gänse und Hühner. Beides führte zu innerdörflichen Auseinandersetzungen. Das Kleinvieh der Tauner nahm den Bauern Platz und Futter auf der Allmend weg. Deshalb wurde im 16. Jahrhundert der Weidgang inner- und zwischengemeindlich minutiös geregelt. Eine innerdörfliche Weidgangsregelung hat sich für Tegerfelden von 1523 erhalten und soll hier als Beispiel wiedergegeben werden:[286]

- Auf den Emdmatten und Wiesen, also auf dem Dauergrünland, durfte von Anfang April bis Ende September nicht geweidet werden. Während dieser Zeit blieben sie eingezäunt, damit Heu und Emd geschnitten und eingebracht werden konnten.
- Die Wiesen auf der Brachzelg blieben bis in den April hinein unbeweidet. Danach wurden sie eingezäunt und standen zunächst nur dem Vieh von Bauern offen, die mindestens einen Zug besassen. Erst anschliessend waren sie auch für das Vieh, das auf den umgebenden Brachäckern weidete, geöffnet.
- Jährlich schied der Rat des Dorfes ein Stück Land in der Brachzelg oder in einer Randzone der Dorfflur zur zusätzlichen Bebauung aus. Nach der Ernte musste dieses Land ebenfalls für die Beweidung geöffnet werden.

Bei den Bestimmungen, die das Vieh selbst betreffen, wird eine Beschränkung des Kleinviehs in Zahl und Weiderecht sichtbar:

- Niemand durfte mehr als sechs Schafe halten, die zudem nur auf der

Brache weiden durften. Auch die Haltung von Gänsen wurde begrenzt. Als zusätzliche Einschränkung durften sie nicht mehr frei herumlaufen.
– Dagegen blieben Zahl und Weiderechte des Grossviehs, der Kälber, Rinder, Kühe und Pferde unangetastet. Rat und Gemeinde behielten sich lediglich das Recht vor, ihre Zahl wenn nötig zu beschränken.

In der Beschränkung der Gänse und im Verbot, sie frei herumlaufen zu lassen, muss wohl implizit ebenfalls eine Weideeinschränkung gesehen werden. Konnten die Gänse nicht mehr offen im Dorf ihre Nahrung suchen, mussten sie zwangsläufig gefüttert werden. So könnte sich ihr Halterkreis also vermehrt auf diejenigen beschränkt haben, die sich das Federvieh auch leisten konnten. Zudem mussten die Vögel wohl tatsächlich zu einem dörflichen Ärgernis geworden sein, ähnlich wie in Döttingen, wo bereits im Dingrodel des 14. Jahrhunderts die Anzahl Hühner beschränkt worden war.[287]

Die Beschränkung der Schafhaltung hat zum einen natürlich ihren Grund in der allgemeinen Einschränkung der Weiderechte des Kleinviehs. Zum andern aber hat sie wohl auch sachliche Günde gehabt. Die Schafe fressen die Gräser jeweils bis kurz über den Boden ab und dürften die ohnehin übernutzten Weiden noch zusätzlich geschädigt haben.



Abb. 53 Eine Viehherde wird auf die Weide getrieben Gross- und Kleinvieh nutzten gemeinsam die kargen Allmendweiden (Oberbild einer Glasscheibe, Schweiz. Landesmuseum IN 67/26).

Ein guter Vergleich zur Weideordnung Tegerfeldens ist aus Lengnau überliefert. Die Lengnauer Bauern liessen 1522 vor Gericht den Viehbestand der Taglöhner ihres Dorfes beschränken: jeder Tauner durfte höchstens zwei Kühe (oder eine Kuh und ein Kalb), ein Pferd, drei Schweine (aber kein Mutterschwein) und zehn Hühner (aber keine Gänse) halten und nur auf der Brache weiden lassen.[288]

Dass Ziegen in der Ordnung von Tegerfelden und auch in Lengnau nicht erwähnt werden, erstaunt, waren doch beispielsweise in Döttingen 1550 die Ziegenhalter genau klassifiziert: Wer sich zwei Kühe und mehr leisten

konnte, durfte keine Ziege halten, wer eine Kuh besass, konnte eine, wer keine Kuh hatte, konnte zwei Ziegen halten. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit einem Streit zwischen Würenlingen und Döttingen über die Zulassung der Ziegen zum gemeinsamen Weidgang überliefert. Die Argumentationen der Vertreter beider Dörfer enthalten weiter direkte Hinweise zum Zusammenhang zwischen Kleinvieh- und Bevölkerungszunahme. Die Würenlinger Anwälte führten an, dass die Döttinger kein Recht hätten, ihre Ziegen mit dem Grossvieh zusammen auf die gemeinsame Allmend zu treiben, da diese nirgends sonst in der Grafschaft Baden üblich sei und die Ziegen grossen Schaden an Jungholz und Zäunen verursachten. Man habe den Döttingern bisher ihre Ziegen aufgrund einer mündlichen Abmachung zugelassen, weil es nie soviele gewesen seien, wie jetzt. Weiter argumentierten die Würenlinger, dass die Döttinger sich wohl nicht mehr an diese ausserordentliche Absprache erinnern wollten, weil sie zahlreiche Neuzugezogene hätten, die von einer Beschränkung der Ziegengemeinweide nichts wissen wollten. Die Döttinger erwiderten, die Ziegen gehörten generell in den gemeinsamen Weidgang. Für etliche arme Leute wäre der Ausschluss aus der Gemeinweide ein schwerer Schlag, da sie sich keine Kuh leisten könnten. Das Gericht entschied zugunsten der Würenlinger mit der Begründung, es sei bisher in der Grafschaft tatsächlich nicht üblich gewesen, die Ziegen in den gemeinsamen Weidgang einzuschliessen, obwohl auch in andern Gemeinden arme Leute lebten.[289]

Nicht nur in der innerdörflichen Weideregelung Tegerfeldens und Lengnaus also, sondern auch in den zwischengemeindlichen Weidgangsregelungen ist die Bevorzugung des Grossviehs gegenüber dem Kleinvieh manifest. Offensichtlich stösst man hier auf die Ergebnisse einer sozialen Auseinandersetzung zwischen Tauern und Vollbauern. Letztere gingen daraus meist als Sieger hervor und liessen für ihre Grossvieheinheiten wesentliche Vorrechte auf der Gemeinweide festlegen.[290]

3.3.3.3. Viehhaltung, Kapitalisierung und Agrarinnovation

1487 stritten sich Oberendingen auf der einen und Tegerfelden, Würenlingen, Döttingen und Unterendingen auf der andern Seite um die gegenseitigen Weiderechte auf den abgeernteten Äckern und Matten ihrer Dörfer. Stein des Anstosses waren Abschottungstendenzen der Oberendinger: Diese hätten *sich einer nüwerung yetzund angenumen und der mas fürnamen gethan, das si münch (Fohlen) und stuotenpferd köft und die wellen nun für haben, sich buwes damit bewerben und den weidgang damit ze gebruchen ...*[291]

Die Oberendinger hatten gute Gründe für die Pferdehaltung anzubringen. Zunächst strichen sie den grossen Nutzen der Tiere in der Ackerbauwirtschaft heraus; schliesslich bekannten sie, sie hätten auch aus Not

gehandelt, um durch die Pferdezucht und den Gebrauch von Pferden bei der Ackerarbeit überhaupt noch bestehen zu können: ... *dester bas by hus und hof bliben, öch ire kind erneren und erzühen mögend*, ... Ausserdem, so sagten sie, hätten die Bauern in Lengnau und im Hof Jetzen ebenfalls Stuten und Fohlen, nicht anders als sie. Mehr noch: Die Endinger argumentierten, sie seien quasi gezwungen, Stuten zu kaufen, weil ihre Weidgenossen ebenfalls solche besässen. Die Weidgenossen der vier Dörfer gingen auf diese Argumentation nicht ein und wollten auch selber nicht Stuten und Fohlen kaufen, mit der Begründung, der Aufwand für die Beschaffung des Winterfutters sei zu gross. Sie verlangten vom Landvogt, die Pferde vom gemeinsamen Weidgang auf dem Ruckfeld auszunehmen. Dieser Forderung wurde durch das Gericht stattgegeben. Die Regelung scheint aber kaum befolgt worden zu sein. 1538 erscheint nämlich ein neuer Aspekt der Grossviehhaltung in den Quellen: Die Endinger und Tegerfelder hatten wiederum Fohlen und Stuten angeschafft. Sie wollten nun zusätzlich Hengste beschaffen und auf der Allmend weiden lassen und mit ihnen Pferde züchten. Die Würenlinger wehrten sich wiederum gegen dieses Ansinnen, bekamen aber diesmal vor Gericht keine volle Unterstützung mehr. Der Richter entschied, dass Pferde angeschafft werden könnten, wenn die Mehrheit einer Gemeinde dies wolle. Hengste sollten nach Notdurft ebenfalls bewilligt werden.[292]

Zur Stärkung ihrer Verhandlungsposition hatten die Oberendinger bereits 1487 angeführt, die Einführung von Pferden auf der Gemeinweide sei per Gemeindebeschluss sanktioniert worden. 1538 scheint dieses Prinzip auch vom Gericht bestätigt worden zu sein. Wie beim Tegerfelder Weidereglement darf man aber auch hier annehmen, dass die Vollbauern solche Neuerungen gegen den Willen der Taunerschicht durchbrachten. Für diese wären Pferde wohl kaum erschwinglich gewesen. Ist also die Zunahme des Kleinviehs eher ein Indiz für die Zunahme der Bevölkerung, vor allem in den Unterschichten, so zeugt die Pferdehaltung und die Zuchtanstrengung der Vollbauern von einer neuen Strategie des Wirtschaftens, die den schuldengeplagten Gütern Bargeld verschaffen sollte und auch eine verbesserte Bestellung des Bodens (Dünger, Zugkraft) ermöglichte.

Anhand der Heugewinnung für die winterliche Stallfütterung lässt sich einmal mehr ein zunehmender Agrarindividualismus feststellen. Lengnau und Schneisingen mussten 1489 einen Gerichtsentscheid anstrengen. Die Schneisinger hatten für den gemeinsamen Weidgang offenes Grünland in den *Schlattmatten* eingeschlagen mit dem Hinweis, die Einschläge gehörten zu ihren Lehenhöfen und müssten verzinst werden. Somit seien sie von der Weidgenossenschaft mit Lengnau ausgenommen. Zwar entschied das Gericht, die Einschläge müssten nach dem Emd geöffnet werden, schied aber immerhin vier Matten aus, die ganzjährig eingeschlagen bleiben konnten.[293]

Aber nicht nur in der Grossviehzucht bestand ein Potential zur Einkommensvermehrung, sondern auch in der Schweinemast, von der offenbar schon längere Zeit vor ihrem Auftauchen in den Quellen Gebrauch gemacht wurde. Die Quellen berichten erstmals im 15. Jahrhundert davon, zum Beispiel in einem Nutzungsstreit zwischen Döttingen und Würenlingen 1476.[294] Die Döttinger beschwerten sich vor Gericht über die Würenlinger, die im gemeinsam genutzten Hardwald wegen der sehr guten Eichelernte in diesem Jahr eine grosse Herde Lohnschweine aufgetrieben hätten. Die Döttinger verlangten von den Würenlingern eine Entschädigung für die Lohnschweinemast. Als Begründung machten sie geltend, dass Lohnschweine nicht dem gewöhnlichen Weidgang unterstellt seien, weil sie eine zu grosse Belastung für die gemeinsamen Eichelgründe darstellten. Die Würenlinger konterten, sie hätten auch früher immer Lohn- und Kaufschweine ins Hard getrieben, ohne dass die Döttinger reklamiert hätten. Würenlinger Lohnschweine sind tatsächlich bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts belegt. 1434 erhielt der Meier in der Beznau, der ebenfalls im Hardwald Weiderechte besass, das Recht, den Würenlingern die Waldweide mit ihren Lohnschweinen für zwei Tage zu verbieten um während dieser Zeit Eicheln zu sammeln.[295]

1537 bezeugten die Würenlinger in einer Aussage vor der Tagsatzung ihre Regelung der Lohnschweinewirtschaft. Die Tagsatzung amtete als Schiedsgericht in einem Streit zwischen dem Landvogt und der Gemeinde um die Nutzung eines nicht näher lokalisierten Hochwaldes. Landvogt Andres Schmid verlangte zusätzlich zu den ihm zustehenden Holznutzungssteuern einen Drittel der Eichelernte beziehungsweise der Schweineherde, die jährlich zur Eichelmast in den Wald getrieben wurde. Die Würenlinger hielten nun fest, dass sie den Wald für die Eichelmast seit jeher nutzen durften und von den Eidgenossen in diesen Rechten auch bestätigt worden seien. Wenn Überfluss an Eicheln herrschte, so hätten sie zusätzlich fremde Schweine weiden lassen und das gelöste Geld zum Nutzen der Gemeinde verwendet.

Die Gemeinde tritt hier als eigentliche Unternehmerin in der Lohnschweinemast auf. Ähnlich wie Endingen mit den Pferden scheint Würenlingen mit den Schweinen eine wirtschaftliche Innovation per Gemeindebeschluss eingeführt zu haben. Wer allerdings an den Erlösen wirklich teilhatte, muss offen bleiben; es kann nicht beurteilt werden, ob die Lohnschweinemast auch den kleinbäuerlichen Haushalten zugute kam. Seit wann Lohnschweinemast in diesem Ausmass vorkam, ist ebenfalls ungeklärt. Man kann aber davon ausgehen, dass sie bereits vor den Wirren des Alten Zürichkriegs und erst recht vor der neuerlichen Bevölkerungszunahme im 16. Jahrhundert verbreitet war. Vielleicht haben die nahen Städte Baden, Klingnau und Brugg, eventuell auch herrschaftliche Abnehmer diese Art der Viehhaltung begünstigt. Dass die Würenlinger Lohn-

schweine gehäuft in Urkunden des 16. Jahrhunderts erscheinen, kann zum einen mit einer Zunahme der Zahl der Schweine, allgemein aber auch mit der Zunahme schriftlich belegter Nutzungskonflikte um Wald und Weide in dieser Zeit zusammenhängen.

3.3.4. Wiesland und Ackerland

3.3.4.1. Die Situation im Überblick

Die Ausführungen zur Ertragslage im Ackerbau und zur zunehmenden, aber wegen knappem Weideland umstrittenen Viehhaltung, verlangen nach einer Diskussion des Verhältnisses zwischen Wiesen, Matten und Ackerland.

Neben der Bedeutung als Zugtiere und als Ergänzung der bäuerlichen Ernährung und des Einkommens hatte das Vieh vor allem auch die Funktion des Düngerlieferanten für die Winterzelg und für die Reben. Ob für eine ausreichende Düngung, vor allem in den Weinbaudörfern Döttingen und Tegerfelden und erst recht in Klingnau genügend Stallmist zur Verfügung stand, bleibt allerdings fraglich. Das Flursystem der Dreizelgenwirtschaft mass der Ackerflur Priorität bei und erschwerte individuelles und kollektives Verändern der Nutzung. Ertragssteigerungen durch verbesserte Düngung schienen so trotz etlicher Veränderungen im grossen und ganzen nur schwer möglich und mussten eher durch Vergrösserung der Anbauareale erreicht werden.[296]

Das Verhältnis von Ackerland zu Wiesland kann in dem Zusammenhang durchaus als Indikator für die Ertragssituation eines Hofes gesehen werden. Je enger das Verhältnis, desto besser die Düngersituation und desto höher der Ertrag. Ein günstiges Verhältnis stellt ein Teil Wiesland zu drei Teilen Ackerland dar.[297] Welche Werte wiesen die Güter des Surbtales auf?

Der postulierte Idealwert von 1:3 im Verhältnis Wiese zu Acker wurde gemäss den errechneten Durchschnittswerten im Surbtal nur in Oberehrendingen erreicht (und sogar übertroffen). Aufgrund der relativ schwachen grundherrlichen Organisation in Oberehrendingen sei vielleicht der Hinweis auf eine mögliche offenere Bewirtschaftung in einer durch städtische Institutionen und Bürger beherrschten Güterorganisation erlaubt. Ins Gewicht fallen dürfte in diesem Dorf auf alle Fälle die Egertenwirtschaft mit starker individueller Wechselnutzung an der Lägern. Hier war, unabhängig von der Zelgverfassung, Graswirtschaft möglich. Ansonsten zeigen die Surbtaler Gemeinden noch das Bild der gemeindlich-grundherrschaftlich geregelten Flurverfassung mit klarer Schwerpunktsetzung auf dem Ackerbau, der einen zu kleinen Wiesenanteil für ertragsteigernde Düngerwirtschaft wie auch für Stallhaltung des Viehs aufweist.

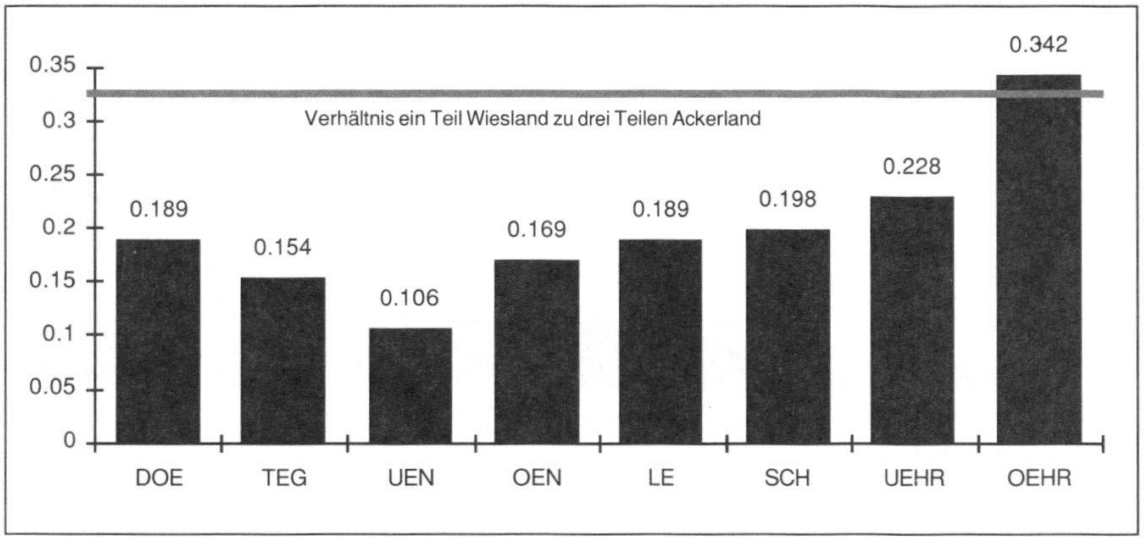

Abb. 54 Verhältnis Wiesland zu Ackerland im 16. Jahrhundert

3.3.4.2. Die Situation auf Hofebene

Die Suche nach Kategorien und Gruppen unter den Bauerngütern ist weitgehend erfolglos. Die Verhältniszahlen zeigen ein verwirrendes Bild ohne eindeutige Tendenzen. Die Unterschiede sind gross und gehen quer durch alle Kategorien von Wirtschaftseinheiten. So ist man versucht, die grossen Diskrepanzen allein ungenauen Güteraufnahmen und verwirrlichen Besitzverhältnissen anzulasten. Zweifel sind allerdings angebracht, denn die grossen Unterschiede nehmen auch in Güteraufnahmen aus dem 17. und 18. Jahrhundert nicht ab. Zudem ist einmal mehr in Betracht zu ziehen, dass Urbarien und Bereine nicht unbedingt ein getreues Abbild der Realität vermitteln müssen. Ihre Aufgabe bestand wohl gerade bei der Umwandlung von Acker zu Wiese weniger in einer Festhaltung der Änderung als vielmehr in einer Fixierung des alten Zustandes. Die nachfolgenden Feststellungen müssen also immer unter diesen quellenkritischen Vorbehalten gesehen werden:

Die Verhältnisse zwischen Wiesland und Ackerland schwankten im Surbtal von 1:2 bis 1:12 (eindeutig auf mangelhafte Quellen zurückgehend grössere Missverhältnisse ausgenommen). Ungefähr achtzig Prozent aller Höfe, über die Flächenangaben existieren, weisen ein Verhältnis aus, das ungünstiger als 1:3 (einen Teil Wiese auf drei Teile Acker) war. Ändert man das Verhältnis auf 1:5 (einen Teil Wiese auf fünf Teile Acker), so besassen noch etwa die Hälfte aller untersuchten Höfe einen geringeren Wiesenanteil. So kann angenommen werden, dass die weiter oben angesprochene Zunahme der Grossviehhaltung nur durch den Sommer möglich war, nicht aber eine Überwinterung der Tiere erlaubte, es sei denn durch Zukauf von Heu.

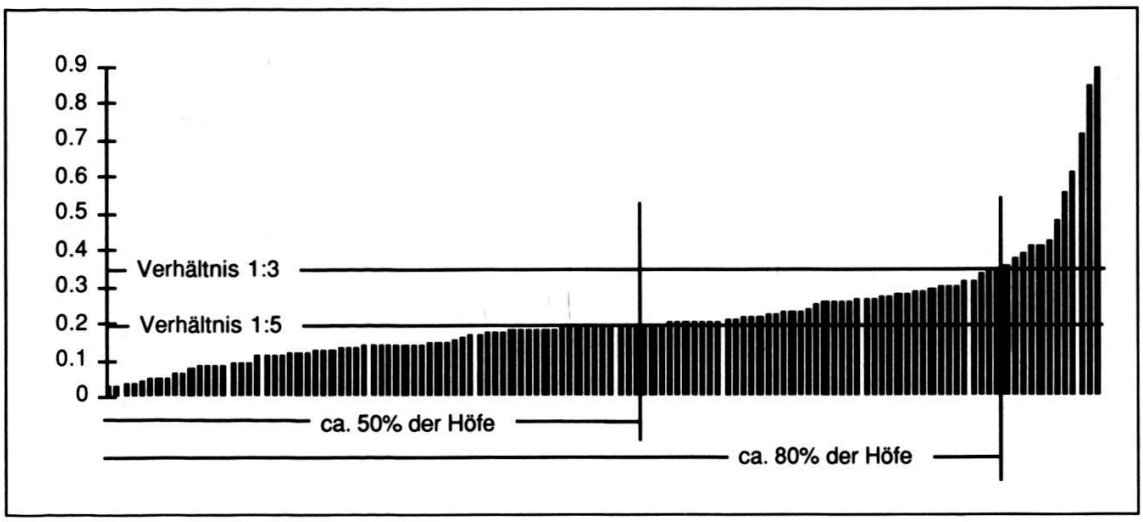

Abb. 55 Verhältnis Wiesland zu Ackerland der Höfe im 16. Jahrhundert

Diese Situation veränderte sich bis ins 18. Jahrhundert nur unwesentlich. Noch in den Generalbereinen finden sich zahlreiche Güter mit schlechtem Verhältnis. Teilweise sind Verbesserungen erkennbar. Die Zahl der konstanten Verhältnisse übertrifft aber diejenigen mit Verbesserungen. Sogar verschlechterte Bedingungen sind sichtbar.

Ungünstige Verhältnisse sind in Tegerfelden zu verzeichnen. Gerade hier hätte man wegen dem hohen Düngerbedarf für die Rebgärten einen grösseren Wiesenanteil vermutet. Allerdings werden die nicht zu den Ackerbaubetrieben gehörenden Wiesen und Egerten in den Rebbergen selbst noch beträchtliche Futtermengen geliefert haben. Zum andern ist zu vermuten, dass die fruchtbaren Ruckfeldböden weniger Dünger benötigten als die Böden der oberen Talhälfte.

Die grundherrlich nicht eingebundenen Höfe in Lengnau zeigen relativ gute Verhältnisse von 1:4 bis 1:5. Dies ist deshalb erstaunlich, weil sich diese Güter sonst durch grosse Zersplitterung der Parzellen gegenüber andern ungünstig abheben. Diese Höfe stellen also einen Parallelfall zu den städtischen Besitzungen in Ehrendingen dar, die bereits erwähnt wurden.

Extremwerte sind bei Kleingütern festzustellen, wobei rein rechnerisch kleine Veränderungen bereits grossen Einfluss auf den Quotienten haben.

Viele der Einzelhöfe weisen einen geringen Wiesenanteil auf. Es kann daher vermutet werden, dass sie zusätzlich auf Wiesland in den Fluren der benachbarten Dörfer angewiesen waren, was vereinzelt auch nachweisbar ist.

3.3.5. Zusammenfassung

Die Quellen des Surbtals zeigen Phänomene herrschaftlicher wie bäuerlicher Interessen an der Viehhaltung. Auf herrschaftlicher Seite sind vor

allem Viehverstellungsverträge und die Anlage von Sennhöfen zu nennen. Die Bauern selbst setzten seit dem späten 15. Jahrhundert vermehrt auf die Viehhaltung. Die Zunahme des Kleinviehs weist dabei auf eine Zunahme kleinbäuerlicher Gruppen hin, Zeugnisse von vermehrter Grossviehhaltung und Pferdezucht sind als Strategien zur Einkommenverbesserung grossbäuerlicher Gruppen zu werten.

Die meisten der Güter hatten ein ‹unökonomisches› Verhältnis von Wies- und Ackerland. Die grossen Differenzen sind auch an andern Orten festgestellt worden.[298] Dabei gibt es keine offensichtlichen Unterschiede zwischen Gütergrösse und Herrschaftszugehörigkeit. Auch die herrschaftlichen Meierhöfe fallen nicht durch besonders enge Verhältniszahlen auf. Eher schon deuten die Berechnungen auf engere Verhältnisse bei Kleingütern ohne grundherrliche Einbindung hin. Die grundherrliche Absenz könnte zum Beispiel bei den hohen Wiesenanteilen in Ehrendingen eine Rolle spielen. Verbesserungen des Verhältnisses in der frühen Neuzeit zeigen keine Trendwende und haben in der Regel nur Retuschencharakter. Allerdings: Auch diese Zahlen entstammen herrschaftlichen Urbarien und müssen nicht unbedingt der Realität entsprechen. Ausserdem sind die ganzen Ausmarchungen und Einschläge in der Allmend mengenmässig nicht fassbar. Die Vergrösserung des hofeigenen Wieslands wird aber trotzdem wohl erst mit der Umstellung der Fruchtwechselwirtschaft und der Aufteilung der Allmende erfolgt sein.[299]

3.4. Waldnutzung

3.4.1. Wirtschaftliche Bedeutung und Nutzungsansprüche

Weidegrund und Holzlieferant: diese waren die hauptsächlichen Funktionen des Waldes in der Mischwirtschaft.[300] Da die meisten Wälder von verschiedenen Parteien (Gemeinden, Herrschaftsträger) genutzt wurden, lassen sich einige sprechende Zeugnisse in Form von Nutzungskonflikten quellenmässig fassen.

Die verschiedenen Rechtsformen in den Waldbeständen des Surbtals sind wie in der Flur faktisch als Nutzungsansprüche der Dörfer und Herrschaften anzusehen.[301] Der Landesherr hatte die Oberaufsicht über die **Hoch- und Fronwälder**, wie übrigens auch über die Fischereirechte in der Surb. Der grösste Teil dieser *Hoch- und Fronwälder*, wie sie eher formelhaft in den Landvogteiakten genannt werden, war Bestandteil des Twing und Bann der Dörfer. Ihre Nutzung unterstand damit eigentlich der Dorfherrschaft. Wie aus Konfliktfällen hervorgeht, wurden diese Hochwälder gemeinsam von Dorfherrschaft und Dorfgenossenschaft genutzt. Interes-

sengegensätze waren damit vorprogrammiert.[302] Formell war die Landesherrschaft Garant dieser Rechte. So erhielt St. Blasien von den Habsburgern das Recht zur Nutzung der Hochwälder von Tegerfelden und Endingen, allerdings mit der Auflage, Übernutzung zu vermeiden.[303]

Den Hoch- und Fronwäldern standen die **Gemeindewälder** gegenüber, die in der Regel Bestandteil der Allmende und herrschaftlichem Zugriff entzogen waren. An solchen Wäldern hatten eine einzige Gemeinde oder auch verschiedene Gemeinden gemeinsam Nutzungsrechte. Dabei existierten zahlreiche Abstufungen, wie das Beispiel des sogenannten *Gestrüppes* zeigt: An diesem Wald hatten sowohl Würenlingen wie auch Döttingen Nutzungsansprüche, allerdings unterschiedlicher Art: Die Würenlinger besassen im Prinzip volles Nutzungsrecht, mussten aber den Döttingern Bauholz aus dem *Gestrüpp* zur Verfügung stellen, mit Ausnahme von Holz für Schweineställe.[304]

Als dritte Kategorie ist der **Partikularwald** anzuführen, der als Bestandteil grundherrlicher Güter anzusehen ist. Meist taucht er als Teil eines Herrschaftshofes auf. Ein Beispiel dafür ist etwa der Hardwald des st. blasianischen Meierhofs Kirchdorf, sowie die Wälder der Höfe Kolgen und Littibach auf dem Siggenberg. Solche Wälder dürften ehemals auch Bestandteil alter Fronhofsverbände gewesen sein.[305]

3.4.2. Formen der Waldnutzung

Die Hoch- und Gemeindewälder standen den angrenzenden Gemeinden gemeinsam zur Nutzung offen. In der Regel bildeten die Grenzgemeinden Nutzungsgenossenschaften, deren Institution altem Herkommen entsprach und die wegen der immer häufigeren Streitigkeiten im Verlauf des Spätmittelalters ausdifferenziert und teilweise aufgehoben wurden.

Zwischen Würenlingen und Endingen ist ein solcher Vorgang zu beobachten. Bis Mitte des 16. Jahrhunderts war der gemeinsam genutzte Hombergwald nicht vermarcht. 1546 kam es vor dem Landvogt Niklaus Imfeld zu Verhandlungen über die Holznutzung.[306] Die Würenlinger hatten den Endingern *Windbrüche* (vom Sturm gefälltes Holz) aus dem Hombergwald verkauft, mit der Auflage, das Holz für Rebstecken zu verwenden und den Rest im Dorf selber zu verbrauchen. Die Endinger aber hätten das für Stecken ungeeignete Holz den Tegerfeldern verkauft, die es wiederum der Propstei in Klingnau abtraten. Die Würenlinger verlangten von den Endingern, ihnen dieses Holz zu vergüten, denn der Kauf sei somit ungültig geworden und das Holz wäre ihr Anteil gewesen. Weiter machte die Gemeinde den Endingern den Vorschlag, zur Vermeidung weiterer Streitereien den Wald zu teilen. Die Endinger stellten sich auf den Standpunkt, sie hätten das Recht, ihre Holzanteile zu verkaufen, umso mehr, als sie die

Würenlinger vorher um ihre Zustimmung gebeten hätten. Die Endinger waren auch gegen eine Teilung und sprachen sich für die Beibehaltung der gemeinsamen Waldnutzung aus. Man einigte sich schliesslich auf einen Kompromiss, der in hoher Detaillierung die Waldnutzung der beiden Gemeinden darlegt:

- Der Wald wurde in zwei gleiche Hälften geteilt, die eine sollte Würenlingen, die andere Ober- und Unterendingen zugehören. Jede Gemeinde hatte das Recht, ihren Waldteil für sich zu nutzen. Die Grenze wurde vermarcht.
- Der ganze Hombergwald blieb aber gemeinsames Weidegebiet für das Vieh und für die Schweine. Ebenso durften die drei Gemeinden im ganzen Wald Laubheu und Gras gewinnen und ihre Schweine zur Eichelmast hineintreiben.[307]
- Endinger, deren Acker im Oberfeld an den Wald der Würenlinger grenzte, konnten dort Zaunholz für den gemeinsamen Weidgang schlagen und umgekehrt. Für Sondereinschläge auf ihrem Gebiet musste aber jede Gemeinde in ihrem eigenen Wald Holz schlagen.
- Für den Hausbau hingegen konnte jeder Gemeindegenosse, nachdem er von seiner Gemeinde aus ihrem Hombergwaldanteil Bauholz bekommen hatte, auch in der Nachbargemeinde noch zusätzliches Holz beziehen.
- Schliesslich wurde festgehalten, dass kein Holz aus dem Wald verschwendet werden dürfe.

Unter dem Strich blieb also trotz der Waldaufteilung das meiste beim alten: Betroffen von der neuen Regelung war vor allem der Holzbedarf, der nicht im Zusammenhang mit der Weidgenossenschaft oder mit dem Hausbau stand. Mithin kann man in der Ausmarchung im Hombergwald also zwei Komponenten verschiedenen Inhaltes erkennen: Zunächst bot die Trennung der Nutzungsareale die Möglichkeit, individuelle Bedürfnisse einzelner Gemeinden zu befriedigen und liess ihnen erstmals die Freiheit, innerhalb ihrer Grenzen den Wald zu nutzen, wie sie wollten. Die ergänzenden Bestimmungen hingegen sollen die althergebrachte Nutzungsgenossenschaft im Wald aufrechterhalten, möglichst ohne die neuen Nutzungskompetenzen zu beeinträchtigen. Wie bereits bei der Streitigkeit um die Zweitaussaat auf der Sommerzelg versuchte man auch hier, zwei gegenteilige Nutzungsansprüche unter einen Hut zu bringen. Eine ähnliche Regelung findet sich in der Nutzungsvereinbarung zwischen Freienwil und Lengnau von 1538, in der die Freienwiler das Recht verbrieft bekommen, in den Lengnauer Hochwäldern Zaunholz, Bauholz und Brennholz zu schlagen, allerdings nur zum Eigenverbrauch und nicht zum Weiterverkauf.[308]

Die Hecken, die Nutzungsareale voneinander trennten, scheinen auch mit Nutzbäumen bepflanzt gewesen zu sein.[309] In einem Vertrag zwischen

dem Meier von Widen und den Lengnauer Bauern von 1358 ist festgehalten, dass der Widener Meier die Eichen, die im Hag zwischen Widen und dem Lengnauer *Ebertal* standen, schütteln kann, aber die Lengnauer nicht am Lesen der Eicheln, die auf ihrer Seite des Hages fallen, hindern darf.[310]

Im Anschluss an die bereits im Abschnitt über die Ausdehnung des Waldes[311] angesprochenen Phänomene muss noch einmal auf die Übernutzungsfrage eingegangen werden. Nachrichten über den schlechten Zustand der Wälder und Gebote zur Schonung der Holzreserven sind zahlreich. Erste Nachrichten zu diesem Problem sind 1395 durch einen Streit um die Waldnutzung zwischen dem Deutschordenshaus Beuggen und den Bauern von Lengnau überliefert. Die Ordensritter beklagten sich in der vor allem aus dem 16. Jahrhundert bekannten Manier über die Schädigung ihres Waldes durch das Lengnauer Gross- und Kleinvieh.[312] Durch die wieder aufgenommene Rodungstätigkeit im 16. Jahrhundert verkleinerte sich die Waldfäche zusehends, hatte aber gleichzeitig ständig wachsenden Ansprüchen zu genügen. Angesichts dieser Überlegungen bleibt die Frage offen, ob im Surbtal des 16. Jahrhunderts überhaupt noch eigentliche Hochwaldbestände vorhanden waren. 1538 beispielsweise musste die Gemeinde Tegerfelden Cunrad Knecht und Hans Riss per Gericht verbieten lassen, ein ihnen offenbar abgetretenes Waldstück im Schachen auszureuten. Die beiden durften das Holz nur zu ihrem persönlichen Nutzen schlagen.[313] Zum Vergleich: rund 200 Jahre früher schien die Sorge um die Holzreserven noch nicht sehr gross: in der bereits erwähnten Urkunde von 1364, die die Nutzung eines Waldstückes zwischen Tegerfelden und Döttingen regelte, wurde bestimmt, dass die Tegerfelder *überhalb des karrenweges* alles Holz *gar und gentzlich* aushauen durften.[314]

Die Gründe für den steigenden Holzbedarf sind wohl nicht allein in der wachsenden Bevölkerungszahl zu suchen. Die Beschränkung der Holznutzung auf den Eigenverbrauch, die in vielen Gerichtsurteilen als Bestimmung erscheint, weist darauf hin, dass der Holzverkauf ein beliebtes Mittel der Bargeldbeschaffung bildete und somit in erster Linie ein Indiz für wirtschaftliche Bedürfnisse bestimmter Gruppen darstellt. Als Vertreter dieser Gruppen erscheinen dabei Private wie auch Gemeinden. Wofür das Geld verwendetet wurde, bleibt allerdings unklar.

Weiter bleibt natürlich festzuhalten, dass zahlreiche Waldstücke im späten 15. und im 16. Jahrhundert für den wieder expansiven Ackerbau gerodet wurden. In Erinnerung zu rufen ist der 1496 beinahe vollständig ausgereutete Oberhardwald. Das zwischen Würenlingen und Döttingen umstrittene Waldstück erscheint in diesem Jahr praktisch als Ackerland und Bestandteil der Zelgen der beiden Dörfer. Trotzdem wurde das gemeinsame Weiderecht, das noch auf die Existenz eines gemeinsam genutzten Waldes zurückzuführen ist, auf der ehemaligen Waldfläche nicht aufgehoben.[315]



Abb. 56 Bauer bei der Gewinnung von Laubheu. Zur Überbrückung bei Heumangel im Frühjahr wurden feine Äste ans Vieh verfüttert (Scheibenriss 16. Jh., Schweiz. Landesmuseum AG 12001).

3.4.3. Zusammenfassung

Die Hauptinteressen der Gemeinden am Wald galten der Viehweide, der Schweinemast und der Deckung des Holzbedarfs.[316] Zahlreiche überlieferte Konflikte lassen eine gesteigerte Nutzungsintensität im 16. Jahrhundert vermuten. Dabei kam es zu Abgrenzungen bisher gemeinsam genutzter Waldflächen und zu vermehrter Individualnutzung durch die Gemeinden.

Alte Weidgenossenschaften wurden aber damit keineswegs aufgehoben, die Abgrenzungen galten nur für bestimmte Nutzungen.

Der Holzbedarf scheint im 16. Jahrhundert eine neue Qualität erhalten zu haben. Neben der Nutzung zum Eigenverbrauch trat verstärkt der Holzverkauf und auch der Holzkonsum für Einschläge.

Neben alten und neuen Bedürfnissen am Wald wurden die Baumbestände seit dem späten 15. Jahrhundert auch durch Rodung für den wieder expandierenden Ackerbau dezimiert.

3.5. Weinbau

Der Weinbau war die wichtigste Sonderkultur des Surbtals. Seine Bedeutung nahm mit Sicherheit seit dem 14. Jahrhundert zu. Intensivierungsbemühungen seitens der Grundherrschaft bilden einen auffälligen Kontrast zu den Merkmalen redimensionierter Ackerbautätigkeit. Ist also im Weinbau tatsächlich eine Ausweichmöglichkeit zum zunehmend mit Ertrags- und Absatzproblemen kämpfenden Getreidebau gefunden worden?[317]

Die Überprüfung dieser Frage wird vorab anhand st. blasianischer Quellen vorgenommen werden. Zunächst, weil mit den Urbaren und dem zeitlich anschliessenden Lehenbuch der Propstei in Klingnau eine sehr gute Quellenlage gegeben ist um Strukturen und Veränderungen zu beschreiben.[318] Zudem war das Schwarzwaldkloster der weitaus grösste Zinsherr in den Weinbergen von Klingnau, Döttingen und Tegerfelden. Die Propstei bezog ab ungefähr zwei Dritteln der Weingärten Zinse oder Gülten oder hatte weitergehende Rechte darauf. Andere Rentenbezüger wie die Leuggener Johanniter oder das Kloster Sion fallen an Bedeutung weit zurück. Unklar ist die Zahl der unbelasteten, also in keinem Güterverzeichnis auftauchenden Weingärten, die in privater Hand waren.[319] Das Stift Zurzach bezog als Patronatsherr den Weinzehnten in Klingnau, Döttingen und Tegerfelden und hatte damit einen wesentlichen Anteil am Ertrag aus den Rebbergen.

Da der Rebbau in Klingnau und Döttingen der wichtigste Bestandteil des landwirtschaftlichen Produkts gewesen sein wird, sind auch die ganz konkreten Formen des Weinbaubetriebes von der Neuanpflanzung bis zur Traubenlese und Verwendung des Weines von Interesse.

3.5.1. Intensivierung des Weinbaus

Spuren der Forcierung des Weinbaus lassen sich der Quellenangabe entsprechend nur auf herrschaftlicher Seite fassen. Zeugnisse von Rebneu-

anpflanzungen sind selten. Eine einzige, allerdings recht grosse Anpflanzung der Johanniter ist aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts aus Tegerfelden bekannt. Ob damit das Rebareal tatsächlich ausgeweitet wurde, ist allerdings zweifelhaft. Da zum Grundstück auch eine Trotte gehörte, wird es sich wohl eher um eine zumindest partielle Neuanpflanzung bereits bestehenden Rebareals gehandelt haben.[320]

Andere Intensivierungsbemühungen sind in st. blasianischen Quellen auszumachen. Die in den Urbaren von 1357 und 1406 aufgenommenen Weingärten waren zu etwa zwei Dritteln mit geringen Abgaben von durchschnittlich einem bis zwei Viertel Kernen belastet. Der Charakter dieser Zinse oder Gülten ist nicht näher bestimmt. Sicher kann aber davon ausgegangen werden, dass der Einfluss klösterlicher Amtsleute auf diese Weinberge gering gewesen sein dürfte.[321] Im Lehenbuch des 15. Jahrhunderts finden sich denn auch mit wenigen Ausnahmen nur Leiheverträge und Leihebestimmungen für Weingärten, die in Teilpacht ausgeliehen waren. Diesen vor allem wird das Interesse der Pröpste in Klingnau gegolten haben und sie waren offenbar auch stärker in die st. blasianische Grundherrschaft eingebunden. Die eindeutigen Formulierungen im Lehenbuch zeigen dies. Die meisten Teilreben wurden in formeller Erbleihe ausgegeben.

Setzt man ein Interesse des Klosters an vermehrten Einnahmen aus dem Weinbau voraus, so müssten Bestrebungen zur Erhöhung der Zahl der in Teilpacht verliehenen Rebflächen erkennbar sein. Durch diese Besitzform sicherte sich die Propstei nicht nur höhere Einkünfte, die erst noch in Wein anfielen, sondern hatte auch einen grösseren Einfluss auf die Bebauungsformen und die Qualität des Weines, was sich wieder in höheren Erlösen bemerkbar machen konnte.[322]

Anhand eines Vergleichs zwischen den Urbaraufnahmen von 1357 und 1406 und dem Lehenbuch sollen diese Überlegungen überprüft werden. 1357 verteilen sich die in Teilpacht verliehenen Weingärten auf alle Anbauzonen, in denen im Urbar auch Zinsreben verzeichnet sind. 1406 zeigen sich bereits Änderungen. Einige wenige Zinsweingärten sind inzwischen in Teilreben umgewandelt worden. Es wird sich dabei um Weingärten handeln, die aus irgendwelchen Gründen an das Kloster aufgegeben worden waren und von diesem meist als Leiblehen wieder ausgegeben wurden. Bei der Weiterverleihung nach dem Tod des Inhabers zog die Propstei die vorteilhaftere Teilpacht vor. Handwechsel solcher Art sind für das 14. Jahrhundert in Klingnau und Döttingen mehrfach nachgewiesen.

Gewisse Rebbaugebiete in Klingnau treten erst in der Urbarabschrift von 1406 auf. Es handelt sich um den *Probstberg*, die *Schwendi*, das Gebiet *unter den Flüen* und an der *Steig* unterhalb des *Probstberges*, sowie der *Talhan* und der *Littibach*.

Auffallend sind dabei zwei Dinge: Die dortigen Weingärten waren ausschliesslich in Teilpacht ausgegeben und die Gebiete lagen, soweit aufgrund

der Flurnamen vermutet werden kann, relativ geschlossen in einem Gürtel zwischen *Probstberg* und der *Steig*. 1406 waren diese Gebiete also eigentliche Teilbauzonen.

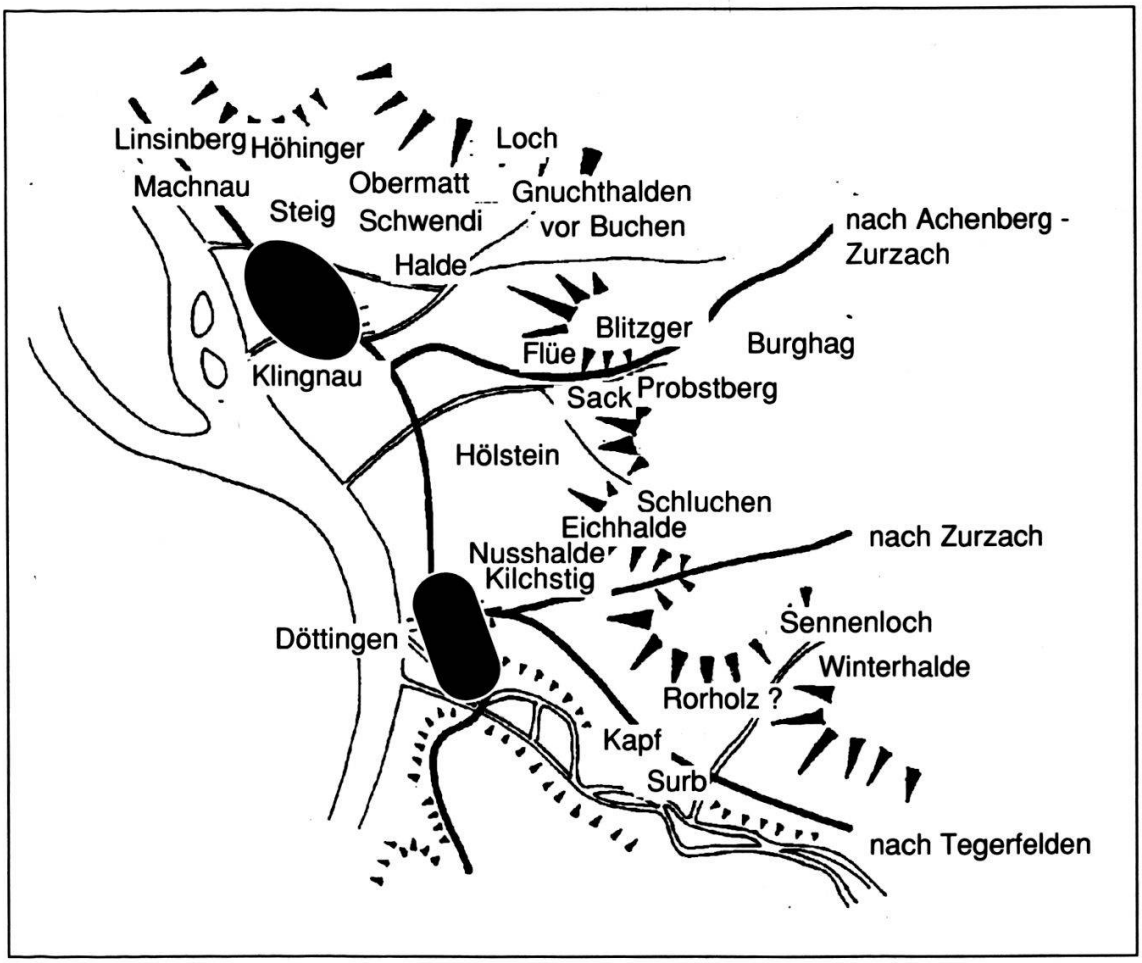

Abb. 57 Die Rebberge in Klingnau und Döttingen im 14. und 15. Jahrhundert[323]

Die Einträge im Lehenbuch betreffen zum grösseren Teil Reben in diesen Bereichen. Der Rest verteilt sich auf Teilreben innerhalb der Zinsweingärten (in der folgenden Abbildung als *Andere* bezeichnet).

Auffallend ist der grosse Anteil der Leiheverträge für den *Probstberg*. Dieser erscheint 1406 erstmals im Urbar, ist aber erst mit einem einzigen Weingarten verzeichnet. Es lässt sich also feststellen, dass im Laufe der zweiten Hälfte des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (gemäss st. blasianischen Quellen) eine Ausdehnung der Reben in Teilpacht stattgefunden hat. Der grösste Teil der neuen Teilreben konzentrierte sich auf den Gürtel *Probstberg-Schwendi*. Diese neuen Teilreben können zunächst natürlich als neuangelegte Rebberge angesehen werden. Die besondere Stellung des *Probstberges* und die Lage der Neuanbaugebiete lassen jedoch auch eine zweite These zu: Der *Probstberg* war alte Eigenwirtschaft der Propstei. Die daran anschliessenden Bereiche gehörten zu diesem

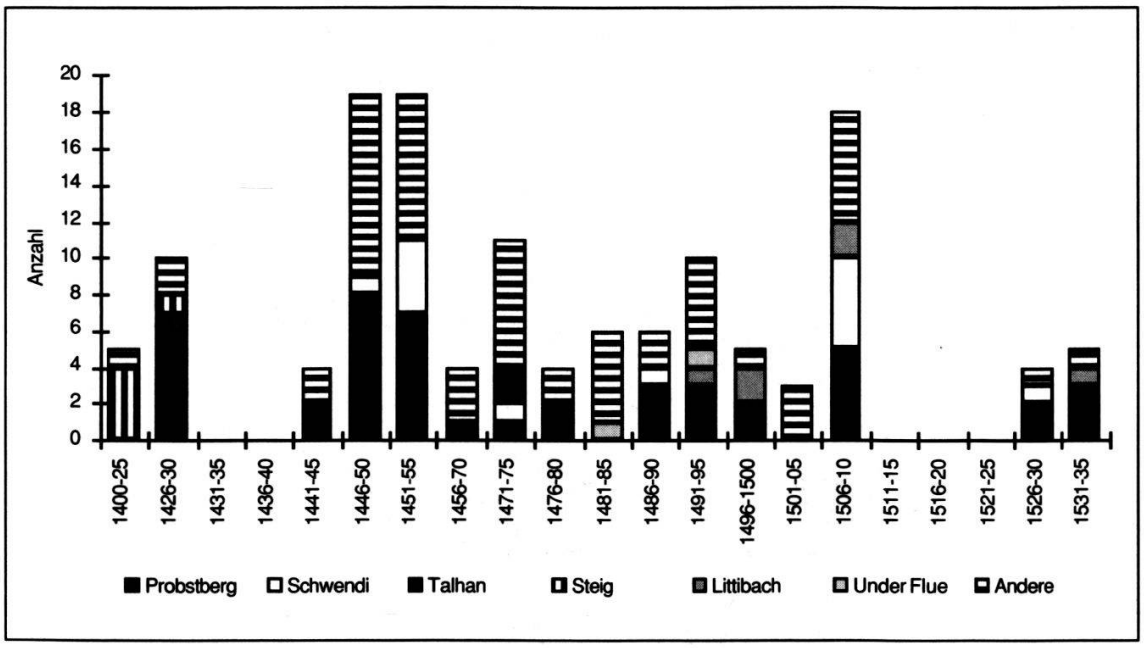

Abb. 58 Verleihung von Teilreben im Lehenbuch der Klingnauer Propstei im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Propsteigut.[324] Zwecks Erhöhung der Erträge wurden seit der Mitte des 14. Jahrunderts immer mehr Eigenbaureben parzelliert und in Teilpacht ausgeliehen. Derart wäre auch ein Vertrag von 1358 über Weingärten *am Stig* unterhalb des Propstberges zu erklären.[325] Die 16 Leihenehmer hatten bei einer Aufgabe ihrer Weingärten vor Ablauf von drei Jahren eine Busse von drei Pfund Haller zu entrichten. Ähnlich strikte Bedingungen finden sich zum Teil auch im Lehenbuch. Dort wird vor allem in den Reben am *Probstberg* das Recht der Propstei auf Einzug der Lehen bei schlechter Bewirtschaftung besonders betont. Solche Restriktionen in den Leiheverträgen sind in der Regel sonst nur bei Meier- und Fronhöfen anzutreffen. Die Vertragsklauseln könnten so durchaus auf den Ursprung aus ehemaligem Salland hinweisen.[326] Der *Probstberg* selbst wäre als eigentliches Zentrum der alten Eigenbaugüter erst zuletzt, nämlich 1426 und in den schwierigen Jahren um 1450 parzelliert worden.[327]

All diese Annahmen sind natürlich nur dann zulässig, wenn man davon ausgeht, dass eine Verleihung in Teilpacht dem Kloster mehr Vorteile brachte als die Eigenbewirtschaftung. Dies ist trotz der Investitionen der Propstei in den Teilreben wahrscheinlich, sank doch bei der Parzellierung der Bedarf der Propstei an eigenen Rebknechten und Lohnarbeitern drastisch. Im Zusammenhang mit steigenden Löhnen und sinkenden Einkünften aus Grundlasten ist die Aufgabe der personalintensiven Eigenwirtschaft durchaus verständlich. Die These stützt sich zusätzlich auf die Ergebnisse der Studie von Köppel. Sie kommt klar zum Schluss, dass im 15. Jahrhundert in den Reben des Fraumünsterstiftes Zürich *bis in die*

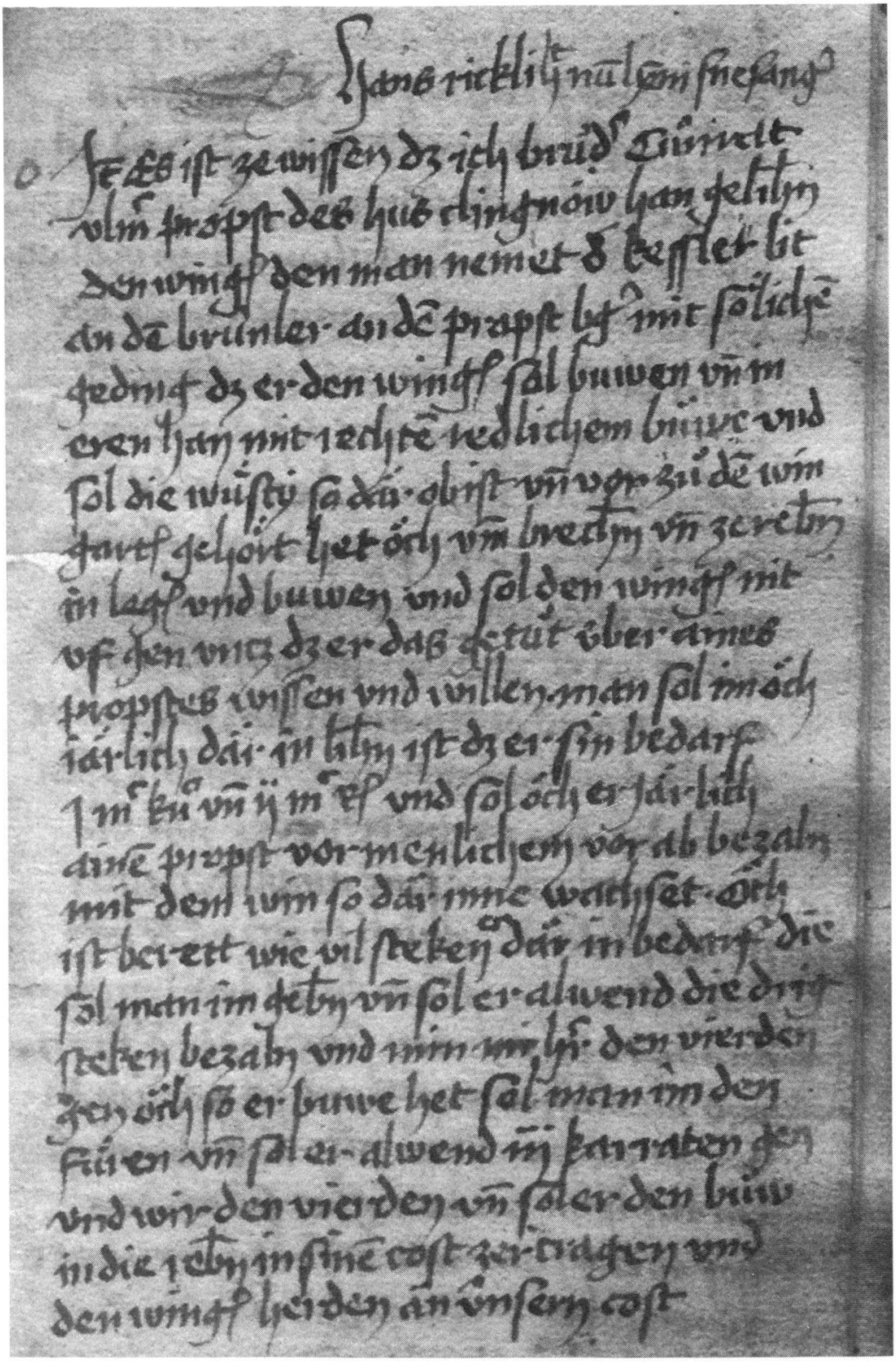

Abb. 59 Leihevertrag des Hans Rickli für einen Weingarten am Propstberg ca. 1445 (StAAG 2931 f. 84r).

1520er Jahre eine systematische Förderung des Teilbaus nachgewiesen werden kann. Die Autorin hat zudem für die Jahre 1537–1549 nachweisen können, dass die Erträge aus den Teilpachtgütern klar höher ausfielen als diejenigen aus den Eigengütern. Aufgrund einer detaillierten Kosten-Nutzenanalyse der beiden Produktionsformen kommt Köppel schliesslich zum Schluss, dass für das Fraumünsterstift *die Umstellung der Produktionsform vom Eigen- zum Teilbau eine Intensivierung* darstellte. Schliesslich hält Köppel fest, dass grundsätzlich die Neuanlage von Rebbergen, die Umstellung von Eigenbau auf Teilbau und die Umwandlung von Zinsreben in Teilreben als Gründe für die Zunahme der Teilpachtreben anzusehen sind.[328]

Die Bewirtschaftungsformen, die im Klingnauer Lehenbuch sichtbar werden, sind im folgenden Abschnitt zu skizzieren. Sie beziehen sich deshalb ausschliesslich auf in Teilpacht ausgegebene Weingärten, in denen die Intensivierungsbemühungen der Propstei greifbar sind.

3.5.2. Bewirtschaftungsformen

3.5.2.1. Der Input: grundherrliche Investitionen

Im Gegensatz zum Ackerbauern war der reine Rebbauer kein Selbstversorger. Zwar wurden in den Egerten und Bünten zwischen den Weinbergen oder im Bereich *Chunten* oder *in Surbe* in Döttingen Gemüse gepflanzt und Wiesen unterhalten, das Grundnahrungsmittel Brotgetreide musste aber zum grössten Teil zugekauft werden.[329] Der Rebbauer tat dies aber nicht selbst, sondern bekam von den Zinsherren jährliche Darlehen an Kernen und Roggen, die im Herbst mit Wein zu begleichen waren. Dabei wurden diese Getreidedarlehen wohl tatsächlich in Naturalform gewährt. Im Rechnungsbuch von 1555 verzeichnete der bischöfliche Vogt in Klingnau, dass von den jährlichen Einnahmen neun Mütt Kernen und acht Mütt Roggen in die Reben geliehen worden seien, während der Rest auf den Markt gelangte.[330]

Aus den Einträgen im Lehenbuch der Propstei sind die geliehenen Mengen abschätzbar. Je nach Grösse, Lage und Bodenqualität der Rebparzelle, sowie nach möglichem Selbstversorgungsgrad, erhielt der Rebbauer zwischen einem halben und vier Mütt Kernen und ebensoviel Roggen pro Jahr. Die Darlehen waren unabhängig von der Höhe der Pacht. Im Lehenbuch finden sich oft auch Egerten, Bünten und Wiesen, die zusammen mit Weingärten verliehen wurden. Diese Grundstücke dienten nicht nur der Zusatzversorgung der Bewirtschafter, sondern ermöglichten es der Propstei auch, in den 1440er Jahren wüst liegende Parzellen wieder einer Nutzung

zuzuführen. So wurden um 1449 Matten und Obstbäume des zurzeit nicht besetzten Fronhofes zusammen mit zwei Weingärten verliehen, wobei vom Ertrag dieser Güter die Hälfte in Form von Heu und Obst eingefordert wurde.[331] Der Sohn des Achenbergbauern Aberli Wiss bekam 1450 zu einem Weinberg zusätzlich Egerten, die er, sofern er sie einzäunte, zinslos nutzen konnte.[332]

Über die Versorgung des bäuerlichen Haushalts hinaus kümmerten sich die Pröpste, wie auch die Kommenture der Johanniter, vor allem um das Gedeihen ihrer Teilreben. Im Lehenbuch sind die Aufwendungen der Propstei detailliert aufgeführt:[333]

Wer Reben zum Dritteil bebaute, konnte in der Regel einen Drittel der Rebstecken von der Propstei kostenlos beziehen. Wer zum Vierteil baute, bekam einen Viertel der Rebstecken. Grösste Aufmerksamkeit widmeten die Pröpste der Düngung.[334] In etwa zwei Dritteln der Lehenbucheinträge liefert die Propstei einen Drittel, weniger häufig die Hälfte oder gar zwei Drittel des Mistes in die Reben. Den Rest musste der Bauer selbst beisteuern. Diejenigen Rebbauern, die kein Zugvieh besassen, konnten ihren Mist durch die Propsteiknechte mit deren Fuhrwerken in die Rebberge führen lassen. Meist stellte die Propstei einen Tag lang Zug und Knecht. Dabei musste aber der Bauer den Mist selber auf- und abladen. Woher der Mist stammte, bleibt letztlich unklar. Sicher produzierte der Rebbauer mit seinem Vieh einen Teil selber. Es heisst denn auch mehrmals, man führe dem Bauern den Mist von seinem Haus in die Reben. Wichtig war auch das sorgfältige Verteilen des Mistes und die Pflege der Weingärten durch harken und *härden*. Beim *härden* handelte es sich vermutlich um das Heraufragen und Verteilen des im Verlauf des Jahres an die untere Rebmauer geschwemmten Erdreichs. Diese mühsame Arbeit wurde ebenfalls mit Hilfe von Propsteiknechten oder von der Propstei bezahlter Arbeitskräfte durchgeführt. Der Bauer musste sowohl beim Misten, wie beim *härden* dabeisein und helfen. Er hatte aber weder Essen noch Lohn für die Knechte zu berappen. Konkret liest sich dies wie folgt:

... und sol davon järlich geben von baiden wingarten den drittail des wins so dar in wachst / und sol die reben in guoten eren han mit bu und allen werch nach bergsrecht und der stat recht / und sol man im darin geben den dritten stecken un den dritten karren mit bu und er die zwen tail mit stecken und bu / und sol man im den bu und die stecken füren zuo den wingarten / und den sol er den bu zertragen in die reben an unser kosten / wenn öch die reben bedurfen herdens so sol er knecht darin gewunnen / die söllen wir lonen und ze essen gen und sol er bi inen sin und sol inen helfen / man sol aber im kain lon geben ...[335]

Ähnliche Dienstleistungen boten die Johanniter ihren Rebbauern.

Bei Neupflanzungen waren zusätzliche Inputs nötig. Dem einzigen ausführlichen Leihevertrag über eine Neuanpflanzung ist zu entnehmen, dass

die Kommende Leuggern als Inhaberin die Setzlinge ankaufte und für die besonders intensive Pflege ihre Eigenleute in Tegerfelden und den umliegenden Dörfern zu Frondiensten in der Neuanpflanzung, die immerhin drei Jucharten umfasste, verpflichtete. Ebenso lieferte die Kommende die erste Ausstattung mit Rebstecken.[336]



Abb. 60 Weinernte. Die Trauben werden hier bereits im Weinberg gestampft, um sie rationeller transportieren zu können (Scheibenriss um 1600, Schweiz. Landesmuseum LM 10943)

Über die Bewältigung der anfallenden Arbeit bei der Weinlese im Herbst sagen die Quellen nichts aus. Hingegen ist die Verarbeitung des Ertrags und die Weiterverwendung des Weinmostes ungefähr zu rekonstruieren. Nach dem Lesen der Trauben wurden diese direkt in eine der zahlreichen Trotten gebracht. In Döttingen und Klingnau standen wahrscheinlich neun, in Tegerfelden mindestens zwei Trotten.[337] Die meisten Trotten waren ohne grundherrliche Bindungen. Die Grundherren haben aber pro Gemeinde oder Rebgebiet eine eigene Trotte betrieben, die allenfalls als Zinslehen ausgegeben war. Die Bebauer st.blasianischer Teilreben hatten ihre Trauben in der klostereigenen Trotte unterhalb des Propstberges keltern zu lassen.[338] Andere Grundherren dürften dies ähnlich gehandhabt haben, mit Ausnahme des Stifts Zurzach. Als Zehntherr verfügte das Stift über Nutzungsrechte an den Trotten in Klingnau und wahrscheinlich auch in Döttingen und Tegerfelden.[339]

In der Trotte wurden die herangeführten Traubenmengen registriert. Dies geschah mittels geeichter Trottengeschirre. Daraufhin gewann man wahrscheinlich durch Stampfen und Pressen den Weinmost. Diesen liess man in grossen Bottichen, den *Standen*, stehen. Nach einiger Zeit erfolgte die Aufteilung des Traubenmostes. Wie sie vor sich ging, ist nicht ganz klar. Wahrscheinlich konnte jeder Rebbauer in einem bestimmten Verhältnis zur abgelieferten Traubenmenge Most aus den Standen in eigene Behältnisse abfüllen. Der Most wurde mit Hohlmassen aus den Standen geschöpft.

Entweder führte der Rebbauer nun seinen Anteil in den *Legelen*, den tragbaren Weinbehältnissen nach Hause oder in einen herrschaftlichen Weinkeller, oder er liess ihn direkt in der Trotte in ein ihm zugeteiltes Fass giessen.[340]

Bei diesem Abschöpfen wurde in der Trotte auch der Zehnt ausgeschieden. Die Überwachung der Zehntabgabe war ursprünglich Aufgabe der Zehntknechte des Stifts Zurzach gewesen. Da diesen offenbar die Arbeit zusehends über den Kopf wuchs, wurde die Zehntausscheidung immer liederlicher gehandhabt. So schöpften die Bauern den Zehntwein für das Stift gesamthaft erst am Schluss aus den Standen, wenn fast nur noch *Trubleten*, also Pressrückstände und Ausscheidungen der Vorgärung in den Behältnissen verblieben waren. Ausserdem wurde während und nach der Arbeit in den Trotten der Durst gerne aus dem Fass mit Zehntwein gelöscht.

Das Stift Zurzach gelangte im 16. Jahrhundert mehrmals an den Landvogt und die Tagsatzungsboten in Baden mit der Forderung, seine Rechte angemessen zu schützen. Der Landvogt verfügte erstmals 1535, dass die Trottmeister und Trottknechte vereidigt werden müssten und so bindend für die korrekte Ausscheidung des Zehnts mitverantwortlich waren. Ausserdem sollte der Zehntwein nicht erst am Schluss, sondern während des Schöpfens ausgeschieden werden. Eine Besserung liess aber auf sich warten. So klagte das Stift 1548, dass mit dem Zehntwein abends in den Trotten Trinkgelage durchgeführt würden.[341]

Die Klagen des Stiftes werden umso verständlicher, wenn man bedenkt, dass die Organisation der herbstlichen Weinlese für das Stift ein aufwendiges und kostenintensives Unterfangen gewesen sein muss. Ein Ausgabenverzeichnis vom 4. bis 9. September 1546 zeigt vor allem die grossen Aufwendungen für die Verpflegung der Zehntknechte:[342]

Tab. 10 Ausgaben des Stifts Zurzach für Lohn und Verpflegung der Amtleute und Knechte im Herbst 1546

	lib (Pfund)	Schilling	Pfennig
für Anken, Schmalz, Salz Käse, Fisch in die Küche	24	19	4
dem Metzger an Fleisch	20	19	
Lohn für Fuhren und Trottmeister	10	19	
Lohn für die Zehntknechte	15	6	4
9 lib Anken	5	17	
9 lib Schmalz		18	
2,5 kg Salz		30	
20 lib Kernen	2	6	
2 Vierling Erbsen		10	
2 Vierling Gerste		15	
Hafermehl		9	
Eier		17	
4 lib Käse		17	
Hühner		18	13

Tab. 10 (Fortsetzung)

	lib (Pfund)	Schilling	Pfennig
Fisch		24	
...	1	4	
7 lot Ingwer/ 3 lot Huswirtz	1	2	
Reben		12	
Würste	1	6	6
Senf		4	2
diverse Fuhren			
...	2		
Trottmahl	4		
Trottbad für die Knechte		15	
Scheunen		12	
Reiberei		3	
Pfisterei	1		
diverses		13	
Lohn für Herbstknechte 23 Tage	2	14	4
Lohn für Herbstknechte 23 Tage	2	14	4
Lohn für Herbstknechte 22 Tage	2	12	
Lohn für Herbstknechte 21 Tage	2	9	8
Lohn für Herbstknechte 19 Tage	2	4	4
Lohn für Herbstknechte 17 Tage	1	19	8

Zinse und Schulden auf st. blasianischen Weingärten wurden mit Wein abgegolten, und zwar noch im selben Herbst. In einem Lehenbucheintrag legt der Propst die Reihenfolge der Zahlungen fest: Zuerst musste der Teilwein abgegeben werden, danach kamen die Rückzahlungen der Darlehen an Kernen und Roggen und an dritter Stelle folgte der Schuldendienst an die Propstei.[343] Erst am Schluss konnten noch allfällige andere Gläubiger befriedigt werden. Es konnte vorkommen, dass bei grossen Schuldenbergen der Propstei solange aller Wein abgegeben werden musste, bis die Ausstände beglichen waren.[344] Ob diese Forderungen aus einzelnen Lehenbucheinträgen allerdings auch eingehalten wurden, bleibt mehr als fraglich und war wohl nur solchen Weinbauern überhaupt möglich, die noch über Ressourcen aus dem Ackerbau verfügten.

Was den Bebauern also von der Ernte blieb, konnte im günstigsten Fall über die Hälfte, im schlechtesten nichts mehr betragen. Der Durchschnitt dürfte nach Abzug aller Abgaben (mit Ausnahme grosser Schulden oder Gülten also) etwa die Hälfte des Ertrags geblieben sein, da die meisten st. blasianischen Weingärten zum *Vierteil* ausgeliehen waren. Bei höheren Teilabgaben von einem Drittel oder der Hälfte verminderte sich der Anteil entsprechend. Dieser Wein wurde entweder in eigenen, öffentlichen oder herrschaftlichen Weinkellern aufbewahrt.

Wer in Tegerfelden Weingärten des Stifts Zurzach bebaute, lagerte seinen Wein im Keller des Stiftsamthauses. Anhand des Pflichtenheftes für den Stiftsamtmann Cläwy Huber von 1588 kann der Betrieb in einem solchen

herrschaftlichen Keller teilweise rekonstruiert werden.[345] Der Amtmann musste im Keller des Amtshauses, in dem er auch wohnte, nach dem Rechten sehen. Vor der Weinlese hatte er alle Fässer, die den Bauern nach der Ernte zur Verfügung gestellt wurden, auf Schadhaftigkeit zu überprüfen und sie einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Während der Weinlese arbeitete er in Klingnau als *Herbstknecht* des Stifts. Er hatte dort ein Bett zur Verfügung und dürfte also während der gesamten Weinlese in Klingnau verblieben sein.

Nach der Ernte achtete er in seinem Keller auf korrekte Verkaufsformen. Noch *mosthafter*, also nicht vollständig vergorener Wein durfte nicht verkauft werden. Nur klarer Wein war handelsfähig. Der trübe Rückstand, der sich auf den Fassböden angesammelt hatte, musste vom Verkäufer zuerst abgelassen werden und wurde beiseite gestellt.

Zudem hatte Cläwy Huber darauf zu achten, dass niemand aus den Fässern Wein stahl oder auch nur solchen ohne Beisein des Besitzers versuchte. Schliesslich sorgte er für Sauberkeit. Er musste vor dem Aufdrehen des Fasshahnens den Zapfen von der Öffnung auf der Fassoberseite entfernen und nicht erst nachher, damit der Wein nicht unkontrolliert aus dem offenen Hahnen spritzte und sich in den Keller ergoss.

3.5.2.2. Der Output – die Attraktivität des Weinbaus

In einem Rodel des Stifts Zurzach sind die Einkünfte an Wein seit 1533 verzeichnet.[346]

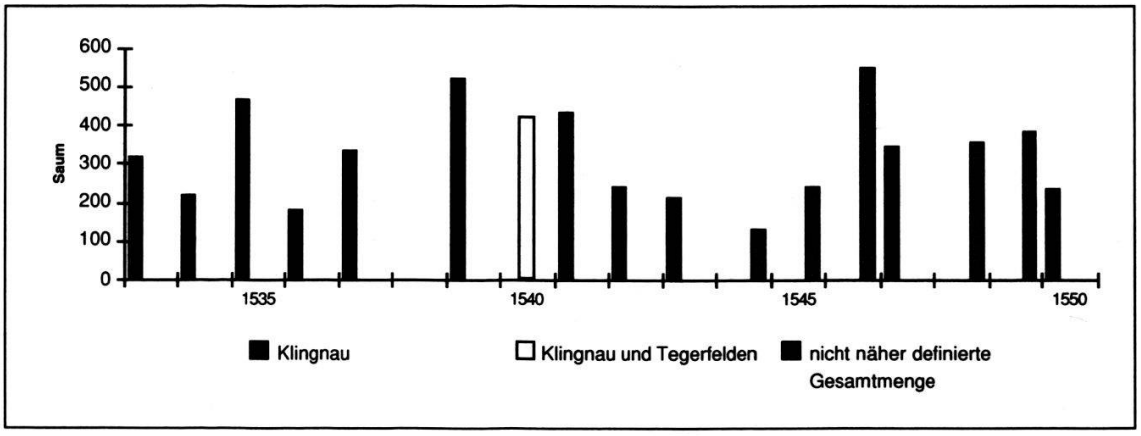

Abb. 61 Einnahmen des Stifts Zurzach an Wein 1533–1550

Die Orte, aus denen die Einnahmen stammen, sind nicht immer identisch, beziehungsweise ab 1548 praktisch gar nicht mehr verzeichnet. Zudem ist unklar, was *Klingnau* bedeutet. Wahrscheinlich ist in dieser Herkunftsbezeichnung der Wein aus Döttingen inbegriffen.

Es kann somit zunächst lediglich auf die grossen Schwankungen der Einkünfte aus *Klingnau* hingewiesen werden, die zum einen auf Witte-

rungseinfluss oder Krankheitsbefall zurückgehen können.[347] Eine zusätzliche Interpretationsmöglichkeit für solche grossen Schwankungen liefert Zangger in seiner Studie über die Prämonstratenserabtei Rüti. Zangger stellt für das 15. Jahrhundert grosse jährliche Schwankungen in den Weinzehnteinnahmen wie auch in den Einnahmen aus Teilpachtzinsen der Abtei fest. Als Begründung für die hohen Schwankungen der Weinzehnten nennt er die Möglichkeit einer *disproportionalen Abschöpfung* der Zehnten, vor allem in Gossau: *Es scheinen in guten und schlechten Erntejahren überbeziehungsweise unterproportionale Bezüge erfolgt zu sein.*[348] Die hohen Schwankungen bei den Teilpachtzinsen interpretiert er ähnlich: *In schlechten Jahren (...) dürfte das Kloster auf Weinabgaben vollständig verzichtet haben, um in ertragsreichen Jahren mit guter Weinqualität kompensatorisch umso höhere Quoten zu verlangen.*[349]

Die Ausführungen Zanggers sind auch für das Weinbaugebiet Klingnau/Döttingen/Tegerfelden zu bedenken. Die sonderbare Zusammenstellung der Weineinkünfte im Zurzacher Rodel, in dem die Herkunftsbezeichnungen *Klingnau, Klingnau und Tegerfelden*, oder *allenthalben* vorkommen oder 1544 die Einkünfte als Summe *des wins, der dis jar dem gstyfft worden ist* deklariert werden, kann als herrschaftliche Reaktion auf unterschiedliche Erntemengen interpretiert werden. Allerdings ist dabei in Betracht zu ziehen, dass die Exposition im unteren Surbtal für den Weinanbau eher günstiger war als in Gossau. Vielleicht ist die Erklärung, dies die dritte Möglichkeit, ganz einfach in einer unvollständigen Überlieferung zu suchen.

Sicher ist hingegen, dass sich der Klingnauer Wein auch verkaufen liess. Exporte sind unter anderem nach Zürich und in die Herrschaft Hallwil gegangen.[350]

Der Wert von Rebland an sich und die Investitionen weisen auf die relative Attraktivität des Weinbaus für die Herrschaft hin. Doch auch für den Weinbauern wird nach dem Verkauf der verbleibenden Ernte in einem durchschnittlichen Jahr ein Einkommen gesichert gewesen sein. Zudem bot der Weinbau den Ackerbauern die Möglichkeit, an Bargeld zu gelangen und so Nebenerwerbsmöglichkeiten zu nutzen. Weingärten, die beispielsweise in der oberen Talhälfte häufig zu Ackerbauhöfen gehörten, werden nicht nur der Deckung des Eigenbedarfs gedient haben.

Welche Anteile auf herrschaftlicher Seite verkauft wurden, ist unklar. Von den 316 Saum Wein, die das Stift Zurzach 1533 als Einkünfte verzeichnet, gingen 162 Saum in die Pfründen der Klingnauer Kaplaneien.[351] Mittler vermutet anhand der Urbars von 1357, dass der Ertrag aus der Teilpacht nur den Eigenbedarf der Propstei gedeckt habe.[352] Er lässt aber eine wahrscheinliche Eigenwirtschaft unberücksichtigt. Die Annahme, dass der Weinbau intensiviert wurde, um Einnahmeausfälle im Getreidebau auszugleichen, bestätigt die Überlegung, dass ein wesentlicher Teil des Weines in den Verkauf ging. Der Eigenbedarf wird kaum zugenommen haben.

3.5.3. Zusammenfassung

Die quantitative Bedeutung des Weinbaus im unteren Surbtal ist zwar nicht konkret sichtbar. Die qualitativen Aussagen wiederspiegeln aber eine sowohl von Produzenten als auch von der Herrschaft intensiv genutzte Sonderkultur, die im Verlaufe des Spätmittelalters zusätzlich an Gewicht gewann.

Die Herrschaft engagierte sich im Weinbau stärker als in der Agrarwirtschaft. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Weinbauern im Gegensatz zu den Ackerbauern häufig keine Selbstversorger waren, sondern auf Zukauf, vor allem von Getreide, angewiesen waren.

Die Organisation der Weinernte lag wohl zunehmend in der Hand der Zehnt- und Grundherren. Sie stellten Trotten zur Verfügung und übernahmen zum Teil auch die Lagerung des Weines ihrer Weinbauern.[353]

3.6. Betriebsstrukturen und bäuerlicher Haushalt

Es soll nun der Versuch unternommen werden, eine Gesamtbilanz der bäuerlichen Getreidewirtschaft zu skizzieren. Im Endeffekt ist jede Bilanz abhängig von detaillierten Kenntnissen über Erträge, effektive Abgaben und Eigenbedarf. Darum kann es hier nicht gehen. Die spätmittelalterlichen Quellen lassen keine genauen Angaben zu, wie auch aus der Diskussion in vorangegangenen Kapiteln ersichtlich wurde. Was dort für die Produktion galt, gilt hier umsomehr für den bäuerlichen Eigenbedarf. Nur grobe Schätzungen, basierend auf der Literatur und Angaben des 18. Jahrhunderts sind überhaupt möglich. Ins Gewicht fällt dabei natürlich auch, dass keine direkten Angaben zur Bevölkerung des Surbtales im 16. Jahrhundert gemacht werden können. Auch hier müssen aus der Anzahl und der Grösse der Höfe errechnete Annäherungswerte genügen.[354] In Unkenntnis lassen einen die Quellen auch über die Produktion von Schmalsaaten (Erbsen, Hirse, etc.), sowie deren Wichtigkeit für die Ernährung der Haushalte. Ebenso mit Unsicherheiten verbunden sind aber auch die in diesem Zusammenhang am besten dokumentierten Abgabemengen an Zehnt-, Grund- und andere Zinsherren, aufgrund derer schliesslich Ertragseinschätzungen abgeleitet werden müssen. Einmal mehr verwiesen sei auf die Differenzen zwischen geforderten und geleisteten Abgabemengen bei den Grundzinsen, auf unbekannte Zinsen, auf nicht voll durchschaubare Hoforganisationen, auf zeitliche Differenzen in der Höhe schwankender Abgaben (nicht nur der Zehnten) und, ein weiteres Mal wiederholt, auch auf die Relativität der Ackerflächenangaben.

Wenn trotz aller dieser Vorbehalte Schätzungen zur bäuerlichen Lebenshaltung angestellt werden sollen, so deshalb, um mit aller Vorsicht bei der Interpretation, der Frage nachzugehen, ob sich Unterschiede zwischen Klein-, Mittel- und Grossbetrieben eruieren lassen und wie sich Wirtschaftsstrukturen (Acker- oder Weinbauerndorf) und grundherrliche Zugehörigkeit auf die Haushaltssituation auswirkten.[355]

3.6.1. Die Abgabestruktur auf Dorfebene[356]

Die anschliessend aufgeführte Gesamtbilanz auf Dorfebene ist unter den oben angesprochenen Vorbehalten zu sehen.

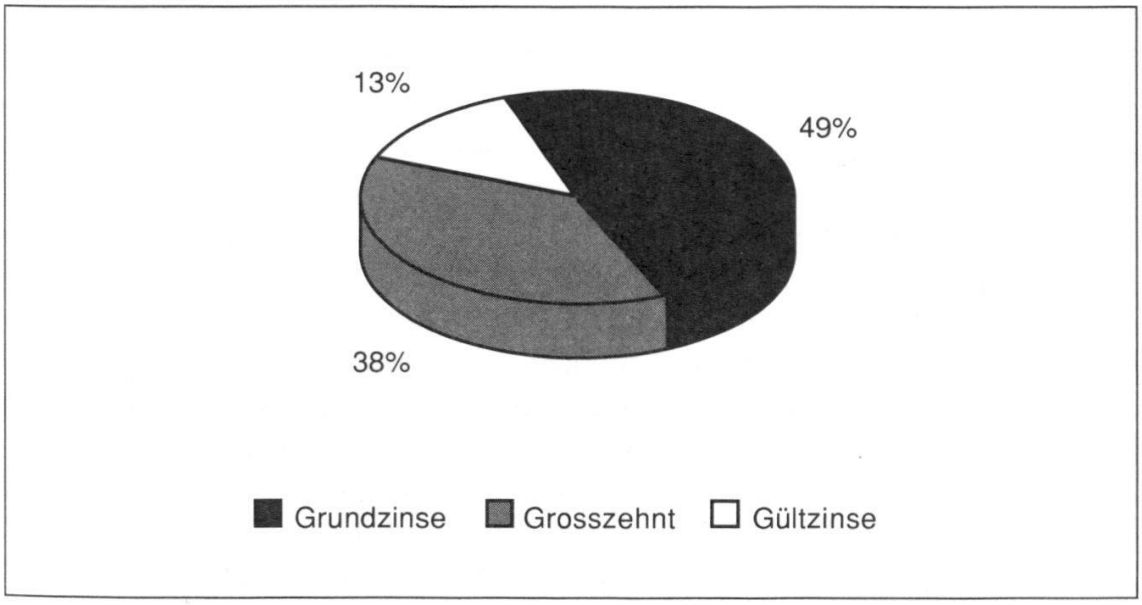

Abb. 62 Verhältnis der Abgaben im gesamten Surbtal im 16. Jahrhundert

Die Aufteilung der Abgaben auf die drei wichtigsten Gruppen zeigt ein Schwergewicht bei den feudal begründeten Zinszahlungen (Grundzinse, radizierte Vogtabgaben und weitere Zinse an Grund- oder Landesherrschaft) und dem Zehnt gegenüber den Gültzinsen. Die tiefe Rate der Gültzinse darf allerdings nicht täuschen. Im Gegensatz zu den Lehenszinsen und Zehnten sind die Gültzinse oft nicht dokumentiert und fallen so statistisch verfälscht stark ins Hintertreffen.

Interessant ist die Zinsaufteilung, wenn man sie für die einzelnen Orte getrennt betrachtet.

Als meistbelasteter Ort zeigt sich klar Döttingen. Dieses Dorf weist sowohl punkto Grundzinsen wie auch punkto Gülten die höchste Juchartenbelastung auf. Nach Döttingen leisteten Tegerfelden und Ehrendingen am meisten Grundabgaben und auch am meisten Gültzinse pro Jucharte.

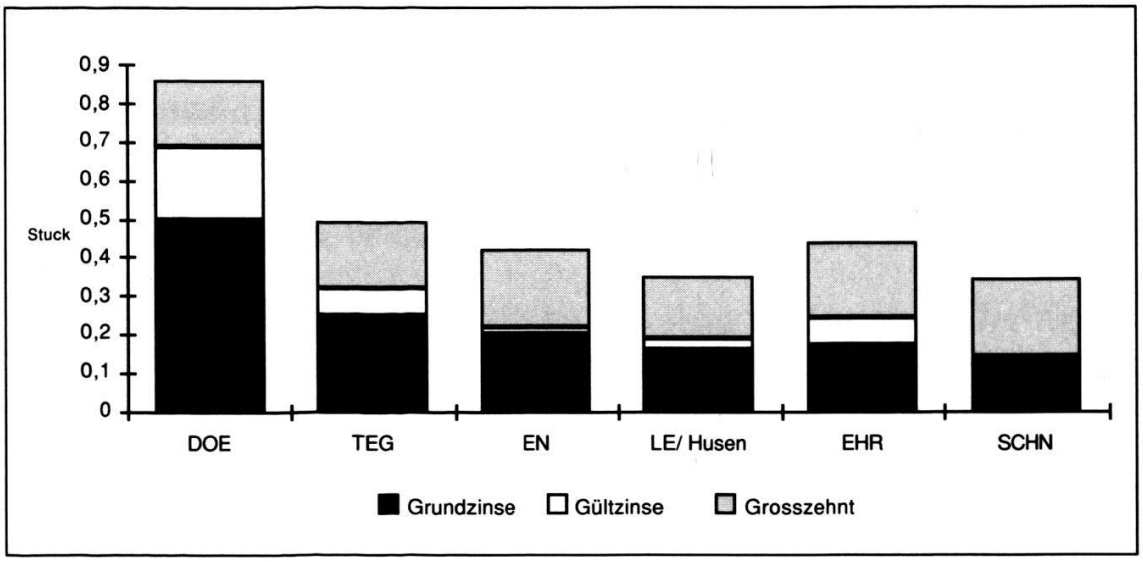

Abb. 63 Abgaben pro Jucharte Acker im 16. Jahrhundert

Die restlichen Dörfer weisen alle eine einheitliche Struktur auf: fast gleiche Verteilung der Lasten auf Zins und Zehnt, marginale (erfasste) Gülten. Es liegt der Schluss nahe, dass sich Döttingen, Tegerfelden und die beiden Ehrendingen durch ihre Stadtnähe (Gülten städtischer Bürger) und ihre spezialisierte Wirtschaftsform (in Döttingen und Tegerfelden Weinbau, in Ehrendingen eventuell erhöhte Viehhaltung) von den übrigen Dörfern unterschieden. Die weiteren Bedingungen, die zu diesen verschiedenen Belastungsziffern führten, können jedoch nicht auf Dorfebene geklärt werden. Sie werden, wenn überhaupt, nur aufgrund der Vergleiche einzelner Wirtschaftseinheiten zu gewinnen sein. Insbesondere soll im folgenden die Rolle der Organisation der Wirtschaftseinheiten hinsichtlich grundherrlicher Zugehörigkeit und Grösse der Ackerfläche im Bezug auf die Abgabenhöhe untersucht werden.

Zuvor aber sollen die errechneten Gesamtabgabewerte noch interregional verglichen werden. So dürfte sich der Stellenwert der Angaben zusätzlich festlegen lassen. Wie hoch liegen die Surbtaler Abgabewerte im Vergleich mit andern Orten? Nach den Angaben von Siegrist und Dubler lassen sich für **Wohlen** um 1600 die Abgabemengen an Getreidezinsen und Geldzinsen auf 0.32 Stuck pro Jucharte Acker schätzen. Der Zehnt 1601 bis 1628 (Angaben nur alle drei Jahre) lässt sich auf ca. 0.12 Stuck pro Jucharte Acker hochrechnen. Gesamthaft ergibt sich also eine Abgabemenge von rund 0.45 Stuck pro Jucharte Acker (ohne Gültzinse). Für **Rupperswil** lässt sich, allerdings erst für das späte 17. Jahrhundert, eine durchschnittliche Belastung durch Grundzinsen und Zehnten von rund 0.3 Stuck pro Jucharte Acker errechnen. In **Muri** ergibt eine Hochrechnung aus den Angaben von Siegrist eine Belastung (Grundzinsen und Zehnten) von 0.23 Stuck pro Jucharte Acker für das späte 16. Jahrhundert. Höhere Werte

errechnete Köppel für Arn, Oberrieden und Käpfnach im **Zürcher Gebiet** 1598–1622: allein die Belastung der Fraumünsterzehnten liegt mit durchschnittlich 0.44 Stuck pro Jucharte Acker über den oben genannten Beispielen. Ebenso die Zehnten in Morschwand (0.45) und in Horgen (Berg: 0.47, Dorf: 0.46).[357]

Um Vergleichswerte zum Surbtal zu erhalten, müssen bei den Surbtaler Angaben die Gültzinse abgezogen werden, da sich Vergleichsabgaben nur bezüglich Grundzinsen und Zehnten machen lassen. So bewegen sich die Surbtaler Gemeinden, mit Ausnahme des Hochzinsdorfes Döttingen, mit Werten zwischen 0.42 und 0.34 Stuck pro Jucharte Acker im Rahmen der aargauischen Vergleichsbeispiele. Döttingen lässt sich durchaus mit den Zürcher Orten unter der Fraumünsterzehntherrschaft vergleichen. Zählt man bei diesen zur Zehntbelastung noch eine geschätzte Zinsbelastung von ca. 0.2 bis 0.4 Stuck pro Jucharte Acker dazu, so liegen die Abgabemengen im Bereiche Döttingens.[358]

3.6.2. Die Abgabestruktur auf Hofebene

3.6.2.1. Grundherrliche Zugehörigkeit und Bodenzinse

Beeinflusste die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Grundherrschaft die Zinshöhe? In Abb. 64 sind die häufigsten Zinsherrschaftkonstellationen dargestellt. Weggelassen werden müssen die Zinsbelastungen der Deutschordensritter Beuggen und des Klosters Sion, da erste Zinsverzeichnisse über diese Herrschaften erst aus dem 17. Jahrhundert bekannt sind.[359]

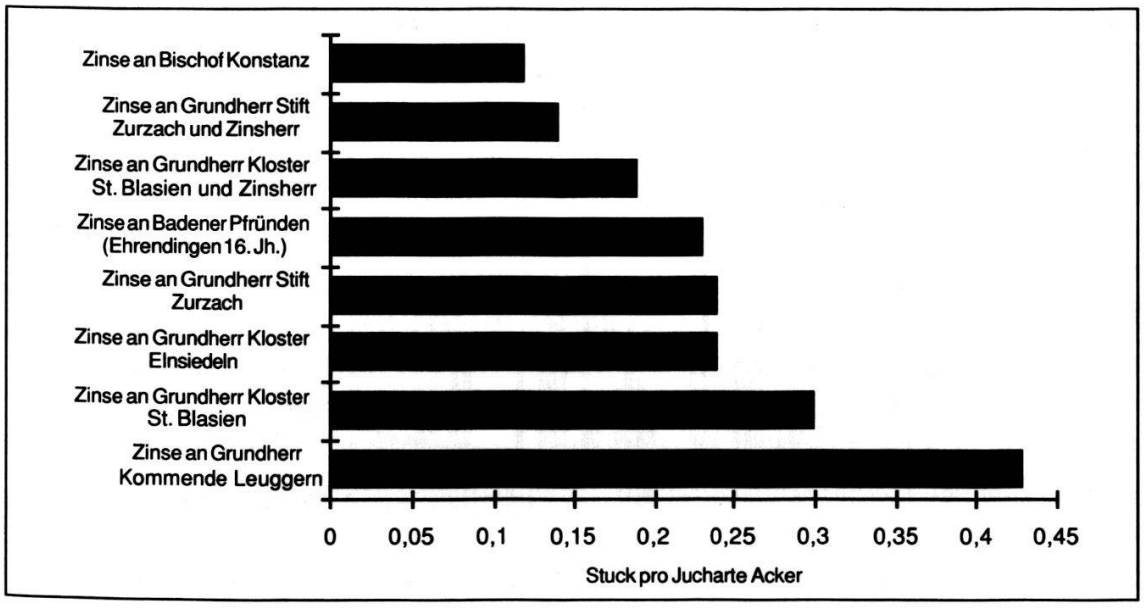

Abb. 64 Belastung der Ackerflächen nach Zinsherren

Die Höfe, auf denen nur ein bischöflicher Vogtzins lastete, erscheinen aufgrund der niedrigen Zinsansätze als mindestbelastete Güter. Es handelt sich dabei jedoch fast ausschliesslich um Höfe, die gar nie grundherrlich eingebunden waren, gerade deshalb aber im 15. und 16. Jahrhundert als eigentliche Spekulationsobjekte galten und entsprechend hoch mit privaten Gülten belastet sein konnten. Diese Belastung wird hier natürlich nicht ausgewiesen. Die hohen Bodenzinse der nicht an das Klingnauer Schloss vogtsteuerpflichtigen St. Blasianer Güter erklären sich vor allem durch die hohen Zinssätze des Döttinger Fronhofes und des Hofes ennet Surb, sowie durch den Achenberghof. Diese herrschaftlichen Grosshöfe gehörten zum alten St. Blasianer Bestand in Döttingen und waren mit umfangreichen Grundzinsen belastet. Derselbe Effekt spielt auch beim Unterschied zwischen vogtsteuerpflichtigen und nicht vogtsteuerpflichtigen Zurzacher Gütern. Unvogtbar waren auch hier relativ hochbelastete herrschaftliche Höfe wie die Widem in Döttingen oder die Mühle in Oberendingen. Insgesamt unterscheiden sich die Zinsbeträge pro Jucharte der an das Klingnauer Schloss vogtsteuerpflichtigen St. Blasianer-, Einsiedler- und Zurzacher Güter, sowie diejenigen der Ehrendinger Pfrund- und Spendgüter nicht wesentlich. Die Güter der Johanniterkommende Leuggern waren dagegen durchgehend höher belastet.

3.6.2.2. Ackerfläche und Bodenzinse

Nimmt man an, unterschiedlich grosse Höfe seien auch unterschiedlich stark belastet, so können die eben festgestellten unterschiedlichen herrschaftlichen Zinse auch ganz einfach in der Güterstruktur verschiedener Herrschaften begründet sein. Es drängt sich somit eine Gegenprüfung anhand der Ackerflächen auf: Spielt die Ackerfläche eines Hofes auch eine Rolle in der unterschiedlichen Zinsbelastung?

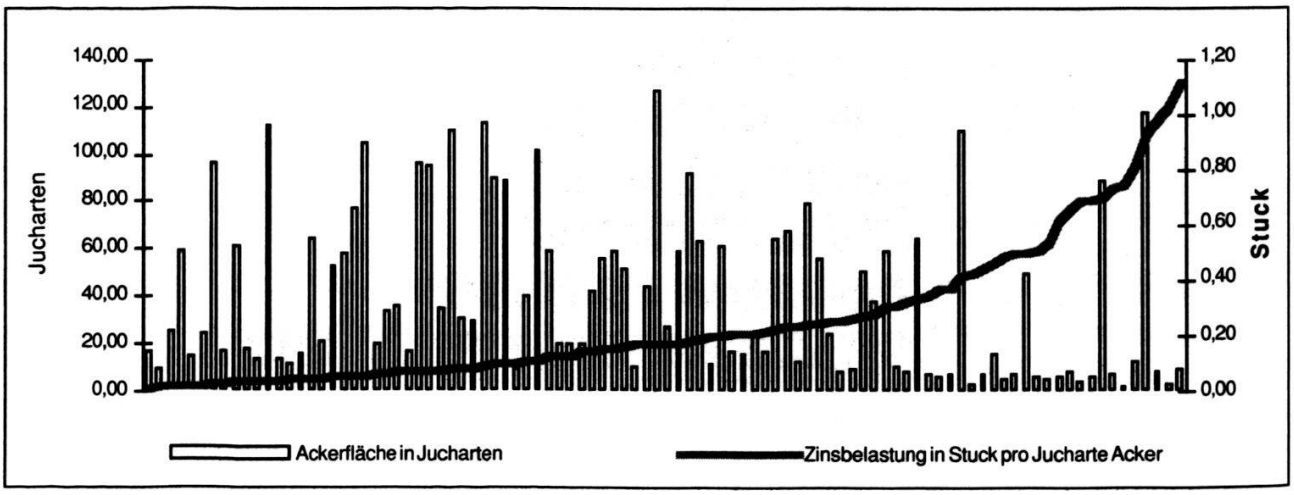

Abb. 65 Gesamtbelastung der Ackerflächen: Durchschnitt aller Angaben

Lineare Zusammenhänge zwischen der Grösse der Ackerfläche und den Belastungshöhen sind erwartungsgemäss keine ersichtlich. Jedoch fällt an der Grafik auf, dass zu den höchstbelasteten Höfen auffallend viele Kleinbetriebe gehören. Im ersten Drittel der am wenigsten belasteten Höfe (zwischen 0.01 und 0.09 Stuck pro Jucharte) sind rund 1500 Jucharten Ackerland vertreten. Die Grosshöfe mit über fünfzig Jucharten stellen in diesem Drittel die Mehrheit: 13 von ihnen stehen 9 Höfen zwischen 21 und 50 Jucharten sowie 10 mittleren Gütern zwischen 11 und 20 Jucharten gegenüber. Im zweiten Drittel (Belastung zwischen 0.1 und 0.25 Stuck pro Jucharte) sieht die Bilanz mit 1550 Jucharten, 14 Grosshöfen, 7 Höfen, 8 Mittelgütern und einem Kleingut unter 10 Jucharten etwa ähnlich aus. Im dritten Drittel (Belastung zwischen 0.26 und 1.11 Stuck pro Jucharte) findet man noch rund 760 Jucharten, verteilt auf lediglich 5 Grosshöfe, 2 Höfe und 3 Mittelgüter, dafür aber auf zusätzliche 21 Kleingüter.

Auf den ersten Blick lässt sich aus der Grafik also eine starke Mehrbelastung der Kleingüter gegenüber den grösseren Höfen und Gütern ablesen.[360]

3.6.2.3. Bilanz

Die beiden getrennten Untersuchungen von zinsherrschaftlicher Zugehörigkeit und Grösse der Ackerflächen ergeben jedoch ein zu allgemeines Bild. Die Wirtschaftseinheiten der obigen Grafik müssen genauer betrachtet werden: So stellen die Schupposen St. Blasiens in Döttingen den Löwenanteil der hoch belasteten Kleingüter. Die Meierhöfe St. Blasiens in Döttingen, Tegerfelden und Endingen, sowie der st. blasianische Hof ennet Surb in Döttingen gehören ebenfalls ins hochbelastete Drittel der Wirtschaftseinheiten. Auch in Tegerfelden ist eine Massierung hochbelasteter Güter zu verzeichnen: Ein Grosshof und drei Kleingüter der Leuggerner Johanniter, drei Grosshöfe St. Blasiens und zwei Grosshöfe des Stifts Zurzach.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass sich in Döttingen und Tegerfelden die am höchsten belasteten Güter massierten. Ein Grossteil davon stellen die Schupposen St. Blasiens in Döttingen, sowie die st. blasianischen Grosshöfe. In Schneisingen wiederum zeigen die st. blasianischen Grosshöfe und Höfe hingegen relativ geringe Belastungen. Die meisten dieser grossen Einheiten waren jedoch Zusammenlegungen kleiner Schupposen.

So gibt es also keineswegs klare Aussagen zu Faktoren, die die Zinsbelastung beeinflussen. Eine Interpretation ist schwierig: In Döttingen und Tegerfelden ist die relativ starke Belastung der kleinen Schupposen und auch der grossen Herrschaftshöfe zum einen vielleicht auf zusätzliche Verdienstmöglichkeiten im Weinbau, zum andern wohl auch auf die gefestigte Stellung St. Blasiens zurückzuführen. Die in Schneisingen durch Zusammenlegung konzentrierte Güterstruktur wirkte sich vielleicht auch

negativ auf das Grundzinsniveau aus. Die Leuggerner Güter scheinen tatsächlich, wie die Aufstellung der Belastung nach Grund- und Zinsherren vermuten lässt, relativ hoch belastet gewesen zu sein. Gründe dafür könnten in einer relativ restriktiven Verwaltung der Johanniter zu suchen sein. Die in Döttingen, Tegerfelden und Ehrendingen relativ hohe Gültbelastung ist jedoch, wie noch zu zeigen sein wird, auf den Einfluss städtischen Kapitals zurückzuführen.[361]

3.6.3. Aufwand und Ertrag: Zum bäuerlichen Getreidehaushalt

3.6.3.1. Abgaben und Ertrag

Ein Bild der bäuerlichen Gesamtbelastung erfolgt durch die Aufsummierung aller Abgaben. In der folgenden Tabelle sind Grundlasten und Zehnt Teil der Abgaben. Weitergehende Belastungen durch Geld- und tierische Abgaben würde die Werte nach oben korrigieren, solche durch Unterleihen und allfällige Renten sind kaum bekannt. Die Angaben stellen also eine untere Grenze dar. Durch die Relation mit den Ernteerträgen erhält man einen ersten Nettoertrag, bei dem die Saatmengen und die Rückstellungen für den eigenen Bedarf noch nicht berücksichtigt sind. Mit berücksichtigt sind die bekannten Gültzinse.

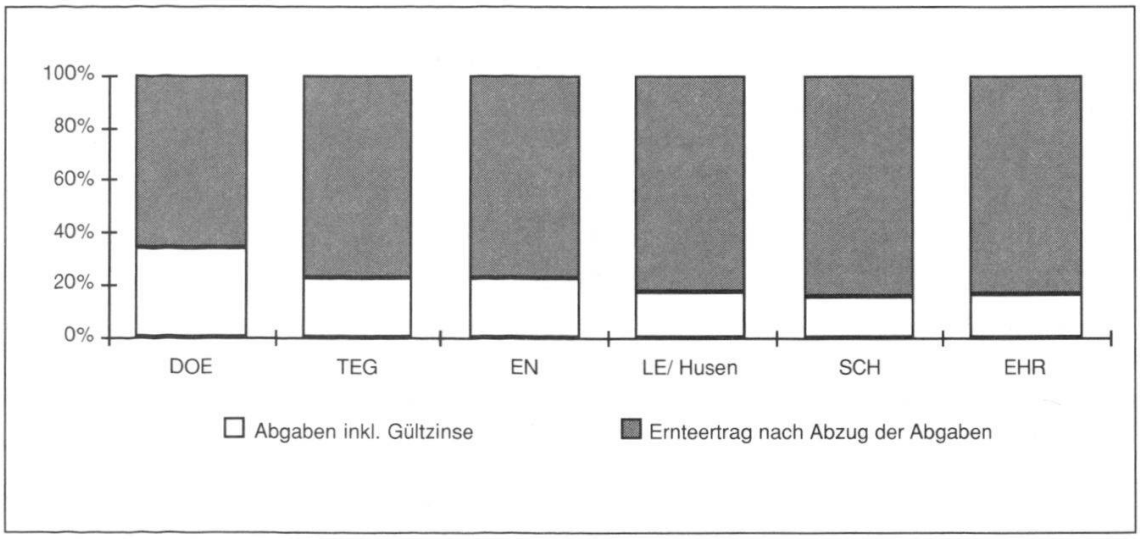

Abb 66 Ertrag und Abgaben pro Jucharte Acker im 16. Jahrhundert (ohne Eigenbedarf)[362]

Die Bandbreite zwischen siebzehn und vierzig Prozent deckt sich weitgehend mit den Berechnungen von Baumann und Siegrist.[363] Vom *durchschnittlichen* Ertrag eines *durchschnittlichen* Jahres ging *durchschnittlich* also nicht mehr als ein Drittel an Grundlasten und Zehnten weg.

3.6.3.2. Eigenverbrauch und Saatgutrückstellungen

Verbrauchsgrössen sind nicht bekannt und müssen mittels Vergleichsangaben abgeschätzt werden. Duby schätzt den Verzehr von Brot als Hauptnahrung in Europa auf minimal 250 kg pro Jahr und Kopf.[364] Siegrist schätzt den Jahresbedarf einer Person vor 1700 im schweizerischen Mittelland auf 238 kg Getreide (je hälftig Dinkel und Roggen), 40 kg Hülsenfrüchte und 57 kg Schweinefleisch.[365] Umgerechnet ergibt dies bei beiden Berechnungen (ohne Fleisch) einen ungefähren jährlichen Eigenverbrauch von 3,2 bis 3,6 Stuck. Zum Vergleich: Anlässlich der Hungersnot 1771–1774 setzte die Zürcher Obrigkeit die Mindestnahrungsmenge bei rund 2,5 Stuck pro Jahr und Kopf an. Der Statistiker und Pfarrer Waser errechnete einen Nahrungsbedarf von vier Stuck pro erwachsener Person und Jahr, in deren Bereich sich auch die Berechnungen Siegrists bewegen[366].

Hier kann jedoch nur derjenige Teil der Gesamtnahrungsmenge in die Schätzung aufgenommen werden, der sich auf die Ackerfrüchte Dinkel und Roggen bezieht, denn über Ernteerträge der Schmalsaaten (Gerste und Leguminosen) gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Es sollen fortan somit die Angaben von Siegrist für den **Getreideeigenbedarf** von minimal 240 kg (2,9 Stuck, aufgeteilt in 1,75 Mütt Kernen und 1,75 Mütt Roggen) pro erwachsener Person und Jahr gelten.[367] Für Kinder soll der Bedarf halbiert werden.[368]

Wie viele hungrige Mäuler zählten die Haushalte der Surbtaler Dörfer? Es existieren darüber keinerlei Nachrichten und man muss sich auf ein Vergleichsbeispiel einlassen. Maschwanden im Zürcher Freiamt erscheint als geeignetes Vergleichsobjekt, zumal man hier dank der Zürcher Steuerlisten von 1454 bis 1470 über sehr frühe Nachrichten verfügt. Die Auswertung der Steuerlisten durch Bernhard Schneider ergab, dass in Maschwanden ein Lehenbauernhaushalt zwischen 4,7 und 9,8 Personen umfasste, während ein Taunerhaushalt auf 3,5 bis 4,8 Personen kam.[369] Nimmt man je den Durchschnitt von 7,5 beziehungsweise vier Personen pro Haushalt, so erhält man zwei Grössen von Haushaltungen. Die 4-Personen-Haushaltungen sollen den Hofstätten ohne Ackerland und den Kleingütern bis zehn Jucharten Ackerland zugewiesen werden, die 7,5-Personen-Haushaltungen den grösseren Gütern.[370]

Die so erhaltenen hypothetischen **Bevölkerungszahlen** für das späte 15. Jahrhundert und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts lassen sich natürlich nicht verifizieren. Eine einzige Kontrollmöglichkeit bietet ein Mannschaftsverzeichnis der Grafschaft Baden des frühen 17. Jahrhunderts.[371] Die Quelle nennt zwar keine Bevölkerungszahlen, sondern nur die Anzahl Waffen pro Dorf. Immerhin möglich ist aber ein relativer Grössenvergleich zwischen den Gemeinden, der wenigstens eine indizienmässige Überprüfung erlaubt. Dazu sollen die Bevölkerungszahlen mit der Anzahl

Schuss- und Stichwaffen und Harnische des Mannschaftsrodels verglichen werden:

Tab. 11 Hypothetische Bevölkerungszahlen und Anzahl Harnische

	Mit 2,9 Stuck/Jahr zu ernährende Personeneinheiten Anfang 16. Jahrhundert	Hochgerechnete Bevölkerung Anfang 16. Jahrhundert in Personen	Anzahl Waffen (ohne Harnische) Anfang 17. Jahrhundert	Anzahl Harnische Anfang 17. Jahrhundert
Döttingen	150	197		
Tegerfelden	158	190	70	17
Endingen	115	147	62	15
Lengnau	122	146	85	19
Ehrendingen	82	102	63	11
Schneisingen	62	78	55	6

Der Vergleich ergibt ein unsicheres Resultat und verstärkt die Zweifel an der Brauchbarkeit der errechneten Bevölkerungszahlen. So stünde Lengnau gemäss des Waffen- und Harnischetats an der Spitze. Die restlichen Dörfer jedoch verhalten sich in der Reihung etwa gleich. Da jedoch die Waffenzuteilung im Verhältnis zur Bevölkerung nicht bekannt ist, darf diese Vergleichsgrösse nicht überbewertet werden. Als Arbeitsgrössen sollen demnach die errechneten Bevölkerungszahlen Gültigkeit behalten.

Für die Berechnung der notwendigen Nahrungsmengen muss zusätzlich eine Aufteilung auf Kinder/Jugendliche und Erwachsene erfolgen, denn gemäss Siegrist gelte, dass Kinder und Jugendliche zusammen nur halb so viel essen wie Erwachsene. Schneider errechnete für Maschwanden Ende des 15. Jahrhunderts rund gleich viele Kinder/Jugendliche unter fünfzehn Jahren wie Erwachsene. Diese Aufteilung soll hier ebenfalls übernommen werden.[372] Somit ergeben sich die in Tab. 11 in der ersten Kolonne aufgeführten *Personeneinheiten.*[373] Sie sind für die weiteren Berechnungen massgebend.

Zusätzlich zum Nahrungsbedarf muss das **Saatgut** in Abzug von der Ernte gebracht werden. Bei einem mittleren Ertragsfaktor vier, der den Standardberechnungen bisher als Richtwert gedient hat, muss rund ein Viertel der Bruttoerntemenge abgezogen werden. Weiter abgezogen werden müssen die Geldzinsen. Schliesslich kommen die Hypothekarbelastungen, die nicht herrschaftlichen Ursprungs sind, nämlich Gültzinsen und Jahrzeiten, zum Abzug. Was übrig bleibt, dient dem Verkauf auf dem Markt und somit auch als Parameter für die *Rentabilität* eines bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes. Dieser Parameter ist allerdings relativ, mussten doch mit dem Ernteüberschuss ausserordentliche Ausgaben wie Aussteuer und Hochzeiten, Verluste aus schlechten Ernten, aber auch Taglöhner, Fuhrleute etc. bezahlt werden. Alle die Auslagen jenseits des Nahrungs- und Saatmittelbedarfes kennt man nicht. Deshalb fehlen diese Abzüge in den

folgenden Berechnungen. Ebensowenig sind zusätzliche Einnahmequellen und zusätzliche Versorgung zu beziffern. Man darf also nicht versucht sein, die errechneten Überschüsse oder Verluste als Beweis für eine rentierende oder eben nicht rentierende Landwirtschaft zu nehmen. Als Indizien können die errechneten Werte aber immerhin dienen.

3.6.3.3. Abgaben, Eigenverbrauch, Saatgut und Ertrag

Vergleicht man nun die Ernteerträge mit den Gesamtabzügen von der Ernte so zeigt sich folgendes Bild:

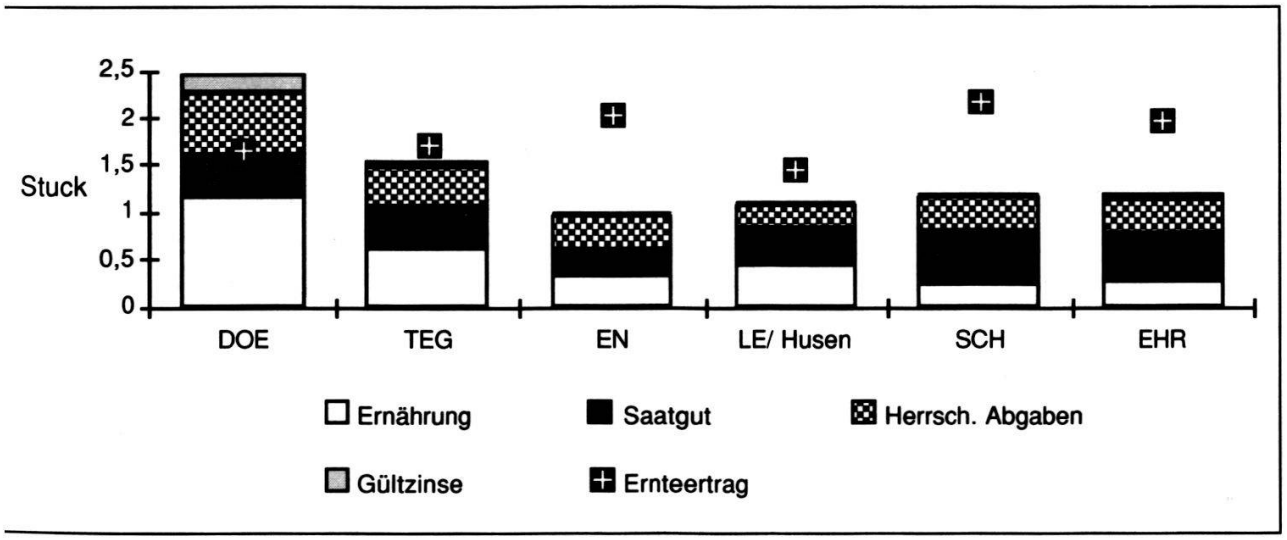

Abb. 67 Ernteabzüge und Ertrag im 16. Jahrhundert pro Jucharte Ackerland

Döttingen war nur knapp fähig, aus dem eigenen Nettoertrag der Ernte die dörflichen Weinbauern zu versorgen, ganz abgesehen von den herrschaftlichen Abgaben. Bei Tegerfelden bietet sich ein Bild ausserordentlicher Knappheit. So ist die Tatsache, dass das Kloster St, Blasien als Eigentümer des grössten Teils der Weinberge in Döttingen und Tegerfelden den Weinbauern Getreide gegen Bezahlung durch Wein vorschoss, einfach zu erklären: Die Weinbauern hatten gar keine andere Möglichkeit, es sei denn, sie versorgten sich auf eigene Rechnung auf dem Markt von Klingnau oder Baden. Man hat somit ein Beispiel eines spezialisierten und auf Import angewiesenen Wirtschafts-Kleinraumes vor sich.[374]

Abgesehen von Döttingen und Tegerfelden zeigt sich ein Bild einer autarken Getreidebauwirtschaft. Zwischen zwanzig und fünfzig Prozent der Ernte scheint je nach Dorf zur Kapitalisierung übrig geblieben zu sein. Wie bereits erwähnt wären von diesem Ernteteil weitere Abgaben, die nicht bekannt sind, abzuziehen. Entlastend ins Gewicht fallen allerdings für den Nahrungsbedarf die Produkte der Gärten, die Leguminosen und andern Schmalsaaten der Sommerzelg oder Brache, die Früchte des Waldes, sowie

das Fleisch und die Milchprodukte. Es stellt sich nun natürlich die Frage, wie die immer wieder periodisch belegten Hungersnöte bei einer offenbar recht soliden Nahrungsmittelproduktion zu erklären sind. Ein Blick auf die Situation der einzelnen Höfe könnte eine mögliche Antwort skizzieren.

3.6.3.4. Aufwand und Ertrag des Ackerbaus auf Hofebene

Wieviel Ackerland brauchte ein Hof, um vom Ackerbau leben zu können? Wieviele Höfe pro Dorf lagen über, wieviele unterhalb der «Rentabilitätsgrenze»? In der nachfolgenden Grafik wurden zur Beantwortung dieser Frage zwei Werte miteinander kombiniert: Die Grösse der Güter wurde in Relation gesetzt zu einem errechneten Nettoernteertrag und die Daten nach Dörfern gegliedert. Der Nettoernteertrag berechnet sich aus dem Ernteertrag minus den gesamten Abgaben, dem Eigenbedarf zur Ernährung und dem Saatgut. Der Eigenbedarf zur Ernährung wurde mittels der bereits erwähnten Zweiteilung in 4-Personen-Haushalte (unter zehn Jucharten) und in 7,5-Personen-Haushalte (über zehn Jucharten), beziehungsweise in Haushalte mit 3- und 5,6-Personeneinheiten und einem angenommenen Getreidebedarf von 3,6 Stuck pro Person und Jahr errechnet.

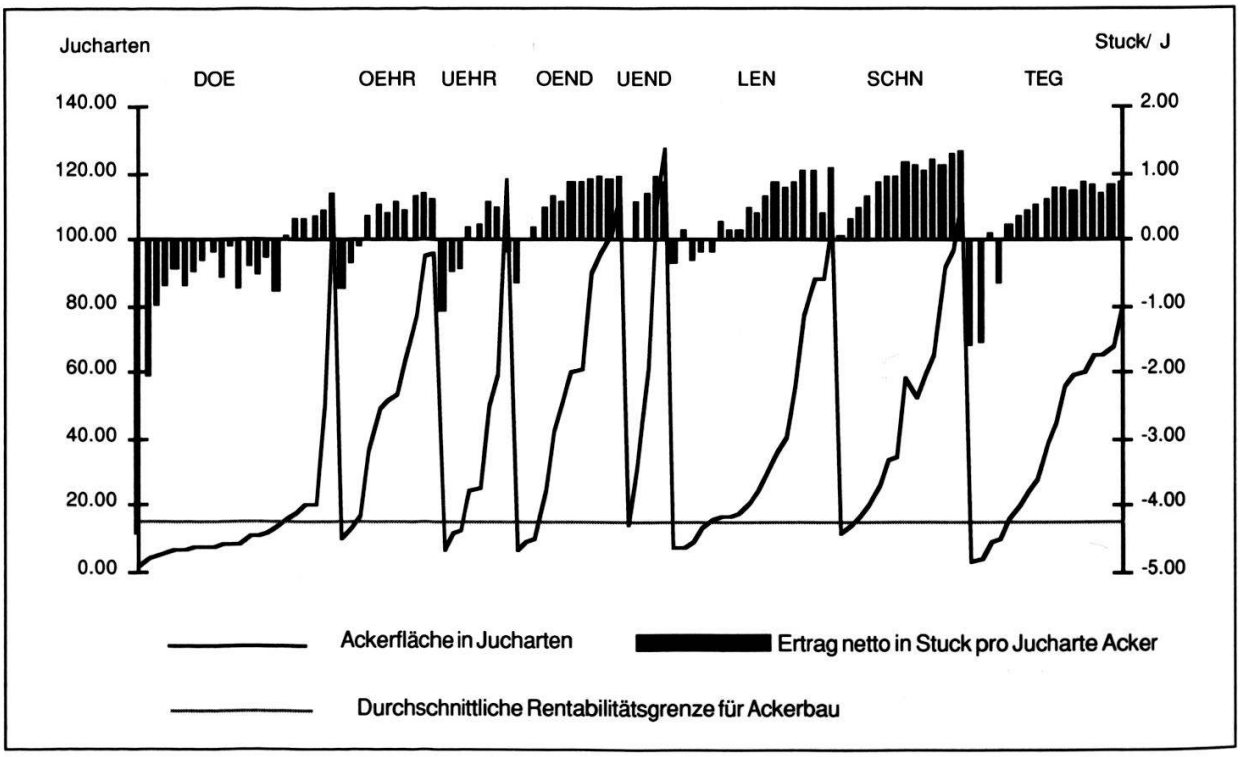

Abb. 68 Nettoertrag und Ackerfläche im 16. Jahrhundert

Je mehr Ackerland pro Hof zur Verfügung stand, desto besser sah, generell gesehen, der Nettoertrag der Ernte aus. Die Grafik zeigt ebenso, dass erst ab einer Grösse von durchschnittlich 16 Jucharten ein Betrieb vom Getrei-

debau her gesehen überhaupt «rentieren» konnte, beziehungsweise bei kleineren Betrieben offenbar keine Getreide-Selbstversorgung möglich war.

Interessant ist auch das wiederum klare Bild struktureller Unterschiede zwischen den Dörfern. Döttingens St. Blasianer Schupposen erscheinen als nicht autarke Bauernstellen. 1605 sind denn auch viele dieser Kleinstellen zusammengelegt. Ausserdem betrieb wohl jeder Kleingutbesitzer neben dem Ackerbau Weinbau. Dasselbe gilt auch für die Tegerfelder Kleingüter. In den übrigen Dörfern konnten Inhaber von Kleingütern nur haushalten, wenn sie zusätzliche Stücke Land zupachteten oder einem zusätzlichen Erwerb nachgingen. Für letzteres fehlen die Beweise, ersteres ist hingegen oft belegt.

Nicht zu vergessen ist generell die Dynamik einer solchen Aufstellung: Sie beruht auf Werten, die den momentanen Zustand ihrer Aufnahme wiederspiegeln. Die meisten Kleingüter wurden nach Bedarf zusammengelegt und wieder geteilt, ebenso sehr grosse Einheiten.

3.6.3.5. Bilanz

Das letzte Unterkapitel hat gezeigt, dass sich der Ackerbau im Surbtal durchaus gelohnt hat, sieht man von den auf Weinbau spezialisierten Dörfern Döttingen und Tegerfelden einmal ab. Analysiert man allerdings die Verhältnisse auf der Ebene der einzelnen Güter, so zeigt sich ein diverses Muster. Die Unterschiede in der Ackerbaurendite spielen weniger horizontal, sondern vielmehr vertikal eine Rolle. Höfe unter sechzehn Jucharten Ackerland waren kaum subsistenzfähig. Nach Abzug von Eigenbedarf und Zinsen blieb meist ein Minusbetrag, der belegt, dass ohne zusätzliche Einnahmen oder Verringerung bei der errechneten Eigenbedarfsquote solche Höfe vom Ackerbau her gesehen dauernd defizitär waren. Man hat also um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine klar getrennte Tauner-Ackerbauerngesellschaft vor sich. Auf etwas mehr als zwei Drittel selbstversorgende Ackerbauernhöfe kommen knapp ein Drittel auf Zusatzverdienst angewiesene Kleinbauern- und Taunerhaushalte.[375] Wenn diese Haushalte mit Weinbau und Viehzucht verbunden waren, so müssen sie kaum der Unterschicht zugeordnet werden. Waren ihre Inhaber jedoch auf andere, von den Vollbauern abhängige Zusatzverdienste angewiesen, so werden sie wohl diejenigen gewesen sein, die bei hohen Getreidepreisen nach schlechten Ernten rasch in Not gerieten.

Diese These lässt sich durch Ausführungen Abels stützen. Abel macht die Betriebsgrösse zu einem entscheidenden Kriterium für die Krisenanfälligkeit. Grosse Höfe hätten durch ihre grösseren Marktanteile bessere Chancen, Missernten durch teureren Verkauf der allfällige Überschüsse auszugleichen.[376] Auch Siegrist setzt sich mit der Rentabilität der Betriebe im Vergleich mit ihrer Grösse auseinander. In der Herrschaft Hallwil setzt er

für die Mitte des 15. Jahrhunderts die Mindestgrösse für einen rentierenden Ackerbaubetrieb bei hohen zwölf Hektaren (etwa 35 Jucharten) an. Im Laufe der Zeit stellt er Verbesserungen fest und errechnet für die Mitte des 17. Jahrhunderts bereits ein Gleichgewicht zwischen Ertrag und Aufwand bei einer Hofgrösse von vier bis fünf Hektaren (rund zwölf bis fünfzehn Jucharten). Kurmann errechnete für das Luzerner Suhrental im 17. Jahrhundert eine Subsistenzgrenze von drei Hektaren (rund 8,5 Jucharten), Dubler für Wohlen (16. Jahrhundert) eine solche von zwölf Jucharten.[377]

3.6.4. Zusammenfassung

Die Surbtaler Güter waren unterschiedlich mit Zinsen und anderen Abgaben belastet und mussten entsprechend auch unterschiedlich wirtschaften. Geht man den Gründen für die Höhe von Belastung und Rentabilität nach, ja sucht man diese beiden Grössen auch nur genauer zu fassen, so werden die Probleme der unsicheren Quellenlage offenbar. Immerhin konnte festgestellt werden, dass sich markante Unterschiede teilweise durch Zugehörigkeit zu bestimmten Grundherrschaften, durch spezielle Herrschaftsformen oder wirtschaftliche Spezialisierung, durch städtische Wirtschaftseinflüsse sowie allgemein durch die Fläche des zur Verfügung stehenden Ackerlandes erklären lassen. Gerade in der zunehmenden Marktintegration des 16. Jahrhunderts waren Betriebe mit grossen Ackerflächen bevorzugt, weil sie Ernteschwankungen und Preisschwankungen auf den Märkten jeweils besser verkraften konnten als Kleinbetriebe. Die naturräumlichen Bedingungen liessen sich nicht als wesentlicher Faktor für Ertragsunterschiede eruieren.

3.7. Ländliches Gewerbe

Ländliches Gewerbe war abhängig von der landwirtschaftlichen Produktion und üblicherweise mit ihr verflochten. Reine Gewerbebetriebe werden kaum die Regel gewesen sein. Auch der Müller besass ein wenig Land und Vieh. Gewerbliche Tätigkeit wird deshalb häufig als agrarisches Nebengewerbe bezeichnet werden können. Umgekehrt waren hauptberufliche Gewerbetreibende auch auf ein agrarisches Zusatzeinkommen angewiesen.[378] Obwohl in den Surbtaler Quellen des Spätmittelalters sehr wenig Information zum ländlichen Gewerbe zu finden ist, soll speziell auf zwei Bereiche eingegangen werden: Die Mühlen als wichtige Orte in den Ackerbaudörfern sowie die Bedeutung von gewerblichen Tätigkeiten in den Weinbaugebieten.

Gewerbliche Körperschaften wie zum Beispiel Landzünfte sind aus dem untersuchten Gebiet nicht bekannt. Wichtig waren hingegen die mannigfaltigen Beziehungen zu den Städten. Gewerbetreibende, seien dies Müller, Wirte oder Metzger, waren soziale Gruppen, die an den zentralen Verbindungsorten zwischen Stadt und Land eine bedeutende Stellung inne hatten. Auf die personellen Verflechtungen ist aus dieser Perspektive speziell zu achten.

3.7.1. Mühlen

Eine hervorragende Stellung innerhalb des Dorfes besassen die Mühlen. Sie waren in der Regel ursprünglich herrschaftliche Bannbetriebe.[379] Eine grundherrliche Zugehörigkeit ist mit Sicherheit bei den Mühlen der Propstei Klingnau festzustellen, das heisst den Betrieben in Döttingen und Tegerfelden. Das Interesse der Propstei an den drei Döttinger Mühlen ist vielfach belegt, unter anderem auch durch spezielle Leihebedingungen. Die Mühlen wurden zwar als Erblehen ausgegeben, aber verbunden mit verschiedenen Auflagen. Die Müller waren verpflichtet, im Falle von Vakanzen für den Unterhalt aller drei Betriebe zu sorgen. Die Propstei behielt sich das Vorkaufsrecht vor und zog bei einer Handänderung einen Ehrschatz von einem Pfund Haller ein. Sie konnte die Mühlen auch bei missbräuchlichem Betrieb zu ihren Handen ziehen. Die Grundzinse in der Höhe von sechs bis acht Stuck konnten in Geldform entrichtet werden. Die Müller waren zudem verpflichtet, die Wehre und die Wassergräben zu unterhalten. Streitigkeiten zwischen den Müllern und dem Fronhofmeier beispielsweise wurden als grundherrschaftliche Angelegenheiten geregelt. Gerade aus solchen Konflikten lässt sich die starke Stellung der Müller innerhalb von Grundherrschaft und Dorf herauslesen.[380]

Die Mühle in Unterendingen war ehemals ein Lehen der Ülinger aus Baden. Sie war bereits im 14. Jahrhundert verschwunden und gehörte wahrscheinlich zusammen mit einem Weiherhaus zum ehemaligen Stammsitz der Herren von Endingen.[381] Ähnliches gilt für eine st. blasianische Mühle in Lengnau, genannt *in den Widen* gemäss dem Urbar von 1357,[382] für die Mühle *im Hasle* in Unterehrendingen und die Mühle *in der Tiefenwaag* zwischen Lengnau und Unterehrendingen. Die dem Kloster Einsiedeln zugehörige Mühle *im Hasle* erscheint im Urbar von 1518 als sogenanntes Haselmühlegut, ist aber nicht eindeutig als in Funktion stehender Mühlebetrieb zu identifizieren.[383] Die Mühle in der *Tiefenwaag* wurde im 13. Jahrhundert vom Kloster Wettingen als Lehen angesprochen und vom klösterlichen Dienstmann Cuonrat Rechinger betrieben. Ihre Spuren verlieren sich während des 14. und 15. Jahrhunderts. Im 16. Jahrhundert erscheint die Mühle wieder als Burglehen der Landvogtei Baden und des Klosters Wettingen.[384]



Abb. 69 Wehr und Wassergraben zur Mühle Endingen im heutigen Zustand. Die Mühle liegt am oberen Dorfrand und wird durch einen aus der Surb abgeleiteten Wassergraben gespeist (Foto DS).

Wie die beiden Unterehrendinger Mühlen waren offenbar auch die st. blasianische Mühle in der *Murzelen* unterhalb von Schneisingen mit einer Hofstelle verbunden. Das sogenannte Mühle- oder Hallauergut wies 1490

die Grösse eines respektablen Bauernbetriebs aus. Bereits 1431 und dann wieder 1502 lagen darauf Gülten von Badener Bürgern und Institutionen. Dies galt übrigens auch für das Haselmühlegut in Unterehrendingen. Die Mühle in Oberendingen war im 15. Jahrhundert ein Lehen des Stifts Zurzach. Die Mühle *im Ror* in Oberlengnau wiederum war mit einer Rente an das Kloster Wettingen sowie mit Gülten an zwei Kaplaneien in Baden belastet. Zum Gebiet *im Ror* in Lengnau gehörten auch ein grösserer Hof, ein Wirtshaus und wahrscheinlich eine Schmiede. Wie der verschwundene Betrieb in Unterendingen stammten die Mühlen in der Tiefenwaag und in Oberlengnau möglicherweise aus ehemaligem Adelsbesitz. Sie können im 15. und 16. Jahrhundert grundherrlich nicht eindeutig zugeordnet werden. Sie waren wahrscheinlich im Besitz von ehemals freien Vogtleuten und mit Renten und Gülten von verschiedener Seite belastet.

Bezeichnend für den Sonderstatus der Mühlen innerhalb der Dorfgenossenschaft war ihr Standort. Die Mehrheit lag ausserhalb des Dorfetters an der Surb oder an einem davon abgeleiteten Wassergraben. Offensichtlich ist dies bei den beiden Ehrendinger Mühlen der Fall, aber auch in Schneisingen, Unterendingen und Döttingen gab es solche Randlagen. In Oberendingen und Tegerfelden standen sie am oberen Dorfausgang. Die meisten der nicht im Dorf integrierten Mühlen sind im 14. Jahrhundert aufgegeben worden. Das *Mühlesterben* in dieser Zeit muss wohl im gesamtwirtschaftlichen Rahmen gesehen werden. Die grundherrlichen Mühlen haben die Jahrzehnte der wirtschaftlichen Schwierigkeiten überdauert.

Das Müllergewerbe zeichnete sich durch eine hohe personelle Mobilität aus. Ortsfremde zugezogene Müller sind relativ häufig zu finden. Auf der Niederen Mühle in Döttingen waren dies beispielsweise innert 66 Jahren (1426 bis 1492) fünf verschiedene Lehensträger, die allesamt nicht aus Döttingen, sondern aus der näheren Umgebung stammten. Die st. blasianische Mühle in Tegerfelden war nach 1500 im Besitz des Badener Müllers Hans Beringer, der auch Wirt zum Engel in Baden war. Solche Beziehungen zu den benachbarten Kleinstädten waren typisch. Die Müller hatten Zugang zu den städtischen Märkten und waren wahrscheinlich relativ stark in die Geldwirtschaft einbezogen.[385]

3.7.2. Gewerbe und Weinbau

Die Intensivkulturen des Rebbaus im unteren Surbtal müssen parallel zum Zusammenhang zwischen dem Getreidebau und den Mühlen zu einer Differenzierung gewerblicher Tätigkeit geführt haben. Am Fusse der Weinberge standen mehrere Trotten. Sie waren zwar in der Regel individuelle Lehen, wurden aber wohl kaum ohne genossenschaftliche Zusammenarbeit betrieben. Die Tätigkeit des Trottmeisters und der Trottknechte war

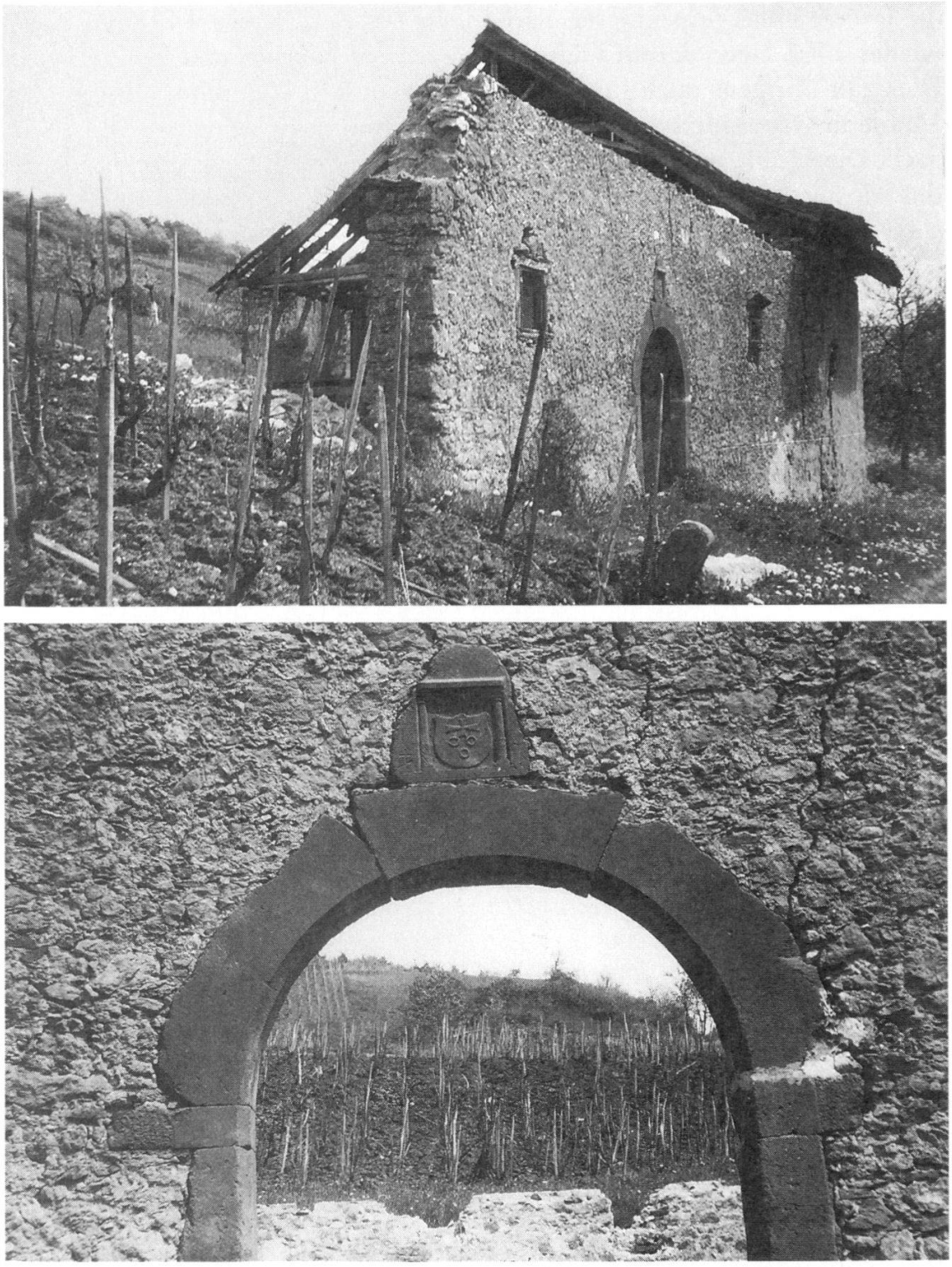

Abb. 70 Die Johanniter-Trotte in Tegerfelden vor dem Abbruch. Der Schlussstein über der Türe, heute im Bezirksmuseum in Zurzach, trägt die Jahreszahl 1560 (Foto Aarg. Denkmalpflege).

denn auch ein vor allem saisonal bedingtes Nebengewerbe der Weinbauern. Zur inneren Organisation dieser Trotten ist wenig bekannt. Zumindest in Klingnau existierten herrschaftliche Trotten der Propstei und

des Stifts Zurzach. Die wenigen Nachrichten über Trotten lassen möglicherweise ähnlich wie bei Mühlen und Tavernen Bannbezirke vermuten. Die Mühle des Ackerbauern war die Trotte des Rebbauern. Die Bedeutung von gewerblicher Tätigkeit im Umfeld der Verwertung der Erträge aus den Weinbergen ist denn auch hoch einzuschätzen. Der Rebbau hatte ansonsten vor allem saisonal einen hohen Bedarf an Arbeitskräften.

Zumindest in Tegerfelden ist eine Familie nachgewiesen, die sich Küffer nannte. Die Küferei war in Rebbaugebieten nicht ohne Grund stark verbreitet. Die Küffer von Tegerfelden bildeten seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen Zweig der St. Blasien zugehörigen Familie Howenstein, die in Endingen und Tegerfelden begütert war. Die Howenstein sind sowohl in herrschaftlichen wie genossenschaftlichen Beamtungen wiederholt nachgewiesen. Dementsprechend waren auch die Küffer in Tegerfelden in der dörflichen Oberschicht präsent.

Über die Wirtschaften und Tavernen als Absatzorte für den Wein ist sehr wenig überliefert. Explizit oder indirekt bezeugt sind lediglich Tavernen in Döttingen, Tegerfelden, Lengnau und Schneisingen. Die Taverne in Tegerfelden war gemeindeeigener Besitz. Im Jahr 1518 erhielt Hans Mülibach den Betrieb als Erblehen. Mülibach stammte aus einer begüterten Familie, die seit Jahrzehnten im Besitz der grossen Johanniterhöfe in Tegerfelden war und zählte dementsprechend auch zur dörflichen Oberschicht. Bei einem Zins von drei Pfund und fünf Schilling Haller an die Gemeinde und von fünf Schilling an St. Blasien für das Tavernenrecht wurden ihm einige Vorschriften auferlegt. Er musste, neben Wein und Brot für die Leute, Stroh, Heu und Hafer für die Pferde bereithalten. Er hatte den Wein so billig auszuschenken wie an andern Orten, erhielt aber kein Schenkmonopol für die Gemeinde, ausser an den beiden Kirchweihen und den Zurzacher Markttagen. Zur Taverne gehörte eine Hofstatt, die mit einer Gült belastet war und ein Weinberg.[386] Die Döttinger Taverne musste an bestimmten Tagen auf Wunsch der Gemeinde offen gehalten werden und zwar zu *Jahrestagen* und *Schenkenen Gesellschaften*, das heisst wahscheinlich zu Hochzeiten und ähnlichen Festen. Der Wirt Cueni Meyer hatte sich im Jahr 1469 dagegen gewehrt, weil die Dorfleute offenbar seine Wirtschaft zu einem jedermann offenen Haus missbraucht hatten.[387] Das Tavernenrecht gehörte auch in Döttingen der Propstei Klingnau, in Lengnau und Schneisingen hingegen der Landvogtei Baden.

3.7.3. Anderes ländliches Bedarfsgewerbe

Mit grosser Wahrscheinlichkeit existierten einige weitere gewerbliche Berufe innerhalb des Dorfes. Allein die Berufsbezeichnungen, die sich mit der Zeit zu Eigennamen gewandelt haben, lassen dies vermuten. Die zahl-

reichen Leute mit den Namen Wirt, Zimmermann, Schmid, Pfister, Wagner, Schnyder und Suter oder Schuhmacher bezeugen die Existenz von ländlichem Gewerbe. Begründet wurden diese Tätigkeiten ähnlich wie bei den Küfern mit dem Bedarf aus dem bäuerlichen Leben und Arbeiten. Die Verbindung mit einem kleinen Bauernbetrieb wird die Regel gewesen sein. Beispiele für zu Eigennamen verfestigten, funktionalen Bezeichnungen sind die Zimmermann in Oberehrendingen, die Schnyder (aus Würenlingen) in Endingen und Tegerfelden und die Pfisterfamilie Suter aus Freienwil. Ein Heini Suter von Freienwil wurde 1461 Bürger in Baden und stieg bald in städtische Ämter auf. Dessen Bruder Hans wurde 1474 Bürger. Sein gleichnamiger Sohn war ab 1517 im Kleinen Rat der Stadt und wurde 1532 Schultheiss.[388]

Gewerbetreibende waren wiederholt Mitglieder der dörflichen Oberschicht. Neben den Müllern waren dies vor allem die Wirte. Bei den Wirten sind auch mehrmals Verbindungen zu den Städten nachweisbar. So war zum Beispiel der Endinger Hans Steinhofer im Jahr 1504 Wirt zum Ochsen in den Bädern von Baden. Er war kurz zuvor noch als Zinser auf dem Steinhof in Oberendingen präsent und war auch noch mehrere Male Pächter oder Bürge des Zurzacher Zehnts. Ähnlich Hans Amberg von Klingnau, der 1484 das Haus zum Rappen ebenfalls in den Bädern von Baden und 1494 das Haus zum Sternen in Brugg erwarb. Amberg besass gleichzeitig noch Güter in Tegerfelden und war ebenfalls Zehntpächter.[389]

Auf den Höfen in Oberehrendingen lässt sich der Einfluss von Badener Metzgern vermuten. Eindeutiges Beispiel dafür ist der Metzgerhof, der zum Einsiedler Besitzkomplex gehörte und zeitweise auch Surläulyhof genannt wurde. Die Familie Surläuly ist in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wiederholt als Badener Metzgerfamlie nachgewiesen. Dasselbe gilt für die Familen Fry und Ritzy. Der Name Fry taucht nach 1500 neu im Zusammenhang mit Oberehrendinger Gütern auf. Der Metzger Jörg Ritzy aus Ragaz wurde 1518 Badener Bürger. Ein Ulrich Ritzy wiederum war 1546 Zinser auf den Spitalgütern in Oberehrendingen.[390] Es ist zu vermuten, dass diese Häufung von Erwähnungen der Badener Metzgerfamilien speziell im Zusammenhang mit den spitaleigenen Gütern in Oberehrendingen nicht zufällig ist. Die konkrete Ausgestaltung der Beziehungen ist allerdings nicht bekannt. Ob die Stadtbürger Grundbesitz erworben hatten oder Vieh auf die Höfe verpachteten, muss offen bleiben. Immerhin lässt sich in Ehrendingen für das 16. Jahrhundert ein gegenüber den benachbarten Dörfern erhöhter Wiesenanteil an der Kulturfläche nachweisen, was im Zusammenhang mit einer intensivierten Viehhaltung verstanden werden kann.

Überhaupt keine Informationen liegen zum Schmiedegewerbe vor, ausser dass der Name Schmid in Schneisingen, Lengnau und Döttingen auftaucht. Dies ist umso erstaunlicher, als im nördlichen Teil der Grafschaft Baden an verschiedenen Orten Bohnerzabbau nachgewiesen ist. Neben den Erz-

gruben am Zurzacher Berg deutet ein Flurname *erzgrueb* im Bereich des Döttinger Sennenlochs darauf hin. Aus Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts lässt sich eine Erzgrube auf dem Hof Jetzen nachweisen. Wie weit zurück deren Ausbeutung reicht, ist allerdings offen. Sie wurde wahrscheinlich im Laufe des 18. Jahrhunderts zusammen mit dem Hof, zu dem auch eine Öltrotte gehörte, aufgegeben.[391]

3.7.4. Zusammenfassung

Die Wirtschafts- und Verwaltungsquellen zum spätmittelalterlichen Surbtal bieten mit Ausnahme der Mühlen und Trotten wenig Hinweise zu gewerblicher Tätigkeit. Insbesondere sind keine Formen von Verlagswesen, zum Beispiel im Textilbereich, nachweisbar. Gewerbliche Produktion war integrierter Bestandteil der landwirtschaftlichen Produktion. Der dominierende Getreide- und Rebbau schuf in diesem Sinn den Bedarf für gewerbliche Leistungen. Neben Müllern und Trottmeistern sind vereinzelt Wirte, Schmiede, Küfer, Zimmerleute und Pfister nachweisbar. Die Bauern selbst werden häufig gewisse gewerbliche Nebenerwerbe ausgeübt haben. Wahrscheinlich ist dies vor allem im Bereich der Herstellung von Textilien. Die Ausbeutung von Erzgruben ist erst im 17. Jahrhundert eindeutig nachweisbar.

Die Nachweise gewerblicher Tätigkeit können häufig mit Verbindungen zu den benachbarten Kleinstädten in Beziehung gebracht werden. Insbesondere die Müller und Wirte waren in den regionalen Handel und die wachsende Geldwirtschaft stärker einbezogen als die übrige Bevölkerung. Gewerbetreibende sind denn auch relativ oft in städtischen Quellen anzutreffen, sei dies als Neubürger oder als Inhaber von Wirtshäusern oder anderen Betrieben. Diese Leute waren Verbindungsglieder von ländlicher und städtischer Sphäre. Zu Ihnen gehörten auch städtische Gewerbetreibende wie Metzger und Wirte, die auf der umliegenden Landschaft investierten oder sich ihre Ressourcen beschafften.

3.8. Kommerzialisierung und Kapitalisierung der Produktion

3.8.1. Bäuerliche Marktbeteiligung

Rahmenbedingung einer möglichen Marktbeteiligung der ländlichen Produzenten ist im Spätmittelalter in der Regel der Marktzwang, das heisst die Beschränkung des Marktverkehrs auf einzelne Orte, beziehungsweise Städte. Vorschriften zum Marktzwang, Verbot des *Fürkaufs* oder des *Ver-*

kaufs ab dem Halm und ähnliche Einschränkungen sind aus der Grafschaft Baden allerdings erst aus dem 15. und 16. Jahrhundert überliefert.[392] Form und Ausmass bäuerlicher Marktbeteiligung sind weitgehend unbekannt, die regelmässigen Wochenmärkte der Kleinstädte unerforscht. Die besser bekannten Jahrmärkte sind in ihrer Bedeutung für den lokalen Austausch nicht allzu hoch einzuschätzen.[393]

Aus der Sicht der ländlichen Produzenten ist zu fragen nach dem möglichen Personenkreis, nach der Motivation und nach dem Umfang einer Beteiligung am kleinstädtischen Marktverkehr. Dem Keller der Johanniter, Hans Irmengart, wurde 1414 vorgeschrieben, er dürfe nicht Stadtbürger werden. Wohnhaft solle er in Tegerfelden sein, in Zurzach sein Gut bewirtschaften und in den drei Orten Klingnau, Zurzach oder Koblenz auf den Markt gehen.[394] Ein ähnliches Detail erschliesst sich aus einer Lengnauer Urkunde aus dem Jahr 1495. Die Lengnauer beschwerten sich über den schlechten Zustand der Wege durch die Güter des Hofes Lützelhart auf dem Hertenstein ob Baden. Dieser Weg werde von ihnen für die Marktfahrten nach Baden benützt. Die Propstei Klingnau als Grundherrin des längere Zeit nicht besetzten Hofes stellte sich auf den Standpunkt, dass der strittige Weg keine Landstrasse sei. Der schlichtende Entscheid der Landvogtei Baden verpflichtete die beiden Parteien nicht unerwartet auf einen Kompromiss. Die Lengnauer und der Meier auf Lützelhart sollten gemeinsam für den Unterhalt des Weges sorgen und ihn wie bisher gebrauchen.[395] Die beiden Beispiele zeigen die wahrscheinliche Alltäglichkeit des Marktzugangs der ländlichen Bewohner.



Abb. 71 Grosse Kälte und Hunger im Frühjahr 1432. Zürcher Schieber kaufen auf dem Markt in Zug Holzäpfel. Darstellung aus der Chronik des Christoph Silberysen 1576 (Bd. 1 S. 724, Aarg. Kantonsbibliothek).

Eng mit diesen räumlichen Aspekten zusammen hängt die Frage nach der Grösse und der Funktion des Geldbedarfs in der ländlichen Produktion, ob im Gewerbe oder in der Landwirtschaft. Eine summarische Auswertung der Abgabenstrukturen ergibt folgendes Bild: Der Geldanteil der Sollabgaben lag in der Regel nicht über zehn Prozent des gesamten Wertes und sank angesichts der Geldentwertung ständig. Ausnahmen waren die Güter auf dem Achenberg und dem Propstberg bei Klingnau, die mit reinen Geldzinsen belastet waren, vielleicht aufgrund ihrer Stadtnähe und ihrer Bewirtschaftungsgrundlage, dem Weinbau. Auffällig ist die Tatsache, dass die Erhöhung des Geldzinses auf dem Achenberg bei weitem nicht mit der Geldentwertung schrittgehalten hat. Ein grundherrliches Interesse an der Ablösung des Naturalzinses durch Geld war also nicht vorhanden.

Wie ist nun aber der Geldbedarf der bäuerlichen Produzenten über die eigentlichen Geldzinse hinaus einzuschätzen? Der Inhaber des st. blasianischen Hofes in Oberweningen beispielsweise wurde 1447 verpflichtet, ein Darlehen von achtzig Pfund Haller, einem Saum Wein, Holz zu einer *stuben*, zwei *bömtylen* und zwei Rindern innert zweier Jahre mit 59 Gulden Zürcher Währung abzulösen. Die Meier auf der *Huob Hüniken* sollten 1457 eine Schuld von zehn Mütt Kernen, zehn Mütt Roggen, drei Mütt Erbsen, siebzehn Mütt Hafer, sechs Schilling, drei Hühnern und dreissig Eiern mit 23 Pfund Haller abgelten.[396] Wie konnte in Jahren mit Ernteausfällen durch schlechte Witterung oder durch Plünderungen ein derartiger Geldbedarf notabene bei Grossbauern erbracht werden? Allein die Tatsache, dass Schulden, wenn überhaupt, häufig in Geld zurückbezahlt wurden, begründet die Annahme, dass der Geldumlauf im 15. Jahrhundert auf dem Land nicht unterschätzt werden darf.[397] Woher konnte der bäuerliche Produzent aber zu Geld kommen? Wahrscheinlich in erster Linie durch Kommerzialisierung allfälliger Überschüsse oder durch Geldaufnahme gegen Verzinsung in der Stadt, es sei denn, er genoss grosszügige Unterstützung seitens seines Grundherrn.

Aufgrund der üblichen Betriebsstrukturen, das heisst des bäuerlichen Familienbetriebs, werden wohl nur grössere Betriebe in der Lage gewesen sein, regelmässig über ihre Subsistenz hinaus Überschüsse abzusetzen.[398] Neben den potenteren Bauern sind an den Märkten in Baden, Klingnau und Zurzach am ehesten gewerblich Tätige zu vermuten. Personelle und wirtschaftliche Verflechtungen zwischen den Städten und dem ländlichen Gewerbe sind verschiedentlich belegt.

Wichtig in Bezug auf den Geldbedarf waren wirtschaftliche Schwankungen, ob Aufschwung oder Einbruch. Die erhöhte Zahl von Zinsverschreibungen in den 1430er und 1440er Jahren ist angesichts mehrerer Unterproduktionskrisen verständlich. Der Geldbedarf musste in diesen Jahren wahrscheinlich vermehrt durch fremde Mittel gedeckt werden. Die Aufbaustrategie der Propstei Klingnau in den 1440er Jahren reiht sich in

diese Argumentation ein. Die Schuldenerlasse und Darlehen waren in erster Linie für den Wiederaufbau bestimmt und beinhalteten häufig Saatgut oder die Mittel zum Zukauf davon.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts häuften sich dann die marktregulierenden Erlasse von Seiten der Obrigkeit. In erster Linie ging es dabei um den Kampf gegen Spekulationskäufe und um Preiskontrollen, wobei die obrigkeitliche beziehungsweise städtische Sehweise, das heisst der Aspekt der Versorgung, dominierte. Angesichts des wirtschaftlichen Aufschwungs häuften sich die Umgehungen des Marktzwangs und die Teuerungsschübe. Nicht zuletzt unter dem Aspekt der städtischen Versorgung wurden die obrigkeitlichen Regelungen verschärft.[399] Damit ist auch das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis angetönt: die Abhängigkeit des marktgängigen Produzenten von der Preisentwicklung, beziehungsweise des städtischen Konsumenten von der Versorgungsmöglichkeit über die Märkte. Angesichts steigender Preise und verbesserter Erträge vor allem nach 1530 werden sich die Gewinnmöglichkeiten der grösseren Produzenten verbessert haben. Allerdings war bei umgekehrten Vorzeichen die Gefahr der Verschuldung umso akuter, aktualisiert in den 1520er Jahren. Die Entwicklung im Rentengeschäft der städtischen Institutionen wird dieses Problem aufzeigen.

3.8.2. Grundbesitz- und Rentenkauf

Über die Funktion des Kapitals in der ländlichen Produktion des Spätmittelalters sind einige einleitende Bemerkungen notwendig.

Der Erwerb von Grundbesitz oder Renten durch Nicht-Produzenten, ob Stadtbürger, städtische oder geistliche Institutionen oder Landleute, war aus der Sicht des Käufers wohl auf drei mögliche Funktionen eingegrenzt: Die Investition konnte erstens Einkommen schaffen, zweitens die eigene Versorgung sicherstellen helfen oder drittens als Produktionshilfe und Produktionsförderung für den Bebauer angesehen werden. Kombinationen daraus waren möglich.[400]

Der Erwerb von **Grundbesitz**[401] wird mit der Erwartung einer Pacht oder eines Lehenszinses verknüpft gewesen sein, was unter anderem auch einen Versorgungsaspekt darstellen kann. Inwieweit ein Grundbesitzkäufer Interesse an Investitionen in die Produktion hatte, ist schwierig zu beurteilen. Die eigene Versorgung oder das Rentnerdasein werden wohl im Vordergrund gestanden haben. Der Miterwerb von genossenschaftlichen Gerechtigkeiten durch einen Hofkauf wird für den auswärtigen Besitzer weniger von Bedeutung gewesen sein.

Der Kauf von **Altrenten** ist in diesem Kontext vergleichbar mit dem Erwerb von Grundbesitz.[402] Beide Formen liefen in der Regel in einer

Sphäre ab, auf die der eigentliche Bebauer keinen Einfluss hatte. Ein Besitzwechsel konnte hingegen Auswirkungen auf das Pacht- oder Lehensverhältnis haben und nicht nur den Verkauf eines Zinsanspruchs bedeuten. Eindeutig war die Situation in Fällen, in denen Besitzer und Bebauer identisch waren.

Die Konstituierung von **Neurenten** war aus der Sicht des Kapitalgebers mit der Zinserwartung verbunden, das heisst wiederum mit der Einkommensfunktion. Die Form der Gült oder Grundpfandverschuldung, wie sie seit dem 15. Jahrhundert und vor allem zu Beginn des 16. Jahrhunderts häufig zur Anwendung gekommen ist, konnte jedoch auch eine gezielte Investition in den Bereich der Produktion darstellen; weniger für den Kapitalgeber, als vielmehr für den Schuldner. Die Kapitalaufnahme des Produzenten war begründet in einem Geldbedarf, ob für die Überbrückung einer momentanen Krise oder für eine zukunftsgerichtete Investition.

Gezielte Produktionsförderung durch Fremdkapital ist quellenmässig kaum belegt. Aus dem Jahr 1549 ist in Döttingen eine sogenannte Weinrente belegt (1/3 des Ertrags), zu einer Zeit also, in der das Verbot der Naturalrenten in protestantischen Gebieten bereits Einzug gehalten hat. Die übliche Art der Produktionsförderung in den Weinbergen war die Form der Teilpacht, die in ihrer praktischen Ausgestaltung in der Nähe einer Kapitalinvestition angesiedelt werden kann. Zinsverschreibungen mit speziellen Produktionsauflagen sind ansonsten nicht bekannt. Insbesondere sind explizit nur wenige Fälle von sogenannten Viehverstellungen bekannt.[403]

Die zahlreichen Gülten des beginnenden 16. Jahrhunderts sind generell als Teil einer steigenden Verschuldung und Abhängigkeit der ländlichen Produzenten von meist im städtischen Bereich angesiedelten Kapitalgebern, beziehungsweise Rentnern anzusehen.

Für eine Übersicht der Entwicklung im Grundbesitz- und Rentenhandel bedeuten die obigen Überlegungen in Bezug auf den Einfluss von Kapital in der ländlichen Produktion zusammengefasst das Folgende: Investition in die Produktion, beziehungsweise Verschuldung des Produzenten fand in direkter Form nur statt bei der Konstituierung von Neurenten. Handel von Grundbesitz und Altrenten war primär von der Produktion abgehoben, konnte jedoch sekundär über eine qualitative Veränderung des Verhältnisses zwischen Besitzer und Bebauer auf die Produktion zurückwirken.

Der folgenden Übersichtsdarstellung sind einige quellenkritische Vorbehalte vorauszuschicken. Aus dem Zeitraum von 1320 bis 1550 sind neben den Quellen des ländlichen Bereichs die Urkunden der benachbarten Kleinstädte (Baden, Klingnau, Brugg und Kaiserstuhl), sowie die zugehörigen frühesten Einkünfteverzeichnisse städtischer Institutionen ausgewertet worden.[404] Die Repräsentativität der Urkundenüberlieferung ist selbstverständlich nicht gegeben. Zudem sind die in den Pfennigzinsbüchern städtischer Institutionen registrierten Gülten nicht sämtliche datiert. Eine ganze

Anzahl Renten fällt daher aus der Übersicht heraus. Der Bereich der privaten Geldgeber ist mit Sicherheit untervertreten. Problematisch ist auch das Fehlen von Informationen über Rentenablösungen. Trotzdem soll mit einer graphischen Darstellung versucht werden, eine mögliche Entwicklung aufzuzeigen.

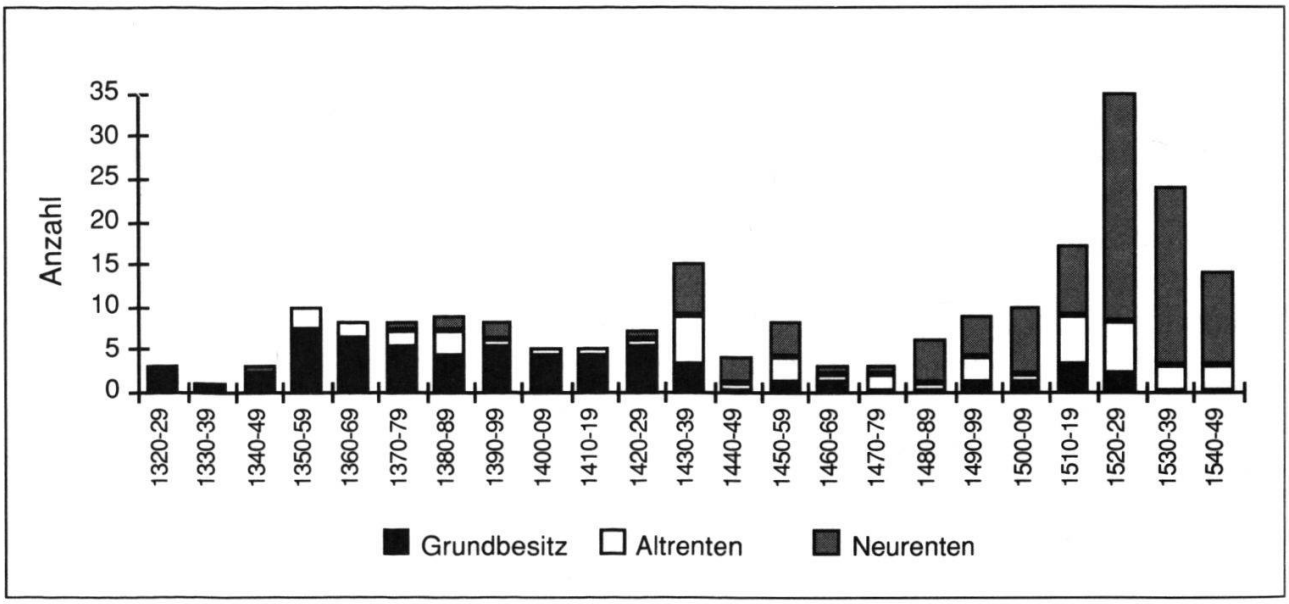

Abb 72 Grundbesitz- und Rentenhandel 1320–1549

Die Übersicht zeigt einen gegenläufigen Trend. Der Handel mit Grundbesitz nahm im Laufe des 15. Jahrhunderts ab. Dies wiederspiegelt die verfestigten Strukturen der Grund-und Rentenherrschaften. Allerdings ist zu vermuten, dass der Grundbesitzhandel unter den ländlichen Produzenten selbst in den überlieferten Quellen zu wenig zum Vorschein kommt, das heisst, dass die Produzentenseite wie üblich kaum fassbar ist. Lehenbriefe von Grundherren können dabei Indiz auf einen vorangegangenen Verkauf sein. Die rasant steigende Bedeutung von neukonstituierten Renten ist aber seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert augenfällig. Einige Trends der Darstellung sind durchaus erklärbar. So sind die zahlreicheren Grundbesitzkäufe zwischen 1350 und 1430 teilweise begründet in den Verkaufsserien der Klöster Ötenbach und Fahr, beziehungsweise den Käufen des Klosters Sion und der Johanniterkommende Klingnau/Leuggern. Die bereits angesprochenen krisenhaften 1430er Jahre brachten eine gesteigerte Aktivität im Rentengeschäft. Allerdings hielten sich dabei Neu- und Altrenten die Waage. Die direkte Verschuldung aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten ist deshalb nur teilweise als Begründung vorzubringen. Auch städtische Rentner selbst waren von solchen Schwierigkeiten betroffen. Der Auswertung des st. blasianischen Lehenbuchs wird jedoch zeigen, dass die 1430er Jahre eine Zeit der verstärkten wirtschaftlichen Turbulenzen waren.

Der Anstieg des Neurentengeschäfts nach 1480 ist Teil des beginnenden wirtschaftlichen Aufschwungs. Steigende Preise, Produktionsausweitung und wachsende Verschuldung sind sich gegenseitig bedingende Elemente von konjunkturellem Wachstum. Der Höhepunkt in den 1520er Jahren ist wiederum erklärbar mit einigen schlechten Erntejahren, die wohl die Deckung des Geldbedarfs durch Zinsverschreibungen verstärkten.[405]

Es stellen sich nun Fragen nach den involvierten Gruppen in diesen Entwicklungen und nach den Preisen und Kapitalgrössen, beziehungsweise den Zinsarten (Geld- oder Naturalzins). Schliesslich sind auch die Objekte von Besitzwechsel und Zinsverschreibung und eventuell ihre geographische Situierung näher zu betrachten.

3.8.2.1. Käufer und Verkäufer

Die aktiven Personen oder Institutionen im Handel mit Grundbesitz und Renten können je nach Zeitperiode deutlich unterschieden werden.

Käufer von **Grundbesitz** waren überwiegend geistliche Institutionen und Stadtbürger. Aktiv sind im 14. und beginnenden 15. Jahrhundert vor allem das Chorherrenstift Zurzach, das Kloster Sion und die Johanniterkommende Klingnau-Leuggern. Auf der Verkäuferseite sind in früherer Zeit noch Adelige oder Ministeriale anzutreffen, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts vermehrt Stadtbürger, teilweise dieselben, die kurz zuvor noch als Käufer aufgetreten sind. Nach 1440 ist kaum mehr Handel von Grundbesitz belegt. Wie bereits angetönt, ist der Grundbesitzhandel unter den Produzenten selbst zu wenig bekannt.

Der Handel mit **Altrenten** wurde dominiert von Stadtbürgern, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auch von städtischen Institutionen. Dabei handelte es sich häufig um Mutationen innerhalb einer Stadt selbst, zum Beispiel als Vergabung an ein Spital. Auch ist der Altrentenhandel zwischen Baden und Klingnau nachgewiesen. Die Häufung von Altrentengeschäften in den 1430er Jahren könnte ein Indiz auf wirtschaftliche Schwierigkeiten der beteiligten Stadtbürger selbst bedeuten.

Die Konstituierung von **Neurenten** ist eigentlich erst ab den 1430er Jahren belegt. Käufer waren in der Mitte des 15. Jahrhunderts noch Stadtbürger, seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert vor allem städtische Institutionen. Die beteiligten Stadtbürger stammten aus zwei deutlich erkennbaren Gruppen. Die erste Gruppe waren Leute, die als Amtsträger (Spitalmeister, Schultheissen) belegt sind. Die zweite Gruppe umfasste gewerblich Tätige, das heisst in erster Linie Metzger, Müller und Wirte. Daneben spielten die Propstei Klingnau und die Johanniterkommende Leuggern als Geldgeber auch nach 1500 noch eine bedeutende Rolle. Die Zinser sind beinahe ausschliesslich als Landbewohner zu identifizieren, wobei der

Begriff Landbewohner in der Regel den Zinstrager oder Inhaber eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes bezeichnet.

Illustratives Beispiel für den Vorgang von Zinsverschreibungen ist die Zurzacher Tragerei in Unterlengnau. 1525 übernahm der Beuggener Dienstmann Hans Müller den komplex organisierten Hof als Erblehen. Neben dem Zurzacher Grundzins war er auch dem Badener Bürger Hans Ulrich Oftringer, ebenfalls aus Zurzach stammend, eine Rente von zehn Mütt Kernen, einem Schilling, zwei Hühnern und fünfzig Eiern schuldig. 1528 verschrieb Hans Müller vier Pfund Haller an die Dreikönigspfrund Baden, 1530 nochmals zwei Pfund. 1534 erhielt er vom Spital Baden zwanzig Gulden gegen einen Gulden Zins. Neben diesen Neurenten wurde 1548 ein Zins von zwei Viertel Kernen von der Kirche an das Stift Zurzach überschrieben.[406] Dem Grundzins im Wert von acht Stuck standen damit Altrenten in der Höhe von ungefähr elf Stuck und eine neue Zinsschuld von fünf bis sechs Stuck gegenüber. Darüber hinaus ist eine Belastung mit Jahrzeiten des Chorherrenstifts Zurzach belegt. Derselbe Hans Müller trat auch als Zinstrager auf dem Oberlengnauer Rorhof auf und wurde 1536 gegen den Willen der Gemeinde zum beuggischen Amman bestimmt.[407] Diese Angaben zeigen auf, dass mit dem Nachweis der Existenz eines Leihenehmers und Zinsers die konkreten Betriebsverhältnisse noch lange nicht offengelegt sind. Der Lehenbrief enthält unter anderem Informationen über zwei voneinander getrennte Hofteile. Hans Müller wurde das Recht zugestanden, Äcker in Unterleihe weiterzugeben. Er musste jedoch dafür sorgen, dass zum Hof gehörige Güter dem Besitzer nicht entfremdet wurden.[408]

Die konkreten Besitz- und Bewirtschaftungsformen bleiben wie auch im angeführten Beispiel in der Regel unklar. Die Unterscheidung von Handel mit Altrenten und Konstituierung von Neurenten ist in diesem Zusammenhang enorm schwierig.

3.8.2.2. Rentenart, Rentenhöhe und Unterpfänder

Die Renten waren bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts Naturalrenten, in der Regel einer gewissen Menge an Getreide in Geld entsprechend. Dieses sogenannte Kernengeld war abhängig vom Marktpreis. Der Badener Landvogt wurde 1502 beispielsweise angewiesen, sich bei den Kirchherren über den Preis der Kernengülten zu erkundigen, da offenbar überhöhte Preise festgestellt worden waren.[409] Die Abhängigkeit vom Marktpreis bedeutete für den Zinsbezüger vereinfacht, dass bei hohen Getreidepreisen der Ertrag seines investierten Kapitals ebenfalls hoch war. Für den Schuldner hatte dies einen wesentlichen Nachteil: bei schlechter Ernte und den als Folge meist hohen Getreidepreisen wurde seine ohnehin prekäre Situation zusätzlich verschärft. Der Ausweg war die Mehrfachverschuldung, die in Einzel-

fällen in den 1520er Jahren nachgewiesen werden kann. Die Naturalrenten wurden denn auch im 16. Jahrhundert im Gefolge der Reformation an verschiedenen Orten verboten.[410] Im Untersuchungsgebiet sind jedoch noch in den 1520er Jahren beinahe die Hälfte der Neurenten in Naturalform abgeschlossen worden. Mit der Zunahme von neu eingegangenen Geldrenten erhöhte sich deren Anteil am Altrentenhandel.

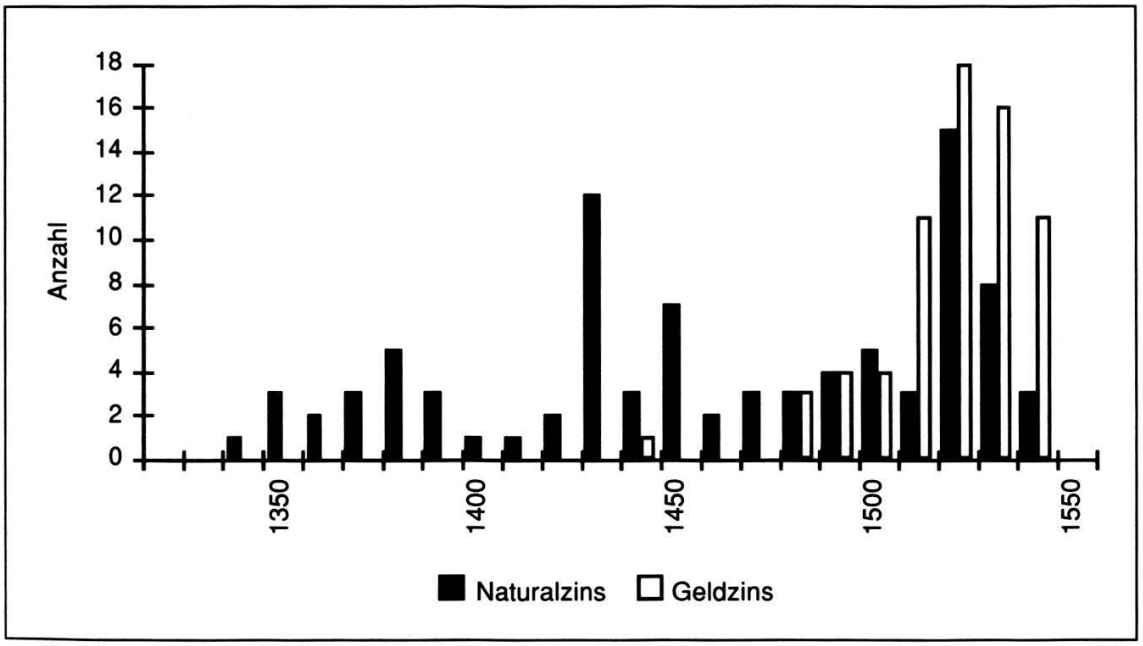

Abb. 73 Natural- und Geldrenten 1340–1540

Im Jahr 1514 wurde für die Grafschaft Baden der Zinssatz auf fünf von 100, beziehungsweise auf den Höchstpreis von 100 Pfund Haller für einen Mütt Kernen festgelegt. Anstoss dazu gaben missbräuchlich abgeschlossene Weinrenten. Kapital wurde gegen die Hälfte des Weinertrags des Unterpfandes ausgeliehen, wobei der Ertrag wertmässig verschiedentlich bis zur Hälfte des Hauptgutes, das heisst des investierten Kapitals, betrug.[411] Der Preis von 100 Pfund für einen Mütt Kernen war allerdings relativ realitätsfern. Bei einem realen Marktpreis von ungefähr 40 Schilling zu dieser Zeit,[412] hätte dies für den Geldgeber eine Verzinsung von lediglich zwei Prozent bedeutet. Die regionalen Beispiele belegen denn auch, dass die Rentenpreise in etwa für eine Verzinsung von fünf Prozent zur Zeit des Kaufes garantierten. Die theoretische Möglichkeit für den bäuerlichen Produzenten, eine massiv tiefere Verzinsung zu erreichen, erwies sich in der Realität als unmöglich. Der Preisanstieg vor allem ab den 1540er Jahren machte diese Fruchtgülten zu einem äusserst lukrativen Geschäft für den Geldgeber, beziehungsweise zu einer ständig drückender werdenden Last für den Zinser. Die Umgehungen der obrigkeitlichen Vorschriften in Bezug auf Märkte und Kredite von Seiten der Händler und Geldgeber wie auch

der Produzenten sind denn auch häufig zu Themen der eidgenössischen Tagsatzungen geworden.

Die **Höhe der Renten** hing teilweise von ihrer Form ab. Geldrenten tendierten auf ein höheres Niveau als Naturalrenten, immer im Vergleich zu den aktuell geltenden Wert- und Währungsverhältnissen. Die überwiegende Mehrzahl von Alt- und Neurentenmutationen bewegten sich nicht über der Grenze des Gegenwertes von drei Stuck.

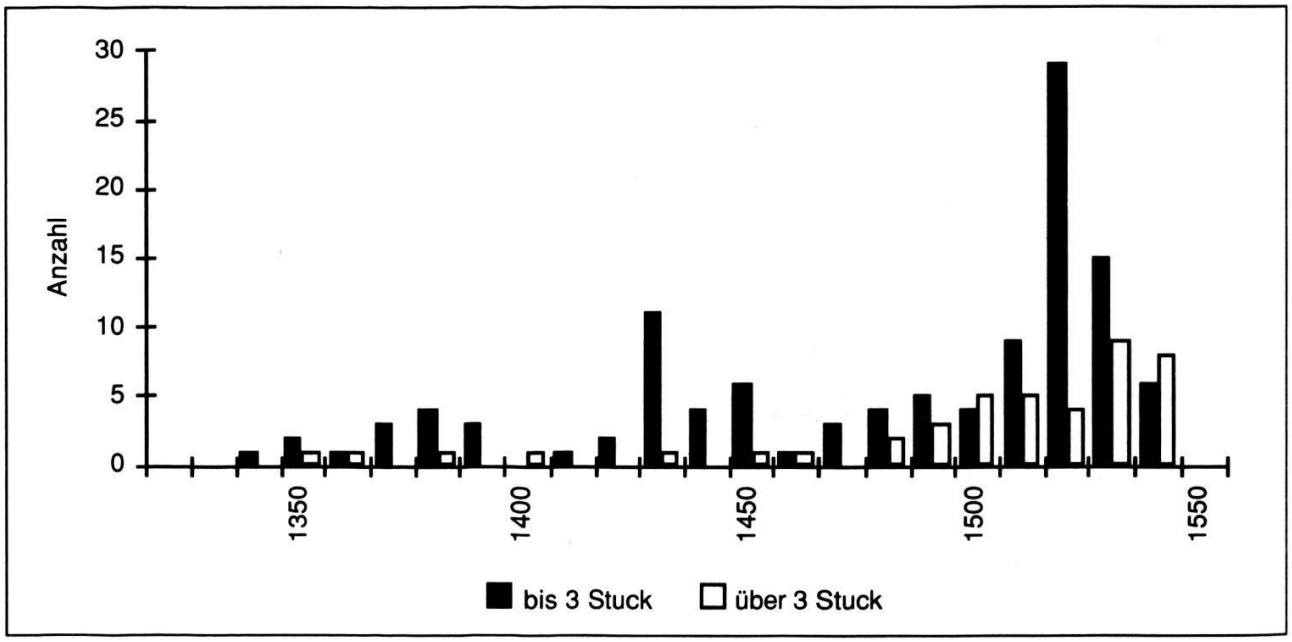

Abb. 74 Zinshöhen 1340–1540

Dies war insbesondere der Fall bei Geldern, die auf Weingärten verschrieben waren. Das versichernde Unterpfand hing mit der Höhe der Rente zusammen. Die Verkäufe von Gegenwerten über drei Stuck nach 1500 wurden ausnahmslos auf Höfe oder Hofteile verschrieben. Diese höheren Geldrenten waren übrigens fast ohne Ausnahme von Institutionen der Stadt Baden finanziert.

Die Abhängigkeit der Art des **Unterpfandes** von der Rentenhöhe hatte auch Einfluss auf die Beziehung zwischen der Herkunft der Gelder und der **geographischen Verteilung** der Unterpfänder. So waren die relativ gesehen tieferen Beträge der Klingnauer Institutionen häufig durch Weingärten gesichert und räumlich gesehen stadtnah. Umgekehrt waren die höheren Beträge aus Baden häufig auf ganze Höfe verschrieben und geographisch weniger konzentriert. Für welchen Zweck das aufgenommene Geld verwendet wurde, ist im Einzelnen nicht nachvollziehbar. Ob mit Weingärten versichertes Kapital in den Weinbau investiert wurde, ist nicht zwingend vorauszusetzen. Der Zinser musste jedoch immerhin seinen eigenen Besitz als Unterpfand stellen.

Da die Grundpfandschuld nicht persönlich war, kann beim Handel mit belasteten Grundstücken oder Liegenschaften gleichzeitig von eingeschlossenem Altrentenhandel gesprochen werden. Der Verkauf des Hofes *ennet Surb* in Döttingen von 1517 als Beispiel schloss nicht nur den Hof selbst und die Hofgerechtigkeiten mit ein, sondern auch ein Zinssystem, das zusammengefasst wie folgt aussah:[413]

Tab. 12 Zinssystem des Hofes «ennet Surb» in Döttingen 1517

	Wert (in Pfund)	
	–	+
Grundzinse (Propstei Klingnau, Kelnhof Zurzach), ca. 19 Stuck	38	
Gülten: von 12 Gulden Hauptgut (ablösig), 10 Batzen	1,7	
von 10 Gulden Hauptgut (ablösig), 1 Mütt Kernen	2	
Einzinser (5), 2,5 Stuck		5
Wegrecht, 1,25 Stuck		2,5
Total	41,7	7,5

Hans Nadler hatte an Hans Bächli, beide von Döttingen, nicht nur einen Hof mit dazugehörigen Gütern verkauft, sondern an Grundpfänder gebundene Zinspflichten und Zinsrechte. Käufer wie Verkäufer sind in diesem Fall der Produzentensphäre zuzurechnen.

Die Errechnung von Umsätzen in den Rentengeschäften, sei es auf die Städte als Geldgeber oder die Leute in den Dörfern als Geldentleiher bezogen, ist angesichts der unsicheren Quellenlage sinnlos. Insbesondere sind auch zuwenig Informationen über die Dauer der Rentenabschlüsse und deren Ablöslichkeit vorhanden. Eine Gesamtverschuldung kann allenfalls in Beziehung zur übrigen Abgabenlast, den Grundzinsen und Zehnten gesetzt werden, allerdings immer nur als Minimalwert der bekannten Fälle. Wirklich illustrativ bleiben nur die Einzelfälle.[414]

3.8.2.3. Rentenpreise und Konjunktur

Wie bereits angetönt wurde, bestand eine Abhängigkeit der Preise der Fruchtgülten von der Preisentwicklung auf dem Getreidemarkt und damit von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung. Der Preis von Neurenten stand in Beziehung zum Getreidepreis zur Zeit des Geschäftsabschlusses. Da die Quellen zur Wirtschaftsgeschichte des Surbtals ausser den Zehntreihen nach 1503 keine seriellen Daten enthalten, soll stellvertretend dafür anhand der Preise der Fruchtgülten der Versuch der Darstellung einer konjunkturellen Bewegung versucht werden.

Rechnerische Voraussetzung ist die Annahme eines Rentenzinssatzes von fünf Prozent. Diese fünf Prozent blieben bis ins 16. Jahrhundert keine starre Grösse, deshalb sind die errechneten Werte mit Ungenauigkeiten behaf-

tet.[415] Aus den 134 bekannten Neurentengeschäften zwischen 1425 und 1550 enthalten 48 die Voraussetzung für die Berechnung eines Gültpreises (Rentenhöhe in Fruchtmass und Kaufpreis). Diese 48 Fälle decken die Zeit zwischen 1426 und 1536 ab.

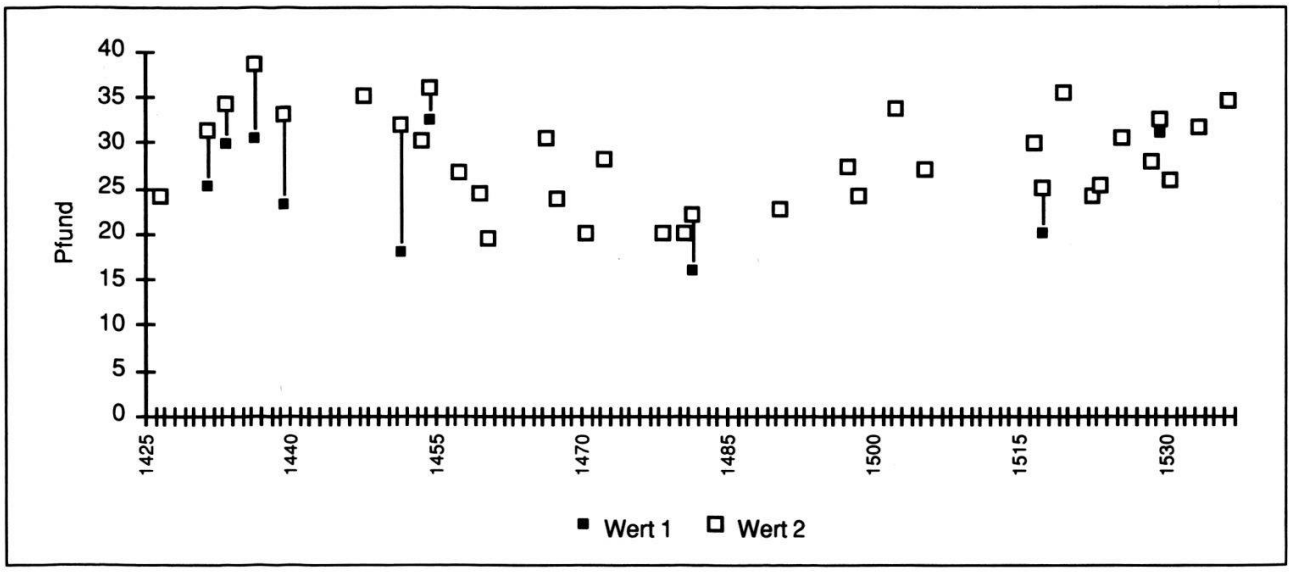

Abb 75 Preise der Fruchtgülten 1426–1536

Die Daten können im wesentlichen in drei Phasen gegliedert werden:

1430–1455: In der ersten Periode liegen die Rentenpreise auf relativ hohem Niveau. Ein Anstieg seit der Jahrhundertwende ist aufgrund von Vergleichsdaten aus der Zürcher Landschaft zu vermuten.[416] Die schlechten Erntejahre 1433 und 1437 sowie die Zerstörungen während des Alten Zürichkrieges hatten einen verstärkten Geldbedarf auf der Landschaft, aber auch Preisspitzen auf den Getreidemärkten bewirkt.[417] Die Kurve der Fruchtgülten kann also in Ansätzen durchaus die Lage auf dem Getreidemarkt abbilden. Die kurzfristigen Preisschübe, verursacht durch Unterproduktionskrisen, sind allerdings wahrscheinlich unabhängig von einem langfristigen Preisrückgang zu sehen, der im dritten Viertel des 14. Jahrhunderts eingesetzt hatte.[418] Das relativ hohe Niveau dieser Jahre war in erster Linie durch regionale Ereignisse begründet.

1455–1485: Die zweite Periode ist gekennzeichnet durch eine Beruhigung und einen längerfristigen Rückgang der Preise. Sie fallen in kurzer Zeit auf das Niveau von vor 1430, beziehungsweise gegen 1480 noch tiefer. Um 1480 ist der Wendepunkt zu suchen vom langfristigen Preiszerfall des Spätmittelalters zur sogenannten Preisrevolution des langen 16. Jahrhunderts.

1485–1535: In der dritten Periode ist der Beginn des Aufschwungs erkennbar. Ausdehnung der Anbauflächen, höhere Erträge und Nutzungskonflikte einerseits, steigende Preise und höhere Verschuldung and-

rerseits, bildeten die Elemente des konjunkturellen Aufschwungs. Die Preisdaten brechen vor 1540 ab, da sich die Geldrente in dieser Zeit endgültig durchgesetzt hat, beziehungsweise durchgesetzt wird. Die bekannten Preiskurven lassen für die angeführte Graphik für nach 1540 einen markanten Anstieg vermuten.[419]

Generell ist anzunehmen, dass die Fruchtgültpreise im Durchschnitt eher unter den marktüblichen Getreidepreisen gelegen haben und sicher nicht die saisonalen Spitzen repräsentieren. Das Mütt Kernen kostete um 1510–1520 in Zürich ungefähr 40 Schilling, die errechneten Rentenpreise bewegten sich zwischen 25 und 35 Schilling. Dieser Umstand wird dem Geldgeber zugute gekommen sein, da er bei höherem Marktpreis als bei Geschäftsabschluss sein investiertes Kapital zu mehr als fünf Prozent verzinsen konnte, allerdings ohne Einberechnung der Geldentwertung.

Das Verbot der Fruchtgülten ist zum Schutz des Zinsers erlassen worden, da dieser angesichts der Preishausse auf dem Markt mit seiner Kernengült verstärkt unter Druck geriet.

Die Darstellung der Entwicklung der Rentenpreise lässt sich damit durchaus in die in der Literatur vertretenen Ansichten über die konjunkturelle Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert einordnen.[420]

3.8.3. Zusammenfassung

Die Bedeutung von Geld und Kapital in der ländlichen Wirtschaft des Surbtals ist vor 1450 schwer einzuschätzen. Die städtischen Märkte werden eine regionale Funktion zur Absetzung von Überschüssen der Landwirtschaft und zur Versorgung mit nichtlandwirtschaftlichen Produkten gehabt haben. Gemäss den grundherrlichen Verwaltungsquellen spielte Geld in den Abgabestrukturen keine grosse Rolle. Die Verschuldungskreisläufe rund um die Schwierigkeiten der bäuerlichen Wirtschaft in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigen hingegen, dass die Zinsen real häufig in Geld entrichtet worden sind. Die Geldwirtschaft wird schon im 15. Jahrhundert für die landwirtschaftliche Produktion eine ansehnliche Bedeutung gehabt haben.

Das Eindringen speziell von städtischem Kapital in die ländliche Wirtschaft seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ist relativ deutlich zu verfolgen. Stadtbürger und vor allem städtische Ämter betätigten sich weniger als Grundbesitzkäufer, sondern vielmehr als Darlehensgeber. Der Aufschwung des Gültenwesens vor und nach 1500 spricht dabei eine deutliche Sprache. Der markante Anstieg der ländlichen Verschuldung ist im Kontext eines gesamtwirtschaftlichen Aufschwungs zu sehen, der auch über andere Quellen dokumentiert ist (Nutzungskonflikte, Zehntquellen nach 1500).

Besonders im Rebbau hatten sowohl kurz- wie langfristige Darlehen eine grosse Bedeutung. Die Darlehen wurden bis gegen 1530 oft als sogenannte Fruchtgülten gewährt. Die Preise dieser Gülten standen im Zusammenhang mit der Preisentwicklung auf den Getreidemärkten und bestätigen den Trend eines langfristigen Preisanstiegs seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert.

4. Die Herrschaftsorganisation

4.1. Gerichtsherrschaften und Vogteien

4.1.1. Niedergerichte

Der Untersuchungsraum Surbtal war im Spätmittelalter kein einheitlicher Herrschaftskomplex. Er war vielmehr geprägt durch eine Überlagerung verschiedenster Herrschaftsansprüche. Obwohl die Fragestellungen der Arbeit nicht auf verfassungsgeschichtliche Probleme ausgerichtet sind, muss doch kurz darauf eingegangen werden, da die unübersichtliche Situation im nördlichen Teil der Grafschaft Baden auch Auswirkungen auf die ländliche Gesellschaft mit sich brachte. Es soll dabei keine Detailstudie entstehen, vielmehr muss ein kurzer Abriss genügen. Speziell soll auf die Begriffe *Niedergericht, Twing und Bann*, sowie *Vogtei* eingegangen werden.[421]

Die wenigen **Habsburger Rechte** im Surbtal waren gemäss dem Habsburger Urbar dem Amt Siggenthal zugeordnet. Sie umfassten neben einzelnen herrschaftlichen Eigengütern, wie der sogenannten *Winterhalde* in Tegerfelden, im wesentlichen zwei wichtige Punkte: Einerseits die Vogtsteuern in Ehrendingen auf st. blasianischen und Einsiedler Gütern, verbunden mit hoch- und niedergerichtlichen Rechten; andererseits Vogtrechte über freie Leute und ihre Eigengüter in Oberlengnau und Oberendingen.[422] Darüber hinaus waren die Habsburger Kastvögte des Klosters St. Blasien. Die Kastvogtei war aber nur über den engeren Klosterbereich, das heisst das rechtsrheinische Waldamt, wirksam und nicht über die Neuerwerbungen des Klosters links des Rheins.[423] Das Kloster hatte 1270 den Bischof Eberhard von Konstanz auf Lebenszeit als Vogt über die neuerworbenen Güter aus dem Klingener Erbe eingesetzt.[424] Noch 1357 im grossen Urbar erscheinen möglicherweise bereits in die Grundzinse integrierte Vogtsteuern von jeweils einem Mütt Hafer auf eben diesen Gütern, das heisst auf den drei Höfen in Tegerfelden, einem Gut in Niederweningen und dem Einzelhof Littibach.

St. Blasien trat als Niedergerichtsherr in Tegerfelden, Endingen (mit Loo und Littibach), Schneisingen (mit Widen) und Kirchdorf (mit Hertenstein) auf. Niedergerichtsherr in Lengnau (mit Degermoos, Vogelsang und Jetzen) war seit 1269 die Deutschordenskommende Beuggen, in Ehrendingen die Landvogtei Baden als Rechtsnachfolgerin von Habsburg. Die Niedergerichtsherrschaften begründeten sich vereinfacht ausgedrückt auf dem Besitz von Twing und Bann.[425] Döttingen war Teil des bischöflichen Amtes Klingnau und gleichzeitig Sitz des st. blasianischen Dinggerichts. Zur

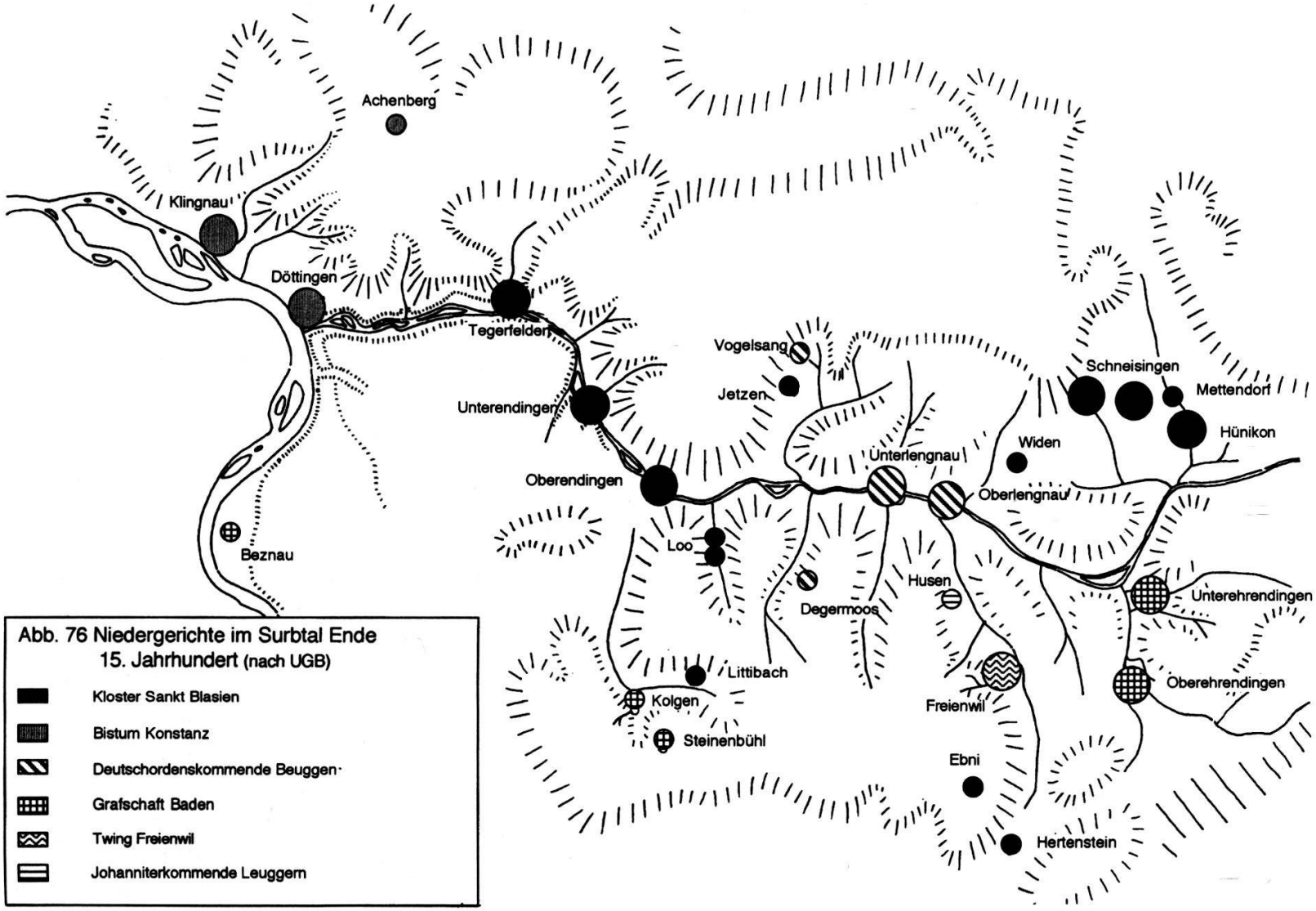
Achenberg
Klingnau
Döttingen
Tegerfelden
Unterendingen
Oberendingen
Beznau
Vogelsang
Jetzen
Schneisingen
Mettendorf
Hünikon
Widen
Unterlengnau
Oberlengnau
Loo
Husen
Degermoos
Unterehrendingen
Oberehrendingen
Littibach
Kolgen
Steinenbühl
Freienwil
Ebni
Hertenstein
Abb. 76 Niedergerichte im Surbtal Ende 15. Jahrhundert (nach UGB)
Kloster Sankt Blasien
Bistum Konstanz
Deutschordenskommende Beuggen
Grafschaft Baden
Twing Freienwil
Johanniterkommende Leuggern

bischöflichen Burg Klingnau gehörte neben der Vogtei Döttingen seit 1300 auch die Vogtei Schneisingen, die als Reichslehen aus dem Besitz der Regensberger stammte. Habsburg hatte diese Erwerbung in den sogenannten Revokationsrödeln bestritten, war aber offenbar damit nicht durchgedrungen.[426]

Die Diskussion um die Rechtsnachfolge durch die Eidgenossen nach der Eroberung des Aargaus 1415 soll hier nicht detailliert dargelegt werden, auch nicht die Konflikte um landesherrliche Rechte mit dem Bischof von Konstanz.[427]



Abb. 77 Die Belagerung von Baden durch die Eidgenossen im Frühling 1415 nach der Berner Chronik des Bendicht Tschachtlan von 1470 (Foto Schweiz. Landesmuseum).

Die oben beschriebenen Niedergerichtsherrschaften entsprechen dem Zustand des Grafschaftsurbars von 1487.[428] Die Klingnauer Stadtherren hatten in den Dörfern bis und mit Lengnau und Schneisingen bis 1415 hochgerichtliche Rechte in Anspruch genommen. Der Erwerb der Vogteien Döttingen und Schneisingen ist urkundlich belegt. In Lengnau, Endingen und Tegerfelden sind nur auf einzelne Güter aufgesplitterte Vogtrechte des Konstanzer Bischofs nachweisbar. Von Ortsvogteien ist nicht die Rede. Immerhin war der bischöfliche Vogt am Lengnauer Niedergericht vor 1400 nachweislich mitbeteiligt und bezog einen Bussenanteil. Parallel dazu hatte Habsburg Vogtrechte über freie Leute in Lengnau und Endingen. Bezüglich der landesherrlichen Gewalt muss in diesen beiden Dörfern, aber auch in Schneisingen und Tegerfelden vor 1415 einiges offen bleiben. Das Urbar der Niederen Burg Baden von kurz nach 1415 reklamierte hingegen bereits die Hochgerichtsbarkeit bis nach Klingnau. Das Grafschaftsurbar von 1487 präzisierte die Situation für Lengnau:

... und ist ein vogt zuo clingnaw vogtherre da in namen eins bischovs zuo constanz nach und den und es von dem hus bücken ist angenommen, nimpt ouch vogtzins da und den dritten pfennig der buossen so da gevallend, und sy habent bishar mit clingnaw gesworen dem bischove, desglich den hohen gerichten wie ouch die von clingnaw, sy habent ouch mit dem bischov gereiset bis ytzund, in dem burgunschen krig haben sy mit der herrschaft (Landvogtei) gereiset. Die hohen gericht gehörend an den stein zu Baden.[429]

Spätestens mit dieser Niederschrift war die Situation geklärt. Zwischen 1415 und 1487 hatte die Landvogtei in der ganzen Grafschaft die Hochgerichtsbarkeit an sich gezogen.

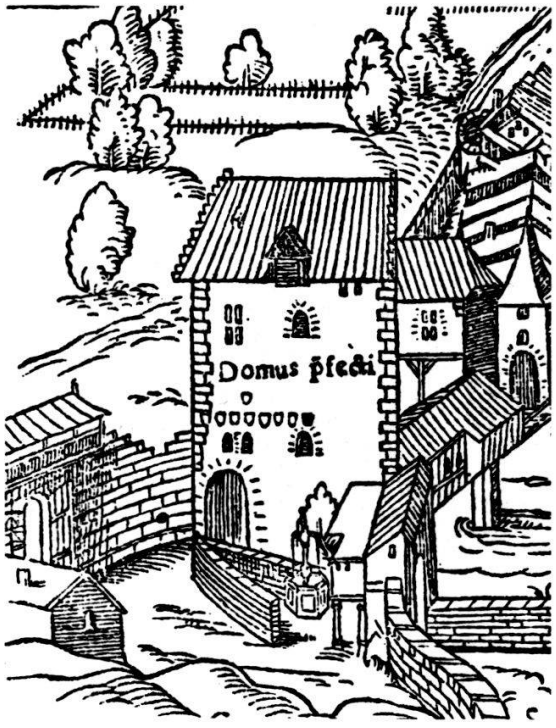

Abb. 78 Das Landvogteischloss in Baden. Die sogenannte Niedere Feste wurde von den Eidgenossen als Landvogteisitz gebraucht und um 1480 dafür ausgebaut. Ausschnitt aus der Stadtansicht in der Cosmographia des Sebastian Münster 1550 (Hist. Museum Baden).

Das Grafschaftsurbar schrieb auch eine neue Ämteraufteilung fest. Die obere Talhälfte bis Lengnau wurde im Amt Ehrendingen zusammengefasst, Endingen und Tegerfelden verblieben beim Amt Siggenthal. Nach 1415 traten denn auch eidgenössische Amtsvögte auf. Die bischöflichen Ämter Klingnau und Zurzach blieben intakt.

Einer näheren Betrachtung soll die konkrete Ausgestaltung der habsburgischen und bischöflichen Herrschaftsrechte im Surbtal unterworfen werden.

4.1.2. Habsburgische Herrschaftsrechte

Vogtrechte über freie Leute erscheinen im Habsburger Urbar relativ häufig. Für die Interpretation dieser Rechte in Oberlengnau und Oberendingen können die Ausführungen von Siegrist über die Herrschaft Hallwil beigezogen werden.[430] Er beschreibt sie als *dinglich radizierte, auf Grund und Boden lastende Abgaben.* Die Vogtei hatte ihren ursprünglichen Charakter verloren und erschien nur noch als handelbares Vogtrecht, das von einer Grundlast höchstens noch in der Höhe zu unterscheiden war. Entsprechend zu den noch zu besprechenden bischöflichen Rechten wird es sich um vogteiliche Rechte über bäuerliches Eigengut gehandelt haben: Eigengüter, die möglicherweise im *Rorhof* in Oberlengnau, im *Steinhof* in Oberendingen und im *Steighof* in Unterendingen identifiziert werden können. Diese Höfe, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mindestens teilweise in der Hand von habsburgischen Dienstleuten waren, sind erst später mit Grundrenten beispielsweise des Stiftes Zurzach belastet worden. Die habsburgischen Untervögte rekrutierten sich teilweise aus der Gruppe dieser freien Vogtleute, wie beispielsweise Erni Imhof von Würenlingen, der um 1400 Besitzer des Einzelhofes Husen war.

Illustrative Beispiele für die dingliche Radizierung von Vogtrechten sind die habsburgischen Einkünfte in Ehrendingen. Ein Teil der Vogtsteuern erscheint 1467 in der Hand eines Zürcher Bürgers, der sie an das Spital Baden verkaufte. Sie gehörten ursprünglich zu st. blasianischen Gütern. Die Vogtrechte auf den Einsiedler Gütern gelangten 1376 durch Verpfändung an die Badener Schultheissenfamilie Klingelfuss. Sie waren im 16. Jahrhundert noch in der Hand derselben Familie und umfassten unter anderem eine ganze Anzahl von Herbst- und Fasnachthühnern, die inhaltlich als Vogthühner keine Bedeutung mehr hatten.[431]

Wichtig für die Qualität der habsburgischen Rechte ist der Umstand, dass der nördliche Teil der späteren Grafschaft Baden von einer habsburgischen Herrschaftsintensivierung nicht betroffen war. Anders ausgedrückt heisst das, im Untersuchungsraum Surbtal konnte oder wollte weder Habsburg noch der Bischof von Konstanz landesherrliche und territoriale

Ansprüche durchsetzen. In dieses herrschaftliche Vakuum griff erst, und dies auch nur nach und nach, die eidgenössische Landvogtei nach 1415 ein.

4.1.3. Bischöfliche Herrschaftsrechte

Der bischöflich-konstanzische Berein aus dem Ende des 15. Jahrhunderts enthält eine detaillierte Aufstellung von an das Schloss Klingnau gebundenen Herrschaftsrechten, beziehungsweise Einkünften, in den Orten Döttingen, Tegerfelden, Endingen, Lengnau und Schneisingen.[432] Unterschieden werden können diese Rechte in grundherrliche Abgaben, Dorfvogteien und vogteiliche Rechte über einzelne Güter. Sie entsprechen in der Höhe den Summen aus dem Konstanzer Urbar von 1305.[433]

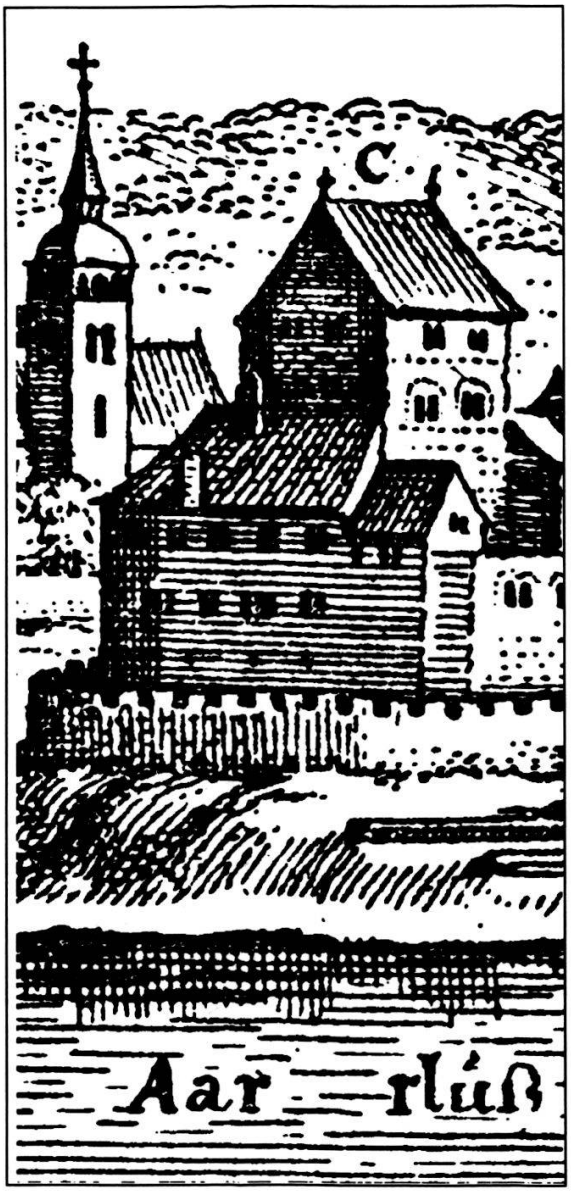

Abb. 79 Das Schloss Klingnau, Sitz der bischöflich-konstanzischen Stadtherren. Ausschnitt aus der Stadtansicht von Matthäus Merian 1642 (aus Mittler, Klingnau).

Mit dem Kauf der Stadt Klingnau erwarb der Bischof von Konstanz 1270 auch die Vogtei **Döttingen**. Der Berein von 1490 verzeichnet neben den vogtrechtpflichtigen st. blasianischen Schupposen drei weitere Güter. Der sogenannte *Hamman Meier-Hof* scheint grundherrlich an die Burg Klingnau gebunden gewesen zu sein. Hamman Meier war Klingnauer Bürger und bischöflicher Vogt 1423–1429, später Hofmeister in Königsfelden. Es war möglicherweise ein Nachkomme des Wilhelm Meier von Rietheim (Vogt 1367–1373), der 1367 diesen bischöflichen Lehenhof gekauft hatte. Der *Fryen-* wie auch der *Zenderhof* erscheint nur mit einer Abgabe belastet, die in der Höhe einem Vogtrecht entspricht. Wie auch die Güter in Tegerfelden, Endingen, Lengnau und teilweise Schneisingen waren diese beiden Höfe möglicherweise bäuerliches Eigengut. Die Fry und Zender erscheinen mit grosser Wahrscheinlichkeit als freie Klingnauer Bürger, so zum Beispiel 1331 bei der Vereinbarung über den Klingnauer Mauerbau.[434] Der *Fryenhof* war Mitte des 15. Jahrhunderts im Besitz eines Angehörigen des Geschlechts Rudolf, aus dem der bischöfliche Vogt Henni Rudolf (1446–1456) stammte. Die zwei Höfe sind darüber hinaus in den Quellen nicht fassbar, ein Charakteristikum von grundherrlich nicht eingebundenen Höfen.

Für **Tegerfelden** sind vier mit Vogtrechten belastete Güter aufgeführt. Das *Ysellgut* war in zwei Hälften von der Grösse zweier Kleingüter geteilt. Es kann in den Quellen nicht weiter festgemacht werden. Das *Stuolsetzinengut* war ebenfalls halbiert, in der Grösse von je einem Kleingut. Es war identisch mit dem *Ötenbachergut*, das Michel Schuhmacher von Klingnau im Jahr 1400 dem Zürcher Dominikanerinnenkloster abgekauft hatte.[435] Das Chorherrenstift Zurzach besass 1441 eine kleine Gült, eventuell eine Jahrzeit, darauf. Als Erbe von Schuhmacher trat der Tegerfelder Müller Hans Karrer auf. Er versetzte 1426 eine Gült an den Badener Bürger Heini Wöscher. Die Gült wurde ab 1438 vom Spendamt Baden verwaltet.[436] Das sogenannte *Rysinengut* weist auf das Geschlecht der *Ryse* hin, die als Dienstleute der Klingen und Wessenberger aus dem 13. Jahrhundert bis in die frühe Neuzeit hinein als Zensualen der Johanniter und der Propstei St. Blasien eine wichtige Rolle gespielt haben. Sie stammten ursprünglich wahrscheinlich aus Mellstorf. Der Hof wird ein Klingener oder Wessenberger Lehen für einen ihrer Dienstmannen gewesen sein.[437] Das Gut war 1357 mit einem Höfstättenzins an St. Blasien und 1413 mit einem Erbzins an die Johanniter belastet. Die überlieferten Inhaber wie Huober, zer Linden, Mininger und Borland-Meier gehörten zur wahrscheinlichen Schicht von ursprünglichen Freizinsern oder niederen Ministerialen.[438] Der vierte Hof schliesslich war der Ende des 15. Jahrhunderts zusammengelegte Zurzacher Komplex, das sogenannte Königsgut.[439]

In **Unterendingen** erscheinen zu Ende des 15. Jahrhunderts zwei Höfe. Das obgenannte *Hans Frig-Gut* ist bereits 1357 als Anstösser fassbar. Der

Name deutet auf eines der Surbtaler Geschlechter der Fry hin, das in den Jahrzeitbüchern zahlreich erscheint und zur bereis angesprochenen Gruppe von möglichen Freizinsern gehörte. Der zweite Komplex in Unterendingen war eine Zusammenlegung aus ursprünglich drei Kleingütern und 1490 im Besitz des Freizinsers Hans Weibel. Der erste Teil hiess *Rugger Huser-Gut*, verweisend auf den zuerst in Endingen, später in Klingnau sesshaft gewesenen Rüdger Huser genannt Brugger, der überdies auch Bürger von Baden gewesen war. Das *Studer-Gut* enthält wiederum den Namen eines Endinger Zensualengeschlechts. Ein Studer war 1427 Zeuge am sogenannten Freiengericht im Kelnhof Zurzach. Das *Ellinen in der Gassen-Gut* könnte wiederum auf die Fry zurückgeführt werden, die zeitweise mit dem Zusatz *in der Gassen* erscheinen. Dieses Kleingut war zudem noch halbiert. In **Oberendingen** sind weitere vier kleinere, teilweise zusammengelegte Komplexe verzeichnet. Wieder verweisen die Namen Bögli, Albrecht, Etter, Hüsler und Louffenberg auf die oben angeführte Gruppe. Die Kleingüter waren teilweise mit st. blasianischen Hofstättenzinsen oder Johannitererbzinsen, sicher aber mit Zurzacher Jahrzeitstiftungen belastet. Das Gut der Louffenberger war offenbar in drei Teile zerfallen. 1490 war der eine Teil mit dem sogenannten *Albrechtsgut* einerseits und dem *Hüslergut* andrerseits zusammengelegt. Der Schreiber des Bereins vermerkt, dass die Zugehörigkeit der einzelnen Äcker und Wiesen nicht mehr bekannt sei. Die anderen zwei Teile waren nach wie vor getrennt.

Im näheren Zusammenhang mit diesen Eigengütern in Endingen und Tegerfelden wird auch eine Urkunde von 1263 stehen, laut der ein Freier von Würenlingen sein Eigengut in diesen Dörfern an Nögger Schmid von Klingnau verkaufte.[440] Es muss jedoch Spekulation bleiben, ob das *Stuolsetzinen-* beziehungsweise *Ötenbachergut* in Tegerfelden aus diesem Erbe stammt. Zumindest teilweise ging die Hinterlassenschaft des Nögger Schmid über seine Tochter an das Zürcher Frauenkloster Ötenbach.

Der *Fryenhof* in **Unterlengnau** ist bereits 1357 als Anstösser nachgewiesen. Der ansehnlich grosse Hof war möglicherweise Teil der Güter, die Cuonrat und Hensli Fry von Villigen im Jahr 1401 an den Zürcher Claus am Sand veräusserten.[441] In Unterlengnau verzeichnet sind zudem eine *Huob*, 1357 mit einem st. blasianischen Hofstättenzins belastet, sowie eine Schuppose. In **Oberlengnau** sind vier kleinere Güter aufgeführt, zwei davon mit einer Gült an das Kloster Wettingen. Sie sind im Zehntrodel von 1504 greifbar. Die Besitzverhältnisse sind unklar. Die Hälfte des 1490 geteilten grossen Rorhofes als Beispiel wurde 1436 vom Leutpriester von Rohrdorf, Jacob Forster, an das Schwesternhaus in Würenlingen verkauft.[442] Ab der zweiten Hälfte vergabte er seiner Schwester Katherina Huoberin ein Jahr später zwei Mütt Kernengeld als Leibgeding.[443] Weiterführende Quellen gibt es nicht mehr.

Etwas einfacher präsentiert sich die Situation schliesslich in **Schnei-**

singen. Im Jahr 1300 hatte der Bischof von Konstanz die Vogtei von den Regensbergern erworben.[444] Der Berein von 1490 weist demzufoge wie in Döttingen eine vollständige Beschreibung der Güter des Dorfes auf. Neben dem noch zu skizzierenden St. Blasier Komplex erscheinen dreizehn Schupposen und das Widumgut, organisatorisch zusammengelegt in fünf Komplexen. In Oberschneisingen waren dies zwei spätere grosse Tragereien, die eine aus der Widem und zwei Kleingütern, die andere aus vier Schupposen zusammengesetzt. Der Mettendorfer Komplex umfasste weitere vier Schupposen, wobei wahrscheinlich nur zwei davon zum eigentlichen Sioner Hof Mettendorf gehörten. Das darin aufgegangene *Zürichweggut* befand sich, wie auch die *Wirnalinger Schuppose*, in Hünikon. Die eine, mit den Mettendorfer Gütern zusammengefallene *Kilchherren-Schuppose*, wie auch eine zweite, lagen in Oberschneisingen. Die Zusammenlegung betraf demnach nur das Acker- und Wiesland, das nicht mehr auseinandergehalten werden konnte. Über die Besitzverhältnisse schweigen die Quellen. Rechte von Zürcher Institutionen sind zu vermuten. Über die Jahrzeitbücher von Schneisingen und Lengnau lassen sich verwandtschaftliche Verbindungen der Lengnauer Fry zu den Mettendorfer Gütern nachweisen. Wiederum sind diese Güter der Zensualengruppe zuzuordnen.

Im Konstanzer Berein von 1490 sind schliesslich auch die Einzelhöfe Oberloo, Widen, Littibach und Rüti, auf der Anhöhe gegen Böbikon, aufgeführt.

Die Herkunft der bischöflichen Rechte im Surbtal ist nicht restlos geklärt, wird aber wohl als Nachfolge von Klingener, beziehungsweise Tegerfelder Rechten interpretiert werden müssen: Klingener Rechte, die im Zusammenhang mit der Erwerbung der Stadt Klingnau und der Vogtei

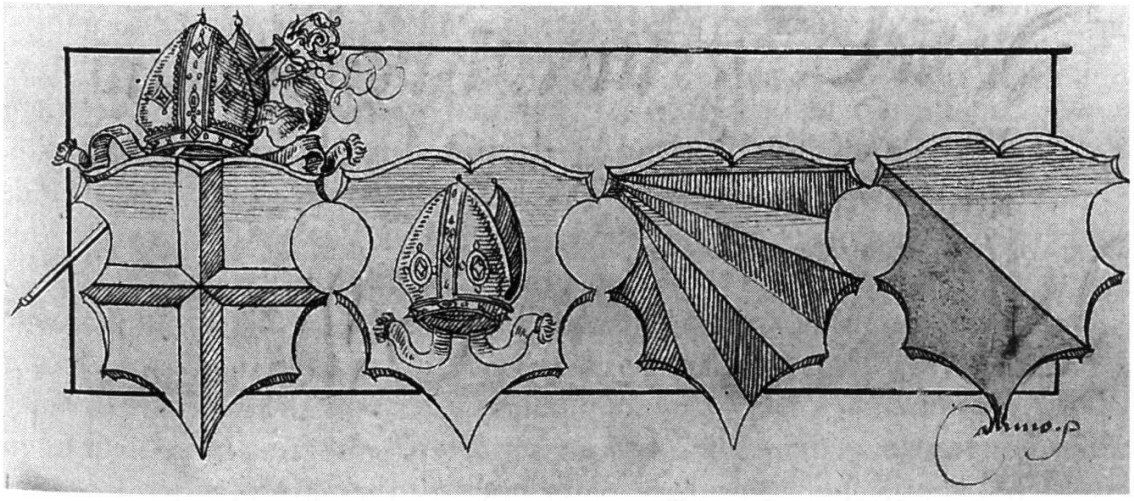

Abb. 80 Wappen des Bistums Konstanz und der Städte Klingnau, Kaiserstuhl und Zürich. Die Wappen symbolisieren die beiden Konstanzer Ämter Klingnau und Kaiserstuhl, sowie die Verleihung des Burgrechts an Bischof Niklaus 1381 in Zürich. Darstellung aus der Chronik des Christoph Silberysen 1576 (Bd. 1 S. 375, Aarg. Kantonsbibliothek)

Döttingen durch Konstanz gestanden haben. Diese Rechte waren Teil der bischöflichen Bestrebungen, links und rechts des Rheins eine Machtbasis landesherrlichen Charakters aufzubauen. In dieser Hinsicht aktiv erscheint besonders Bischof Eberhard II. von Waldburg zwischen 1265 und 1274. Sodann auch Bischof Heinrich von Klingenberg, der 1294 Kaiserstuhl und 1300 neben der Vogtei Schneisingen das Niedergericht in Fisibach und die Burg Schwarzwasserstelz erwarb. Dies zu einer Zeit, als der Expansionsdrang von Konstanz wohl weitgehend schon durch die Wirren des Bistumsschismas und die Konflikte mit der Stadt Konstanz gebrochen war. Die drei bischöflichen Ämter Kaiserstuhl, Zurzach und Klingnau können als Beispiele für in den Anfängen steckengebliebene landesherrliche Bestrebungen angesehen werden.[445]

Im Gegensatz zu Mannschafts-, Geleit- und hochgerichtlichen Rechten konnte der Klingnauer Stadtherr nach 1415 die beiden Vogteien Schneisingen und Döttingen sowie die vogteilichen Rechte über die Eigengüter halten, nicht zuletzt deshalb, weil sie ihren ursprünglichen Charakter verloren hatten.[446] Die Vogtzinse richteten sich nach der Grösse der Güter, wie auch schon aus den habsburgischen Vogtrechten in Ehrendingen abzulesen war. Sie bewegten sich auch in ähnlicher Höhe wie diejenigen in Ehrendingen und bestanden aus unterschiedlich kleinen Mengen von Hafer, Kernen, Roggen und Nüssen. Ergänzend gehörten Vogthühner, Vogtgarben und ein Tagwan Frondienst dazu. Die Arbeitsleistung war durch eine Geldabgabe ersetzt. Festzuhalten ist, dass ausser dem Döttinger Lehenhof kein grundherrlicher Besitz an die Burg Klingnau gehörte. Der Berein aus dem Ende des 15. Jahrhunderts bietet damit zum ersten Mal, aber aus einer späteren Perspektive, einen Überblick über bäuerliches Eigen im Surbtal. Auf den Zusammenhang dieser Güter mit der speziellen Gruppe von sogenannten Vogtleuten soll im Abschnitt über die Bevölkerung weiter eingegangen werden.[447]

Was im Berein festgehalten ist, entspricht strukturell bereis einem Zustand, wie er äusserlich bis ins 18. Jahrhundert bestehen bleiben sollte. Die zusammengelegten Güter entwickelten sich entsprechend den grundherrlichen Komplexen zu Tragereisystemen. Der Vorzug des Bereins von 1490 besteht darin, dass trotz den offensichtlichen Schwierigkeiten, die Güter noch auseinanderzuhalten, wenigstens über die Benennungen eine ältere Struktur noch fassbar ist. Den 36 teils zusammengelegten Komplexen grundherrlich nicht eingebundener Güter von 1490 stehen 50 einer älteren Struktur gegenüber. Die konstatierten Güterzusammenlegungen sind wohl vergleichbar mit dem später noch zu thematisierenden Konzentrationsprozess auch in Grundherrschaften, der im 14. Jahrhunderts eingesetzt hatte. Mit dem Beispiel von Endingen lässt sich diese Idee eines möglichen Strukturwandels noch weiter rückwärts spinnen. Das Louffenbergergut zum Beispiel könnte noch als Resultat von Bevölkerungszu-

nahme und Erbteilung des 13. Jahrhunderts auseinandergefallen und mit der Konzentration im 14. und 15. Jahrhundert, vermischt mit anderen Gütern, teilweise wieder zusammengelegt worden sein.

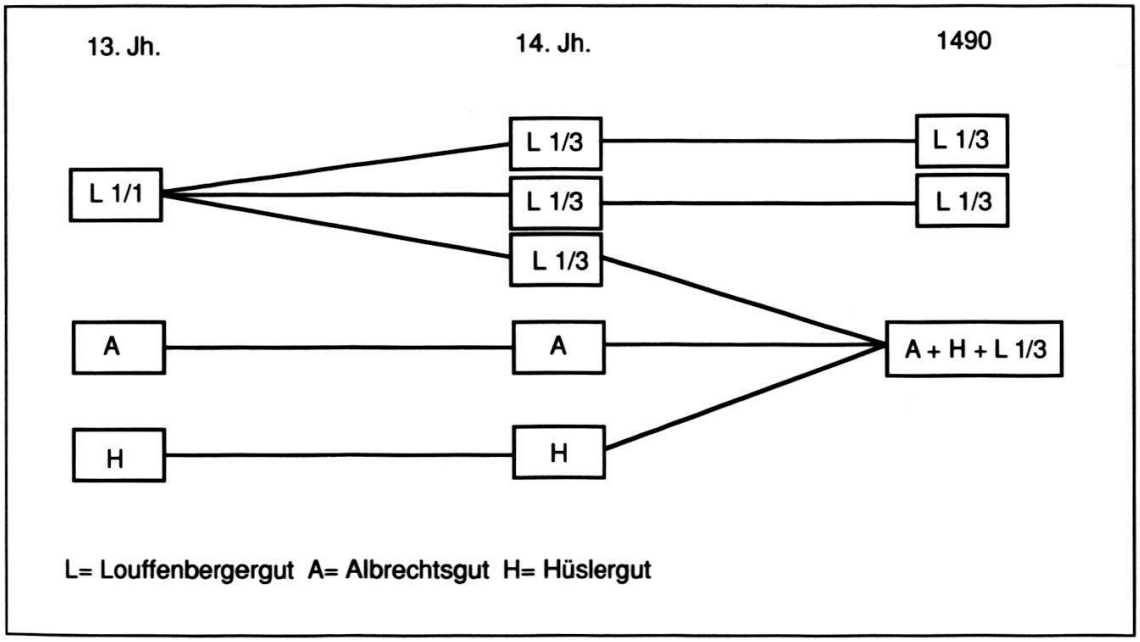

Abb. 81 Das Louffenbergergut in Oberendingen: Ein mögliches Szenario

Eine gemeinsames Charakteristikum der im Berein verzeichneten Güter ist von wenigen Ausnahmen abgesehen ihre Grösse. Die Zusammenlegungen von 1490 hatten zwar teilweise respektablen Umfang, die darin enthaltenen ursprünglichen Höfe können jedoch zum grösseren Teil als bäuerliche Mittel- oder Kleinstellen bezeichnet werden. Diese Kleinstellen boten längerfristig kaum eine abgesicherte Existenz. In Vorwegnahme der Ausführungen über die sozialen Gruppen ist in diesem Zusammenhang anzufügen, dass die bäuerliche Gruppe um diese Eigengüter zum grösseren Teil während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verschwand oder sozial abstieg. Ende des 15. Jahrhunderts sind die Inhaber der Eigengüter meist Angehörige der auch im grundherrlichen und dörflichen Bereich dominierenden Gruppe. Grundherrlich nicht eingebunden hiess eben auch grundherrlich nicht abgesichert. Was dies bedeuten konnte, wird das Verhalten der Propstei St. Blasien angesichts der Verheerungen im Alten Zürichkriegs deutlich zeigen.[448]

4.1.4. Zusammenfassung

Der nördliche Teil der Grafschaft Baden war im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit ein Konglomerat von zersplitterten Gerichtsherrschaften

und Vogteirechten. Die landesherrlichen Rechte beanspruchten die Eidgenossen nach 1415 gegen den Widerstand des Bistums Konstanz auch in den äusseren Ämtern nach und nach für sich. Eine Intensivierung von Herrschaft im Sinne der Stadtstaaten von Zürich oder Bern fand hingegen nicht statt. Die Niedergerichte waren überwiegend in den Händen der klösterlichen Herrschaften. Die ehemals habsburgischen und bischöflichen Rechte hatten sich verdinglicht und wurden nur noch als Rentenansprüche geltend gemacht. Die Parallelstrukturen von Vogtei und Niedergericht verschwanden allmählich. Über die alten Vogteirechte von Habsburg und Konstanz konnte eine ansehnliche Gruppe von ehemals bäuerlichem Eigengut fassbar gemacht werden, das freie Vogtgut des Habsburger Urbars. Im Zusammenhang mit diesen Güterkategorien erschliessen die Quellen eine Gruppe von ehemals freien Vogtleuten, die jedoch im Laufe des 15. Jahrhunderts verschwindet oder in grundherrlich definierten Gruppen aufgeht.

4.2. Die Kirchentopographie

Die Kirchenorganisation des Surbtals war geprägt durch die alten Pfarreien Zurzach, Lengnau, Schneisingen und Kirchdorf. Die Jahrzeitbücher dieser Kirchen wiederspiegeln deren territoriale Ausdehnung. Zur ehemaligen Grosspfarrei Zurzach gehörten die Kirche Klingnau und deren Filiale Döttingen, aber auch die Kapellen in Unterendingen und Tegerfelden. Die beiden Kapellen hatte Walter von Klingen 1257 den Johannitern von Klingnau zur Nutzung geschenkt.[449] Die Kommende erscheint denn auch später im Besitz der beiden Widumgüter in Tegerfelden und Unterendingen. Die Kirche in Klingnau wurde 1360 dem Stift Zurzach inkorporiert.[450] Lengnau war ursprünglich wahrscheinlich eine Eigenkirche der Freien von Regensberg. Lütold II. von Regensberg übergab Kirche und Kirchensatz 1269 an die Deutschordensritter in Beuggen und verkaufte ihnen dazu die Dorfherrschaft Lengnau.[451] Zur Pfarrei Lengnau gehörten Freienwil und die Höfe und Weiler Husen, Degermoos, Jetzen, Vogelsang und Loo. Die Dorfkirche Schneisingen wie auch diejenige von Kirchdorf hatten als Patronatsherrn das Kloster St. Blasien. Beide Kirchen wurden dem Kloster kurz nach 1400 inkorporiert. Zum Kirchspiel Schneisingen gehörten auch Siglistorf und Mellstorf. Ehrendingen schliesslich war nach Niederweningen pfarrgenössig, einer Kirche des Domstifts Konstanz.[452] Die Kirchentopographie wie sie im ausgehenden 13. Jahrhundert fassbar ist, veränderte sich bis zur Reformation nicht mehr.[453]

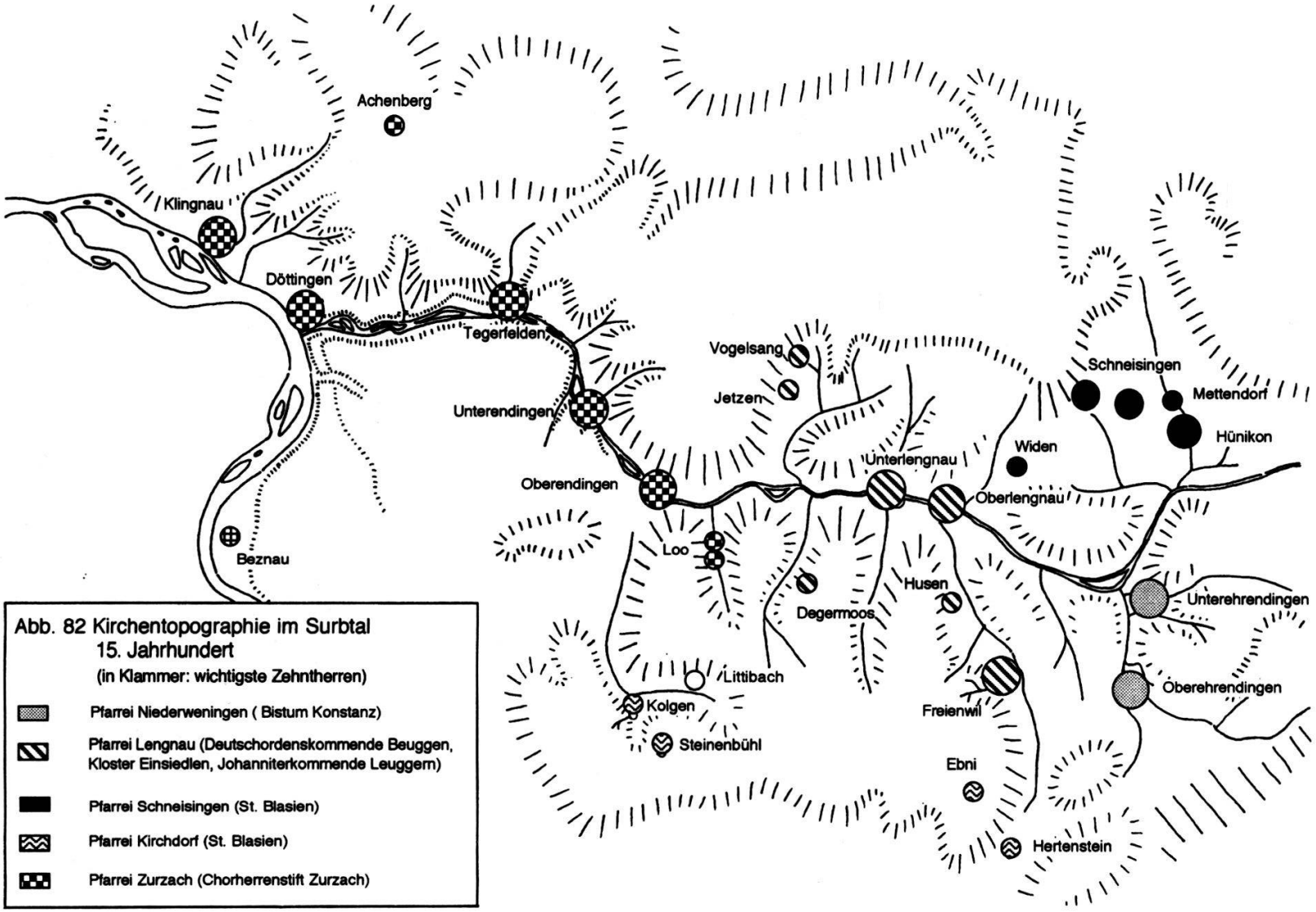
Achenberg
Klingnau
Döttingen
Tegerfelden
Unterendingen
Oberendingen
Beznau
Vogelsang
Jetzen
Schneisingen
Mettendorf
Hünikon
Widen
Unterlengnau
Oberlengnau
Loo
Husen
Degermoos
Unterehrendingen
Oberehrendingen
Littibach
Kolgen
Steinenbühl
Freienwil
Ebni
Hertenstein
Abb. 82 Kirchentopographie im Surbtal
15. Jahrhundert
(in Klammer: wichtigste Zehntherren)
Pfarrei Niederweningen (Bistum Konstanz)
Pfarrei Lengnau (Deutschordenskommende Beuggen, Kloster Einsiedlen, Johanniterkommende Leuggern)
Pfarrei Schneisingen (St. Blasien)
Pfarrei Kirchdorf (St. Blasien)
Pfarrei Zurzach (Chorherrenstift Zurzach)

4.2.1. Inkorporationen und Zehntorganisation

Das herrschaftliche Interesse an den Patronatskirchen manifestierte sich in den Inkorporationen, das heisst den vor allem finanziell zu begründenden Eingliederungen in die Mutterkirche. Die Inkorporationsurkunde von Kirchdorf aus dem Jahr 1400 spricht dabei eine deutliche Sprache. Das Kloster St. Blasien begründete sein Gesuch an den Generalvikar des Bistums Konstanz mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten, verursacht durch Pest, Krieg und das Bistumsschisma. Die Einverleibung war verbunden *cum omnibus et singulis suis fructibus, juribus et pertinentiis.*[454] Der wirtschaftliche Aspekt der Nutzung des Kirchenguts und des Zehnteinzugs tritt offen zutage. Inkorporationen waren ein Versuch, die wirtschaftlichen Einbrüche der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auszugleichen. Die Höhe des Pfarrergehalts in Kirchdorf wurde ein Jahr später festgelegt. Es bestand aus den Opfern, Anniversarien und Vermächtnissen, dem Heuzehnten aus dem Pfarrbezirk, einem Haus mit Scheune und Garten, sowie zehn Malter Spelz, vier Malter Weizen, fünf Malter Haber, zehn Saum Wein und einem Fuder Stroh.[455] Das Einkommen des Pfarrers Hans Breitschmid zu Lengnau wurde 1543 auf 62 Stuck Badener Mass festgelegt. Ungefähr drei Viertel davon sollten in Kernen ausgerichtet werden.[456]

Das eigentliche wirtschaftliche Interesse der Patronatsherren richtete sich auf den Zehnteinzug.[457] Der Zehnt war im Spätmittelalter in der Regel Teil des Kirchensatzes, häufig aber aufgesplittert unter verschiedene Zehntherren, teilweise auch Laien. Die generelle Unterscheidung von Grosszehnt (dem Patronatsherrn zuständig) und Kleinzehnt (dem Leutpriester zuständig) kann als zutreffend angenommen werden. Quellen zum Zehnt sind im Übrigen rar. Einige Angaben sind aus einer Zehntoffnung des Stifts Zurzach aus dem Jahr 1518 zu ziehen.[458] Danach hatte der Zehntpächter Bürgen zu stellen. Wurde bei der Zehntsteigerung zuwenig geboten, zog ihn der Zehntherr selbst ein. Bei witterungsbedingten Ereignissen musste dem Stift innert acht Tagen Meldung erstattet werden, damit über eine allfällige Reduktion der Pacht verhandelt werden konnte. Das Winterkorn sollte jeweils zu St. Verena (1. September), das Sommerkorn zu St. Gallus (16. Oktober) abgeliefert werden. Die *vessen*, das heisst das nichtentspelzte Korn war in der *rütere* zu entspelzen, Roggen, Hafer und Gerste mit dem *pflegel* in der *wannen* zu dreschen. Der Anteil für den Sigrist wurde an Ort und Stelle ausgeschieden.

Relativ unklar ist der Charakter des Weinzehnten, der im unteren Surbtal mit Sicherheit von grosser Bedeutung war. Die Zurzacher Quellen dokumentieren einige Konflikte zwischen dem Stift als Zehntherrn und den Rebbauern aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die Vereidigung von Trottmeistern und Zehntknechten sollte eine bessere Kontrolle ermöglichen. Auch der Weinzehnt wurde offenbar in Gross-und Kleinzehnt unter-

teilt.[459] Aufgrund der Zurzacher Zehntquellen aus der Mitte des 15. und dem Beginn des 16. Jahrhunderts muss vermutet werden, dass der ursprünglich als Kleinzehnt bezeichnete Teil nach 1500 gleichbedeutend mit dem Heuzehnt war.[460] Die Einkünfte des Lengnauer Pfarrers Breitschmid zum Beispiel setzten sich fast vollständig aus in Geld festgelegten Heuzehntbeträgen zusammen. Er hatte im Jahr 1545 aus insgesamt siebzehn Zehntteilen Einkünfte von zusammen 66 Pfund Haller. 1555 notierte Breitschmid, dass er den Heuzehnt in Ober- und Unterlengnau selbst eingesammelt habe.

Die folgende Tabelle soll einen ungefähren Überblick über die Zehntverhältnisse des Surbtals ermöglichen:

Tab. 13 Die Zehnttopographie des Surbtals im Spätmittelalter

Ort	Zehntherr	Veränderungen	Widemgut
DOE	Zurzach	1341/1366 Konflikt um Haltung des Wucherstieres	Zurzach
TE	Zurzach	1518 Zehntoffnung	Leuggern
UEN	Zurzach		
	Laienzehnt	1361 Peter von Ühlingen	
		1364 Johann von Hegnau BA	
		1382 Wilhelm von Hegnau BA	
		1399 Heinrich Gässler Meienberg	
		1413 Erwerb Stift Zurzach	Leuggern
OEN	Zurzach		
	Laienzehnt	1376 Heinrich Scherer KL	
		1425 Heinrich Sigrist Switzer KL	
		1471 Wernli Switzer BA	
		1497 Trennung Switzer-Zurzach	
		1502 Erwerb Stift Zurzach	Leuggern
Loo	Zurzach		
	Leuggern	1565 Trennung Leuggern-Zurzach	
LE	Einsiedeln	1518 auf Einsiedler Schuppose	
Husen	Beuggen	1504 Trennung Beuggen-Leuggern	
	Leuggern	1513 Neubrüche Beuggen-Leuggern	
		1576 56% Leuggern, 36 % Spital BA, 18% Beuggen	
Vogelsang	Laienzehnt	1543 Hans Witschi	
	Zurzach/Leuggern	1565 Trennung Zurzach-Leuggern	
Degermoos	Leuggern		
	Pfarrpfrund LE		
FR	Leuggern		
	Pfarrpfrund LE		
Hertenstein	St. Blasien		
EHR	Domstift Konstanz	1350 Trennung Konstanz-Wettingen	
SCH	St. Blasien		(Pfarrpfrund)
Widen	Leuggern		

Das Stift Zurzach war offensichtlich langfristig bestrebt, die zersplitterten Zehntteile in den beiden Endingen in seiner Hand zu vereinen. Die beiden Laienzehnten kamen 1413 und 1502 an das Stift. Die wiederholten Zehntausscheidungen an der Wende zum 16. Jahrhundert, 1504 in Lengnau und 1507 in Endingen, dokumentieren das Zurzacher Interesse an diesen Einkünften. 1560 wurde schliesslich der Leuggener Zehntanteil erworben und 1565 wurden gar Ansprüche an den Höfen Loo, Jetzen und Vogelsang geltend gemacht.[461]

Auf zwei Aspekte zum Zehnten muss noch hingewiesen werden. Die alljährliche Zehntsteigerung, das heisst die Verpachtung des Grosszehnts an den Meistbietenden, war ein Ereignis ersten Ranges der Dorf-, beziehungsweise Kirchgenossenschaft. Die Steigerung war verbunden mit dem vom Zehntherrn auszurichtenden Zehntmal. Die Zehntverpachtung und die gegenseitige Verbürgung wird einen wesentlichen Zusammenhang mit dem sozialen und wirtschaftlichen Leben des Dorfes gehabt haben.[462]

Der zweite Aspekt berührt die Tatsache, dass Zehntteile handelbare Objekte waren. Damit einhergehen konnte die Entfremdung von Zehntstücken und die Verdinglichung und Radizierung auf Grundstücke. In diesem Kontext stand beispielsweise der Einsiedler Zehntanteil in Lengnau, der spätestens seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert auf zehn Mütt Kernen festgeschrieben war und auf der sogenannten Einsiedler Schuppose in Oberlengnau lastete, beziehungsweise den Inhaber der Schuppose zum Pächter machte.[463]

4.2.2. Kirche und Reformation

Der Ausdruck *pfarrgenössig* weist auf ein Charakteristikum der spätmittelalterlichen Kirchenorganisation hin. Die Kirche war nicht immer nur Dorfkirche, sondern umfasste eine Kirchgenossenschaft, die über das Dorf hinaus reichen konnte. Die Kirchgenossen von Klingnau, Döttingen, Koblenz und Würenlingen beispielsweise hatten 1529 gemeinsam beschlossen, beim alten Glauben zu bleiben.[464] Die Forderung nach der *Kirche im Dorf* und nach dem eigenen Seelsorger stand an erster Stelle der Anliegen der Gemeinden in den Jahren der Reformationswirren zwischen 1525 und 1532.[465] Wie weit vor der Reformation diese Bestrebungen wurzeln, kann nicht schlüssig beantwortet werden. Der Zurzacher Stiftshistoriker Johann Huber überliefert ohne Quellenangabe den vergeblichen Versuch der Gemeinden Tegerfelden und Endingen im Jahr 1500, ihre Kirchen vom Chorherrenstift zu lösen.[466] Die Aktivität des späteren Stiftsdekans Rudolf von Tobel scheint dabei eine wichtige Rolle gespielt zu haben.

Unruhen und reformatorische Agitation sind spätestens ab 1523 belegt. Das Surbtal als Teil der Grenzregion zum süddeutschen Bauernkriegsgebiet

und als gemeine Herrschaft geriet schnell in den Einflussbereich der politischen Interessen der eidgenössischen Orte. Der Tagsatzungsort Baden, wie auch die Mehrheit der Klingnauer Stadtbevölkerung blieben während der unruhigen Jahre bis nach der zweiten Schlacht bei Kappel altgläubig. Hingegen gewann die Stadt Zürich rasch Einfluss in den umliegenden Orten des nördlichen Teils der Grafschaft Baden und setzte sich zeitweise faktisch an die Stelle der Landvogtei als Trägerin der landeshoheitlichen Rechte. Nach der Plünderung von St. Blasien zu Anfang des Jahres 1525 versuchte Zürich bis nach Klingnau und an den Rhein militärische Interessen wahrzunehmen.

Konflikte entstanden namentlich zwischen den Dörfern Niederweningen und Ehrendingen, in der Kirchgenossenschaft Klingnau und in der Folge des Umschwungs in Zurzach in den Gemeinden Tegerfelden und Endingen.[467] Weniger Information liegt zu den Vorgängen in Schneisingen und Lengnau vor.

Das reformierte Niederweningen verweigerte ab 1526 mit Unterstützung Zürichs den Leuten von Ehrendingen die Abhaltung der Messe. Dies führte zwangsläufig zur mindestens teilweisen Verselbstständigung der Kirchgemeinde Ehrendingen. Wie in anderen Fällen war die Besoldung eines Seelsorgers eines der zentralen Probleme. Die Bildung einer Pfarrei Ehrendingen war allerdings nicht eine unmittelbare Folge. Sichergestellt werden musste die seelsorgerische Betreuung der bereits existierenden Kapelle.

In der Folge scheint sich die Wiedertäuferbewegung im Surbtal bemerkbar gemacht zu haben. Der Reformationschronist Heinrich Küssenberg berichtet von einer Wiedertäuferversammlung bei Lengnau im Jahr 1529. In der Stadt Klingnau betätigte sich offenbar eine aktive reformatorische Minderheit.[468] Während des reformatorischen Umschwungs im August 1529 in Zurzach wandten sich auch Tegerfelder Leute an Zürich mit der Bitte um einen Prädikanten. Die Besoldung wurde im Einverständnis mit dem reformatorischen Zurzach wahrscheinlich aus dem stiftischen Grosszehnten sichergestellt. Die Verleihung der Zurzacher Zehnten hatte im Frühling 1530 noch stattgefunden. Nach der Flucht der Chorherren kurz danach brechen die Stiftsrechnungen jedoch ab und setzen erst wieder 1532 ein. Es ist anzunehmen, dass die Gemeinden den Grosszehnten zur Besoldung des herbeigerufenen Prädikanten verwendet haben.

Die Kirchgenossenschaft Klingnau mit Döttingen, Würenlingen und Koblenz wandte sich im Dezember 1529 nach einer offenbar kontrovers verlaufenen Versammlung der Kirchgenossen gegen die Reformation.[469] Döttingen selbst entschied sich dagegen Anfang 1530 für den Wechsel. Die Quellen sprechen von der Hoffnung der Dorfbevölkerung auf die Abschaffung zumindest des Kleinzehnts. Die Stadt Zürich nahm angesichts der Kriegsgerüchte aus dem süddeutschen Raum im Sommer 1531 Einfluss auf die Geschehnisse in Klingnau und Zurzach, wandte sich aber insbesondere gegen die Verweigerung der Feudallasten.

Nach dem zweiten Kappelerkrieg verstärkte sich der Druck auf die reformierten Gemeinden von Seiten der von den katholischen Orten dominierten Landvogtei. Bis Anfang 1533 setzte sich die gegenreformatorische Tendenz durch. In Zurzach, Döttingen und Tegerfelden wurden die Prädikanten verjagt und die alte Ordnung wiederhergestellt, wobei allerdings in Tegerfelden ein reformatorischer Bevölkerungsteil verblieb und toleriert wurde. Die Situation in Lengnau ist unklar. Pfarrer Breitschmid, der an der Badener Disputation als Altgläubiger beteiligt gewesen war, berichtet in seinen Aufzeichnungen im Jahr 1530 von einem Prädikanten mit Namen Ueli Wirtz, der von Zürich Hilfe erhalten habe. Breitschmid beklagte 1527 insbesondere die Schmälerung seiner Pfründe wegen des Überhandnehmens der *lutherischen Sekte*. Noch 1534 wurde die Lengnauer Bevölkerung angewiesen, die abgelösten Vigilien und Jahrzeiten wiederaufzunehmen.[470] Eine zeitweilige Spaltung in der Gemeinde ist auch noch 1536 beim Konflikt um die Ammanwahl sichtbar.[471] Schneisingen hatte sich ebenfalls für kurze Zeit zur Reformation bekannt. Mitte 1534 machte sich die Landvogtei Baden erfolgreich für die Pfarrernachfolge eines ausgewiesenen Altgläubigen stark. Der neugewählte Jörg Manz wurde angewiesen, die Messe wieder zu halten und die Jahrzeiten wieder zu lesen. Er sollte keine lutherischen Reden führen, sondern das Evangelium predigen und den Frieden weisen.[472] Landvogt Tschudi liess im September 1534 auch in Tegerfelden wieder Messe lesen.

Der Druck auf die reformierten Gemeinden liess erst Mitte 1535 nach dem Amtsantritt eines reformierten Berner Landvogts nach. Über die verbliebenen reformierten Minderheiten danach ist sehr wenig bekannt. Ihre Existenz ist allerdings gesichert. Die Bewohner des Loohofes bei Endingen hatten als reformiert Gebliebene ein Mitbenützungsrecht an der katholischen Kirche Lengnau. Die stärkste reformierte Minderheit verblieb in Tegerfelden.

4.2.3. Zusammenfassung

Die Kirchentopographie des Surbtals basierte auf Strukturen, die sich wahrscheinlich im 12. und 13. Jahrhundert gebildet hatten. Die Zentren der Pfarreien Zurzach, Lengnau und Schneisingen deckten sich denn auch nicht mit den erst später entstandenen Städten. So war Klingnau mit Tegerfelden und Endingen Teil der Grosspfarrei Zurzach. Diese Strukturen hatten Einfluss auf die Zehntorganisation. Vor und nach 1400 wurden eine ganze Reihe von Kirchen beziehungsweise deren Einkünfte den Patronatsherren inkorporiert. Dies war in Schneisingen und Kirchdorf (St. Blasien) der Fall, wie auch in Baden (Kloster Wettingen). Verschiedene Laienzehnten wurden im Laufe des 15. Jahrhunderts den geistlichen Zehntherr-

schaften angegliedert. Die Pfarreistrukturen lassen sich relativ genau anhand des Stiftungswesens nachzeichnen. Die Jahrzeitbücher des 14. Jahrhunderts (Zurzach, Sion) erschliessen dabei noch den Ministerialadel des 13. Jahrhunderts. Die Jahrzeitbücher des 15. Jahrhunderts (Klingnau, Lengnau, Schneisingen) sind geprägt durch eine neue ländliche Oberschicht.

Die Funktionen des kirchlichen Lebens in den Dörfern sind unmittelbar erst durch die Reformationswirren erkennbar. Dabei standen vor allem auch wirtschaftliche Erleichterungen im Vordergrund. Die meisten Dörfer des Surbtals begannen sich unter dem Einfluss von Zürcher Predigern vom alten Glauben zu lösen und behielten den Zehnten zurück. Baden und Klingnau blieben altgläubig. Nach der Niederlage der Reformierten im Zweiten Kappelerkrieg und nach dem Amtsantritt eines katholischen Landvogts in Baden wurde jedoch das Steuer herumgerissen und die meisten Prediger verjagt. In Tegerfelden und den Loohöfen verblieben jedoch tolerierte Minderheiten.

4. 3. Grund- und Rentenherrschaften

Der spätmittelalterliche Charakter des Surbtals bringt es mit sich, dass unter dem Begriff *Gundherrschaft* vielfältige Arten dieser im Mittelalter so wichtigen Form gesellschaftlicher Organisation ins Auge zu fassen sind.[473] Entsprechend ihrer quellenmässigen Erfassung, ihrer Wichtigkeit für Wirtschaft und Gesellschaft des Tales, sowie ihrer verwaltungtechnischen Intensität, werden sie auch in der Untersuchung mehr oder weniger Raum einnehmen.

Die Gemeinsamkeit dieser überwiegend geistlichen Institutionen bestand, mit Ausnahme St. Blasiens, im mehr oder weniger gleichzeitigen Aufbau ihrer Herrschaftskomplexe in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Auf die Ursachen des Ablösungsprozesses vom Adel zu den Klöstern speziell um 1270 soll unter dem Kapitel über eben diesen Adel eingegangen werden.[474] Im folgenden nun geht es um die Charakterisierung und den Vergleich der grundherrschaftlichen Formen in Bezug auf deren Strukturen und Inhalte sowie speziell auf deren Wandel im Spätmittelalter.

4.3.1. Die Propstei St. Blasien in Klingnau

Das Surbtal bildete das Zentrum des st. blasianischen Amtes Klingnau.[475] Das Kloster hatte links des Rheins bereits im 12. Jahrhundert Fuss gefasst, so in Schneisingen, Wislikofen, Siggenthal, Ehrendingen und wahrschein-

lich auch in Döttingen. Der grössere Teil des Besitzes im mittleren Surbtal stammte aus den Jahren zwischen 1250 und 1270, aus dem Erbe der Herren von Klingen und deren Dienstleuten. Die Verwaltungsorganisation aus diesen Anfangzeiten liegt weitgehend im Dunkeln. Das Zentrum befand sich im Fronhof Döttingen. Den späteren Ämtern Klingnau und Stampfenbach stand bis um 1250 ein einziger Propst vor. Mit den Schenkungen und Erwerbungen nach 1250 wird sich wohl die Teilung in zwei Ämter aufgedrängt haben. In der Jahrhundertmitte wurde auch der Amtssitz der Pröpste aus dem Fronhof Döttingen in die neugegründete Stadt Klingnau verlegt.



Abb. 83 Die nach dem Brand von 1518 wiederaufgebaute Propstei Klingnau. Ausschnitt aus der Stadtansicht von Matthäus Merian 1642 (aus Mittler, Klingnau).

Die grundherrschaftliche Organisation, wie sie im grossen Urbar von 1357 schliesslich manifest wird, ist aus dieser Entstehungsgeschichte erklärbar.[476] Sie stellt eine Mischung dar aus den älteren Besitzungen, die auch noch ältere Strukturen erkennen lassen (Ding- und Fronhofbezirke von Döttingen und Kirchdorf/Lützelhart, sowie Meierhofbezirke von Schneisingen

und Ehrendingen) und den Erwerbungen um 1270 im mittleren Surbtal (Tegerfelden, Endingen und Lengnau). Die erste Gruppe ist charakterisiert durch ein Fron- oder Meierhofzentrum mit angegliederten Huben, die im 13. Jahrhundert überwiegend in Schupposen zerfallen waren. Die zweite Gruppe ist wohl in ihrer Struktur übernommen und nicht verändert worden, organisiert in grösseren Einheiten (Meierhöfe und Huben).[477] Wie weit die Verwaltungsstruktur einer realen Organisation entsprochen hat, ist nicht mehr nachvollziehbar. Der Nennwert des Urbars kann eine Vereinfachung der tatsächlichen Situation darstellen. Speziell sind die Begriffe *Huob* und *Schuppose* höchstens am Rande noch als Grössen- oder Rechtskategorie aufzufassen.

4.3.1.1. Ding- und Fronhofbezirke

Döttingen

Der Dinghofbezirk Döttingen bestand in der Mitte des 14. Jahrhunderts aus einem Fronhof, zwölf ganzen und drei halben angegliederten Schupposen und drei kleinen Zinsgütern. Seit dem Jahr 1310 gehörte auch das ehemalige Johannitergut *ennet Surb* zum st. blasianischen Komplex. Die Schupposen und drei grundherrlich nicht eingebundene Güter, nicht aber die Zinsgüter, hatten in das bischöflich-konstanzische Schloss Klingnau Vogtrechte zu entrichten. Für den Fronhof selbst galt das *Frönderecht:*[478] Der Grundherr behielt sich das Recht vor, das Meieramt beliebig zu besetzen und zu entsetzen: *Och sol man wissen, welher meyer uf den fronhof sitzet, das den das gotzhus von sant Blesien wol mag eins tags zu drin malen absetzen und wider setzen ...*[479]

Die Bestimmung ist Teil des Dingrodels des Fronhofs Döttingen, der im Urbar von 1357 eingeschoben ist. Dieser Rodel, wie auch derjenige von Lützelhart, ist im Vergleich zu anderen st. blasianischen Weistümern zwar relativ kurz und einfach angelegt, gibt aber dennoch einige Auskünfte über die Ausgestaltung der grundherrschaftlichen Organisation.[480] Sein Inhalt kann in etwa wie folgt zusammengefasst werden:

Der Fronhof war Sitz des Dinggerichts, das zweimal im Jahr abgehalten wurde. Der bischöfliche Vogt war am Gericht mitbeteiligt und bezog zwei Drittel der Bussen: *Er soll da schirmen das Gotzhus vor den genossen und och die genossen vor dem gotzhus.* Der Instanzenweg führte vom Fronhof Döttingen zum Dinggericht Lützelhart, auf die *Huob* Nussbaumen, zurück zum Fronhof Döttingen und schliesslich zum Amtmann nach St. Blasien. Das *Frönderecht* galt nur für den Fronhof. Bei einer Absetzung entrichtete der Meier das Besthaupt, ebenso bei Todesfall. Das *Meierhofbrüel* musste in einem Etter eingezäunt sein. Kein fremdes Vieh durfte darauf getrieben werden. Der Meier hatte das Recht auf zwei Drittel des Heus aus dem *Brüel.*

Die Schupposen entrichteten eine Vogtsteuer von neun Vierteln Hafer, einem Fasnachtshuhn und einem Tagwan Frondienst in die Burg Klingnau. Die Güter waren fallbar und gaben bei Todesfall das Besthaupt Vieh. Bei einer Veräusserung hatte die Propstei ein Vorkaufsrecht und bezog den Ehrschatz. Sie waren üblicherweise als Erblehen ausgegeben und sollten *behuset* sein. Ansonsten war eine Busse von drei Pfund Haller zu entrichten. Wenn die Schupposer nicht in der Lage waren, das Vogtrecht zu bezahlen, sollte die Propstei es entrichten und die Schuppose zu ihren Handen ziehen. Die Schupposer sollten den Meier *leiden*, das heisst respektieren, ebenso der Meier die Schupposer.

Die Wässerungsrechte waren wie folgt geregelt: Das *wuor* zum Wässern des Brüels sollte zwölf Schuh breit sein. Zwei Drittel des Wassers gingen ins *Meierbrüel*, ein Drittel ins *Helwenbrüel*. Der Müller hatte alle vierzehn Tage von Samstagabend bis Sonntagmorgen die Wässerung zu gestatten. Derweil sollten die andern zwei Mühlen mahlen. Die Surb war von der Aare bis Tegerfelden dem Gotteshaus eigen.

Die Gotteshausleute entrichteten leibherrliche Abgaben: Beim Todesfall eines Mannes war das Besthaupt fällig. Waren keine männlichen Erben vorhanden, kamen Wehr und Waffen hinzu. War die Ehe in einer Ungenossame geschlossen, zog das Kloster zusätzlich zwei Drittel des fahrenden Gutes ein. Beim Todesfall einer Frau war das Bestgewand fällig. Wenn keine weibliche Erbin vorhanden war, kam das Bett hinzu.

Zinstermine waren Ostern (Eier), Heilig Kreuz 3. Mai (Schafe), St. Verena 1. September (Hühner/Winterkorn), St. Gallus 16. Oktober (Sommergut), St. Cuonrat 26. November (Schweine/Pfennige) und St. Andreas 30. November. Zu diesem Zeitpunkt sollten alle gezinst haben.

Einige Zusatzbestimmungen hatten wahrscheinlich nur lokalen Charakter. Einmal jährlich im Mai wurden die Schafe im *Brüel* zusammengetrieben und nach St. Blasien geführt. Die Zugtiere der Fuhrwerke aus St. Blasien, die an St. Verena das Winterkorn abholten, durften einen Tag auf dem *Brüel* weiden. Der Meier hatte jährlich einen Karren Stroh und einen Karren *Schöb* (Strohbündel) in die Propstei zu liefern. Schliesslich durften auf keiner Hofstatt mehr als zwei Hühner und ein Hahn gehalten werden.

Zum hier skizzierten Dingrodel sind einige Ergänzungen anzubringen. Die Zeit seiner Entstehung muss zwischen 1320 und 1357 liegen.[481] Generell stellt sich die Frage, ob die hier niedergeschriebenen *alten recht und gewonheit* noch der Realität um 1350 entsprachen, oder ob die Rechtssetzung bereits überholt war. Im Vergleich zum etwa gleichzeitigen und ausführlicheren Weistum des Weitenauer Twings sind einige Unterschiede zu beachten.[482] Die Schwerpunkte des Döttinger Dingrodels liegen zum ersten in der Organisation des Dinggerichts, zweitens in den Bestimmungen zu den Schupposen und der Konfliktregelung zwischen Meier und

Schupposer, drittens in den Wässerungs-und Weideregelungen und schliesslich viertens in leibherrlichen Rechten (Fälle, Genossame) des Klosters. Was nicht (mehr) enthalten ist, sind in erster Linie Frondienste und in diesem Zusammenhang Vorschriften über die Bewirtschaftung des Fronhofes. Der Fronhof erscheint mehr oder weniger als einfaches Zinsgut mit hohen Grundlasten und restriktiven Leihebedingungen, ausgedrückt im sogenannten Frönderecht. Auch nicht angeführt sind Gewerbebänne für Mühlen und Tavernen. Schliesslich fehlen Angaben über die Freizügigkeit der Gotteshausleute. Leibherrliche Bestimmungen beschränken sich auf Abgaben und das Ehegebot. Der Zugriff des Grundherrn auf *Land und Leute* war damit nicht sehr intensiv. Zweierlei Ursachen könnten dafür mitverantwortlich sein: einerseits die enge Verflechtung mit der Stadt Klingnau und andrerseits im selben Zusammenhang die Bedeutung des Weinbaus. Die Schicht der Schupposer, die Klingnauer Bürgerschaft und die Rebbauern aus der Mitte des 14. Jahrhunderts waren in grossem Masse deckungsgleich. Nach der Gründung der Stadt Klingnau 1239 hatte die Propstei das Recht erhalten, über ihre Eigenleute in der Bürgerschaft weiterhin zu verfügen. Die Zinser der Schupposen waren denn auch meist Klingnauer Bürger und zinsten oft ab mehreren Jucharten Reben. Die Verbindung der bäuerlichen Kleinstellen, die kaum eine Existenz boten, mit dem Rebbau und das Interesse der Propstei an der Förderung der Weinproduktion ist charakteristisch für die Wirtschaftsform des Gebietes im unteren Surbtal und Aaretal und überlagerte die alten grundherrschaftlichen Strukturen und Formen.

Ein Vidimus zum Rodel von 1357 aus dem Jahr 1398 stimmt beinahe wörtlich mit der älteren Vorlage überein. Er enthält nur drei Ergänzungen:[483] Auf jeder Schuppose sollte ein Pferd oder ein Rind in der *rechtung* des Gotteshauses gehalten werden. Beim Todesfall einer Frau sollte, nach dem Tod des allfälligen Witwers, ein Drittel des fahrenden Gutes eingezogen werden. Schliesslich führte der Instanzenweg des Dinggerichts letztlich auf die sogenannte *Kenmate* in St. Blasien selbst.

Welchen Veränderungen war der st. blasianische Herrschaftskomplex in der Zeit bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert unterworfen? Erst die Güterbereinigung von 1490, auf Initiative des bischöflichen Vogts angelegt, vermittelt wieder genauere Auskünfte speziell zu den Schupposengütern.[484] Dazwischen stehen eine grössere Anzahl von Einträgen im Lehenbuch der Propstei.

Nachrichten über den Zustand des Fronhofes fliessen relativ spärlich. Im Jahr 1421 erhielt der Meier im Fronhof Zinserlass von neunzehn Mütt Kernen *von aller vergangenen hägel und dienst wegen und stöss aller sachen wegen so er dem gotzhus getan hat* (11r).[485] 1424, bereits drei Jahre später, gab aber der Hofinhaber, Bürgi Amrein genannt Meier, auf. Der Hof wurde aufgeteilt und zur Hälfte verliehen an Cueni und Heinz Meier, zur

andern Hälfte an Bürgi und Ueli Kuchimann von Berau, genannt in der Mühle, die durch Einheirat auf die Hofstelle gelangt waren. 1439 war der Hof immer noch geteilt. Heinz Meier hinterliess ein mit ausstehenden Zinsen belastetes Halbteil und unmündige Nachkommen. Die Propstei erliess die Schulden und investierte 24 Gulden *um des willen dz die kind dester besser erzogen mögin werden wan si doch des gotzhus eigen sind* (73r). Der Hofteil fiel an die Propstei. Ansprüche der Inhaber des andern Halbteils wurden abgewiesen. 1441 schliesslich war gar der ganze Hof unverliehen. Dies führt zum Konflikt zwischen Bauernschaft (Rat und Gemeinde) und Propstei.[486] Die darüber ausgestellte Urkunde gibt Auskunft über offenbar doch noch an den Fronhof gebundene Dienste. Die Bauernschaft, vertreten durch einen Rat, verlangte von der Propstei Geld zur Begleichung von Steuern, da sowohl der Fronhof wie auch die Beznauer Güter nicht verliehen waren und die Bauern dennoch *hagholtz und wiennechtholz und, wenn es notdurft sye, och buwholtz geben haben.* Die Propstei berief sich auf die alten Rödel. Die Bauern verlangten und erreichten, dass die Steuern auf zwei der Propstei zugefallenen Schupposen ihnen zugute kamen. Die Urkunde bestätigt auch, dass die Schupposen durch den Fronhof alternierend zur Lieferung von Holz in die bischöfliche Burg verpflichtet waren. Schliesslich wurde aber die Stellung des Fronhofs bekräftigt:

... und sol sich ein meyger uff dem fronhoff mit den von Töttingen früntlich halten, des glich sy in wiederumb und von sinem lib und eignen guot inen stüren und tuon, als den billich ist, doch dz der egenant fronhoff allwegen frye und an all stür und dienst beliben soll.

Die Leistungen der Schupposen an die bischöfliche Burg Klingnau werden denn auch im Dorfrecht von 1467 bestätigt.[487] Kein Wort wird hingegen darin über den Fronhofkomplex und seine Stellung innerhalb des Dorfes verloren. Er war frei von Vogtrechten.

Im Jahr 1452 war der Fronhof wieder als Erblehen verliehen und zwar an Erwin Rötler vom st. blasianischen Hof in Würenlingen. Der Grundzins wurde in voller Höhe angefordert unter Berufung auf den früheren Inhaber Heinz Meier. Zwischen 1441 und 1452 scheint der Hof unbesetzt gewesen zu sein. Die Übergangsbestimmungen für den neuen Inhaber deuten auf eine mindestens zeitweilige Eigenbewirschaftung der Propstei in diesen elf Jahren hin:[488]

... öch sol min herr dz winterkorn dis järs ists anno 52 schniden, aber der meyger sol habern und davon 3 mt haber geben. (109r)

Die Leihebedingungen des Fronhofs in einem Lehenbrief von 1525 bestätigen die früheren Regelungen. Der Fronhof wurde mit vollem Zins in Frönderecht und mit Todfallbestimmung verliehen.[489]

Ein Konflikt von 1458 zwischen Hans Rötler im Fronhof und dem Müller auf der niederen Mühle enthält Details zur im Dingrodel beschrie-

benen Wässerung der Brüelwiesen. Bereits 1450 hatte sich der Müller über illegale Entnahmen von Wasser aus dem Wuhrgraben der Mühle beschwert. Im konkreten Fall wurde die alte Wässerungsregel des Dingrodels in Erinnerung gerufen. Dem Müller wurde zusätzlich auferlegt, überschüssiges Wasser mit dem Meier zu teilen und ihm das Wasser an Tagen, an denen er nicht mahlen wolle, zu überlassen. Des weiteren wurden die saisonalen Wässerungszeiten bestimmt:

... dz der müller die 4 wuchen ze uffgenden matten und denn abrolle und ze herpst zit die 4 wuchen dem meyger alle wuchen einen tag dz wasser samt lassen sol an welchen tag der meyger des begehrt angeverd. Der Meier hingegen wurde verpflichtet, beim Müller zu mahlen: *...und sond bed teil einander getrülich halten und trüw und einand guet fründ sin.* (49r)

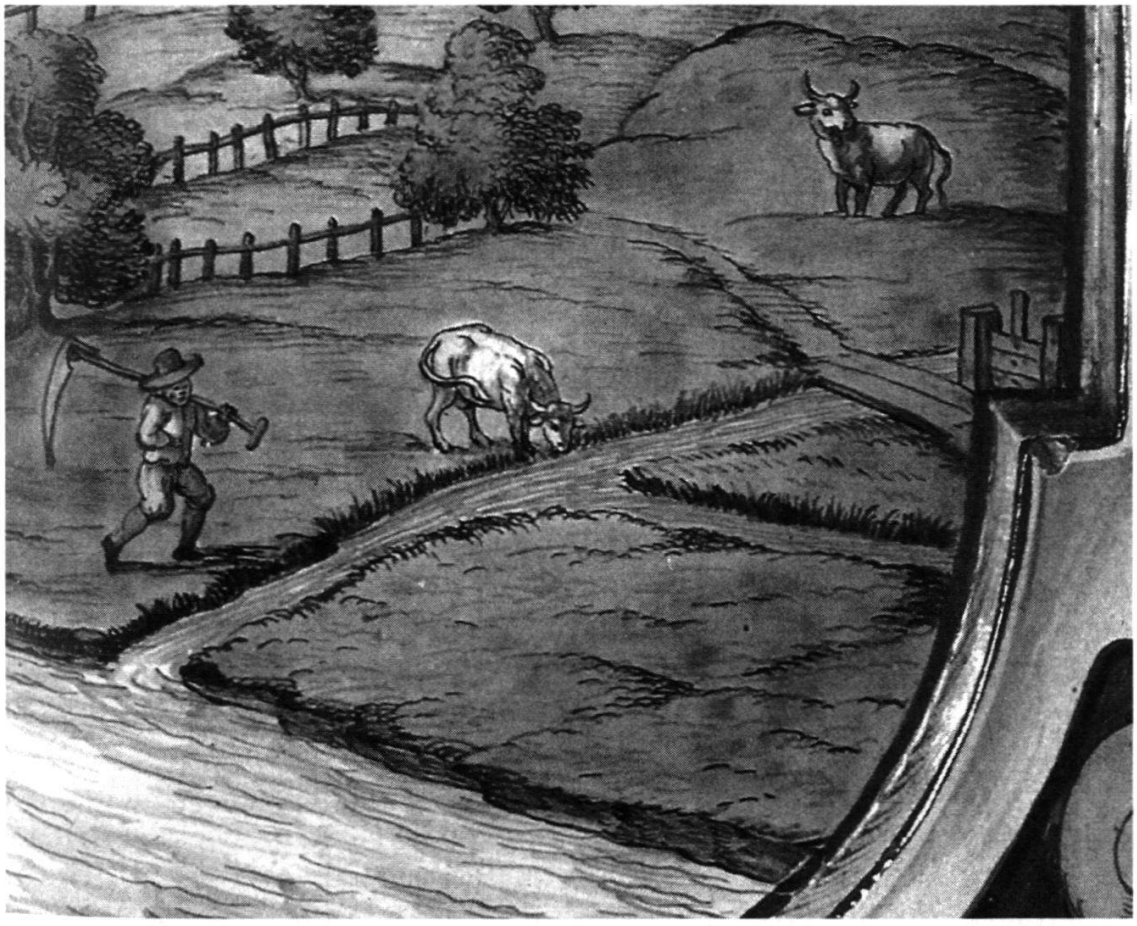

Abb. 84 Bewässerungskanäle auf einer Kachel des Zürcher Rathausofens von 1698. Vor allem die alten Brühle der Meierhöfe verfügten über umfangreiche Bewässerungsanlagen (Schweiz. Landesmuseum).

Die Mühlen besassen als Bannbetriebe eine spezielle Stellung innerhalb des Dorfes und der Grundherrschaft.[490] Im Urbar von 1357 erscheint zwar nur ein einziger Betrieb, der Dingrodel erwähnt aber eine niedere und zwei obere Mühlen, die möglicherweise verwaltungstechnisch ehemals als

Einheit betrachtet wurden. Sie waren als Erblehen ausgegeben, konnten aber nur mit *Wissen und Willen* der Propstei verkauft werden. Den Müllern wurde bei missbräuchlichem Betrieb mit Entzug des Lehens gedroht. Schliesslich waren sie verpflichtet, bei einer Vakanz auf einer der drei Mühlen diese weiter zu führen. Die Zahl von drei Mühlen für das doch recht kleine Dorf Döttingen ist wohl damit zu erklären, dass die Propstei auf ihnen ihr aus den Grundlasten stammendes Korn mahlen liess; deshalb wohl auch die speziellen Leihebedingungen. Meier und Müller hatten sich im übrigen recht selbstherrlich aufgeführt, wie ein Eintrag im Urbar der Grafschaft Baden aus dem Jahr 1487 zeigt:

Die von Tettingen haben die bruchung, das der müller und der meyer (...) mit allen diensten zuo gerichten und andere nötend gewertig ze sind zuo inen, wie wol sy kein gericht da habent; ouch an den enden ze richtvertigen noch ze richten statt haben, ob da rechtlich fuog haben, mag man nit wissen.[491]

Der bischöfliche Vogt wie der klösterliche Propst hatten offenbar wenig Einfluss auf die Geschehnisse in ihrem Dorf.

Die übrigen Döttinger Güter der Propstei befanden sich während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in ähnlichen Schwierigkeiten wie der Fronhof. Das Zinsgut *ennet Surb* wurde 1436 von Hans Ebner aufgegeben. Peter Meier von Kirchdorf, der offenbar nur kurze Zeit im Besitz der Hofleihe war, gab 1447 mit Schulden in der Höhe von achtzig Stuck auf. Das noch auf dem Feld stehende Korn wurde von den Propsteiknechten selbst eingebracht. Peter Meier erhielt zudem 25 Pfund Haller, zwei Mütt Kernen und fünfeinhalb Mütt Roggen um andere Schulden zu begleichen. 1458 wurde mit Ruedi Rötler, einem Bruder oder Sohn des Fronhofinhabers, ein neuer Leihevertrag aufgesetzt. Der Hof war nach wie vor mit zwanzig Pfund Haller verschuldet und wurde gegen den vollen Zins verliehen. Die nächsten überlieferten Lehenbriefe stammen erst von 1517 und 1528. Sie enthalten eine Gült eines Klingnauer Bürgers und weisen bereits diverse Einzinser auf.

Das Zinslehen *in der Gassen* wurde 1434 an Cueni Bögli verliehen, erhielt 1453 einen leichten Zinsnachlass und war 1488 mit ungefähr neunzig Stuck massiv verschuldet. Die Schuld sollte jährlich um zwei bis drei Stuck abgetragen werden. Der Hof wechselte zwischen 1406 und 1466 mindestens sechsmal den Inhaber. Die Angst der Propstei vor Ausfällen in ihren Einkünften widerspiegelt sich in einem Lehenbrief von 1528. Der Leihenehmer musste mit seiner Habe für die Grundlast bürgen. Bei schlechter Führung wurde mit Entzug gedroht.[492]

Ähnliche Phänomene sind bei den Beznauer Gütern, die 1487 unbesetzt waren, oder auf dem *Waltmannslehen*, das 1528 eine Schuld in der Höhe von zehn Jahreszinsen aufwies, anzutreffen. Die Schupposengüter erscheinen hingegen relativ wenig im Lehenbuch. *Türrenmeiers* und *Kloters*

Schuppose waren bereits 1406 der Propstei *ledig*. 1464 sollte auf *Hagens Schuppose* ein Haus gebaut werden. 1483 war *Radeggers Schuppose* mit zwanzig Stuck verschuldet. Die Inhaber, die in den st. blasianischen Urbaren und im bischöflichen Berein genannt sind, gehörten oft der Klingnauer Bürgerschaft an, werden also als Besitzer und kaum als Bebauer aufgetreten sein. Die Propstei bekräftigte 1537 vor dem Dinggericht ihre alten Rechte gegenüber den Schupposen. Die Struktur von 1357 ist teilweise selbst noch im grossen Berein von 1605 nachvollziehbar.

Die recht zahlreichen Berichte über Schwierigkeiten der bäuerlichen Wirschaft in Döttingen während des 15. Jahrhunderts zeigen bereits einige Indizien auf, wie sich die Bewirtschafter und Grundherren verhalten haben und ihre Interessen zu wahren versuchten. In der folgenden Charakterisierung der anderen grundherrlichen Zentren St. Blasiens im Surbtal werden solche Fragen immer wieder auftreten und vertieft betrachtet werden können.

Kirchdorf-Lützelhart

Die st. blasianischen Güterkomplexe in Siggingen, Kirchdorf, auf dem Hertenstein und in Ehrendingen stammten im wesentlichen aus einem Güterabtausch mit dem Kloster Elchingen aus dem Jahr 1150.[493] Das Habsburger Urbar umschreibt diesen Besitz ausführlich. Ursprünglich bestanden zwei Schwerpunkte, der eine im nach Fränderecht verliehenen Meierhof Kirchdorf mit zehn Schupposen und den angegliederten Gütern in Nussbaumen (vier Huben und achteinhalb Schupposen), der andere im Meierhof auf dem Hertenstein mit 23 1/2 Schupposen. In Kirchdorf besass die Propstei *Twing und Bann* und damit niedergerichtliche Kompetenzen. Auf dem Hertenstein, am Übergang zum Surbtal, befand sich der Sitz des grundherrschaftlichen Gerichts von Lützelhart, dem zweiten Dinggericht des Amtes Klingnau.[494] Von diesem Gericht ist etwa aus derselben Zeit wie in Döttingen ein Dingrodel überliefert.[495] Eine Erneuerung dieses Rodels fand 1566 statt.

Der Meierhofkomplex Hertenstein-Lützelhart war bereits zur Zeit der Abfassung des ersten Rodels stark geschrumpft. Im grossen Urbar von 1357 sind die Güter zwar noch vollständig aufgeführt: ein Meierhof auf Hertenstein, ein Hof auf Lützelhart sowie sechzehn Schupposen auf Hertenstein und acht Schupposen auf der Ebni. Die beiden Höfe wurden von Wernli Mattler geführt. Derselbe zinste zusätzlich ab zweieinhalb Schupposen. Von den restlichen 13 1/2 Schupposen auf Hertenstein wiesen lediglich noch vier einen Zinser auf. Von den acht Schupposen auf der Ebni waren noch zwei besetzt. 1392 stellte Ulrich Mattler der Propstei ein Haus in Ennetbaden als Pfand für ausstehende Zinse in der Höhe von vierzig Stuck.[496]

In der Urbarerneuerung von 1406 schliesslich ist nur der Meierhof besetzt. Die restlichen Güter sind teilweise mit dem Zusatz *ligt wüst* verse-

hen. Die Schupposen auf der Ebni sind in einem einzigen reduzierten Zins zusammengefasst. Übrig blieben schliesslich die beiden Einzelhöfe Ebni und Hertenstein. Letzterer hat sich in der frühen Neuzeit wieder zu einem Weiler entwickelt. Der Hertenstein war 1487 möglicherweise nicht besetzt. Der Dingrodel von Lützelhart ist in mancherlei Hinsicht vergleichbar mit demjenigen von Döttingen. Er weist vor allem lokal bedingte Unterschiede auf. Einige Ergänzungen sind dennoch bemerkenswert:

Die Leute, die in das *Geding* gehörten, sollten keinen nachjagenden Vogt haben. Von der Propstei gepfändetes Gut sollte in den Meierhof Kirchdorf gebracht und am nächsten Tag nach Klingnau überführt werden. Verderbliches Gut wurde nach sieben Tagen veräussert, der Rest nach vierzehn Tagen. Der Erlös diente der Schuldentilgung. Säumige Zinser mussten spätestens nach der dritten fehlenden Zinsleistung das Gut verlassen. Eigenleute des Klosters ohne Lehen hatten jährlich ein Fasnachthuhn zu entrichten. Eigenleute des Klosters, die fremde Lehen inne hatten, konnten gezwungen werden, auf klostereigene Lehen zu ziehen. Schliesslich durften Eigenleute des Klosters keinem Vogt als Pfand dienen.

Hinzugefügt sind relativ ausführliche Regelungen über die Nutzung des Kirchdorfer Hochwaldes. Die Todfallbestimmungen für die Eigenleute sind in einem Nachtrag aufgeführt, wahrscheinlich von einer Hand des 15. Jahrhunderts. Sie entsprechen im Wortlaut denjenigen im Döttinger Rodel. Das Dinggericht war vermutlich nur für die st. blasianischen Güter in Kirchdorf, Nussbaumen und Hertenstein zuständig, umsomehr, da in dem Rodel Rechte der *Huber* von Kirchdorf und Nussbaumen eingebaut sind. Im übrigen fehlen wie in Döttingen Bestimmungen über Freizügigkeit und Dienstleistungen. Hingegen wird der Status der Eigenleute näher umschrieben. Die Propstei scheint bestrebt gewesen zu sein, ihre Güter auch an ihre Eigenleute zu vergeben. Probleme bestanden offenbar mit ausstehenden Zinsleistungen, was angesichts des um die Mitte des 14. Jahrhunderts dokumentierten Schrumpfungsprozesses wenig erstaunlich ist.

Konflikte zwischen Eigenleuten und der Propstei provozierten schliesslich 1566 eine Erneuerung des Rodels durch eine Tagsatzungskommission.[497] Das Kloster beschuldigte seine Gotteshausleute, beim Dinggericht nicht zu erscheinen und den alten Rodel nicht zu respektieren. Die Eigenleute ihrerseits beklagten sich über zu hohe Sterbefälle, über fehlende Fürsorge für alte und arme Leute und über die mangelhafte Organisation des Gerichts. Die Neufassung des Rodels entsprach im wesentlichen der alten Form und weist nur in wenigen Punkten Änderungen oder Präzisierungen auf:

Das Nichterscheinen vor dem Dinggericht wurde mit drei Pfund Haller gebüsst. Alle männlichen Gotteshausleute über vierzehn Jahren hatten dem Kloster zu schwören. Weniger wichtige Geschäfte sollten durch ein Wochengericht erledigt werden. Die Huben mussten besetzt sein. Wer eine

Hube besass, ohne diese Bedingung zu erfüllen, wurde mit drei Pfund Haller gebüsst.

Die Rechte des Grundherrn wurden mit dieser Neufassung von der Landvogtei vollumfänglich geschützt.

4.3.1.2. Ältere Meierhofbezirke

Schneisingen

Die st. blasianische Grundherrschaft in Schneisingen ist durch die Urbare von 1357 und 1406, das Lehenbuch der Propstei und den bischöflichen Berein von 1490 relativ gut dokumentiert. Die ersten Erwerbungen stammten aus dem Jahr 1113, als das Kloster von den Herren von Waldhusen zusammen mit der Zelle Wislikofen Besitz in Lengnau, Schneisingen und Mettendorf geschenkt erhielt.[498] Das Kloster trat im Spätmittelalter als Niedergerichtsherr auf. Die Vogtei Schneisingen gelangte 1300 durch Kauf von den Freien von Regensberg an das bischöfliche Schloss Klingnau. Sie brachte 1302 Einnahmen in der Höhe von 29 1/2 Mütt Kernen, vierzehn Mütt Haber und zwei Pfund zwölf Schilling, sowie 31 Schilling für sieben Schafe.[499] Die Vogtrechte des Konstanzer Bereins sind noch 1490 beinahe gleich hoch. Die Vogtei umfasste nur noch die Vogtzinsen, keinen Bussenanteil mehr am Gericht.

Die Grundherrschaft bestand 1357 aus einem in *Frönderecht* verliehenen Meierhof, zwei Huben und vier Schupposen im oberen Dorfteil, sowie einer Hube, zwei Schupposen und einer Mühle im unteren Dorfteil Hünikon. Der Besitz umfasste ungefähr die Hälfte des Dorfes. Nicht im Urbar aufgeführt sind die Widem- und Pfarrpfrundgüter. 1490 war das Widumgut in Oberschneisingen mit zwei Schupposen zu einem grösseren Komplex zusammengelegt. Zudem existierten zwei sogenannte *Kilchherren*-Schupposen. Die eine davon war 1490 in die Mettendorfer Güter eingebunden, wurde aber später wieder herausgelöst.

Der Urbareintrag von 1357 verweist auf einen ehemals höheren Grundzins des Meierhofes. Im Jahr 1401 pochte die Propstei auf das *Frönderecht*.[500] Der Hof scheint vor 1443 zeitweilig verlassen gewesen zu sein. Die Propstei gab in diesem Jahr Heini Meier und seinen Brüdern 26 Pfund Haller, damit sie wieder auf den Hof zogen und ihn bebauten (82r). Die Ursachen der grossen Schwierigkeiten seit der zweiten Hälfte der 1430er Jahre im Surbtal sind bekannt: einerseits mehrere schlechte Ernten seit 1432, andrerseits die Zerstörungen im Alten Zürichkrieg.[501] Ein Abschnitt aus der Klingenberger Chronik berichtet von einem der Zürcher Raubzüge:

Aber danach an dem sechsten tag höwmonats des vorgenannten jares 1443 (...) zugent aber die edlen und raissigen ze Zürich uss, villicht mit fünf hundert pfärit und 600 ze fuoss (...) und zugent also für Baden hinab bis nach gen Zurzach, und brannten und wuosten was den aidtgenossen zuo gehört. Si nament ain grossen roub und vil gefangner. Ir etlich wurden och

erstochen, die sich nicht gern wollten gefangen geben, und brannten 13 dörfer des selben zugs.[502]

Der Zug führte vermutlich durch das Limmattal nach Baden, über das Höhtal ins Surbtal bis nach Tegerfelden und über den Achenberg nach Zurzach. Die im Schadeninventar des Lehenbuches 1449 zusammengefassten Zerstörungen bestätigen diese Route.

Davon betroffen war auch die *Huob Hünikon.* Claus Meier und seine Brüder erhielten 1443 zwanzig Pfund Haller und Holz für eine *stube* zum Wiederaufbau des Hofes. 1447 bezogen dieselben Lehensleute von der Propstei 42 Pfund Haller und Holz. Sie mussten gegen siebzig Stuck Zinsschulden, die vor und im Krieg zusammengekommen waren, nicht zurückzahlen und erhielten für vier Jahre einen reduzierten Grundzins zugesprochen. 1457 wurde die Hube neu verliehen:

... also und mit sölicher geding, dass si den gewonlichen zins so er vor gegolten hat geben söllen, ouch alle dienst und vogtrecht usrichten und on des gotzhus schaden abtragen. Item sy söllend ouch das huss so uff den hoff gemacht und aber noch nit ganz usbereit ist so nach aller notdurfft und sich das gepüret in tach und in gemarch bringen und machen. (43r)

Das Haus war also nach zehn Jahren noch immer nicht fertiggestellt. Die vorherigen Besitzer hatten wiederum beinahe dreissig Stuck Zinsschulden angehäuft. Die beiden neuen Leihenehmer wurden darum verpflichtet, diese Schuld innert zwei Jahren mit 23 Pfund Haller abzutragen.

Die Güterorganisation hatte sich bis 1490 wesentlich verändert. Im oberen Dorfteil waren die beiden Huben wahrscheinlich um die Jahrhundertmitte zusammengefallen. Eine Schuppose war bereits 1406 in den Huben aufgegangen, die drei andern waren in einem einzigen Gut zusammengefasst. Möglicherweise kurz vor 1500 hatte die Propstei zwischen den Dorfteilen im sogenannten Harlach ein weiteres Gut erworben, das 1523 als Zinslehen erscheint.[503]

Im Dorfteil Hünikon sind 1490 nach wie vor eine Hube und zwei Schupposen anzutreffen. Die beiden Schupposen wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts zu einer Tragerei zusammengelegt. Auf der Mühle lastete kein Vogtrecht, sie erscheint deshalb nicht im bischöflichen Berein. Das Mühlegut hatte 1605 das erstaunliche Ausmass eines grossen Hofes. 1431 besassen zwei Badener Bürger eine Gült von zwei Mütt Kernen darauf.[504] 1490 sind noch keine Ansätze zu Tragereien oder zu neuen Hofteilungen zu erkennen. Das Tragereisystem begann sich erst im Laufe des 16. Jahrhunderts durchzusetzen. Der Meierhof beispielweise war 1557 in mehrere Teile zerfallen und als Erblehen ausgegeben. Die Propstei wollte in diesem Jahr die Hofteile wieder vereinigen und ausstehende Schulden eintreiben. Durch die Entscheidung der Landvogtei wurde ein Trager bestimmt, der für die Zinsleistung verantwortlich war. Die Schulden wurden ihm knapp zur Hälfte erlassen.[505]

Ehrendingen

Das Doppeldorf Ehrendingen und speziell der st. blasianische Besitz ist in mancherlei Hinsicht ein Spezialfall innerhalb des generellen Wandels grundherrschaftlicher Strukturen im Raum Surbtal. Erworben hatte das Kloster St. Blasien seine Güter durch Besitzabtausch mit dem Kloster Elchingen im Jahr 1150 und mit dem Konvent von Rüti 1242,[506] sowie durch diverse Vergabungen und Käufe (1254/1261).[507]

Die Struktur, wie sie um die Mitte des 14. Jahrhunderts fassbar ist, deckt sich weitgehend mit derjenigen des Habsburger Urbars.[508] Hohe und niedere Gerichtsbarkeit gehörten an das Schloss Baden.

Der Besitz bestand nach dem Habsburger Urbar aus drei Höfen, zwei Huben und achtzehn Schupposen. Im Grossen Urbar von 1357 erscheinen drei im Teilbau verliehene Höfe, eine halbe Hube, 22 Schupposen und fünf weitere Kleingüter. Die Güterzersplitterung war offenbar bis zur Jahrhundertmitte noch weiter fortgeschritten. Aus den Güterbenennungen kann teilweise auf ehemals grössere Einheiten rückwärts geschlossen werden, so zum Beispiel auf Güter der Zimmermann, Gässler, Rötler, im Bach und im Turn. Die früher grösseren Einheiten sind zudem im grossen Einsiedler Urbar von 1331 teilweise fassbar. Einsiedeln besass neben einem grossen Hof ab den meisten Ehrendinger Gütern kleine Erbzinse.[509] Bereits Mitte des 14. Jahrhunderts traten auch Badener Bürger wie Melwer, Gerwer oder Sendeler als Zinser oder Besitzer von einigen Schupposen auf. Im unteren Dorfteil besass St. Blasien 1357 zwei kleinere Huben, von denen die eine Hofteil des grossen Meierhofes des Klosters Wettingen war.

Sicher vor der neuen Urbaraufzeichnung von 1406 setzte zumindest im oberen Dorfteil ein Konzentrationsprozess ein. Die Anzahl Namen der Zinser hatte sich bereits 1406 auf zwölf reduziert. Dominierend waren die Brunner, zum Brunnen, Zimmermann, Büeler und Bachmann. In den Nachträgen zum Urbar setzt sich dieser Trend fort. Fünf Kleingüter werden als wüst liegend bezeichnet. Die Zinser gehörten beinahe ausschliesslich den Familien der Brunner, Büeler, Kaufmann und Bachmann an. Dieser Prozess der Güterzusammenlegung und Schrumpfung, der schliesslich in eine völlige Umstrukturierung der Güterorganisation mündete, ist auch im Lehenbuch belegt. Das Dorf ist im Alten Zürichkrieg wohl weitgehend zerstört worden. 1448 sprach die Propstei nur noch von einem Teilhof. Die Inhaber Hans und Merk Brunner erhielten grosszügige Leihebedingungen. Schulden von etwa 95 Stuck an Getreide und vierzehn Pfund Haller an Geld wurden ihnen erlassen. Sie erhielten zudem Darlehen zum Bau eines neuen Hauses und zur Entrichtung der Vogtsteuern (100 r). Merk Brunner gab 1453 endgültig auf. Der ganze Hof war nach wie vor verschuldet (111v). Bereits 1443 spielte sich ähnliches mit einem Gut des Hans Kaufmann ab. Der Eintrag im Lehenbuch beschreibt die Situation wie folgt:

... das hans köfmann von eradingen ist abgelassen an ustelli von hürigem zins 4 lib hlr darum als er verbrent ist, dz er wider sol buwen uf mins herren guot so er von im daselbs ze lehen hat ein nüw huss in sinen costen und dz das selb huss zuo mines herren und des gotzhus guoten warten und dienen sol. (82v)

In einem Nachtrag vier Jahre später erhielt Hans Kaufmann zusätzlich ein Darlehen, da offenbar das Haus noch immer nicht wiederaufgebaut war (82v). Hans Bachmann und seine Mutter Anna erscheinen 1448 in einem Leihevertrag. Auch sie erhielten ein Darlehen von vier Pfund Haller zum Hausbau. Ein nicht datierter Nachtrag verzeichnet die Aufgabe des Gutes (98v). Wiederum Hans Kaufmann erhielt im selben Jahr ein kleines Erbgut mit den mittlerweile üblichen Leihebedingungen, das heisst Schulderlass, Darlehen zum Hausbau und reduzierter Zins für in diesem Fall zwei Jahre (83r).

Auch Unterehrendingen scheint nicht von den Kriegswirren verschont geblieben zu sein. Ein Vertrag von 1450 für die eine der Huben gewährt Zinsnachlass für drei Jahre. Das Lehen wurde nur auf diese drei Jahre aufgegeben, *wil er darnach dz selb guot fürer halten, so mag er fürbasser mit minen herren oder einem bropst überkommen, als er dz an im vinden mag.* (104v)

Die zweite Hube, Teil des Wettinger Meierhofes, scheint nicht mehr selbständig bewirtschaftet worden zu sein. 1464 klagte Cleinhans von Ehrendingen, dass dreissig Jahre kein Haus mehr darauf gestanden und er von der Propstei keine Hilfe erhalten habe (60v). Der Hofteil war offenbar zu dieser Zeit bereits definitiv mit dem Meierhof, dem späteren Grünenfelderhof, zusammengefallen.

Der geschrumpfte st. blasianische Besitz ist erst 1605 wieder vollständig fassbar. Übrig geblieben war in Oberehrendingen ein in zwei ungleiche Hälften zerfallener Hof, immer noch Teilhof genannt. Auf den beiden Teilen lastete jedoch ein üblicher Grundzins mit hohen Geld-, Hühner- und Eierabgaben, die als aufaddierte Zinse der verschwundenen Schupposengüter interpretiert werden müssen. Ein einziges Kleingut ist 1605 noch aufgeführt. Als Profiteure oder Erben der st. blasianischen Konkursmasse zeichneten Bürger von Baden und städtische Ämter. Das Spital Baden, bereits in Unterehrendingen begütert, erwarb 1467 Zinse und Vogtsteuern ab verschiedenen Gütern vom Zürcher Bürger Kaspar Philipps.[510] Diese Zinse lasteten in erster Linie auf den sogenannten Brunner-Gütern. Die ehemals dominierende Familie der Brunner selbst verschwand gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Die Herkunft dieser Zinse und Vogtsteuern ist unklar. Beinahe hundert Jahre vor dem Kauf des Spitals hatte die Badener Schultheissenfamilie Klingelfuss 1376 die Habsburger Vogtrechte ab den Einsiedler Gütern erworben.[511] Ein ähnlicher Vorgang ist hinter dem Kauf von 1467 zu vermuten. In Unterehrendingen hatte St. Blasien seine Rechte

wahren können. Die beiden Huben waren 1605 nach wie vor Teile des st. blasianischen Besitzes, wobei die eine definitiv zusammen mit dem Wettinger Besitz geführt wurde.

Die speziellen *Ehrendinger Verhältnisse* stehen im Gegensatz zur Entwicklung in Schneisingen. Das Verhalten des Grundherrn war verschieden. Während die Propstei in Schneisingen massiv investierte und die alten Strukturen zu erhalten bestrebt war, wurde in Ehrendingen spätestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts eine Redimensionierung in Kauf genommen und wurden Investitionen von städtischer Seite toleriert. Die Ursachen für dieses Verhalten, welches speziell zwischen 1450 und 1470 evident ist, liegen im Dunkeln. Festzuhalten ist, dass St. Blasien in Schneisingen als Inhaberin des Kirchenpatronats, als Zehntherr und als Niedergerichtsherr eine ungleich bessere Stellung innerhalb des Dorfes innehatte als in Ehrendingen, wo die Propstei ausschliesslich als Grundzinsbezügerin auftrat. Die Stellung des Grundherrn im kommunalen Rahmen wird nicht ohne Einfluss auf die grundherrliche Einflussnahme gewesen sein. Dies wird anhand der beiden Dörfer Oberendingen und Tegerfelden zu exemplifizieren sein.

4.3.1.3. Jüngere Meierhofbezirke

Tegerfelden

Die st. blasianischen Besitzungen in Tegerfelden stammten aus Verkäufen und Vergabungen der Adelsgeschlechter von Tiefenstein und von Klingen.[512] Gleichzeitig mit dem Verkauf von 1270 hatte Walter von Klingen auch sieben Eigenleute übergeben und St. Blasien *Twing und Bann* zugehalten. Das Kloster trat denn auch schon bald als Niedergerichtsherr in Tegerfelden auf, meist vertreten durch den Meier, beziehungsweise durch den Inhaber des Meierhofes. Das Kloster behielt sich das Recht vor, den Weibel oder Dorfmeier selbst zu bestimmen. Die Landvogtei bestätigte 1465 diese Kompetenz, verankerte allerdings ein Mitbestimmungsrecht der Dorfleute.[513] Die Vogtei gehörte wahrscheinlich bis ins 14. Jahrhundert an das bischöfliche Schloss in Klingnau. 1270 war Bischof Eberhard von St. Blasien mit der Vogtei über die neu erworbenen Besitzungen betraut worden.[514] Das Habsburger Urbar enthält keine herrschaftlichen Rechte in Tegerfelden, die das ganze Dorf betreffen. Die Eidgenossen als neue Landesherren nahmen nur nach und nach Einfluss auf die Gerichtsorganisation. Erst aus dem Grafschaftsurbar von 1487 und aus einem Konflikt um die Bussenkomptenz im Tegerfelder Niedergericht von 1565 sind genauere Angaben zu ziehen. Danach wurden die Bussen im Verhältnis zwei zu eins zu Gunsten der Propstei Klingnau aufgeteilt.[515]

Der Besitz St. Blasiens umfasste Mitte des 14. Jahrhunderts einen Meierhof, drei grössere Höfe, eine Schuppose und eine Mühle. Zum Komplex gehörten auch Güter im *Gerüt* am Weg nach Baldingen, 1269 als Hof angesprochen, in der Realität aber nur grössere Stücke von Holz und Egerten in

der Randzone zum Hochwald. Nicht zuletzt gehörten auch diverse Zinse ab Weingärten und Hofstätten dazu.

Auch aus Tegerfelden ist der bekannte Einbruch in Folge des Alten Zürichkrieges überliefert. 1446 wurde der Meierhof von Hans Howenstein wieder besetzt, nachdem er offenbar einige Zeit nicht bewirtschaftet worden war. Die Propstei betonte das *Frönderecht* für den Hof. Howenstein erhielt umfangreiche Darlehen zum Hausbau und einen Teil der Ernte von 1445, die von der Propstei eingebracht worden war.

Item Groshans Howenstein git man ze hilf zou dem ersten hus dz da abran 1 mt kn, 1 mt erws, 1 mt gersten, 3 vtl ro, 4 lib 4s, aber git man im von diesem hus ze hilf den zimerlüten 14 lib von der ufrichti, 1 vtl kn, 1 vtl ro und 8 lib von der stuben ze machen und 15 lib 6s um schöb zuo dem tach an unser schöb und 11 lib 8s cost muntz um 1 boumtilen, köft er zu der nideren müli , aber ist im worden 3 mt 1 vtl waissen, 11 mt l vtl ro von dem korn so wir im gesnitten hand , aber gät ab in den drin krieg jären wz 45/46/47 22 1/2 mt kn, 18 mt ro, 6 vtl erws, 7 1/2 mt gersten, 5 malter 1 mt haber, 3 lib 6s, 9 swin, 12 huoner, 180 eiger. (41Dv)

In einem weiteren Beitrag wird weiter präzisiert. Howenstein erhielt insgesamt 2450 Schöb um zwölf Schilling je hundert Stück. Es wurde ihm vier Tage Holz geführt und er erhielt weitere drei *bömtylen* (90v).

Eine ähnliche Unterstützung wurde Hensli Riss auf dem halben Hof *am Stalden* und Hensli Howenstein der Küffer auf *des Wirts Schuppose* zuteil. Die Propstei hatte zudem Mühe, das Gut im *Gerüt* an den Mann zu bringen. Henni Riss erhielt es 1446 zum halbierten Zins mit dem Vermerk *und wenn er es nit me haben wil, so sol er es dem gotzhus uf gen und sol es nit verköffen.* (91v)

Im Jahre 1462 beklagte sich der Müller, dass er in den Kriegsjahren von 1443 bis 1447 keinen Abzug erhalten habe wie die übrigen Leihenehmer: *... im segit die kriegs jar nie abgezogen im zürich krieg und brandstür, die man andren lüten getan habe ...* (55v). Er verweigerte daher seit einigen Jahren den Grundzins, was zu einer Schuld von über siebzig Stuck geführt hatte. Die Propstei schickte vier Schiedsleute zum Lokaltermin in die Mühle, die bestätigten, dass diese in schlechtem Zustand sei. Dem Müller wurden fünfzig Stuck an Schulden erlassen und es wurde ihm ein Tag lang Holz geführt zur Ausbesserung von Mühle und Wuhr.

Selbst 1471 noch wurde bei der Verleihung des *Louchringerhofes* ein grosszügiges Darlehen zum Hausbau und ein reduzierter Zins auf vier Jahre hinaus gewährt (53r).

Der st. blasianische Komplex erscheint 1605 beinahe unverändert, mit dem einzigen Unterschied, dass die Hofleihen teilweise als Tragereien vergeben wurden und komplex organisiert waren. Der Meierhof war geteilt. Die Propstei hatte zudem im Jahr 1484 eine Gült von fünf Mütt Kernen vom Hof *unter den Flüen*, dem sogenannten Rudolfshof, erworben.[516]

Endingen und Lengnau

Die Besitz- und Vogteiverhältnisse in den beiden Endingen waren dieselben wie in Tegerfelden. Die Güter umfassten einerseits einen Meierhof in Unterendingen, der 1357 in zwei Hälften geteilt war. 1406 waren die beiden Hälften wieder zusammengelegt. In Oberendingen andererseits stand ein zweiter Meierhof, ergänzt mit zwei Huben und einer Schuppose. Die Schuppose war bereits 1357 in den Meierhof integriert und erscheint nach 1406 nicht mehr. Die Propstei besass überdies einige wenige Rechte an Weingärten und Hofstätten. 1605 existierten noch drei grosse Tragereien, nämlich die beiden Meierhöfe und eine Hube. Veränderungen hatten sich Mitte des 15. und vor der Mitte des 16. Jahrhunderts ergeben.

Der Meierhof in Unterendingen erhielt im Jahr 1419 Zinsnachlass (25r). Ob die umfangreichen Darlehen und Hilfestellungen der Propstei in den Jahren von 1443 bis 1449 auch diesem Hof zugute kamen, ist möglich, aber nicht exakt eruierbar. Die Aufzeichnungen im Schadeninventar von 1449 sind, was Endingen betrifft, äusserst unübersichtlich (41Ev). 1470 wurde der Hof auf drei Jahre an Ueli Meier verliehen. Er erhielt Holz zum Bau eines Hauses. Der ursprüngliche Zins von 17 1/2 Mütt Roggen, drei Mütt Kernen, sechs Viertel Erbsen, sechs Viertel Gersten, fünf Mütt Hafer und Schweinen, Hühnern und Eiern wurde reduziert auf zwölf Stuck an Kernen, einen Malter Hafer, Schweine, Hühner und Eier und wurde in späteren Jahren auch nicht wieder erhöht (52r). Der Hof wurde schliesslich zwischen 1534 und 1578 mit dem grossen Johannitergut (Widem und Bannwartsgut) zu einer grossen Tragerei zusammengelegt. 1578 zeichneten Jörg Matzinger für die Kommende Leuggern und Ueli Meier für die Propstei Klingnau als Trager.[517]

Der Meierhof in Oberendingen wies bereits 1357 eine Zinsreduktion von sechs Mütt Roggen auf. 1420 erhielt Heini Meier nach einem Hagelwetter und nachdem die Surb über die Ufer getreten war Schuldenerlass (20v). 1446 war der Meierhof der Propstei *ledig*. Heini Meier sollte wieder auf den Hof ziehen. Die Propstei versprach ihm, Holz zu führen und den Hausbau zu unterstützen: *und sol an vahen zinsen gantzen zins als er vor dem krieg gab von martini nächstes jar über zwei jar, wird martini anno 48.* (86v). Zum Bau des Hauses wurden Zimmerleute angeheuert:

So ist man überkomen mit Hans Blöchlinger und dem Kaiser von Zurtzach, dz si sond machen Heini Meiger ze Ober Endingen ain hus uf des gotzhus hof da selbs uf drü crütz und sont dz machen und us beraiten und uf gericht, geraset und gepfättinet und tür und tor gemachet und gehenkt und sond wir inen zu essen gen und git man inen ze lon 15 lib hlr. (97v)

1468 wurde der Hof als Erblehen ausgegeben mit derselben Zinsreduktion, die 1470 dem Meierhof Unterendingen gewährt wurde (65r). Die beiden Huben wurden wahrscheinlich nach den Wirren des Krieges zusammengelegt. Bereits 1421 sollte ein Haus auf die *Huob oberm steg* gebaut

werden (21r). 1443 wurde diese an Heinz Blum als Erblehen verliehen. Der ursprüngliche Getreidezins von acht Mütt Kernen war 1427 auf sieben Mütt, 1443 auf sechs Mütt reduziert worden (79v). 1448 erhielt Hensli Meier die beiden Huben zu Erblehen, verbunden mit der Hilfe für einen Hausbau und mit einem zusammengelegten, reduzierten Grundzins (98r).

Der st. blasianische Besitz in Lengnau bestand lediglich aus fünf Schupposen. Zwei dieser Gütlein waren zusammengelegt und befanden sich in Unterlengnau. Im oberen Dorfteil gehörte die eine Schuppose zu den sogenannten Gütern *in Gewand* oberhalb des Dorfes, eine zweite hatte kein Ackerland, sondern nur einige Mannwerk Wiesen. Die Mühle in den Widen, die 1357 noch verzeichnet ist, war vor 1400 abgegangen. Die Zerstörungen aus dem Alten Zürichkrieg spiegeln sich in Schulderlassen im Jahr 1445 von jeweils zwei Jahreszinsen.

Die Ereignisse des Alten Zürichkrieges, aber auch die Schwierigkeiten um 1420 und wieder um 1470 in Tegerfelden und Endingen zeigen vergleichbar zu Schneisingen und Döttingen die doch recht grossen Anstrengungen der Propstei auf, ihre Güter in gutem Zustand zu wissen und die alten Strukturen zu erhalten. Die Bereitschaft zu diesen Investitionen war gekennzeichnet durch das Bestreben, möglichst bald wieder die Einnahmeausfälle wettmachen zu können. Sie zeigen aber auch Anpassungsfähigkeit und Pragmatismus des Grundherrn bei geänderten politischen, wirtschaftlichen und auch demographischen Voraussetzungen.

4.3.1.4. Einzelhöfe

Zum st. blasianischen Amt Klingnau gehörten im Raum Surbtal sechs Einzelhöfe. Der Hof **Widen** gelangte womöglich zusammen mit den Schneisinger Gütern im 12. Jahrhundert an St. Blasien. Er erscheint, charakteristisch für Einzelhöfe, in den Quellen relativ selten. 1358 ist ein Konflikt mit der Bauernsame von Lengnau um Holzrechte und Weidgang überliefert.[518] Der Hof war während des ganzen 15. Jahrhunderts im Besitz der Familie Hermann. Heini Hermann, genannt Meier, erhielt 1449 Hilfe zum Wiederaufbau eines Hauses (110v).

Der Hof auf dem **Achenberg** war ursprünglich ein Lehen des Klosters Sion von den Johanniterbrüdern. 1301 wurde er von der Propstei gekauft. Der Bischof von Konstanz als Klingnauer Stadtherr verzichtete 1331 auf die Vogtsteuern ab dem Achenberg zugunsten des Mauerbaus in der Stadt.[519] Der ursprüngliche Getreidezins war 1443 ersetzt durch einen Geldzins, ein Einzelfall innerhalb des gesamten Klingnauer Amtes.[520] 1456 war wieder von einem Getreidezins die Rede (118v). Auf dem Hof sollte ein Haus gebaut werden. Weitere Wechsel der Hofstelle von 1466, 1468 und 1480 enthalten endgültig einen Geldzins und verbanden die Hofleihe mit vier Jucharten Weingärten am Propstberg oberhalb Klingnaus

(63r/65v/27v). Die Nachbarschaft zum Propsteigut war denn auch Anlass zu Konflikten.[521]

Die beiden Höfe im **Loo** oberhalb von Endingen waren ursprünglich mindestens teilweise Lehen der Herren von Klingen.[522] Zu Niderloo gehörten 1357 zwei Schupposen. Oberloo war ursprünglich im Teilbau verliehen. 1443 erhielt Cueni Baldinger von Tegermoos den oberen Hof als Erblehen zu reduziertem Zins (80v). 1462 gab Clewi Baldinger das Gut auf. Im Jahr 1463 erhielten Hans Langer und seine Brüder den Hof (54r–55r). Das bischöfliche Vogtrecht, das 1490 darauf lastete, war laut Berein von 1605 an Niderloo geknüpft. Oberloo ist im Laufe des 16. Jahrhunderts darin aufgegangen. 1681 stand lediglich noch ein Speicher auf der alten Hofstelle. Niderloo wurde 1432 zusammen mit den zwei Schupposen neu verliehen. Die Propstei forderte Ehrschatz und Todfall (15r). 1443 gehörte zum Hof das sogenannte Öschlins Gut an der Surb, das 1446 endgültig an die Propstei verkauft wurde (81r). Die beiden Güter erschienen auch 1457 wieder zusammen (44v). Die zusammengelgten Loogüter waren nach 1500 hoch verschuldet.

Die beiden Höfe in **Littibach** und **Kolgen** sind Siedlungs- und Flurwüstungen des 16. und 17. Jahrhunderts. Littibach gelangte 1270 durch Kauf an St. Blasien.[523] 1392 übergab Ueli Littibach, der selbst als Siegler auftrat, den Hof an einen der Kolgenbauern.[524] Das Kolgen- oder Gruobengut war in zwei Hälften geteilt und wurde sowohl 1357 wie auch 1406 von den Kolgenbauern und den Rötler von Würenlingen bewirtschaftet. Wahrscheinlich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts war das Gut ebenso wie der Hof Littibach nicht mehr behaust und wurde von Würenlingen, beziehungsweise Endingen aus bebaut. Beide Güter waren 1487 unbesetzt. Die Wiesen- und Ackerfluren waren bereits 1605 teilweise überwachsen.[525]

4.3.1.5. Der Meierhof Oberweningen

Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen soll der st. blasianische Meierhof in Oberweningen kurz betrachtet werden. Die Güter im Wehntal (Ober- und Niederweningen) zählten bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts zum Amt Klingnau und wurden möglicherweise unter dem Druck der sich ausbildenden Grenze zwischen der Grafschaft Baden und der Zürcher Landschaft dem Amt Stampfenbach zugeschlagen. Grund für die Beschäftigung mit diesem Meierhof ist die ausgezeichnete Quellenlage vor und nach 1400, welche einige weitere Hinweise auf das Verhältnis Grundherr-Bauer erlaubt.

1357 erscheint der Hof mit aussergewöhnlichen Bedingungen. Der Meier Cueni im Hof behauptete bei der Urbaraufnahme, dass der Grundzins reduziert worden sei, was die Verfasser des Urbars offenbar unwidersprochen hinnahmen. Der Grundzins war abgestuft, je nachdem auf wel-

cher Zelg das Winterkorn stand (28, 13 oder zehn Mütt Kernen). Die drei Zelgen scheinen von sehr unterschiedlicher Stärke gewesen zu sein, beziehungsweise die Güter des Meierhofes ungleichmässig verteilt. Oberweningen ist im Verlaufe des Sempacherkrieges mindestens einmal von Plünderungszügen der Zürcher betroffen worden.[526] Die Propstei sah sich 1389 veranlasst, für die Güter ein kleines Urbar anzufertigen. Der Meierhof erhielt darin Schulderlass, abgestuften Zinsnachlass auf vier Jahre und ein Darlehen zum Wiederaufbau des Hauses.[527] Der Hof war vor 1409 in drei Teile geteilt (3r), nun aber wieder zusammengelegt. 1412 wurde er bereits wieder neu verliehen, verbunden mit Zinsnachlass und einem Darlehen für den Hausbau (5v). Es wurden ausdrücklich zwei kleine und eine grosse Zelg genannt. 1433 hatte Wernli Meier den Hof *liderlich* aufgegeben (66rv). Die Propstei wollte das Korn auf der grossen Zelg *an der Egg* selbst einbringen und verbot Wernli Meier, irgendwelche Ansprüche zu stellen. Angefügt ist ein für diese Zeit allein dastehender Berein, das heisst eine kleine Grössenbeschreibung des Hofes: Dazu gehörten drei Häuser, 17 Mannwerk Wiesen, 18 1/2 und 48 Jucharten Acker auf der Zelg *Egg*, 15 Jucherten Acker auf der Zelg *Ouw* und 19 Jucharten Acker auf der Zelg *Breitenloo*.

Dieser Berein erklärt nun auch den abgestuften Grundzins. Die Zelg *Egg* enthielt zwei zusätzliche grosse Ackerfächen von achtzehn und dreissig Jucharten. Im gleichen Jahr wurde ein neuer Vertrag aufgesetzt. Heini Nietwil erhielt für zwei Jahre einen leichten Zinsnachlass. Der Hof wurde als Erblehen ausgegeben mit Abzug- und Todfallbestimmung in der Höhe eines Besthaupts Vieh (67rv). Nietwil durfte den Hof ohne den Willen der Propstei nicht veräussern. Er erhielt schliesslich fünfzehn Pfund Haller zum Bau eines Hauses, wofür er ein Jahr Zeit eingeräumt bekam. 1443 gelangte Hans Keller von Schöfflistorf auf den Hof (79r). Die Propstei gestand ihm bis auf weiteres Zinsnachlass in der Höhe von dreizehn Stuck zu. Im selben Jahr erhielt er vierzig Pfund Haller, um den Bau einer Scheune innert einem Jahr und den Bau eines Hauses, innert dreier Jahre auszuführen. Das Winterkorn musste er dieses Jahr nicht entrichten. Ab 1448 wurde ihm für die fünf folgenden Jahre pro Jahr drei Stuck am Zins erlassen. Bei seinem Tod sollten seine Erben für den Hof einstehen. Ausdrücklich wurde er auch aufgefordert, die Vogtrechte und eine Gült an einen Zürcher Bürger zu leisten (87r–88v).

Hans Keller war erfolglos. 1447 trat Cläwi Welti von Griesheim als Leihenehmer auf. Der Vertrag enthielt keine Zugeständnisse seitens der Propstei mehr, ausser einem Darlehen von achtzig Pfund Haller und Geld für acht Zugrinder. Das Darlehen wurde aber innert zweier Jahre wieder fällig. Zinsen sollte er von 1449 an, aber auf sechs Jahre beschränkt keine Schmalsaat, Gerste, Erbsen und Bohnen. Cläwi Welti stellte vier Bürgen seiner Herkunftsgemeinde Griesheim (99v–100r). Auf den Hof gelangten

schliesslich sieben Rinder, jedes sechs Gulden wert. Im Jahr 1455, bei der Neuverleihung an Hensli Schürmeier, standen noch 25 Gulden Schulden auf dem Hof, die auf die nächsten vier Jahre abbezahlt werden sollten. Hensli Schürmeier erhielt keine Vorzugsbedingungen, ausser dass er hinfort kein Gemüse mehr abliefern musste (117rv). Die Existenz auf dem Hof schien wieder gesichert zu sein, dennoch mussten zwei Bürgen mit ihrem liegenden und fahrenden Gut dafür geradestehen.

4.3.1.6. Die st. blasianische Grundherrschaft zwischen Beharrung und Anpassung

Die Ämterverfassung der st. blasianischen Grundherrschaft hatte sich im Laufe des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts ausgebildet und erscheint in definitiver Struktur im Papstzehntrodel von 1373. Hugo Ott brachte die Entwicklung zu den Klosterämtern wohl zu Recht in Zusammenhang mit der Besitzvermehrung und dem allmählichen Übergang von der Villikationsverfassung zur Rentengrundherrschaft.[528] Das Amt Klingnau war mit relativ weit gestreutem Besitz, konzentriert jedoch im Surb- und Siggenthal, durchaus ein Beispiel für diesen Vorgang. Es enthielt noch in der Struktur sichtbare ältere Fronhofkomplexe ursprünglicher Villikationen, wurde aber in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ergänzt mit aus adeligem Besitz erworbenen Höfen und Gütern. Dieser heterogene Charakter des Amtes, wie auch die generellen Auflösungstendenzen der Villikationsverfassung brachten es mit sich, dass die Fronhöfe als grundherrschaftliche Zentren zugunsten der Propstei als wirtschaftlichem Verwaltungszentrum an Bedeutung verloren.

Die grundherrliche Verwaltung trug diesem heterogenen Charakter insofern Rechnung, als sie versuchte, gleichzeitig zwei verschiedene Strategien zu verfolgen. Einerseits hielt sie wie in Döttingen an der Dinghofverfassung fest, andererseits war sie bestrebt, ihre Stellung im dörflichen Bereich durch Erwerbung von Twing und Bann und durch Verbindung grundherrlicher Meierämter mit dörflichen Funktionen zu stärken. Dies war beispielsweise in Tegerfelden, Endingen und Schneisingen der Fall.[529]

Dieses zweigleisige Vorgehen spiegelte sich denn auch in Aktion und Reaktion des Grundherrn als Antwort auf die Dynamik spätmittelalterlicher Wirtschaft. Dem Versuch des Festhaltens an alten Strukturen und Inhalten stand die Anpassung und Umstrukturierung bei neuen Gegebenheiten gegenüber, nicht zuletzt um den Kampf gegen Einnahmeausfälle zu gewinnen. Die Adaptionsfähigkeit und der Pragmatismus der grundherrlichen Verwaltung darf nicht unterschätzt werden.[530]

Bereits das grosse Urbar aus der Mitte des 14. Jahrhunderts lässt Schwierigkeiten in der bäuerlichen Wirtschaft vermuten. Einige Zinser hatten während der Urbaraufzeichnung, die in einer Art Weistumsverfahren vor

sich gegangen sein muss, versucht, die Grundlasten auf ihren Gütern zu drücken. Der Dinghofkomplex Lützelhart war bereits grösstenteils verschwundern. Genauere Ursachen sind nicht zu eruieren. Dazu fehlen die Quellen. Vermutungen auf Missernten oder auf den Pestzug von 1348/49 sind daher rein hypothetischer Art.[531] Auffällig ist, dass im Vergleich zur Urbarabschrift von 1406 speziell in Döttingen doch relativ viele Frauen als Zinserinnen auftraten. Frauen erscheinen in der Regel nur als Witwen im Besitz von Lehengütern, vielleicht ein Indiz für den Pestzug von 1348/49.

Der Vergleich zu 1406 lässt nun aber bereits Tendenzen sichtbar werden. Die Zahl der Zinser hatte sich deutlich reduziert. Erste Güterzusammenlegungen hatten lokal unterschiedlich stattgefunden, oder sind zu erahnen, wenn der gleiche Zinser auf mehreren Gütern gleichzeitig verzeichnet ist. Mit dem Einsetzen der Aufzeichnungen des Lehenbuches lichtet sich der Nebel des 14. Jahrhunderts doch erheblich. Im 15. Jahrhundert sind konkrete Ursachen von Veränderungen bekannt. Zudem lassen die Leiheverträge auf grundherrliches und bäuerliches Verhalten angesichts verschiedenster Probleme schliessen.

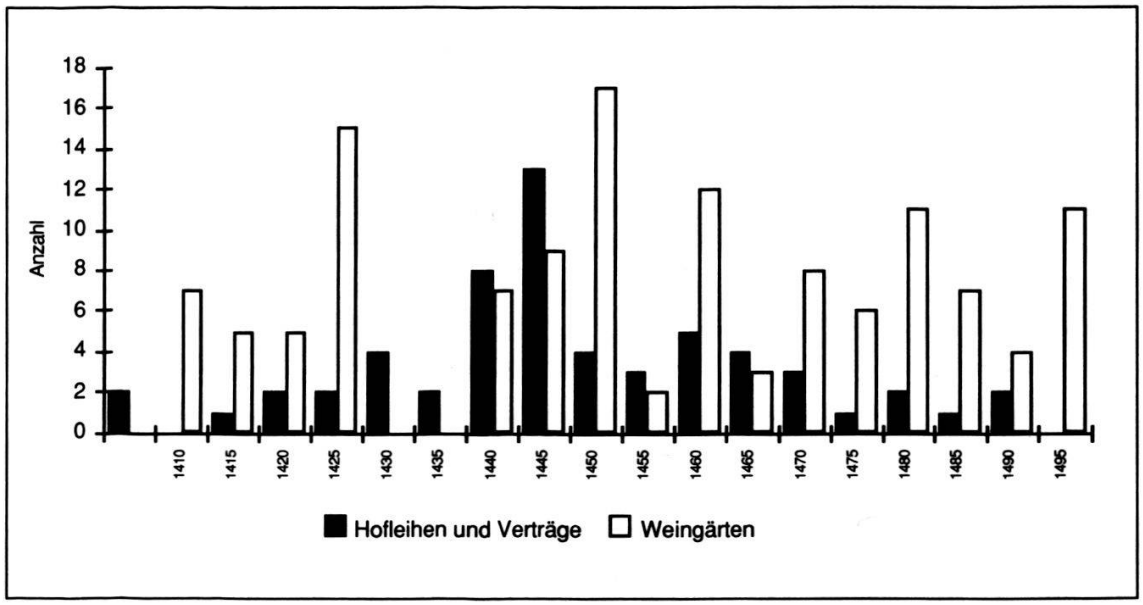

Abb. 85 Leiheverträge im st. blasianischen Lehenbuch des 15. Jahrhunderts

Generelle Einschitte sind wahrscheinlich um 1420, dann in den zwei Jahrzehnten 1430–1450 und schliesslich um 1470 anzusetzen. Die Schwierigkeiten zwischen 1419 und 1421 könnten wetterbedingte Ursachen gehabt haben.[532] Die Lehenrödel verzeichnen einen markanten Anstieg von Verleihungen der Weingärten im unteren Surbtal. Die beiden Krisenjahrzehnte 1430–1450 sind einerseits auf Missernten seit 1432, speziell 1437, andrerseits auf Zerstörungen im Alten Zürichkrieg von 1443 bis 1447 zurückzuführen.[533] Eine Stabilisierung trat erst um 1455 wieder ein.

Zeitlich verzögert zu den Spitzen der Hofleihen zwischen 1443 und 1449 war der Weinbau wieder ein Thema in den Lehenrödeln. Die Probleme um 1470, speziell dokumentiert im Schuldenregister der Johanniter[534], aber auch in st. blasianischen Quellen, sind an konkreten Ereignissen nicht festzumachen.

Das Verhalten der Propstei Klingnau ist über das ganze Jahrhundert gekennzeichnet durch einige immer wiederkehrende Krisenbewältigungsmethoden. Die überlieferten Leiheverträge enthalten eigentliche Investitionspläne mit grosszügigen Schulderlassen, Hilfe zum Wiederaufbau und reduzierte Grundzinse auf einige Jahre. Die Höfe waren teilweise über mehrere Jahre hinaus unbesetzt. In den Jahren von 1443 bis 1449 hatte die Propstei gemäss Lehenbuch folgende aussergewöhnliche Aufwendungen gehabt:

Tab 14 Ausserordentliche Aufwendungen der Propstei Klingnau im Surbtal 1443–1449

erlassene Schulden	Darlehen
ca. 305 Stuck an Getreide	ca. 60 Stuck an Getreide
ca. 28,5 Pfund Haller an Geld	ca. 183 Pfund Haller an Geld
9 Schweine	
50 Hühner und 530 Eier	

Nicht in dieser Aufstellung enthalten sind Aufwendungen zum Wiederaufbau von Häusern in Form von Holz und Strohbedeckung. Auch nicht enthalten sind weitere Zinsausfälle in sicher beträchtlicher Höhe. Ob die Darlehen zurückbezahlt wurden, ist unsicher. Ein nicht zu unterschätzender Anteil der Propsteiaktivitäten diente der Förderung des Weinbaus in den Rebbergen von Klingnau bis Endingen.[535] Mit Ausnahme der 1430er Jahre waren die Weingärten ein immer wiederkehrendes Thema der Lehenrödel, mit Spitzen um 1425, 1450 und gegen das Jahrhundertende, ausnahmslos in der Form der Teilpacht.

Strukturveränderungen hatten an unterschiedlichen Orten unterschiedlichen Charakter. In Döttingen wurde äusserlich an der alten Ordnung Fronhof-Schupposen festgehalten. In Ehrendingen ging eine völlige Umkrempelung vonstatten, in Schneisingen wurden die Güter zusammengelegt. In Endingen und Tegerfelden blieben die bereits ursprünglich grösseren Einheiten bestehen. Der Trend zu mittelgrossen Gütern seit dem Ende des 14. Jahrhunderts verstärkte sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts und führte vor allem in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundert zur Bildung eigentlicher Grossgüter und zur Einführung des Tragereisystems, selbst über grundherrliche Grenzen hinweg. Die grossen Tragereien blieben bis zu den Grundzinsumlegungen des 18. Jahrhunderts bestehen, wobei die Bereine seit dem 17. Jahrhundert die Unterleihen getrennt festhielten, um mehr

Transparenz in das leicht zu Missbräuchen neigende Tragereisystem hineinzubringen.[536]

Wie gestaltete sich die **Beziehung Grundherr-Bauer**, welche Inhalte der ursprünglichen Villikationsverfassung waren noch relevant?

Wahrscheinlich bereits im 13. Jahrhundert hatte sich die **Erbleihe** durchgesetzt. Ob dies auf Initiative der Grundherrn oder auf Druck der Bauern geschah, ist ungewiss.[537] Die Leiheverträge des Lehenbuchs, wie auch die wenigen Urkunden über Verleihungen aus dem 14. Jahrhundert bestätigen diese Beobachtung. Das *Frönderecht* der Meierhöfe betraf nicht die Qualität der Leihe an sich, sondern lediglich das unbeschränkte Verfügungsrecht der Propstei. Zeitleihen (auf drei Jahre) sind nur zwei überliefert (1450 Zimmermanns Huob Unterehrendingen, 1470 Meierhof Unterendingen).[538] Sie waren begleitet von einer pessimistischen Erwartung seitens der Propstei. Zudem enthielten sie eine Option auf Verlängerung, wenn der Leihenehmer wider Erwarten die drei Jahre überstehen sollte. Für Frauen galten durchwegs Leiblehen, häufig auch für Verpfründungen, beziehungsweise Lebensversicherungen von Geistlichen oder ausgedienten Propsteibeamten. Die Vergabe von Hofstellen an Witwen wurde offenbar als Übergangslösung betrachtet, bis mündige Nachkommen vorhanden waren oder der Hof beim Tod der Frau in andere Hände vergeben werden konnte.[539] Der Akt der Verleihung wird in einigen Leiheverträgen noch im 15. Jahrhundert mit der ritualisierten Form *mit Hand und mit Mund* beschrieben.

Grundherrliche Abgaben beschränkten sich in der Regel auf die Form des festen Grundzinses. Sehr selten angewendet wurde die Teilpacht, allerdings mit Ausnahme der Weingärten. Die Zinse blieben teils über Jahrhunderte hinweg auf gleicher Höhe. Verschärfungen der Grundlasten fanden keine statt, hingegen an einigen Orten Zinsreduktionen oder qualitative Verschiebungen, zum Beispiel von Roggen zu Kernen. Die Grundzinse waren und blieben überwiegend Naturalzinse.

Geldzinse machten selten über zehn Prozent des gesamten Abgabenwertes aus, angesichts der Geldentwertung immer weniger. Die tiefen Getreidepreise waren für den Grundherrn auch kein Anreiz, Naturalzinse abzulösen. Umwandlungen von Natural- zu Geldeinkünften fanden kaum statt.[540] Die Teilpacht ist nur auf den drei Oberehrendinger Höfen vor 1400 vorzufinden und wurde im ausgehenden 15. Jahrhundert durch einen festen Grundzins abgelöst. Ausnahmen sind die Rebberge im unteren Surbtal. Der umgekehrte Vorgang, deren Verleihung ausschliesslich in Teilpacht, wird als Bemühung um Intensivierung einer lukrativen Sonderkultur interpretiert werden können.

1357 waren auf einigen Gütern **Vogtabgaben** von einem Mütt Hafer aufgeführt, und zwar auf den Neuerwerbungen der 1260er Jahre. Der Urbareintrag lässt offen, wer mit *Vogt* gemeint war. Auf denselben Gütern waren Fasnacht- und Herbsthühner verzeichnet, im Unterschied zu den st. blasia-

nischen Einheiten in Schneisingen. Durchgehend sind die Hühnerabgaben auf mit bischöflichem Vogtrecht belasteten Gütern als Zinshühner, auf denjenigen ohne Vogtrecht als Herbst- oder Fasnachthühner notiert. Der Unterschied könnte auf die alte Rechtsqualität der Vogthühner zurückzuführen sein, die im Falle von Schneisingen an die Burg Klingnau, im Falle der Güter in Tegerfelden und Endingen an die Propstei fielen und in den Grundzins integriert worden waren. Die ursprünglichen Schupposengüter in Döttingen und Schneisingen waren mit denselben Vogtrechten belastet.

An die Meierhöfe gebundene **Dienste** sind ausser in Döttingen nirgends mehr anzutreffen. Sie waren wohl in der Regel in Geld umgewandelt, wie 1357 das Beispiel Oberehrendingen zeigt. Die drei Teilhöfe mussten einen *Tagwan* in den Meierhof Kirchdorf leisten, konnten sich aber davon durch die Zahlung von drei Schillingen entziehen.

Auf den st. blasianischen Gütern lasteten bis ins beginnende 16. Jahrhundert, mit wenigen Ausnahmen, keine **Gülten und Renten** von Privatpersonen oder städtischen Ämtern; dies beispielweise im Gegensatz zu den grundherrlich nicht eingebundenen Höfen. Die Propstei hatte sich möglicherweise gegen die Fremdverschuldung ihrer Güter gewehrt oder das Bedürfnis dazu durch eigene Investitionen und Darlehen gar nicht erst aufkommen lassen.[541]

Die regelmässigen, auf die Güter radizierten Abgaben waren also eine Mischung aus grundherrlichen Zinsen und abgelösten Diensten, teilweise verbunden mit Vogtrechten. Das Fasnachtshuhn als Leibeigenschaftsabgabe wurde von der Propstei offenbar nach wie vor gefordert: Auf dem Dinggericht Lützelhart 1497 beschwerte sich die Propstei, dass die Eigenleute die Fasnachthühner verweigerten.[542]

Die Dingrödel von Döttingen und Lützelhart enthalten **leibherrliche Bestimmungen**. Konkret waren dies Abzugs-, Ehrschatz- und Todfallabgaben. Einige Urkunden präzisieren die Ausprägung der Leibherrschaft in Bezug auf Erbrecht, Heiratsbeschränkungen und Freizügigkeit. Im Gegensatz zu andern st. blasianischen Ämtern wie dem Amt Weitenau oder dem Waldamt, konnte das Benediktinerstift in den Aussenämtern leibherrliche Rechte nur beschränkt durchsetzen.[543] Die Entwicklung im Waldamt, das heisst Verschärfung der Abgaben und Beschränkung der Freizügigkeit, die zu den Hauensteiner Unruhen und schliesslich zur Waldamtsoffnung von 1383 geführt hatten, sind linksrheinisch nicht vergleichbar nachzuvollziehen. Die Voraussetzungen präsentierten sich verschieden: ausgeprägter Streubesitz und wenig territoriale Rechte. Es sind denn auch kaum Konflikte überliefert. Im Jahr 1400 präzisierte die Propstei anlässlich eines konkreten Ereignisses auf dem Dinggericht Lützelhart ihre Rechte:

Wo ein antrager sines gutes wer, es wer ein man oder frow, jung oder alt, der des egenanten Gotzhus eigen wer und gesessen zwischent den wässern Rin und Linmag in den emptern ze Klingnow und Zürich, daz da dem vor-

genanten gotzhus nach sinem tod alles sin varend gut, es wer pfenning oder pfennigs wert, nichtz usgenomen, gefallen wer und werden sölt, und das ligend gut darnach den sechsten rechten erben.[544]

Die Fahrhabe wurde in diesem Fall nur eingezogen, weil der Verstorbene wie in diesem Fall ein *Antrager* gewesen war, das heisst, er hatte weder Frau noch Nachkommen. Der Zugriff über das Besthaupt Vieh hinaus auf in der Regel zwei Drittel der Fahrhabe war nur im Falle einer ungenossamen Ehe möglich. Die Propstei und ein in ungenossamer Ehe lebender Gotteshausmann konnten sich jedoch auch gütlich einigen. 1257 gab Ulrich von Kirchdorf wegen einer Ungenossame sein Eigengut, eine Mühle in Lengnau, der Propstei auf und liess sich wieder damit belehnen, musste jedoch versprechen, dass sein Sohn eine Leibeigene des Klosters heiraten werde.[545] 1468 musste Ueli Schürmeier von Oberweningen zur Strafe für eine ungenossame Ehe 1/2 Pfund Pfeffer jährlich ausrichten.[546] Die übliche, zahlreich dokumentierte Lösung war der Leibeigenentausch aufgrund der Genossamevertäge zwischen den einzelnen Herrschaften, in der Regel der Tausch der Frauen.

Die Gotteshausleute waren grundsätzlich freizügig. Das Kloster behielt sich aber bei einem Wegzug seine Rechte vor, was im Falle von Klingnau leicht zu belegen ist. St. Blasien konnte nach der Stadtgründung seine leibherrlichen Ansprüche an den Eigenleuten in der Bürgerschaft weiterhin geltend machen.[547] Dies erhält umso mehr Gewicht, wenn man sich vor Augen hält, dass der Kreis der Stadtbürger aus der Gründungszeit Klingnaus zum grösseren Teil aus st. blasianischen Eigenleuten bestand. Im Jahr 1397 wurden diese Rechte im folgenden Wortlaut bestätigt:

Und besunder dz man im (dem Abt) sin vell und erb sol lassen volgen, als sin vordern die an inn und er untz bracht hant. Des gotzhus lüt gegenwertig und künfftig, so daselbs ze Klingnow wonhaft sint, und hienach ewenglich, süllent ouch dem gotzhus hulden und swerren gehorsam ze sin und ze tuon als ouch ander des gotzhus eigen lüt, an geverd (...) wenn ouch ein probst hofgeding ze Töttingen haben wil, der sol und mag sin knecht schiken in die statt zuo den, die des gotzhus sint und die zuo dem geding gehoerrent, und den selben dar in gebieten, als daz von alter her brächt und komen ist.[548]

Die Propstei versuchte auch im 16. Jahrhundert, ihre leibherrlichen Rechte zu bewahren. Dies zeigt ein Leibeigenenrodel aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ebenso wie ein Prozess aus dem Jahr 1524. Der Propst hatte für zwei offenbar verwaiste Knaben, die im Fronhof Döttingen wohnten, die Leibherrschaft reklamiert. Deren Onkel, Counrat Knecht aus Tegerfelden, war leibeigen. Nach dem Prinzip der *ärgeren* Hand bedeutete diese Verwandschaftsbeziehung, dass die beiden Knaben auch leibeigen sein mussten.[549]

St. blasianische Leibherrschaft im Amt Klingnau beinhaltete eine kaum

beschränkte Freizügigkeit, ein gemässigtes Erbrecht und wohl als wichtigstes Element das Verbot der ungenossamen Ehe.[550] Oder anders ausgedrückt, es bestand in erster Linie ein grundherrliches Interesse an Abgaben aus der persönlichen Abhängigkeit. Die konkrete wirtschaftliche Bedeutung und eine mögliche Verschärfung angesichts der grundherrlichen Einnahmeausfälle nach 1350 ist nicht zu belegen.

4.3.2. Die Johanniterkommende Klingnau-Leuggern

Das Johanniterhaus Leuggern entstand um 1250 aus dem Besitz der Komturei Bubikon im Kirchspiel Leuggern. Bereits 1251 erhielt die neuentstandene Kommende von Walter von Klingen eine Niederlassung in Klingnau zugestanden.[551] Mit der Schenkung der Kapellen von Tegerfelden und Endingen treten erstmals mehrere Johanniterbrüder auf, unter anderen auch Ministeriale der Herren von Klingen aus Döttingen, Tegerfelden und Mellstorf. Die beiden Häuser Klingnau und Leuggern standen unter gemeinsamer Leitung eines Komturs, wurden aber im 14. Jahrhundert offenbar getrennt verwaltet. Der wichtigere Teil befand sich zu dieser Zeit wohl in Klingnau. Die Kommende erwarb bis gegen 1400 als zentralen Besitz die Niedergerichtsherrschaften im Kirchspiel Leuggern. Rechts der Aare hingegen gehörte der Kommende lediglich Streubesitz im unteren Surbtal. Die Grösse und die finanzielle Leistungsfähigkeit veranlasste die Vorsteher der deutschen Ordensprovinz, die Kommende an sich zu ziehen. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts tritt denn auch anstelle des Komturs ein Schaffner als Statthalter auf.

Die exemte Stellung der Johanniter führte wahrscheinlich schon vor 1400 zum Streit mit dem bischöflichen Stadtherrn von Klingnau und schliesslich zum Auszug der Johanniter aus der Stadt. Der Streit hatte die Privilegien der Kommende zum Inhalt. Die Stadt hatte Eigenleute der Johanniter in ihr Bürgerrecht aufgenommen. Die Einigung im Jahr 1416 schützte die Rechte des Stadtherren. Johanniter-Eigenleute konnten ins Bürgerrecht aufgenommen werden. Die Kommende erhielt ein Nachjagerecht während eines Jahres und konnte beim Todesfall die Fahrhabe einziehen.[552]

Zwei Beispiele dazu: Heini Fry, ein Seiler von Leibstadt, durfte sich 1457 in Klingnau niederlassen, aber nicht Bürger werden.[553] 1414 wurde der Keller der Johanniter in Klingnau, Hans Irmengart, angewiesen, er solle in Tegerfelden wohnen, in Zurzach sein Gut bebauen und in keiner Stadt Bürger werden. Er durfte in Klingnau, Zurzach und Waldshut auf den Markt gehen.[554] Ob sich die Kommende in solchen Fällen längerfristig durchsetzen konnte, sei dahingestellt. Der Klingnauer Teil der Kommende verlor nach dem Streit mit der Stadt seine Bedeutung.

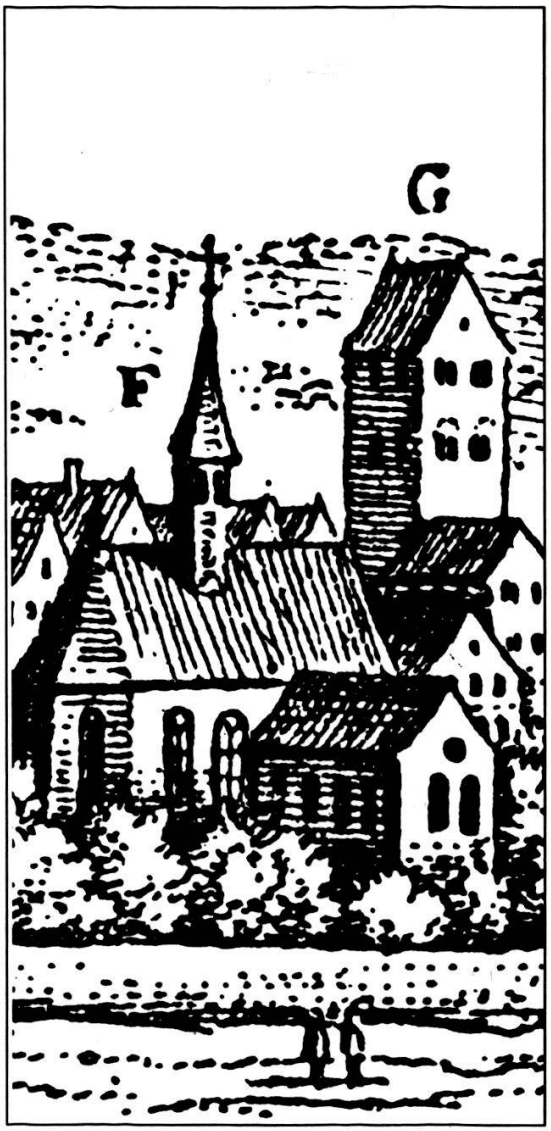

Abb. 86 Haus und Kapelle der Johanniterkommende Leuggern in Klingnau. Ausschnitt aus der Stadtansicht von Matthäus Merian 1642 (aus Mittler, Klingnau).

Über grundherrliche Rechte der Johanniter gibt erstmals das Urbar von 1413 umfassend Auskunft.[555] Konzentriert war der Surbtaler Besitz in den Dörfern Tegerfelden und Endingen.

Die Güter in **Tegerfelden** stammten wahrscheinlich aus dem Erbe der Ita von Tüfen von 1263:[556] Zwei grosse Höfe, das Widemgut (1413 geteilt), drei Schupposen und einige Rechte im sogenannten Gerüt. Überdies besass die Kommende Zinse und Gülten ab diversen Weingärten, Äckern und Matten und sogenannte Erbzinse ab grundherrlich nicht eingebundenen Gütern: dem Rudolfshof und dem Rysinen Gut. Die Struktur der Güter scheint sich wenig verändert zu haben. Zerstörungen aus dem Alten Zürichkrieg sind nicht überliefert, hingegen waren sämtliche Güter im Jahr 1470 mit Schulden in der Höhe zwischen einem und bis zu fünf Jahreszinsen belastet.[557] Das nächste Urbar von 1534 bringt wenig Veränderungen. Es zeigt sich eine Konzentration des Besitzes in der Hand des Geschlechtes Mülibach (Steinhof, Wyckhof und Widem).

Eine ähnliche Situation in **Endingen**: im unteren Dorfteil zwei Höfe, das Widemgut, der Burgstall mit einer Mühlehofstatt und einige kleine Zinse. Burgstall und Mühle, wahrscheinlich der ursprüngliche Sitz der Herren von Endingen, befanden sich bis Mitte des 14. Jahrhunderts im Besitz der Familie von Ülingen, die vom Badener Bürger Johann von Hegnow beerbt wurde. Der Besitz war mit dem Laienzehnt, einem Trostberger Lehen, verbunden.[558] 1376 kaufte die Kommende Johann von Hegnow aus. Die ehemalige Burg, ein Weiherhaus, war wahrscheinlich schon längst abgegangen, ebenso die Mühle.[559] In Oberendingen besassen die Johanniter Erbzinse ab verschiedenen Gütern (Switzerhof, Etters Gut), sowie Kernenzinse ab zwei Kleingütern, das eine ursprünglich im Besitz der Familie von Rinvelden-Küssenberg, das andere genannt des Endingersgut.

Der Rodel von 1470 zeigt ähnliche Phänomene wie in Tegerfelden. Er beinhaltet Schulden in der Höhe bis zu fünfzig Stuck. Das 1470 hoch verschuldete Gut am Talbach in Unterendingen war 1497 mit einer Gült von sechs Mütt Roggen, dreissig Eiern und zwei Herbsthühnern belastet, die von Hans Switzer von Klingnau, dem Laienzehntnehmer in Oberendingen, an das Spital Baden verschrieben wurde.[560] 1470 ist nur die Schuld aufgeführt, kein Grundzins. Es ist nicht geklärt, wann und wem Hans Switzer die Gült abgekauft hatte. Der Hof ist nach 1500 nicht mehr fassbar. Er wird wahrscheinlich im grossen Meierhofkomplex aufgegangen sein, der sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts gebildet hatte. Bereits 1470 und auch wieder 1534 war die Widem und das Bannwart-Gut in den selben Händen. Die Grundlast hatte sich verändert: leicht erhöhter Kernenzins, verschwundener Roggenzins. Nach 1534 fiel schliesslich der Johanniterkomplex mit dem st. blasianischen Meierhof in Unterendingen zusammen. Die Oberendinger Güter sind wahrscheinlich vor und nach 1500 in den Steigmeierbesitzungen aufgegangen, das heisst im Steigmeierhof (Zins an Stift Zurzach) und im Switzer- oder Oberhof.[561]

Die Johanniterrechte in **Lengnau** beschränkten sich auf einige kleine Erbzinse. Die Kommende reklamierte laut Urbar von 1413 *Twing und Bann* im Einzelhof Husen für sich.[562]

In **Döttingen** schliesslich besassen die Johanniter wenige Gülten aus Weingärten. Den Hof ennet Surb, den die Kommende 1265 von Walter von Klingen erhalten hatte, musste sie 1310 aus Geldnot der Propstei St. Blasien überlassen.[563]

Die Quellenlage zu den Johannitern präsentiert sich sehr mager. Das urkundliche Material beschränkt sich auf Käufe, Verkäufe und Schenkungen. Leiheverträge oder andere Verwaltungsquellen sind keine überliefert. Die Urbare sind zudem inhaltlich recht dürftig ausgeführt. Es ist deshalb schwierig, die Johanniterkommende Leuggern unter dem Titel Grundherrschaft zu skizzieren. Ihr Auftreten als Zehntherren in Lengnau, Endingen und Tegerfelden ergänzt die schwierige Quellensituation teilweise.[564] Die

Ausführungen müssen sich deshalb auf das 15. und beginnende 16. Jahrhundert beschränken.

Der Surbtaler Besitz der Kommende war mit Ausnahme der Zehntrechte Streubesitz ohne irgendwelche gerichtliche oder gemeindliche Kompetenzen, oder mit anderen Worten, ausschliesslich Rentengrundherrschaft. Die fehlenden Verwaltungsquellen der Kommende könnten dazu verleiten, den Zugriff der Johanniter auf Land und Leute als wenig ausgeprägt zu bezeichnen. Hier scheint jedoch Vorsicht geboten. Einige Indizien sprechen dagegen: einerseits die Bestrebungen, leibherrliche Rechte durchzusetzen, andererseits die relative Kontinuität sowohl der Besitzstruktur und wie auch der Zinser.

Auf den Johannitergütern in Tegerfelden sassen im 15. Jahrhundert mit grosser Wahrscheinlichkeit auch Johanniter-Eigenleute oder Zensualen: Die Mülibach, Kalt und Schnider, ursprünglich auch die Beringer und Siber. In Endingen waren es ursprünglich die Schmid, im 15. Jahrhundert vor allem die Bannwart und Bluom, später die Matzinger. Die letzteren drei waren mit Sicherheit keine Johanniter-Eigenleute. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts ist jedoch ein genereller Trend zur Vermischung von Leuten mit unterschiedlichen Formen von Abhängigkeit festzustellen.[565] Die Bluom als Beispiel sind vor 1400 erstmals als Zurzacher Müller greifbar. Sie zinsten 1413 ab Johannitergütern, 1443 ab der st. blasianischen *Huob oberm Steg*, waren um 1490 auf einem Eigengut des Konstanzer Bereins und um 1500 auf dem Steigmeierhof des Stifts Zurzach zu finden. Die Kontinuität in der Besitzstruktur wird nur insofern beeinträchtigt, als Güterzusammenlegungen stattfinden und grosse Tragereien entstehen, speziell in Ober- und Unterendingen. Dies entspricht einer generellen Entwicklung.

Es stellt sich die Frage, mit welchen Mitteln und Methoden die aus st. blasianischen Quellen bekannten Einschnitte bewältigt wurden. Es ist wohl kaum anzunehmen, dass im Alten Zürichkrieg st. blasianische Güter geplündert und Johannitergüter geschont wurden. Drei Möglichkeiten werden offengestanden haben: Erstens Investitionen seitens des Grundherrn, zweitens Verleihungen an neue Leute, die selbst Kapital aufbringen können oder drittens Aufnahme von Hypotheken in den Städten. Die Situation in Tegerfelden lässt mangels Quellen überhaupt keine Antworten zu. In Endingen ist gewiss, dass der Klingnauer und Badener Bürger Hans Switzer und teilweise bereits seine Vorfahren sich eingekauft haben.[566] Der recht einschneidende Umstrukturierungsprozess in Ober- und speziell in Unterendingen wird wohl ähnliche Ursachen gehabt haben, wie die Schwierigkeiten auf den Propsteigütern. Festzustellen ist beispielsweise, dass die Kommende zweimal die Oberendinger Müller, um 1400 die Bluom, nach 1500 die Matzinger, auf ihre Güter holt. Ohne Zins- und Schulderlasse hätten die Mülibach in Tegerfelden wohl kaum die bekannten Einschnitte überstanden, wurde doch beispielsweise die Mühle in

Obertegerfelden, direkt neben dem Steinhof der Mülibach gelegen, im Alten Zürichkrieg mitgeplündert.

Die Bilanz des bereits mehrfach angesprochenen Schuldenrodels von 1470 sieht wie folgt aus:[567]

Tab. 15 Zins- und Schuldenrodel der Johanniterkommende von 1470 im Vergleich mit Urbaren

Sollwert 1413	Zins 1470	Schuld 1470	gegeben 1470	Sollwert 1534
Endingen				
26 mt kn	15,5 mt kn	66 mt kn	28 mt kn	25,5 mt kn
8,5 mt rog		35 mt rog	0,75 mt rog	
			2 mt ves	
16 s	14 s 4 hlr	74 s	89 s	13 s
18 Hühner	8 Hühner	18 Hühner	8 Hühner	17 Hühner
160 Eier	70 Eier	90 Eier		100 Eier
Tegerfelden				
16 mt rog	16 mt rog	14,5 mt rog	18 mt rog	15,25 mt rog
13 mt haf	13 mt haf	4,5 mt haf	11,5 mt haf	13 mt haf
20 s	9,5 s	880 s	540 s	354 s
30 Hühner	16 Hühner	17 Hühner	11 Hühner	18 Hühner
280 Eier	225 Eier	100 Eier		260 Eier
1 vlg Wachs			5,5 S Wein	
			1,5 lb Pfeffer	

Wie die Tabelle zeigt, konnte nur ein kleiner Teil der Schulden abgetragen werden. Teilweise wurden sie in Geld abgegolten. Die Zinse waren in beiden Dörfern reduziert. Für das Gut am Talbach wird überhaupt kein Zins mehr aufgeführt. Möglichweise war er bereits durch Hans Switzer abgekauft. Über das weitere Schicksal, aber auch über die Ursachen der Verschuldung ist nichts bekannt. Ob die Quelle immer noch als Auswirkung der Wirren der 1440er Jahre bezeichnet werden kann, ist doch zumindest fraglich.

Das zweite Indiz zur Beurteilung des Verhaltens der Johanniter ist die Leibherrschaft. Dazu sind einige Quellen vorhanden. Die Johanniter-Leibherrschaft wurde im Schlichtungsbrief mit der Stadt Klingnau von 1416 umschrieben. Sie umfasste das Besthaupt Vieh oder fünf Pfund Haller beim Tod eines Mannes und vier Pfund Haller beim Tod einer Frau ohne unmündige Tochter. Wenn der Fall nicht aufgebracht werden konnte, behielt sich die Kommende das Recht vor, das fahrende Gut zu pfänden. Das liegende Gut durfte ausdrücklich nicht angegriffen werden. Die ungenossame Ehe war verboten.[568] Tauschverträge von leibeigenen Frauen sind in ähnlich bescheidener Zahl wie bei St. Blasien überliefert. Zwei Beispiele aus Tegerfelden dienen der weitern Illustration. Im Jahr 1415 kauft sich Cueni Siber von Tegerfelden von den Johannitern los. Er gab ihnen dafür zwei Häuser

auf. Dies drei Jahre nachdem er zusammen mit seinem Vater Claus das Johannitergut *im Gerüt* an den Klingnauer Bürger Johann Irmengart verkauft hatte.[569] Cueni Siber verzichtete 1415 ausdrücklich auf alle Ansprüche an dem Erbgut seines Vaters. Die Siber sind nach 1415 wohl weggezogen. Zweites Beispiel: 1410 lag die Kommende im Streit mit ihrem Leibeigenen Lüti zum Büel von Tegerfelden. Die zum Büel zinsten um 1400 ab einem Kleingut und ab mehreren Hofstätten. Die Kommende verhängte eine Strafe in der Höhe von hundert Gulden wegen *freventlichem* Ungehorsam gegen den Orden. Das genaue Vergehen wird nicht genannt.[570] Ob ein Zusammenhang mit dem schwelenden Streit mit der Stadt Klingnau bestand, ist lediglich Vermutung. Die Kommende drohte Lüti zum Büel mit dem Einzug sowohl seiner fahrenden wie auch seiner liegenden Güter. Der Ausgang des Streits ist nicht direkt überliefert. Lüti zum Büel wird sich wohl durch Flucht der Kommende entzogen haben, denn auf seinen Gütern erscheint kurz nach 1410 der Johannter-Leibeigene Klaus Kalt von Gippingen, ein Sohn des Ueli Kalt, der schon 1400 ein kleines Lehen in Tegerfelden besessen hatte. Auf dem oben genannten Kleingut lag 1439 eine Gült des Müllers von Tegerfelden.[571] Die Kalt kehrten noch während des 15. Jahrhunderts wieder nach Gippingen zurück. Die Johanniter scheinen also zumindest in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bestrebt gewesen zu sein, leibherrliche Ansprüche durchzusetzen.

Eine grössere Gruppe von Leuten stand offenbar in einem Zensualenverhältnis zu den Johannitern. Die Gruppe erscheint in den Güterbenennungen des Konstanzer Bereins, über Jahrzeitstiftungen und ist in den Johanniterquellen auf Gütern mit Erbzinsen präsent. Diese ursprünglichen Kopfzinse waren als niedrige Geldabgaben auf die Güter radiziert.

Die Johanniter der Kommende Klingnau-Leuggern treten aufgrund der Quellen des 15. Jahrhunderts, inklusive der wenigen Rechte als Zehntherren, im Surbtal überwiegend als Rentenbezüger auf. Sie machten lediglich noch leibherrliche Rechte geltend, die vergleichbar mit denjenigen der Propstei St. Blasien waren. Hofrechtliche Strukturen hatten wohl gar nie bestanden, war doch der überwiegende Teil des Besitzes erst in der zweiten Hälfte des 13. und im 14. Jahrhundert an die Kommende gelangt. Mittel und Methoden der Verwaltung sind nicht mehr fassbar, eine relative Kontinuität in der Besitzstruktur spricht aber für ein grundherrliches Engagement als Reaktion auf die Schwierigkeiten der ländlichen Wirtschaft des 15. Jahrhunderts.[572]

4.3.3. Das Chorherrenstift Zurzach

Das Stift und mit ihm die alte Grosspfarrei Zurzach sind vor allem für die kirchlichen Belange des Surbtals und für die Zehntherrschaft in Döttingen,

Tegerfelden und Endingen von Bedeutung.[573] Das Stift, ursprünglich Reichenauer Ableger, war 1265 mit dem Ort Zurzach an den Bischof von Konstanz gekommen.[574]



Abb. 87 Der Stiftsbezirk Zurzach rund um die Verena-Kirche. Darstellung aus der Chronik des Johannes Stumpf 1548 mit Messeszene im Vordergrund (Bezirksmuseum Zurzach).

Güterbesitz hatte das Stift im unteren Surbtal bis gegen Lengnau vor allem im 14. Jahrhundert erworben. Im 15. Jahrhundert sind sieben grössere Komplexe fassbar. Es handelte sich wahrscheinlich zum grösseren Teil um alten Adelsbesitz, der sich im 14. Jahrhundert im Besitz von Stadtbürgern oder habsburgischen Ministerialen befand. Einige Beispiele dazu. Das *Königsgütlein* in **Tegerfelden** wurde 1340 von den Rietmann von Klingnau an Agnes von Habsburg verkauft und 1344 dem Stift geschenkt. Die Vergabung stand im Zusammenhang mit dem von Agnes unterstützten Wiederaufbau der niedergebrannten Stiftskirche.[575] *Die Huob am Büel*, später *Hof in Gassen* oder *Fronhof* genannt, gelangte von den Schrötern von Klingnau 1353 an den Leutpriester Peter Grüninger, ebenfalls von Klingnau. Dieser verkaufte den Hof vier Jahre später an das Stift.[576] Die beiden Güter, um 1490 mit einem bischöflichen (Vogt-)Zins belastet, sind im Laufe des 15. Jahrhunderts organisatorisch zusammengelegt worden. Der

Steighof in **Unterendingen**, 1352 von den Meiern von Siggingen an Arnold Kloter von Klingnau verkauft, wurde 1383 der Propstei Berau geschenkt. Das Stift Zurzach erwarb den grösseren Teil der Grundrente vor 1441.[577] Dasselbe gilt für zwei Renten ab dem Steinhof und dem späteren Steigmeierhof in **Oberendingen**. Das Widemgut in Döttingen, wie auch die Aufteilung des zugehörigen Heuzehnts ist ebenfalls 1441 erstmals fassbar. Der Zurzacher Teil des grossen Keln- und Meierhofes in **Unterlengnau** schliesslich gelangte von Rudolf Truchsess von Rapperswil 1326 an das Kloster Selnau, 1354 an einen Zurzacher Chorherren und von diesem 1358 an das Stift.[578] Das Gut erscheint im 16. Jahrhundert als Doppelhof und Tragerei mit verschiedenen Zinsen und Gülten, in erster Linie vom Stift Zurzach und vom Kloster Wettingen, wobei die beiden grössten Rententeile wahrscheinlich noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts in privater Hand waren.

Neben dem ersten Urbar des Stifts von 1511 sind die Ertragsaufzeichnungen von 1382 im ältesten Jahrzeitbuch und zwei Zinsrödel von 1441 und 1469 die einzigen Anhaltspunkte über den Urkundenbestand hinaus.[579] 1441 und 1469 erscheinen erstmals der Steinhof, der spätere Steigmeierhof und eine Mühlehofstatt in Oberendingen, ebenso das Widemgut in Döttingen. Die Rechte des Stifts an diesen Gütern werden jedoch kaum über den Grundzins als Rente hinausgegangen sein. Die beiden Zinsrödel erschliessen eine relativ komplizierte Organisation des umfangreichen Stiftungswesens, das teilweise mit dem Jahrzeitbuch übereinstimmt, teilweise mit anderen Zinsansprüchen vermischt ist und schliesslich in den verschiedenen Rechnungsrödeln der Stiftspfründen im 16. Jahrhunderts wieder auftaucht.

Aus den Zinsrödeln kann für die Jahre 1441 und 1469, sowie ergänzend für 1489 und 1498 die Gesamtsumme an Zinseinnahmen rekonstruiert werden. Allerdings ist die Trennung von den Jahrzeiten teilweise fast unmöglich. Immerhin lassen sich ungefähr die folgenden Grössen feststellen: Grundzinseinkünfte in Döttingen von 13 Stuck, in Tegerfelden von ca. 28 Stuck und in den beiden Endingen von 27 Stuck. Der Heuzehnt in Döttingen betrug 1441 und 1469 15 Stuck. Die Jahrzeiten ergeben für den nicht zu trennenden Raum Döttingen-Klingnau ungefähr vierzig Stuck, fast ausnahmslos auf Weingärten, für Tegerfelden zehn Stuck, für die beiden Endingen ungefähr fünf und für Lengnau ein Stuck. Das Stift Zurzach hatte im unteren Surbtal also Sollzinseinkünfte ohne Heuzehnt aber inklusive Jahrzeiten von ungefähr 125 Stuck bezogen. Die Zehnteinkünfte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren im Vergleich dazu durchschnittlich doch merklich höher. Das erste Rechnungsbuch aus dem Jahr 1503 verzeichnet durchschnittliche Zinseinnahmen von 10 bis 13 Stuck in Döttingen, 27 bis 29 Stuck in Tegerfelden und 25 Stuck in den beiden Endingen.[580]

Von den Tegerfelder Gütern sind zwei Lehenbriefe des 15. Jahrhunderts überliefert. 1446 wurde Hensli Huser von Baldingen belehnt. Er erhielt beide Höfe miteinander. Nicht zufällig für diese kriegerischen Jahre steht darin: ... *und von des huses wägen, ob das buwlos ist, daselbig er in eren und zitlichem buw halten und buwen sol* ...[581] Es wurde ihm zudem gestattet, den Hof in Unterleihe weiterzugeben. 1456 wurden die Güter neu verliehen. Sigmund Borlag erhielt ein Zeitlehen auf neun Jahre. Er musste allerdings mit Unterstützung des Stifts eine neue Scheune bauen. Nach neun Jahren sollte neu über das Lehen verhandelt werden. Auch im Zusammenhang mit den Ereignissen der 1440er Jahre stand die Verleihung der Mühle Oberendingen 1448. Die Mühle war im Krieg abgebrannt und verlassen worden. Der neue Leihenehmer erhielt 28 rheinische Gulden zum Wiederaufbau und zum Ankauf einer an der Mühlehofstatt anschliessenden Wiese. Der Brief bestimmte, dass das Erblehen nur mit Einwilligung der Nachbarn und der Mühlekunden verkauft werden konnte.[582]

Die Stiftsgüter erscheinen im 16. Jahrhundert allesamt als grosse Tragereien von zwischen fünfzig und über hundert Jucharten Ackerland. Teilweise waren sie zusammengelegt mit anderen Gütern, wie im Fall des Kelnhofs Unterlengnau oder des Steigmeierhofs Oberendingen. Zudem waren sie beinahe ausnahmslos mit weiteren Gülten belastet. Wahrscheinlich existierte ein komplexes System von Unterleihen.

In Klingnau selbst war eine Stiftsamtei angesiedelt. Ihr Gründungsdatum ist nicht bekannt. Die Stiftsamtei in Tegerfelden entstand erst nach 1570. Über andere Verwaltungseinrichtungen im speziellen für den Zehntbezug ist nichts bekannt. Die Zehnteinkünfte des Stifts aus dem Surbtal waren wie gesehen von nicht unbeträchtlicher Höhe.[583]

Stiftische Eigenleute des Surbtals sind mit einer einzigen Ausnahme keine überliefert. Die zahlreichen Tauschvertäge von leibeigenen Frauen vor allem aus dem 14. Jahrhunderts betreffen in erster Linie rechtsrheinische Gebiete. Die Zinser, die in den Lehenbriefen und Urbaren des 15. Jahrhunderts auftauchen, waren meistens Angehörige der dörflichen Oberschicht: Borland, Amberg, Huser, und Huober in Tegerfelden; Joss, Steger in Unterendingen; Steigmeier, Joss, Matzinger in Oberendingen. Sie traten häufig als Zehntpächter auf. Sie waren wohl oft nur Leihenehmer oder später Trager und nicht ausschliesslich Bebauer der Güter.

Das Stift Zurzach erscheint im spätmittelalterlichen Surbtal ausnahmslos als Rentenbezüger. Der Unterhalt der zahlreichen Pfründen der Chorherren verursachte einen hohen Finanzbedarf. Das Stift betrieb im Gegensatz etwa zur Propstei St. Blasien noch eine relativ aktive Erwerbspolitik, im 14. Jahrhundert durch Kauf von Lehensbesitz, im 15. Jahrhundert durch den Erwerb von Laienzehnten.

4.3.4. Die Deutschordenskommende Beuggen

Die Kommende Beuggen kaufte sich 1269 in der Gemeinde Lengnau ein und wurde Nachfolgerin der Freien von Regensberg. Lütold II. von Regensberg, Unterlegener in der Fehde mit Zürich und Rudolf von Habsburg, schenkte in diesem Jahr die Kirche Lengnau mit Patronatsrecht der Kommende und verkaufte gleichzeitig die Vogtei des Kirchengutes mit:

... districtu et iurisdictione et banne, hominibus utriusque sexus, possessionibus, agris, pratis, pascuis, silvis, nemoribus, aquis, piscinis, ripis, aquaeductis, viis, inviis ... in utraque villa Lengnach ...[584]

Die Kommende trat aufgrund dieser Erwerbung in Lengnau als Kirch-, Grund-, Leib- und Gerichtsherr auf.[585] Die tatsächlichen Verhältnisse präsentierten sich jedoch nicht ganz so einfach. Dazu erschwert die sehr schmale Quellenbasis den Durchblick. Beuggener Wirtschaftquellen aus dem Spätmittelalter existieren keine mehr. Einzige Anhaltspunkte sind neben etwa drei Dutzend Urkunden ein Leibeigenenverzeichnis aus dem 15. Jahrhundert mit Einträgen zu Lengnau von 1407 und 1419, sowie ein Rodel über eine Zehntbereinigung zwischen den Johannitern von Leuggern und der Deutschordenskommende von 1504; ergänzend schliesslich auch die Jahrzeitbücher von Zurzach, Klingnau und Lengnau.[586]

Die Kommende trat bis ins 18. Jahrhundert als Niedergerichtsherr auf. Wie in Schneisingen wurde das Dorfgericht jedoch in Gegenwart eines bischöflichen Vogts abgehalten, der den dritten Teil der Bussen erhielt. Bestätigt wird dies einerseits durch zwei Urkunden von 1374 und 1378, in denen neben dem beuggischen Amtmann Welti Meier auch ein Vertreter des Klingnauer Stadtherrn zu Gericht sass, andererseits durch das Grafschaftsurbar von 1487.[587]

Als Inhaberin des Kirchenpatronats war die Kommende Beuggen auch Zehntherrin (mit Husen, Vogelsang, Jetzen, Degermoos und Freienwil), allerdings nicht allein. Die Johanniterkommende Leuggern und das Stift Einsiedeln besassen ebenfalls Rechte an Kirche und Zehnt.

Die Beuggener Grundherrschaft liegt weitgehend im Dunkeln. Die erste erhaltene Güteraufzeichnung ist ein Berein von 1709.[588] Darin sind vier grössere Tragereien aufgeführt, sowie ein Anteil an den sogenannten Gütern *im Gewand* am Dorfausgang gegen Ehrendingen. Diese Güter sind im Zehntrodel von 1504 mit grosser Wahrscheinlichtkeit mit den vier Meierhöfen einerseits und den drei Schupposen *in der Gassen* andererseits zu identifizieren. Der Zuname *in der Gassen* bezeichnete in der Regel den Dorfausgang. Inwieweit die späteren grossen Tragereien im Spätmittelalter zersplittert gewesen waren, kann nicht mehr abschliessend beurteilt werden. Das Zwigartsgut von 1709 könnte mit dem gleichnamigen Gut identisch sein, ab dem 1374 der Beuggener Leibeigene Cueni Zehnder eine Gült von zwei Mütt Kernen an das Stift Zurzach verkaufte. Das Gut bestand

damals aus zwei Schupposen.[589] Die Güter *im Gewand* umfassten 1504 acht Schupposen.[590] Sie waren Mitte des 14. Jahrhunderts aufgeteilt mit Zinsen an Beuggen, an die Propstei Klingnau, an das Stift Einsiedeln und an das Spital Baden. Der Beuggener Besitz umfasste mit Sicherheit ungefähr zwei Drittel des Dorfteils Oberlengnau. In Unterlengnau kamen Rechte am grossen Kelnhof und eine Schuppose dazu. Damit sind aber auch schon sämtliche Quellen zu Fragen der Grundherrschaft voll ausgeschöpft.

Die Beuggener Leibherrschaft ist weit besser dokumentiert. Ihr Inhalt bezog sich auf folgende sechs Punkte:[591]
- kein Wegzugsrecht ohne Einwilligung der Kommende
- Verbot, Bürger einer Stadt zu werden
- Bestrafung von unerlaubter Abwesenheit
- Dienstverpflichtung (mit unklarem Umfang)
- Verbot der ungenossamen Ehe
- Todfall

Die Kommende ging im 15. Jahrhundert dazu über, die Beschwörungen und Bürgschaften schriftlich festzuhalten. Gemäss dem Leibeigenenrodel verbürgte sich Heinz Zehnder von Lengnau 1407 um zwanzig Pfund Haller *für fluchtsami und usser der genossami nit ze wiben noch nienen kein burger rechte ze enpfachen.*[592] In diesen Verträgen treten die Eigenleute gegenseitig als Bürgen auf. Im Jahr 1419 waren dies acht Leute der Geschlechter Zehnder, Willi, Schmid, Bölli, Sengli, Zwigarter, Bidermann und Brugger, genannt in Gewanden. Sie verbürgen sich jeweils zur Einhaltung der Leibeigenengebote um den recht hohen Betrag von fünfzig Gulden.

Heini Meier von Lengnau musste 1470 zur Strafe für eine ungenossame Ehe fünf Pfund Haller bezahlen und solange seine Frau lebte jährlich ein Pfund Pfeffer entrichten. Dieselbe Strafe wurde im Jahr 1404 Heinzmann Schmid von Lengnau, der als Wagner nach Basel gezogen war, auferlegt.[593] Die ungenossame Ehe scheint dennoch weit verbreitet gewesen zu sein, wie einige Tauschverträge vermuten lassen. Ein anderes Beispiel von 1433: Heini Schmid von Hüntwangen hatte sich 1432 um zwölf Gulden von Heinrich von Rosnegg freigekauft und dem Deutschritterorden Gehorsam geschworen, weil er die Tochter des Lengnauer Amtmanns Cuontz Schmid geheiratet hatte.[594] Die beuggische Leibherrschaft scheint im Vergleich zu St. Blasien oder den Johannitern eher schärfer gefasst gewesen zu sein, insbesondere was die Freizügigkeit und die Bussen betraf.

Nährere Informationen zu allfälligen Diensten, zur Höhe von Fällen und zur realen Freizügigkeitsbeschränkung sind nicht vorhanden. Die Leute, die 1504 auf den wahrscheinlich beuggischen Gütern auftauchen (vor allem die Familien Müller und Angst), waren mindestens teilweise keine Eigenleute. Die Vermischung der Grenzen des persönlichen Status im Laufe des 15. Jahrhunderts wird sich auch in Lengnau vollzogen haben.

Die Deutschordenskommende Beuggen ist, nach der Beurteilung der wenigen Quellen, im Spätmittelalter die dominierende Herrschaft in Lengnau. Die grosse Entfernung der zentralen Verwaltung wird aber den Zugriff auf Land und Leute gemildert haben. Erstmals 1504 ist für das Dorf Lengnau ein Schaffner bezeugt, der aus der Stadt Baden stammte. Die Beziehungen zu Baden waren sicher seit dem 16. Jahrhundert recht intensiv, besass doch die Kommende das Burgrecht der Stadt.

4.3.5. Das Kloster Sion

Das Klösterchen Sion nördlich der Stadt Klingnau wurde 1269 von Walter von Klingen gestiftet und mit Einkünften ausgestattet, die aus diversen Gülten und Rechten in Döttingen, Klingnau und rechtsrheinischen Orten bestanden und unter anderem den Hof auf dem Achenberg und das Riedholz in Tegerfelden umfassten. Der Hof auf dem Achenberg gelangte 1300 durch Kauf an St. Blasien. Das Kloster Sion war sehr bald in der Lage, selber Grundbesitz zu erwerben. Die Rechtsstellung gegenüber der Stadt wurde derjenigen der Johanniter angeglichen. Bereits von 1311 datiert die Aufnahme in das Burgrecht von Baden.[595]

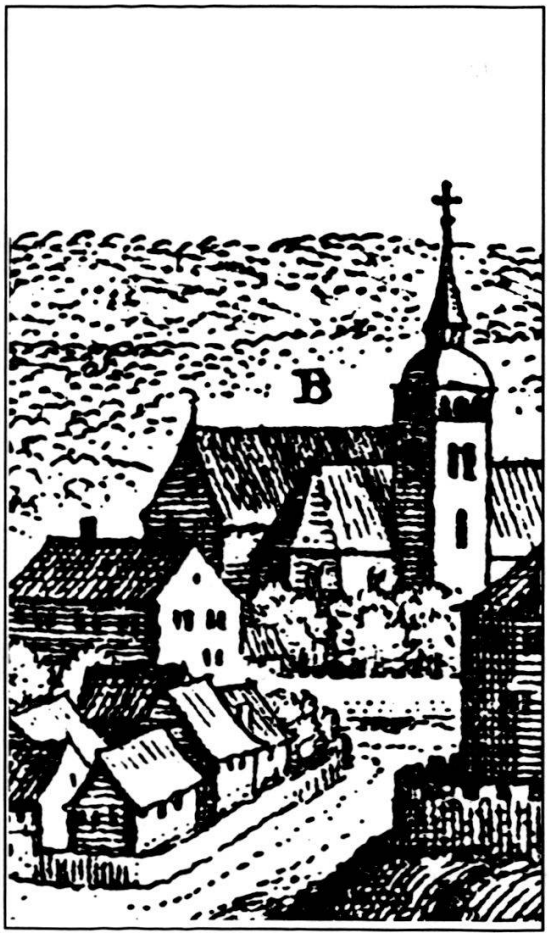

Abb. 88 Kloster Sion bei Klingnau. Ausschnitt aus der Stadtansicht von Matthäus Merian 1642 (aus Mittler, Klingnau).

Der kleine Konvent von Sion erwarb im Laufe des 14. und im beginnenden 15. Jahrhundert einigen Grundbesitz im Surbtal. Drei der vier Ötenbacher Güter des Tals gelangten 1391 und 1393 an Sion: der Weibelhof in Unterendingen, das später Zieglerhof genannte Gut in Oberendingen und der Hof in der niederen Beznau.[596] In den Jahren 1329, 1331 und 1380 erwarb Sion jeweils einen Drittel des Einzelhofes Jetzen oberhalb von Lengnau, der zwischenzeitlich im Besitz von Klingnauer Bürgern gewesen war.[597] Zwischen 1383 und 1412 gelangten die ehemaligen Rechte des Klosters Fahr in Vogelsang an Sion, teils direkt, teils indirekt über Klingnauer Bürger.[598] 1424 schliesslich kaufte das Kloster die Mettendorfer Güter in Schneisingen vom Kloster St. Martin auf dem Zürichberg.[599]

Mitte des 15. Jahrhunderts war der Konvent in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Der Bischof von Konstanz griff 1464 als Klingnauer Stadtherr ein. Der Rat der Stadt erhielt das Recht, einen Schaffner für das Kloster einzusetzen. Die Zahl der Konventualen wurde beschränkt.[600] Ab 1467 sanierte der neue Prior Ulrich Dämpfli das Kloster weitgehend aus eigenen Mitteln. Unter der 55jährigen Verwaltung Dämpflis begann das kleine Kloster wieder zu prosperieren. Der Prior erwarb 1506 die Niedergerichtsherrschaften über Baldingen und Böbikon, die als Liebegger Lehen im Besitz von Schaffhauser und Klingnauer Bürgern gewesen waren. Ausser den hier angeführten Kauf- und Verkaufsbriefen sind über den grundherrlichen Besitz Sions keine weiteren Quellen erhalten. Das um 1320 angelegte Totenbuch ist beinahe ausschliesslich als personengeschichtliche Quelle zu gebrauchen.[601] Immerhin ist anzumerken, dass Personen des späten 14. Jahrhunderts, die wahrscheinlich den Sioner Gütern in Vogelsang, Jetzen, Endingen und in der Beznau zugeordnet werden können, verschiedentlich im Totenbuch erscheinen.

4.3.6. Das Stift Einsiedeln

Das Benediktinerstift Einsiedeln besass grundherrlichen Besitz im oberen Surbtal und im Siggenthal. Das grosse Urbar von 1331 gibt Auskunft über recht umfangreiche Güter.[602] Neben Höfen und Schupposen in Nussbaumen und Siggingen gehörte der Einzelhof Steinenbüel auf dem Siggenberg dazu, weiter eine Huob in Degermoos, zwei Schupposen und Zehntrechte in Lengnau und eine Schuppose in Tegerfelden. Auf der einen Lengnauer Schuppose lastete nur ein kleiner Geldzins. In Oberehrendingen stand ein grösserer Hof, gemäss Urbar aus vier Schupposen bestehend, mit einem Grundzins von zehn Mütt Kernen, zwei Malter Haber, zwei Mütt Fastmus (meist Hülsenfrüchte), zehn Schilling und einem Schwein. Die Zinse ab zehn weiteren Gütern können zum grössten Teil dem st. blasianischen Besitzkomplex zugeordnet werden. Es handelte sich um meist klei-

nere Getreide- und Geldabgaben ab st. blasianischen Huben und Schupposen. Auf einer geteilten Hube lastete der Höhe und Qualität nach ein Grundzins, wie auch auf der Mühle im Hasel an der Surb gegen Niederweningen.

Gemäss dem Grafschaftsurbar von 1487 standen dem Stift niedergerichtliche Kompetenzen über die eigenen Güter zu, das heisst eine Bussenkompetenz bis zu drei Pfund Haller.[603] Urkundliche Quellen zu den Gütern Einsiedelns gibt es bis nach 1500 keine. Im Einsiedler Urbar des Zürcher Amts von 1518 ist eine vereinfachte Struktur sichtbar.[604] Die Güter im Siggenthal, auf Steinenbüel, im Degermoos und in Tegerfelden erscheinen nicht mehr. In Lengnau wird noch eine Schuppose erwähnt, 1549 mit dem Zusatz *in Gewanden*. Auf ihr lastete offenbar der Einsiedler Zehntanteil an der Kirche Lengnau, der im Zusammenhang mit *Neubrüchen* während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu mannigfaltigen Streitigkeiten führte.[605] Die Einsiedler Schuppose gelangte 1493 durch Kauf von Hans und Fridli Zender an Counrat Müller.[606] Cuonrat Müller trat auch als Einsiedler Gewährsmann bei der Zehntbereinigung von 1504 auf.[607]

Ähnlich wie bei den Propsteigütern, jedoch nicht derart ausgeprägt, hat sich der Strukturwandel des 15. Jahrhunderts auf den Einsiedler Besitz in Ehrendingen ausgewirkt. Die Einsiedler Güter erscheinen parallel in den Aufzeichnungen der Badener Klingelfusspfrund von 1538.[608] Die Klingelfusseinkünfte waren ehemals habsburgische Vogtrechte, die von Leopold von Habsburg 1376 der Verena zum Tor, Frau des Johann Klingelfuss von Baden, zugeschlagen worden waren.[609] Wie aus dem Generalberein von 1749 ersichtlich ist, muss die Klingelfusspfrund mindestens teilweise später aufgelöst worden sein.[610]

1518 war der grosse Einsiedlerhof, der *Brüellhof*, mit reduziertem Zins gegenüber dem Urbar von 1331 aufgeführt. Auf einem zweiten grösseren Gut, dem *Metzgerhof* der Klingelfusspfrund, lastete ein kleiner Geldzins. Der Metzgerhof war möglicherweise identisch mit der Einsiedler Hube von 1331. Er war im 17. Jahrhundert Teil der Dorer-Kaplanei in Baden. Der *Ullmannshof* war mit einer kleinen Gült und mit einer grösseren Rente nach Baden belastet. Ein altes Vogtrecht ging an das Spital Baden. Alle drei Höfe waren von respektabler Grösse. Ausser dem Brüellhof als dem ursprünglichen Einsiedler Meierhof ist ihre Herkunft und Zusammensetzung jedoch unklar. Ob sie Resultat einer Neuorganisation waren oder doch noch einer älteren Struktur angehörten, ist nicht mehr festzustellen. Immerhin wird der Ullmannshof im Einsiedlerurbar von 1518 als Zusammenlegung aus drei kleineren Gütern charakterisiert. Die Urbare von 1518 und 1549, wie auch die Klingelfusspfrund, enthalten zudem noch zwei Kleingüter, das eine im unteren Dorfteil, sowie das Haselmühlegut. Ob dort zu diesem Zeitpunkt noch eine Mühle in Betrieb war, ist eher unwahrscheinlich.

Das generelle Problem des st. blasianischen wie auch des Einsiedler Komplexes ist der fehlende Zusammenhang der Strukturen vor und nach der Umbruchszeit des 15. Jahrhunderts. Im Gegensatz zur Situation in anderen Surbtaler Dörfern wurde die Kontinuität in der Güterstruktur teilweise gebrochen.

Das unter Einsiedler Propsteiverwaltung stehende Frauenkloster Fahr besass nach dem Einsiedler Rechenbuch von nach 1330 Einkünfte im Weiler Vogelsang oberhalb von Lengnau.[611] Verzeichnet sind vier Einheiten. Der Propst von Fahr verkaufte 1389 wahrscheinlich aus Geldnot die Rechte an den Klingnauer Bürger Hentzli Kammerer.[612]

4.3.7. Das Kloster Wettingen

Der Wettinger Besitz im Surbtal ist umfassend erst im 16. Jahrhundert fassbar, nicht zuletzt wegen der für das Kloster Wettingen üblichen Quellenlücke des 15. Jahrhunderts. Durch Kauf oder Schenkung gelangte in den Jahren 1254, 1282, 1300 und 1372 verschiedene Güter in Unterehrendingen an Wettingen, meist aus ehemaligem Adelsbesitz, beispielsweise der Regensberger und ihrer Dienstleute.[613] Der Grünenfelderhof des 16. Jahrhunderts, eine grosse Tragerei, muss wohl als das endgültige Resultat dieser Erwerbungen angesehen werden. Bereits im 14. Jahrhundert wird dieser aber in irgendeiner Form schon bestanden haben und zwar in Verbindung mit der st. blasianischen *Huob* im (Wettinger) Meierhof. Ein Lehenbucheintrag von 1464 bestätigt den Doppelhof.[614] Bereits zu dieser Zeit scheint der Hof jedoch als Einheit bebaut worden zu sein, klagte doch der Zinser, dass der st. blasianische Gehöftteil seit über dreissig Jahren verlassen sei. Der Wettinger Hofbeschrieb von 1564 und das Propsteiurbar von 1605 behandeln den Hof als Einheit mit Abgaben einerseits nach Wettingen, andererseits an die Propstei. Nicht ganz geklärt sind Wettinger Rechte an der Mühle in der Tiefenwaag.[615]

Die Herkunft der Wettinger Einkünfte in Lengnau liegt völlig im Dunkeln.[616] Sie umfassten 1572 Zinse ab der Mühle im Ror, mit Vogtrecht an die Landvogtei Baden, und vier weiteren Gütern in Oberlengnau, teilweise mit Hühner-und Eierabgaben. Drei davon konnten identifiziert werden: das Zwigartsgut der Deutschordenskommende Beuggen, sowie zwei Kleingüter des bischöflichen Bereins von 1490. Am Kelnhofkomplex in Unterlengnau hatte Wettingen sicher seit der Mitte des 16. Jahrhunderts einen Grundzinsanteil von zehn Mütt Kernen, einem Pfund Haller, Hühnern und Eiern. Die Gült stand möglicherweise im Zusammenhang mit dem Kauf der sogenanten *Frigengüter* durch den Wettinger Lehensmannn Claus am Sand im Jahr 1401.[617] Sie war in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in der Hand der Badener Bürger Oftinger, einem Ge-

schlecht aus Zurzach. Thomas Oftinger war vor 1433 Erbe von Gütern der Verena am Brüel in Unterehrendingen, welche ebenfalls Einkünfte ab den *Frigengütern* in Unterlengnau besass.[618]

Die Präsenz des Klosters Wettingen im Surbtal war ansonsten minimal. Über Rechte in Freienwil, die in den ersten Güterverzeichnissen des 13. Jahrhunderts erwähnt sind, gibt es keine späteren Quellen.[619] Die Abtei konzentrierte sich offensichtlich auf ihren Patrimonialstaat im Limmattal.[620]

4.3.8. Grundherrschaft im Dorf: Eine Übersicht

Die Beschäftigung mit den einzelnen Grundherrschaften lässt leicht den Rahmen vergessen, an dem sich jegliche Herrschaftsform im Spätmittelalter orientiert, nämlich das Dorf. Zur Einordnung der einzelnen Grundherrschaften in die Dorflandschaft des Surbtals soll eine kurze Übersicht zur Stellung der Grundherrschaften in den Dörfern skizziert werden.

Ein Eigentumsbegriff im heutigen Sinn ist für die mittelalterliche Gesellschaft nicht kongruent anwendbar. Grundbesitz soll in diesem Zusammenhang all das bedeuten, was mit grundherrlichem Rentenanspruch oder mehr beschrieben werden kann.[621] Grauzonen sind im besonderen städtische Rentenansprüche, die beispielsweise im Falle des Spitals Baden über eine rein hypothekarische Belastung im Sinne von Gülten hinausgingen.

Die folgenden Grafiken geben entsprechend dieser Vorgabe Auskunft über die Grundbesitzverteilung in den Dörfern des Surbtals.

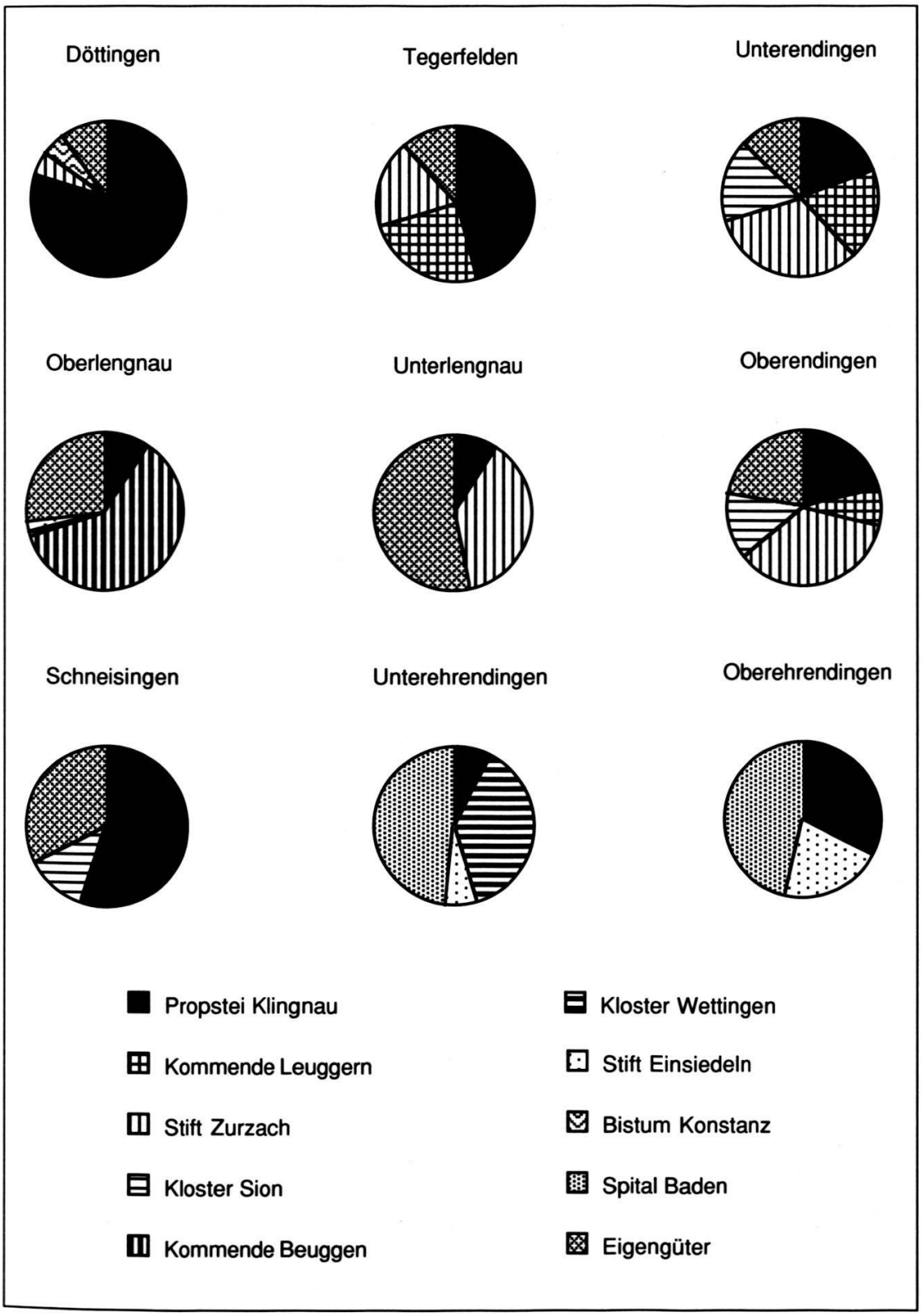

Abb. 89 Grund- und Rentenherrschaften in den Dörfern des Surbtals um 1500

Die Werte für **Döttingen** widerspiegeln die Dominanz des alten st. blasianischen Fronhofverbandes. Einschränkend wirkt die quellenbedingte

Nichtberücksichtigung des Rebbaus, der neben dem Ackerbau in der dörflichen Wirtschaft mindestens gleichwertig gestanden hat. Allerdings hatte die Propstei St. Blasien auch in den Döttinger Rebbergen eine bedeutende Stellung inne. Von entscheidender Bedeutung für Döttingen war die Nähe zur Stadt Klingnau.

Tegerfelden war, abgesehen vom Zurzacher Hofverband, geprägt durch die grossen Lehenhöfe St. Basiens und der Johanniter. Parallel zu Döttingen waren in den ähnlich wichtigen Rebbergen sowohl die Propstei als auch die Kommende in bedeutender Position. Für Döttingen, Tegerfelden und die beiden Endingen war darüber hinaus die Zurzacher Zehntherrschaft von Belang. In Döttingen wie in Tegerfelden vollzogen sich äusserlich sichtbare Strukturveränderungen nur am Rande.

Die Verhältnisse in den beiden **Endingen** sind gewichtigeren Veränderungen unterworfen gewesen. In beiden Dorfteilen sind vor allem im 14. Jahrhundert Aktivitäten des Stifts Zurzach und des Klösterchens Sion sichtbar. Die relativ kleinen St. Blasianer und Leuggener Komplexe veränderten sich äusserlich zwischen 1450 und 1550. In Unterendingen entstand eine gemeinsame grosse Tragerei, in Oberendingen vermischten sich Güter mit Zurzacher und Leuggener Ansprüchen. In den beiden Endingen ist, ähnlich wie in Lengnau, im 14. Jahrhundert eine Veränderung in der Besitzstruktur festzustellen, die vielleicht bedingt ist durch den ursprünglich hohen Anteil an bäuerlichem Eigengut. Für das ganze untere Surbtal von Bedeutung sind über die grundherrlichen Schwerpunkte hinaus die Niedergerichtsherrschaften St. Blasiens.

Der grundherrliche Schwerpunkt der Beuggener Dorfherrschaft in **Lengnau** lag im oberen Dorfteil. Für Lengnau charakteristisch ist der hohe Anteil an bäuerlichem Eigengut einerseits, der Einschluss zahlreicher Einzelhöfe und Weiler in das dörfliche Umfeld andrerseits.

Die Situation in **Ehrendingen** war, wie bereits auführlich beschrieben, den deutlichsten Veränderungen unterworfen. Der untere Dorfteil war sicher seit der Mitte des 14. Jahrhunderts geprägt durch zwei grosse Komplexe des Klosters Wettingen und des Spitals Baden. In Oberehrendingen traten neben die alten Meierhofverbände Einsiedelns und St. Blasiens schon im 14. Jahrhundert Badener Bürger, in der Mitte des 15. Jahrhunderts das Spital Baden. Ähnlich wie für Döttingen und Freienwil war die Nähe zur Stadt wesentlich, nicht zuletzt, weil die Niedergerichtsherrschaft zur Badener Landvogtei gehörte.

Freienwil selbst erscheint als relativ kompakte Twingherrschaft. Die schmale Quellenbasis ermöglicht es nicht, diese *black box* aufzubrechen. Der Auskauf des Niedergerichts durch die Bewohner von 1507 war ein für den Untersuchungsraum einzigartiger Vorgang.

Schneisingen schliesslich kann wieder als st. blasianisch dominiertes Dorf angesehen werden. Das Schwarzwaldkloster war grösster Grundherr,

Niedergerichtsherr und besass mit dem Kirchenpatronat die Zehntherrschaft. Unklar sind die Einflüsse der Stadt Zürich. Die im 14. Jahrhundert noch relativ zahlreichen Rechtsansprüche von Zürcher Institutionen im ganzen Surbtal wurden jedoch generell bis nach 1400 beinahe vollständig abgelöst.

4.3.9. Grundherrschaftlicher Wandel: Eine Zusammenfassung

Das spätmittelalterliche Surbtal war ein vielfältiges Konglomerat von grundherrschaftlichem Streubesitz. Diese Vielfältigkeit begründet die vorhergehende ausführliche Beschäftigung mit den einzelnen Teilen dieses Mosaiks. Zwei grundsätzliche Prämissen sind einer Zusammenfassung voranzustellen. Der auf das Hochmittelalter angewandte Begriff der *Grundherrschaft* muss für das Spätmittelalter viel weiter gefasst werden und umschreibt die unterschiedlichsten Formen von *Herrschaft über Land und Leute*.[622] Zum zweiten ist festzuhalten, dass trotz aller Wandlungen und trotz dem Zerfall von Villikationssystemen die Grundherrschaft nach wie vor ein zentrales Element ländlicher Gesellschaft war.[623] Schliesslich schränkt eine dritte Vorgabe die Aussagekraft der erarbeiteten Resultate ein: die Überlieferungssituation. Sie zwingt zu weitgehend spekulativen Aussagen zum 14. Jahrhundert, ermöglicht jedoch für das 15. und beginnende 16. Jahrhundert einige plausible Interpretationen.

Zwei strukturelle Typen von Herrschaftsausübung über Grund und Boden hatten sich im 13. Jahrhundert herauskristallisiert. Einerseits der Rest der hofrechtlichen Struktur des st. blasianischen Besitzes mit den Dinggerichten von Döttingen und Lützelhart. Die Struktur konnte sich dort erhalten, wo der Aufbau noch aus dem 12. Jahrhundert stammte. Der st. blasianische Fronhof war nur noch eine Rechts- und Abgabeneinheit, im übrigen ein Zinslehen in spezieller Rechtsform. Die Arbeitsrente war durch eine Geldabgabe abgelöst worden. Zusammen mit der Produkterente lag sie als fixe Reallast auf dem Bauerngut. Die restlichen st. blasianischen Besitzkomplexe wie auch sämtliche weiteren geistlichen Grundherrschaften, die nach 1250 entstanden sind, stellten andererseits reine grundherrliche Rentenwirtschaft ohne sichtbare hofrechtliche Strukturen dar.[624] Die inhaltliche und vor allem wirtschaftliche Bedeutung beider Typen hingegen ist beinahe gleichwertig.

Wesentliche Unterschiede in der Ausübung grundherrlicher Rechte sind im Verhalten und der Stärke der Grundherren zu suchen oder mit anderen Worten in der Verwaltungstechnik und Verwaltungsintensität. Durch die Thematisierung solcher Unterschiede wird die Dimension Zeit, der Wandel, miteinbezogen. Grundherrliches Verhalten lässt sich dort feststellen, wo sich etwas verändert. In diesem Zusammenhang ist speziell auf das

grosse Urbar St. Blasiens[625] und das Lehenbuch der Propstei Klingnau einzugehen. Das Urbar stand am Ende einer Periode aktiver Erwerbspolitik vor allem während des 13. Jahrhunderts. Bereits 1357 deuten einige Zusatzbemerkungen und Lücken auf teilweise überkommene Strukturen hin. Dies verdeutlicht sich in der Urbarabschrift von 1406. Der Rückgang der grundherrlichen Einkünfte ist zumindest für das Kloster insgesamt belegt.[626] Indizien für Schwierigkeiten der st. blasianischen Grundherrschaft sind die Wüstungen und Güterzusammenlegungen des Urbars von 1406, wie auch reduzierte oder verweigerte Zinsleistungen. Das anhand des Lehenbuches ausführlich skizzierte Auf und Ab des 15. Jahrhunderts hatte schliesslich selbst die alten Strukturen aufgeweicht und zum Beispiel in Ehrendingen, Schneisingen und Endingen auch zu einem äusserlichen Wandel geführt. Das Lehenbuch bezeugt einerseits die sich ausbreitende Verschriftlichung der Verwaltungstätigkeit, andererseits aber auch die Intensität der st. blasianischen Verwaltung, so zum Beispiel zwischen 1440 und 1449 unter der Ägide des ehemaligen Grosskellers des Mutterklosters, Cuonrat Ulmer.

Eine ähnliche, wenn auch kaum überlieferte Verwaltungstätigkeit darf für die Leuggener Johanniter und für die Deutschordensritter aus Beuggen vermutet werden. Strukturelle Anpassungen gegen Ende des 15. Jahrhunderts und zu Beginn des 16. Jahrhunderts deuten dies an. Charakteristisch für alle drei Grundherren ist die Bestrebung, eine Übereinstimmung zwischen Besitz und Inhabern zu erhalten, das heisst, ihre Güter im Kreis der Eigenleute zu verleihen. Eine Änderung brachte in dieser Hinsicht erst das 16. Jahrhundert. Als Leiheform hatte sich wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert die Erbleihe durchgesetzt.

Von nicht unwesentlichem Interesse für den Grundherrn scheint darüber hinaus die Etablierung als Dorfherr, das heisst der Erwerb von Twing und Bann gewesen zu sein: für das Kloster St. Blasien in Döttingen, Tegerfelden, Endingen und Schneisingen, für die Kommende Beuggen in Lengnau. Eine weitere Gemeinsamkeit bestand schliesslich in der Handhabung leibherrlicher Bestimmungen. Speziell die Kommende Beuggen, aber auch St. Blasien und die Johanniter benutzten dieses Instrument einerseits zur Erhaltung der Geschlossenheit ihrer Herrschaft, andererseits zum Ausgleich von Einnahmeausfällen. Die Ausprägungen der Leibherrschaft scheinen jedoch nicht derart scharf gefasst gewesen zu sein, dass daraus grössere Konflikte entstanden wären.[627] Ein st. blasianischer Leibeigenenrodel aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundert zeigt auf, das auch nach 1500 die Leibherrschaft noch ein Thema war. Zwischen 1540 und 1580 hat St. Blasien in Döttingen zehnmal vom Recht des Todfalls Gebrauch gemacht.[628] Faktisch haben sich die Bewohner der Grafschaft Baden mit Unterstützung der Landvogtei erst im Jahr 1666 von der Leibeigenschaft losgekauft.

Eine Stellung zwischen den verwaltungstechnisch stärker organisierten

Grundherren und den reinen Rentenbezügern städtischer Herkunft nahmen das Stift Zurzach, das Kloster Sion, das Kloster Wettingen, das Stift Einsiedeln und bis um 1400 das Kloster Ötenbach ein. Vor allem Zurzach und Sion, teilweise auch die Johanniter, waren aktive Käufer des 14. Jahrhunderts. Sie investierten in erster Linie in noch vorhandenen adeligen Restbesitz, der inzwischen meist in der Hand von habsburgischen Ministerialen oder Stadtbürgern war. So sind denn auch ihre Bezugspersonen, das heisst Leihenehmer und Zinser, keine Eigenleute, sondern Angehörige einer ländlich-städtischen Oberschicht, wie zum Beispiel die Amberg beim Stift Zurzach oder die Amrein beim Kloster Sion. Damit ist auch der Bogen geschlagen zum städtischen Rentenkauf, der seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vermehrt einsetzte und im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert vor allem von Badener Bürgern und Institutionen getragen wurde. Diese Form der Rentenwirtschaft ist kaum mehr im Begriff Grundherrschaft unterzubringen. Dabei ist speziell die Verflechtung von städtischen Investitionen und bäuerlichem Eigengut zu betonen. Dieses Eigengut kann relativ zahlreich nachgewiesen werden, war aber im dörflichen Bereich eine Randerscheinung und besonders stark den wirtschaftlichen Schwierigkeiten unterworfen. Grundbesitz hiess im Surbtal zu Ende des 15. Jahrhunderts in erster Linie geistlicher Grundbesitz. Die Stellung von bäuerlichem Eigen, aber auch die Bedeutung des städtischen Kapitals, war im Vergleich dazu wenig bestimmend. Im 16. Jahrhundert hingegen nahm die Bedeutung der Verschuldung gegenüber der Stadt schnell zu.[629]

Eine Wertung der erarbeiteten Resultate unter dem Aspekt der Krisendiskussion trägt generell gültige und regional spezifische Züge. Eine nur schwach fassbare Stagnation der bäuerlichen Wirtschaft und ein sicher nicht unbeträchtlicher Bevölkerungsschwund seit Mitte des 14. Jahrhunderts ist aufgrund qualitativer Quellenhinweise zu vermuten. Das 15. Jahrhundert war geprägt durch die im ganzen Mittelland immer wiederkehrenden kriegerischen Auseinandersetzungen, die wohl die Landbevölkerung hart getroffen haben.

Wie bereits das st. blasianische Urbar von 1406 andeutet, hatte sich die zersplitterte Güterstruktur des 13. Jahrhunderts verändert und zur Entstehung von zahlreichen mittelgrossen Einheiten geführt.[630] Ein bedeutender Einschnitt zur teilweisen Umschichtung war der Alte Zürichkrieg, in dem die alten Strukturen teilweise vollständig zerstört wurden und der an gewissen Orten zu einem völligen Neuaufbau führte.[631] Der Fronhofverband Döttingen, wahrscheinlich von den Verwüstungen des Alten Zürichkriegs verschont, blieb denn auch bis ins 17. Jahrhundert in seiner äusserlichen Form bestehen.

Abschliessend muss noch die in der Einleitung angesprochene Aufwärtsbewegung seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts thematisiert werden. Die Quellen des 16. Jahrhunderts weisen auf entscheidende Ver-

änderungen in dieser Zeit hin. Stichworte sind die zahlreichen Streitigkeiten um Weiderechte und Neubruchzehnten, die Einführung von Tragereisystemen oder das, im Vergleich zu 1400, vielfältigere Gefüge von Personennamen. Die Ursachen des einsetzenden Aufschwungs sind nicht erkennbar, nur seine Auswirkungen. Der gesamtwirtschaftliche Rahmen hatte sich verbessert. Die Zurzacher Zehntquellen und die steigende Verschuldung lassen einen Produktionsanstieg vermuten. Mittlere und grosse Hofeinheiten dominierten. Parallel dazu wird sich die Bevölkerungszunahme verstärkt haben. Eine grössere Anzahl bäuerlicher Kleinstellen oder eine Taunerschicht ist noch nicht konkret sichtbar, wird aber in dieser Zeit entstanden sein. Einzinser und Unterleihen sind nun verschiedentlich belegt. Die grundherrlichen Strukturen hingegen waren nach 1500 rein äusserlich erstarrt und veränderten sich bis ins 18. Jahrhundert nur noch wenig.[632] Der Vergleich der Quellen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts mit den Generalbereinigungen der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts legt diesen Schluss nahe. Die Dynamik von Wirtschaft und Gesellschaft der frühen Neuzeit muss hinter diesen starren Strukturen gesucht werden.

Die Schwierigkeiten der Grundherren, die bäuerlichen Stellen zu besetzen, waren nach 1500 vorbei. Die Beziehungen Herren-Bauern spielten sich entsprechend einer zunehmenden Polarisierung innerhalb der Dörfer zwischen einer bäuerlichen Oberschicht und der Herrschaft ab.[633] Die Stellung der Dorfgemeinde zur Herrschaft und ihr innerer Charakter wird Thema des übernächsten Abschnitts über das Dorf und die Dorfgenossenschaft sein.

5. Beziehungen Land-Stadt

5.1. Theorien und Methoden

Die spätmittelalterliche Gesellschaft ist ohne den Bezugspunkt Stadt kaum denkbar. Eine Regionaluntersuchung dieser Art hat denn auch nach Beziehungen des Landes zur Stadt zu fragen. In diesem Zusammenhang ist vorerst kurz auf die Problematik von Begrifflichkeit, Theorien und Methoden der sogenannten Stadt-Umland-Forschung einzugehen. Beziehungen Land-Stadt, im Gegensatz zum Forschungsbegriff Stadt-Land-Beziehungen, ist in diesem Sinne als eigentliches Programm des folgenden Kapitels aufzufassen.

Die Stadt-Umland-Forschung hat sich als Teil der Stadtgeschichtsforschung konstitutiert und ist es überwiegend auch geblieben.[634] Ihr Standort ist die Stadtmauer, ihre Perspektive richtet sich auf das Land. Diese Sehweise ist primär davon abhängig, dass Stadtgeschichtsforschung überwiegend städtische Quellen benützt. Untersuchungen ländlicher Gesellschaft stützen sich hingegen in erster Linie auf den Quellenbestand aus dem ländlichen Raum, ab wobei aufgrund von herrschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der städtische Bereich teilweise mit eingeschlossen ist. Die grundsätzliche Perspektive wechselt jedoch. Der Standort dieser Untersuchung ist das Feld vor der Stadtmauer. Der Quellenbestand zum spätmittelalterlichen Surbtal, da kein städtisches Territorium, ist nicht primär einer städtischen Sphäre zuzuordnen.

Die systematische Aufarbeitung des Beziehungsgeflechts Stadt-Land (oder Land-Stadt) würde eine vollständige Berücksichtigung beider Quellenbereiche bedingen. Da die nahen Kleinstädte Baden und Klingnau primär nicht Teil des Untersuchungsgebiets sind, wurden die Quellen dieser städtischen Bereiche lediglich in Bezug auf den untersuchten Raum einbezogen.

Die Stadt in ihrem natürlichen Lebensraum,[635] als zentraler Ort eines Einflussbereiches[636] oder als Fremdkörper in der feudal bestimmten Gesellschaft:[637] Drei mögliche Ansätze der Erforschung der Beziehungen zwischen Stadt und Land.[638]

Der problematische Begriff des **Lebensraums** überdeckt die von Hektor Amman benutzten Methoden, die durch seine Arbeit über Baden für die untersuchte Region von Interesse sind.[639] Amman konzentrierte sich in den Umlandbeziehungen auf die Bereiche Fernhandel und Zuwanderung, was unter anderem durch die Quellensituation bedingt war. Die regionalen und lokalen ökonomischen und sozialen Beziehungen standen als Indikatoren städtischen Lebens weniger im Vordergrund. Eine Auswertung des städtischen Bürgerbuchs ist zudem problematisch[640] und die Erfassung des städtischen Wochenmarkts kaum möglich.

Die Adaption des siedlungsgeographischen Modells **zentraler Orte** ist in der historischen Stadt-Umland-Forschung von wesentlicher Bedeutung.[641] Dass die spätmittelalterliche Stadt als Ort zentraler Einrichtungen und als Bezugspunkt sozialen und wirtschaftlichen Handelns der ländlichen Bevölkerung eine grosse Rolle spielte, bleibt unbestritten. Die interpretative Qualität des Zentralort-Modells bleibt jedoch fraglich und überdeckt die konkreten Aussagen von einzelnen funktionalen Zusammenhängen. Die Bildung von deterministischen Hierarchien und die Konstruktion eines Stadt-Land-Gegensatzes hilft nicht weiter. Fruchtbar könnte sich die Diskussion der räumlichen Aspekte von sozialen Gruppen und Schichtungen erweisen.

Die Widersprüchlichkeit der These von der Stadt als **Zersetzungsfaktor der spätmittelalterlichen Feudalgesellschaft** schliesslich weist im wesentlichen auf zwei untersuchenswerte Aspekte von Stadt-Land-Beziehungen hin. Erstens ist dies die Funktion des städtischen Markts als Kristallisationspunkt der sich entwickelnden Geldwirtschaft für die ländlichen Gebiete. Zum zweiten ist die Bedeutung des Eindringens von städtischem Kapital in die feudalen Produktionsverhältnisse zu thematisieren.[642] Zu fragen wäre auch, sofern die Quellen es ermöglichen, nach frühkapitalistischen Formen gewerblicher Produktion, das Verlagswesen als Beispiel. Diskutiert werden muss sicherlich das Problem von gegenseitigen Abhängigkeitsstrukturen.

Die kurze Vorstellung der drei Ansätze zur Erforschung von Stadt-Land-Beziehungen führt zur Einsicht, dass mit der Analyse von kleinräumigen funktionalen Zusammenhängen ein Bild dieses Beziehungsgeflechts erarbeitet werden kann.[643] Dimensionen wie Grundbesitz, Rentenhandel, Migration, aber auch herrschaftliche und kirchliche Strukturen sind dabei zu untersuchen. Die Perspektive der Betrachtung wird dabei nach Möglichkeit vom Land auf die Stadt gerichtet sein: die Sicht des ländlichen Produzenten. Resultate sind, der Quellenlage entsprechend, auf Ausschnitte begrenzt. Herrschaftliche Beziehungen haben die Bereiche Landesherrschaft und städtische Herrschaftsrechte zum Inhalt. Ökonomische und soziale Beziehungen sind am ehesten über die Themen Markt (Bereich und Zugang) und den Grund- und Rentenbesitz anzugehen, in den Einzelfällen auch über die Abwanderung. Der kulturelle Bereich schliesslich ist lediglich über die Bedeutung des Stiftungswesen der kirchlichen Institutionen erfassbar.[644] Eine strikte Grenzziehung zwischen einem bäuerlichen und einem städtischen Lebensbereich oder Erfahrungshorizont ist bei all diesen Themen nicht möglich. Vor allem die persönlichen Beziehungen Land-Stadt verwischen diese Grenzen.[645]

5.2. Stadt und Herrschaft

Herrschaftliche Aspekte der Land-Stadt-Beziehungen können am Beispiel der Kleinstädte Baden und Klingnau untersucht werden. Die beiden Städte mit um 1500 vielleicht 1000 beziehungsweise 500 Einwohnern sind entwicklungsgeschichtlich kurz einzuordnen.[646] Auf die Bedeutung von weiteren Orten, wie Brugg und Zürich, aber auch den Marktflecken Zurzach ist in speziellem Zusammenhang einzugehen.

Die Stadt **Baden** war im 13. Jahrhundert ein Marktort, der Ende des Jahrhunderts von den Habsburgern das Winterthurer Stadtrecht erhielt. Im 14. Jahrhundert war die Stadt wichtiger Verwaltungssitz der Habsburger. Nach 1415 wurde Baden eidgenössisches Verwaltungszentrum und in der Folge auch wichtigster Tagsatzungsort.[647] Die Stellung als östereichische Landstadt, beziehungsweise als Teil der Gemeinen Herrschaft Grafschaft Baden erklärt die Tatsache, dass die Stadt selbst als Herrschaftsträger kaum

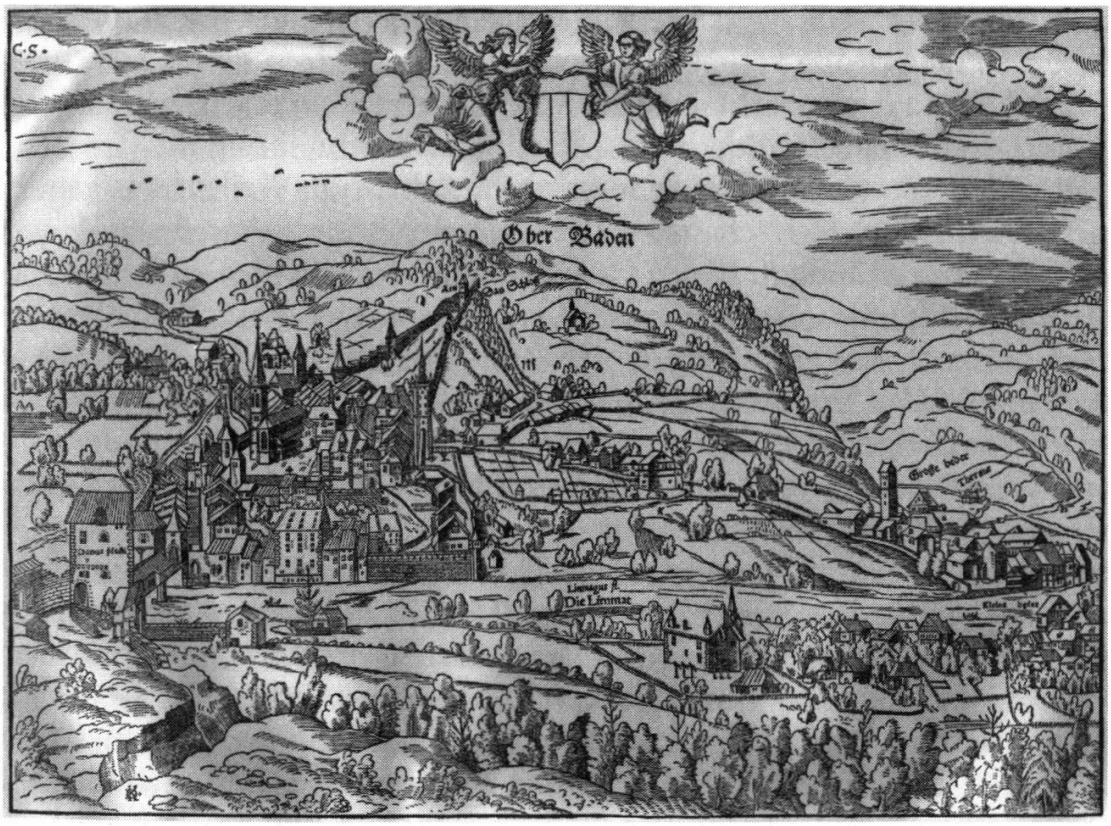

Abb. 90 Ansicht der Stadt Baden nach der Cosmographia des Sebastian Münster 1550 (Hist. Museum Baden).

relevant war, abgesehen von den Kollaturrechten des Agnesenspitals.[648] Hingegen stellt sich die Frage nach den Aktivitäten der Bürgerschaft. Mit der Stellung der Stadt als habsburgischer Verwaltungssitz verbunden war der Umstand, dass Teile der Stadtbevölkerung sowohl als Bürger und

Repräsentanten der Stadt, wie auch als habsburgische Dienstleute angesehen werden konnten.

Der Kauf von Herrschaftsrechten durch Badener Bürger ist in diesen Zusammenhang zu stellen. Einleuchtendes Beispiel dafür waren die Meier von Siggingen, Badener Untervögte und habsburgische Ministeriale. Götz Meier von Siggingen erwarb 1367 die Twingherrschaft Freienwil von Heinrich von Rümlang, der ebenfalls dem habsburgischen Kreis zuzurechnen ist. Mit diesem Kauf gelangte die Dorfherrschaft Freienwil für 140 Jahre in die Hand von Badener Ratsherren.[649] Der Kauf umfasste das sogenannte Weiherhaus, Höfe und Güter mit Abgaben von 37 Stuck, Vogtsteuern in der Höhe von knapp zehn Pfund Pfennigen ...*in der vogteye ze friienwile und mit allen gerichten ane den tod, mit der vogteye, mit twing und ban, mit holtz und veld, mit wunn und weide, mit akern und matten, mit wasserrunsen und flüssen, mit usgang und ingang, mit stege und wege und sunderlich mit allen den eren, friheit, nutzen und rechten und guoten gewonheiten*...[650] Götz Meier trat damit die Dorfherrschaft über Freienwil an mit Ausnahme des Hochgerichts, das an das Schloss Stein zu Baden gehörte. Bereits 1385 verkaufte er seine Rechte an Hans von Sur.[651] Dieser liess 1410 ein Twingrecht aufzeichnen, das einen eindeutig territorialen Charakter besitzt. Es enthält eine detaillierte Beschreibung des Twingbereichs. Verankert sind kurze Frondienste auf den zum Weiherhaus gehörigen Gütern. Zum Herrschaftssitz gehörten eingezäunte Anteile am Hochwald gegen den Ebnihof. In den Hochwäldern besassen die Dorfleute daneben ein Weidgenossenrecht mit den Lengnauern. Der Twingherr hatte ein Vorkaufsrecht auf den Gütern des Dorfes. Angefügt an das Twingrecht ist ein kleines Vogtsteuernverzeichnis, das mit der Formel beginnt: *Item die huober gend von den güettern, so sy von mir ze lehen hand* ...[652] Aufgeführt sind Vogtsteuern zwischen fünf und sechszehn Schilling und einigen Hühnern ab insgesamt elf Gütern.

Hans Thüring von Sur verkaufte 1471 die Dorfherrschaft an Hans Käser, ebenfalls von Baden. Dieser veräusserte 1507 nach längeren Streitigkeiten mit den Dorfleuten um die Holznutzung den Twing zusammen mit dem Rorhof[653] an vier dieser Dorfleute selbst, was einem Auskauf der Gemeinde oder mindestens der dörflichen Oberschicht gleichkam. Freienwil war damit seit 1507 in gewissen Bereichen selbstverwaltete Gemeinde. Die dörflichen Kompetenzen wurden im Jahr 1600 in einem Schlichtungsbrief der Landvogtei festgelegt, nachdem es unter den Dorfbewohnern offenbar einige Male zu Konflikten gekommen war. Das Twingrecht an sich blieb auch nach dem Auskauf bestehen.

Die Familie Klingelfuss, ähnlich wie die Meier von Siggingen Habsburger Untervögte, aber auch nach 1415 noch von Bedeutung, war nach 1400 im Besitz von habsburgischen Pfändern.[654] Neben Amt und Vogtei Baden waren dies seit 1376 Teile der habsburgischen Vogtsteuern in Ober-

und Unterehrendingen. Die später als Klingelfuss-Pfrund bezeichneten Einkünfte erscheinen wieder im eidgenössischen Urbar der Niederen Burg nach 1415, im Einsiedler Urbar von 1518 und in einer Bereinigung der Witwe Anna Klingelfuss 1538.[655] Das den Habsburgern wohl entfremdete Pfand hatte sich zu einer Reallast auf den Einsiedler Gütern in Ehrendingen gewandelt. Inwieweit die Pfandinhaber noch gerichtliche Rechte an diesen Gütern geltend machen konnten, ist unklar. Ein paralleler Vorgang ist für den zweiten Teil der Ehrendinger Vogtsteuern zu vermuten. Das Spital Baden erwarb 1467 vom Zürcher Bürger Kaspar Philipps *Gült und Vogtsteuern* auf verschiedenen Gütern in Oberehrendingen.[656] Die Einkünfte wurden, der Ablösung nach 1415 entsprechend, als Reichslehen bezeichnet. Dieser Kauf von 1467 umfasste zwei grössere und drei kleinere Zinse, wahrscheinlich ab Gütern der zusammengelegten st.blasianischen Besitzungen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Die Güterorganisation ist durch eine Spital-Bereinigung von 1546 detailliert bekannt.[657] Die beiden Zinssysteme des Spitals und der Klingelfusspfrund Baden, die im 15. und 16. Jahrhundert lediglich noch als Reallasten zu interpretieren sind, zeigen eine Güterstruktur auf, die sich wesentlich von derjenigen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts unterscheidet. Eine Zusammenstellung der bereits unter den Abschnitten über die Klöster St. Blasien und Einsiedeln besprochenen Vorgänge führt zu folgenden Schlussfolgerungen (Abb. 91): Der organisatorisch geschrumpfte Komplex der Propstei St. Blasien wurde teilweise durch die vier Spitalgüter ersetzt. Die Herkunft dieser Güter aus der st. blasianischen Konkursmasse wird gestützt erstens durch die Erwähnung der *Brunner Güter* im Verkauf von 1467, zweitens durch den aufaddierten Schupposenzins der Propstei, der 1546 noch auf dem *Bachmanngut* des Spitals lag und drittens durch die Herkunft des *Ullmannshofs* aus drei kleineren Einheiten, die wiederum in den Bereich der ehemaligen Schupposen St. Blasiens verweisen. Diese Argumentation belegt aber nicht nur eine organisatorische, sondern eine reale Schrumpfung des st. blasianischen Komplexes. Die kritische Phase, beginnend schon Ende des 14. Jahrhunderts, ist zwischen 1406 und 1467 greifbar durch zahlreiche Wüstlegungen und Aufgabe von Kleingütern. Sie gipfelte 1453 in der Aufgabe des st. blasianischen *Teilhofes* durch *Märk* Brunner und mit dem Einkauf des Spitals 1467.

Unklar bleibt die Qualität der städtischen Einflussnahme. Die Gülten des Spitals, wie auch diejenigen der Familie Klingelfuss begründeten sich auf alten Vogteirechten. Im Falle der Spitalgüter brachten sie keine sehr hohe Belastung mit sich, für die Einsiedler Güter hingegen waren die Zinse ein markanter Zusatz auf grundherrlich bereits belasteteten Einheiten.

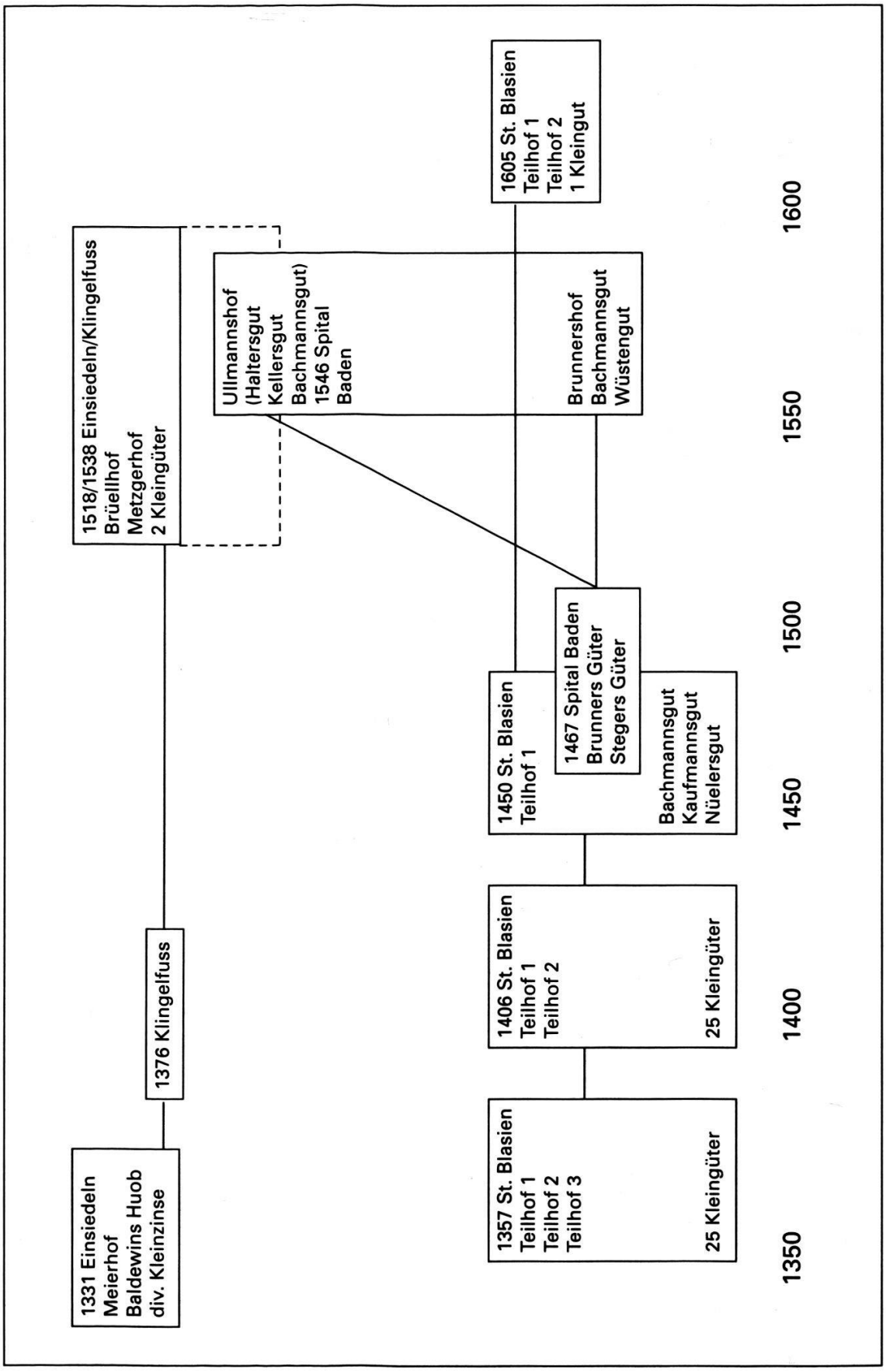

Abb. 91 Strukturwandel Oberehrendingen: ein mögliches Szenario

Stadtbürger im Besitz von Laienzehnten können als weiterer Aspekt herrschaftlicher Beziehungen zwischen Stadt und Land beobachtet werden. Der Laienzehnt in Unterendingen, ein Trostberger Lehen, war 1364 in der Hand des Johann Hegnauer, eines Badener Bürgers. Die Hegnauer traten in diesen Jahren für kurze Zeit in das Erbe der Ülingen ein, die ihrerseits im Besitz des Burgstalls waren, dem wahrscheinlichen Sitz der unbekannten Herren von Endingen. Der Laienzehnt gelangte 1399 an den habsburgischen Spitzenbeamten Heinrich Gessler von Meienberg und 1413 schliesslich an das Stift Zurzach.[658] Ein paralleler Vorgang ist für den Oberendinger Laienzehnten dokumentiert. Das Krenkinger Lehen wurde 1376 von Heinrich Scherer von Klingnau, dem ehemaligen Propst von St. Blasien, erworben. Der Zehnt gelangte 1425 an die Klingnauer Familie Sigrist, auch Switzer genannt und von diesen, mittlerweile auch in Baden verbürgt, 1502 ebenfalls an das Stift Zurzach.[659]

Wie stand es mit herrschaftlichen Beziehungen der Stadt **Klingnau** oder der Stadtbürgerschaft selbst zur untersuchten Landschaft? Die Gründung der Herren von Klingen-Altenklingen war seit 1270 bischöflich-konstanzische Stadt.[660] Das Thema Stadt und Herrschaft betraf in diesem Fall ausschliesslich den Stadtherrn selbst, beziehungsweise die jeweiligen Pfandinhaber. Von herrschaftlicher Aktivität seitens der Stadt oder der Stadtbürgerschaft im Surbtal kann, mit Ausnahme des erwähnten Laienzehnten, keine Rede sein. Hingegen sind die zentralen Funktionen der klösterlichen Verwaltungssitze von St. Blasien, den Johannitern, des Stifts Zurzach und des Klosters Sion ins Auge zu fassen. Die herrschaftlichen Aspekte dieser Verwaltungssitze, sprich Niedergerichtsherrschaften, waren jedoch eben gerade derjenige Teil der klösterlichen Verwaltungen, der nicht auf den Sitz Klingnau konzentriert war. Die Niedergerichte funktionierten in den Dörfern selbst. Zum Vergleich: die Deutschordenskommende Beuggen hatte als Dorfherr zu Lengnau seit 1325 ein Burgrecht zu Baden. Beuggen führte aber erst im ausgehenden 15. Jahrhundert für Lengnau eine eigene Schaffnei ein. Diese wurde in der Regel von Badener Bürgern geleitet. Das Gericht als herrschaftliche Institution fand hingegen im Dorf selbst statt. Die grundherrlichen Verwaltungen brachten in erster Linie wirtschaftliche Abhängigkeiten mit sich. Dasselbe galt auch für die Zehntherrschaften der Leuggener Johanniter und der Zurzacher Chorherren in den Dörfern des Surbtals.

Baden und Klingnau hatten als von Landes- und Stadtherren abhängige Städte kaum die Möglichkeit, städtische Herrschaft systematisch auf das Land zu übertragen.[661] Allenfalls konnten einzelne Bürger Herrschaftsrechte erwerben. Bei diesen Käufen wird aber mit Sicherheit der Faktor Einkommen ausschlaggebend gewesen sein.

Mit der Ablösung der Habsburger durch die Eidgenossen nach 1415 ist aber eine Änderung in der Stellung der Stadt Baden verbunden gewesen.

Die allmähliche Durchsetzung der landesherrlichen Rechte in der Grafschaft Baden durch die eidgenössischen Vögte und die Funktion als Tagsatzungsort hat zu einer verstärkten Bedeutung der Stadt Baden geführt, die sich auch in wirtschaftlicher Beziehung ausgewirkt haben muss. Die Landvogtei als Gerichtsort, vor allem auch als Appellationsinstanz der Niedergerichte, hat zu einer vermehrten Ausrichtung nach Baden beigetragen. Die Nutzungsstreitigkeiten zwischen den Dörfern im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, in denen die Landvogtei als Korrektiv auftritt, bestätigen diesen Trend. Offen bleibt schliesslich auch die Bedeutung der Badener Thermen für die Bevölkerung des umliegenden Landes.

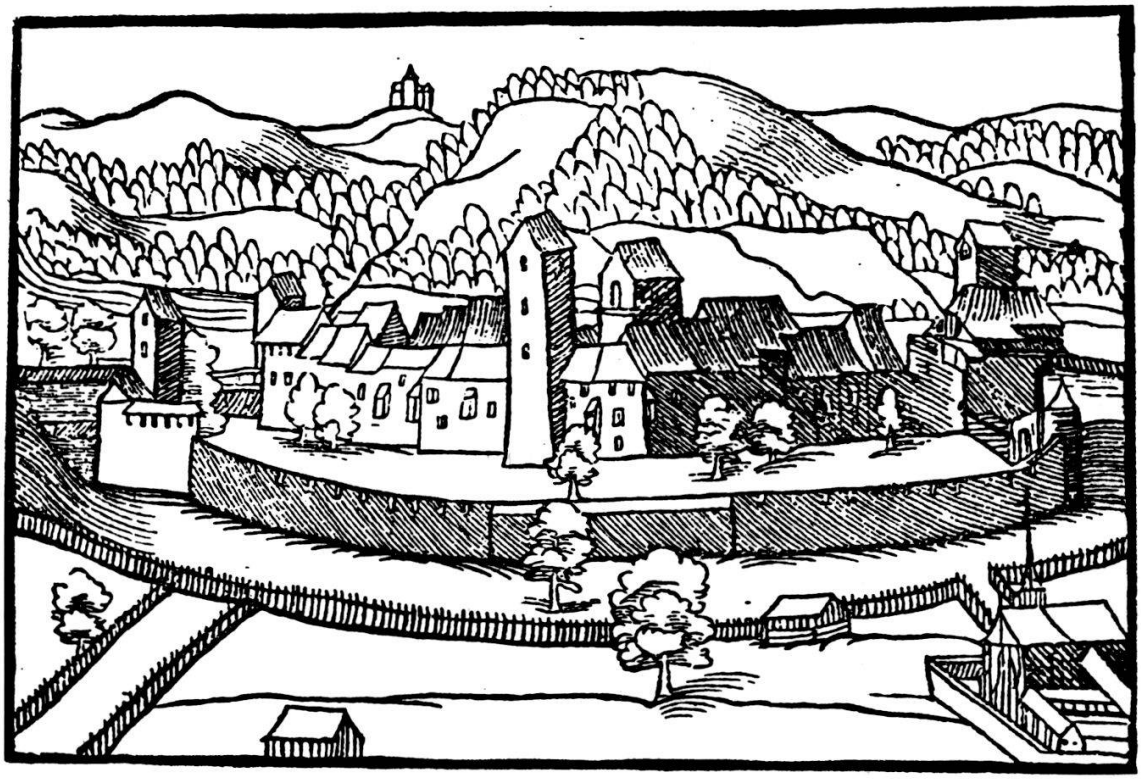

Abb. 92 Ansicht der Stadt Klingnau nach der Chronik des Johannes Stumpf 1548 (aus Mittler, Klingnau).

5.3. Stadt und Kirche

Kirchliche Institutionen können im Spätmittelalter mit Sicherheit als zentrale Einrichtungen angesehen werden. Dass die Kirchenorganisation aber nicht zwingend von den erst im 13. Jahrhundert entstandenen Städten abhing, konnte bereits dargelegt werden.[662] Neben herrschaftlichen und wirtschaftlichen Aspekten der geistlichen Institutionen sind jedoch auch die kulturell-kultischen Momente zu berücksichtigen. Der Messe- und Wallfahrtsort Zurzach ist dafür ein hervorragendes Beispiel.

Die Grund- und Zehntherrschaften der Klöster und Stifte im Surbtal brachten eine Konzentration der Verwaltung in der Stadt Klingnau mit sich. Die wirtschaftliche Abhängigkeit wird dabei im Vordergrund gestanden haben. Im religiös-kultischen Bereich erschliesst sich ein anderes Bild. Die Wirkungen der alten Patrozinien hatten auch im Spätmittelalter nach wie vor Geltung. Das Stiftungswesen kann dafür als Indikator herangezogen werden.[663] Die Jahrzeitbücher des Chorherrenstifts Zurzach und der Kirchen Lengnau und Schneisingen, sekundär auch dasjenige der Kirche Klingnau, bilden mehr oder weniger die alte Kirchentopographie ab, wie anschliessend zu zeigen sein wird. Die Höhe der Jahrzeitstiftungen war im Verhältnis zu Grundzinsen, Zehnten und Gülten nicht allzu bedeutend. Allerdings sind für einzelne Güter doch beträchtliche Belastungen mit Jahrzeiten belegt.[664] Der Anteil der Jahrzeiten an den herrschaftlichen Einnahmen betrug für das Stift Zurzach im Surbtal ungefähr einen Viertel der Grundzinse, den Zehnten nicht eingerechnet. Allerdings sind beispielsweise im Jahrzeitbuch der Kirche Lengnau nicht nur Stiftungen verzeichnet, sondern auch Zinskäufe, die später nur mehr schlecht voneinander unterschieden werden können.

Die geographische Verbreitung der Jahrzeitstiftungen soll an dieser Stelle kurz beschrieben werden. Das Jahrzeitbuch Zurzach, verfasst um 1380, enthält bis nach 1500 ungefähr fünfzig Einträge, die mit der untersuchten Region in Zusammenhang gebracht werden können. Der überwiegende Teil davon ist den beiden Dörfern Endingen und Tegerfelden zuzurechnen, beides Orte, die kirchlich dem Stift Zurzach zugehörig waren. Die weit über hundert Einträge des 15. Jahrhunderts aus dem Jahrzeitbuch der Kirche Lengnau betreffen fast zu neunzig Prozent den Ort und die dazugehörigen Weiler und Höfe selbst. Ähnliches lässt sich zur Situation in Schneisingen anfügen. Die wenigen Einträge des nicht systematisch geführten Buches streuen sich über die drei Pfarreidörfer Schneisingen, Mellstorf und Siglistorf.[665] In den beiden Ehrendingen ist nicht unerwartet eine gewisse Ausrichtung nach Baden festzustellen, allerdings bei sehr schwacher Quellenbasis. Die Bedeutung der Mutterkirche in Niederweningen ist unklar.



Abb. 93 Ausschnitt aus dem Jahrzeitbuch Lengnau mit dem Eintrag für den Lengnauer Hans Joss aus dem 15. Jahrhundert (StAAG Film Nr. 5/10).

Das Stiftungswesen beschränkte sich also nicht unerwartet auf die zugehörigen Kirchspiele, allerdings mit einer Ausnahme. Die Kirche Klingnau

war zwar seit 1360 dem Chorherrenstift Zurzach inkorporiert, hatte aber wohl als Folge des Standorts *Stadt* und mit der Gründung von Kaplaneien seit dem Ende des 14. Jahrhunderts eine eigene Stiftungsorganisation. Döttingen, kirchlich von Klingnau abhängig, ist denn auch nur durch sehr frühe Einträge im Zurzacher Jahrzeitbuch präsent, wie übrigens auch im Totenbuch des Klosters Sion, das um 1320 angelegt worden ist. Im ersten Klingnauer Jahrzeitrodel hingegen, der um das Jahr 1395 datiert wird, sind gegen 50 Döttinger Stiftungen verzeichnet. Wiederum erstreckt sich das Klingnauer Stiftungswesen nur unwesentlich über den kirchlichen Zugehörigkeitsbereich hinaus.

Speziell das Beispiel Zurzach-Klingnau bringt die Bedeutung der zeitlichen Dimension zum Ausdruck. Die ältesten Stiftungen des Zurzacher, wie auch des Sioner Jahrzeitbuches stammen aus dem 13. Jahrhundert und schliessen einen weiteren Raum ein. Dies hängt mit den Stiftern selbst zusammen. Die älteren Einträge stammten überwiegend noch von Angehörigen aus der Gruppe der Dienstleute des Adels und der Zensualen, die auch im Lengnauer und Schneisinger Jahrzeitbuch zu finden sind. So sind zum Beispiel die Fry von Lengnau auch im Schneisinger Jahrzeitbuch präsent, da sie verwandtschaftliche Bande zum Weiler Mettendorf besassen. Die Bücher des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts bauen dabei wahrscheinlich auf älteren Vorlagen des 14. Jahrhunderts auf. Die späteren Stifter seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert hingegen sind eher einer bäuerlichen Oberschicht zuzurechnen. Desgleichen sind die im 15. Jahrhundert vermerkten Zinser in der Regel Angehörige der grossbäuerlichen Gruppe. Schwierig abzuschätzen ist darüberhinaus die Zahl der Neustiftungen, sind doch Datierungen eher die Ausnahme.[666]

Festzuhalten ist aber, dass das kirchliche Stiftungswesen eine von herrschaftlichen und wirtschaftlichen Aspekten verschiedene räumliche Struktur aufwies. Insbesondere war die Kirchenorganisation nicht durch die städtische Topographie bestimmt. Die Bedeutung der kirchlichen Strukturen konnte bereits im Kontext der Reformation thematisiert werden.[667]

5.4. Marktbeziehungen

Eine Analyse des Umfangs und der Art bäuerlicher Marktbeteiligung oder der Bedeutung des Landes als Absatzmarkt städtischer Produkte ist aufgrund der Quellenlage kaum durchführbar.

Herrschaftliche Marktaufsicht und teilweise bereits obrigkeitliche Wirtschaftspolitik bedingten im Spätmittelalter zwingend eine Ausrichtung des Landes auf die städtischen Märkte, was implizit auch ökonomische

Ungleichgewichte und Abhängigkeiten beinhaltete.[668] Mit städtischen Märkten sind an diesem Ort prinzipiell die regelmässigen Wochenmärkte gemeint, also auch beispielsweise derjenige des Fleckens Zurzach. Die lokale Bedeutung der Jahrmärkte von Klingnau und Baden, jeweils vor und nach den Zurzacher Messen, ist nicht zu fassen, ebenso wenig die Zurzacher Messen selbst. Die beinahe banale Aussage vom Jahrmarkt als Anziehungspunkt für die Bevölkerung auch des näheren Umlands hilft dabei auch nicht viel weiter. Die grosse Zahl der Messebesucher wird eine kurzfristige Nachfrage im lokalen Raum mit sich gebracht haben.[669] Einige Überlegungen zur Rolle der Wochenmärkte für die untersuchte Region müssen an dieser Stelle genügen.

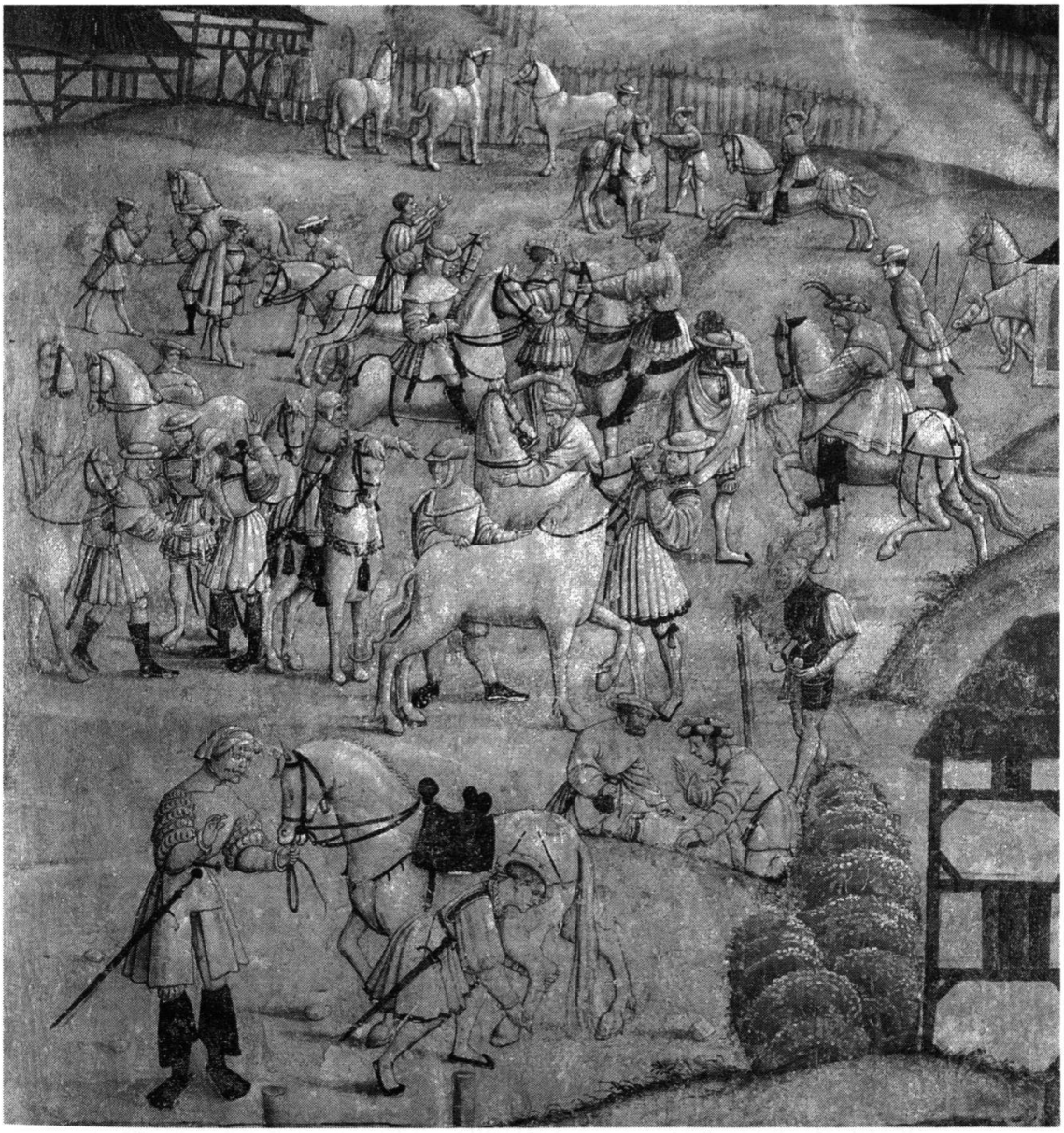

Abb. 94 Die Zurzacher Messe. Ausschnitt aus dem Wandbild im Kloster St. Georgen Stein am Rhein aus dem Jahr 1515 mit der Darstellung des Pferdemarktes (Bezirksmuseum Zurzach).

Die bereits erwähnten Anweisungen an den Keller der Johanniter von 1414 über den Marktbesuch in Klingnau, Koblenz und Zurzach weisen darauf hin, dass neben den beiden Badener Wochenmärkten in diesen drei Orten mindestens zeitweise Märkte stattgefunden haben.[670] Das eigentliche Privileg für die Abhaltung eines Wochenmarkts in Klingnau stammt erst von 1622. Gemäss diesem Privileg war ein früher existierender Markt wieder aufgegeben worden.[671] Die Existenz eines Klingnauer Wochenmarkts wird ausser der Johanniterurkunde von 1414 indirekt durch einen Eintrag in den Stadtsatzungen um 1500 gestützt, in denen ein Fürkaufsverbot für Getreide- und Milchprodukte verfügt wird.[672] Ob das Verbot auf einen Wochenmarkt oder die beiden Jahrmärkte Bezug nahm, ist hingegen unklar. Das erste bekannte Fürkaufsverbot der Tagsatzung für die Gemeine Herrschaft Grafschaft Baden von 1449 umschrieb ebenfalls lediglich einen örtlich nicht näher definierten, allgemeinen Marktzwang *(die rechten märckte)*.[673] Welche Märkte darin eingeschlossen waren, muss offen bleiben.

Das Einzugsgebiet der jeweils Dienstags und Samstags stattfindenden Badener Wochenmarkts hat Hektor Amman aufgrund der Verbreitung des Badener Getreidemasses und der Brückengarben einzugrenzen versucht.[674] Er hat dabei in beiden Fällen einen Bereich bis und mit Tegerfelden erschliessen können. Mit anderen Worten könnten die beiden Grafschaftsämter Ehrendingen und Siggenthal im 15. Jahrhundert zumindest teilweise auf den Badener Markt ausgerichtet gewesen sein, nicht aber die bischöflichen Ämter Klingnau und Zurzach. Diese Angaben werden mit der räumlichen Verteilung des Rentenwesens zu vergleichen sein. Das Klingnauer Getreidemass hatte über die starken Grundherrschaften von St. Blasien und den Johannitern jedoch auch in den beiden erstgenannten Ämtern seine Wirkung. Dies bestätigt ein Eintrag im ältesten Kopiar der Propstei, in dem das Klingnauer Mass unter anderem auch für die Propsteigüter in Ehrendingen und Schneisingen verbindlich erklärt wird.[675] Die wirtschaftliche Bedeutung vor allem der Propstei Klingnau ist im Verhältnis zu einem Klingnauer Wochenmarkt nicht zu unterschätzen. Die Verbreitung des Getreidemasses war also von herrschaftlichen Faktoren zumindest abhängig. Im Jahr 1526 als Beispiel wurden die Lengnauer angewiesen, ihre Zinsen in Badener Mass abzuliefern, weil der Schaffner der Deutschordenskommende Beuggen in Baden ansässig war.[676] Das wirtschaftliche Gefälle zwischen Baden und Klingnau lässt sich übrigens mit den Erträgen der Landvogtei Baden aus dem Geleit illustrieren. Diese Abgaben auf Handel und Verkehr brachten in Baden Ende des 15. Jahrhunderts jeweils das zehnfache wie in Klingnau ein.[677]

Absatz von Überschüssen in guten Erntejahren, Zukauf von Saatgut nach Missernten, aber auch Anschaffung von Gerätschaften oder Zugtieren sind mögliche Formen einer bäuerlichen Marktbeteiligung. Diese Formen bringen deutlich die Abhängigkeit des ländlichen Marktbesuchers

zum Ausdruck. Das Ausmass der Marktbeteiligung und die Beteiligten selbst sind nicht bekannt. Marktbesuch wird nicht zuletzt ein Element sozialer Differenzierung gewesen sein, waren doch nur grössere Produzenten in der Lage, überhaupt regelmässig Überschüsse abzusetzen. Für Marktbeziehungen zwischen Land und Stadt spricht schliesslich auch der Aspekt der städtischen Versorgung mit lebenswichtigen Güter, die durch Überschüsse oder durch Abschöpfung der ländlichen Produktion gedeckt werden musste.

5.5. Grund- und Rentenbesitz

Mögliche Tendenzen in Bezug auf die Bedeutung des Handels von Grundbesitz und Renten konnten, ausgehend von produktionsbedingten Fragestellungen, bereits dargelegt werden.[678] Hinweise auf die Bedeutung von Stadtbürgern und städtischen Institutionen sind dabei bereits diskutiert worden. An dieser Stelle soll deshalb vor allem eine qualitative Vertiefung erfolgen. Zu fragen ist auf einer allgemeineren Ebene nach Form und Funktion der Land-Stadt-Beziehungen bezüglich des Grund- und Rentenbesitzes. Insbesondere ist dabei die Frage nach Abhängigkeiten zu klären. Auf einer konkreteren Ebene soll die Bedeutung von Stadtbürgern und städtischen Institutionen in der ländlichen Gesellschaft des Surbtals aufgezeigt werden.[679]

5.5.1. Grundbesitz

Die Grundbesitzstruktur des Surbtals in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war offensichtlich geprägt durch die etablierten Grundherrschaften St. Blasiens, Beuggens und der Johanniter von Klingnau-Leuggern. Die Frage nach dem restlichen Grundbesitz konnte einerseits über die Auswertung des konstanzisch-klingnauischen Bereins von Ende des 15. Jahrhunderts beantwortet werden. Andrerseits muss das spärliche Urkundenmaterial die Lücke füllen. Über dieses Urkundenmaterial sind städtische Aktivitäten belegt.

Die Herkunft von bürgerlichem Grundbesitz ist in einigen Fällen begründbar mit der Herkunft von Stadtbürgern selbst, das heisst mit ihrer Verbindung zu adligen oder dienstadligen Gruppen.[680] So waren beispielsweise die Güter der ehemaligen Herren von Endingen, das heisst die Mühle, der Burgstall und der Laienzehnt in Unterendingen, in der Hand von Badener Bürgern. Der Rudolfshof in Tegerfelden gehörte wahrscheinlich zu einer Kategorie von allodialen Gütern. Andrerseits finden sich auch

Stadtbürger im Zusammenhang mit nach Klingnau vogtpflichtigen Einheiten, zum Beispiel dem Stulsetzer- oder Michelsgut in Tegerfelden.

Die wenigen Daten erschweren das Aufzeigen von Tendenzen über den ganzen untersuchten Zeitraum hinweg. Die Grundaussage, dass im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert der Erwerb von Renten den Kauf von Grundbesitz ablöste, kann bezüglich städtischer Aktivität dennoch aufrecht erhalten werden. Umgekehrt konnte die bäuerliche Rentenverschuldung auch eine Vorstufe sein zum Besitzerwerb seitens städtischer Bürger oder Institutionen. Der Fall des Hofes Husen könnte eine solche Entwicklung verdeutlichen.[681]

In den 48 Fällen von Grundbesitzwechsel im Surbtal zwischen 1320 und 1440 sind auf der Käuferseite 18 dem städtischen Milieu zuzurechnen, auf der Verkäuferseite 23. Für die Zeit nach 1440 liegen mit Sicherheit keine repräsentativen Zahlen vor. Die Aufteilung zwischen Klingnau und Baden hält sich in etwa die Waage. Städtische Institutionen spielen dabei mit Ausnahme des Spitals Baden kurz nach seiner Gründungszeit keine Rolle. Zum Vergleich: Für die geistlichen Institutionen, die mehrheitlich auch dem städtischen Bereich zugerechnet werden können, lauten die Daten im gleichen Zeitraum auf 23 Käufe und elf Verkäufe. Festzustellen ist die Bedeutung von Einzelereignissen, so zum Beispiel die Spitalgründung in Baden von 1349 oder die Verkäufe des Klosters Fahr in Jetzen und Vogelsang nach 1380. Die Stifterin des Badener Spitals, Agnes von Ungarn, hatte wahrscheinlich gezielt verschiedene Zinse und Güter zum Zweck der Vergabung an die neue Institution erworben. Gerade bezüglich der Fahr-Güter kann von einer eigentlichen Erwerbsstrategie des Klosters Sion gesprochen werden, was bei diesen wenigen Daten auf das Ganze gesehen verfälschend wirkt. Allerdings sind für die Sioner Käufe verschiedene Klingnauer Bürger als Vor- und Zwischenhändler belegt. Ähnliches gilt für die Liquidation des Besitzes des Zürcher Klosters Ötenbach etwa zur gleichen Zeit. Diese Güter in Tegerfelden, Endingen und der Beznau stammten ursprünglich aus stadtbürgerlichen Händen, dem Erbe des Nögger Schmid von Klingnau aus dem 13. Jahrhundert. Personen und Institutionen aus geographisch entfernteren Gebieten sind übrigens häufig auf der Verkäuferseite anzutreffen.

Die durch Stadtbürger gekauften oder verkauften Güter waren ohne Ausnahme grundherrlich nicht verortet, beziehungsweise sie wurden in einigen Fällen durch Verkäufe erst Rentenherrschaften, zum Beispiel dem Stift Zurzach oder dem Kloster Sion, angegliedert.[682] Die untersuchten Fälle handeln meist von Höfen oder Hofteilen. Eher kleinere Objekte wie Weingärten oder Matten sind kaum belegt. Das Fehlen vor allem von Besitztransaktionen in den Rebbergen scheint doch erstaunlich und ist möglicherweise quellenbedingt. Besitzwechsel unter den Produzenten selbst ist vor 1500 nicht belegt.[683]

Zu vermuten ist allerdings, dass Stadtbürger verschiedentlich als klösterliche Lehensträger auftraten.[684] Das st. blasianische Urbar von 1357 verzeichnet auf Oberehrendinger Schupposengütern Namen wie *Sendeler* und *im Turn*, die mit grosser Wahrscheinlichkeit nach Baden zugehörig waren. Die gleichen Orts auftretenden *Gerwer von Baden* und *Sniderin von Baden* bestätigen dies. Ähnliches ist für die Döttinger Schupposen in Bezug auf Klingnau zu vermuten, sind doch die Güterbenennungen selbst häufig identisch mit Klingnauer Bürgergeschlechtern.

Das Beispiel der Familie Amberg von Klingnau bringt die Problematik des Verhätnisses Besitzer-Verleiher-Bebauer zum Ausdruck. Die Familie stammte wahrscheinlich vom Propstberg oberhalb von Klingnau. Die Amberg waren um die Mitte des 15. Jahrhunderts im Besitz von Gütern und Lehen in Tegerfelden und traten nach 1500 als Zehntpächter auf. Als Klingnauer und später auch Badener Bürger werden sie ihre Güter kaum selbst bewirtschaftet haben. Städtischer Grund- und Lehensbesitz wird also Unterleihen oder Verpachtungen vorausgesetzt haben, die jedoch in den Quellen kaum belegt sind.[685] Dazu ein anderes Beispiel:

Der eine Teil des Stulsetzerguts in Tegerfelden, bekannt aus dem Konstanzer Berein von 1490, erscheint bereits 1400 in einem Verkaufsgeschäft. Der Klingnauer Michel Schuhmacher erwarb den kleinen Hof vom Zürcher Frauenkloster Ötenbach um 58,5 rheinische Gulden. Der Hofteil umfasste um 1490 ein Mannwerk Matten und 15 Jucharten Acker. Erwähnt wird ein Grundzins von 5,5 Mütt Kernen und eine Vogtsteuer. 1426 erschien als Besitzer Hans Karrer, der Müller von Tegerfelden. Er verkaufte als Vorzins eine Gült von zwei Mütt Kernen ab dem nun Michelsgut genannten Hof um 32 rheinische Gulden an einen Badener Bürger. Die Gült gelangte später an das Spendamt Baden und erscheint noch in dessen erstem Einkünfteverzeichnis im Jahr 1538.

Tab. 16 Rentensystem des Michelsguts in Tegerfelden 1426

Bebauer (Huober)	entrichtet Vogtzins an Bistum Konstanz
	entrichtet Grundzins an Besitzer (Karrer)
Besitzer (Karrer)	verkauft Teil seines Grundzinses als Gült nach Baden

1426 wird der Bebauer erwähnt, genannt der *Huober*, der dem *Karrer* einen Zins von fünf Mütt Kernen zu entrichten hatte. Um 1490 wird *Steffen Huober* als Vogtzinser genannt.[686] Der Besitzer des Gutes verkaufte die Gült wahrscheinlich ab seinem Zinsguthaben, da er leiherechtlich nicht die Möglichkeit hatte, seinen Zins willkürlich zu erhöhen, es sei denn, die Beziehung Besitzer-Bebauer könnte bereits als Pacht angesehen werden

oder der Besitzer ermöglichte dem Produzenten eine Investition. Die Rente an die Spend Baden wurde daher wahrscheinlich für den Hofbesitzer neu konstituiert, war aber für den Bebauer Teil seines alten Grundzinses. Die Eigentums- und Betreibsverhältnisse sind entgegen diesem Beispiel in der Regel weit undurchsichtiger.[687]

Die stadtbürgerliche Aktivität von Baden und Klingnau im Erwerb von Grundbesitz kann als eher bescheiden charakterisiert werden. Angesichts der Dominanz der geistlichen Grundherrschaften ist dies auch nicht erstaunlich. Die Anzahl der Fälle, in denen Stadtbürger auf der Verkäuferseite standen, überwiegt gar die Erwerbsseite. Die unklare Grösse bleibt allerdings der Umfang des städtischen Lehensbesitzes. Die Bedeutung von Stadtbürgern als Leihenehmer im städtischen Umland ist wahrscheinlich nicht zu unterschätzen. Die für das Surbtal untersuchten Fälle müssen darüber hinaus bei weitem nicht repräsentativ für das gesamte städtische Umfeld sein.

Über die Funktion städtischen Grundbesitzes, ob als Einkommensfaktor oder als Versorgungsmöglichkeit mit dem Ziel der Marktunabhängigkeit, kann lediglich spekuliert werden. Die unklaren Betriebsverhältnisse erschweren zudem auch mögliche Interpretationen über Formen der Abhängigkeit zwischen städtischem Grundbesitzer und ländlichem Produzenten. Der ungleich wichtigere Rentenbesitz vor allem städtischer Institutionen wird unter anderem in diesen Zusammenhängen diskutiert werden müssen.

5.5.2 Rentenbesitz

Die Funktion von Renten in der ländlichen Produktion des Spätmittelalters konnte bereits dargelegt werden, ebenso eine Trendskizze der steigenden Investition beziehungsweise Verschuldung.[688] Im Gegensatz zum Handel mit Grundbesitz war die Konstituierung von und der Handel mit Renten massiv geprägt durch das städtische Element. Renten waren ein wesentlicher Teil der ökonomischen Land-Stadt-Beziehungen und führen konkret das wachsende Abhängigkeitsverhältnis vor Augen.

Der Handel mit Altrenten ist grundsätzlich zu unterscheiden von der Konstituierung von Neurenten. Die Rolle von Stadtbürgern und städtischen Institutionen bezüglich dieser beiden Formen war denn auch unterschiedlich.

Von den fünfzig bekannten Fällen von Handel mit **Altrenten** aus dem Zeitraum von 1350 bis 1550 enthalten ungefähr zwei Drittel ein städtisches Element. Festzustellen ist ein Übergewicht der Stadt Baden mit 23 Käufen, davon 14 von städtischen Institutionen. Die Verkäuferseite bringt hingegen zum Ausdruck, dass der Handel mit Altrenten häufig bereits eine innerstädtische Angelegenheit darstellte. Evident ist dies für Baden in den

1350er und 1430er Jahren. So wurden verschiedentlich von Stadtbürgern gehaltene Renten städtischen Institutionen verkauft oder vergabt. Der Erwerb von Altrenten von Stadtbürgern durch das Spital- oder Spendamt Baden ist auch nach 1500 mehrfach bezeugt. Auch fand ein Rentenhandel zwischen Badener und Klingnauer Bürgern statt. Das Beispiel des Einzelhofs Husen bei Lengnau veranschaulicht einen solchen Vorgang. Husen war nach 1400 in der Hand der bedeutenden Untervogtsfamilie Imhof von Würenlingen gewesen und war eines der zahlreichen Eigengüter, die lediglich vogtpflichtig waren. 1542 erwarb der Badener Bürger Caspar Bodmer von der Witwe Verena Staubelin eine respektable Fruchtgült von gegen zwanzig Stuck, die auf den Hof Husen verschrieben war. Der Verkaufsbrief erwähnt die Konstitutierung der Rente im Jahr 1433 durch Hans Irmengart von Klingnau.[689] Das Beispiel illustriert das Schicksal eines grundherrlich nicht eingebundenen Hofes, der im Krisenjahr 1433 in einen Verschuldungskreislauf geraten war und in über hundert Jahren nicht daraus heraus gekommen war.

Der Erwerb von **Neurenten** wird ab 1500 dominiert von den städtischen Ämtern.[690] Die 71 Fälle von 1500 bis 1550 beinhalten 28 Käufe aus Baden und 20 aus Klingnau. Den Rest bilden in erster Linie Zinsverschreibungen an geistliche Institutionen wie die Propstei Klingnau, aber auch an verschiedene Dorfkirchen.

Die Stadtbürger selbst spielten im Gegensatz zu den Jahren zwischen 1430 und 1460 kaum mehr eine Rolle. Die Zahl der erfassten Neurenten ist insofern noch zu tief angesetzt, als eine ganze Anzahl weiterer Renten über Einkünfteverzeichnisse fassbar sind, jedoch nicht datiert werden können.[691] Die Zahl der Rentenkonstituierungen vor 1500 ist schwierig abzuschätzen. Die Anzahl der Fälle ist niedrig, vielleicht aufgrund der lückenhaften Quellenlage. In den schwierigen Jahren 1430 bis 1460 ist jedoch eine leicht gesteigerte Aktivität von Bürgern beider Städte fassbar. Gleichzeitig gewährte die Propstei Klingnau Darlehen, die wahrscheinlich nicht zurückgeflossen sind. Die Deckung eines Geldbedarfs in den nächstgelegenen Städten wird in diesen Jahren eine verstärkte Rolle gespielt haben.

Zur Unterscheidung von Baden und Klingnau können die Rentenhöhen herangezogen werden. In den Aktivitäten der städtischen Ämter nach 1500 ist deutlich festzustellen, dass die Beträge aus Baden, die aufs Land geflossen sind, in der Regel höher waren als diejenigen aus Klingnau. Eine grössere Finanzkraft in Baden wird in diesem Zusammenhang auch nicht erstaunen.[692] Zu relativieren ist diese Aussage insofern, als die kleinen Renten insgesamt deutlich überwiegen.

Keine gültigen Ergebnisse würde auch die Berechnung von Umsätzen ergeben, da aus der städtischen Perspektive das Surbtal keinen repräsentativen Ausschnitt darstellte. So war für die Stadt Baden das Amt Rohrdorf wahrscheinlich wesentlich wichtiger.[693] Schon eher interpretierbar ist eine

Aufschlüsselung der geographischen Verteilung. Baden und Klingnau sind dabei nur beschränkt vergleichbar, da das Untersuchungsgebiet nicht dieselbe Stellung im jeweiligen Umland besass. Im Gegensatz zu Klingnau (Döttingen) gehört bei Baden das stadtnahe Rebbaugebiet (Ennetbaden) nicht zur untersuchten Region. Tendenziell ist jedoch deutlich festzustellen, dass sich die städtischen Renten Klingnaus vor allem nach 1500 auf die unmittelbare Umgebung, das heisst auf Döttingen, konzentrierten. Die Stadt Baden war hingegen im weiter entfernteren unteren Surbtal relativ aktiv. Die grössere Finanzkraft hatte offenbar ihre Wirkung insbesondere auf die Rebbaugebiete von Tegerfelden und Döttingen.

Die beiden Kleinstädte Baden und Klingnau können als Kapitalgeber für die ländlichen Produzenten wie gezeigt erst eigentlich nach 1500 als wesentlicher Faktor erkannt werden. Die Quellen erschliessen für das 14. Jahrhundert kaum und für das 15. Jahrhundert wenig Aktivität. Ausnahmen bleiben die Jahre 1430 bis 1460. Sicher aber mit Beginn des 16. Jahrhunderts gewann die Stadt als Kreditgeber besonders gegenüber den grundherrlichen Bindungen an Bedeutung. Erleichtert wurde diese Entwicklung mit Sicherheit durch die zunehmende Freiheit des Produzenten in der Produktion und der Betriebsführung. So sind Rentenbelastungen von grundherrlich eingebundenen Gütern im 16. Jahrhundert alltäglich geworden. Der konjunkturelle Kreislauf von Bevölkerungswachstum, Produktions-und Preissteigerung und wachsender Verschuldung ist dabei die Rahmenbedingung. Wenn im Jahr 1549 die Endinger Leute in einem Nutzungsstreit mit Würenlingen argumentierten, sie müssten ihre Güter schwer verzinsen, um ihre Familien ernähren zu können, kann dies als Illustration der beschriebenen Entwicklung verstanden werden.[694] Dabei erhöhte sich die wirtschaftliche Vernetzung von Stadt und Land enorm. Das städtische Geld veränderte jedoch nicht die an sich noch feudale Struktur der Produktionsweise. Der städtische Rentenerwerb beziehungsweise die ländliche Verschuldung ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich als wachsendes Abhängigkeitsverhältnis aufzufassen.

5.6. Abwanderung

Als letztes Element von Beziehungen der ländlichen Gesellschaft des Surbtals zu den Kleinstädten Baden und Klingnau soll der demographische Aspekt untersucht werden. Allerdings ist eine systematische Darstellung nicht möglich. Einige qualitative Aussagen müssen genügen. Voraussetzung einer Systematik wäre die Auswertung der städtischen Quellen, insbesondere der Listen über die Bürgeraufnahmen. In Baden existiert ein

Bürgerbuch ab 1447, für Klingnau ist die Quellenlage weit aussichtsloser.[695] Mit dem Wappen- und Bürgerbuch der Stadt Baden von Walther Merz ist immerhin eine Auswertung vorhanden, die in Verbindung mit dem urkundlichen und urbariellen Material zum Surbtal einige Informationen zugänglich macht.[696]

Hektor Amman erwähnt die Zuwanderung nach Baden aus dem engeren Umland mit einem einzigen Satz.[697] Einerseits war sein Interesse auf die ferneren Beziehungen fixiert, andrerseits ist die Auswertung der Bürgeraufnahmen schwierig. Herkunftsnamen und Herkunftsorte sind eher selten verzeichnet worden. Der Weg in die Stadt musste zudem nicht immer geradlinig verlaufen sein, Zwischenstationen waren möglich. Schliesslich ist die Vollständigkeit der Bürgerlisten nicht gewährleistet.[698] Ein grundsätzliches Problem der Land-Stadt-Beziehungen besteht zudem in der Frage nach der Richtung. Haben beispielsweise Stadtbürger mit Grundbesitz auf dem Land sich als Landbesitzer ins Bürgerrecht aufnehmen lassen oder als Stadtbürger Grundbesitz erworben? Wenn der datierte Einkauf nicht belegt ist, kann dies häufig nicht entschieden werden. Umso mehr, als das städtische Namensgefüge nicht unerwartet zahlreiche Parallelen zum ländlichen Bereich aufweist. Was hatten zum Beispiel die st. blasianischen Brunner oder zum Brunnen des 14. Jahrhunderts in Oberehrendingen mit dem gleichnamigen Badener Ratsgeschlecht dieser Zeit gemeinsam? Eine Frage, die in den meisten Fällen offen bleiben muss. Mit der Darstellung von Einzelbeispielen wird die Fragestellung daher nur schärfer gefasst, aber nicht beantwortet.

Qualitative Aussagen sind möglich für eine frühe Phase in den Jahrzehnten nach der Stadtgründung von Klingnau einerseits, in einer späteren Phase nach Mitte des 15. Jahrhunderts mit den Quellen des Badener Bürgerbuches andrerseits.

Die Bevölkerung der 1239 gegründeten Stadt Klingnau wird sich überwiegend aus der ländlichen Umgebung rekrutiert haben. Die enge Verbindung mit dem Fronhof Döttingen, beziehungsweise der Propstei Klingnau war dabei wesentlich. St. Blasien wird nicht ohne Grund darauf beharrt haben, die Dinggerichtsbarkeit auf seinen zu Bürgern gewordenen Eigenleuten behalten zu können. So sind eine ganze Anzahl Personen, die 1357 über die Benennungen der Döttinger Schupposen auf deren ehemaligen Inhaber schliessen lassen, vor und nach 1300 als Klingnauer Bürger belegt. Einige weitere Bürger der früheren Zeit sind mit den Inhabern von freiem Vogtgut in Verbindung zu bringen. Einleuchtendes Beispiel sind die Klingnauer und Badener Bürger *von Husen*. Schliesslich bestätigen auch die frühesten Jahrzeitquellen diese Argumentation. Für Baden ist eine parallele Entwicklung über das Ausburgerwesen zu vermuten. Die Abwanderung von habsburgischen Vogtleuten nach Baden fällt in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Quellenmässig kaum belegt ist die zweite Hälfte des 14. und der Beginn des 15. Jahrhunderts. Der Ausgleich möglicher Bevölkerungseinbrüche durch vermehrte Abwanderung vom Land vor dem Hintergrund einer gestiegenen Mobilität der ländlichen Bevölkerung ist nicht nachgewiesen. Einzig der Rechtsstreit zwischen den Johannitern und der Stadt Klingnau zu Beginn des 15. Jahrhunderts enthält einen diesbezüglichen Hinweis. Die Johanniter wollten Bürgeraufnahmen von Eigenleuten verhindern.[699] Der Hintergrund des Konflikts kann jedoch nicht direkt von den obigen Überlegungen abgeleitet werden.

Mit der zweiten Hälfte des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wechselten womöglich Struktur und Ablauf der Abwanderung in die Städte. Stichwort dazu sind die Einzugserschwerungen sowohl der Landgemeinden als auch der Städte angesichts der steigenden Bevölkerungszahlen. Der wirtschaftliche Aufschwung und die stärkere wirtschaftliche Vernetzung von Stadt und Land haben sich in den Bürgeraufnahmen niedergeschlagen. Der Zug in die Stadt gelang wohl in erster Linie den Angehörigen der ländlichen Oberschicht. Ohne finanziellen Hintergrund war dies nur schwer möglich. Ein Beispiel: Hans Steinhofer genannt *Fasnacht* war als Wirt zum Ochsen in Baden 1504 mit seinen Angehörigen am Zürcher Freischiessen. Er stammte aus Oberendingen, war 1504 und 1508 Pächter des Zurzacher Zehnts an diesem Ort und besass den dortigen Sionerhof.[700] Klingnau ist als Zwischenstation für den Zug nach Baden verschiedentlich belegt. Peter Amberg, der Inhaber des Propstbergs nach 1400 erscheint 1437 als Klingnauer Bürger. Wahrscheinlich sein Enkel, Hans der Jüngere, wurde 1481 Bürger in Baden, war 1489 Wirt zum Rappen, gleichzeitig Inhaber des Zurzacherhofes in Tegerfelden und trat nach 1500 in Endingen als Zehntpächter auf.[701] Ähnliches gilt für den Wirt zum Engel in Baden im Jahr 1519, Hans Beringer. Dessen Tochter war mit dem Wirt von Tegerfelden, Hans Mülibach, verheiratet. Beringer war zeitweise Inhaber der Mühle in Tegerfelden und 1513 Zehntpächter.[702] Ein offenkundiges Beispiel ist schliesslich in Oberehrendingen fassbar. Der Name des *Surläuly-Hofes*, der mit Einsiedler Zinsen und Gülten der Klingelfusspfrund behaftet war, weist auf eine bedeutende Badener Metzgerfamilie hin. Desgleichen waren die Frey von Baden, ebenfalls Metzger, im selben Dorf aktiv. Das Interesse von Metzgern, Müllern oder Wirten an der umliegenden Landschaft entstand aus der Sicherstellung der städtischen Versorgung. Konkrete Beispiele von Viehverstellungen der Metzger oder vom Ankauf von Weingärten durch Wirte sind allerdings aus dem spätmittelalterlichen Baden nicht überliefert.

Mit diesen Beispielen sind zwei wesentliche Elemente angesprochen. Zum ersten war vor und nach 1500 mit Sicherheit die Zugehörigkeit zur ländlichen Oberschicht, ob als Grossbauer oder Gewerbetreibender, für den Zugang zur Stadt von Bedeutung. Die Aufnahmen in das Bürgerrecht

bedeuteten aber zweitens nicht den Abbruch der Beziehungen zum Herkunftsort, im Gegenteil. Die Abwanderung in die Stadt scheint ein wesentliches Element der wachsenden sozialen und wirtschaftlichen Verflechtung von Stadt und Land gewesen zu sein.[703] Die Wanderung von Besitzlosen hingegen, das heisst die Kehrseite der eben beschriebenen Tendenzen, ist wie üblich in den Quellen nicht belegt.

5.7. Zusammenfassung

Waren die Kleinstädte Baden und Klingnau Teil eines landwirtschaftlich geprägten Raumes oder gehörte der ländliche Raum zum Umland der beiden Städte? Diese beiden Fragestellungen stecken das breite Feld zum Thema Land-Stadt-Beziehungen ab. Wie sich in den vorhergehenden Abschnitten gezeigt hat, kann weder die eine noch die andere Aussage als gültig erachtet werden. Die Sphäre Land-Stadt bildete im Spätmittelalter ein aufgrund der vorliegenden Quellen schwer durchschaubares Netz von Beziehungen und Verflechtungen.

Die Ausdehnung von Herrschaft auf das Surbtal durch Baden und Klingnau hat kaum stattgefunden. Die beiden Städte hatten aufgrund der politischen Situation als Untertanenstädte keine Möglichkeit, ein eigenes Territorium aufzubauen. Die Verwaltungssitze der klösterlichen Grundherrschaften waren zudem nur teilweise in den Städten angesiedelt. Ebensowenig deckten sich kirchliche Organisation und Struktur der Städtelandschaft. So war zum Beispiel das Kloster Wettingen Patronatsherr der Badener Stadtkirche, ebenso das Stift Zurzach in Klingnau.

Baden und Klingnau spielten also im politisch-administrativen Bereich mit Ausnahme des Landvogteisitzes in Baden für das Surbtal nur eine beschränkte Rolle. Im wirtschaftlichen Bereich wird dies anders gewesen sein. Die städtischen Wochenmärkte waren für die ländliche Bevölkerung Absatzort für ihre Produkte. Inwieweit die gewerbliche Produktion der Städte für die Landschaft von Bedeutung war, kann nicht beurteilt werden. Die städtische Bürgerschaft und vor allem die städtischen Ämter hatten hingegen eine wesentliche Funktion als Geldgeber für die Landschaft. Als Orte von Geldzirkulation und Kapital baute sich im Laufe des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen Land und Stadt auf. Die steigende Verschuldung der ländlichen Wirtschaft wurde durch städtisches Kapital ermöglicht. Dabei zeigte sich, dass einerseits von städtischer Seite eine aktive Politik der Investition betrieben wurde, beispielsweise im Rebbau oder in der Viehzucht. Dass aber andrerseits in wirtschaftlichen Krisenzeiten die Landbevölkerung für die Überbrückung von Notlagen auf Geld aus der Stadt angewiesen war.

Diese Vorgänge gingen einher mit einer starken personellen Verflechtung der Akteure. Abwanderung in die Stadt und städtischer Besitzerwerb auf dem Land kann häufig nicht sauber voneinander getrennt werden. In den Beziehungen Land-Stadt vor und nach 1500 ist eine Gruppe von Leuten massgebend, die sowohl dem städtischen wie dem ländlichen Bereich zugerechnet werden können. Unter diesem Blickwinkel erscheinen Stadt und Land als Teil eines einheitlichen Wirtschaftsraumes mit gegenseitigen Abhängigkeitsstrukturen.

6. Dorf und Dorfgenossenschaft

6.1. Zur Einführung

Der Abschnitt über Dorf und Dorfgenossenschaft stellt sowohl inhaltlich wie räumlich neue Aspekte ländlicher Gesellschaft in den Vordergrund. Das Dorf ist im Spätmittelalter der eigentliche Lebens- und Arbeitskreis der ländlichen Bevölkerung und überlagert oder integriert die älteren grundherrschaftlichen Beziehungsstrukturen. Grundherrschaft orientiert sich mehr und mehr an der Einheit Dorf. Es soll versucht werden, aus den einzelnen Dörfern des Surbtals Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede bezüglich des Dorfes als institutionellem, wirtschaftlichem, sozialem und politschem Verband herauszuarbeiten. Zudem sollen auch einige Anmerkungen zur mentalen Strukturierung des bäuerlichen Lebensbereichs anschliessen. Alle diese Fragen werden exemplarisch erörtert. Im Vordergrund wird dabei die Zeit des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts stehen.

Mit dem Einsetzen der Quellen zum Dorf an und für sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts kann der Prozess der *Verdorfung* als abgeschlossen bezeichnet werden. Die Siedlungsstruktur verändert sich über die nächsten Jahrhunderte nicht mehr wesentlich.[704] Das Dorf präsentiert sich als eine Einheit in der Wirtschaftsorganisation und hat den ursprünglichen grundherrschaftlichen Verband überlagert. Trotzdem ist dieser grundherrschaftliche Verband nach wie vor ein bedeutendes Element des bäuerlichen Lebensbereiches und ist ungleich wichtiger als die beginnende Einflussnahme einer landesherrlichen Gewalt. Die Grafschaft Baden blieb ein von Territorialisierung und Herrschaftsintensivierung nur schwach betroffenes Gebiet. Grundherrschaft und Dorf sind nicht nur die beiden Lebensbereiche der bäuerlichen Bevölkerung an und für sich, sondern vor allem auch Ausgangspunkt von vielfältigen, teils konfliktbeladenen Beziehungen. Dies umso mehr, als der Untersuchungsraum durch zersplitterte herrschaftliche Strukturen geprägt war und bis in die frühe Neuzeit hinein nur beschränkt durch eine landesherrliche Verwaltung erfasst wurde.

Wie bereits oben angetönt wurde, ist das Dorf als einheitlicher Herrschaftsverband, vielleicht mit Ausnahme von Döttingen und Freienwil, nicht das herausragende Charakteristikum.[705] Herrschaftliche Einheit ist nur in Bezug auf das Dorf als Niedergerichtsbezirk fassbar. Diese Gerichte waren aus dem ursprünglich grundherrschaftlichen Twing und Bann, den Meiergerichten, entstanden und wurden von vogteilichen Rechten überlagert oder abgelöst.[706] Im Fall von Kirchdorf-Lützelhart ist selbst der Rechtskreis des st. blasianischen Dinggerichts teilweise bis in die frühe Neuzeit erhalten geblieben, allerdings mit stark eingeschränkter Bedeutung. Das Dorf

als Gerichtsbezirk ist somit lediglich eines, wenn auch ein zentrales Element des bäuerlichen Lebensbereichs.

6.2. Der rechtlich-institutionelle Verband

In erster Linie am Beispiel von **Döttingen** soll im folgenden die rechtliche Seite der Dorfgenossenschaft erörtert werden.[707] Döttingen bietet sich dafür an, weil mit dem st. blasianischen Dingrodel, der Offnung von 1467, sowie einigen ergänzenden Urkunden, die Quellen einen relativ guten Überblick bieten.

Der Dingrodel aus der Mitte des 14. Jahrhunderts ist, wie bereits ausführlich dargelegt, eine rein grundherrschaftliche Rechtskodifikation mit Schwergewicht auf wirtschaftlichem und leibherrschaftlichem Inhalt. Er richtete sich nur an die *gotzhus lüt* oder *gotzhus genossen.*[708] Die beiden Konflikte mit dem Stift Zurzach über die sogenannten Wuchertiere von 1341 und 1366 reden aber zur gleichen Zeit von der *gebursami*, beziehungsweise der *geburschaft* von Döttingen.[709] Schon 1331, bei der Befreiung des Achenbergs von Vogtrechten zwecks Mauerbaus in Klingnau, traten die Leute von Döttingen neben denen von Klingnau, Zurzach, Rietheim und Koblenz auf, namentlich genannt in der Zeugenliste.[710]

Die Bedeutung des Dinggerichts ist im Vergleich zum Dorfgericht während des 15. Jahrhunderts schwer abschätzbar. Noch 1537 bekräftigte die Propstei ihre im 14. Jahrhundert kodifizierten Rechte im Fronhofsverband Döttingen. Das Dorfgericht selbst stand wohl seit der konstanzischen Erwerbung der Vogtei Döttingen 1269 unter dem Vorsitz des bischöflichen Vogtes in Klingnau. Die Arenga zum Wucherrindstreit von 1366 beginnt denn auch mit der Formel: *wir Heinrich von gottes gnaden bischof ze Chostentz* ... (und) *die erbern lüt unser geburschaft ze Töttingen* ...[711] Der bischöfliche Vertreter war Schirmvogt im Dinggericht und zwar sowohl über die Propstei als auch über die Genossen. Die Formel im Dingrodel *in dem Gericht ze Töttingen* lässt bereits einen territorialen Charakter vermuten.

In der Offnung von 1467 ist dies kein Thema. Das Problem der Territorialität beziehungsweise der Abgrenzung gegen aussen wird anhand der Nutzungskonflikte zu erörtern sein. Die Offnung von 1467 beinhaltet eine Beschreibung des dörflichen Rechtskörpers.[712] Neben den ausführlichen Bestimmungen über die Feuerverhütung – die Offnung ist nach einem Dorfbrand verfasst worden – sind darin eine ausführliche Schwurformel, die Beamtungen und die Bussenhöhe für verschiedene Frevel enthalten. Die Offnung beginnt mit der Formel: *so die räth ganzer gemein zu Döttingen mit wüssen undt willen des ehrsamen undt weysen Lüthi Rechberger der zit vogt zuo Klingnau (...) daselbs gemacht und geordnet hand* ....[713]

Der Gegensatz zur Einleitung des Dingrodels ist offensichtlich. Darin steht: *Dis sind die alten recht und die alten gewonheit, die unser gotzhus von sant Blesien het gehaben von alter und die nach goffnet sint in dem fronhof ze Tettingen ...*[714] Der herrschaftlichen Kodifikation der 1350er Jahre wird also 1467 eine Dorfordnung gegenübergestellt. Die Schwurformel von 1467 unterscheidet zwischen *Burgern* und *Hintersassen.* Der Weibel, ursprünglich wohl der Meier des Fronhofs, wurde von herrschaftlicher Seite eingesetzt. Er hatte teilweise auch in Vertretung des Klingnauer Vogtes den Gerichtsvorsitz inne.[715] Die vier Räte oder *Geschworenen* wurden alljährlich neu bestellt, wobei die Amtsvorgänger ein Vorschlagsrecht besassen und die Wahl durch die Bauernschaft unter der Leitung des Vogtes stattfand. Der *Sinner*, das heisst der Eichmeister und der *Bannwart* wurden *nach der meren hand* bestellt, wiederum im Beisein des Vogtes. *Fried-, Zaun- und Feuerschauer* bestellten der Rat und die Bauernschaft selbst.[716] Interessant sind die in der Offnung enthaltenen Sanktionen gegen Flurfrevel. Holzfrevel im Hard gegen Tegerfelden, wie auch an *korn, heuw, gras, nussen, obs oder an anderen dingen* war neben den Forderungen des Klägers mit einer Busse von drei Pfund Stebler Pfennige an die Burg Klingnau belegt, im Falle des Hardholzes, eines Allmendteils der Gemeinde, auch mit drei Pfund Stebler an die Bauernschaft. Bezeichnenderweise betrug die Busse für Frevel in den Rebbergen zehn Pfund Stebler. Die gemeinschaftliche Holznutzung von mehreren Dörfern war eine Sonderregelung des bischöflichen Amtes Klingnau, das heisst der Orte Klingnau, Döttingen, Zurzach, Rietheim und Koblenz.[717] Die Bussenpraxis zeigt eine Teilung zwischen Herrschaft und Dorf. Die Offnung hatte also durchaus den Charakter eines auf Gegenseitigkeit angelegten Vertrags.

Die herrschaftliche Leistung an die Burg Klingnau bestand 1467 in vier *Karretten* Holz zu jedem christlichen Hochfest, sowie einem Fasnachtshuhn pro Kopf. Leute ohne eigene Güter, sie wurden *Soldner* genannt, mussten zusätzlich jährlich einen *Tagwan* Frondienste leisten. Schliesslich wurde das freie Verfügungsrecht über das fahrende Gut des Erblassers festgelegt. Jeder Mann und jede Frau konnte vor Dorfgericht die Vererbung des fahrenden Gutes frei bestimmen. Das Dorfgericht musste diesen Entscheid vor allfälligen Ansprüchen schützen. Ein bezeichnendes Licht auf Anspruch und Wirklichkeit eines solchen Dorfrechts wirft der Eintrag im Grafschaftsurbar von 1487, in dem angeführt wird, dass der Meier und der Müller ohne ersichtliche Rechtsgrundlage zu Gericht sässen.[718]

Die Gemeinde Döttingen ist also 1467 als eine klar strukturierte rechtliche Körperschaft fassbar. Ein Gegensatz zum grundherrlichen Dinggericht ist konkret nicht festzustellen. Dies wird darin begründet sein, dass das Dorf Döttingen im wesentlichen aus einem einzigen Fronhofsverband hervorgegangen ist. Dinggericht und Dorfgericht betrafen ein weitgehend identisches Territorium, beziehungsweise die darin ansässigen Leute.



Abb. 95 «Die Gmeind zu Döttingen 1554.» Scheibenriss mit der Darstellung von Dorfleuten, die Insignien ihres Handwerks vor sich haben. Erkennbar sind Schmied, Metzger, Ackerbauer, Rebbauer, Müller und Bäcker. (Schweiz. Landesmuseum LM 24764)

Einzugsgebühren oder andere Erschwernisse in Bezug auf den Zuzug Fremder beinhaltete das Dorfrecht von 1467 nicht. Die Einzugserschwerungen wurden in den meisten Dörfern erst gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts

aktuell. Zu welcher Zeit die Bewegung ihren Anfang nahm, ist nicht exakt festzulegen. Sie steht sicher im Zusammenhang mit der vermutlich Ende des 15. Jahrhunderts wieder einsetzenden Bevölkerungszunahme. Der erste sogenannte Einzugsbrief aus dem Untersuchungsgebiet stammt aus dem Jahr 1521 und betraf das Siggamt, das heisst die Orte Siggenthal, Würenlingen, Endingen und Tegerfelden. Erhoben wurde ein Einzugsgeld in der Höhe von fünf Pfund.[719] In den bischöflichen Ämtern sind die Einzugserschwerungen erst 1558 eingeführt worden.[720] Diese zeitliche Diskrepanz zwischen benachbarten Orten ist vor allem während den zahlreichen Nutzungskonflikten in die Argumentation der Konfliktparteien einbezogen worden. Die Döttinger beklagten sich im Jahr 1550 über die zahlreichen neuen *Inzüger*.[721] Tegerfelden hatte 1543 die Einzugsbedingungen genauer umschrieben. Voraussetzung für die Aufnahme war, dass ein Zuzüger in eine *Meier-*, das heisst Vollbauernfamilie heiratete und sich als *redlicher* Mann erwies. Dies bedeutet wiederum, dass wohl der vermögende Neubürger weit willkommener als der Besitzlose gewesen sein wird.

Die Offnung von Döttingen ist das einzige erhaltene Dorfrecht des Spätmittelalters im Surbtal. Ob die anderen Orte gleich oder ähnlich organisiert waren, lässt sich kaum nachweisen, ist aber anzunehmen. In Lengnau existierten 1427 vier *geswornene ratslüt* als Dorfvertreter gegenüber der Kommende Beuggen.[722] In Tegerfelden liess sich die Propstei Klingnau 1465 ihr Recht auf die Besetzung des Weibels oder Dorfmeiers von der Landvogtei, allerdings mit einem Vetorecht der Bauern, bestätigen.[723] Das Dorfgericht stand wie auch in Endingen in der Regel unter dem Vorsitz des Inhabers des st. blasianischen Meierhofes. Die Gemeinde Tegerfelden trat schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts als politisch handelnde Körperschaft auf. Sie war im Besitz der sogenannten *Steinacher-Hofstatt*, deren Besitzer zur Haltung des Wucherstiers verpflichtet waren. Allerdings sind die institutionellen Gegebenheiten dabei nicht fassbar. Im Jahr 1518 trat die Gemeinde als Besitzerin der Dorftaverne auf.[724] Ähnliche Verhältnisse wie in Döttingen lagen in Schneisingen vor. Der bischöfliche Vogt und der st. blasianische Meier teilten sich den Gerichtsvorsitz.

Das Twingrecht von Freienwil von 1410 hingegen ist dem Charakter nach eine herrschaftliche Rechtsabfassung, teilweise vergleichbar mit dem Döttinger Dingrodel. Die Bauernsame von Freienwil trat beim Auskauf 1507 durch vier Leute auf. Ob sie als Dorfvertreter und Räte fungierten, oder ob sie den Auskauf persönlich durchführten, darüber gibt die Urkunde keine Auskunft.[725] Die Bedeutung des Dinggerichts auf Lützelhart ist ebenfalls schwer zu beurteilen. St. Blasien pochte beispielsweise 1401 auf das *Frönderecht* des Schneisinger Meierhofes vor diesem Dinggericht und nicht vor dem Dorfgericht Schneisingen.[726] Die Lützelharter Gerichtsstätte war im 16. Jahrhundert in erster Linie ein Eigenleutegericht und in der Realität wohl ziemlich bedeutungslos.

Die Existenz eines herrschaftlichen Beamten, von geschworenen Räten und von Ämtern im Zusammenhang mit der dörflichen Nutzungsgemeinschaft wird wohl in allen Dörfern die Regel gewesen sein. In welcher Zeit diese klare Funktionsverteilung entstanden ist, oder, wie Rösener sich ausdrückt, die Dorfgenossenschaft zur Dorfgemeinde wird, muss im Dunkeln bleiben. Sie wird aber wohl ein Prozess des späten 13. und des 14. Jahrhunders gewesen sein.[727]

6.3. Der Wirtschaftsverband

Das genossenschaftliche Element des Dorfverbandes stand nicht zuletzt in engem Zusammenhang mit der Wirtschaftsorganisation. Es soll an dieser Stelle nicht noch einmal auf die Produktionsseite der dörflichen Wirtschaft eingegangen werden. Im Mittelpunkt der Beschäftigung mit wirtschaftlichen Aspekten des Dorfverbandes müssen die Akteure selbst stehen. Bedingt durch die Überlieferungssituation ist das Verhalten der handelnden Personen und Institutionen allein anhand von Konfliktfällen nachzuvollziehen.[728] Dies in direkter Folge des Charakters dörflicher Wirtschaft, oder wie es Bader ausdrückte: *Räumliche, zeitliche und sachliche Grenzen durchziehen in verwirrender Fülle den dörflichen Nutzungsraum.*[729]

Ausgegangen werden kann von den in der Forschung aufgearbeiteten Vorstellungen des dörflichen Wirtschaftsverbandes, das heisst der Dreiteilung in Wohnbereich mit Gärten (innerhalb des Etters), in verzelgte Ackerflur mit Wiesland und in Allmende (Weide und Wald).[730] Die Nutzungs- und Abgrenzungskonflikte werden in der Folge anhand der jeweiligen Beziehungs- oder Konfliktpartner untersucht.

Es ist vorauszuschicken, dass die verzelgte Ackerflur in der Regel kein Thema in den überlieferten Konflikten ist.[731] Der einzige dokumentierte Streit um die offenen Zelgen vor der Mitte des 16. Jahrhunderts ist in Lengnau aus dem Jahr 1544 bekannt.[732] Die Gemeinde **Lengnau** hatte gegen Adam Angst und Diepolt Müller geklagt, weil diese Einschläge in die offenen Zelgen gemacht hatten. Mit Duldung der Gemeinde hatten offenbar zwei weitere nachgezogen und ebenfalls verzelgte Äcker eingeschlagen. Die ersten beiden wurden gezwungen, ihre Einschläge zu öffnen. Die zwei anderen hingegen, Ueli Würt und Hensli Strässler, wurden nicht belangt. Wahrscheinlich war dahinter ein Konflikt zwischen zwei sich konkurrenzierenden Gruppen von Leuten in Lengnau verborgen. Müller war 1536 gegen den Willen der Gemeinde von der Kommende Beuggen zum Ammann eingesetzt worden. Die Streitigkeiten stammten aus den Nachwehen der Reformationsjahre, als sich zwei in etwa gleich starke Parteien von Altgläu-

bigen und Reformierten gegenübergestanden hatten. Das Einschlagen von Matten oder Äckern in Hanfbünten wurde übrigens weiterhin zugelassen.

Nutzungskonflikte um die offenen Ackerzelgen sind erst durch zwei Fälle der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in denen es um den verbotenen Bau von Scheunen und Häusern auf der verzelgten Flur ging (1562 Schneisingen, 1573 Tegerfelden/Endingen), belegt.[733] Der dörfliche Flurzwang scheint vordergründig funktioniert zu haben. Ob er wirklich reibungslos abgelaufen ist und inwieweit ein herrschaftlicher Einfluss, insbesondere der Zehntherren, noch bestanden hat, muss Spekulation bleiben. Es ist immerhin zu bedenken, dass innerdörfliche Konflikte erst im 16. Jahrhundert in grösserem Masse urkundlich überliefert erscheinen und im Spätmittelalter möglicherweise nicht in dieser Form festgehalten wurden. Das 16. Jahrhundert war darüber hinaus gekennzeichnet durch die beginnende Einschlagsbewegung, die mit dem Flurzwang in Konflikt geriet.

6.3.1. Konflikte Herrschaft-Dorf

Das Konflikpotential zwischen herrschaftlichen und dörflichen Interessen stand überwiegend im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Nutzungsformen, konkret mit Allmendteilen, Weide und Wald.

Hauptsächlicher Konfliktherd waren die Hochwälder. Über mehrere Jahrhunderte hinweg zog sich der Streit zwischen den Dörfer **Tegerfelden** und **Endingen** mit der Propstei in Klingnau. Einige Male musste dabei der habsburgische, beziehungsweise später der eidgenössische Landvogt schlichtend eingreifen. Leopold von Habsburg hatte der Propstei 1369 das Recht verbrieft, in den Hochwäldern ihrer Dörfer Tegerfelden und Endingen Holz für den Eigenbedarf zu schlagen, allerdings *dass es den egenanten höltzern unwüestlich und unschedlich sige.*[734] Eine Regelung aus dem Jahr 1464 illustriert, dass die beiden Dörfer abwechslungsweise Holz nach Klingnau liefern mussten.[735] Die beiden Orte versuchten 1490, das Propsteirecht auf den Holzanteil der st. blasianischen Höfe zu beschränken, ohne Erfolg. Mit dem Brand der Propstei von 1518 und dem anschliessenden Neubau erhöhte sich der Holzbedarf entscheidend, was 1540 und 1548 zu neuen Entscheiden führte.[736]

Vor 1540 gelangten offenbar verschiedene Klagen an die Landvogtei, mit dem Inhalt, dass die Bauern selbst in der Grafschaft die Hochwälder *geschwendet und ausgereutet, zu ackern und matten angelegt und den eigenen gütern zugeeignet hätten*[737]. Dies veranlasste die Landvogtei, auf diesen Fluren Zinse und Zehnten zu erheben. 1548 klagten die beiden Dörfer über Holzmangel, weil die Propstei ihr Recht übermässig beanspruche. Die Propstei hatte bis zu 150 Klafter Holz geschlagen, gegenüber dreissig bis vierzig Klafter wie bis anhin. Die Landvogtei schützte nun das altherge-

brachte Recht, ... *das ein herr zu sant Bläsi und gemelte bropsty zu Clingnow by ire erlangten fryheiten brief und siglen und dem holzen, so sy uss kraft söllicher briefen bishar in den dörfern Tägerfälden, Ober- und Niderendingen hölzern geton habent, beliben und sich des hinfür wie bishar gebruchen, one mengklichs irrung und intrag, ...*[738]

Den Umfang von *Rütinen* in den Hochwäldern von **Oberehrendingen** zeigt ein kurzes Zinsverzeichnis der Landvogtei Baden aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Darin aufgeführt sind siebzehn Leute, die insgesamt 18,5 Jucharten Einschläge besassen. Der Zins betrug pro Jucharte einen Viertel Kernen oder zwei Viertel Hafer.[739]

Ähnliche Konflikte um die Hochwälder hatten die Bauern von **Lengnau** mit der Deutschordenskommende Beuggen ausgetragen. Im Jahr 1395 beschwerte sich Beuggen beim habsburgischen Landvogt, dass die Bauernsame von Lengnau fremdes Vieh in die Wälder treibe, dieses auch selbst verkaufe und die *höltzer gar wüestlich inne hätte.*[740] Die Nutzung an und für sich wurde den Bauern im anschliessenden Urteil ausdrücklich zugestanden. 1424 wurde diese Nutzung genauer umschrieben. Die Landvogtei setzte eine Kontrollinstanz ein, bestehend aus zwei Vertretern von Beuggen, zwei Bauern des Dorfes und dem Vogt. Diese *Waldbehörde*, wie Heim sie nennt,[741] erhielt eine Bussenkompetenz und sollte den Bezug von Brenn- und Bauholz überwachen. Sie konnte zudem windfälliges Holz selbst verkaufen. Die Einnahmen aus Bussen und Verkauf gingen je zur Hälfte an Herrschaft und Dorf. Des weiteren wurde ein wichtiger Aspekt der Waldweide angesprochen, das *Acherum*, das heisst die Buchecker-und die Eichelmast. Beides sollte der gemeinschaftlichen Nutzung von Herrschaft und Dorf offenstehen. Die Bauernschaft konnte ... *ir vich, rinder und ross in die weiden ze holz und ze veld triben und wunn und weid niessen, als das von alter her ouch komen ist.* Hingegen hatte die Herrschaft volle Gewalt *uff den höltzern und wälden ze gebenn bis an fünf oder sechs stumpen buwhöltzer und brennholtzes bis an zechen fuder.*[742] Wiederum, parallel zu den Propsteirechten in Endingen und Tegerfelden, war der Wald als Ganzes zu erhalten und wurde sowohl der herrschaftlichen wie auch der genossenschaftlichen Übernutzung ein Riegel vorgeschoben. Vor der Beilegung des Konflikts von 1424 waren offenbar diffamierende Worte zwischen den Bauern und der Dorfherrschaft gefallen.

Lengnau trat 1495 als Gemeinde gegenüber der Propstei Klingnau auf.[743] Die Lengnauer machten die Propstei für den schlechten Zustand des Weges über den Hertenstein verantwortlich, den sie für ihre Marktfahrten benutzten und der die direkteste Verbindung nach Baden darstellte, aber durch die Besitzungen des Hofes Lützelhart führte. Die st. blasianischen Herren stellten sich auf den Standpunkt, dass der Weg keine Landstrasse sei. Der Schiedsentscheid der Landvogtei verpflichtete die Konfliktparteien wie üblich auf einen gemeinsamen Unterhalt des Weges.

Bestätigt wird der Charakter des herrschaftlichen Waldes in zwei Konflikten zwischen dem Kloster Sion und den Leuten von **Tegerfelden** um das *Riedholz* gegen Döttingen.[744] Wiederum konnte die Bauernschaft ihr Vieh im Holz frei weiden lassen. Sion aber hatte das Recht, Holz zu fällen und *Rütinen* einzuzäunen. Bei wieder zugewachsenen Einschlägen musste nach sieben Jahren entschieden werden, ob das Jungholz weidfähig sei. Das Kloster Sion stand auch zusammen mit dem Meier auf seinem Hof in der Beznau zweimal im 15. Jahrhundert in Konflikt mit der Gemeinde Würenlingen. Thema war die Eichelmast für die Schweine. Wie auch andern Orts war der gemeinsame Weidgang der Nachbarn unbestritten. Ausgeschieden, das heisst eingezäunt für eine gewisse Zeit wurde jedoch die einträgliche Schweinemast. 1434 wurden dem Meier in der Beznau zwei Tage zum Eicheln lesen zugestanden, bevor den Würenlingern der Weidgang offenstand. Auch konnte er das Brachfeld einzäunen. Die Würenlinger liessen sich den Zugang zu einer Viehtränke bestätigen, mussten jedoch diesen Weg einzäunen.[745] Vier Jahrzehnte später hatte sich der Konflikt neu entzündet, weil der Beznauer Hof zeitweise unbesetzt gewesen war. Mit Berufung auf den alten Brief wurde 1475 der Status Quo bestätigt, das heisst prinzipiell gemeinsamer Weidgang, aber Ausscheidung des sogenannten *Schweinacherums* im Herbst.[746]

Die Allmend- und Waldnutzung bedingte also eine Zusammenarbeit zwischen Herrschaft und Dorf. Sobald die eine Partei die gegenseitig abgesteckten Rechte überschritt, das heisst in der Regel den Wald übernutzte, entstanden Konflikte. Dass ihre Häufigkeit gegen Ende des 15. und im 16. Jahrhundert zunahm, ist angesichts des wahrscheinlich wachsenden Bevölkerungsdrucks nicht erstaunlich. Die Hochwälder waren nach der erneuten Nutzung von aufgelassenen Randfluren der nächste Expansionsbereich. Die obrigkeitlichen Schiedsentscheide waren in der Regel derart abgefasst, dass der Status Quo wiederhergestellt war, das heisst, das labile Gleichgewicht beibehalten wurde.

6.3.2. Konflikte Dorf gegen Dorf

Wieder im Brennpunkt von Konflikten zwischen einzelnen Dörfern stand die gemeinschaftliche Nutzung, insbesondere der Wälder. Am Beispiel des oberen und unteren Hardwaldes auf dem Ruckfeld zwischen **Döttingen, Tegerfelden** und **Würenlingen** soll dies vorerst illustriert werden.

Erstmals 1364 ist von Konflikten um das *Oberhard* die Rede. Allerdings soll der Streit schon längere Zeit bestanden haben.[747] Die Nutzung des *Oberhards*, das heisst sowohl Weidgang wie Holzschlag, war ehemals gemeinschaftliches Recht der drei Dörfer. Betreffend die Holznutzung wurde 1364 nun eine Grenze gezogen und ein Tegerfelder Anteil ausge-

schieden. Der Rest des Waldes sollte weiterhin beiden Dörfern offenstehen in Bezug auf das *aushauen* und den Weidgang. Sämtliche ausgereuteten Teile blieben weiterhin gemeinschaftliche Allmend. 1425 wurde erneut um die Ansprüche am Oberhard gestritten. Die Leute von Würenlingen und Döttingen beanspruchten den ganzen Wald und stellten hierzu Viehhirten als Zeugen. Das Problem stellte sich insbesondere dann, wenn ausgereuteter Wald in Äcker umgewandelt wurde. So vermeldeten die Hirten auf die entsprechende Frage ... *ob sidher acker holtz, oder holtz acker worden seient, sei ihnen nit ze wüssent* ...[748] Den Bauern von Döttingen und Würenlingen wurde das ganze Waldstück getrennt zugesprochen, ausgenommen Wunn und Weid, die weiterhin der gemeinschaftlichen Nutzung offenstanden. Diese Hard-Weidgenossenschaft wurde 1476 von Döttingen erneut bestritten, da die Würenlinger ihre Herde an Lohnschweinen für die Eichelmast stetig vergrössert hatten. Diesmal wurden auf Kosten der Gemeinden von der Landvogtei vier Aufseher für den *Schweineakert* bestimmt.[749] Ein weiterer Austrag von 1496 brachte endgültig den Anachronismus dieses alten Weidgenossenrechts zum Ausdruck.[750] Zu Ende des 15. Jahrhunderts war der Wald beinahe vollständig ausgereutet und die Ackerzelgen stiessen aneinander. Zwar sollten die gesetzten Marchen, die das Ausreuten gegenseitig abgegrenzt hatten, stehenbleiben. Trotzdem wurde die gemeinschaftliche Weide aufrecht erhalten, wenn die Ackerzelgen brach lagen, das heisst die Zelgzäune mussten geöffnet werden. Das alte Gemeinschaftsrecht überlagerte den innerdörflichen Flurzwang.

Die Nutzung des übriggebliebenen Waldes im *Oberhard* gab 1519 wiederum Anlass zum Streit zwischen Döttingen und Würenlingen.[751] Diesmal waren sich die Gemeinden nicht einig über die Holznutzung. Der Badener Landvogt Hans Landolt von Glarus wies den Gemeinden bestimmte Kontingente an Brenn- und Schneideholz zu und verbot insbesondere das Fällen von Eichen. Im Jahr 1547 wurde die Bestimmung erlassen, dass bei der Brennholznutzung jeweils ein Geschworener des Nachbardorfes zugegen sein müsse, um Streitigkeiten vorzubeugen.[752] 1550 schliesslich waren nicht mehr die grosse Zahl der Schweine ein Problem, sondern die Ziegen, das Vieh des armen Mannes, die während des ganzen Jahres in immer grösserer Zahl auf die gemeinsame Weide getrieben wurden und dem Jungholz und den Hecken Schaden zufügten. Eine Zunahme der unterbäuerlichen Schicht in Döttingen hatte zu einer Ausweitung der Ziegenhaltung geführt. Das Dorf beschränkte die Ziegenhaltung der eigenen Bauern und ein Hirte wurde zur Überwachung der Ziegenherden bestellt.[753]

Ähnliche Konflikte liefen im oberen Teil des Ruckfeldes zwischen **Würenlingen, Tegerfelden** und **Endingen** ab. Thema waren die Weidgenossenschaften auf den angrenzenden Stoppelfeldern, das heisst die Weide auf den abgeernteten, offenen Zelgen. Der Bann, das heisst Abgrenzung, galt nur, wenn Frucht auf den Äckern stand. Ansonsten bestand freier Weid-

gang zwischen den Gemeinden. Von 1428 ist ein erster Konflikt aus diesem Bereich überliefert.[754] Wie aus einem Vidimus des Jahres 1513 zu erfahren ist, hatten 1487 die Gemeinden Tegerfelden, Würenlingen, Unterendingen und gar Döttingen gegen die Oberendinger geklagt, weil diese Pferde gekauft und auf die Stoppelweide getrieben hatten.[755] Die gemeinsame Weide wurde damit stärker genutzt. Die Argumentation der beklagten Partei ist dabei von Interesse. Die Oberendinger Gemeindeversammlung hatte wahrscheinlich unter dem Druck der talaufwärts gelegenen Nachbarn in Lengnau, Pferde angeschafft. Die Lengnauer hatten auf die gemeinsame Weide mit Oberendingen Stuten und Hengste getrieben. 1487 verbot nun der Badener Landvogt auf Druck der Nachbargemeinden Oberendingen, Pferde auf die gemeinsame Weide zu treiben. 1538, fünfzig Jahre später, hatten die Endinger und nun auch die Tegerfelder wieder begonnen, Pferde auf die Weide zu treiben.[756] Sie hatten sie nicht nur als Zugtiere angeschafft, sondern wollten nun auch Pferdezucht betreiben. Die Tagsatzungsgesandten in Baden stellten es der Mehrheit der Dorfgenossen anheim, ob sie Pferde als Zugtiere halten wollten. Die Hengste zur Zucht sollten nur nach *Notdurft* bewilligt werden. Der Entscheidungsfreiheit für die Dorfgenossen war damit stattgegeben.

Ein weiterer Konflikt um die Stoppelfelder auf dem oberen Teil des Ruckfeldes fand schliesslich 1549 statt. Die Endinger Bauern hatten begonnen, nach der Kornernte im Sommer Roggen anzusäen mit der Begründung, sie hätten ihre Güter schwer zu verzinsen.[757] Würenlingen sah sich dadurch von der gemeinsamen Stoppelfeld-Weide nach der Kornernte ausgeschlossen. Der Schiedsentscheid der Landvogtei liess diesmal allerdings das Vorgehen der Endinger gelten.

Alle diese Konflikte um die Weidgenossenschaften auf dem Ruckfeld zeigen den verstärkten Druck auf die gemeinsamen Weideflächen im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert. Einerseits war die Anzahl von Gross- und Kleinvieh stetig gewachsen. Andrerseits hatten einige Gemeinden begonnen, neue Nutzungsformen zu versuchen. Neben der traditionell wichtigen Haltung von sogenannten Lohnschweinen zur Eichelmast im Herbst und der wachsenden Zahl von Ziegen der kleinbäuerlichen Schichten versuchten sich wahrscheinlich die eher vermögenden Bauern in der Pferdezucht. Mit der Aussaat von Roggen gleich nach der Kornernte im Sommer wurde die traditionelle Dreizelgenbrachwirtschaft aus den Angeln gehoben und intensiviert. Die geschilderten Konflikte entzündeten sich an den durch neue Strategien der Gemeinden geschaffenen veränderten Nutzungsformen. Die Strategien selbst werden eine Antwort auf die gestiegene Nachfrage nach Gütern der landwirtschaftlichen Produktion gewesen sein, einerseits zur Ernährung der wachsenden Bevölkerung, andrerseits zum Absatz auf den Märkten mit ihren steigenden Preisen für landwirtschaftliche Produkte.

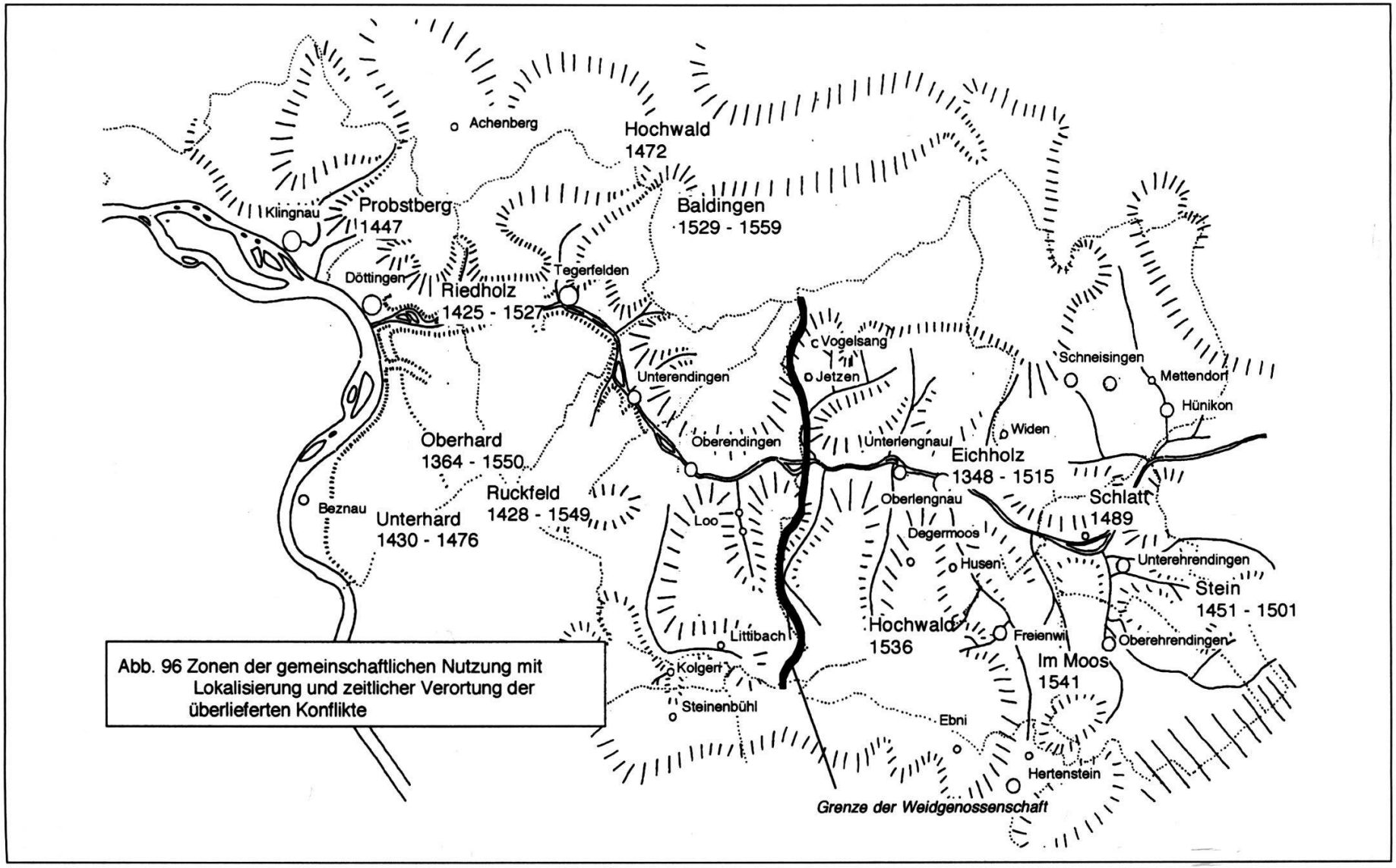

Abb. 96 Zonen der gemeinschaftlichen Nutzung mit Lokalisierung und zeitlicher Verortung der überlieferten Konflikte

Eine ganze Reihe weiterer Nutzungskonflikte aus dem Raum Surbtal können diese Zusammenhänge weiter illustrieren. 1425 stritten **Tegerfelden** und **Döttingen** um das *Rietholz* an der Surb, 1527 um zwei kleinere Hölzer in der Nähe. Entschieden wurde dabei auch über die Eichelmast. Im Gegensatz zur freien Weide war für Eicheln und Bucheckermast der Bannbezirk massgebend, in der Regel die vermarchten Grenzen.[758] Bestätigt wurde dies durch den Brief von 1513 um die Waldweide in den Dörfern des bischöflichen Amtes Klingnau.[759]

Ähnlich wie auf den Stoppelfeldern der abgeernteten Äcker existierte auch auf einzelnen Wiesen eine gemeinsame Weide. Der Tegerfelder Meierhof besass Matten im Rekinger Gemeindebann. Die Meier von Tegerfelden wurden 1472 verpflichtet, diese Wiesen ausser der Zeit des Heuens und Emdens dem Weidgang der Rekinger zu öffnen.[760]

Aufschlussreich in dieser Hinsicht ist ein Ausgleich von 1358 zwischen den Bauern von **Lengnau** und dem st. blasianischen Meier von **Widen** über Wege, Hölzer, Äcker und Wiesen.[761] Der Weg zum Hof Widen hatte den Lengnauern offenzustehen. Das *Eichholz* des Hofes war gemeine Weide mit Lengnau, mit Ausnahme von drei Wochen im Herbst, während denen der Meier von Widen Eicheln lesen konnte. Umgekehrt standen dem Meier das Holz und die Wiesen im Lengnauer Schlatt zur Weide offen. Die Äcker an der *Wid- und Eichhalden* waren ebenfalls gemeine Weide, wenn keine Frucht darauf stand, wie auch der Zaun der Lengnauer Zelg *ain gemainer Frid* war. Der Brief bestand auch noch im Jahr 1515, als den Lengnauern und dem Meier von Widen erlaubt wurde, ihre eigenen Matten an der *Eichhalden* einschlagen zu lassen.[762]

Die Probleme um die gemeinschaftliche Waldweide wurde mit der erneuten Ausbaubewegung des beginnenden 16. Jahrhunderts immer dringlicher. Die Bauern von **Lengnau** wollten 1536 ihre Hochwälder bannen. Sie warfen den **Freienwiler** Nachbarn vor ... *in hochwälden ussgerüt, das holtz daruss verkoufft und die eefaden wyter und ferer dann die von alter har gestanden hinauff gesetzt.*[763] Der Landvogt verlangte von den Lengnauern, sie sollten ... *innerthalb drig vierzehen tagen ertzeigen und bewysen, was sy* (die Freienwiler) *umbsteinet, das das selbig nit zuo iren güetern gehört, sunder hochwald gwesen und sy von alter har daselbst hingfar* ... 1541 klagten fünf Ehrendinger Bauern, dass sie von Alters her gemeinsam mit Freienwil Wunn und Weid in den *Mooswiesen* zwischen den Dörfern gehabt hätten. Der darauf geschlossene Kompromiss berechtigte die Ehrendinger zum Einschlagen der *Mooswiesen*, um das Heu einbringen zu können. Ansonsten blieben die Wiesen der gemeinschaftlichen Weide offen.[764]

Schon früher und endgültig abgegrenzt wurden die Weidgangsrechte im *Unterhard* zwischen **Döttingen** und **Würenlingen**. Die 1430 festgelegte Grenze am *Rain* besteht heute noch.[765] Zwischen Tegerfelden und Baldingen wurde der Weidgang 1559 verbindlich getrennt,[766] nachdem noch 1529

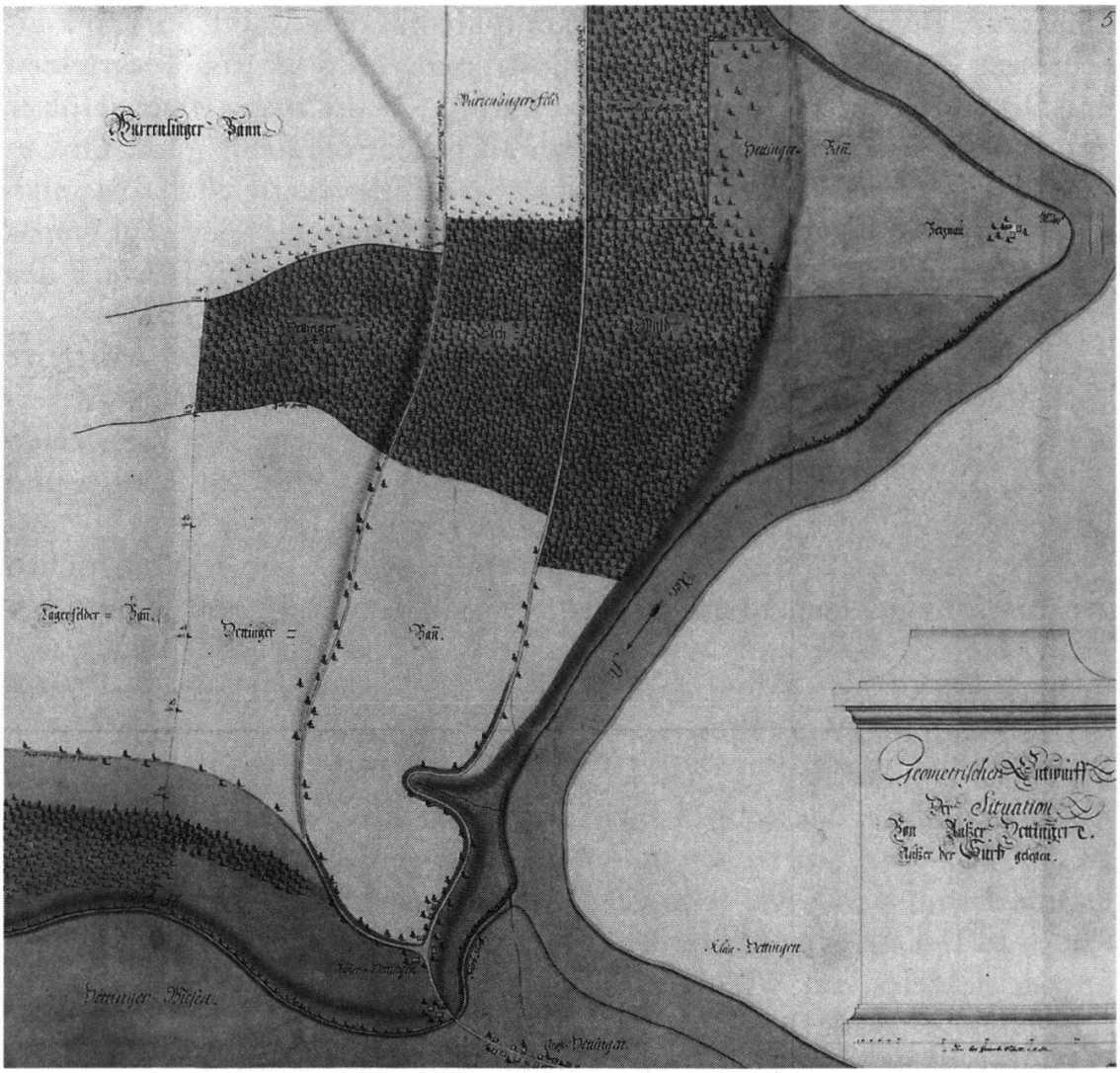

Abb. 97 Plan zur Situation zwischen Döttingen, Würenlingen und der Beznau von 1750. Der Würenlinger und Eichwald ist mit einer Hecke oder einem Zaum von den Döttinger Gemeindegütern abgegrenzt (StAAG, Planarchiv Grafschaft Baden II/5).

die Baldinger einen Zaun im Holz gegen Tegerfelden eigenmächtig versetzt und den Nachbarn den Zugang zu einem Teil ihrer eigenen Hölzer versperrt hatten.[76]

Ausführlich dokumentiert sind zwei Nutzungskonflikte im oberen Surbtal. **Lengnau** und **Schneisingen** besassen wie bereits erwähnt zusammen mit dem Hof Widen ein Weidgenossenrecht in den *Schlattmatten* an der Surb. Im Jahr 1489 beschwerten sich die Lengnauer über Einschläge der Schneisinger.[768] Diese argumentierten, dass die eingeschlagenen Matten zu ihren Lehenhöfen gehörten und dass auf den Matten nicht die gleiche Weidgangsregelung wie bei der Schweinemast bestehe. Die Landvogtei entschied nun, vergleichbar zur Regelung der Tegerfelder Matten in Rekingen, dass mit Ausnahme von vier einzelnen Matten die eingeschlagenen Stücke nach dem Emden der gemeinsamen Weide zu öffnen seien.

Mit Datum vom 5. Juli 1501 schliesslich ist ein Konflikt von weitreichenderen Konsequenzen überliefert. Der Streit um die Weidgangsgrenze und den Bann zwischen **Unterehrendingen** und **Niederweningen** berührte nicht nur eine zwischendörfliche Grenze, sondern auch eine territoriale Bereinigung zwischen der Grafschaft Baden und dem Zürcher Herrschaftsgebiet.[769] Unterehrendingen gehörte bis zur Reformation zum Kirchspiel Niederweningen und besass mit der Nachbargemeinde ein Weidgenossenrecht. Im Schiedsgericht von 1501 sassen denn auch Untervögte aus Zürcher, wie aus Badener Gebiet. Bereits fünfzig Jahre zuvor war über dasselbe Thema ein Entscheid gefallen, wobei damals Unterehrendingen die bessere *Kuntschaft* gehabt hatte. 1451 war ein Grenze zwischen den beiden Dörfern fixiert worden, die nun offenbar von Niederweninger Bauern, welche Güter auf Ehrendinger Boden besassen, verletzt worden war. Der Trennung der Holz- und Eichelnutzung stand wie üblich ein gemeinsamer Weidgang gegenüber. Unklarheiten herrschten über den genauen Grenzverlauf. Der Entscheid von 1501 bestätigte die Beschreibung von 1451, begünstigte also die Ehrendinger. Geradzu typisch für die ganze Problematik der zwischendörflichen Nutzungskonflikte ist die *Kuntschaft* des ehemaligen Knechts des Cueni Rechinger von Niederweningen. Er gab Auskunft, *...dass er wohl wisse, wenn die zelg dishalb dem Birchweg beschlossen were zuo dem korn oder zuo dem haber, das sie denn die von Erendingen benne und wenn sie den bann ufliessend, das sie denn zuo beiden teilen zusammen stund und Wunn und Weid miteinanderen nutzind.*[770]

Die hier skizzierten Nutzungskonflikte veranschaulichen wiederum, ähnlich wie die Konflikte zwischen Herrschaft und Dorf, das labile Gleichgewicht innerhalb der gemeinschaftlichen Nutzungsformen.

6.3.3. Konflikte innerhalb des Dorfes

Quellen zu innerdörflichen Konflikten sind seltener überliefert. Mit Ausnahme von Döttingen und Tegerfelden stammen sie erst aus dem 16. Jahrhundert. Im Falle von Döttingen sind sie auch eher als Konflikte innerhalb der st. blasianischen Grundherrschaft zu werten. Allerdings waren in Döttingen grundherrschaftliche Probleme primär gesamtdörfliche Probleme. Bezüglich des Inhalts der Wässerungskonflikte zwischen dem Meier im Fronhof und den Müllern kann auf den Abschnitt über die st. blasianische Grundherrschaft verwiesen werden.[771] Anhand eines Konfliktes zwischen dem Achenbergbauern und dem Inhaber des Propsteigutes oberhalb von Klingnau sollen jedoch einige thematische Schwerpunkte angedeutet werden.

Vorauszuschicken ist, dass der Propstberg in den Intensivierungsbemühungen der Propstei Klingnau um den Weinbau eine herausragende

Rolle gespielt hatte. Das ehemalige Propsteigut war wahrscheinlich zu Beginn des 15. Jahrhunderts zerstückelt und an einzelne Weinbauern verliehen worden. Es befand sich am oberen Rand der Weinberge von Döttingen und Klingnau. Der Konflikt von 1447 veranschaulicht verschiedene Bereiche.[772] Konkret ging es um:

- ein Wegrecht zu einem neuen Haus
- die Nutzung einer Matte an diesem Weg
- die Einzäunung dieser Matte
- einen Zins ab dieser Matte
- das gemeinschaftliche Erstellen eines Zauns
- den gemeinschaftlichen Unterhalt eines Brunnens
- einen Fusssteg über eine Matte
- eine *wüsti* und *egerden* zwischen den beiden Gütern
- die Zugehörigkeit einer ausgereuteten Matte.

Thema waren also Abgrenzungsprobleme in einem Gebiet, das als Randzone Objekt von Ausbaubemühungen zweier selbst am Rande von Dörfern gelegenen Höfen war. Die Konflikte stellten sich insbesondere ein, wenn es einerseits um den Zugang zu neuen Fluren, andererseits um das herrschaftliche Interesse daran ging. Im Schiedsspruch tritt die Bestrebung zutage, sowohl die Nutzungsrechte zu entflechten, als auch die beiden Parteien auf gemeinschaftliche Lösungen festzulegen. Die Qualität des Schiedsspruchs bestand nicht zuletzt in der bedeutenden Stellung der beiden Kontrahenten Peter Amberg und Aberli Wiss, die beide zum Kreis der ländlich-städtischen Oberschicht des unteren Surbtals Mitte des 15. Jahrhundert gehörten.

Eine ganze Reihe von innerdörflichen Konflikten ist aus **Tegerfelden** bekannt. Bereits 1465 stritten sich die Gemeinde und Grosshans Howenstein um den Unterhalt eines Weges zu dessen Gütern in den *Grosswiesen*. Die beiden Parteien wurden vom Landvogt angewiesen, sowohl den Unterhalt des Weges, wie auch des dazugehörenden Zaunes *nach Notdurft* miteinander zu bestreiten.[773] 1510 ging es um gemeinschaftliche Nutzung.[774] Claus Lang, eidgenössischer Untervogt im Siggamt, verweigerte den Dorfleuten *Wunn und Weid* und das Wegrecht auf einer Wiese seines Hofes (dem Rudolfshof), die offenbar ursprünglich zur dörflichen Allmend gehört hatte und von Lang oder seinem Vorbesitzer eingeschlagen worden war. Das Dorfgericht unter dem Vorsitz des st. blasianischen Meiers schützte die Rechte des Claus Lang, unter der Voraussetzung, dass er die Wiese einzäune.

1523 schliesslich wurde vom Rat und der Gemeinde Tegerfelden eine Vieh- und Weideordnung erlassen.[775] Sie umfasste detaillierte Regelungen bezüglich Wiesen, Brachwiesen, Brachzelgen, Wiesen und Egerten in Weingärten, Schafhaltung, Grossviehhaltung, Gänsen und sogenannten *düren* Matten. Die Besitzer eines ganzen Zuges Vieh hatten Vorrechte auf den

Brachmatten. Die Ziegenhaltung wurde verboten, die Viehhaltung eingeschränkt, wobei die Geschworenen Entscheidungskompetenz darüber erhielten. Die ganze Regelung hat den Charakter der Ausgrenzung der Tauner und Hintersassen von der genossenschaftlichen Nutzung durch die Vollbauern.

1538 wandte sich die Gemeinde gegen Cuonrat Knecht und Hans Ryss, die im *Schachen*-Wald nicht nur Holz geschlagen, sondern auch ausgereutet hatten.[776] Beide Male stand das genossenschaftliche Vorrecht der individuellen Nutzung entgegen. 1539 war Junghans Lang Kontrahent. Er hatte einen Zaun an der sogenannten *Stierenmatte* gegen die Surb versetzt, sodass bei Hochwasser Überschwemmungsgefahr bestand. Fünf Jahre später waren die Vorzeichen umgekehrt. Junghans Lang wehrte sich gegen die Gemeinde um eine sogenannte *Usmäni* zu seinen Gütern. Er durfte bei Aussaat und stehender Frucht ein Gatter einrichten, damit dass gemeindliche Wegrecht nicht seiner Ernte abträglich wurde. 1540 war unter der Leitung des st. blasianischen Propstes Wagner ein *Usmänibrief* erstellt worden, in dem die Wegrechte der Gemeinde zwischen dem Dorfetter und der bebauten Flur definiert worden waren.[777]

Sämtliche Konflikte in Tegerfelden zeigen das labile Gleichgewicht zwischen genossenschaftlich-gemeindlichen Interessen und individueller Bewirtschaftung. In der Regel wurde zur Konfliktlösung der beidseitig akzeptable Kompromiss gesucht. Als Problemzonen erscheinen nicht die Ackerzelgen, sondern die Randgebiete gegen den Hochwald oder Grundstücke innerhalb des Dorfetters, das heisst die einzigen Orte, an denen eine individuelle Nutzung grundsätzlich überhaupt möglich war.

Im Jahr 1537 beschwerte sich die Gemeinde **Endingen** gegen die Hofbauern auf **Jetzen,** weil diese im Hochwald einen Acker eingeschlagen hatten. Bereits 1524 war darüber ein Brief erstellt worden. Jetzen hatte mit Endingen gemeinsamen Weidgang im Hochwald und in den offenen Zelgen. Das *fait accompli* wurde von der Obrigkeit toleriert. Die Bauern von Jetzen durften allerdings nur acht Schweine im Weidgang laufenlassen und dies gegen einen Zins von zwei Pfund Pfennig.[778]

Parallele Vorgänge zu Tegerfelden fanden schliesslich auch in **Lengnau** statt. Im Jahr 1522 stritten sich Hans Müller im Ror und die Gemeinde um eine *Usmäni.* Müller wollte lediglich einen Weg über seine Güter zugestehen, die Gemeinde wollte deren zwei. Kundschafter waren sieben alte Leute, die bestätigten, dass seit Alters her je ein Weg zur Ackerzelg und einer auf die Wiesen bestanden hatte. Jacob Müller hatte gleichzeitig von der Gemeinde eine Wiese erhalten, musste aber eine *Usmäni* offenhalten. Im selben Jahr schrieben die Lengnauer Vollbauern den Taglöhnern ähnlich wie in Tegerfelden 1523 eine Beschränkung der Viehhaltung vor. Die Tauner durften höchstens je zwei Kühe, ein Pferd, drei Schweine und zehn Hühner halten, bei einem Verbot von Gänsen. Dies war eine direkte

Ausgrenzung der dörflichen Unterschicht vom gemeinsamen Weidgang.[779] 1544 schliesslich hatten gar Diepolt Müller und Adam Angst, beides ehemalige Geschworene des Dorfes, ennet der Surb Einschläge in den offenen Zelgen angelegt. Mit Duldung der Gemeinde hatten zwei andere bereits früher dasselbe gemacht. Die Anlage von Einschlägen wurde gestoppt. Müller und Angst mussten den ihren öffnen.[780] Offenbar hatten sich Mitglieder der gemeindlichen Räte selbst das Recht auf Umgehung des Flurzwangs zugeschanzt.

Die hier angeführten Quellenbeispiele dokumentieren wiederum, dass es bei Nutzungskonflikten auch auf der innerdörflichen Ebene um ähnliche Themen ging, wie zwischen einzelnen Dörfern oder Dorf und Herrschaft. Nur war der äussere Rahmen jeweils kleinräumiger. Die Tendenz von gemeinschaftlichen zu mehr individuelleren Formen der Nutzung von Wald und Flur ist zumindest seit dem Ende des 15. Jahrhunderts generell festzustellen. Eine gewisse Abgrenzung zwischen Dörfern fand im Bereich der alten Weidgenossenschaften statt. Innnerhalb der Dörfer ist in den Übergangs- und Randzonen, aber nicht in den offenen Zelgen, ein gewisser Spielraum für mehr Individualität spürbar. Die herrschaftlichen Rechte hingegen blieben in der Regel voll intakt und das System des Flurzwangs an sich blieb unberührt.

6.4. Der politische Verband

Das Dorf als politischer Verband ist im Spätmittelalter eine Institution, die zunehmendes Gewicht erlangt oder, wie Bader schreibt, das Wesen der Genossenschaft wird durch eine Gesamthandlung bestimmt, die selbstverständlich auch politischer Natur sein kann.[781]

Der Formalismus der spätmittelalterlichen Quellen erschwert das Erkennen von politischen Handlungen und Zielen der Dorfgemeinschaft. Dennoch sind einige Quellenbeispiele durchaus aussagekräftig. Der politische Verband wird insbesondere dort fassbar, wo sich das Dorf als Ganzes gegen aussen abgrenzt, wo es sich gegen ein Nachbardorf und vor allem gegen die Herrschaft stellt, mit anderen Worten zu einem politischen Abwehrverband wird.[782] Im Untersuchungsraum Surbtal lässt sich dies am Beispiel von **Lengnau** exemplifizieren. Anhaltspunkte dazu sind die Nutzungsstreitigkeiten von 1395, 1424 und 1427 sowie der Konflikt von 1536 um die Ammanwahl.[783] Interessant sind in dieser Hinsicht besonders die Beziehungen im Dreieck Dorfgenossenschaft-Dorfherrschaft-Landesherrschaft.

Die beiden bereits oben diskutierten Lengnauer Entscheide von 1395 und 1424 um die Waldnutzung weisen beide dieselbe Kompromissformel

auf: Erhaltung des labilen Gleichgewichts zwischen Dorf und Herrschaft, Schutz der althergebrachten Rechte; dies auch nach dem Wechsel in der Landesherrschaft nach 1415. Mit dem Entscheid von 1424 gingen aber auch Bestrebungen der Dorfgenossen einher, die Herrschaft, wenn nicht abzuschütteln, doch massiv zurückzudrängen. Der Reversbrief von 1427 deutet auf grosse Spannungen zwischen dem Dorf und der Beuggener Herrschaft hin. Die vier Ratsleute von Lengnau sahen sich offenbar zum Gang nach Beuggen gezwungen, um dem Dorfherrn Genugtuung zu leisten und wieder Gehorsam zu schwören, notabene vor einem habsburgischen Schiedsgericht. Noch 1419 hatten sich sechs Eigenleute Beuggens um fünfzig Gulden für die Einhaltung ihrer Pflichten gegenüber dem Orden verbürgt.[784] Dem Reversbrief vorausgegangen waren Anschwärzungen Beuggens in Baden und Zürich durch Lengnauer Dorfleute. Diese hatten behauptet, die Deutschordensritter hätten einen Überfall auf ihre Gemeinde geplant. Die Hintergründe dazu bleiben im Dunkeln. Möglicherweise haben die Lengnauer Bauern versucht, mit Hilfe der Eidgenossen als neuer Obrigkeit den weit entfernten Dorfherrn loszuwerden.

Die Stellung des Dorfherrn wurde 1536 wiederum angefochten. Die Gemeinde wollte den von Beuggen eingesetzten Amman nicht anerkennen. Die Dorfleute hielten ohne Wissen des Ammans Versammlungen ab und setzten neue Marchen ... *welliches zu appruch und schmellerung der buossen und fräfflen unser lantvogty und dem hus Bügken reiche.*[785] Die Dorfleute setzten sich also nicht nur in Widerspruch zum Dorfherrn, sondern auch zum Landesherrn. Derart konnten sie ihre Ansprüche erst recht nicht durchsetzen, umso mehr, als sich Beuggen durch das Burgrecht mit Baden und das Schaffneramt, besetzt durch Badener Bürger, in der Grafschaft etabliert hatte. Die Auseinandersetzungen von 1536 sind durchaus als eine Form von bäuerlichem Widerstand zu werten mit dem Ziel, mehr lokale Autonomie zu erlangen. Die kurz zuvor überwundenen Wirren der Reformationszeit werden dabei ein Rolle gespielt haben.

Politische Funktionen des Dorfverbandes scheinen auch im Dorfrecht von Döttingen auf, nicht zuletzt durch die institutionalisierten Beamtungen; Beamtungen, die durch Mehrheitswahl der *gebursame burger* konstituiert wurden, allerdings teilweise in Beisein des Vogtes. Was zusätzlich in die Belange der Dorfgenossenschaft gehörte, war die Friedenswahrung nach innen und nach aussen, das heisst schlichtendes Eingreifen bei Streitfällen innerhalb des Dorfes und Solidarität bei Konflikten mit Aussenstehenden.[786] Das Dorfrecht selbst war nicht mehr die Satzung von althergebrachtem Recht, sondern ein Vertragswerk zwischen Dorf und Herrschaft.

Die Gemeinde **Tegerfelden** tritt als politisch handelnde Körperschaft mehrmals im Zusammenhang mit gemeindeeigenem Besitz auf. Bereits 1422 wurde eine Hofstatt mit Wiese als Erblehen der Gemeinde ausgegeben mit der Auflage, den Wucherstier zu halten.[787] Diese sogenannte

Steinacher-Hofstatt mit der *Stierenwiese* gelangte 1501 in die Hände des eidgenössischen Untervogts Claus Lang und war mit einem Vorkaufsrecht der Gemeinde belegt.[788] Ebenfalls als gemeindliches Erblehen wurde 1518 die Taverne ausgegeben. Der Wirt Hans Mülibach wurde angewiesen, Wein, Brot, Heu, Stroh und Hafer zu führen und auch ständig bares Geld zu haben. Allerdings erhielt er kein Ausschankmonopol in der Gemeinde. Auch durfte er den Wein nicht teurer als in der näheren Umgebung ausschenken. Die Gemeinde als Besitzerin behielt sich einen Zins von drei Pfund und fünf Schilling vor. Das Tavernenrecht war in der Hand des Dorfherrn, das heisst der Propstei Klingnau und betrug fünf Schilling. Zur Taverne gehörte eine Hofstatt, belastet mit einem Hauptgut von 100 Gulden des Zurzacher Chorherrn Bartlome Attenhofer und ein Weingarten.[789]

Der Sohn des oben genannten Untervogts im Siggamt Claus Lang, Junghans genannt, geriet 1527 mit der Gemeinde um ein dörfliches Recht in Konflikt. Er hatte auf dem sogenannten *gemeinen Richtplatz* einen Garten angelegt und Stauden wachsen lassen. Er berief sich dabei auf eine Abmachung der Gemeinde mit seinem Vater. Das Recht der Gemeinde sollte nun allerdings unangetastet bleiben. Das Richten stand dabei weniger im Vordergrund. Vielmehr waren es Kirchweihen, Hochzeiten und die Fasnacht, die den Bedarf für einen offen zugänglichen Platz schafften. Die Gemeinde behielt sich denn auch das Recht vor, einen Teil des Platzes für solchen Gebrauch mit Schranken abzusperren.[790] Ebenso geschützt wurde das Recht auf Steuererhebung von Grundstücken auswärtiger Leute. Die Tegerfelder hatten 1543 erfolgreich den Würenlinger Clewi Bächli belangt, der als Besitzer von sechs Mannwerk Matten an der Surb eine Steuer von fünf Batzen zu entrichten hatte und dies obwohl Bächli den Tegerfeldern nach dem Emdet gemeinsamen Weidgang zugestehen musste.[791]

Die Kollision von politisch-gemeindlichen Aufgaben mit privater Nutzung war relativ häufig. Stellvertretend dafür stehen die zahlreichen Konflikte um Wegrechte, Einschläge und Fridhäge, von denen in Tegerfelden aus dem Jahr 1465 und zwischen 1538 und 1556 mehrere Fälle belegt sind.[792] Im Konflikt mit Junghans Lang von 1539 ging es gar um einen gegen die Surb versetzten Hag, der offenbar bei Überschwemmungen die Gefahr einer Aufstauung mit sich brachte. Die Konflikte um Wegrechte gipfelten 1540 im vom st. blasianischen Propst Wagner besiegelten *Usmänibrief*. Darin wurden insgesamt 20 sogenannte *Usmäni* festgelegt, das heisst vorgeschriebene Durchgänge von Wegen durch Matten und Zelgen, beziehungsweise den Zäunen darum herum.[793]

Schliesslich ist auch der politische Faktor des bäuerlichen Widerstandes bei Nutzungskonflikten mit der Herrschaft und mit Nachbardörfern herauszustreichen. Die bäuerliche Genossenschaft trat dabei nicht nur als beharrende Verteidigerin von traditional begründeten Rechten auf, sondern insbesondere gegenüber benachbarten Dörfern häufig auch in einer

offensiven Rolle. Die Mittel dazu bestanden in der Regel im Versuch, nur schwer rückgängig zu machende Tatsachen zu schaffen, wie zum Beispiel die Versetzung von Marchen und Efäden.

Das Dorf oder die Dorfvertretung wurde mindestens in Bezug auf genossenschaftliche Interessen schon im 14. Jahrhundert von der Landesherrschaft als Konfliktpartei anerkannt, wie die verschiedenen Nutzungskonflikte veranschaulichen. Sie wurden allesamt vor dem habsburgischen, beziehungsweise eidgenössischen Landvogt in Baden verhandelt, oft verbunden mit einer Kundschaft an Ort und Stelle.

Dass der Dorfverband oder zumindest Teile davon auch unkontrolliert agieren konnte, lässt der *Holzklau* der Tegerfelder von 1428 vermuten. Bewohner von Tegerfelden hatten dem Sohn des Meiers von Kirchdorf, der in den Hochwäldern zwischen Tegerfelden und Reckingen für die Propstei berechtigterweise Holz geschlagen hatte, eine Ladung Holz abgenommen. Sie warfen dem Kirchdorfer vor, er habe zuviel geschlagen. Der Landvogt in Baden ... *gebott ihnen* (den Tegerfeldern) *by dem aid, all die dar an schuld hettent und dar zuo geholfen hettent, die sölltent komen zuo Baden und sölltent sich verantwurten gegen in.*[794] Die Dorfleute weigerten sich, die Schuldigen auszuliefern und wurden als Ganzes mit acht Pfund Haller an die Landvogtei und sechs Pfund Haller an den Kirchdorfer Meier gebüsst. Das Dorf verhielt sich solidarisch gegenüber seinen Mitgenossen.

6.5. Der Sozialverband

Die Betrachtung der Dorfgenossenschaft aus dem Blickwinkel von sozialen Gegebenheiten muss Fragen nach der sozialen Differenzierung innerhalb des Dorfes stellen. Die Quellen des Spätmittelalters sprechen jedoch überwiegend nur von der *gebursami* des Dorfes, selten von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen. Der soziale Charakter des Dorfes muss von diesem Standpunkt aus eine *black box* bleiben. Rösener versucht Ungleichheiten innerhalb der Dorfbevölkerung indirekt mit Hilfe von äusseren Indizien zu belegen.[795] Dadurch kann zumindest eine soziale Führungsschicht des Dorfes bestimmt werden, die einerseits durch wirtschaftliche Macht gekennzeichnet war, andererseits im Besitz von herrschaftlichen und dörflichen Funktionen stand. Es soll an dieser Stelle jedoch kein Schichtungsmodell aufgestellt werden.[796] Fragen zum dörflichen Sozialverband müssen vielmehr den Wert und die Bedeutung sozialer Gefälle nach innen wie nach aussen zum Gegenstand haben.

Einige wenige Quellen sprechen ein soziales Gefälle an, das auch teilweise rechtlich fixiert ist. Wiederum können die Verhältnisse in **Döttingen** näher beschrieben werden. Der Dingrodel von Mitte des 14. Jahrhunderts

spricht zwar pauschal von den *genossen* oder *gotzhuslüten*. Das Dorf war, wie aus dem st. blasianischen Urbar zu ersehen ist, geprägt durch zahlreiche bäuerliche Klein- und Kleinststellen, Schupposen und Hofstätten, verbunden mit dem eminent wichtigen Rebbau. Das Fehlen von eigentlichen Grosshöfen, mit Ausnahme des Meierhofes, lässt zu Mitte des 14. Jahrhunderts eine relativ homogene Rebbauernschicht mit wenig Ackerland vermuten. Dass der Rebbau ein relativ hohes Sozialprestige inne hatte, wird am Beispiel Tegerfelden noch zu belegen sein. Die Gruppe der Rebbauern in Döttingen ist in diversen Zeugenlisten präsent, unter anderem in diversen Urkunden der Stadt Klingnau.

Das Dorfrecht von 1467 unterscheidet nun aber präziser. Es spricht von *Burgern* und *Hintersassen* oder *Soldnern*.[797] Demnach hatte ein *haushablicher Burger* mit Anteil an verzelgtem Ackerland dem Vogt ein Fasnachthuhn zu geben. Ein *Soldner* hingegen, ohne eigenes Ackerland, hatte darüber hinaus einen Tag Frondienste zu leisten. Die Hintersassen wurden sowohl bei der Schwurformel, wie auch bei Problemen der Friedenswahrung in einem Zug mit den Burgern genannt, nicht aber im Zusammenhang mit den Ämterwahlen, die von der *geburſame burger* durchgeführt wurden. Ob diese Diskrepanz ein Überlieferungsproblem ist, muss dahingestellt bleiben. Schwurformel und Friedenswahrung fehlen im Rechtsquellentext, die Ämterwahlen fehlen in der Transkription von Kreienbühler.[798] In den Konflikten um die Allmendnutzung mit den Nachbardörfern erscheinen nur die Dorfleute als genereller Begriff, vertreten durch den Rat der vier Geschworenen. Ob die Hintersassen von den Allmendrechten ausgeschlossen waren, muss offen bleiben. Dass die Allmendrechte eine zentrale Bedeutung besassen, bestätigt das Einzugsrecht von Klingnau, Döttingen und Koblenz aus dem Jahr 1558.[799] Sie standen an erster Stelle der Burgerrechte. Der Weidgangskonflikt von 1550 zwischen **Döttingen** und **Würenlingen** bietet nun Einblick in eine institutionalisierte soziale Differenzierung innerhalb des Dorfes.[800] Die Würenlinger Dorfleute hatten sich beschwert, dass von Döttinger Seite immer mehr Ziegen auf die gemeinsame Weide getrieben und vor allem dem Jungholz und den Hecken unverhältnismässig Schaden zufügen würden. Auch seien die Ziegen während des Winters auf der Weide. Im Gegensatz zu Würenlingen besass Döttingen noch keine Einzugsgebühr. Die Döttinger Leute beklagten sich denn auch über die grosse Zahl von neuen Einzügern, welche die alten Abmachungen nicht kannten. Die Gemeinde hatte festgelegt, wieviele Ziegen zu halten gestattet sei: bei einem Besitz von zwei Kühen oder mehr galt ein Verbot der Ziegenhaltung, die Besitzer einer einzigen Kuh durften eine einzige Ziege halten. Leute, die sich keine Kuh leisten konnten, durften zwei Ziegen ihr Eigen nennen. Die Ziege war also tatsächlich die Kuh des kleinen Mannes.[801] Die unkontrollierte Zunahme der Taglöhner verschärfte also das Problem der Übernutzung der Weiden durch Kleinvieh. Der Entscheid

im Konflikt liess allerdings den Weidgang für die Ziegen zu. Ein Hirte sollte bestellt werden, um Schäden durch die weidenden Tiere zu verhindern.

Eine nicht unwichtige Position im dörflichen Sozialgefüge besass der Wirt. 1469 versuchte der Döttinger Wirt Cleinhuontz Meyer ohne Erfolg alte Abmachungen mit dem Rat zu hintertreiben.[802] Das Dorf hatte seinem Vorgänger beim Bau der Taverne Holz aus den Gemeinwäldern zur Verfügung gestellt und sich dafür das Recht ausbedungen, an *Jahrestagen* und *Schenkenen Gesellschaften* die Taverne benützen zu können. Die Taverne war sozialer Treffpunkt des Dorfes.

Möglicherweise eine Vollbauernschicht erscheint im Twingrecht von **Freienwil**, beziehungsweise in der angehefteten Vogtsteuerliste.[803] Auf acht von elf vogtsteuerpflichtigen Gütern werden pauschal die sogenannten *Huober* aufgeführt. Es ist zu vermuten, dass die *Huober* eine Gruppe von Inhabern bäuerlicher Vollstellen waren, im Gegensatz zu Tagelöhnern und Knechten.

Der offene Gegensatz zwischen dörflichen Gruppen ist erst im 16. Jahrhundert fassbar, sicherlich aktualisiert und verschärft durch die Bevölkerungszunahme. 1556 klagten vor dem Landvogt vier Neubürger von **Tegerfelden**, darunter ein Schuhmacher, gegen die *gemeine Bauernsame der Meyer und Rebleute*.[804] Sie bemängelten, dass sie als Bürger zwar steuerpflichtig seien, aber nicht zu Gericht zugelassen und bei der Verteilung des Holzes benachteiligt würden. Die Gegenpartei hingegen argumentierte, dass diese Rechte solchen, die soviel wie nichts besitzen, nicht zustehen würden. Die Meier und Rebleute wurden vom Dorfherrn St. Blasien unterstützt. Verwiesen wurde besonders auf die Vieh- und Weideordnung von 1523, in der den Besitzern eines ganzen Zugs Vieh Vorrechte in Bezug auf die Viehweide gewährt worden waren. Auch konnte der Rat den Besitz von Grossvieh einschränken.[805] Der landvögtliche Entscheid bestätigte denn auch die althergebrachten Rechte. Die Holzverteilung wurde dem st. blasianischen Vogt und den vier Räten anheim gestellt. Der Vogt war auch Dorfrichter und in der Regel Inhaber eines Meierhofes. Insbesondere sollten die Kläger nicht zu den Versammlungen zugelassen werden, in denen über Holz- und Weiderechte abgestimmt wurde. Festzuhalten ist schliesslich, dass die Rebleute zur Vollbauernschicht gezählt wurden. Damit wird die Bedeutung des Weinbaus im unteren Surbtal unterstrichen.

Der Charakter der sozialen Spannungen innerhalb des Dorfes im 16. Jahrhundert ist damit angesprochen. Die Schicht der *Tauner* oder *Soldner* wurde von gemeinschaftlichen Rechten ausgeschlossen, obwohl sie dieselben Pflichten wie die Vollburger mittrugen. Hintersassen und Mittellose waren beispielsweise 1529 von der Versammlung des Kirchspiels Klingnau, welche über die Annahme der Reformation entschied, ausgeschlossen.[806] Die angesprochene Unterscheidung zwischen Bauern und Taunern, beziehungsweise Burgern und Hintersassen ist aber wahrschein-

lich bereits älteren Datums. So bestimmte ein Eintrag zu Lengnau und Schneisingen im Einkünfterodel der Landvogtei Baden von 1431 und 1444: *wer mit einem halben zug buwet und mer, git jerlich ein fiertel vessen.*[807] Der Besitz an Zugvieh, der ja auch mit der Grösse der Hofstelle zusammenhing, war ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Vollbauern und Taunern, das heisst auch ein Merkmal der sozialen Differenzierung.

Im Jahr 1522 beschwerten sich die **Lengnauer** Bauern wie bereits oben gesehen über die Taglöhner in ihrem Dorf, welche mit ihrem Vieh auf die Allmend fahren und die Weide überbeanspruchen würden.[808] Wiederum scheint die Zunahme der Unterschichten und damit der verstärkte Druck des Kleinviehs auf die Allmend zur Auseinandersetzung geführt zu haben. Für grundbesitzlose Taglöhner wurde denn auch eine Beschränkung eingeführt. Gestattet war der Besitz von höchstens zwei Kühen, einem Pferd, drei Schweinen und zehn Hühnern. Verboten waren Mutterschweine und Gänse. Zudem stand den Taglöhnern der Weidgang lediglich auf den offenen Brachzelgen zu, nicht aber auf der Allmend. Ähnlich wie bei den Besitzbeschränkungen in Döttingen und der Weidgangseinschränkung in Tegerfelden wurden die offenbar gewachsenen, besitzlosen Unterschichten ausgegrenzt.

Die Grundlagen zu den sozialen Gegensätzen, wie sie im 16. Jahrhundert aufbrachen, liegen mit Sicherheit im Spätmittelalter begründet. Der mangelnde Bevölkerungsdruck seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wird die Spannungen entschärft haben. Ein Gefälle innerhalb des dörflichen Sozialverbandes ist aber auch in dieser früheren Zeit zu vermuten. Bis ins 16. Jahrhundert sind die Akteure der Dorfgenossenschaft, sowohl bei innerdörflichen Konflikten, wie auch in Vertretung nach aussen, Angehörige einer wirtschaftlichen und politisch-herrschaftlichen Führungsschicht.

6.6. Exkurs: Das Feuerreglement in Döttingen von 1467

Das Dorfrecht von 1467 entstand aus Anlass eines Dorfbrandes. Es besteht zur Hälfte aus umfangreichen Brandverhütungsmassnahmen. Der Massnahmenkatalog soll an dieser Stelle als Beispiel für das Spannungsfeld zwischen individuellen und gemeinsamen Interessen kurz skizziert werden:[809]

1. Es werden alljährlich zwei Feuerschauer bestimmt. Sie müssen im Sommer alle drei, im Winter alle zwei Wochen von Haus zu Haus gehen und besondere Vorkommnisse bei Strafandrohung dem Rat melden.
2. Im Herbst, wenn die Leute zu heizen beginnen, müssen die Feuerschauer alle Häuser inspizieren. Hausbesitzer, die ohne Sorgfalt heizen, sollen daran gehindert werden, Feuer zu machen (Busse zehn Schilling).

3. In jedem Haus muss eine Kiste mit grünen *Schitern* vorhanden sein (fünf Pfund Haller).
4. Es sollen keine ungewöhnlichen Mengen von Wolle gelagert werden (dreissig Schillinge; auf den Schupposen wurden Schafe gehalten).
5. *bös öffen oder stein* müssen ausgebessert werden (zehn Schilling).
6. Es soll nicht zu viel stark getrocknetes Holz verbrannt werden.
7. Schlecht abgeschirmte Öfen müssen ausgebessert werden.
8. Wenn Feuer ausbricht, der Hausbesitzer sofort alarmiert (*das für beschrewen*) und selbst wieder löschen kann, wird er nicht bestraft. Wenn er aber zu löschen beginnt oder den Hausrat wegschafft, bevor er alarmiert hat, wird er gebüsst (fünf Pfund Haller der Herrschaft und fünf Pfund Haller dem Dorf).
9. Schlagen bei einem Brandfall die Dorfleute vor dem Hausbesitzer Alarm, es kommt aber niemend zu Schaden, büsst dieser mit dreissig Schilling. Nehmen aber andere Leute Schaden, büsst er mit zehn Pfund Haller der Herrschaft und zehn Pfund Haller dem Dorf.
10. Ist Feuer wegen eines *bösen Ofens* ausgebrochen, wird die Busse speziell festgelegt.
11. Wenn Feuer ausbricht, sollen die Leute hinzulaufen und helfen, bis das Feuer drei Firste vom eigenen Haus weg ist, dann können sie zurücklaufen. Kleine Kinder sollen von Anfang an hinausgetragen werden (fünf Pfund Haller der Herrschaft und fünf Pfund Haller dem Dorf).

Wie der Massnahmenkatalog zeigt, waren beim Brand von 1467 offenbar in zweierlei Hinsicht Fehler unterlaufen. Auf der einen Seite hatte die Prävention nicht geklappt. Die Feuerstellen waren zumindest teilweise in schlechtem Zustand und wurden unsorgfältig bedient. Auf der anderen Seite hatte das Löschen offenbar nicht funktioniert. Jedem stand seine Haut, beziehungsweise sein Haus, wohl am nächsten.

Auffallend sind die drakonischen Strafandrohungen, speziell was das Verhalten beim Brandausbruch betrifft. Die Bussen wurden teilweise aufgeteilt auf Herrschaft (Vogt in Klingnau) und Dorf, was sicherlich ein herrschaftliches Interesse an dieser Regelung dokumentiert.

Item ist diesse Offnung gemacht undt verfertigt als ob stath auf St.Pauli bekherungs tag anno domini 1467 auf den negsten montag nach mitvasten, so negst vergangen. So ist auch dass obgemeldte dorf verbrunnen gewesen. Godt behüete unss weiteres darvor.[810]

6.7. Das Dorf als bäuerlicher Lebensbereich

Einstellungen und Verhaltensweisen der bäuerlichen Bevölkerung sind Begriffe, die nur durch sorgfältige Quellenarbeit skizziert werden können.[811] Die nachfolgenden Ausführungen sind denn auch als Versuch zu werten,

einige Merkmale bäuerlichen Lebens und Verhaltens zu thematisieren und damit auch die Problematik solcher Fragestellungen aufzuzeigen.

6.7.1. Der bäuerliche Lebensbereich: Familie-Dorf-Stadt-Grundherrschaft

Wie gross war für die Bevölkerung das Dorf, wie nah oder fern die Stadt? Anders gefragt: Konnte die ländliche Bevölkerung ihre elementaren Lebensbedürfnisse innerhalb des Dorfes befriedigen? Oder war die Leute angewiesen auf wirtschaftlichen und sozialen Kontakt mit anderen Dörfern oder Städten? Der Umfang des bäuerlichen Lebensbereichs ist schwer zu definieren und war mit Sicherheit auch schichtabhängig. Wie können die Quellen darüber Auskunft geben?

Der Bezugsrahmen Familie und Nachbarschaft ist in den Quellen kaum präsent. Soziale Bezüge innerhalb der Familie waren zweifellos wichtig. Hofverleihungen an mehrere Familienmitglieder, beispielsweise an Gebrüder, Geschwister oder Mutter und Sohn sind mehrfach belegt. Familiäre und verwandtschaftliche Verbindungen sprengten aber auch den lokalen Rahmen. Verwandtschaft innerhalb der Grundherrschaft, aber auch die Mobilität der ländlichen Bevölkerung generell, erweiterte den Gesichtskreis der Leute enorm. Ein Beispiel: Groshans von Döttingen, wahrscheinlich Angehöriger der Familie der Howenstein und verheiratet mit einer Zehnder von Nussbaumen, machte 1440 Erbansprüche an Zehnder-Güter in Nussbaumen geltend. Die Zusammensetzung des bestellten Schiedsgerichts ist nicht uninteressant. Groshansens Partei liess sich von drei Nussbaumern sowie von einem Howenstein aus Döttingen vertreten; die Zehnder-Erben durch einen Nussbaumer, Heinz von Lo aus Döttingen sowie Hensli Kaufmann aus Ehrendingen.[812] Angelegenheiten, die einen eigentlich regionalen Charakter hatten, wurden auch von Leuten bezeugt, die sich in diesem Rahmen bewegten. Ebenfalls einen regionalen Bezugsrahmen hatten die Bezeugungen der Leiheverträge der Propstei Klingnau, allerdings innerhalb eines grundherrschaftlich bestimmten Personenkreises. Hingegen wurden innerdörfliche Konflikte meist ausschliesslich im selben Kreis geregelt. Dimensionen wie Verwandtschaft und Zugehörigkeit zu einer Grundherrschaft erweiterten den lokalen Bezugsrahmen Dorf. Allerdings wurde die Dorfgemeinde selbst sicher seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert zum massgebenden Rahmen von politischem Handeln der bäuerlichen Genossenschaft.

Ein weiterer Indikator kann die Marktbeteiligung sein, zumindest die einer wirtschaftlich potenteren Schicht. Während der Klingnauer Wochenmarkt wahrscheinlich ohne grössere Bedeutung war, hatte der Badener Markt mit Sicherheit eine wichtige Stellung als Absatzort von möglichen Überschüssen des Landes inne. Die Verbreitung der Hohlmasse kann hier

beschränkt Auskunft geben.[813] Das Badener Getreidemass kann bis nach Tegerfelden nachgewiesen werden. Hingegen war aber das Klingnauer Mass über die ganze st. blasianische Grundherrschaft hinweg verbreitet. Die Inhaber der Ehrendinger Güter als Beispiel mussten ihre Zinse an die Propstei in Klingnauer Mass abliefern. Klingnau als Verwaltungszentrum des Konstanzer Bischofs, des Klosters St. Blasien, der Leuggener Johanniter, des Klosters Sion und des Stifts Zurzach muss zwangsläufig wichtiger Bezugspunkt der bäuerlichen Bevölkerung des Surbtals gewesen sein. Was hingegen sicher an Bedeutung verloren hatte, waren die überregional wirkenden leibherrlichen Abhängigkeiten. St. Blasien beschwerte sich im 16. Jahrhundert verschiedentlich über das Nichterscheinen der Eigenleute am Dinggericht und über entgangene Eidesleistungen. Dass gewisse Teile einer bäuerlichen Oberschicht sich regelmässig auch in Städten wie Zürich aufgehalten haben, lassen die Verleumdungen der Lengnauer gegenüber Beuggen vermuten. Es wird ausdrücklich vermeldet, dass Lengnauer Bauern ihren Dorfherrn in Baden und Zürich angeschwärzt hätten.[814] Die Listen des Zürcher Glückshafenrodels von 1504 bestätigen diese Feststellung. Schliesslich wurde mehr und mehr auch der Landvogteisitz in Baden als gerichtliche Instanz Bezugspunkt zumindest der dörflichen Gemeinschaft als Ganzes.

Angesichts der hier in Betracht gezogenen Dimensionen wie Verwandtschaft, grundherrlicher Personenkreis, Marktbeteiligung, herrschaftliche Ausrichtung und wirtschaftliche Abhängigkeitsrichtungen, kann dem Lebensbereich der bäuerlichen Bevölkerung des Surbtals durchaus ein regionaler Charakter zugebilligt werden. Ein Lebensbereich, der über das Dorf an sich hinaus wesentlich durch die beiden Kleinstädte Klingnau und Baden geprägt war.[815]

6.7.2. Der gemeine Nutzen: Gemeinsamkeit contra Individualität

Der Begriff des gemeinen Nutzens ist als Quellenterminus im Surbtal der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht direkt überliefert, taucht aber sinngemäss immer wieder auf, so zum Beispiel die Wendung *zu besserem nutz*. Der Begriff *nutz* wird dabei in der Regel als Gegensatz zum Begriff *schaden* verwendet. Der *gemeine Nutzen* als Kategorie in der politischen Argumentation gegenüber herrschaftlichen Ansprüchen ist nicht belegt.

Formen von Gemeinsamkeit und gemeinsamem Handeln waren ausgesprochen charakteristisch für das dörfliche Leben des Spätmittelalters, in erster Linie in Bezug auf den Flurzwang und die gemeinschaftliche Allmendnutzung. Dass damit vor allem im Bereich der Flurnutzung Konflikte zu individuellem Handeln entstanden, liegt auf der Hand. Obwohl in den Quellen die Bauernschaft häufig als begriffliche Einheit

erscheint, dürfen Spannungen, Hierarchien und Divergenzen innerhalb des genossenschaftlichen Elements nicht unterschätzt werden.[816] Der Gegensatz zwischen Gemeinsamkeit und Individualität muss schliesslich auch als Prozess aufgefasst werden, der im 16. Jahrhundert als Folge des verstärkten Druckes auf die Fluren vermehrt offen zutage tritt. Als Ursache für die Betonung der dörflichen Genossenschaft als einheitlich handelndem Akteur, wird der Charakter der Quellen an sich zu nennen sein. Das Element der Gemeinsamkeit spielte vor allem bei Abgrenzungen und Konflikten gegen aussen, gegen die Herrschaft oder gegen Nachbardörfer eine grosse Rolle. Die wenigen Quellen zu innerdörflichen Spannungen können das Bild der Gemeinsamkeit überzeichnen.

Die dörfliche Solidarität gegen aussen konnte bereits am Beispiel des Tegerfelder Holzklaus von 1428 exemplifiziert werden.[817] In ähnliche Richtung zielte auch die Solidaritätsverpflichtung der Dorfleute im Döttinger Dorfrecht von 1467 bei *Händeln* mit Fremden.[818] Innerdörfliche Spannungen als Folge individuellen Handelns können ein Stück weit belegt werden. Einen prinzipiell noch grundherrschaftlichen Charakter hatte das Konfliktpotential zwischen dem Inhaber des Döttinger Fronhofes und den Bebauern der Schupposen. Sowohl im Dingrodel des 14. Jahrhunderts als auch im Streitfall von 1441 um die Dienstleistungen an den unbesetzten Fronhof klingen solche Spannungen an.[819] Deutlicher fassbar ist die Existenz von Individualismus im Dorfrecht von 1467, so durch die Strafandrohungen an dörfliche Beamte für den Fall, dass diese Einzelinteressen dem genossenschaftlichen Nutzen voranstellen. Andererseits illustrieren die Massnahmen zur Brandverhütung und zur Brandbekämpfung das Bestreben, den Dorfleuten den gemeinsamen Nutzen vor Augen zu halten. So zum Beispiel durch die Bestimmung, bei Brandausbruch als erstes das Dorf zu alarmieren, aber auch durch die Vorschriften zur Prävention und die Anweisungen zum Verhalten beim Löschen. Die hohen Strafandro-

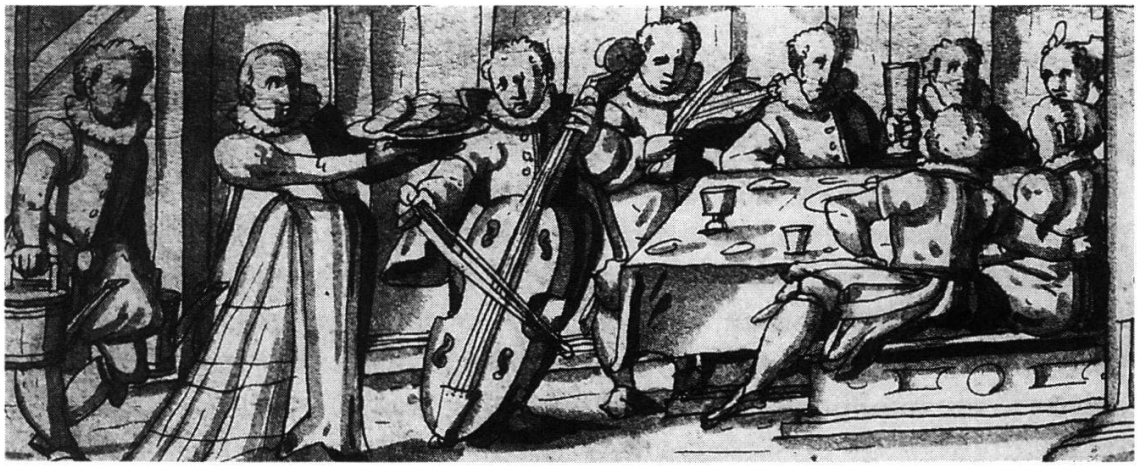

Abb. 98 Das Fest auf dem Dorf. Darstellung auf einem Scheibenriss des Hans Ulrich Fisch (um 1650, Schw. Landesmuseum LM 24725).

hungen dokumentieren, dass beim Brand von 1467 in dieser Hinsicht wahrscheinlich nicht alles geklappt hatte.[820]

Offen zutage tritt der Gegensatz zwischen Gemeinsamkeit und Individualität 1469 im Streit um die Offenhaltung der Taverne in Döttingen. Das Recht der Dorfleute zur Benutzung der Taverne an gewissen Tagen scheint zu einer übermässigen Einschränkung der individuellen Sphäre des Wirts geführt zu haben. Es beklagte sich mit leicht ironischem Anklang, dass ... *wan sy* (die Dorfleute) *solch gerechtigkeit an dem hauss haben möchten, so wehr doch dass hauss iren und nicht sein.*[821] Ob die fest- und zechfreudigen Döttinger dem Wirt ab und zu die Türe eingerannt haben? Der Vorfall illustriert nicht zuletzt auch die Bedeutung der *Zelebrierung* von Gemeinsamkeit im Rahmen von Festen oder Anlässen mit öffentlichem Charakter. Auf den Zusammenhang mit der Bedeutung von religiösen Einstellungen soll weiter unten eingegangen werden.

Nutzungskonflikte zwischen gemeinschaftlichen und Einzelinteressen, aber auch zwischen individuellen Interessen selbst, sind erst im 16. Jahrhundert in grösserer Zahl fassbar. Sie drehten sich um Wässerungsrechte, seit dem beginnenden 16. Jahrhundert um die Aufweichung des Flurzwangs durch Einschläge oder durch den Bau von Gebäuden auf verzelgtem Ackerland. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass individuelle Interessen häufig nicht nur mit der Dorfgenossenschaft konfrontiert waren, sondern auch gleichzeitig mit herrschaftlichen Rechten. Der Bau von Scheunen auf Ackerland beeinträchtigte die gemeinsame Bebauung, aber auch die Rechte des Zehntherrn.

Mangels Quellen kann die Frage nicht beantwortet werden, ob die zersplitterten grundherrlichen Rechte in den einzelnen Dörfern das gemeinschaftliche Element beeinflusst haben. Mit Sicherheit ist hingegen festzuhalten, dass im ausgehenden Spätmittelalter innerdörfliche oder durch die Grundherrschaft bestimmte Gruppen längst von sozialen Gegensätzen überlagert worden sind. Die Konfliktebenen verliefen weder ständisch noch grundherrschaftlich, sondern wirschaftlich und sozial.

6.7.3. Das alte Herkommen: Der konservative Bauer?

Die Frage nach der Bedeutung des Dorfes in der ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters muss sich mit dem Begriff des *alten Herkommens* auseinandersetzen. Insbesondere muss das Bild vom konservativ eingestellten Bauern näher unter die Lupe genommen werden.[822] Die Berufung auf althergebrachtes Recht ist ein Faktum, das über das ganze Spätmittelalter hinweg sowohl für das Dorf wie auch für die Herrschaft seine Bedeutung hat.[823] Dass die Auslegung des alten Rechts einigen Spielraum bot, sei als Erstes angemerkt.

Speziell bei der Hochwaldnutzung war die Rechtsauslegung eine Frage der Verhältnismässigkeit. Äussere Umstände, wie der Brand der Propstei Klingnau 1518 oder der zunehmende Bevölkerungsdruck in den Gemeinden, konnten die Gewichte verschieben. Das beste Beispiel dazu ist der Streit zwischen St. Blasien und den Gemeinden Endingen und Tegerfelden um die Nutzung der Hochwälder. Nach dem Brand hatte die Propstei derart viel Holz schlagen lassen, dass die Gemeinden aufbegehrten. In einem Entscheid der Tagsatzungsboten von 1548 wurde zwar das mehrfach verbriefte Nutzungsrecht St. Blasiens an den Tegerfelder und Endinger Hochwäldern bestätigt und somit dem alten Rechtsanspruch Genüge getan. Zusätzlich wurde aber vermerkt, der Landvogt solle ... *gemelten unsern Herrn zu sant Bläsi früntlicher wyse ankeeren und bitten, das die Amptlüt in ansächung mangel des Holzes bescheidenlich faren wellent.*[824]

Der konservative Zug der Berufung auf altes Recht konnte dabei lediglich Mittel zum Zweck sein, um gegenwarts- oder zukunftsbezogenes Handeln zu rechtfertigen, das durchaus nicht von konservativem Charakter sein musste. Die Berufung auf altes Recht hing damit eng mit der Interessenlage zusammen. Ein Beispiel:

Der Badener Twingherr von Freienwil, Hans Käser, lag 1486 im Streit mit den Freienwiler Dorfleuten über ein Waldstück unterhalb des Lengnauer Hochwaldes.[825] Hans Käser sprach das Waldstück als sogenannten *Fronwald* und damit seinem Weiherhaus zugehörig an. Die Dorfleute hingegen waren der Ansicht, dass sie ab Gütern in diesem Teil, offenbar handelte es sich um wieder zugewachsene Fluren, gezinst und damit das Recht auf Nutzung hätten. Das strittige Stück wurde zum grössten Teil dem Twingherrn zugesprochen. 1527 war das *Käsersholz*, dasselbe Waldstück wie oben, wiederum Streitobjekt.[826] Es wurde vom Spital Baden, als Erbin Käsers, angesprochen. Inzwischen hatten aber die Dorfleute die Twingrechte ausgekauft und damit die Seiten gewechselt. Sie beharrten demnach auf dem gleichen Standpunkt wie Hans Käser 1486 – und bekamen Recht.

Es ist also zu unterscheiden zwischen beharrendem Widerstand gegen herrschaftliche Ansprüche, durchaus mit konservativen Elementen, und selbstbewusstem, nach aussen gerichteten und teilweise offensivem Verhalten. Offensives Verhalten, auch um bestehende Zustände zu ändern, löste mehr und mehr die abwehrende Haltung und die Berufung auf altes Recht ab. Dies ist sowohl zwischen den Dörfern, als auch gegenüber der Herrschaft festzustellen. Der Druck auf die Allmendweiden veranlasste die Gemeinden zur Einführung neuer Nutzungsformen. Die vermutete Absicht der Lengnauer im Jahr 1424, die Dorfherrschaft Beuggen zu lockern wenn nicht abzuschütteln, spricht für eine selbstbewusste Dorfgemeinde oder zumindest für eine selbstbewusste tragende Oberschicht. Das bäuerliche Streben nach Autonomie in gewissen Bereichen war zudem mit Sicherheit ein wesentliches Element des Hin und Her um die Durchsetzung der

Reformation. So müssen die Bestrebungen der Lengnauer im Konflikt um die Ammanwahl von 1536 nicht zuletzt in diesem Zusammenhang gesehen werden.[827] Die Ereignisse in den Reformationsjahren drehten sich zu einem grossen Teil um die Ausweitung von dörflichen Kompetenzen.

Solche Verhaltensweisen der Dorfgemeinden, die vereinzelt aufscheinen, stehen im krassen Gegensatz zur Beharrung auf althergebrachtem Recht. Die bäuerliche Interessenlage hatte zwei Seiten: Beharrungsvermögen zum einen, aber auch aktiver Wille zur Umgestaltung. Das Bild einer durch und durch konservativen Landbevölkerung kann mindestens für die von wichtigen Veränderungen gekennzeichnete Zeit des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts als nicht zutreffend charakterisiert werden.[828]

6.7.4. Religion und Kirche

Kirchliches Leben war in der Regel auch dörfliches Leben und umgekehrt. Einstellungen der bäuerlichen Bevölkerung zum religiösen Leben sind im Spätmittelalter schwer fassbar. Zu betonen ist das Element *Gemeinsamkeit* in der bäuerlichen Religiosität.[829] Das Ausleben von Gemeinsamkeit im Jahresablauf hing stark mit den Daten des Kirchenjahres zusammen. So ist es nicht erstaunlich, dass die Döttinger sich das Recht ausbedungen hatten, die Taverne an den christlichen Hochfesten offen zu halten.[830] In einem ähnlichen Zusammenhang stand die Klage der Schneisinger Kirchgenossen gegen den Abt von St. Blasien im Jahr 1489.[831] Der Abt hatte sich geweigert, anlässlich der Zehntsteigerung den Kirchgenossen das Zehntmal auszurichten. Der Badener Landvogt entschied, dass der Abt den Kirchgenossen von Schneisingen und allen Mitbietenden einen Betrag von acht Pfund Haller zu leisten habe, damit sie das Zehntmal veranstalten könnten. Es erstaunt nicht, dass ein für das Dorf wichtiger Anlass wie die Zehntsteigerung mit einem gesellschaftlichen Ereignis verknüpft war.

Bäuerliches Verständnis von Religion kommt in den Quellen erst im Zuge der Reformationswirren zum Ausdruck. Die Anteilnahme am religiösen Leben und die Sorge um das Seelenheil bringen zwar schon die Dutzenden von Jahrzeitstiftungen zum Ausdruck, die sicher seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in grosser Zahl auch von (gross)bäuerlicher Seite stammten.[832] Wie bereits festgestellt werden konnte, hatten die Jahrzeitstiftungen von bäuerlicher Seite aus dem 15. Jahrhundert stark lokalen, auf die eigene Kirche bezogene Bedeutung. Sowohl in Lengnau und Schneisingen, wie auch in Klingnau-Döttingen stammten ungefähr neunzig Prozent der Stiftungen aus der Kirchgemeinde selbst. Auch die Surbtaler Stiftungen im Zurzacher Jahrzeitbuch beschränkten sich weitgehend auf die zum Kirchspiel gehörigen Orte Endingen, Tegerfelden und Döttingen. Das Beispiel des Lengnauer Jahrzeitbuches zeigt, dass die Kirchenpfleger

nicht nur Stiftungen verwaltet, sondern auch kleinere Zinse gekauft haben. Die Dorfkirche wurde zum möglichen Geldgeber. Die Lengnauer Jahrzeitstiftungen brachten um 1500 Einkünfte in der Höhe von ungefähr vierzig Stuck ein.

Die eigentlichen Anliegen der Gemeindereformation, das heisst Kommunalisierung der Kirche, Pfarrerwahl und Selbstverwaltung des Kirchenvermögens, speziell des Zehnts, sind jedoch im 15. Jahrhundert noch kaum fassbar. In Döttingen ist 1472 ein Kirchenpfleger erwähnt, ein Indiz für den Zusammenhang zwischen lokaler Verwaltung und Kirche.[833] Obwohl in den reformatorischen Forderungen der Gemeinden wirtschaftliche Motive stark im Vordergrund standen, sind die Aspekte der religiösen Versorgung der Bevölkerung, das heisst der Seelsorge, nicht zu unterschätzen. Der Wunsch nach einem Prädikanten erwuchs in Tegerfelden wahrscheinlich aus der Ablehnung der Seelsorgertätigkeit der Zurzacher Chorherren, allen voran des umstrittenen Stiftspropstes Rudolf von Tobel. Der Umstoss der alten Ordnung bedingte jedoch die Sicherstellung der wirtschaftlichen Grundlage einer neuen Kirchenorganisation. Die Tegerfelder verlangten folgerichtig denn auch die Verwendung des Grosszehnts für die Besoldung des Prädikanten. Die Zurzacher Reformierten forderten im Oktober 1530, die Gemeinde solle einen Schulmeister anstellen und zwei Jünglinge aus dem Ort zu Prädikanten ausbilden lassen. Der Wunsch nach seelsorgerischer Betreuung war vorhanden. Der Übergang der Ehrendinger Mutterpfarrei Niederweningen zur Reformation brachte dieses Bedürfnis akut zum Vorschein. Die Weigerung des Niederweninger Prädikanten, in Ehrendingen Messe zu lesen, musste die Gemeinde veranlassen, möglichst rasch einen Priester zu finden, um die religiöse Grundversorgung sicherzustellen. Die Mittel dazu sollten dabei wie in Tegerfelden aus der Zurückbehaltung des dem Bischof von Konstanz zustehenden Zehnten bestritten werden. Vor allem die Ereignisse im Kirchspiel Zurzach zeigen, dass die Menschen durch die Reformation stark aufgewühlt wurden. Die Betroffenheit wich jedoch nur teilweise der offenen Veränderung. Die kontroverse Versammlung der Kirchgemeinde Klingnau ist dafür beredtes Beispiel. Mitunter sind selbst radikal neue Vorstellungen einer zukünftigen gesellschaftlichen Ordnung zumindest diskutiert worden.[834] Sowohl die Ereignisse in Ehrendingen wie auch in Tegerfelden haben der Kommunalisierung der Kirchenorganisation Vorschub geleistet.[835]

6.8. Zusammenfassung

Die Dorfgemeinden des Surbtals erscheinen in den Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts als differenziert ausgebildete und von der Obrigkeit aner-

kannte Körperschaften. Über ihre Entstehung ist allerdings wenig oder gar nichts bekannt. Im Kapitel über die Siedlungsstrukturen konnte herausgearbeitet werden, dass die meisten Dörfer aus Weilern oder Siedlungsschwerpunkten, zum Beispiel Fron- oder Meierhofzentren, zusammengewachsen sind. Wie sich diese im 14. Jahrhundert teils noch fassbaren hofrechtlichen Strukturen zu Dorfgemeinden entwickelt haben, kann nicht beschrieben werden. Ausnahme ist Döttingen, wo der Fronhofsverband und die Dorfgemeinde beinahe deckungsgleich waren.

Weit präziser können die Dorfgenossenschaften in ihrer Funktion als Nutzungsverbände charakterisiert werden. Eine grosse Anzahl von Nutzungskonflikten ist seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert überliefert. Daraus wird ersichtlich, dass die Gemeinden mit der Herrschaft in erster Linie wegen der Hochwaldnutzung in Konflikt gerieten. Die Konfliktlösungen gingen immer ähnlich vonstatten. Teils wurden die gemeinsamen Nutzungsrechte fortgeschrieben, teils wurden Grenzziehungen vorgenommen.

Wichtigstes Objekt von Konflikten zwischen den einzelnen Gemeinden war die kollektive Weidewirtschaft, sei dies in angrenzenden Allmendteilen oder auf benachbarten, offenen Zelgen. Diese sogenannten Weidgenossenschaften erstreckten sich in der Regel über mehrere Dörfer. Die gemeinsame Weide geriet in der zweiten Hälfte des 15. und dem Beginn des 16. Jahrhunderts aufgrund des Bevölkerungswachstums und der Ausdehnung der landwirtschaftlichen Produktion stark unter Druck. In den meisten Konfliktfällen wurden die Weidgenossenschaften durch obrigkeitlichen Entscheid geschützt. In einigen Fällen entstanden neu vermarchte Grenzen.

Konflikte zwischen genossenschaftlicher und individueller Nutzung fanden vermehrt innerdörflich statt. Dem Druck nach Aussen auf die Allmenden stand ein Druck nach Innen auf Wiesen, Gärten und teilweise auch auf die Zelgen gegenüber. In einigen Fällen wurde individuelle Neunutzung erlaubt. Stärker jedoch baute sich ein Konfliktpotential zwischen besitzenden und besitzlosen Schichten auf. Einige Quellen deuten auf einen starken Anstieg von Tagelöhnern und Kleinstellenbesitzern hin. Dies äusserte sich vor allem in der Zunahme des Kleinviehs und einem verstärkten Durck auf die Allmenden. In einigen Gemeinden fanden erste Ausgrenzungen von Taunern statt.

Politisches oder wirtschaftliches Handeln von Gemeinden oder grösseren Gruppen ist relativ gut belegt. Dabei wurden oft offensive Strategien angewandt und wurde nicht althergebrachtes Recht verfochten. Hingegen liegen kaum Quellen vor, welche die Handlungsebenen Familie oder Individuum beschreiben lassen. Die Bewohner des Landes erscheinen in der Regel als genossenschaftlicher Nutzungsverband oder als wirtschaftliche Interessengruppe.

7. Soziale Gruppen und Schichten

7.1. Adel: Das Verschwinden Ende des 13. Jahrhunderts

Ein wichtiger Teil der geistlichen Grundherrschaften des Spätmittelalters ist aus ehemaligem Adelsbesitz hervorgegangen, insbesondere aus dem Umfeld der hochfreien Geschlechter von Klingen, als Erben der Herren von Tegerfelden, sowie der Herren von Regensberg und Tiefenstein mit ihren Dienstleuten. Genaue Ursachen für die vor allem um 1270 gehäuften Verkäufe von Adelsbesitz an die Klöster sind aus der untersuchten Region explizit nicht bekannt, aber aus dem Umfeld doch zu vermuten.[836] Spezifisch lokale Gründe, wie zum Beispiel wirschaftliche Probleme oder Schwierigkeiten mit sich emanzipierenden Dorfgemeinden, sind aus den vorhandenen Quellen nicht zu eruieren. Diese für die Geschichte des Surbtals eminent wichtigen Veränderungen hatten zur Folge, dass die adelige Herrenschicht, im 13. Jahrhundert noch dominant, zur Bedeutungslosigkeit absank, abwanderte oder in den städtischen Bürgerschaften aufging. Im folgenden Abschnitt soll kurz auf diese Entwicklung im einzelnen eingegangen werden.

7.1.1. Hochfreie

Das Verschwinden der hochfreien Adelsgeschlechter[837] noch vor Ende des 13. Jahrhunderts kann ursächlich weder als sozialer Abstieg noch als biologisches Aussterben charakterisiert werden, sondern ist vielmehr als schlichtes Faktum zur Kenntnis zu nehmen. Mögliche Ursachen können lediglich angetönt werden.

Wichtig für das Surbtal ist ein Kreis von Hochfreien, der aus den folgenden Geschlechtern gebildet wird: Tegerfelden, Klingen, Krenkingen, Tiefenstein, Regensberg und Wessenberg. Je nach Bedeutung der jeweiligen Quellen präsentiert sich dieser Kreis ausgeweitet, wie beim Verkauf der Stadt Klingnau 1269 an den Bischof von Konstanz, oder eingeschränkt, wie bei einzelnen Güterverkäufen. Einige Worte zu den einzelnen Familien und ihrer Bedeutung:[838]

Die Herren von **Klingen-Altenklingen**, konkret Ulrich II. und Walter, traten in den 1230er Jahren als Erben der Herren von **Tegerfelden** auf, die im unteren Surbtal wahrscheinlich einen relativ kompakten Herrschaftkomplex innegehabt hatten. Ulrich II. gründete 1239 die Stadt Klingnau in der Nachbarschaft des st. blasianischen Fronhofs Döttingen. Die Bezie-

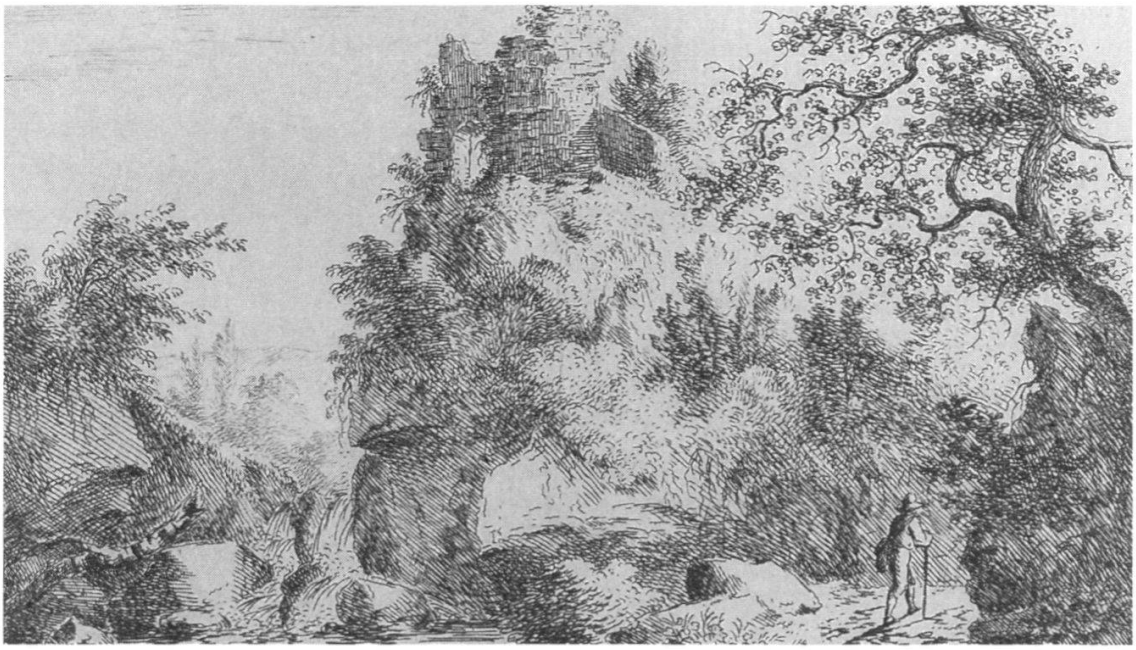

Abb. 99 Die Ruine Tegerfelden. Blatt Nr. 115 aus der Topographie der Eidgenossenschaft von David Herrliberger 1756. Die Burg stammt wahrscheinlich aus dem 11. Jahrhundert, wird aber schon im 15. Jahrhundert als Burgstall bezeichnet und dürfte somit bereits Ruine gewesen sein (StAAG Slg. Laube GS 789).

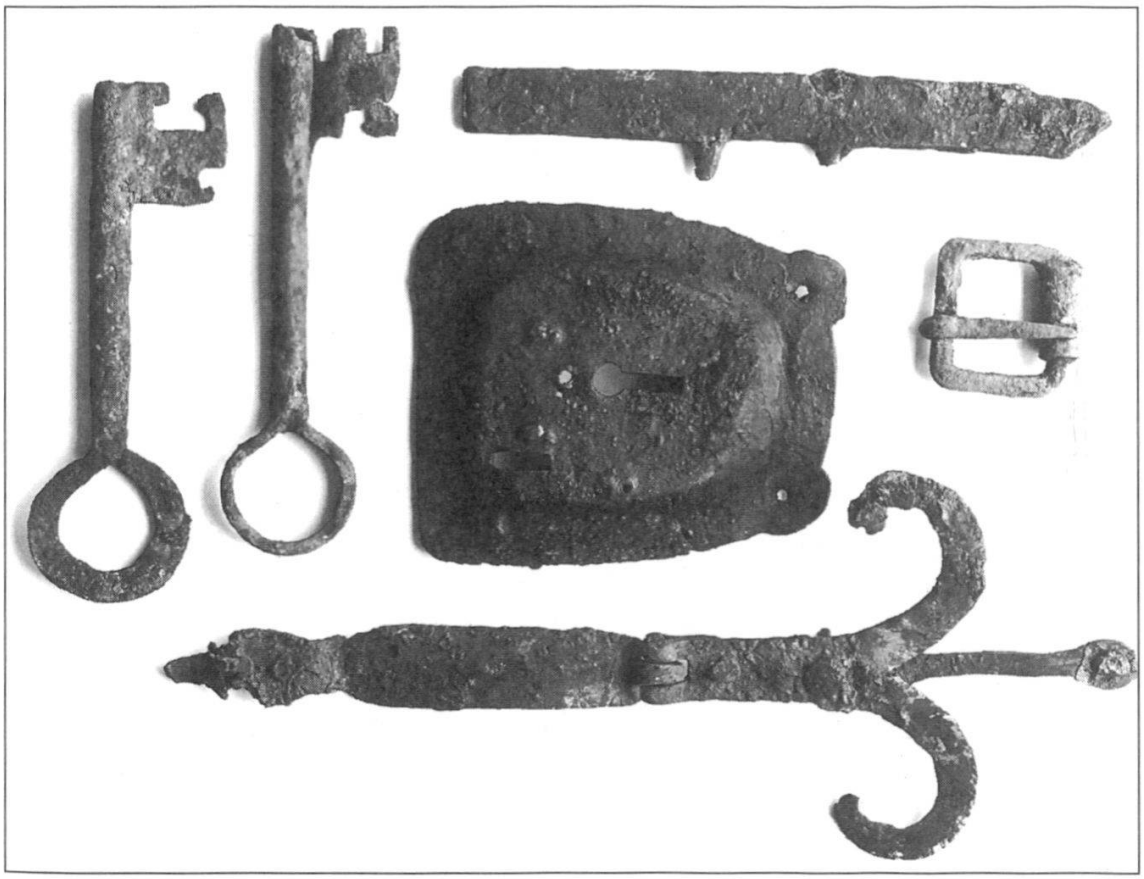

Abb. 100 Schlüsselblech, Schlüssel ,Türbänder und Gürtelschnalle aus der Ruine Tegerfelden, gefunden bei der Ausgrabung und Sicherung der Ruine 1948–1950 (Bezirksmuseum Zurzach)



Abb. 101 Walter von Klingen als siegreicher Turnierritter. Darstellung aus der Manessischen Liederhandschrift (aus Mittler, Klingnau).

hungen der Stadt zur späteren Propstei waren denn auch von Bedeutung für die Stadtentwicklung. Die Bürgerschaft rekrutierte sich im Wesentlichen aus Klingener Dienstleuten und st. blasianischen Eigenleuten.[839] Seit 1257 ist eine Verkaufs- und Schenkungswelle der Klingen an das Kloster St. Blasien und an die Johanniterkommende Klingnau-Leuggern festzustellen. Sie gipfelte in der Veräusserung der Stadt Klingnau an den Bischof von Konstanz im Jahr 1269. Der Rückzug des Walter von Klingen (1240–1286) aus der Herrschaft, deren Aufbau eben abgeschlossen war, wie auch parallel dazu seine Verkäufe in rechtsrheinischen Gebieten, könnten in Zusammenhang gebracht werden mit der Unterstützung Walters für Rudolf von Habsburg.[840] Er hatte darüber hinaus bereits 1269 seine männlichen Erben überlebt.

Ähnlich wie die Herren von Klingen verhielten sich andere Herrschaftsträger, so die Tiefensteiner und Wessenberger.[841] Angehörige der Krenkingen treten häufig zusammen mit den Klingen auf. Sie besassen im 14. Jahrhundert den Laienzehnt in Oberendingen. Die Herren von **Regensberg** verkauften 1269 die Dorfherrschaft Lengnau an die Deutschordensritter aus Beuggen. Der Verkauf wird im Zusammenhang mit den Problemen der Regensberger nach der Fehde mit Rudolf von Habsburg gestanden haben. 1282 gelangten Regensberger Güter in Ehrendingen an das Kloster Wettingen.[842] Schliesslich waren die Trostberger noch im 14. Jahrhundert Inhaber eines Laienzehnts in Unterendingen.

Die hochfreien Adelsgeschlechter hatten generell nach 1300 ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. Das Zusammenspiel von politischen, wirtschaftlichen, sozialen und auch generativen Faktoren wird dazu beigetragen haben.[843]

Zwei andere Entwicklungen sind näher zu untersuchen. Zum ersten die Angleichung zwischen Hochfreien und Ritteradligen: Seit ungefähr 1270 wird in den Zeugenlisten nicht mehr zwischen Edlen, Rittern, Klerikern und Laien unterschieden, sondern vielmehr nach Rittern, Klerikern, Bürgern und bereits auch nach Leuten bäuerlicher Herkunft. Zweitens gewinnen innerhalb der ritteradligen Gruppe die Beziehungen zum habsburgischen Landesherrn an Bedeutung. Die verbleibenden ritteradligen Familien des 14. Jahrhunderts gehörten weitgehend zum habsburgischen Dienstadel. Dies ist neben der Präsenz einer Gruppe um den bischöflichen Stadtherrn von Klingnau für die Zeit nach 1300 zu berücksichtigen.

7.1.2. Ritteradel und Dienstleute

Die Gruppe von Ritteradligen und Ministerialen unterschiedlichsten Zuschnitts, schon früh auch vermischt mit bürgerlichen Elementen, ist im wesentlichen in zwei Perioden zu erfassen. Eine frühere Phase bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist geprägt durch Kreise von Dienstleuten der Klingen

und der Regensberger, eine spätere Phase durch Konstanzer und Habsburger Ministerialen. Eine Trennung von Ritteradligen und unfreien Dienstleuten ist nur schwer möglich und im konkreten Fall auch wenig sinnvoll.[844]

Klingener Dienstleute, wie Berchtold von Tegerfelden, Heinrich von Döttingen und Berchtold von Steinmar, verschwanden zusammen mit Walter von Klingen gegen Ende des 13. Jahrhunderts aus dem unteren Aaretal. Sie sind noch in den ersten Einträgen der ältesten Jahrzeitbücher fassbar.[845] Abkömmlinge tauchten später in aargauischen Kleinstädten oder in habsburgischen Diensten auf. Ein Tegerfelder gehörte zu den Königsmördern Albrechts von Habsburg. Ein Teil der Klingener Dienstleute wird in der Klingnauer Bürgerschaft aufgegangen sein.

Das Schicksal von Regensberger Ministerialen, wie Arnold von Lägern, Friedrich von Buchs, Heinrich von Steinmaur oder Werner und Peter von Dübendorf ist ähnlich zu charakterisieren. Wie teilweise auch Klingener Dienstleute waren sie an Güterverkäufen ihrer Herren Ende des 13. Jahrhunderts beteiligt. Der Hof Jetzen und der Weiler Vogelsang oberhalb von Lengnau sind dafür illustrative Beispiele. Jetzen gelangte 1268 vom regensbergischen Ministerialen Arnold von Lägern an seinen Dienstherrn Burkart von Regensberg. Zwischen 1329 und 1383 erwarb das Kloster Sion sämtliche Zinse, die auf dem Hof lasteten. Ein Drittel davon stammte aus dem Besitz der Anna Stühlinger, die mit dem Klingnauer Bürger Hermann Marteller verheiratet war. Ebenfalls aus Stülingerschem Besitz stammte ein Gut in Vogelsang, das 1379 von zwei Angehörigen der Familie Jetzer erworben wurde. Die Stühlinger waren habsburgische Ministeriale, die im 14. Jahrhundert teilweise im Besitz des regensbergischen Erbes waren, das heisst ein abtretendes Adelsgeschlecht beerben konnten. Sie waren im Gefolge des aufstrebenden Landesherrn aufgestiegen. Die Jetzer hingegen sind zur Gruppe der freien Vogtleute zu zählen. Sie erscheinen in diesem Status noch 1487 im Urbar der Grafschaft Baden. Sie hatten sich aber teilweise von ihrem ursprünglichen Besitz gelöst und waren später in Vogelsang, Lengnau und Endingen ansässig.[846]

Seit dem Kauf Klingnaus durch den Bischof von Konstanz 1269 sind vermehrt auch **bischöfliche Ministeriale** fassbar. Ihre Präsenz im bischöflichen Amt Klingnau scheint jedoch nicht dominant gewesen zu sein. Hingegen ist möglicherweise ein konstanzisch-ostschweizerisches Element zumindest im 14. Jahrhundert in der Klingnauer Bürgerschaft vorhanden. Die neuen Stadtherren hatten teilweise auch Klingener Dienstleute übernommen. Bestes Beispiel dafür sind die ursprünglich bäuerlichen Meier von Rietheim oder der Klingener Dienstmann Rudolf. In den Vogtlisten erscheinen verschiedentlich bischöfliche Ministeriale aus der Ostschweiz, zum Beispiel Angehörige der von Liebenfels, Rinvelden und Frauenfeld, schon früh aber auch vermischt mit Leuten bürgerlicher Herkunft. Das bürgerliche Element von Klingnau und Baden ist seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert dominant.

Habsburger Ministeriale spielten im 14. Jahrhundert noch eine wichtige Rolle.[847] Zu nennen sind die Meier von Siggingen (Freienwil, Unterendingen), die Ülingen (Unterendingen), Rümlang (Freienwil) und auch die Gässler (Unterendingen), in zwei Einzelfällen die Stülinger (Jetzen) und die Truchsessen von Rapperswil (Tegerfelden). Sie traten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Verkäufer von Gütern und Rechten an das Stift Zurzach, das Kloster Sion und die Johanniterkommende Klingnau-Leuggern auf. Zu bemerken ist die häufige Verbindung von habsburgischen Dienstleuten und Badener Bürgerschaft. Ein Beispiel dazu: Der Badener Bürger Johann Hegnower war 1361 durch Verschwägerung in den Besitz des Ülinger Erbes in Unterendingen gelangt, das den Burgstall, eine Mühle und den Laienzehnten, ein Lehen der Herren von Trostberg, umfasste und seinerseits vermutlich Stammbesitz der Herren von Endingen gewesen war. Johann Hegnower verkaufte die Mühle und die zugehörigen Eigenleute 1376 an die

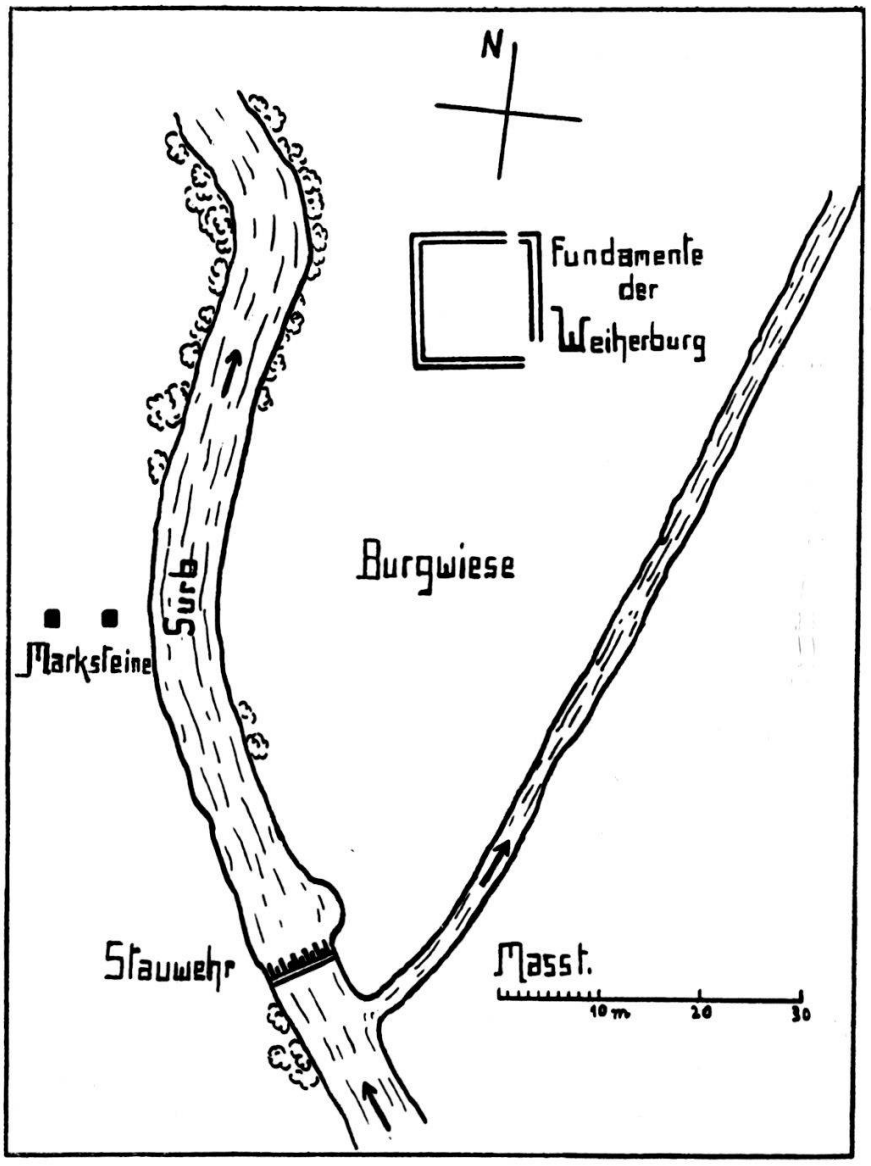

Abb. 102 Skizze der Ausgrabung des Weiherhauses Endingen von 1935. Freigelegt wurde ein Grundmauerviereck von knapp dreizehn Metern Seitenlänge. Von der Burg ist schon im 15. Jahrhundert nur noch eine Ruine vorhanden gewesen (aus Bosch, Endingen).

Johanniter. Bereits 1364 hatte er dem Zürcher Kloster Ötenbach ein Gut aufgegeben, nachdem er offenbar in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen war. Den Trostberger Zehnten verpfändeten Jacob und Wilhelm Hegnower 1399 an den habsburgischen Spitzenbeamten Heinrich Gässler. Die Hegnower waren im 15. Jahrhundert noch in Zürich verbürgt. Der Trostberger Zehnten wurde schliesslich 1413 vom Stift Zurzach erworben.[848] Das Stift besass 1469 auch eine Gült ab dem sogenannten Ülingergut in Unterendingen, dass als *Gmür* mit einer Scheune darauf beschrieben wird.

Nach der eidgenössischen Eroberung des Aargaus 1415 verlor die Gruppe von Ministerialen Habsburgs ihre Bedeutung. Im Zentrum standen fortan die städtischen Ratsgeschlechter, in Klingnau mit Konstanzer, in Baden mit eidgenössischen Verbindungen und Abhängigkeiten.

Festzuhalten ist also, dass der Ritter- und Dienstadel des 13. Jahrhunderts, wenn er nicht abgewandert oder ausgestorben war, sich im 14. Jahrhundert entweder in Habsburger oder Konstanzer Diensten betätigte, oder sich schon früh in den Städten niedergelassen hatte. Als Faktor der Herrschaft war er aber schon im 14. Jahrhundert nicht mehr von grosser Bedeutung. Die geistlichen Grund- und Gerichtsherrschaften hatten sich bereits fest etabliert.

7.2. Die Geistlichkeit: Seelsorger und Bürokraten

Die Leute geistlichen Standes können entsprechend ihrer Funktion unterschieden werden in *Seelsorger* und *Beamte*, oder anders ausgedrückt in Kirchherren, Priester und Vikare einerseits und in Pröpste, Schaffner, Komture und Keller andererseits.

Vorauszuschicken ist, dass sich der Klerikerstand im spätmittelalterlichen Surbtal beinahe ausschliesslich aus Personen zusammensetzte, die sich aus einer Herrenschicht rekrutierten. Die überlieferten Namen sind in der Regel in Zusammenhang zu bringen mit (dienst-)adeligen Gruppen in den Gebieten des schweizerischen Mittellandes und des südbadischen Raumes. Das gilt für die wenigen in den Quellen überlieferten Priester und vor allem für die besser zu verfolgenden Pröpste des Klosters St. Blasien und Komture oder Schaffner der Johanniterkommende Klingnau-Leuggern sowie des Klösterchens Sion. Darüber hinaus ist über die Zusammensetzung der meist sechs Johanniterbrüder der Kommende und der drei oder vier Wilhelmitenmönche von Sion kaum etwas bekannt. Die Klingnauer Pröpste erscheinen häufig zusammen mit einem Cellerar. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts tauchen einige Angehörige der Dienstmannengeschlechter von Döttingen, Tegerfelden und Mellstorf in den Zeugenlisten als Johanniterbrüder auf.[849]

Pfarrer und Vikare sind in den Quellen meist nur im Zusammenhang mit ihrer Einsetzung oder mit ihren Einkünften zu fassen, so zum Beispiel in Schneisingen bei Zehntstreitigkeiten. Die Priester der St. Blasien inkorporierten Kirche Schneisingen stammten vor der Reformation meist aus dem zürcherischen Raum. Dasselbe galt wohl für die Kapellen in Ober- und Unterehrendingen als Filialen der Kirche Niederweningen. Die ursprünglich regensbergische Eigenkirche Lengnau wurde durch die Ordensbrüder der mit dem Patronatsrecht ausgestatteten Deutschordenskommende Beuggen betreut. In Klingnau bestanden neben der Kirche an sich drei Kaplaneipfründen.

Als Mitglieder einer im Spätmittelalter dominierenden Schicht erscheinen die Pröpste des st. blasianischen Amtes und die Komture und Schaffner der Johanniterkommende. Ihre Zugehörigkeit zum geistlichen Stand ist jedoch längst nicht in allen Fällen nachgewiesen. Einige der st. blasianischen Pröpste waren mit Sicherheit Konventualen des Klosters, einige aber auch rein weltliche Amtleute, wie zum Beispiel der nachweislich verheiratete Heinrich Scherer von St. Gallen (Propst 1355–1360), Jos Ambüel (1450–1460) oder Matheus vom Grüt (1471–1480), der später längere Zeit das Amt des bischöflichen Vogts in Klingnau ausübte.[850] Die Schaffner der Johanniterkommende des 15. Jahrhunderts waren möglicherweise ebenfalls Laien. Als beuggische Amtsleute traten, nicht zuletzt wegen der grossen Entfernung zum Mutterhaus, in der Regel Leibeigene der Kommende auf, Mitglieder der grossbäuerlichen Schicht des Dorfes.[851]

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts sind Angehörige von Klingnauer Bürgergeschlechtern als Amtsleute der geistlichen Institutionen und auch als Kleriker anzutreffen, so zum Beispiel Burkart Ragor als Schaffner der Kommende Leuggern um 1500, Heini Amrein und Johann Stähelin als st. blasianische Pröpste zwischen 1490 und 1500, Heinrich Negelli als Prior in St. Blasien um 1450 oder Heinrich Bebler als Klingnauer Priester schon im 14. Jahrhundert.[852] Badener Bürger waren seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert als Schaffner der Beuggener Deutschordenskommende tätig.

Die Stellung eines Leutpriesters kann anhand der Person des Lengnauer Pfarrers Johannes Breitschmid dokumentiert werden. Der Ennetbadener Breitschmid war als Absolvent der Universität Basel während 53 Jahren Priester in Lengnau (1502–1555) und hinterliess neben einer Abschrift des Lengnauer Jahrzeitbuches auch Notizen zu seiner Amtsführung.[853] Im Jahr 1522 liess er sich beispielsweise von der Gemeinde einen Schreiberlohn für die Abfassung der Gemeindeprotokolle auszahlen. Er führte über mehrere Jahre Buch zu seinen Einkünften aus den Heuzehnten von Lengnau, Freienwil, Loo, Widen, Husen, Tegermoos, Vogelsang und einigen Stücken in Endingen. 1545 als Beispiel betrugen diese Einkünfte über 66 Pfund Haller. 1544 liess er eine Aufstellung aller ihm zehntpflichtigen Wiesen in Freienwil anfertigen.

Breitschmid stritt sich sowohl mit den Beuggener Deutschrittern als auch mit den Dorfleuten wiederholt um seine Position und vor allem um seine Einkünfte. So beklagte er sich im Jahr 1527, dass er *durch den Einfall der lutherischen Sekte* Einkommenseinbussen erlitten habe und deshalb nicht mehr standesgemäss leben könne. Er stand in Konflikt mit einem von Zürich eingesetzten Prädikanten und Teilen der Dorfbevölkerung, die vom alten Glauben abgefallen waren, unter ihnen auch Angehörige der dörflichen Führungsgruppe. Der Streit zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen zog sich auch nach den Reformationsjahren weiter hin.

Bereits 1517 hatte Breitschmid von Beuggen Hilfe für den Ausbau des Pfrundhauses verlangt. 1540 reklamierte er wegen ausstehenden Jahrzeitzinsen, die er von der Beuggener Herrschaft auch zugesprochen bekam. Allerdings wurde ihm aufgetragen, die Jahrzeitmessen auch zu lesen. 1543 wollte er eine Einkommenserhöhung von vierzig Mütt Korn. Der schlichtende Landvogt gestand ihm zwanzig Mütt zu.[854] In Anwesenheit von Ulrich Hagenwiler, Leutpriester zu Baden, den Priestern von Kirchdorf und Schneisingen, dem beuggischen Schaffner und den zwei Dorfleuten Ueli Wirt und Hans Schacher wurden seine Einkünfte detailliert festgeschrieben. Insgesamt wurden ihm 62 Stuck nach Badener Getreidemass zugesprochen, zusammengesetzt aus 47 Mütt Kernen, sieben Malter Hafer, sieben Stuck Roggen und kleinen Mengen von Schmalsaat, Linsen, Bohnen und Erbsen. Dieser Pfrundzehnt setzte sich 1547 aus 29 Stuck aus Oberlengnau, zehn Stuck aus Unterlengnau und zwanzig Stuck aus Degermoos zusammen. Unter Hinzurechnung der wahrscheinlich seit 1500 markant gewachsenen Heuzehnten kam ein respektables Einkommen zusammen.

Johannes Breischmid tritt in den Urkunden mit einem ausgeprägten, wohl ständisch begründeten Selbstbewusstsein eines Geistlichen auf. Die Dorfleute bezeichnete er in seinen Aufzeichnungen jeweils als *Untertanen.* Speziell in den Reformationswirren kam die wichtige Stellung des Leutpriesters innerhalb des Dorfes zum Ausdruck. Nicht zuletzt war die Pfarrerwahl eines der ersten Anliegen, die von den Kirchgenossen vorgebracht werden.

7.3. Bauern und Bürger

7.3.1. Methodische Vorbemerkungen

Das Kapitel über die ländliche Bevölkerung ist übertitelt mit Bauern und Bürger. Damit soll der Bedeutung der Wechselbeziehung zwischen Land und Stadt im Spätmittelalter Rechnung getragen werden. Eine Grenzziehung Stadt-Land ist speziell im Falle des Rebbauernortes Klingnau

kaum durchführbar. Der Einbezug des städtischen Elements in die Beschäftigung mit ländlicher Bevölkerung ist darüber hinaus ein wesentlicher Faktor zur Charakterisierung dörflicher Sozialstruktur.

Zur Beschreibung der Struktur- und Mobilitätsentwicklung der Bevölkerung liegen für das spätmittelalterliche Surbtal keine seriellen Quellen vor. Qualitativer Ersatz müssen die bereits verwendeten Quellengattungen bieten, von Urbaren über Zinsrödel und Urkunden bis hin zu Jahrzeitbüchern. Erst nach 1500 bieten die Zehntverpachtungslisten des Stifts Zurzach eine serielle Grundlage.[855]

Das Kapitel steht und fällt mit der Behandlung der Eigennamen. Das spätmittelalterliche Namengefüge war steten Veränderungen unterwofen. Einer relativen Vielfältigkeit um die Mitte des 14. Jahrhunderts steht eine merkliche Vereinfachung und eine Dominanz funktionaler Namen zwischen 1350 und 1450 gegenüber. Berufsbezeichnungen und Namen in Verbindung mit der Ausübung herrschaftlicher und genossenschaftlicher Funktionen machen die Verfolgung von Kontinuitäten oder den Nachweis von Brüchen denn auch schwierig. Das Verfolgen von Entwicklungen ist deshalb mit vielfältigen Unsicherheiten verbunden. Konkret müssen der Ort und die Umstände des Auftauchens des jeweiligen Namens miteinbezogen werden, das heisst, sämtliche verfügbaren Quellen müssen ausgewertet werden. Dies ist im Rahmen einer Regionalstudie auch am ehesten möglich. Der Entscheid auf Kontinuität von Personennamen bleibt jedoch vage. Die teilweise relativ detaillierten Umschreibungen innerdörflicher Schichtung sind immer unter Vorbehalt dieser Aspekte zu werten.

7.3.2. Ein Schichtungsmodell?

Die Auseinandersetzung mit der ländlichen Sozialstruktur muss nach den Kriterien fragen, durch welche soziale Differenzierung in einer ländlichen Gesellschaft überhaupt bedingt ist. Die Unmöglichkeit, ohne serielle Quellen sozialwissenschaftliche Schichtungsmodelle auf mittelalterliche Gegebenheiten anzuwenden, kann vorausgesetzt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Instrumentarium solcher Modelle nicht brauchbar wäre.[856] Es stellt sich damit die Frage, auf welchen Dimensionen eine Schichtung innerhalb der ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters begründet werden kann. Darüber hinaus ist auch zu fragen, welchem Bezugsrahmen ein Schichtungssystem unterworfen ist. Kann man von einer Regionalisierung oder gar Kommunalisierung von Schichtungsgebilden sprechen?[857]

Im vorliegenden Fall kann kein Modell skizziert werden. Vielmehr wird nach einer Klärung der Begriffe anhand verschiedener Dimensionen der Charakter sozialer Differenzierung untersucht. Speziell eingegangen werden muss auf die Kongruenz, aber auch auf die Divergenz von herrschaftlich und

genossenschaftlich bestimmten sozialen Gruppen gegenüber Schichtungen. Im Brennpunkt steht die Frage nach dem Wandel ländlicher Sozialstruktur und damit die Frage nach sozialer und geographischer Mobilität.

Die unausweichliche Einschränkung der skizzierten Absichten wird durch die Quellenlage bestimmt. Über das ganze Spätmittelalter hinweg fassbar ist mit Sicherheit eine wirtschaftlich wie sozial dominierende, aber auch wechselnde Führungsschicht. Trennlinien nach unten sind jedoch äusserst schwer festzustellen. An einzelnen Beispielen sollen diese Schwierigkeiten dargestellt werden. Vier chronologisch angelegte Schnitte dienen als Raster der Untersuchung: 1350–1365, 1400–1415, 1440–1460 und 1480–1500. Für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts kann schliesslich mit Hilfe der seriellen Zehntverzeichnisse des Stifts Zurzach der Versuch einer statistischen Auswertung der als Zehntpächter erscheinenden Gruppe vorgenommen werden.

Eine weitere Einschränkung ist vorwegzunehmen: Die Qualität der Quellen ist nicht in jedem Zeitabschnitt gleichwertig, das heisst, das Schwergewicht liegt je nach Zeit, Ort und Quellenherkunft auf urbariellem oder urkundlichem Material.

7.3.3. Begriffe

Zu definieren sind vorweg die im Folgenden zur Anwendung kommenden Begriffe und Dimensionen:

Schicht soll verstanden werden als *eine Menge von Leuten, die aufgrund eines oder mehrerer gemeinsamer sozialer Merkmale vergleichbare Lebenschancen besitzen.*[858] Eine **soziale Gruppe** hingegen wird definiert durch einen *Interaktionszusammenhang* von Leuten aus einer oder mehrerer Schichten.[859] So ist beispielsweise der Besitz von ausreichend Zugvieh soziales Merkmal einer Vollbauernschicht, deren Mitglieder unterschiedlichen, grundherrlich definierten, sozialen Gruppen zugehören können. Die drei in der Forschung grundsätzlich diskutierten Dimensionen, durch die Schichtung definiert werden soll, sind Einkommen (*income*), Macht (*power*) und Prestige (*status*).[860] Für die Untersuchung sind diesen drei Dimensionen relevante Merkmale zuzuordnen, die aus den vorhandenen Quellen herausgezogen werden können, wobei gewisse Merkmale unter verschiedenen Aspekten zu diskutieren sind. Anhand dieser Merkmale sind mögliche Schichtungsgebilde, ob kommunal oder regional bestimmt, zu beschreiben. Dieses Vorgehen ist der Quellenlage entsprechend als qualitativ zu bezeichnen und hat nur in Ansätzen empirischen Charakter.

Die Dimension **Einkommen** muss vorwiegend mit dem Merkmal *Grundbesitz*, beziehungsweise *Verfügungsgewalt über Boden* charakterisiert werden. In einzelnen Fällen können verschiedene Formen von *Einkünften*,

ob Gülten, Unterleihen oder Verpachtungen ergänzend beigezogen werden. Verfügungsgewalt über Boden kann Grundbesitz im eigentlichen Sinn, das heisst eigenes Gut, aber auch Lehensbesitz bedeuten. Die vorherrschende Form der Erbleihe weist dem eigentlichen Grundeigentümer oder Grundherrn nur einen beschränkten Einfluss auf den Boden an sich zu. Die Verkaufsgewalt lag denn auch mit Einschränkungen in der Hand des Inhabers.

Das Merkmal *Zehntpächter* ist den Dimensionen Reichtum und Prestige zuzuordnen. Die Zehntpacht setzte sowohl einen wirtschaftlich-finanziellen Hintergrund, als eine innerdörfliche Vertrauensstellung voraus.[861]

Die Dimension **Macht** ist in erster Linie über das Merkmal *Amt* fassbar. In dieser Beziehung bieten die Quellen eine eher zufällige Basis, da keine seriellen Ämterlisten überliefert sind. Ämter konnten herrschaftlich oder genossenschaftlich bestimmt sein und besassen auch ein gewisses Mass an Prestige. Für den Zugang zu Ämtern wichtig konnte die Zugehörigkeit zu einer grundherrlich bestimmten sozialen Gruppe sein. Aber auch Aspekte wie *Herkunft, Verwandtschaft* und *Alter* werden ihre Bedeutung gehabt haben.

Der Dimension **Prestige** kann das Merkmal *Beruf* zugeordnet werden, ob gewerblich oder landwirtschaftlich bestimmt. Der Beruf konnte letztlich auch Voraussetzung für Einkommen sein. Indiz für ein gewisses Mass an Prestige sind auch Funktionen wie *Zeuge, Unterhändler, Vormund, Trager* oder *Angehöriger eines Schiedsgerichts*. Der rechtliche Unterschied *frei-abhängig* wird im Spätmittelalter nicht mehr von grosser Bedeutung gewesen sein. Schliesslich kann auch das *Alter* unter der Dimension Prestige angesehen werden.

Wichtig ist über alle drei Dimensionen hinweg das Faktum, dass die Funktionsträger in der Regel mehrere Merkmale auf sich vereinigen, das heisst, dass beispielsweise der Besitzer eines st. blasianischen Meierhofes gleichzeitig Vollbauer, grundherrlicher Richter und Amman war und von Fall zu Fall weitere Funktionen ausübte. Die wichtigsten Merkmale, das heisst *Grundbesitz, Amt* und *Beruf* sollen nun exemplarisch dargelegt, andere Merkmale kurz zusammengefasst werden.

7.3.3.1. Grundbesitz

Einkommens- und Vermögensstrukturen der ländlichen Gesellschaft sind in spätmittelalterlichen Quellen in der Regel nicht rekonstruierbar. Das Merkmal *Besitz*, für den ländlichen Bereich fast gleichbedeutend mit Grund- oder Lehensbesitz, muss deshalb für die Schichtungsdimension *Einkommen* Ersatz bieten.

Die Anwendung des Eigentums- oder Besitzbegriffs im heutigen Sinn wird den spätmittelalterlichen Verhältnissen nicht gerecht. Eigenbesitz und (Erb-)Lehensbesitz sind rechtlich zu unterscheiden, faktisch jedoch bezüglich der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über Boden gleichzustellen.

Unter dem Begriff *Grundbesitzer* sollen deshalb diejenigen Leute berücksichtigt werden, welche als Inhaber eines Gutes betrachtet werden können, ob als Eigentümer oder Lehensträger. Allerdings sind damit die inneren Betriebsstrukturen nicht berücksichtigt. Ob ein Inhaber nur Zinser oder gleichzeitig Bebauer ist, kann in der Regel nicht nachvollzogen werden. In dieser betrieblichen Sphäre waren verschiedene Formen von Einkommen wie Gülten, Pacht, Einzinse oder Unterleihen möglich.

Das frühneuzeitliche Begriffspaar *Bauer-Tauner* ist in den Surbtaler Quellen noch kaum belegt. Das Twingrecht von Freienwil mit der angehängten Vogtsteuerliste erwähnt den Begriff *Huober*, der in diesem Zusammenhang wohl als Vollbauer interpretiert werden kann. Dies im Gegensatz zu einem Kleinstellenbesitzer.[862] Die Einkünfterödel der Landvogtei Baden von 1431 und 1444 unterscheiden zwischen Bauern, die mit einem ganzen und solchen, die mit einem halben Zug Vieh pflügen konnten.[863] Implizit wird wohl eine weitere Differenzierung zu Leuten ohne Zugvieh enthalten gewesen sein. Die Unterscheidung Bauer-Tauner wird evident in Döttingen im Jahr 1550 in einem Weidgangsstreit mit Würenlingen. Mit der Begründung, dass die Gemeinde viele Zuzüger verkraften müsse, hatte sie die Ziegenhaltung eingeschränkt. Unterschieden wurde dabei in Besitzer von zwei und mehr Kühen, die keine Ziegen halten durften, in Besitzer einer Kuh mit höchstens einer Ziege und in Leute, die kein Grossvieh besassen. Sie durften zwei Ziegen halten.[864] Allerdings ist diese Unterscheidung nicht der rechtlich fixierten Differenzierung Burger-Hintersasse gleichzusetzen, die bereits im Döttinger Dorfrecht von 1467 verankert ist.[865] Offenkundig wird der Gegensatz in Tegerfelden 1556, als Zuzüger und Hintersassen gegen die *Meier und Rebleute* antraten. Die *Meier* als Besitzer von Grossvieh genossen laut der Weideordnung von 1523 Vorrechte bezüglich der Holznutzung und des Weidgangs auf den Stoppelfeldern.[866]

Die Grösse eines Hofes als Massstab für Grundbesitz ist ein beschränkt tauglicher Wert. Explizite Grössenangaben sind vor den ersten detaillierten Güterbereinigungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts keine vorhanden. Allerdings sind die Zinsgrössen, allenfalls auch Verkaufspreise, in der Regel ein möglicher Ersatz für Grössenangaben, wobei natürlich Veränderungen von Güter- und Zinsstruktur nicht immer parallel verlaufen sind. Dennoch kann der Inhaber eines Meierhofes sehr wohl von einem Inhaber einer Schuppose differenziert werden. Gerade dieses Beispiel jedoch beleuchtet einen weiteren wichtigen Aspekt. Die wirtschaftliche Grundlage eines Schupposenbauers in Döttingen wird nicht zuletzt durch den Rebbau bestimmt gewesen sein. Kleinstellenbesitzer können im Zusammenhang mit einem Nebenerwerb, sei dies der Rebbau oder eine gewerbliche Tätigkeit, durchaus einer wirtschaftlich potenteren Schicht zugehörig gewesen sein. Wohl nicht zu Unrecht bezeichneten sich die Tegerfelder Vollbauern

1556 als *Meier und Rebleute*. Schliesslich wird das in Entstehung begriffene Tragereisystem der frühen Neuzeit einen weiteren Differenzierungsaspekt verursacht haben.

Alle diese Zugänge zum Begriff *Besitz* sind insofern von Bedeutung, als sie in der Regel eine wirtschaftlich führende Schicht erschliessen, gleichzeitig aber auch mögliche Trennlinien nach unten implizieren. Konkret fassbar ist eine in wirtschaftlichen Belangen benachteiligte Schicht in den meisten Fällen nicht.

7.3.3.2. Beamtung

Die Beamtung ist ein wesentliches Element der Schichtzuweisung. Das gilt sowohl für die herrschaftliche wie für die genossenschaftliche Seite, die beide häufig miteinander verflochten oder sogar beidseitig definiert waren. Von herrschaftlicher Seite zu nennen sind die Untervögte des habsburgischen Siggamts, beziehungsweise der späteren Ämter Siggenthal und Ehrendingen der gemeinen Herrschaften, sowie des bischöflichen Amtes Klingnau. Die habsburgischen wie die bischöflichen Untervögte gehörten im 14. Jahrhundert meist noch einer ministerialen Gruppe an, die im städtischen Umfeld anzusiedeln ist, wie zum Beispiel die Meier von Siggingen. Hingegen waren Erni Imhof, Vogt im Siggamt um 1400 und Cueni Arnold, bischöflicher Vogt in Lengnau um 1380, der Gruppe der freien Vogtleute zuzuzählen. Diese Vogtzinser waren im 14. Jahrhundert noch Rekrutierungsbasis für herrschaftliche Untervögte.

Die grundherrlichen Meier oder Ammänner, die in der Regel den Vorsitz im Dorfgericht führten, wurden von herrschaftlicher Seite eingesetzt, aber wahrscheinlich von den Dorfgenossen bestätigt, wie das in Tegerfelden im Jahr 1465 belegt ist.[867] Der Konflikt um die Ammannwahl in Lengnau von 1536 führt vor Augen, wie das Amt des Ammanns im Spannungsfeld herrschaftlicher und genossenschaftlicher Interessen stand. Die Kommende Beuggen wollte einen ihr genehmen Ammann einsetzen, der auf den Widerstand der Mehrheit der Bevölkerung stiess. Die Spaltung der Gemeinde war auf die Auseinandersetzungen der Reformationsjahre zurückzuführen.

In den st. blasianischen Dorfherrschaften scheint der Inhaber des Meierhofes gleichzeitig dörflicher Richter gewesen zu sein, wohl in der Tradition des ehemaligen grundherrlichen Gerichts. Sowohl Meier (in Tegerfelden seit ungefähr 1280) wie Weibel (in Endingen ebenfalls seit ungefähr 1280) sind früh belegt und haben sich teilweise zu Eigennamen verfestigt. Die Bildung von eigentlichen Dorfdynastien ist in einzelnen Fällen zu vermuten. Der Charakter des funktionalen Namens ging jedoch nicht verloren. Kontinuitäten sind denn auch schwer nachzuweisen. Eindeutig genossenschaftlich bestimmte Ämter, nichts desto weniger mit Macht und Prestige

verbunden, waren mit Sicherheit der dörfliche Vierer- oder Geschworenenrat, der in den meisten Orten seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert belegt ist. Weitere Funktionen waren: Bannwart, Friedschauer, Feuerschauer, Weinschätzer und Sinner. Bannwart ist in Döttingen und Endingen seit etwa 1400 als Eigenname fassbar. An der Grenze zur Beamtung stand der Wirt. Die Verbindung von gewissen Berufen mit genossenschaftlichen Ämtern ist verschiedentlich anzutreffen. Die Zehntpächter schliesslich sind ebenfalls an der Grenze zur Beamtung anzusiedeln, sicherlich mit einem hohen Mass an Prestige. Die Auswertung der ab 1503 seriell überlieferten Verzeichnisse wird es ermöglichen, konkretere Aussagen über Schichtungszusammenhänge in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu machen, sowohl zur Situation im Dorf, als auch zur Verflechtung der dörflichen Oberschichten.[868] Als Vergleich kann die ausgewertete Zehntpächterstruktur des Fraumünsters im 15. Jahrhundert dienen.[869] Die Bedeutung von Herkunft und Verwandtschaft schliesslich als Voraussetzung für ein Amt ist schwer abzuschätzen. Die angesprochenen Dorfdynastien lassen solche Zusammenhänge vermuten. Da die grundherrlichen Richter in der Regel Inhaber des Meierhofes waren, wird eine Vater-Sohn-Nachfolge relativ häufig gewesen sein.

7.3.3.3. Beruf

Das Sozialprestige von gewissen Berufen ist als Schichtungsmerkmal quellenmässig belegbar. Es ist davon auszugehen, dass in der ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters eine rudimentäre Arbeitsteilung Bestand hatte. Am frühesten belegt sind die Müller und Schmiede, wobei vor allem den Müllern im dörflichen Bereich eine grosse Bedeutung zugekommen ist. Müller sind verschiedentlich in dörflichen Ämtern anzutreffen. Der Beruf des Lehenmüllers war geprägt durch hohe Mobilität. Erst seit dem 15. Jahrhundert sind Wirte belegt (Döttingen, Tegerfelden und Lengnau). Der Wirt befand sich im Dorfleben an einer neuralgischen und konfliktreichen Position. Beruflich-gewerblicher Herkunft, aber schon früh als Eigennamen verfestigt, sind Bezeichnungen wie Zimmermann (Ehrendingen), Wagner (Lengnau), Schnyder oder Suter (Freienwil, Endingen, Tegerfelden und Döttingen) und Pfister (Schneisingen). Namen mit Herkunft aus dem landwirtschaftlichen Bereich, wie Knecht, Mäder und Hirt sind vor allem in Döttingen anzutreffen. Sie sind ihrer Herkunft nach wohl einem ehemals unterbäuerlichen Bereich zuzuordnen. Um 1500 ist erstmals der Name Senn belegt. Er steht wohl im Zusammenhang mit Viehhöfen (Au bei Klingnau, Lägern bei Ehrendingen). Die Bedeutung des Weinbaus und der damit verbundene spezifische Arbeitsanfall hatte andere Formen von Arbeitsteilung mit sich gebracht. In Tegerfelden nannte sich ein Teil der Howenstein nach 1400 Küffer und war entsprechend der Herkunft in dörf-

lichen Ämtern präsent. Ebenfalls zur Beamtung zählten Funktionen wie Trottmeister, Weinschätzer, Eichmeister und Zehntknechte.

Verbindungen von gewerblich Tätigen zu den benachbarten Kleinstädten sind relativ zahlreich. Vor allem für Müller und Wirte ist der Wegzug nach Baden durch verschiedene Bürgeraufnahmen belegt, wobei offenbar gewisse Gasthäuser eigentliche Sprungbretter für Surbtaler Leute waren. Wie die Analyse der Zehntpächter aus den Zurzacher Rechnungsbüchern ab 1503 zeigt, waren solche Leute, die bereits in der Stadt verbürgt sind, in ihren Herkunftsgemeinden nach wie vor wirtschaftlich präsent. Verbindungen zur Stadt sind in früherer und in späterer Zeit innerhalb der ländlichen Führungsschicht mehrfach anzutreffen wie die folgenden zwei Beispiel zeigen:

Die Brüder Rüdger und Henni von Husen sind vor und nach 1400 als Bürger sowohl in Klingnau wie in Baden verschiedentlich belegt. Sie besassen noch Hofstätten in Oberendingen. Rüdger von Husen war Zinser auf der st. blasianische Hube. Die vorhergehende Generation, Werner und Ruedi von Husen, ebenfalls Klingnauer Bürger, besassen noch Güter in Freienwil und Ehrendingen. Die Familie nannte sich wahrscheinlich nach dem Hof Husen, war aber bereits im 13. Jahrhundert in Klingnau verbürgt.[870] Die von Husen waren möglicherweise sogenannte Ausburger von Klingnau. Baden besass noch im 14. Jahrhundert eine Reihe von Ausburgern im Siggenthal.[871]

Die Amberg von Klingnau waren ursprünglich Inhaber des Propsteigutes auf dem Klingnauer Propstberg. Peter Amberg war 1429 und 1447 immer noch Inhaber, gleichzeitig aber Klingnauer Bürger. Heini Amberg war vor 1446 Inhaber des Zurzacher Hofs in Tegerfelden. Hans Amberg, Sohn des Peter, war seit 1470 Badener Bürger. Heini Amberg besass 1484 den Rudolfshof in Tegerfelden. Hans Amberg *der jung* war seit 1481 Badener Bürger, besass Güter in Tegerfelden und trat als Zehntpächter in Ober- und Unterendingen auf. Sämtliche Amberg sind in diversen Zeugenlisten zwischen Klingnau und Baden belegt.[872]

7.3.3.4. Andere Merkmale

Mit der Herkunft der herrschaftlichen Untervögte des 14. Jahrhunderts aus dem Umkreis der Freizinser oder freien Vogtleute konnte bereits eine mögliche Differenzierung zu grundherrlich verorteten Leuten angetönt werden. Zu fragen ist nach der sozialen Realität von auch später noch vorhandenen rechtlichen Unterschieden.

Anstoss dazu gibt das Güterverzeichnis des bischöflichen Schlosses in Klingnau aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, in dem, wie bereits dargelegt, ehemalige Eigengüter beschrieben werden.[873] Die Benennungen von 1490 haben eine Anzahl Namen erschlossen, die vornehmlich in Jahrzeitbucheinträgen des 14. Jahrhunderts, aber auch in Urkunden aus dieser

Zeit erscheinen. Sie sind als Personennamen im 15. Jahrhundert kaum mehr präsent. Einige der oben erwähnten Gütereinheiten waren mit Erbzinsen der Johanniterkommende und des Klosters St. Blasien belastet. Die Verbindung dieser drei Indizien mit der Auswertung der Zeugenlisten des 14. Jahrhunderts lässt auf eine Gruppe von Leuten schliessen, die womöglich rechtlich frei, teils als Zensualen geistlicher Herren, in der sozialen Realität bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts, ja sogar bis ins 15. Jahrhundert im dörflichen Leben noch von Bedeutung gewesen waren.

In einem Entscheid über das sogenannte Freiengericht im Kelnhof Zurzach von 1427 ist ein institutionelles Relikt dieser Gruppe greifbar. Der Konflikt drehte sich um Eigengüter in Würenlingen.

... dz kein urteil gesprochen werden sol, weder umb die güter noch umb andre frige güter, bis die sidenlen besetzt werdint mit fryen richtern, als es sitt und gewonlich ist in dem kelnhof.[874]

Das Gericht konnte mangels Schöffen nicht konstituiert werden. Bezeugt wird der Vorfall unter anderen durch drei Surbtaler, die eindeutig der oben beschriebenen Gruppe zuzuordnen sind.

Volle oder eingeschränkte persönliche Freiheit ist im spätmittelalterlichen Surbtal mit Sicherheit noch präsent. Die Bedeutung dieser Rechtskategorie als Schichtungsdimension ist in die Auswertung mit einzubeziehen. Über ihre soziale Realität ist damit aber noch nichts ausgesagt. Dasselbe gilt umgekehrt für die Leibherrschaft, die bis ins 16. Jahrhundert von den Klöstern und Kommenden noch reklamiert worden ist.[875]

Kaum Informationen liegen vor zu Merkmalen wie Verwandtschaft und Alter. Der relativ häufige Namenszusatz *alt* ist primär als neutrales Unterscheidungsmerkmal aufzufassen. Am Beispiel der st. blasianischen Güter in Oberendingen im 15. Jahrhundert können Verwandtschaft und Alter versuchsweise exemplifiziert werden. Auf den Höfen ist eine Altersrotation festzustellen. Heini Meier erscheint 1406 auf der *Howenstein-Huob*. 1420 ist er auf dem Meierhof. 1437 taucht er mit der Bezeichnung *alt* auf. Sein Nachfolger auf der Hube, eventuell der Sohn, ist Heini Meier *der jung*. Dieser ist 1446 auf dem Meierhof, während auf der Hube Cuonrat Meier erscheint. Dieser Cuonrat Meier stirbt 1450, vermerkt im Zurzacher Jahrzeitbuch. 1448 ist denn auch Hensli Meier als indirekter Nachfolger oder Sohn des Heini Meier *jung* auf der Hube anzutreffen. Dieser Hensli ist 1468 Zinser auf dem Meierhof. Seine Söhne heissen Hensli, Heini und Cuonrat. Cuonrat Meier ist gemäss der Kundschaft um den Gesslerzehnt im Jahr 1482 ungefähr vierzig Jahre alt und ist 1487 Richter im Meierhof. Unübersichtlich wird die Situation gegen Ende des Jahrhunderts, da sich Teile der Meier neu Jos und Steigmeier nennen. Sie bewegen sich allerdings immer noch in der dörflichen Führungsschicht. Zu verfolgen ist aber eine Laufbahn, die mit zunehmendem Alter über eine der Huoben zum Meierhof und damit zum grundherrlichen Richter führt.[876]

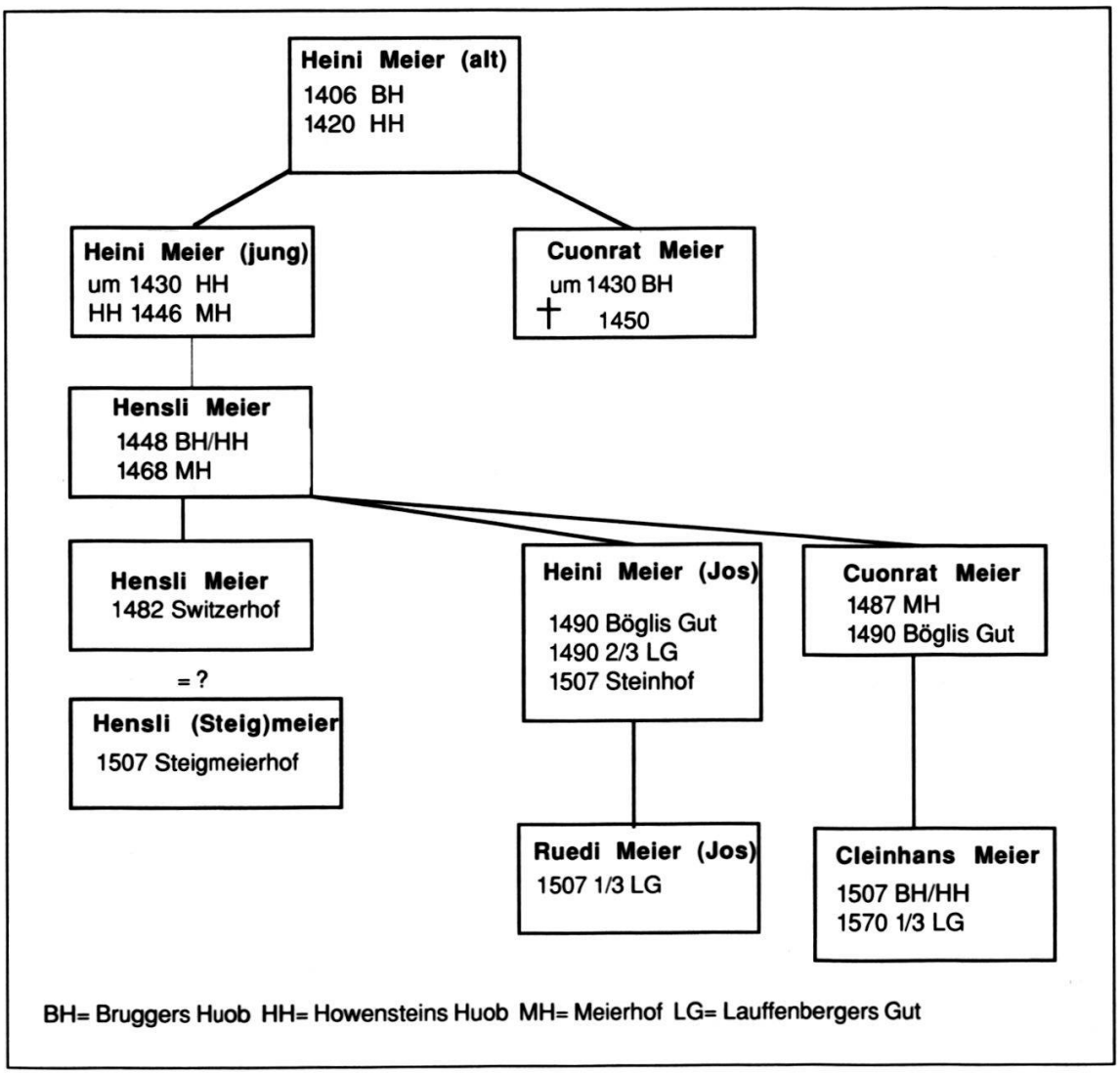

Abb. 103 Meier in Oberendingen im 15. Jahrhundert: Versuch einer Rekonstruktion

Die Kundschaftenreihe zum Konflikt um den sogenannten Gesslerzehnt im Jahr 1482 bringt explizite Informationen zum Alter. Die vorgeladenen Zeugen aus Endingen und Tegerfelden waren zwischen sechzig und achtzig Jahr alt, konnten ihr Prestige aber nicht nur auf ihr Alter abstellen. Sie gehörten ausnahmslos einer dörflichen Führungsschicht der 1440er und 1450er Jahre an und werden wohl dadurch legitimiert gewesen sein, als Auskunftspersonen zu dienen. Die Altersrelation erscheint daher nicht als Differenzierungsmerkmal von Schichtung, sondern allenfalls als Vorrangordnung.

Funktionen wie Schiedsmann, Unterhändler oder Zeuge, aber auch verantwortliche Tätigkeiten wie Vormund oder Trager konnten im Vergleich ein gewisses Mass an Prestige beanspruchen. Wichtig für die Einschätzung der Bedeutung solcher Funktionen ist einerseits der Inhalt, andrerseits der lokale oder regionale Rahmen von Verträgen oder Konflikten. Sachlich

Regel von Leuten verhandelt und bezeugt, die aufgrund eines Amtes oder durch ihren Einfluss als dazu in der Lage angesehen wurden.

7.3.4. Innerdörfliche Schichtung und Mobilität

Döttingen

Wie bereits angetönt, muss in Döttingen die überragende Bedeutung des Rebbaus betont werden. Durch die Ausführlichkeit des st. blasianischen Urbars ist eine relativ breite Auswertungsbasis gelegt.

Die Gruppe von Leuten, die als Zinser der Schupposen erscheint, ist um die Mitte des 14. Jahrhunderts in verschiedenen weiteren Quellen belegt. Es sind dies Namen wie Vomer, Hagen, Radegger, Diethelm, Gässler, Ladbach, Wirt, Lantrikon, Louchringer und andere mehr. Einige von ihnen erscheinen 1331 als Leute von Döttingen in der Vereinbarung um den Mauerbau Klingnaus, wie auch in einigen weiteren Urkunden.[877] Diese Gruppe scheint Mitte des 14. Jahrhunderts Teil einer dörflichen Oberschicht zu sein. Die Angehörigen dieser Gruppe zinsten ab Schupposen, besassen teilweise Hofstätten und waren im Rebbau engagiert. Heini Radegger zum Beispiel zinste ab fünf Weingärten, Heidi Vomerin, Witwe des Heinrich Vomer, ab sieben Weingärten. Einige von ihnen besassen auch Häuser in Klingnau und waren Klingnauer Bürger, wie zum Beispiel Dietrich Fluchser, Cueni Ladbach oder wieder Heidi Vomerin.

In den st. blasianischen Komplex gehörten aber auch diverse als Meier bezeichnete Leute. Mitte des 14. Jahrhunderts hiessen alle Inhaber der grossen st. blasianischen Höfe (Fronhof, Hof ennet Surb, Hof in Gassen) und die Inhaber der Beznau Meier. In der Urkunde von 1331 sind drei von ihnen präsent. Erweitert wird die Gruppe der st. blasianischen Leute einerseits durch die Schalmer (Eigenleute der Johanniter) und andererseits durch Reste von Zensualen oder freien Leuten, speziell den Fry und Zehnder. Beide sind sowohl in Döttingen wie auch in Klingnau anzutreffen. Heinrich Zehnder war 1331 bischöflicher Untervogt. Gerung Fry zinste 1357 ab acht Weingärten.

Diese dörfliche Oberschicht, gebildet aus den st. blasianischen Meiern, Schupposenzinsern und Rebbauern war nicht nur mannigfaltig mit der benachbarten Stadt verflochten, sie ist auch beinahe vollständig präsent in den ältesten Einträgen des Klingnauer Jahrzeitrodels von 1395. Über diese vielleicht dreissig bis vierzig Leute umfassende Gruppe hinaus, ist durch das Urbar St. Blasiens eine Gruppe von wahrscheinlichen Rebbauern fassbar, die in den Urkunden nicht auftauchen. Es waren dies ungefähr fünfzig Leute, die ab einzelnen Weingärten zinsten und teilweise eine Hofstatt innehatten. Es wird sich dabei um die grössere Masse von Döttinger Rebleuten gehandelt haben, die in dörflichen Angelegenheiten selten auftraten.

Wie sieht der Vergleich zur Situation um 1400 aus? Der überwiegende

Teil der oben skizzierten Schicht ist noch sichtbar. In den Nachträgen des Urbars von 1406 ist sie jedoch grösstenteils verschwunden und auch im Lehenbuch nicht mehr aufzufinden. Um die Zeit vor und nach 1400 hat sich möglicherweise ein Ablösungsprozess abgespielt. Es tauchen neue Namen auf, die allerdings teilweise funktionalen Charakter haben, wie Pfister und Schnider. In dem Ablösungsprozess könnte demnach auch eine simple Kontinuität, verschleiert durch Umbenennungen und Zunamen, stecken.

Zwei Beispiele sollen eine mögliche Änderung verdeutlichen. 1421 kam ein Wegstreit zwischen der Propstei und dem Kloster Sion zur Austragung.[878] Das Schiedsgericht im Dinghof bestand aus Cueni Flach, über den nichts weiter bekannt ist, sodann Bürgi am Rein, der bis 1424 auf dem Fronhof sass, Hans Lantrikon, Schupposenzinser und Rebbauer, Bürgi am Schalmen, Johanniterеigenmann, Claus Schmid, möglicherweise von Klingnau und Cläwi Pfister, der Weingärten, eine Trotte und ein Haus in Klingnau besass. Sein Vater Heini Pfister zinste 1406 ab zehn Weingärten. Bei der Bezeugung eines Leibgedings für Hans Bachmann von Döttingen 1437 erschienen Heini Rudolf als bischöflicher Vogt, Cueni Howenstein, wahrscheinlich Abkömmling der Howenstein von Endingen und Tegerfelden, wieder Bürgi am Schalmen, Cueni Meyer, der 1439 den Fronhof aufgab, Cueni Hechwil, wahrscheinlich aus einer Tagwerkerfamilie, die 1406 als Knechte auf dem Hof ennet Surb waren, Heinrich Schnider, eventuell von Klingnau und Bürgi Meder, der als Weibel auftritt.[879] Die Meder sind Mitte des 14. Jahrhunderts in der Masse der Rebbauern fassbar.

Die beiden Beispiele dokumentiern den neuen Charakter einer dörflichen Oberschicht. Sie setzte sich zusammen aus dem Fronhofmeier, aus Leuten gewerblicher Herkunft und den allgegenwärtigen Rebleuten. Die Gruppe der Schupposenzinser des 14. Jahrhunderts wurde beinahe ausnahmslos abgelöst. Meder und Hechwil waren mögliche soziale Aufteiger.

Der Schnitt von 1440–1460 bestätigt diese Entwicklungen. Es gibt neue Zunamen, wie die Bannwart und die Bachmann, die aus einem Meiergeschlecht hervorgegangen sind. Leute von aussen wurden wichtig. Die Rötler von Würenlingen kamen nach der Vakanz der 1440er Jahre auf den Fronhof. Peter Meier von Kirchdorf zinste zeitweilig auf dem Hof ennet Surb.[880] Leute von Endingen wie Heini Bögli und die Meier von Loo waren neu in Döttingen und auch die Müller kamen von ausserhalb (Böttstein, Meienberg, Siglistorf). Es macht den Anschein, als ob in der Zeit zwischen 1400 und 1450 eine Bevölkerungslücke zu füllen gewesen wäre. Das Namengefüge des 14. Jahrhunderts ist vollständig verändert. Dieser Bruch wird auch proportional im Klingnauer Jahrzeitbuch des 15. Jahrhunderts abgebildet.

Die Situation von Ende des Jahrhunderts bestätigt diese Entwicklung und lässt eine neue Kontinuität nach 1450 erahnen. Die Periode seit den 1440er

Jahren ist durch eine gestiegene regionale Mobilität gekennzeichnet. Das gewerbliche Element in der dörflichen Oberschicht verstärkte sich. 1501 waren zwei der vier Räte Müller, ein dritter Wirt, der vierte hiess Schnider und war Rebbauer.[881] Um 1500 erscheinen zudem eine Anzahl neuer Namen, die möglicherweise als Zuzüger zu interpretieren sind, aber auch soziale Aufsteiger innerhalb des Dorfes gewesen sein konnten. Die Einzugsbeschränkungen des 16. Jahrhunderts lassen relativ starke Wanderungsbewegungen seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert vermuten. Ein Gegensatz zu einer dörflichen Unterschicht ist in den Döttinger Quellen noch nicht fassbar, gemäss dem Dorfrecht von 1467 aber sicher vorhanden. Schliesslich wird im Laufe des 15. Jahrhunderts auch mehr und mehr eine deutlichere Abgrenzung zur Stadt Klingnau evident.

Die ab 1503 seriell erhaltenen Verzeichnisse der Zehntverpachtungen des Stifts Zurzach ermöglichen für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts ansatzweise die Definierung von Schichten. Zu Döttingen konnten folgende Daten ermittelt werden:

Tab. 25 Zehntpächter in Döttingen 1500–1550

Gesamtzahl der erfassten Personen aus Döttingen	161
als Pächter oder Bürgen auftretende Personen	82
nur als Bürgen auftretende Personen	43
Pächter des grossen Kornzehnts in Döttingen	28
davon aus Döttingen	19
drei- oder mehrmaliges Auftreten als Pächter in Döttingen	5

Diese wenigen Zahlen lassen doch schon relativ differenzierte Urteile zu. Lediglich die Hälfte der gesamthaft erfassten Personen taucht in den Zehntverpachtungslisten auf. Davon waren wiederum mehr als die Hälfte nur Bürgen von Verpachtungen. Als Pächter des Grosszehnts erscheinen schliesslich nur 28 Leute, davon 19 aus Döttingen und fünf drei- oder mehrmals. Diese fünf waren Thoma Mülibach, Müller ennet Surb und Geschworener 1533, Heini Kappeler und Steffen Brunner, beide Geschworene 1533, Hans Howenstein, Besitzer der Widem 1529 und Heini Ringgeler, Inhaber des Hofes ennet Surb 1528. Als Sechster hinzuzuzählen ist Thoma Zimmermann, der als Geschworener 1513 weniger in Döttingen, als vielmehr in Tegerfelden und Unterendingen Zehntpächter war. Ungefähr ein Dutzend weitere Personen gehörten allein aufgrund der Dichte der über sie vorhandenen Daten zum erweiterten Kreis einer dörflichen Oberschicht um 1520/1530. Die relativ konkrete Umschreibung der dörflichen Spitzengruppe lässt im Vergleich zur Gesamtzahl der Daten erstmals einen ungefähren Grössenvergleich der Oberschicht zum Rest der Bevölkerung zu.[882] Die Verflechtung dieser Oberschicht mit den Nachbardörfern wird weiter unten ein Thema sein.

Tegerfelden

Die Quellenlage zu Tegerfelden ist sehr unterschiedlich. Zum 15. Jahrhundert liegt durchgehend eine breite Basis vor, zum 14. Jahrhundert ausser dem Urbar St. Blasiens beinahe nichts. Nur das Jahrzeitbuch des Stifts Zurzach kann beschränkt beigezogen werden. Das Urbar erschliesst eine Gruppe von st. blasianischen Leuten. Nicht fassbar sind die Eigenleute der Johanniter. Eine wahrscheinlich ansehnliche Gruppe von Zensualen ist, allerdings nur beschränkt, über das Zurzacher Jahrzeitbuch zu eruieren. Zu diesen Zensualen zählten Walter und Cuonrat Ryse, Söhne des 1311 bezeugten Heinrich Ryse, die 1313 von einem Wessenberger an die Johanniter verkauft wurden.[883] Sie können mit dem Rysinengut in Zusammenhang gebracht werden, das im Johanniterurbar von 1413 mit einem Erbzins angeführt ist und wohl mit dem ebenfalls mit Erbzins belasteten Landolt Rysen-Gut des st. blasianischen Urbars identisch ist. Auf diesem Gut zinsten 1357 Hans Huober, Otlen Meier, Heini zer Linden und Ueli von Zürich; 1406 Heini Huober, Steffen Meier, Bürgi Minninger und der Züricher. Sie sind alle zu dieser Zensualengruppe zu zählen, wie auch die Stuolsetzer, Kenmag und Steinhus, die im Zurzacher Jahrzeitbuch erscheinen. Die genannten Meier nannten sich seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts Borland. Ein zer Linden war 1344 auf dem Zurzacher Königsgut. Mit Ausnahme der Huober und Borland, die weiterhin auf Eigengütern sassen (Michelsgut, Rudolfshof und Hof in Gassen), verschwand diese Zensualengruppe grösstenteils vor 1400. Ihre Bedeutung Mitte des 14. Jahrhunderts ist nicht abzuschätzen, liegen doch kaum Urkunden vor. Bei einem Verkaufsgeschäft der Johanniter 1398 waren mit Cueni Mininger und Cueni Etter von Endingen noch zwei vertreten.[884] Der Streit um den Rudolfshof von 1497 zwischen der Propstei und dem Stift Zurzach brachte ein letztes Mal diese Leute als Gruppe zum Vorschein. Die Zeugenliste umfasst zwei Huober, einen Borland und Hans Amberg von Klingnau, der sich im 15. Jahrhundert auf bäuerlichem Eigen eingekauft hatte.[885]

Im St. Blasianer Kauf des Tegerfelder Erbes 1269/70 waren sieben, allerdings nicht namentlich genannte Eigenleute des Walter von Klingen eingeschlossen. Auf den st. blasianischen Gütern erscheinen 1357 die Ryss, eventuell ein Zweig der bereits genannten Ryse, die Ebner, die vor 1400 verschwanden und wahrscheinlich Zensualen waren und einige Meier, deren Verortung unklar ist. Johanniterleute sind quellenbedingt noch kaum greifbar, 1357 sicher Ambüel und Peter. Die Beringer waren früh in Klingnau verbürgt. Claus Beringer war 1396 Vogt in Klingnau. Ein Angehöriger der Mülibach des 15. Jahrhunderts ist erstmals 1392 als Zeuge belegt. Wichtig Mitte des 14. Jahrhunderts waren sicher die Inhaber der grossen Höfe St. Blasiens und der Johanniterkommende. Zu den Johanniterleuten liegen leider keine näheren Angaben vor.

Fünfzig Jahre später ist vieles durchsichtiger. Dominierend auf den

st. blasianischen Gütern sind die Ryss und in Anfängen die Howenstein, die aus Oberendingen stammten. Beide bildeten während des ganzen 15. Jahrhunderts – die Ryss noch bis ins 17. Jahrhundert – eigentliche Dorfdynastien und hatten eine Bedeutung, die weit über das Dorf hinausreichte. 1398 sind Johanniterleute fassbar: Ott, Ambüel, Kalt und Wick. Die Wick, Ott, wie auch die Beringer verloren an Bedeutung. Lüti zum Büel lag 1410 im Streit mit seinem Leibherrn. Die zum Büel verschwanden nach 1410 schlagartig. Auf ihren Gütern erschienen die Kalt von Gippingen, ebenfalls Eigenleute der Johanniter. Ab den sogenannten Ottengütern zinste ein Peter. Hans Peter war 1426 Schuhmacher. Eine ähnliche Dynastie wie die Ryss bildeten die Mülibach, die nach 1500 ab allen drei grossen Johannitergütern zinsten. Über das ganze Jahrhundert hinweg dominierten die gleichen Familien: Ryss, Meier und Howenstein vor allem auf st. blasianischen Gütern. Von den Howenstein spaltete sich eine Küfferfamilie ab, die eine eigenen Dorfdynastie bildete. Die Mülibach und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Schnyder von Würenlingen zinsten auf den Johannitergütern. Die Kalt verschwanden Mitte des Jahrhunderts wieder. In Urkunden präsent sind weiterhin Huober und Borland. Angehörige dieser Führungsgruppe waren Inhaber grosser Höfe, erschienen häufig in Zeugenlisten, sind teils Weibel oder Richter und nach den Zurzacher Zehntquellen ab 1503 Bürgen und Pächter bei den Zehntsteigerungen. Die Kundschaft um den Gesslerzehnt in Unterendingen von 1482 lässt diese führende Gruppe noch einmal Revue passieren.[886] Heini Mülibach, Hans Meier und der Langmüller werden als siebzigjährig, Hans Howenstein, Hans Küffer und Hensli Ryss als achtzigjährig beschrieben. Hans Howenstein war der Sohn des Heini Groshowenstein, der nach 1406 auf dem Louchringerhof gesessen war. 1426 war er erstmals Richter im Meierhof, noch 1471 trat er als st. blasianischer Vogt auf. Infolge der Kriegszerstörungen hatte er 1446 den Meierhof aufgegeben, erhielt ihn aber wieder mit verschiedenen Darlehen.[887] Eine ähnliche Karriere ist für Hans Howenstein den Küffer zu verfolgen. Der Langmüller war mindestens zwischen 1449 und 1464 auf der Mühle in Obertegerfelden. Hensli Ryss war 1443 auf dem Hof am Stalden.[888] Auffällig ist, dass sich St. Blasianer und Johanniterleute zu vermischen beginnen und Ende des Jahrhunderts auch auf bäuerlichem Eigen auftauchen. Eine Kontinuität in der dörflichen Führungsschicht ist sicher seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert gewährleistet. Gruppen mit verschiedenen Abhängigkeiten sind darin immer weniger auseinanderzuhalten. Im Gegensatz zu Döttingen ist kein Bruch nach 1400 festzustellen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erscheinen neue Namen, speziell Hans und Heini Amberg von Klingnau und Claus Lang als Untervogt im Amt Siggenthal. Sie ergänzten die beschriebene Gruppe und verstärkten ein städtisches Element in der dörflichen Oberschicht, das von Müllern schon seit Beginn des Jahrhunderts gepflegt worden war.

Eine Trennlinie nach unten ist nicht festzulegen, dazu ist die Quellenoptik zu einseitig. Der Umstand, das Baschi Mülibach 1534 als Zinser aller drei grossen Johannitergüter auftrat, impliziert eindeutig die Existenz einer Schicht von Unterleihenehmer und Landarbeitern, mit denen diese Trennlinie angedeutet werden könnte.

Soziale Aufsteiger waren möglicherweise die Deppeler, die seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts in Spuren vorhanden sind, aber erst im 16. Jahrhundert in dörfliche Ämter aufstiegen.

Die Auswertung der Zehntverpachtungen des Stifts Zurzach ergeben zu Tegerfelden folgende Daten:

Tab. 26 Zehntpächter in Tegerfelden 1500–1550

Gesamtzahl der erfassten Personen aus Tegerfelden	85
als Pächter oder Bürgen auftretende Personen	49
nur als Bürgen auftretende Personen	18
Pächter des grossen Kornzehnts in Tegerfelden	23
davon aus Tegerfelden	18
drei- oder mehrmaliges Auftreten als Pächter in Tegerfelden	5

Im Gegensatz zu Döttingen ist die Gesamtzahl der erfassten Daten deutlich kleiner, das Verhältnis von Zehntpächtern und Bürgen zu dieser Gesamtzahl jedoch ähnlich. Ob Tegerfelden eine gegenüber Döttingen derart niedrigere Bevölkerungszahl aufwies, ist allerdings fraglich. Die Zahl der Pächter des grossen Kornzehnts ist mit 23 (18) vergleichbar klein zu Döttingen, die fünf drei- oder mehrmaligen Pächter ebenfalls. Neben den Tegerfeldern Hans Steffen Borland, Besitzer des Rysinengutes 1517 und Heini Huser waren dies aber der Endinger Hans Fridli Howenstein, Besitzer des Steighofs in Oberendingen 1544, Thoma Zimmermann aus Döttingen und der Klingnauer, aber wahrscheinlich aus Endingen stammende Jörg Steigmeier. Die regionalen Verflechtungen kommen damit bereits zum Vorschein. Zur Tegerfelder Spitzengruppe um 1520/1530 gehörten die weiteren Mitglieder der Familie Borland, von denen einer das Amt des Zurzacher Custos ausübte, sowie der Müller Hans Ryss und Hans Mülibach. Weiter zu nennen wäre Hans Küffer, der 1498 als Ammann fungierte. Der Beginn und das Ende der untersuchten fünfzig Jahre sind jedoch kaum repräsentativ. Einigermassen verlässliche Angaben lassen sich nur für die Zeit um 1520/1530 machen.

Endingen

Ähnliche Entwicklungen wie in Tegerfelden sind im Nachbardorf Endingen zu verfolgen. Neben den beiden st. blasianischen Geschlechtern Meier und Howenstein tauchen im 14. Jahrhundert eine ganze Reihe von Zensualen oder freien Leuten auf, die aus den Güterbenennungen des bischöflichen Bereins von 1490 und den Einträgen des Zurzacher Jahrzeitbuchs zu er-

schliessen sind. Es sind dies Namen wie Fry, Steinhofer, Louffenberger, Weibel, Bögli, Eichmann, Studer, Etter und Hüsler. In der Urkunde von 1362 über das Oberendinger Ötenbachergut erscheinen Eberly Suter als Inhaber, Johann Meier als Vertreter des Dorfherrn St. Blasien, Cuonrat Louffenberg, Heinrich Steinhofer und Johann Surber von Oberendingen, Heinrich von Husen, Ulrich Fry und Heinrich Swab von Unterendingen. Die Swab waren wahrscheinlich wie die Bluom, Bannwart und Widmer Zensualen der Johanniter und sind im Leuggener Urbar von 1413 wieder anzutreffen.

Heini Bluom gibt als Müller 1382 eine Jahrzeit ab den Ülingergütern, Cueni Widmer ab dem Gut in der Gassen (Hans Frig-Gut).[889] Die drei Geschlechter waren 1413 auf den Johannitergütern im unteren Dorfteil. Etter und Louffenberg entrichteten Erbzinse ab Oberendinger Gütern. Die meisten dieser Leute standen in Beziehung zu den Johannitern. Die Fry, Hüsler, Eichmann und Bögli waren nach 1400 bereits verschwunden,[890] Swab, Etter und Widmer erscheinen ein letztes Mal als Zeuge am Freiengericht im Kelnhof Zurzach, Louffenberg schliesslich noch 1449 als Bezüger von Stroh im Schadeninventar des Lehenbuches.[891] Auf den bäuerlichen Eigen zinsten Ende des 15. Jahrhunderts überwiegend Angehörige der st. blasianischen Meier. Die soziale Stellung der Zensualen im Vergleich zu den Eigenleuten St. Blasiens ist schwer abzuschätzen. Die Bannwart machten Karriere auf den Gütern der Johanniter, die Bluom quer durch das ganze Dorf hindurch. Die Schmid, ebenfalls ehemalige Dübendorfer Leute, sind über das ganze Jahrhundert immer wieder anzutreffen, ebenso wie die Weibel, die durchgehend auf Eigengütern erscheinen. Zusammen mit den st. blasianischen Howenstein und Meiern bildeten sie um 1400 eine dörfliche Führungsschicht. Bannwart und Schmid sind 1421 als Eigenleute der Landvogtei erwähnt.[892]

Für diese Geschlechter wird implizit eine Kontinuität in der Namengebung angenommen, selbst für funktionale Namen. Der Kontinuität in der Namengebung liegt jedoch durchwegs eine frappante Kontinuität in Ort und Umständen ihres Auftretens zugrunde. Es ist generell festzustellen, dass im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Eigennamen relativ verfestigt erscheinen und erst nach 1450 womöglich in Folge des Bevölkerungswachstums zur Unterscheidung gleichnamiger Leute wieder in Bewegung gerieten.

Mitte des 15. Jahrhunderts formierte sich die Führungsschicht aus mittlerweile wenigen Namen: Bannwart, Bluom, Meier, Schmid, Steinhofer und Weibel, neu auch Schnider und Jetzer. Die Howenstein wanderten wohl endgültig nach Tegerfelden ab, einige wenige sind um 1500 noch fassbar. Der Werdegang der st. blasianischen Meier wurde bereits besprochen. Die Schnider kamen von Würenlingen und sassen wie in Tegerfelden auf Johannitergütern. Die Jetzer sind wohl irgendwann vom Hof Jetzen ins Tal hinuntergekommen. Sie waren Eigenleute der Landvogtei und damit auch

ehemalige Freie oder Zensualen. Angaben zu den Müllern fehlen. Ein Verkaufsgeschäft in Unterendingen im Jahr 1470 als Beispiel bezeugen neben dem Vogt Hensli Meier folgende Repräsentanten dieser Führungsschicht: Hans Weibel, Hensli Steinhofer, Cueni Meier, Heinz Bluom, Heini Müller und Hensli Jetzer.[893]

Die bereits zitierte Kundschaft um den Gesslerzehnt von 1482 erwähnt den vierzigjährigen Cueni Meier, wahrscheinlich Richter im Meierhof, sodann die sechzigjährigen Hensli Jetzer und Heinz Bluom von Oberendingen, Ueli Meier, Hans Weibel und Cueni Howenstein von Unterendingen, sowie den siebzigjährigen Hensli Steinhofer von Oberendingen.

Die Situation gegen Ende des Jahrhunderts bringt Änderungen. Die Meier spalteten sich in die drei Zweige Jos, Steigmeier und Meier, eventuell auch noch Wydenmeier. Zudem ist eine Unter- und eine Oberendinger Meier-Dynastie auseinanderzuhalten. Zwischen 1490 und 1510 warem dies ungefähr zwanzig verschiedene Leute aus zwei Generationen.[894] Ein weiteres Indiz sind neue Namen: Cuonrat Steger auf dem Meierhof und als Richter, Heini Schweri (wahrscheinlich aus Ennetbaden) auf Johanitergütern und Hans Matzinger auf der Zurzacher Mühle. Vergleichbar zu Döttingen und Tegerfelden ist die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts geprägt durch neue Bewegung in den traditionellen Geschlechtern einerseits und durch Zuzüge andererseits.

Die Auswertung der Zehntverpachtungen des Stifts Zurzach ergeben zu Unter- und Oberendingen folgende Daten:

Tab. 27 Zehntpächter in Unterendingen 1500–1550

Gesamtzahl der erfassten Personen aus Unterendingen	26
als Pächter oder Bürgen auftretende Personen	19
nur als Bürgen auftretende Personen	6
Pächter des grossen Kornzehnts in Unterendigen	24
davon aus Unterendingen	8
drei- oder mehrmaliges Auftreten als Pächter in Unterendingen	6

Tab. 28 Zehntpächter in Oberendingen 1500–1550

Gesamtzahl der erfassten Personen aus Oberendingen	51
als Pächter oder Bürgen auftretende Personen	38
nur als Bürgen auftretende Personen	9
Pächter des grossen Kornzehnts in Oberendigen	29
davon aus Oberendingen	20
drei- oder mehrmaliges Auftreten als Pächter in Oberendingen	3

Die Gesamtzahl der Daten ist für die beiden Endingen deutlich kleiner. Die Bevölkerungszahl des Doppeldorfes war wahrscheinlich tiefer als in Tegerfelden und Döttingen. Die Zahlen der Pächter, ob einfach oder mehrfach, sind jedoch in vergleichbarer Höhe zu den beiden talabwärts gelegenen Orten. Allerdings war in Unterendingen die Zahl der ortsfremden Pächter,

vor allem aus Tegerfelden, ausserordentlich hoch. Wiederum ein Hinweis auf die Verflechtung der dörflichen Oberschichten. Die Mehrfachpächter verdeutlichen dies. In Unterendingen waren dies um 1520/1530 die beiden ortsansässigen Heini Schweri und Jörg Howenstein, sowie die Tegerfelder Hans und Hans Steffen Borland, der Müller Hans Ryss und der in Tegerfelden begüterte und wahrscheinlich in Baden ansässige Hans Amberg. In Oberendingen sind zu nennen Hans Blum und Cleinhans Meier, der diverse Güter besass, sowie Groshans Meier von Würenlingen, der 1511 auf dem Steighof zinste und die Güter in Littibach besass. Alle drei sind jedoch der Zeit um 1500/1520 zuzurechnen. Wiederum sind einige zusätzliche Namen anzufügen: Cuonrat Müller, Ulrich Borland und Jörg Matzinger aus dem unteren, Heini und Hans Meier aus dem oberen Dorfteil. Die Stellung dieser dörflichen Spitzengruppen wird jedoch erst bei einer regionalen Auswertung deutlicher.

Lengnau

Die Ausführungen zu Lengnau müssen weniger substantiell ausfallen.[895] Einzig gegen Ende des 15. Jahrhunderts ist ein ungefährer Überblick zumindest über eine dörfliche Führungsschicht zu gewinnen. Die älteren Quellen sind durchwegs zufällig.

Eine Gruppe beuggischer Eigenleute ist nach 1400 fassbar.[896] Die wenigen Urkunden bestätigen die Bedeutung des beuggischen Kreises zumindest im ausgehenden 14. Jahrhundert. Die Beuggener Leibeigenen Willi, Bölli, Schmid, Brugger in Gewanden, Meier, Sengly, Zender und Zwigarter sind grösstenteils auch in den Zeugenlisten dreier Urkunden aus den 1370er Jahren und in einem Verkaufgeschäft von bäuerlichem Eigen 1401 zu finden.[897] Sicher drei der vier Ratsleute im Streit mit dem Dorfherrn von 1427 waren beuggische Eigenleute. St. blasianische Quellen erschliessen eine Reihe weiterer Leute, die teils dem beuggischen Kreis zuzurechenen sind, teils nach 1400 nicht mehr erscheinen, teils st. blasianische Eigenleute waren. Erstaunlich ist die hohe Zahl von neun schwörenden Eigenleuten aus Lengnau am st. blasianischen Maiending auf Lützelhart 1495, unter anderem Namen, die um 1400 teilweise noch in einer beuggischen Gruppe greifbar waren.[898]

Kaum fassbar sind Leute im Zusammenhang mit den bäuerlichen Eigengütern in Lengnau. Hilpolt Arnold, der 1374 als Vertreter des Klingnauer Vogtes zu Gericht sass, könnte mit dem Arnoldsgütli des Konstanzer Bereins in Verbindung gebracht werden. Der kleine Zinsrodel von Berau aus dem Jahr 1349 enthält einige Erbzinse, die unter anderem auf die Klingnauer Meier von Rietheim, die Steinhofer (Endingen) und die von Husen verweisen, das heisst Leute, die andernorts zeitweise bäuerliches Eigen besassen.[899]

Die Situation um 1500 klärt sich mit Hilfe des Klingnauer Schlossbereins und des Zehntrodels der Johanniter.[900] Die dörfliche Spitzengruppe bezeug-

te die Aufnahme der Zehntausscheidung zwischen Leuggern und Beuggen. In Anwesenheit des Beuggener Hofmeister, des Vogts von Karsau, des Beuggener Schaffners Hans Löw von Baden und des Leuggener Schaffners Burkart Ragor, bürgten Cuonrat Müller als Vertreter Einsiedelns und Besitzer der Einsiedler Schuppose, sowie Adi Willi, Ueli Jeckle, Jacob Müller, Hans Ambach, Diepolt Angst und Ueli Müller. Jacob Müller war 1495 als St. Blasianer Eigenmann am Maiending auf Lützelhart. Adi Willi war der Bruder von Ruedi Willi, der 1502 beuggischer Amman war. Diepold Angst war 1525 Wortführer der Reformationspartei, Ueli Müller 1526 Dorfvertreter gegenüber dem Pfarrer Hans Breitschmid. Die Müller-Dynastie löste 1536 die Willi als Ammänner ab. Cuonrat und Ueli Müller, Ueli Jeckle und Diepolt Angst waren 1504 gleichzeitig auf den beuggischen Höfen in Oberlengnau wiederzufinden, Adi Willi auf dem Fryenhof in Niederlengnau.

Die in Lengnau besonders akuten Emanzipationsversuche der Dorfleute gegenüber der Herrschaft werden die Bedeutung der leibherrlichen Bindungen schon früh zurückgedrängt haben. Im Beuggener Leibeigenenverzeichnis sind nach 1419 keine Lengnauer Leute mehr enthalten. Die dörfliche Oberschicht erscheint um 1500 als kompakte Gruppe. Sie war durchwegs auch auf den ehemaligen Eigengütern des Konstanzer Bereins präsent.

Schneisingen

Eine ähnlich einseitige Quellenlage wie in Lengnau beeinträchtigt im Fall Schneisingen eine Auswertung. Nur für den Schnitt Ende des 15. Jahrhunderts liegen ausser st. blasianischen noch andere Quellen vor. Die Leute, die über diesen Güterkomplex zu verorten sind, erscheinen teilweise 1401 als Zeugen auf dem Dinggericht Lützelhart.[901] Es sind dies die Namen Meier, in der Huob, Volkart, Jeckle, Binder, Amrein, Widmer und zer Mur. Die Meier waren nach den Wirren der 1440er Jahre oberflächlich gesehen verschwunden, wahrscheinlich liegt aber eine Umbenennung vor. Wyss Hans, der st. blasianische Meier um 1500, war vermutlich der Sohn des Hans Meier aus der Mitte des Jahrhunderts, der Greten Hans genannt wurden. Die Volkart von Sünnikon, wie auch die Amrein, Jeckle, zer Mur und Binder verschwinden vor 1450. Die Amrein von Mettendorf sind vermutlich mit dem späteren Klingnauer Bürgergeschlecht identisch, Jeckle ist ein Lengnauer Zweig. Über die Güterbenennungen im grossen Urbar von 1357 sind zudem diverse Namen zu erschliessen, die bereits nicht mehr konkret fassbar sind. Zusammen mit Heini Sneweli und Cueni Fischli, die 1357 ein letztes Mal erscheinen, könnte es sich dabei um eine 1357 bereits abgelöste Gruppe handeln.

Neben den in Schneisingen allgegenwärtigen Widmer, Müller, Harlacher, in der Huob und Imhof tauchen gegen Ende des 15. Jahrhunderts neue Eigennamen auf, die am ehesten als Zuzüger identifiziert werden können: Kappeller, Hallauer und Gässler, später auch Spuler und Wentziker. Sie sind Mitte des 16. Jahrhunderts in wichtigeren Positionen zu finden. Auffällig

sind verschiedene Parallelen zum Nachbardorf Ehrendingen (Bachmann, Büeler, Kaufmann).

Ähnlich wie in anderen Dörfern des Surbtals ist die ursprünglich auf dem st. blasianischen Komplex verortete Gruppe um 1490 über das ganze Dorf verbreitet, also auch auf anderen Gütergruppen. Die Quellenlage verunmöglicht schlicht den Versuch, irgendeine Trennlinie nach unten zu charakterisieren.

Ehrendingen

Die Gruppe von Leuten, die über die Einsiedler und St. Blasianer Quellen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts erschlossen wird, war mit Sicherheit keine einheitliche Schicht. Ähnlich wie in Döttingen ist bereits zu dieser Zeit ein städtisches Element enthalten: Hans von Baden, der Gerwer von Baden und Berhan Sendeler weisen Richtung Baden, ebenso 1406 Hans von Sur, der Twingherr von Freienwil. Das Geschlecht der Im Turn stammte, wie auch das der Kaufmann, der Herkunft nach wahrscheinlich aus Kaiserstuhl. Neben den mit Sicherheit einer Spitzengruppe angehörenden Brunner, zum Brunnen, Zimmermann, Swab, Bachmann und Büeler – sie erscheinen auch in zwei Urkunden von 1385[902] – ist 1357 eine Gruppe fassbar, die kurz darauf verschwunden sein muss. Speziell bei den Namen Rötler[903] und Gässler, häufigen Eigennamen innerhalb der st. blasianischen Grundherrschaft, ist eine Abwanderung zu vermuten. Unklar ist die Verortung von Leuten auf Unterehrendinger Gütern. Der Zuname am Brüel zum gleichnamigen Hof, der seit 1356 zum Spital Baden gehörte, erscheint schon im 14. Jahrhundert. Auf dem Sulzergut, zu dieser Zeit eventuell noch ein Fraumünsterlehen, zinste bereits um 1350 ein Angehöriger der Kaufmann. Im Zusammenhang mit Wettinger Gütern, zum Beispiel der Mühle Tiefenwaag, sind seit dem 13. Jahrhundert die Rechinger zu nennen, die möglicherweise eine ministeriale Stellung innehatten und ein letztes Mal 1385 auftauchen. Im 15. Jahrhundert waren auf den verwaltungstechnisch nur noch in zwei Einheiten organisierten Spitalgütern die Meier von Kirchdorf und die Kaufmann. Über die vielleicht erst in Entstehung begriffene Wettinger Tragerei, den späteren Grünenfelderhof, ist nichts bekannt. Von den st. blasianischen Leuten waren die Brunnner und Zimmermann im unteren Dorfteil präsent.

Während 1357 auf den 27 Kleingütern St. Blasiens neunzehn Zinser figurierten, waren es 1406 noch zwölf, nach 1406 noch neun. Der Konzentrationsprozess in der Güterstruktur widerspiegelt sich auch im Namengefüge. Ob Leute, die im 14. Jahrhundert fassbar sind, vielleicht durch sozialen Abstieg aus den Quellen verschwanden, oder ob ein genereller Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen war, muss offenbleiben. Im Lehenbuch der Propstei sind Mitte des Jahrhunderts noch die St. Blasianer Brunner, Kaufmann, Büeler, Zimmermann und Bachmann präsent.

Ein Bruch in der Schichtung, eventuell generell in der Bevölkerungsstruktur, ist schliesslich vor 1500 anzusetzen. Beinahe sämtliche St. Blasianer Geschlechter verschwinden aus den Quellen. Im Einsiedler und Badener Quellenmaterial des frühen 16. Jahrhunderts ist eine relativ eingeschränkte Gruppe dominant. Es waren dies in Unterehrendingen in erster Linie die Zimmermann, die sich teilweise Peter nannten. Über die Wettinger Tragerei lässt sich bis 1563 nichts aussagen. Das Geschlecht der Grünenfelder ist 1538 erstmals belegt. Im oberen Dorfteil sind die Eigennamen Buocher von Niederweningen, Fry, eventuell aus der Badener Metzgerfamilie Fry, Meier, eventuell von Kirchdorf und Ritzy, in Baden eingebürgerte Metzger aus Ragaz, anzutreffen, 1518 noch zwei Angehörige der Brunner. Sie bildeten eine neue dörfliche Spitzengruppe und besassen die grossen, nach Baden zinspflichtigen Höfe. Diese Gruppe tritt auch in der Bezeugung der Bereinigung über die Klingelfusspfrund im Jahr 1538 geschlossen auf. Auffällig sind die zahlreichen Umbenennungen und Zunamen, wie zum Beispiel Pur oder Senn. Wie andernorts festgestellt, ist vor und nach 1500 in das Eigennamengefüge Bewegung geraten. Deshalb muss der angetönte Bruch in der Sozialstruktur der Bevölkerung, aus der Quellenoptik sicher zurecht vermutet, nicht genau mit der Realität übereinstimmen. Zudem implizieren die grossen Tragereien, die nach 1500 entstanden, die Existenz einer Schicht von Unterleihenehmern und Tagelöhnern, die in den Quellen nicht mehr auftauchen.

Die schwierigen Jahre bis 1450 und die Stadtnähe von Ehrendingen haben aber mit Sicherheit Veränderungen in der Sozialstruktur der Bevölkerung zur Folge gehabt.

7.3.5. Regionale Schichtung und Mobilität

7.3.5.1. Grundherrschaftliche Gruppen

Am Beispiel der Zeugenlisten des Lehenbuches der Propstei Klingnau und einigen ergänzenden Urkunden sollen Personenkreise festgelegt werden, die einerseits von grundherrlichen, andererseits von dörflich-nachbarschaftlichen Zugehörigkeiten geprägt waren. Neben den Amtsleuten der Propstei, das heisst dem Propst, zuweilen einem Keller, einem Knecht und dem bischöflichen oder eidgenössischen Vogt, sind diese Personenkreise je nach Art und Bedeutung des Geschäfts eher lokal oder eher regional. Abgegrenzt werden können mit Einschränkungen die Kreise Döttingen-Klingnau, Tegerfelden-Endingen, Lengnau-Schneisingen und Ehrendingen-Siggenthal.

Im Fall von Döttingen-Klingnau setzt sich der Kreis aus einer Mischung von Döttinger Dorfleuten und Klingnauer Bürgern zusammen. Im ganzen unteren Surbtal präsent war der Achenbergbauer, um 1450 der allgegen-

wärtige Aberli Wiss. Der Kreis Tegerfelden-Endingen umfasste üblicherweise die Meier der beiden Dörfer, darüber hinaus die Howenstein, Howenstein-Küffer und Ryss, ab und zu den Meier des Loohofs. Als Beispiel 1471 in Tegerfelden: Hans Howenstein war Vogt, Zeugen waren Hans Howenstein Küffer, Heini Ryss, Hensli Meier von Endingen und der Langmüller von Tegerfelden.[904] Zwischen Lengnau und Schneisingen präsent waren der Meier von Widen, die Schneisinger Meier und die Jeckli von Lengnau, ebenfalls Eigenleute der Propstei, zuweilen wie auch in Endingen die Jetzer. 1446 bezeugten Heini und Claus Meier, Heinz Horlacher von Schneisingen, Heinz Jeckli und Hensli Jetzer aus Lengnau, Hensli und Heini Meier (Hermann) von Widen.[905] Der Kreis Ehrendingen-Siggenthal schliesslich wurde gebildet aus den Kirchdorfer Meiern, Ehrendinger Leuten und Badener Bürgern. 1453 waren dies beispielsweise der eidgenössische Untervogt im Siggamt Peter Ower, Hans Brunner und Hans Kaufmann von Oberehrendingen, Heinzli und Ueli Meier und Heini Küng von Kirchdorf, sowie einer der Badener Meier von Siggingen.[906]

Die Gruppe von st. blasianischen Leuten hatte aber auch regionalen, ja überregionalen Charakter. Bei einer Loohofverleihung 1443 waren auch der Kirchdorfer und der Schneisinger Meier, sowie der Achenbergbauer als Zeugen anwesend.[907] Die Abhaltung des Dinggerichts führte diese Gruppe wahrscheinlich öfters zusammen. 1401 auf Lützelhart behielt sich die Propstei das Frönderecht für den Schneisinger Meierhof vor.[908] Anwesend waren sieben Leute von Schneisingen, vier von Nussbaumen, der Littibach- und der Loohofbauer, einer von Tegerfelden und zwei Huober von Freienwil. Vom Maiending auf Lützelhart im Jahr 1495 ist eine Liste der Schwörenden überliefert.[909]

Tab. 29 Herkunft der Schwörenden am Maiending St. Blasiens auf Lützelhart 1495

Zurzach	2	Hertenstein	2
Döttingen	6	Loohof	1
Würenlingen	2 (2)	Lengnau	7(2)
Schneisingen	4 (1)	Siggenthal	7(4)
Endingen	4	Jetzen	1
Widen	1	Vogelsang	1

Noch nicht geschworen hatten neun (in Klammern). Insgesamt waren es 47 Leute. Personen aus der als Zensualen definierten Gruppe waren nicht dabei. Zwei Jahre später klagten fünf dieser Eigenleute gegen die jährliche Abgabe eines Fasnachthuhns. Der Entscheid zugunsten der Propstei wurde von Aussenstehenden bezeugt, unter anderen von Hans Weibel von Endingen und einem Huber von Tegerfelden, beide aus eben dieser ehemaligen Zensualengruppe.

Die st. blasianische Spitzengruppe des Amtes Klingnau erschien schliess-

lich 1537 im Fronhof Döttingen, um die Bekräftigung der Rechte St. Blasiens im Fronhof zu bezeugen. Zeugen waren die folgenden Leute:[910]

Tab. 30 Zeugenliste im Fronhof Döttingen 1537

Ruedi Ganz	Meier im Fronhof Döttingen
Cuonrat Knecht	Amtmann und Meier in Tegerfelden
Hans Ryss	Hof in der Ebne in Tegerfelden, 1556 auf dem Meierhof
Cuonrat Steger	Amtmann in Endingen
Heinz Meier	Meier in Oberendingen
Hans Meier	Meier in Unterendingen
Hans Nadler	Urteilssprecher von Döttingen, hatte den Hof ennet Surb

Noch eine Stufe höher einzuschätzen ist die Meier-Versammlung[911] im Jahr 1400 auf Lützelhart.[912] Unter dem Vorsitz von Heini Meier von Kirchdorf und in Beisein des habsburgischen Untervogts Erni Im Hof von Würenlingen, dem zeitweiligen Inhaber des Hofes Husen, wurde über den Todfall des Hans Meier von Affoltern entschieden. Anwesend waren unter anderen die Meier des st. blasianischen Amtes Stampfenbach von Birmensdorf, Urdorf, Äsch, Lufingen und Ötlikon, sodann zwei Leute von Nussbaumen, Cueni Brunner von Oberehrendingen und die Meier von Döttingen, Tegerfelden, Endingen und Schneisingen, also die Spitzengruppe der beiden Ämter Klingnau und Stampfenbach.

Eine kleinere Spitzengruppe von Johanniterleuten ist 1410 im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen der Kommende und Lüti zum Büel von Tegerfelden fassbar. Hans Müller von Tegerfelden (wahrscheinlich Hans Karrer der Müller), Bürgi am Schalmen von Döttingen, Ueli von Reuenthal und Hans Kalt von Gippingen gehörten dazu.[913]

Die Vermischung grundherrlicher Gruppen innerhalb der dörflichen Oberschicht war häufig, evident zum Beispiel in den verschiedenen Zehntstreitigkeiten nach 1500. Dies war speziell in Tegerfelden und Endingen der Fall, wo sich die Gruppe der Johanniterleute innerhalb einer st. blasianischen Dorfherrschaft bewegen musste. Niederrichter und Weibel rekrutierten sich ausschliesslich aus der st. blasianischen Gruppe, Untervögte häufig aus der Gruppe der Freien und Zensualen oder aus Stadtbürgern. Ein Beispiel: 1454 verkaufte der St. Blasianer Cueni Meier eine Gült ab der Johannitertrotte der Kommende.[914] Den Gerichtsvorsitz hatte Groshans Howenstein inne, Weibel war Heini Ryss, beides Propsteileute. Zeugen waren hingegen die drei Johanniterleute Claus Kalt, Heini Mülibach und Heini Steinhofer. Ein anderes Beispiel ist die Entstehung der grossen Tragerei in Unterendingen Mitte des 16. Jahrhunderts, die aus dem Meierhof der Propstei und den Johannitergütern zusammengefügt wurde.

Die Vermischung der verschiedenen grundherrlichen Gruppen untereinander, aber auch mit Zensualen und freien Leuten, ergänzt mit Verflechtungen in die Städte, war um 1500 innerdörflich weit fortgeschritten. Die

alte grundherrschaftliche *Familia* äusserte sich nur noch an den Dinggerichten, die noch regionale Bedeutung hatten, von der Bevölkerung aber als lästige Pflicht aufgefasst wurden, wie die Umstände der Erneuerung des Dingrodels von Lützelhart im Jahr 1566 zeigen.[915]

7.3.5.2. Verflechtung dörflicher Oberschichten

Die st. blasianische Spitzengruppe von 1537 im Fronhof Döttingen war aus Angehörigen der dörflichen Oberschichten von Döttingen, Endingen und Tegerfelden zusammengesetzt. Ein eigentlich regionales Ereignis ist im Einschlagskonflikt von 1510 zwischen der Tegerfelder Gemeinde und dem damaligen Untervogt Claus Lang zu fassen.[916] Cuonrat Meier war im Namen des Dorfherrn St. Blasien Urteilssprecher, Fürsprecher waren Cuonrat Müller und Cuonrat Widmer, beide von Lengnau. Zeugen waren Heini Meier, genannt Jos von Endingen, Wyss Hans, der Meier von Schneisingen, Jörg Matzinger, der Müller von Endingen, Heinrich Schnider und Mathis Birchmeier von Kirchdorf, sowie Cleinhans Bertschy von Würenlingen. Der eidgenössische Untervogt war in diesem Fall Partei. Die Angelegenheit betraf das ganze Dorf Tegerfelden und wurde im Beisein von wichtigen Leuten aus den Nachbardörfern geregelt, wobei nicht grundherrliche, sondern dörfliche Zugehörigkeit entscheidend war. Einen Nutzungsstreit zwischen Würenlingen und Unterendingen 1495 entschieden drei Tegerfelder und ein Kirchdorfer, einen ähnlichen Konflikt zwischen Würenlingen und Döttingen 1506 zwei Tegerfelder und zwei Endinger.[917] Ein Weidgangsstreit zwischen Lengnau und dem Meier von Widen 1515 wurde unter der Leitung des Siggenthaler Untervogts Claus Lang durch Sigmund Schnider und Hans Amberg von Tegerfelden, sowie Ulrich Borland und Heini Meier Jos von Endingen entschieden.[918] Das Schiedsgericht im Jahr 1522 zur Schlichtung eines Streits zwischen den Lengnauer Vollbauern und den Taglöhnern über die Viehweide auf der Allmend setzte sich wie folgt zusammen: Hans Willi von Schneisingen, Hans Hessli von Freienwil, Hans Kurtz der Wagner von Husen, Hans Steigmeier von Endingen und Heinrich Gross von Tegerfelden.[919] Die Beispiele zeigen, dass der Beizug von unparteiischen Schiedsleuten aus den Nachbardörfern die Regel war.

Dieselben Leute, die als Mitglieder einer innerdörflichen Oberschicht sichtbar sind, waren auch tonangebend in Angelegenheiten, die über das Dorf hinaus regionalen Charakter hatten. Diese regionale Spitzengruppe rekrutierte sich aus den jeweiligen Amtsleuten der Dorfherrschaft und Dorfgenossenschaft, aus Untervögten von Baden und Klingnau, aus ländlich-städtisch verorteten und aus weiteren im Dorf wichtigen Leuten, das heisst aus Grossbauern und Müllern.

Die Präsenz von Stadtbürgern in der ländlichen Umgebung wird auch über verschiedene Urkunden offengelegt. Der Verkauf einer Gült ab dem

Lengnauer Rorhof an das Schwesternhaus Würenlingen 1436 wurde neben den st. blasianischen Meiern von Oberendingen und Widen und drei Lengnauern auch von den beiden Badener Bürgern Hans von Sur, Twingherr zu Freienwil, und Ulrich Klingelfuss, zeitweiliger Schultheiss, bezeugt.[920] Sogar noch über den dörflich-nachbarschaftlichen und städtischen Bereich hinaus weisen die Zusammensetzungen der Schiedsgerichte von schwereren Nutzungskonflikten. Im Jahr 1487, als Oberendingen gegen seine gesamte nördliche und westliche Nachbarschaft stand, wurde der Entscheid durch die versammelten Untervögte der gesamten Grafschaft Baden gefällt. Dasselbe galt für den Streit zwischen Würenlingen und Döttingen 1550. Anwesend waren die Untervögte aus den Ämtern Gebenstorf, Birmenstorf, Dietikon, Rohrdorf, Wettingen, Siggenthal, Ehrendingen und dem Kirchspiel Leuggern.[921] Schliesslich brachte der Bann- und Weidgangskonflikt von 1501 zwischen Unterehrendingen und Niederweningen noch eine höhere Stufe, da es sich dabei letztlich um einen Grenzkonflikt zwischen der gemeineidgenössischen Grafschaft Baden und dem Zürcher Herrschaftsgebiet handelte. Das Schiedsgericht mit dem Badener Landvogt als Obmann bestand aus den zwei Badener Untervögten von Birmenstorf und Würenlos und den zwei Zürcher Untervögten von Regensberg und Dachsleren.[922]

Systematischer kann die Verflechtung der dörflichen Oberschichten anhand der Zurzacher Zehntverpachtungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts angegangen werden. Die auf die drei betroffenen Orte ausgerichteten Auswertungen haben bereits gezeigt, dass gerade das Merkmal Zehntpacht eine stark über das Lokale hinaus reichende Bedeutung hat. Die folgende Tabelle soll eine Übersicht der regionalen Auswertung bieten und Grundlage der anschliessenden Diskussion sein.

Tab. 31 Zehntverpachtungen des Stifts Zurzach im unteren Surbtal 1503–1550

	DOE	TE	UEN	OEN	Div	Total
Pächter Grosszehnt						
Doe	19	2	1	0	6	28
Te	1	18	0	1	3	23
Uen	3	8	8	4	1	24
Oen	2	3	1	20	3	29
Pächter Gerstenzehnt						
Doe	24	2	1	0	3	28
Te	3	17	0	2	2	24
Uen	2	6	9	4	1	22
Oen	1	2	3	13	7	26
Bürge Grosszehnt						
Doe	42	6	2	0	6	56
Te	3	27	2	1	2	34
Uen	8	17	11	12	5	53
Oen	4	5	2	11	8	40

Bürge Gerstenzehnt						
Doe	27	2	0	0	3	32
Te	4	16	3	2	0	25
Uen	7	12	9	1	2	31
Oen	0	5	2	11	8	26

Die Zahlen zu den drei, beziehungsweise vier Orten sind mit einer Ausnahme bemerkenswert einheitlich. Sowohl die Verpachtung der Zehnten wie auch deren Verbürgungen wurden zum grösseren Teil unter den Dorfleuten selbst geregelt.[923] Die Ausnahme betrifft Unterendingen, das relativ stark fremdbestimmt erscheint. Diejenigen Fälle, die von der Einheitlichkeit abweichen, lassen sich einer relativ kleinen Gruppe von Leuten zuordnen, die als regionale Zehntpächter-Lobby bezeichnet werden kann. Sie umfasst in einer engeren Eingrenzung um 1510/1540 zwei Dutzend Personen. Eine detaillierte Auswertung zeigt, dass diese Gruppe nicht nur als Zehntpächter, sondern auch in andern Bereichen einer politisch und wirtschaftlich potenten Schicht zugeordnet werden kann. Allerdings setzt sich diese Liste aufgrund von qualitativen Beobachtungen zusammen.

Tab. 32 Liste der Spitzenguppe der Zehntpächter (1510/1540)

Herkunft	Name	Pachtzahl	Orte	Periode
Klingnau	Jörg Steigmeier	7	Doe-Oen	1535–1550
Döttingen	Thoma Mülibach	5	Doe-Uen	1518–1533
Döttingen	Thoma Zimmermann	5	Doe-Oen	1528–1538
Tegerfelden	Hans Steffen Borland	6	Te-Uen	1505–1528
Tegerfelden	Hans Borland Custos	6	Te-Oen	1532–1549
Tegerfelden	Hans Ryss Müller	5	Te-Uen	1506–1511
Unterendingen	Heini Schweri	6	Uen-Oen	1508–1530
Oberendingen	Hans Fridli Howenstein	7	Te-Oen	1537–1546
Oberendingen	Cleinhans Meier	4	Uen-Oen	1505–1523
Oberendingen	Hans Blum	8	Uen-Oen	1504–1521
Würenlingen	Groshans Meier	5	Uen-Oen	1519–1529
Baden	Hans Amberg	4	Te-Oen	1512–1529
Tegerfelden	Claus Lang	2	Te-Uen	1503–1513
Tegerfelden	Fridli Howenstein	1	Te-Uen	1503–1532
Tegerfelden	Heini Huser	3	Te-Oen	1517–1538
Tegerfelden	Clewi Wick	3	Doe-Uen	1522–1541
Tegerfelden	Hans Steffen Borland	3	Doe-Oen	1527–1547
Unterendingen	Ulrich Borland	2	Doe-Oen	1508–1528
Unterendingen	Jörg Matzinger	2	Uen-Oen	1503–1534
Unterendingen	Sigmund Borland	1	Te-Oen	1527–1540
Oberendingen	Cuonrat Steger	1	Uen-Oen	1505–1522
Oberendingen	Hans Steigmeier	1	Uen-Oen	1503–1524
Oberendingen	Heinz Meier	2	Uen-Oen	1524–1536
Oberendingen	Hans Meier	2	Uen-Oen	1534–1549

Ein erster Teil der Liste enthält die Namen aufgrund der Nennung als vier- oder mehrfacher Zehntpächter. Der zweite Teil enthält Leute, die weniger

als Zehntpächter verbürgt sind, aber aus weiteren Quellen politisch oder wirtschaftlich hervorragen. Für die meisten Personen der Liste lässt sich mehr oder weniger grosser Grundbesitz belegen. Viele davon hatten zeitweilig Ämter inne. Oft ist es schwierig, die einzelne Person zwingend einem Dorf zuzuordnen, weil sie an verschiedenen Orten sowohl als Zehntpächter, wie als Zinser oder Grundbesitzer auftritt. Deutlichstes Beispiel dafür ist Jörg Steigmeier, der mit Sicherheit aus Oberendingen stammte, zeitweilig in Döttingen zinste und später als Klingnauer Bürger erscheint. Eine Monopolisierung der Zehntpacht durch einzelne Personen oder Familien über eine längere Zeit ist, analog zu den Verhältnissen am Fraumünster, nicht feststellbar.[924] Mögliche Ausnahme ist die Familie Borland, die unter anderem Güter des Stifts Zurzach besass. Ein Vertreter dieser Familie tritt als Custos des Stifts auf. Zudem ist eine Vater-Sohn Nachfolge zu vermuten. Die grundherrliche Zugehörigkeit scheint im übrigen wie bei der Vergabe von Grundbesitz keine Rolle mehr gespielt zu haben.

7.3.5.3. Binnenwanderung

Veränderungen in der innerdörflichen Schichtung implizierten Mobilität, das heisst Zu- oder Abwanderung und sozialen Ab- oder Aufstieg. Wanderungbewegungen und soziale Veränderungen bedingten sich zudem häufig gegenseitig. Drei Bezugspunkte sind dabei im Auge zu behalten: Die Bewegungen innerhalb grundherrlicher Gruppen, die Bezüge zur Stadt und die Abhängigkeit von demographischen Entwicklungen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass eine Bevölkerungszunahme Wanderungsbewegungen verstärkte, die beispielsweise in Städten aufgefangen wurden. Die Gründung von Klingnau war nur möglich durch Rekrutierung von Leuten aus der Umgebung. So ist die Ablösung der Gruppe der Schupposer in Döttingen im 14. Jahrhundert vielleicht das Resultat eienes solchen Prozesses. Eine generelle Landflucht im 13. Jahrhundert als Äusserung eines Bevölkerungsdruckes ist aber mangels Quellen nicht zu belegen. Die Bedeutung von Stadtbürgern bestand im 13. und 14. Jahrhundert vor allem im Besitz von ehemaligen Adels- oder Ministerialengütern, wie das Beispiel der Kammerer in Vogelsang oder der Rietmann in Tegerfelden, beides Bürgergeschlechter aus Klingnau, zeigt.

Mobilität innerhalb der Grundherrschaft als Resultat des hochmittelalterlichen Ausbaus ist belegbar, zum Beispiel durch die Präsenz der Louchringer und der Howenstein, beides st. blasianische Eigenleute. Die Herkunft ihrer Namen verweist auf das Waldamt, den Schwarzwaldbesitz um das Kloster St. Blasien selbst. Binnenwanderung innerhalb der spätmittelalterlichen Grundherrschaft ist mehrfach überliefert. Inwieweit diese Wanderungen Inhalt grundherrlicher Politik waren, zum Beispiel mit der Besetzung verlassener Güter in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunders, ist

nicht zu klären, im Falle der Rötler von Würenlingen, die 1452 auf den Döttinger Fronhof gelangten, aber plausibel. Bewegungen auf st. blasianischen Gütern sind im 15. Jahrhundert generell festzustellen. Die Howenstein von Oberendingen tauchten vor 1400 in Tegerfelden auf und machten dort Karriere, kurz darauf waren sie auch in Döttingen. Die Ryss von Tegerfelden breiteten sich sowohl nach Endingen wie auch nach Döttingen aus. Die Liste liesse sich fortführen. Daraus ablesbar ist mit Sicherheit die Bestrebung der Propstei Klingnau, auf ihren Gütern eigene Leute zu haben. Die Rotationen innerhalb der Grundherrschaft wurden spätestens seit Beginn des 15. Jahrhunderts auch auf andere Bevölkerungsgruppen ausgeweitet. Dies gilt nicht nur für die Leuggener Johanniter, deren Leute wohl in der Mehrheit den Status von Freizinsern innehatten, sondern auch für St. Blasien. In Döttingen erschienen Bögli, Ebner und von Lo auf Propsteigütern. Die Mühlen in Döttingen wurden in der Regel an Auswärtige verliehen. Belegt sind Leute von Meienberg, Siglistorf und Böttstein. Die Johanniterleute Mülibach von Tegerfelden waren Ende des Jahrhunderts auf st. blasianischen Mühlen in Döttingen, ebenso auch in dörflichen Funktionen; ähnlich die Johanniter-Zensualen Bluom in Oberendingen, die Mitte des 15. Jahrhunderts auf der st. blasianischen Hube sassen und um 1500 zur dörflichen Spitzengruppe zählten. Die Schnider von Würenlingen tauchten im 15. Jahrhundert in verschiedenen Surbtaler Dörfern auf. Die Propstei hatte in den Jahren zwischen 1430 und 1450 offenbar grosse Mühe, ihre Güter zu besetzen, was zu einigen Verschiebungen in der Bevölkerungsstruktur geführt haben muss.

Mobilität drückte sich im 15. Jahrhundert wieder vermehrt durch Abwanderung in die Städte aus, wobei das gewerbliche Element von Bedeutung war (Müller, Wirte, Wagner, Schneider). Ob der wieder einsetzende Bevölkerungsdruck dabei mitbestimmend war, bleibt offen. Die Bevölkerungszunahme hatte im ländlichen Umfeld um 1500 sicher wesentliche Wanderungsbewegungen ausgelöst. In den meisten Orten tauchten neue Namen auf, die zum Beispiel im Falle der Hallower in Lengnau und Schneisingen als eindeutige Zuzüger bezeichnet werden können. Die Eigendynamik des Namengefüges Ende des 15. Jahrhunderts darf jedoch nicht unterschätzt werden. Das plötzliche Auftreten der Jos und Steigmeier in der dörflichen Spitzengruppe Oberendingens ist auf ihre Herkunft aus den st. blasianischen Meiergeschlechtern erklärbar.

Schliesslich zeigen die Einzugsbriefe der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die verstärkte Mobilität der ländlichen Bevölkerung deutlich auf. Die Dörfer begannen, sich gegen eine wachsende Anzahl von Unterprivilegierten, die nach Land, Arbeit und Integration in eine Dorfgemeinschaft suchten, abzuschotten. Im Siggamt (Würenlingen, Tegerfelden, Endingen, Siggingen) geschah dies bereits im Jahr 1521.[925] Der sogenannte Einzug wurde auf fünf Pfund Haller festgesetzt. Im benachbarten bischöflichen

Amt Klingnau wurde diese Regelung erst im Jahr 1558 eingeführt. Es ist möglich, dass diese zeitliche Differenz mitverantwortlich war für die Spannungen zwischen Döttingen und Würenlingen, welche in den Nutzungskonflikten aufscheinen. Döttingen beschwerte sich bekanntlich im Konflikt von 1550 um die Ziegenhaltung mit dem Argument, das Dorf habe eine grosse Anzahl Einzüger zu verkraften.[926] In Tegerfelden konnte der Einzug gemäss einer Regelung von 1543 durch den Landvogt erlassen werden, wenn der Zuzüger die Tochter eines *Meiers* heiratete oder den Hof eines *Meiers* kaufte. Mit andern Worten waren wohlhabende Zuzüger durchaus willkommen. Die Hürde des Einzugs war also wie die Beschränkung des Viehbesitzes für die Taglöhner in erster Linie eine Massnahme zur Sicherung der politischen und wirtschaftlichen Stellung der dörflichen Oberschichten.

7.3.5.4. Sozialer Auf- und Abstieg

Sozialer Auf-und Abstieg konnte sich innerdörflich wie auch regional vollziehen. Der dynamische Aspekt drückte sich in der Binnenwanderung aus. So war das Auftauchen der Oberendinger Howenstein in Tegerfelden mit sozialem Aufstieg in die dörfliche Spitzengruppe verbunden. Angehörige der Klingnauer Bürger Amrein stammten mit grosser Wahrscheinlichkeit von Mettendorf bei Schneisingen, zinsten 1357 auf dem Hof in der Ebni in Tegerfelden, waren 1424 auf dem Döttinger Fronhof und stellten 1480 einen bischöflichen Vogt in Klingnau. Die Huser auf dem Zurzacher Hof in Tegerfelden stammten von Baldingen. Die Karriere der Amberg wurde bereits skizziert. Der Aufstieg dieser Familie könnte nicht zuletzt mit den Verdienstmöglichkeiten im lukrativen Weinbau zusammenhängen. Eine ähnliche Karriereleiter wird sich den Meder in Döttingen aufgetan haben. Sie waren im 14. Jahrhundert noch als Rebleute ohne grossen Besitz fassbar und stiegen gegen Ende des 15. Jahrhunderts zu dörflichen Beamtungen auf.

Innerdörfliche Mobilität müsste eigentlich in drei Zeitabschnitten zu finden sein. Zum ersten in der **zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts**, wo mit Sicherheit in Döttingen ein Ablösungsprozess stattfand. Diese Phase ist im ganzen Untersuchungsraum gekennzeichnet durch Ab- und Aussteiger innerhalb der Gruppe der grundherrlich nicht eingebundenen Leute. Über ein Dutzend Namen der Zensualengruppe verschwand aus den dörflichen Oberschichten. Ob die Leute schlicht andere Namen trugen, verschwanden, abwanderten oder sozial absanken, muss dahingestellt bleiben. Die dörflichen Oberschichten waren im 15. Jahrhundert mit wenigen Ausnahmen geprägt durch grundherrlich verortete Leute.

Eine zweite Phase, in der **ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts**, war geprägt durch wirtschaftliche Einbrüche und ein Klima der Unsicherheit. Von Dorf

zu Dorf waren die Auswirkungen verschieden. Eine Umwälzung in der Sozialstruktur der Bevölkerung fand mit Sicherheit in Oberehrendingen statt. In Döttingen erschienen diverse Neuzuzüger, ebenso in Schneisingen. Die Dorfdynastien in Tegerfelden und Endingen hingegen erwiesen sich als stabil, was Lengnau und Freienwil betrifft, sind die Quellen zu schwach. Immerhin war das beuggische Element in Lengnau Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr dominant. Die dritte Phase seit dem **Ende des 15. Jahrhunderts** stand unter dem Einfluss der beginnenden Bevölkerungszunahme. Grundherrliche Abhängigkeit hatte ihre Bedeutung weitgehend verloren. Die dominierenden Familien sind auf allen Gütergruppen anzutreffen. Für einige Leute scheint die Zeit um 1500 noch Aufstiegsmöglichkeiten geboten zu haben, zum Beispiel für die Nadler in Döttingen, Deppeler in Tegerfelden, Angst in Lengnau, Hallower und Schmid in Schneisingen, Fry, Ritzy und Buocher in Oberehrendingen. Ob sie sich aus dörflichen Unterschichten rekrutierten, ob sie Zuzüger waren, oder aus Abspaltungen von anderen Familien stammten, kann nicht immer beantwortet werden. In Oberehrendingen hatten mit Sicherheit die städtischen Investitionen eine Rolle gespielt. Die Fry waren möglicherweise Teile der Badener Metzgerdynastie Fry, die Buocher kamen vom Nachbardorf Niederweningen. Das Schicksal der über 200 Jahre dominierenden Familien der Brunner und zum Brunnen ist unklar.

Die soziale Mobilität ist im Laufe des 16. Jahrhundert, wahrscheinlich parallel zur Einschränkung der Zuzüge, durch die Abgrenzungstendenzen der dörflichen Vollbauern von den Hintersassen und Taunern eher zurückgegangen. Die ländliche Oberschicht begann sich gegen unten abzugrenzen. Trotz der oben skizzierten Veränderungen darf jedoch das Element der Kontinuität und Beharrung der ländlichen Bevölkerung nicht unterschätzt werden. Die langsame Veränderung in der bäuerlichen Sozialstruktur von der grundherrlich geprägten Organisation des 13. Jahrhunderts bis zu den sozialen Gegensätzen Burger-Hintersassen im Dorf des 16. Jahrhunderts war an sich ein kontinuierlicher Prozess. Kurzfristige Einbrüche wie die Zerstörungen im Alten Zürichkrieg hatten darauf nur punktuell Einfluss.

7.3.6. Vom *siècle de l'homme rare* (1350–1450) zum *langen 16. Jahrhundert* ?

Vor dem Hintergrund dieser zwei säkularen Entwicklungslinien ist ein kurzes Fazit der Beschäftigung mit Schichtung und Mobilität in der Bevölkerung des spätmittelalterlichen Surbtals zu ziehen.[927]

Obwohl von Dorf zu Dorf nicht zuletzt aufgrund der unterschiedlichen Quellenlage verschiedene Ausprägungen zu interpretieren sind, können doch einig Trends in Bevölkerungsentwicklung und Sozialstruktur vermutet werden.

In der **Mitte des 14. Jahrhunderts** erscheint über das grosse Urbar St. Blasiens ein vielfältiges Gefüge von Eigennamen. Dieselben Zinser sind bereits auf mehreren Gütern anzutreffen. Die Benennungen der Güter erschliessen zusätzliche Namen. Schichtungen richten sich in erster Linie nach den Grössen der Hofleihen und nach grundherrlichen Funktionen. Ausnahmen sind stadtnahe Gebiete und Orte mit Sonderkulturen. Das Urbar widerspiegelt eine Struktur, die zur Zeit der Abfassung wahrscheinlich bereits überholt war.

Parallel zum langsamen Konzentrationsprozess in der Verwaltungsstruktur der Güter **zwischen der Mitte des 14. und dem Beginn des 15. Jahrhunderts** entschlackt sich das Namengefüge in den Quellen merklich. Dies obwohl die Quellenzahl an sich steigt. Die Ursachen liegen am ehesten in der Abwanderung in die Städte, vielleicht auch in Epidemien und wirtschaftlichen Einbrüchen oder in Kombinationen dieser Faktoren. Das Verschwinden von zahlreichen Familien um 1400 konzentriert sich auf eine Gruppe von grundherrlich nicht oder nur schwach eingebundenen Familien.

In der **Zeit zwischen 1400 und 1450** ist in Ansätzen ein eigentlicher Mangel an Leuten festzustellen. Er manifestiert sich zum Beispiel in einer starken und ausgeweiteten Rotation innerhalb der st. blasianischen Grundherrschaft. Die Grundlage dieses Bevölkerungsvakuums liegt wohl im gesamtgesellschaftlichen Abschwung seit der Mitte des 14. Jahrhunderts begründet.

Nach 1450 ist an vielen Orten eine rasch wirksame Veränderung spürbar. Sie äussert sich in einer neuen Bewegung im Eigennamengefüge vor und nach 1500, wahrscheinlich bedingt durch die Bevölkerungszunahme. Parallel dazu verläuft teilweise der Abschluss eines Ablösungsprozesses von älteren zu neueren dörflichen Führungsschichten. Gewerbliche Tätigkeit und genossenschaftliche Funktionen werden immer wichtiger für die Einschätzung der sozialen Stellung. Neben dem Wandel der Sozialstruktur der Bevölkerung und der weitgehenden Verdrängung grundherrlicher Bindungen durch soziale Einstufung, ist aber die teils bemerkenswerte Kontinuität zu betonen.

Die **erste Hälfte des 16. Jahrhunderts** schliesslich ist gekennzeichnet durch die beginnende Abgrenzung der ländlichen Oberschicht gegen die stark wachsende Zahl der Besitzlosen und Kleinbauern. Die Führungsgruppen der Dörfer waren stark miteinander verflochten und teils auch in den städtischen Bereich integriert.

8. Schlusswort

Ziel dieser Untersuchung war es, die ländliche Gesellschaft der Region Surbtal in der Zeit zwischen der Mitte des 13. und der Mitte des 16. Jahrhunderts möglichst umfassend zu rekonstruieren. Dazu wurden sechs verschiedene thematische Zugänge gewählt. Das Schlusswort wird eine Zusammenfassung dieser sechs Bereiche enthalten. Am Schluss wird eine kurze Einordnung der Untersuchung in den Gesamtzusammenhang stehen.

Ausgehend von den naturräumlichen Bedingungen, das heisst der Zweiteilung des Tals in einen breiten Talkessel in der oberen Hälfte und einem asymmetrisch gegliederten unteren Teil, sowie der Dreiteilung in einen flachen Talgrund, für Ackerbau geeignete Hänge und Ebenen und mit Wald bestandene Hochflächen, ist das Bild der **Kulturlandschaft** wie folgt zu beschreiben: Das Tal ist im unteren Teil geprägt durch grössere Dörfer und Dorfteile an der mäandrierenden Surb, die linke Talseite mit der Ebene des Ruckfeldes, die rechte Seite mit meist steilen Hängen, teilweise unterbrochen durch grössere Mulden und Einschnitte. Die Landschaft ist denn auch massgebend für die Wirtschaftsformen: Ackerbau auf der fruchtbaren Ruckfeldebene, intensiver Weinbau an den Hängen der rechten Talseite und Mischwirtschaft in den Zwischenzonen. In der oberen Talhälfte liegen die Siedlungen nicht mehr zwingend an der Surb, sondern sind über den Talkessel verteilt; eine wenig konzentrierte Siedlungsform mit Weilern, Höfen und weilerartig zusammengesetzten Dörfern in einem klassischen Ackerbaugebiet.

Die Siedlungsstruktur ist das Resultat der hochmittelalterlichen Ausbauperiode. Die älteren Siedlungen des Talgrunds waren zu Dörfern zusammengewachsen und hatten ihre Fluren ausgedehnt, was zur Bildung von Weilern und Einzelhöfen an den Hängen führte. Der Ausbau schlug Schneisen bis in die Wälder der Hochflächen. Diese Ausbaugebiete sind denn auch wichtig für die Beurteilung von Veränderungen. Im 14. und 15. Jahrhundert wurden einige dieser Höfe und Fluren wieder verlassen. Gebiete in den Randzonen zwischen Äcker und Wiesen einerseits und dem Wald andrerseits dienten als Puffer von gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen. Ein Rückzug aus diesen Gebieten ist in Ansätzen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts fassbar. Seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert wurden diese Zonen wieder urbar gemacht, was in zahlreichen Nutzungskonflikten belegt ist. Die Kulturlandschaft des Spätmittelalters war somit eine an und für sich stabile Erscheinung, die aber an den Rändern ständigem Wandel unterworfen war.

Landschaftliche Aspekte sind mitentscheidend für **Wirtschaftsform und Produktion.** Der gemischtwirtschaftlichen Organisation von Acker- und Weinbau im unteren Talabschnitt stand das reine Ackerbaugebiet des oberen

Talkessels gegenüber. Das System der dörflich organisierten Dreizelgenbrachwirtschaft hatte sich zu einer kompliziert ausgestalteten Flurverfassung ausgebildet. In den aus mehreren Siedlungskernen zusammengesetzten Dörfer des oberen Talabschnitts entstanden korrespondierende Rotationssysteme von drei, sechs oder noch mehr Zelgen. Im unteren Talabschnitt bildeten die Hänge der rechten Talseite in der Regel eine vierte Ergänzungszelg. Die Zelgen waren üblicherweise Gewannflursysteme, die allerdings durch teils grössere Flurblöcke unterbrochen wurden, welche möglicherweise als Überreste alter Eigenwirtschaftshöfe angesehen werden können.

Die Produkte des Ackerbaus waren primär Dinkel, Roggen und Hafer. Die Abgabestrukturen lassen einen leichten Anstieg des Dinkels und einen Rückgang des Roggens vermuten, allerdings nur aufgrund der Sollwerte. Die Entwicklung der Produktionsmengen kann erst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts beurteilt werden. Die Zehntverpachtungen in diesen Jahren zeigten deutlich nach oben und belegen den gesamtwirtschaftlichen Aufschwung vor und nach 1500. Hochrechnungen von Ackerflächen und Ernteerträgen um 1500 haben keine signifikanten Produktivitätsunterschiede unter den Dörfern des Untersuchungsraumes ergeben.

Die Bedeutung der Viehhaltung in einer vom Acker- und Weinbau geprägten Region kommt in den Quellen erst an der Wende zur frühen Neuzeit zum Ausdruck. Die meisten Höfe hatten ungünstige Verhältnisse von Acker- und Wiesland und schlechte Voraussetzungen für die Viehhaltung beziehungsweise für die Düngerproduktion. Die Steigerung der Zahl von Gross- und Kleinvieh war aber ein wesentliches Element der Intensivierungsansätze zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Der verstärkte Druck auf die Weiden war denn auch zentrales Thema der Nutzungskonflikte.

Die Bedeutung des Weinbaus für die Dörfer der unteren Talhälfte kann zwar quantitativ nicht erfasst werden, ist aber dennoch sehr hoch zu veranschlagen. Die Förderung des Weinbaus durch die klösterlichen Grundherren im 14. und 15. Jahrhundert unterstreicht dies. Die Verbindung von Rebbau mit einer durch Kleinstellen charakterisierten Ackerbaustruktur war typisch für die Weinbaudörfer.

Die Hochrechnungen zu den Betriebs- und Abgabestrukturen und zum Getreidehaushalt der Höfe haben zwei wesentliche Ergebnisse gebracht. Erstens konnten erhebliche Unterschiede in der Belastung der Höfe und Güter mit Zinsen und Renten je nach Ort, Grösse und Grundherrschaft festgestellt werden. Zweitens ergab die Berechnung der Rentabilitätsgrenze der Getreidewirtschaft einen Wert von ungefähr fünfzehn Jucharten Ackerland. Diese Grenze konnte sicherlich durch andere landwirtschaftliche Produkte oder durch Nebenerwerb noch deutlich gesenkt werden. Der Wert besagt aber auch, dass die kleineren Bauerngüter auf solchen Nebenerwerb, sei dies im Weinbau oder im Gewerbe, angewiesen waren.

Gewerbe bedeutete in erster Linie ländliches Bedarfsgewerbe, von Mühlen und Trotten bis zu Schmieden und Tavernen. Eine eigenständige Gewerbestruktur zum Beispiel im Textilwesen existierte nicht. Das ländliche Gewerbe hatte eine Stellung inne, die zwischen Produktion und Absatz lag. Diese Schnittstelle war wichtig für Beziehungen zu den benachbarten Kleinstädten als Orten von Markt, Geld und Kapital. Der Umfang bäuerlicher Marktbeteiligung ist nicht abschätzbar. Die Einbindung in eine wachsende Geldwirtschaft darf jedoch nicht unterschätzt werden. Die Kleinstädte Baden und Klingnau waren neben ihrer Funktion als Marktorte vor allem Kapitalgeber für die Landschaft. Der starke Anstieg von Gülten seit dem ausgehenden 15 Jahrhundert und die damit steigende ländliche Verschuldung war Teil der wirtschaftlichen Dynamik dieser Zeit.

Die **Herrschaftsorganisation** des Surbtals war geprägt durch zersplitterte Strukturen. Das Surbtal war Teil der nördlichen Hälfte der Grafschaft Baden. Ursprünglich dem habsburgischen Amt Siggenthal zugeordnet, waren nach 1415 die beiden eidgenössischen Ämter Siggenthal und Ehrendingen sowie das bischöfliche Amt Klingnau Verwaltungseinheiten der Landesherrschaft. Herrschaftsintensivierung oder Territorialisierung fand nur in Ansätzen statt. Die Landvogtei Baden erschien in der Regel nur als Korrektiv zwischen Dörfern und (Grund-)Herrschaften.

Die Topographie der Kirchen und Pfarreien hatte sich seit dem Hochmittelalter nicht verändert. Die Patronatsherren waren bestrebt, ihre Einkünfte durch Inkorporationen und den Aufkauf von Laienzehnten zu stärken. In Frage gestellt wurde die kirchliche Organisation in den Wirren der Reformationszeit. Vom alten Glauben abgefallenen Gemeinden wurden teils unter Zwang wieder rekatholisiert. Allerdings verblieben einige reformierte Minderheiten, begünstigt durch den regelmässigen Wechsel von katholischen und reformierten Landvögten.

Die Grund- und Dorfherrschaften waren die wichtigsten Herrschaftselemente. Das verwaltungstechnisch relativ hoch organisierte st. blasianische Amt Klingnau sowie die Johanniterkommende Leuggern und die Deutschordenskommende Beuggen waren relevante Herrschaftsträger. Alte Strukturen von Grundherrschaft waren teilweise noch vorhanden: Überreste von Fronhofsystemen, Dinggerichtsbarkeit und leibherrschaftliche Ansprüche. Andere Grundherren wie die Klöster Einsiedeln, Sion, Wettingen oder das Chorherrenstift Zurzach waren nur noch Zins- oder Zehntbezüger. Der Wandel zu einer reinen Rentengrundherrschaft war schon weit fortgeschritten. Angesichts einer wenig präsenten Landesherrschaft besassen die Grundherren wenig Machtmittel, um eigene Ansprüche gegenüber den erstarkenden Dorfgemeinden durchzusetzen.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts zwangen die Grundherren zu Gegenstrategien. Die Propstei Klingnau als Beispiel versuchte, die alten Strukturen nach Möglichkeit bei-

zubehalten, schreckte aber auch nicht vor Investitionen und Umstrukturierungen zurück. Die Intensivierung des Weinbaus und die Überwindung des Einbruchs während des Alten Zürichkrieges sind Beispiele dafür. Die grundherrlichen Strukturen erwiesen sich in der Regel als äusserlich stabil. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts fanden Güterzusammenlegungen statt. Die Tendenz zu grösseren Einheiten setzte sich nach 1500 fort. Die Grosshöfe entwickelten sich zu komplex organisierten Tragereisystemen. Herrschaft bedeutete im spätmittelalterlichen Surbtal vor allem Rentenbezug und Niedergerichtsherrschaft. Die durch Herrschaft bestimmten wirtschaftlichen Abhängigkeiten waren prägend für die ländliche Gesellschaft.

Land-Stadt-Beziehungen waren ein wesentliches Element ländlicher Gesellschaft. Die beiden untersuchten Kleinstädte Baden und Klingnau gehörten mit der Landschaft zu einem gemeinsam funktionierenden Wirtschaftssystems. Die beiden Städte hatten nicht die Möglichkeit, ein eigenes Territorium aufzubauen. Sie waren primär wichtig als Standorte der ständigen Märkte und als Geldgeber für die umliegende Landschaft. Stadtbürger und vor allem städtische Ämter traten dabei weniger als Käufer von Grundbesitz in dem grundherrlich relativ stark organisierten Raum auf. In erster Linie wurde Kapital in Form von Gülten angelegt. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ist eine starke Zunahme dieser Aktivitäten belegt. Wichtigstes Geldinstitut war das Spital Baden. Im Kontext von Bevölkerungswachstum, Produktionssteigerung und Intensivierung stieg auch die Verschuldung der ländlichen Wirtschaft deutlich an.

Städtische Aktiviäten auf dem Land sind auch im Bereich der gewerblichen Produktion sichtbar. Gewerbliche Tätigkeit war sowohl Sprungbrett zum Kontakt mit den Städten, wie auch Ort von städtischem Engagement. Beispiele dafür sind die vermutlichen Aktivitäten von Metzgern im stadtnahen Ehrendingen. Land-Stadt-Beziehungen und personelle Verflechtungen waren denn auch häufig deckungsgleich.

Neben der Grundherrschaft waren **Dorf und Dorfgenossenschaft** als Lebens- und Arbeitsbereich der zweite wichtige Bezugsrahmen der ländlichen Bevölkerung. Das dörflich-genossenschaftliche Element aktualisierte sich vor allem durch den Flurzwang und die gemeinsame Allmendnutzung. Diese Gemeinschaftsformen werden massgeblich zur institutionellen Verfestigung der Dorfgemeinde beigetragen haben. Diese Verfestigung verlief parallel zur vermehrten Orientierung der Herrschaftsträger an der Einheit Dorf. Institutionell fassbar ist die Dorfgemeinde zwar erst im ausgehenden 14. Jahrhundert. Ihre Entstehung wird jedoch weiter zurückliegen. Äussere Erscheinungsformen waren nach 1400 die jährlich zu bestellenden vier geschworenen Räte und die Beamtungen zur Aufsicht über die dörfliche Wirtschaftsorganisation. Ein erster Ansatz zur Verfestigung einer sozialen Differenzierung ist im einzigen erhaltenen Dorfrecht von 1467 bereits vorhanden. Der frühneuzeitliche Gegensatz Burger-Hintersasse

oder Bauer-Tauner erscheint in den Beschränkungen der Viehhaltung und den ersten Einzugsbriefen nach 1500.

Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde sind vor allem fassbar über Nutzungskonflikte. Die Gemeinschaft der Dorfbewohner trat dabei sowohl gegenüber der Herrschaft als auch gegenüber den Nachbargemeinden als akzeptierte Rechtsperson auf. Die Konflikte drehten sich in erster Linie um die Nutzung von Wald und Allmende. Der verstärkte Druck auf die gemeinschaftlich genutzten Flächen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts fand sowohl innerdörflich wie auch unter den sogenannten Weidgenossenschaften statt. Die Gemeinden beharrten dabei weniger auf überlieferten Rechten, sondern versuchten vielmehr, ihre Bemühungen um Ausdehnung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion offensiv durchzusetzen. Die Herrschaftsträger, ob Grund- oder Landesherr, hielten in der Regel am status quo fest.

Die Gemeinden erscheinen üblicherweise als einheitliche Körperschaften. Erst nach 1500 werden Einblicke in innerdörfliche Konfliktlinien möglich. Gemeinschaftliche und individuelle Interessen gerieten miteinander in Konflikt. Solche Interessengegensätze standen oft in Zusammenhang mit sozialer Differenzierung. Die Bevölkerungszunahme verstärkte nicht nur den Druck nach Aussen, sondern liess auch die besitzlosen Schichten in den Dörfern anwachsen. Ab- und Ausgrenzungen in den Bereichen Allmendnutzung und genossenschaftliche Mitbestimmung waren die Folge.

Die ländliche Bevölkerung des Spätmittelalters bestand aus verschiedenen **sozialen Gruppen und Schichten.** Voraussetzung der Untersuchung ist die Definition der Zugehörigkeit zu Gruppen und Schichten. Die diskutierten Merkmale von Schichtzuweisung können mit den spätmittelalterliche Quellen des Surbtals nur qualitativ beurteilt werden. Der Charakter der Quellen bringt es zudem mit sich, dass in der Regel nur eine Spitzengruppe der ländlichen Bevölkerung beschrieben werden kann.

Aus qualitativen Indizien heraus ist ein Bevölkerungsrückgang in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu vermuten. Güterzusammenlegungen, das Verschwinden von zahlreichen Personennamen und die Aufgabe von Höfen sind aus den Urbarien und Lehenbüchern feststellbar. Dieser Bevölkerungseinbruch ist teilweise verbunden mit der Ablösung von älteren Führungsgruppen. Die Gruppe der freien Vogtleute verschwindet im Laufe des 15. Jahrhunderts weitgehend. Die Grundherrschaften hatten vor und nach 1400 Schwierigkeiten, ihre Hofstellen zu besetzen. Die Jahre bis 1450 waren gekennzeichnet durch hohe Mobilität sowohl innerhalb als auch quer durch die Grundherrschaftsverbände und Dörfer. Von Dorf zu Dorf unterschiedlich waren auch die Führungsgruppen einem ständigen Wandel unterworfen. Die Einbrüche in den 1430er und 1440er Jahren führten teils zur Verfestigung, teils zur Ablösung solcher Gruppen. Der beginnende Aufschwung nach 1450 verursachte einen Bevölkerungsdruck

von innen, erkennbar an gehäuft auftauchenden Zunamen. Der Druck führte aber auch zu Wanderungsbewegungen, welche schliesslich im Laufe des 16. Jahrhunderts zu Einzugserschwerungen der Dörfer führten.

Die Zugehörigkeit zur dörflichen Führungsschicht begründete sich auf der Ausübung von grundherrlichen und dörflichen Funktionen, auf dem Besitz grösserer Güter und vermehrt auch auf gewerblicher Tätigkeit. Nachvollziehbar ist dies anhand der Zehntpächterlisten des 16. Jahrhunderts. Die dörflichen Oberschichten waren regional miteinander verflochten und besassen in der Regel Kontakte zu den benachbarten Städten. Die Bedeutung der grundherrlich definierten Gruppen trat damit in den Hintergrund. Verstärkte soziale Differenzierung ist quantitativ nicht fassbar, aber aufgrund von einigen qualitativen Hinweisen belegt.

Die Beschreibung von **Struktur und Wandel ländlicher Gesellschaft** im Surbtal des Spätmittelalters stützte sich primär auf zwei wichtige Quellengruppen ab: Die Quellen zur Grundherrschaft der st. blasianischen Propstei Klingnau aus dem 14. und 15. Jahrhundert einerseits, die Quellen aus dem genossenschaftlichen Bereich an der Wende zur frühen Neuzeit andrerseits. Diese zwei chronologisch hintereinander geordneten Gruppen von Quellen erbrachten die hauptsächlichen Resultate der Arbeit.

Gesamtgesellschaftlicher Wandel heisst in diesem Kontext Wandel der Grundherrschaft in einem Jahrhundert des wirtschaftlichen Abschwungs (1350–1450) und Wandel der dörflichen Strukturen in einem Jahrhundert des Aufschwungs (1450–1550). Grundherrschaft und Dorf waren die zwei wesentlichen Bezugsrahmen der ländlichen Gesellschaft. Für den ländlichen Produzenten standen grundherrliche Abhängigkeit und genossenschaftliche Einbindung im Vordergrund seines Lebens und Wirtschaftens. Die Dynamik in der ländlichen Gesellschaft lässt sich durch zwei Prozesse, die sich überlagern, erklären: Zum einen die *longue durée*, das heisst die langfristigen Entwicklungen der wirtschaftlichen Konjunktur und des gesellschaftlichen Umfelds, zum andern die kurzfristigen Einbrüche und Unterproduktionskrisen. Die *longue durée* ist in den Quellen an sich nicht greifbar, sondern wird erst durch das Mittel der Langzeituntersuchung evident. Gesamtgesellschaftlicher Wandel bedeutete Veränderung in Herrschaft, Wirtschaft, Bevölkerung und Kulturlandschaft, wahrscheinlich auch in Wertesystemen. Gesamtgesellschaftlicher Wandel wurde aber auch aus diesen Bereichen mitgestaltet oder gar iniziiert. Die Frage nach dem Wandel der Produktionsweise rückt die neuen Elemente, die zur Überwindung des spätmittelalterlichen Abschwungs beigetragen haben in den Vordergrund. Kennzeichnend für das Surbtal war nicht Herrschaftsintensivierung oder Territorialisierung. Neue Elemente waren beispielsweise der gesteigerte Geldumlauf, die Kapitalisierung der Produktion oder anders ausgedrückt die verstärkte Vernetzung ökonomischer Prozesse. Trotz den

innovativen Elementen in der ländlichen Wirtschaft des beginnenden 16. Jahrhunderts blieb jedoch die Agrarproduktion anfällig auf Krisen. Die Blockade der bäuerlichen Wirtschaft wurde erst im 18. Jahrhundert in grösserem Masse überwunden. Der Kollektivgedanke beherrschte nach wie vor die Individualität. Der Einfluss von kurzfristigen Einbrüchen und Krisen auf langfristige Entwicklungen ist schwer abschätzbar. Für die ländliche Bevölkerung relevant waren aber sicher die Probleme der unmittelbaren Gegenwart. Individuelles Handeln ist deshalb weniger aus langfristigen Prozessen als aus Ereignissen der unmittelbaren Vergangenheit oder Gegenwart erklärbar.

Damit sind wir am Ende des Versuchs einer Rekonstruktion ländlicher Gesellschaft im Spätmittelalter am Beispiel einer Kleinregion angelangt. Der Zugang zum Thema über verschiedene Bereiche und Fragestellungen brachte es mit sich, dass dieselben Quellen immer wieder Objekte der Untersuchung waren. Sie drehte sich im Kreis um einige wichtige Quellengruppen. Zwar kamen immer wieder neue Aspekte hinzu, Wiederholungen konnten jedoch nicht vermieden werden. Gerade diese Form des Aufbaus ermöglichte aber vielleicht die notwendige Dichte, um das Untersuchungsthema allmählich in den Griff zu bekommen und *ländliche Gesellschaft im Spätmittelalter* begreifen zu lernen.

9. Anhang

9. 1. Abkürzungsverzeichnis

ASG NF	Anzeiger für Schweizer Geschichte, Neue Folge
EA	Eidgenössische Abschiede
FDA	Freiburger Diözesanarchiv
HBLS	Historisch–biographisches Lexikon der Schweiz
HU	Habsburger Urbar
JZB	Jahrzeitbuch
JZR	Jahrzeitrodel
REC	Regesta episcoporum Constantinensium
RQ AG	Rechtsquellen des Kantons Aargau
QW	Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft
QSG	Quellen zur Schweizer Geschichte
UGB	Urbar der Grafschaft Baden
UNB	Urbar der Nidern Burg Baden
UBBA	Urkundenbuch Baden
UBBEU	Urkundenbuch Beuggen
Urk	Urkunden
ZGO	Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins
ZUB	Zürcher Urkundenbuch
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
GAFR	Gemeindearchiv Freienwil
GALE	Gemeindearchiv Lengnau
GAWUE	Gemeindearchiv Würenlingen
GADOE	Gemeindearchiv Döttingen
PfASCH	Pfarrarchiv Schneisingen
StAAG	Staatsarchiv Aargau
StALU	Staatsarchiv Luzern
StAZH	Staatsarchiv Zürich
StABA	Stadtarchiv Baden
StABR	Stadtarchiv Brugg
StAKL	Stadtarchiv Klingnau
StAEIN	Stiftsarchiv Einsiedeln

DOE	Döttingen
TEG	Tegerfelden
UEN	Unterendingen
OEN	Oberendingen
END	Endingen
WUE	Würenlingen
LE	Lengnau
FR	Freienwil
UEHR	Unterehrendingen
OEHR	Oberehrendingen
EHR	Ehrendingen
SCH	Schneisingen
GBA	Grafschaft Baden
KL	Klingnau
LEU	Leuggern
WE	Wettingen
WI	Wislikofen
kn	Kernen
rog	Roggen
haf	Hafer
J	Juchart
MW	Mannwerk
S	Saum
s	Schilling
lb	Pfund
hlr	Haller
pf	Pfennig
mlt	Malter
mt	Mütt
vtl	Viertel
vlg	Vierling

Masse und Gewichte:
1 mlt = 4 mt = 16 vtl = 64 vlg (1 mt kn = ca. 60 kg / 1 mt haf = ca. 37,5 kg)
1 Saum = 4 Eimer = 100 Mass (1 Mass = ca. 1,79 Liter)
1 lb = 20 s = 240 pf, 1 Gulden = 20 s (um 1400) = 40 s (ab 1487) = 16 Batzen
1 Stuck = 1 mt kn = 6 vtl rog = 10 vtl dinkel = 1 mlt haf.
1 J = 4 vlg = ca. 32 Aren Acker = ca. 36 Aren Wald = ca. 28 Aren Reben
1 MW = 4 vlg = ca. 28 Aren Wiesen

9.2. Quellen und Literatur

9.2.1. Ungedruckte Quellen

		Archivnummer
Staatsarchiv Aargau (StAAG)		
Urkundenarchiv:		
Propstei Klingnau (mit Nachlass Johann Huber)		
Johanniterkommende Klingnau-Leuggern		
Chorherrenstift Zurzach		
Kloster Wettingen		
Urkundensammlung F. E. Welti		
Urkunden Grafschaft Baden		
Regestenkatalog von Urkunden aus dem Generallandesarchiv Karlsruhe		
Depositum Urkunden Tegerfelden (mit Urkundenkopiar)		
A. Alteidgenössisches Archiv:		
Urbar der Grafschaft Baden I (1487) und II (1513–1533)		2273
Landvogteirechnungen I (ab 1555)		2575
Bereine 17. Jh. (Kommende Leuggern 1654, Kloster Sion 1685)		2630
Zehntmarchen Kommende Beuggen 1729 (Lengnau, Freienwil)		2635
Bodenzinsberein Freienwil (1749)		2663
Generalgrundzinsbereine: Ehrendingen 1749		2664
	Lengnau 1748	2673
	Endingen 1743	2722
	Tegerfelden 1728	2726
Berein Kommende Leuggern (Tegerfelden, Endingen 1589)		2711
B. Kanzleiarchiv:		
Zinsrödel der Landvogtei Baden (1539/1565)		2767
Mannschaftsverzeichnis (nach 1600)		2776
H. Bistum Konstanz:		
Vogtrechnungsbuch (1555)		2904
Klingnauer Schlossurbar (1664)		2905
K. Propstei Klingnau:		
Kopiar von Johannes Baumgartner (ab 1546)		2920
Kopiar von Gregorius Yser (1498)		2921
Lehenrödel (15. Jh.)		2931
Urbar (1605)		2932
Loohofbeschrieb (1681)		2932a
Lagerbuch (18. Jh.)		2934
Generalgrundzinsberein Schneisingen (1749)		2948
diverse Akten (16. Jh.)		2963
Zehntrodel (1565–1584)		2969
Abschriften:	Döttingen	2971
	Ehrendingen, Scheisingen	2972
	Lengnau	2978
	Schneisingen	2980

	Siggenthal	2981
	Tegerfelden	2986
Zinsverzeichnis Propstei Wislikofen (1538)		3003

L. Johanniterkommende Klingnau-Leuggern:

Kopiar (1535)	3006
Gerichtsprotokoll Husen 1540/1542	3034
Urbar (1413)	3037
Urbar (1534)	3038
Berein Tegerfelden/Endingen (1578)	3040
Bereinigung Husen/Vogelsang/Freienwil/Degermoos (1654)	3044
Zehntrodel Lengnau (1504)	3095

M. Kloster Wettingen:

Güterverzeichnis (1248)	3115
Güterverzeichnis (1264)	UrkWE 119
Klosterarchivdruck (1694)	3118
Berein der Klingelfusspfrund Ehrendingen (1538)	3162
Zinsrodel (16. Jh.)	3468

N. Chorherrenstift Zurzach:

diverse Akten		3494
Kopiar (16. Jh.)		3737
Zehntbereinigung Loo/Jetzen/Vogelsang (1654)		3752
Urbar (1511)		3786
Urbar (1544)		3787
Berein (1564)		3788
Berein (1606)		3791
Stiftsrechnungen (ab 1503)		3845–3847
Kelleramtsrodel (1542–1549)		3883
Weinrodel (1533–1555)		3903
Weinrodel (1546)		3907
Weinzehntrödel (ab 1535)		3909
Zehntrodel (1546–1550)		3919
Jahrzeiten- und Zinsrodel (1441/1469)		3946
Zinsrodel Organistenpfrund (1526–1546)		3949
Kundschaften zum Gesslerzehnt (1482)		3988
Abschriften:	Endingen	3994
	Lengnau	4011
	Tegerfelden	4016

Stiftsarchiv Einsiedeln (StAEIN)

Urbar Amt Zürich (1518)	K.X 4
Urbar Amt Zürich (1548)	K.X 5
Urkunden Lengnau (16. Jh.)	K.Q 1/K.R 5

Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA)

Urbar St. Blasien 1352/1357 (Kopie im StAAG)	66/7213
Urbar St. Blasien 1406 (Kopie im StAAG)	66/7220
Leibeigenenrodel Kommende Beuggen (15. Jh.)	86/111
Zinsrodel Kloster Berau (1349)	Rodel Nr. 5
Güterverzeichnis Domstift Konstanz (1464)	66/4676

Einkünfteverzeichnis Domstift Konstanz (1483)	66/4668
Staatsarchiv Luzern (StALU)	
Einkünfte der Landvogtei Baden (15. Jh.)	Urk 98/1529
Staatsarchiv Zürich (StAZH)	
Zins- und Schuldenrodel Kommende Leuggern (1470)	A 367.1
Einwohner und Güter in der Grafschaft Baden (1778)	B IX 6
Zinsverzeichnis St. Blasien (1371–1393)	C II 6.947
Urbarfragment Propstei Wislikofen (1422)	F IIa 39a
Amtsbuch Kloster Oetenbach (1520)	F IIa 315
Kopiar Domstift Konstanz, Amt Zürich (16. Jh.)	F IIa 93
Kopiar Domstift Konstanz, Amt Zürich (1579/80)	F IIa 94
Stadtarchiv Baden (StABA)	
Urbarfragment Spital (1360)	o. N.
Jahrzeitbuch (um 1400)	119
Jahrzeitbuch (15. Jh.)	121
Urbar Spital (15. Jh.)	182
Urbar Spital (1451)	183
Berein Spital Ehrendingen (1546)	226
Zehntrodel Spital Lengnau (1579–1614)	397
Gültbriefkopiar Spital (1509–1548)	624
diverse Akten Spital (16. Jh.)	716
Stadtarchiv Brugg (StABR)	
Urbar der Kirche Brugg (1530)	191
Stadtarchiv Klingnau (StAKL)	
Schlossurbar Domstift Konstanz (um 1480)	66
Schlossurbar Domstift Konstanz (1517)	67
Jahrzeitenrodel (1395)	75
Grosses Jahrzeitbuch (15. Jh.)	76
Kaplaneiurbar (1575)	93
Spendurbar (1606)	100
Gemeindearchiv Lengnau (GALE)	
Urkunden (ab 1395)	(Abschriften StAAG)
Jahrzeitbuch (15. Jh.) mit Zehnt- und Jahrzeitenverzeichnis (1502–1556)	(Verfilmung StAAG, Film Nr. 5/10)
Zinsbuch Kommende Beuggen (1709)	2026 a4/45
Gemeindearchiv Freienwil (GAFR)	
Urkunden (ab 1367)	(Abschriften StAAG)
Gemeindearchiv Würenlingen (GAWUE)	
Urkunden (ab 1428)	(Abschriften StAAG)
Pfarrarchiv Schneisingen (PfASCH)	
Jahrzeitbuch (1506)	o. N.

9.2.2. Gedruckte Quellen

Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, 2 Bde., hg. von Emil Egli. Zürich 1879. *(Egli, Aktensammlung).*

Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, Bde. I–III 1245–1520, hg. von Anton Philipp Segesser. Luzern/Zürich 1839–1869. *(EA).*

Das älteste Totenbuch von Sion bei Klingnau, hg. von Otto Mittler, in: Festschrift Friedrich Emil Welti. Aarau 1937, S. 183–229. *(Mittler, Totenbuch).*

Das älteste Urbar des Bistums Konstanz hg. von Otto Feger. Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande, Bd. 3. Karlsruhe1943. *(Feger, Urbar Konstanz).*

Das habsburgische Urbar, hg. von Rudolf Maag, Paul Schweizer und Walter Glättli, QSG Bde. 14, 15/1 und 15/2. Basel 1894–1904. *(HU).*

Das Jahrzeitbuch des Stifts Zurzach 1378–1711, hg. von Hermann Josef Welti. Zurzach 1979. *(Welti, Jahrzeitbuch).*

Das Urbar der Grafschaft Baden, hg. von Friedrich Emil Welti, in: Argovia 3,1862/63, S. 160–246. *(UGB).*

Das Urbar der Nidern Burg zu Baden, hg. von Theodor von Liebenau, in: ASG NF 4, Bern 1882–1885, S. 455–458. *(UNB).*

Der Glückshafenrodel des Freischiessens zu Zürich 1504, 2 Bde., hg. von Friedrich Hegi. Zürich 1942. *(Hegi, Glückshafenrodel).*

Die ältere Offnung von Lützelhart, hg. von Robert Hoppeler in: ASG NF 7, Basel 1894–1897, S. 313–317. *(ASG NF).*

Die Chronik der Stadt Zürich, mit Fortsetzungen, hg. von Johannes Dierauer. QSG Bd. 18. Basel 1900. *(Chronik der Stadt Zürich).*

Die Klingenberger Chronik, hg. von Anton Henne von Sargans. Gotha 1861. *(Klingenberger Chronik).*

Die Rechtsquellen des Kantons Aargau 1. Teil, Bd. III, Die Stadtrechte von Kaiserstuhl und Klingnau, hg. von Friedrich Emil Welti. Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Aarau 1905. *(RQ AG 1/III).*

Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, 2. Teil, Bd. V, Grafschaft Baden und Äussere Ämter, hg. von Walther Merz. Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Aarau 1933. *(RQ AG 2/V).*

Die Regesten der Benedictinerabtei Einsiedeln, hg. von Gallus Morell. Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 1. Chur 1848. *(Morell, Regesten).*

Die Regesten der ehemaligen st. blasianischen Propsteien Klingnau und Wislikofen, hg. von Johann Huber. Luzern 1878. *(Huber. Regesten).*

Die Urkunden des Stadtarchivs zu Baden im Aargau bis 1500, 2 Bde., hg. von Friedrich Emil Welti. Bern 1896–1899. *(UBBA).*

Die Urkunden des Stifts Zurzach, hg. von Johann Huber. Aarau 1873. *(Huber, Urkunden).*

Grosses Urbar des Klosters Einsiedeln 1331–1340, hg. von Paul Kläui, in: QW, Abteilung II, Urbare und Rödel, Bd. 2. Aarau 1943, S. 115–215. *(QW II/2).*

Heinrich Küssenbergs Chronik der Reformation in der Grafschaft Baden, im Klettgau und auf dem Schwarzwald, hg. von Johann Huber, in: Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte Bd. 3. Solothurn 1876, S. 411–474. *(Chronik Küssenberg).*

Liber decimationis cleri Constanciensis pro Papa de anno 1275, hg. von W. Haid, in: FDA Bd. 1. Freiburg i. Br. 1866, S. 1–303. *(FDA 1).*

Regesta episcoporum Constantiensium, Bde. 1–5, hg. von Paul Ladewig und Theodor Müller. Innsbruck 1895–1941. *(REC).*

Urbar und Rechenbuch des Klosters Einsiedeln 1330–1342, hg. von Paul Kläui, in: QW, Abteilung II, Urbare und Rödel, Bd. 2. Aarau 1943, S. 61–115. *(QW II/2).*

Urkunden aus dem Dorfarchiv Freienwil, hg. von Walther Merz, in: Festschrift Friedrich Emil Welti. Aarau 1937, S. 28–53. *(Merz, Freienwil).*
Urkunden und Regesten aus dem Dorfarchiv Döttingen, hg. von Johann Kreienbühler, in: Kreienbühler, Döttingen. Baden 1911, S. 29–51. *(Kreienbühler, Döttingen).*
Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, 5 Bde., hg. von Rudolf Thommen. Basel 1899–1935. *(Thommen, Urkunden).*
Urkundenbuch der Deutschordenskommende Beuggen, hg. von Moritz Gmelin, in: ZGO 28/1876, S. 78–127 und S. 376–438; 29/1877, S. 163–260; 30/1878, S. 213–322; 31/1879, S. 168–233. *(ZGO).*
Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, 13 Bde., hg. von J. Escher, P. Schweizer, P. Kläui und W. Schnyder. Zürich 1888–1957. *(ZUB).*

9.2.3. Pläne und Karten

Atlas der Schweiz, hg. im Auftrag des schweizerisches Bundesrates von Eduard Imhof. Bern 1965–1978.
Bodeneignungskarte der Schweiz, hg. von der eidgenössischen Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau. Bern 1980.
Flurnamenpläne der Gemeinden im Aargau 1:5000. OEHR 1924, WUE 1933, KL 1941, DOE 1942, END 1943, TEG 1946, EHR/FR 1948, LE 1953, SCH 1954. Kantonales Vermessungsamt, Aarau.
Grenzvermessungsplan zwischen dem Kanton Zürich und der Grafschaft Baden bei Niederweningen, 1:1000 Schritt, 1650. StAZH Plan N 82.
Situationsplan Ausser-Döttingen 1750. StAAG Planarchiv, Grafschaft Baden II/5.
Grundriss des Loohofes 1769. StAAG Planarchiv, Grafschaft Baden II/16.
Karte der Grafschaft Baden, 1:6000 Schritt, hg. von Johann Adam Rüdinger 1717. StAZH Plan N 147.
Karte der Grafschaft Baden, hg. von Johann Adam Rüdinger 1733. StAAG Planarchiv, Grafschaft Baden II/1.
Karte des Kantons Aargau 1:25 000, hg. von Johann Jacob Scheurmann bei Orell Füssli, Zürich. Zentralbibliothek Zürich.
Karte des Kantons Zürich, vollendet 1667, hg. von Hans Conrad Gyger. Zürich 1944 (Faksimile).
Karte der Herrschaft Zürich und der angrenzenden Herrschaften 1620, von Johannes v. Haller und Hans Conrad Gyger. StAZH Plan G 19. Beschreibung Hallers StAZH B III: 301.
Landeskarte der Schweiz 1:25 000, Blätter 1050 (Zurzach) und 1070 (Baden), hg. von der eidgenössischen Landestopographie. Bern 1982.
Plan der Kaiserstuhler Landstrasse von Baden bis Schneisingen. Baden 1778/79. StAAG Planarchiv, Grafschaft Baden I/21.
Topographische Karte des Kantons Aargau 1:25 000, Blätter 4/5/8/9, hg. von Ernst Heinrich Michaelis. Bern 1992 (Faksimile), mit Skizzenbüchern im StAAG.
Topographische Karte der Schweiz 1:25 000, Blätter 22/23/36/37/39, hg. von Hermann Siegfried. Bern 1874–1877.
Übersichtskarte der Böden des Kantons Aargau, hg. von Alfred Amsler. Männedorf 1925.

9.2.4. Literatur

Abel Wilhelm. Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters. Quellen und Forschungen zur Argrargeschichte Bd. 1. Stuttgart 1976. *(Abel, Wüstungen).*

Abel Wilhelm. Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft in Mitteleuropa seit dem frühen Mittelalter. Hamburg 1978. *(Abel, Agrarkrisen).*

Abel Wilhelm. Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft. Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 32. Stuttgart 1980. *(Abel, Strukturen).*

Abel Wilhelm. Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. Stuttgart 1967. *(Abel, Landwirtschaft).*

Achilles Walter. Überlegungen zum Einkommen der Bauern im späten Mittelalter, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 31. Jg. Heft 1, 1983, S. 5–26. *(Achilles, Einkommen).*

Alexandre Pierre. Le climat en Europe au Moyen Age: contribution à l'histoire des variations climatique de 1000 à 1425. Paris 1987. *(Alexandre, climat).*

Amman Hektor. Der Hochadel in der aargauischen Geschichte, in: Aargauer Heimat, Festschrift Arthur Frey. Aarau 1944, S. 1–20. *(Ammann, Hochadel).*

Amman Hektor. Die Stadt Baden in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Argovia Bd. 63/1951, S. 217–321. *(Ammann, Baden).*

Amman Hektor. Vom Lebensraum der mittelalterlichen Stadt; Eine Untersuchung an schwäbischen Beispielen, in: Berichte zur deutschen Landeskunde Bd. 31. Bad Godesberg 1963, S. 284–316. *(Ammann, Lebensraum).*

Amman Hektor. Die Schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Festschrift Walther Merz, S.158–215. Aarau 1928. *(Amman, Kleinstadt).*

Ammann Hektor. Neue Beiträge zur Geschichte der Zurzacher Messen. Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Aarau 1929. *(Ammann, Neue Beiträge).*

Amman Hektor. Die Bevölkerung von Stadt und Landschaft Basel am Ausgang des Mittelalters, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Bd. 49/1950, S. 25–52. *(Amman, Basel).*

Ammann, Hektor. Klöster in der städtischen Wirtschaft des ausgehenden Mittelalters, in: Festgabe Otto Mittler, Argovia 72/1960, S. 102–133. *(Amman, Klöster).*

Ammann, Hektor. Die Zurzacher Messen im Mittelalter. Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Aarau 1923. *(Ammann, Zurzacher Messen).*

Ammann, Hektor. Aargauische Zollordnungen vom 13. bis 18. Jahrhundert, in: Argovia Bd. 45/1933, S. 1–106. *(Amman, Zollordnungen).*

Ariès Philippe/Duby Georges. Geschichte des privaten Lebens Bd. 2: Vom Feudalzeitalter zur Renaissance. Frankfurt 1990. *(Ariès, Geschichte).*

Bader Josef. Das sanktblasische Amt Klingnau, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. 1/1850, S. 452–476. *(Bader, Amt Klingnau).*

Bader Josef. Das ehemalige sanktblasische Amt Zürich, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. 5/1854, S. 96–128. *(Bader, Amt Zürich).*

Bader Karl Siegfried. Über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 89/1939, S. 617–637. *(Bader, Zwing und Bann).*

Bader Karl Siegfried. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes Bd. 1: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. Weimar 1957. *(Bader, Dorf 1).*

Bader Karl Siegfried. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes Bd. 2: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Wien 1962. *(Bader, Dorf 2).*

Bader Karl Siegfried. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes Bd. 3: Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf. Wien 1973. *(Bader, Dorf 3).*

Barraud Christine. Bemerkungen zum ländlichen Wegnetz zwischen 1300 und 1600, in: Historische und aktuelle Verkehrsgeographie der Schweiz, hg. von Klaus Aerni und E. Herzig. Geographica Bernensia Band G 18. Bern 1986. *(Barraud, Wegnetz).*

Bartlome Vinzenz. Die Rechnungsbücher des Wirtes Hans von Herblingen als Quelle zur Wirtschaftsgeschichte Thuns um 1400. Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern. Bern 1988. *(Bartlome, Rechnungsbücher).*

Baumann Max. Geschichte von Windisch vom Mittelalter zur Neuzeit. Windisch 1983. *(Baumann, Windisch).*

Baumann Max. Ältere und neuere Fragestellungen in der modernen Ortsgeschichtsschreibung, in: Itinera 1, Basel 1985, S. 5–18. *(Baumann, Ortsgeschichte).*

Baumann Max. Orts- und Regionalgeschichte, in: Geschichtsforschung in der Schweiz, hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Basel 1992, S. 417–428. *(Baumann, Orts- und Regionalgeschichte).*

Beck Marcel. Die Patrozinien der ältesten Landkirchen im Archidiakonat Zürichgau. Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 17. Zürich 1932–1935, S. 1–182. *(Beck, Patrozinien).*

Birchmeier Joseph. Die Geschichte der Loohöfe und ihrer Bewohner 1269–1969. Mels 1975. *(Birchmeier, Loohöfe).*

Blickle Peter. Die Revolution von 1525. München 1975. *(Blickle, Revolution).*

Blickle Peter. Agrarkrise und Leibeigenschaft im spätmittelalterlichen deutschen Südwesten, in: Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und im 19./20. Jh. Forschungen zur Sozial- und Wirtschafsgeschichte 21. Stuttgart 1975, S. 39–57. *(Blickle, Agrarkrise).*

Blickle Peter. Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil. München 1985. *(Blickle, Gemeindereformation).*

Blickle Peter. Wem gehörte der Wald? Konflikte zwischen Bauern und Obrigkeiten um Nutzungs- und Eigentumsansprüche, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 45/1986, S.167–178. *(Blickle, Wald).*

Bloch Marc. Die Feudalgesellschaft. Frankfurt 1982. *(Bloch, Feudalgesellschaft).*

Bois Guy. Crise du féodalisme, Economie rurale du début du 14e siecle au milieu du 16e siecle. Paris 1976. *(Bois, Crise).*

Boner Georg. Kirchdorf bei Baden, zur älteren Kirchengeschichte des Siggenthals, in: Argovia Bd. 72/1960, S. 36–54. *(Boner, Kirchdorf).*

Boner Georg. Aus der älteren Kirchengeschichte von Würenlingen, in: Badener Neujahrsblätter 39/1964, S. 78–89. *(Boner, Würenlingen).*

Boner Georg. Die Erschliessung ausländischer Archivalien zur aargauischen Geschichte, in: Argovia Bd. 84/1972, S. 96–117. *(Boner, Archivalien).*

Boner Georg. Geschichte der Gemeinde Untersiggenthal. Baden 1983. *(Boner, Untersiggenthal).*

Born Martin. Arbeitsmethoden der deutschen Flurforschung, in: Siedlungsgenese und Kulturlandschaftsentwicklung in Mitteleuropa, hg. von Klaus Fehn. Beihefte zur Geographischen Zeitschrift, Heft 53. Wiesbaden 1980, S. 179–195. *(Born, Arbeitsmethoden).*

Born Martin. Siedlungsgang und Siedlungsformen in Hessen, in: Siedlungsgenese und Kulturlandschaftsentwicklung in Mitteleuropa, hg. von Klaus Fehn. Beihefte zur Geographischen Zeitschrift. Heft 53. Wiesbaden1980, S. 214–302. *(Born, Siedlungsgang).*

Bosch Reinhold. Die Ritter von Endingen und ihr Weiherhaus, hg. von der Historischen Vereinigung Zurzach und Umgebung. Zurzach 1935. *(Bosch, Endingen).*

Brunner Otto. Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. Wien 1965. *(Brunner, Land und Herrschaft).*

Bugmann Erich. Eiszeitformen im nordöstlichen Aargau, in: Mitteilungen der aargauischen naturforschenden Gesellschaft Bd. 25/1958, S. 4–94. *(Bugmann, Eiszeitformen).*

Dann Otto. Die Region als Gegenstand der Geschichtswissenschaft, in: Archiv für Sozialgeschichte 23. Hannover 1983, S. 652–661. *(Dann, Region).*

Denecke, Dietrich. Wüstungsforschung als siedlungsräumliche Prozess- und Regressionsforschung, in: Siedlungsforschung. Archäologie-Geschichte-Geographie Bd. 3, 1985, S. 9–35. *(Denecke, Wüstungsforschung).*

Dipper Christoph. Bauern als Gegenstand der Sozialgeschichte, in: Sozialgeschichte in Deutschland, hg. von Schieder/Sellin. Göttingen 1987, S. 9–33. *(Dipper, Bauern).*

Dollinger Philippe. Der bayerische Bauernstand vom 9.–13. Jahrhundert. München 1982. *(Dollinger, Bayern).*

Dubler Anne-Marie/Siegrist Jean-Jacques. Wohlen. Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung einer frühindustrialisierten Gemeinde im Aargau. Argovia 86. Aarau 1974. *(Dubler/Siegrist, Wohlen).*

Dubler, Anne-Marie. Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft. Luzern 1975. *(Dubler, Masse).*

Duby Georges. L'économie rurale et la vie des campagnes dans l'occident mèdieval II. Paris 1977. *(Duby, économie rurale).*

Dürst Hans. Rittertum. Hochadel im Aargau. Aarau 1964. *(Dürst, Rittertum).*

Egli, Hans-Rudolf. Some thoughts on the origin of the open field system in Switzerland and its development in the middle ages. Geografska Annaler 70 B, 1988, S. 95–104. *(Egli, Field Systems).*

Egli Hans-Rudolf. Die Herrschaft Erlach. Ein Beitrag zur historisch-genetischen Siedlungsforschung im schweizerischen Gewannflurgebiet. Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern. Bern 1983. *(Egli, Erlach).*

Eichenberger Hans. Der Zehnt in der Grafschaft Baden und in den Schriften Pestalozzis. Diss. Zürich/Bern 1949. *(Eichenberger, Zehnt).*

Enderle Joseph. Studien über den Besitz des Klosters St. Blasien von seinen Anfängen bis ins 14. Jahrhundert. Diss. Freiburg i. Br. 1909. *(Enderle, St. Blasien).*

Eugster Erwin. Adlige Territorialpolitik in der Ostschweiz. Kirchliche Stiftungen im Spannungsfeld früher landesherrlicher Verdrängungspolitik. Zürich 1991. *(Eugster, Territorialpolitik).*

Fischer Martin E. Propstei Klingnau. Helvetia Sacra, Bd. III/1: 2 Die Orden mit Benediktinerregel. Bern 1986, S. 781–801. *(Helvetia Sacra III/1:2).*

Fleckenstein Josef. Die Entstehung des niederen Adels und das Rittertum, in: Herrschaft und Stand, hg. von Josef Fleckenstein. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51. Göttingen 1977, S. 17–39. *(Fleckenstein, Adel).*

Freiburg Hubert. Agrarkonjunktur und Agrarstruktur in vorindustrieller Zeit, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 64/1977, S. 289–327. *(Freiburg, Agrarkonjunktur).*

Frey Peter. Schloss Klingnau im unteren Aaretal, in: Jahresschrift der Historischen Vereinigung des Bezirks Zurzach 20/1991, S. 27–42. *(Frey, Klingnau).*

Fritze Konrad. Bürger und Bauern zur Hansezeit. Studien zur Stadt-Land Beziehung an der südwestlichen Ostseeküste 13.–16. Jahrhundert. Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte Bd. 16. Weimar 1976. *(Fritze, Bürger und Bauern).*

Füllemann Karl. Ortschronik Tegerfelden. 1990. *(Füllemann, Tegerfelden).*

Gilomen Hans-Jörg. Die Grundherrschaft des Basler Cluniaszenser-Priorats St. Alban im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein. Diss. Basel 1977. *(Gilomen, St. Alban).*

Gilomen Hans–Jörg. Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 82/1982, S. 5–64. *(Gilomen, Rentenmarkt).*

Gilomen Hans-Jörg. Wucher und Wirtschaft im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift Bd. 250. 1990. *(Gilomen, Wucher).*

Gilomen Hans-Jörg. Das Motiv der bäuerlichen Verschuldung in den Bauernunruhen an der Wende zur frühen Neuzeit, in: Spannungen und Widersprüche, Gedenkschrift für Frantisek Grau. Sigmaringen 1992. *(Gilomen, Verschuldung).*

Gilomen Hans-Jörg. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im Spätmittelalter, in: Geschichtsforschung in der Schweiz, hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Basel 1992, S. 41–66. *(Gilomen, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte).*

Göttmann Frank, Rabe Horst, Sieglerschmidt Jörn. Regionale Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft. Forschungen und Berichte zum wirtschaftlichen und sozialen Wandel am Bodensee, vornehmlich in der frühen Neuzeit, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 102/1984, S. 115–173. *(Göttmann, Regionale Transformation).*

Goetz Hans Werner. Leben im Mittelalter, vom 7.–13. Jahrhundert. München 1986. *(Goetz, Leben).*

Graus Frantisek. Vom schwarzen Tod zur Reformation. Der krisenhafte Charakter des europäischen Spätmittelalter, in: Historische Zeitschrift, Beiheft Neue Folge 4/1975, S. 10–30. *(Graus, Krise).*

Graus Frantisek. Tendenzen der Stadt-Land-Beziehungen im ausgehenden Mittelalter, in: Freiburg, die Stadt und ihr Territorium, hg. von Gaston Gandard, Carl Pfaff, Roland Ruffieux. Freiburg 1981, S. 26–42. *(Graus, Tendenzen).*

Gschwind Franz. Bevölkerungsentwicklung und Wirtschaftsstruktur der Landschaft Basel im 18. Jahrhundert. Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft 15. Liestal 1977. *(Gschwind, Bevölkerungsentwicklung).*

Häberle Alfred. Niederweningen – von den Anfängen bis zur Gegenwart. Niederweningen 1992. *(Häberle, Niederweningen).*

Hälg-Steffen Franziska. Wirtschaftliche Strukturen und soziale Entwicklungen am Rohrdorfer Berg, 12. bis 16. Jahrhundert. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit an der Universität Zürich. Typoskript. Zürich 1991. *(Hälg-Steffen, Rohrdorf).*

Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bde. Zürich 1972/1977. *(Handbuch).*

Hauser Albert. Bäuerliche Wirtschaft und Ernährung in der Schweiz vom 15. bis 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie Bd. 19/2 1971, S. 170–189. *(Hauser, Bäuerliche Wirtschaft).*

Hauser Albert. Wald und Feld in der Alten Schweiz. Zürich/München 1972. *(Hauser, Wald und Feld).*

Heim Peter. Die Deutschordenskommende Beuggen und die Anfänge der Ballei Elsass-Burgund. Diss. Basel 1979. *(Heim, Beuggen).*

Henggeler Rudolf. Die Propstei Wislikofen. Klingnau 1945. *(Henggeler, Wislikofen).*

Herbst Lutz Dietrich. Brühle, Missen und Doggen. Zur Wässerungslandwirtschaft in Oberschwaben, in: Schwäbische Heimat 39. Jahrgang 1988, Heft 3, S. 204– 212. *(Herbst, Brühle).*

Hildebrandt Helmut. Studien zum Zelgenproblem. Untersuchungen über flürlichen Anbau aufgrund methodenkritischer Interpretationen agrargeschichtlicher Quellen, dargestellt an Beispielen aus dem deutschsprachigen Raum. Mainzer Geographische Studien, hg. von M. Domrös, H. Eggers u.a., Heft 14. Mainz 1980. *(Hildebrandt, Zelgenproblem).*

Hinrichs Ernst/Norden Wilhelm (Hg.). Regionalgeschichte: Probleme und Beispiele. Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen Bd. 34. Hildesheim 1980. *(Hinrichs, Regionalgeschichte).*

Höchle Josef Ivo. Geschichte der Reformation und Gegenreformation in der Stadt und Grafschaft Baden bis 1535. Zürich 1907. *(Höchle, Reformation).*

Howald Ernst. Die Dreifelderwirtschaft im Kanton Aargau. Diss. ETH Zürich 1927. *(Howald, Dreifelderwirtschaft).*

Huber Johann. Die Kollaturpfarreien und Gotteshäuser des Stifts Zurzach. Klingnau 1868. *(Huber, Kollaturpfarreien).*

Huber Johann. Geschichte des Stifts Zurzach. Ein Beitrag zur schweizerischen Kirchengeschichte. Klingnau 1869. *(Huber, Stift Zurzach).*

Hürlimann Hans. Zürcher Münzgeschichte. Zürich 1966. *(Hürlimann, Münzgeschichte).*
Huwyler Josef. Geschichte der Waagmühle bei Unterehrendingen, in: Badener Neujahrsblätter 35/960, S. 54–71. *(Huwyler, Waagmühle).*
Illi Martin. Wohin die Toten gingen. Begräbnis und Kirchhof in der vorindustriellen Stadt. Zürich 1992. *(Illi, Begräbnis).*
Ineichen Andreas. Konservative Bauern in erstarrtem Agrarsystem? Zum Wandel der Landwirtschaft im Kanton Luzern in der frühen Neuzeit, in: Die Bauern in der Geschichte der Schweiz, hg. von der Schweizerischen Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Zürich 1992, S. 53–67. *(Ineichen, Bauern).*
Irniger Margrit. Der Sihlwald und sein Umland. Waldnutzung, Viehzucht und Ackerbau im Albisgebiet von 1400–1600. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich. Zürich 1991. *(Irniger, Sihlwald).*
Irsigler Franz. Stadt und Umland in der historischen Forschung: Theorien und Konzepte, in: Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft. Stadt-Land-Beziehungen in Deutschland und Frankreich 14.–19. Jahrhundert, hg. von N. Bulst, J. Hook, F. Irsigler. Trier 1983, S. 13–38. *(Irsigler, Stadt und Umland).*
Irsigler Franz. Vergleichende Landesgeschichte, in: Landesgeschichte heute, hg. von C.H. Hauptmeyer. Göttingen 1987, S.35–54. *(Irsigler, Landesgeschichte).*
Isenmann Eberhard. Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stuttgart 1988. *(Isenmann, Stadt).*
ISOS-Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz. Ortsbilder von nationaler Bedeutung, Aargau. 2 Bde. Bern 1988. *(ISOS).*
Jäggi Peter. Die Klerikergemeinschaft an der Collegiale von Estavayer-le-Lac als religiöses Kleinzentrum, in: Freiburg: Die Stadt und ihr Territorium. Freiburg 1981, S. 177–195. *(Jäggi, Estavayer).*
Jänichen Hans. Markung und Allmende und die mittelalterlichen Wüstungsvorgänge im nördlichen Schwaben, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen.Vorträge und Forschungen Bd. 7. Konstanz/Stuttgart 1964, S. 163–222. *(Jänichen, Markung).*
Jänichen Hans. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des schwäbischen Dorfes. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Bd. 60. Stuttgart 1970. *(Jänichen, Dorf).*
Jezler Peter. Spätmittelalterliche Frömmigkeit und reformatorischer Bildersturm, in: Alltag in der Schweiz seit 1300, hg. von B. Schneider. Zürich 1991, S. 86–99. *(Jezler, Frömmigkeit).*
Kamber Peter. Die Reformation auf der Zürcher Landschaft am Beispiel des Dorfes Marthalen. Eine Fallstudie zur Struktur bäuerlicher Reformation, in: Zugänge zur bäuerlichen Reformation, hg. von Peter Blickle. Zürich 1987, S. 85–126. Zürich 1987. *(Kamber, Reformation).*
Kiessling Rolf. Stadt-Land-Beziehungen im Spätmittelalter, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 40/1977, S. 829–867. *(Kiessling, Stadt-Land).*
Kiessling Rolf. Herrschaft-Markt-Landbesitz. Aspekte der Zentralität und der Stadt-Land-Beziehungen spätmittelalterlicher Städte an ostschwäbischen Beispielen, in: Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung, hg. von E. Meynen. Städteforschung Bd. A/8. Köln/Wien 1979, S.180–218. *(Kiessling, Herrschaft).*
Kiessling Rolf. Stadt und Kloster. Das Geflecht herrschaftlicher und wirtschaftlicher Beziehungen im Raum Memmingen im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jh., in: Städtische Gesellschaft und Reformation, hg. von Ingrid Batori, S. 155–190. Stuttgart 1980. *(Kiessling, Stadt und Kloster).*
Kläui Paul. Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10.–14. Jahrhundert, in: Festschrift Hans Nabholz. Aarau 1944, S. 78–120. *(Kläui, Einsiedeln).*
Kocka Jürgen. Theorien in der Sozial- und Gesellschaftsgeschichte. Vorschläge zur historischen Schichtungsanalyse, in: Geschichte und Gesellschaft 1/1975, S. 9–42. *(Kocka, Theorien).*

Köppel Christa. Wirtschaftliche Reorganisation in einer geistlichen Grundherrschaft als Prozess regionaler Integration am Beispiel des Fraumünsters in Zürich 1418–1525, in: Europa 1500, hg. von F. Seibt/W. Eberhard, Stuttgart 1987, S. 247–261.*(Köppel, Fraumünster)*.

Köppel Christa. Von der Äbtissin zu den Gnädigen Herren. Untersuchungen zu Wirtschaft und Verwaltung der Fraumünsterabtei und des späteren Fraumünsteramtes in Zürich 1418–1549. Zürich 1991. *(Köppel, Untersuchungen)*.

Körner Martin. Endettement Paysan, placements bourgeois et finances urbaines en Suisse au XVI siècle, in: Villes et Campagnes XV–XX siècle. Centre d'Histoire Economique et Sociale de la région lyonnais T. 9, Lyon 1977, S. 75–90. *(Körner, Endettement)*.

Körner Martin. Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798. Strukturen, Wachstum, Konjunkturen. Luzerner Historische Veröffentlichungen Bd. 13. Luzern 1981. *(Körner, Staatsfinanzen)*.

Kottmann Anton. Sion bei Klingnau, in: Helvetia Sacra, Bd. III/3 Die Orden mit Benediktinerregel. Bern 1982, S. 1111–1116. *(Helvetia Sacra III/3)*.

Kreienbühler Johann. Ein Beitrag zur Geschichte des Siggenthals. Baden 1910. *(Kreienbühler, Siggenthal)*.

Kreienbühler Johann. Geschichtliches aus Döttingen 1240–1850. Baden 1911. *(Kreienbühler, Döttingen)*.

Krenzlin Anneliese. Die Entwicklung der Gewannflur als Spiegel kulturlandschaftlicher Vorgänge, in: Berichte zur deutschen Landeskunde. Bd. 27 Heft 1/1961, S. 19–36. *(Krenzlin, Gewannflur)*.

Krenzlin Anneliese. Die Aussage der Flurkarten zu den Flurformen des Mittelalters, in: Beiträge zur Kulturlandschaftsgenese in Mitteleuropa. Gesammelte Aufsätze aus vier Jahrzehnten, hg. von H.J. Nitz und H. Quirin. Wiesbaden 1983, S. 376–409. *(Krenzlin, Flurkarten)*.

Kriedte Peter. Spätmittelalterliche Agrarkrise oder Krise des Feudalismus? in: Geschichte und Gesellschaft 1/1981, S. 42–68. *(Kriedte, Agrarkrise)*.

Kuchenbuch Ludolf/Michael Bernd. Zur Struktur und Dynamik der 'feudalen' Produktionsweise im vorindustriellen Europa, in: diess. Feudalismus, Materialien zur Theorie und Geschichte. Frankfurt 1977, S. 694–761. *(Kuchenbuch, Produktionsweise)*.

Kümmel Juliane. Bäuerliche Gesellschaft und städtische Herrschaft im Spätmittelalter, Zum Verhältnis von Stadt und Land im Fall Basel/Waldenburg 1300–1535. Diss. Konstanz/Paris 1980/1982. *(Kümmel, Waldenburg)*.

Kurmann Fridolin. Das Luzerner Suhrental im 18. Jahrhundert. Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft der Landvogteien Büron/Triengen und Knutwil. Luzerner Historische Veröffentlichungen Bd. 20. Luzern 1985. *(Kurmann, Suhrental)*.

Labrousse Ernest. La crise de l'économie française à la fin de l'Ancien Régime et au début de la Révolution. Paris 1944. *(Labrousse, crise)*.

Lang Robert. Die St. Agatha–Kappelle in Unterehrendingen, in: Badener Neujahrsblätter 19/1944, S. 47–51. *(Lang, Unterehrendingen)*.

Laube Franz. Geschichte der Inneren Gemeinde Lengnau. Lengnau 1992. *(Laube, Lengnau)*.

Laube Franz. Lengnau und seine Flurnamen, in: Jahresschrift der Historischen Vereinigung des Bezirks Zurzach 19/1990, S. 23–49. *(Laube, Flurnamen)*.

Leonhard Martin. Zehntreihen und Agrarproduktion. Beiträge zur spätmittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit an der Universität Zürich. Typoskript. Zürich 1991. *(Leonhard, Zehntreihen)*.

Le Roy Ladurie Emmanuel. Die Bauern des Languedoc. Stuttart 1983. *(Le Roy Ladurie, Languedoc)*.

Le Roy Ladurie Emmanuel. Montaillou. Ein Dorf vor dem Inquisitor, 1294 bis 1324. Frankfurt am Main 1980. *(Le Roy Ladurie, Montaillou)*.

Lütge Friedrich. Geschichte der deutschen Agrarverfassung. Stuttgart 1967. *(Lütge, Agrarverfassung)*.

Lüthi Alfred. Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Königsfelden. Diss. Zürich 1947. *(Lüthi, Königsfelden).*
Lüthi Alfred. Wüstungsforschung im Aargau, in: Festschrift Karl Schib. Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 45/1968, S. 268–290. *(Lüthi, Wüstungsforschung).*
Marchal Guy P. St.Verena in Zurzach, in: Helvetia Sacra, Bd. II/2. Die weltlichen Kollegialstifte. Bern 1977, S. 597–604. *(Helvetia Sacra II/2).*
Marchal Guy P. Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Basel 1986. *(Marchal, Sempach).*
Maschke E. und Sydow J. (Hg.). Stadt und Umland. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg, Reihe B Bd. 82. Stuttgart 1974. *(Maschke, Stadt und Umland).*
Mattmüller Markus. Bevölkerungsgeschichte der Schweiz. Teil 1: Die frühe Neuzeit 1500–1700. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 154, 2 Bde. Basel 1987. *(Mattmüller, Bevölkerung).*
Meier Bruno. Die Lehenrödel der Propstei Klingnau aus dem 15. Jh., in: Jahresschrift der Historischen Vereinigung der Bezirks Zurzach 19/1990, S. 1–21. *(Meier, Lehenrödel).*
Meier Fridolin. Geschichte von Würenlingen. Würenlingen 1968. *(Meier, Würenlingen).*
Meier Thomas. Territorialisierung der Gesellschaft? Einige Ueberlegungen zu Raum und Raumstrukturen aus mediävistischer Sicht: in: DISP Nr. 92, S. 29–35. Zürich 1988. *(Meier, Territorialisierung).*
Merz Walther. Die mittelalterlichen Burganlangen und Wehrbauten des Kantons Aargau, 3 Bde. Aarau 1905–1929. *(Merz, Burganlagen).*
Merz Walther. Wappenbuch der Stadt Baden und Bürgerbuch. Aarau 1920. *(Merz, Wappenbuch).*
Merz Walther. Freienwil in der Grafschaft Baden, in: Festschrift Freidrich Emil Welti. Aarau 1937, S. 28–53. *(Merz, Freienwil).*
Merz Walther. Wie der Aargau an die Eidgenossen kam. Sonderabdruck aus dem Aargauer Tagblatt. Aarau 1915. *(Merz, Aargau)*
Meyer Joseph. Geschichte der Pfarrer von Lengnau 1114–1932. o.O. 1942. *(Meyer, Lengnau).*
Meyer Joseph. Aus der Geschichte von Freienwil, in: Badener Neujahrsblätter Bd. 18/19. Baden 1943/44, S. 50–63 und 18–37. *(Meyer, Freienwil).*
Mitterauer Michael. Das Problem der zentralen Orte als sozial- und wirtschaftshistorische Forschungsaufgabe, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 58/1971, S. 433–367. *(Mitterauer, Zentrale Orte).*
Mitterauer Michael. Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen, in: Theorien in der Praxis des Historikers, hg. von Jürgen Kocka. Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 3. Göttingen 1977, S. 13–43. *(Mitterauer, Stratifikation).*
Mittler Otto. Die Grafschaft Baden, in: Aargauer Heimat, Festschrift Arthur Frey. Aarau 1944, S. 41–70. *(Mittler, Grafschaft).*
Mittler Otto. Geschichte der Stadt Klingnau. Aarau 1947. *(Mittler, Klingnau).*
Mittler Otto. Geschichte der Stadt Baden, Bd. 1. Aarau/Baden 1962. *(Mittler, Baden).*
Mittler Otto. Das Amt Klingnau in St. Blasiens Urbar von 1357, in: Festschrift Karl Schib. Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 45/1968, S. 102–113. *(Mittler, Amt Klingnau).*
Morard Nicolas N. Les Investissements bourgeois dans le plat pays autour de Fribourg de 1250 à 1350, in: Freiburg, die Stadt und ihr Territorium, hg. von Gaston Gandard, Carl Pfaff, Roland Ruffieux. Freiburg 1981, S. 89–104. *(Morard, Investissements).*
Müller Walter. Entwicklungen und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen. Die Ehegenossame im alemannisch-schweizerischen Raum. Vorträge und Forschungen, Sonderband 14. Sigmaringen 1974. *(Müller, Leibeigenschaft).*
Münger Paul. Über die Schuppose, Studie zu Inhalt und Wandel eines Rechtswortes aus der Zeit der mittelalterlichen Agrarverfassung. Diss. Zürich 1967. *(Münger, Schuppose).*
Nabholz Alfred. Geschichte der Freiherren von Regensberg. Diss. Zürich 1894. *(Nabholz, Regensberg).*

Nabholz Hans. Der Aargau und das habsburgische Urbar, in: Argovia Bd. 33/1909, S. 115–177. *(Nabholz, Habsburger Urbar).*

Nüscheler Arnold. Die Gotteshäuser der Schweiz, Bd. 3 Bistum Konstanz. Zürich 1873. *(Nüscheler, Gotteshäuser).*

Oberehrendingen Unterehrendingen. Aus Vergangheit und Gegenwart, hg. von den Gemeinden Oberehrendingen und Unterehrendingen sowie der Katholischen Kirchgemeinde Ehrendingen. Baden 1990. *(Ehrendingen).*

Ott Hugo. Studien zur Geschichte des Klosters St. Blasien im hohen und späten Mittlelalter. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Bd. 27. Stuttgart 1963. *(Ott, St. Blasien).*

Ott Hugo. Die Vogtei über das Kloster St. Blasien seit dem Aussterben der Zähringer bis zum Übergang an das Haus Habsburg, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 113/1965, S. 29–44. *(Ott, Vogtei St. Blasien).*

Ott Hugo. Das Urbar als Quelle für die Wüstungsforschung, dargestellt an Beispielen aus dem Oberrheingebiet, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 116/1968, S. 1–19. *(Ott, Urbar).*

Ott Hugo. Die Klostergrundherrschaft St. Blasien im Mittelalter. Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland Heft IV. Stuttgart 1969. *(Ott, Klostergrundherrschaft).*

Ott Hugo. Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet. Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte Bd. 23. Stuttgart 1970. *(Ott, Agrarverfassung).*

Patze Hans (Hg.). Die Grundherrschaft im späten Mittelalter. Vorträge und Forschungen Bd. 27. Sigmaringen 1983. *(Patze, Grundherrschaft).*

Pfister Christian. Das Klima der Schweiz von 1525–1860 und seine Bedeutung in der Geschichte von Bevölkerung und Landwirtschaft, 2 Bde. Academia helvetica 6/1 und 6/2. Bern 1970. *(Pfister, Klima).*

Pfister Christian. Veränderungen der Sommerwitterung im südlichen Mitteleuropa von 1270–1400 als Auftakt zum Gletscherhochstand der Neuzeit, in: Geographica Helvetica 4/1985, S. 186–195. *(Pfister, Sommerwitterung).*

Pfister Christian. Die Fluktuationen der Weinmosterträge im schweizerischen Weinland vom 16. bis ins frühe 19. Jahrhundert. Klimatische Ursachen und sozioökonomische Bedeutung, in: SZG 31/1981, S. 445–491. *(Pfister, Weinmosterträge).*

Pirovano Vincenzo. Kirchengeschichte von Schneisingen. Schneisingen 1989. *(Pirovano, Kirchengeschichte).*

Pitz Ernst. Die Wirtschaftskrise des Spätmittelalters, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 52/1965, S. 347–367. *(Pitz, Krise).*

Piuz Anne-Marie. Les Relations économiques entre les villes et les campagnes dans les sociétés préindustrielles, in: Villes et Campagnes XV–XX siècle. Centre d'Histoire Economique et Sociale de la région lyonnais T. 9. Lyon 1977, S.1–53. *(Piuz, Relations).*

Portmann Urs. Die Datenbank 'Freiburger Bürgerbuch 1341–1416' als Forschungsinstrument. Herkunft der Bewohner Freiburgs im 14. Jahrhundert, in: Freiburg, die Stadt und ihr Territorium. Hg. von Gaston Gandard, Carl Pfaff, Roland Ruffieux. Freiburg 1981, S. 105–124. *(Portmann, Bürgerbuch).*

Pupikofer Johann Adam. Geschichte der Freiherren von Klingen, Altenklingen und Klingnau. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 10. Frauenfeld 1869. *(Pupikofer, Klingen).*

Rennefahrt Hermann. Twing und Bann, in: Schweizerische Beiträge zur allgemeinen Geschichte 10/1952, S. 22–87. *(Rennefahrt, Twing und Bann).*

Ringholz Odilo. Geschichte des fürstlichen Benediktinerstifts unserer lieben Frau von Einsiedeln. Einsiedeln 1904. *(Ringholz, Einsiedeln).*

Rippmann Dorothee. Bauern und Städter: Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert. Das Beispiel Basels, unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 159. Basel 1990. *(Rippmann, Bauern und Städter).*

Robinson Philip. Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529. Eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit. St. Gallen Kultur und Geschichte 24. St. Gallen 1995. *(Robinson, Fürstabtei).*

Robinson, Philip. Zur Bedeutung des Lehenswesens beim Aufbau des St. Galler Klosterstaates im Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit. Sonderabdruck aus: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 109/1991. *(Robinson, Bedeutung).*

Rochholz Ernst Ludwig. Die Aargauer Gessler in Urkunden von 1250–1513. Heilbronn 1877. *(Rochholz, Gessler).*

Rösener Werner. Ministerialität, Vasallität und niederadlige Ritterschaft im Herrschaftsbereich der Markgrafen von Baden 11.–14. Jahrhundert, in: Herrschaft und Stand, hg. von Josef Fleckenstein. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51. Göttingen 1977, S. 40–51. *(Rösener, Ministerialität).*

Rösener Werner. Die spätmittelalterliche Grundherrschaft im südwestdeutschen Raum als Problem der Sozialgeschichte, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. 127/1979, S. 17–70. *(Rösener, Grundherrschaft).*

Rösener Werner. Grundherrschaften des Hochadels in Südwestdeutschland im Spätmittelalter, in: Die Grundherrschaft im späten Mittlelalter, hg. von Hans Patze. Vorträge und Forschungen 27/II. Sigmaringen 1983, S. 87–176. *(Rösener, Grundherrschaft Hochadel).*

Rösener Werner. Krisen und Konjunkturen der Wirtschaft im spätmittelalterlichen Deutschland, in: Europa um 1400, hg. von F. Seibt und W. Eberhard. Stuttgart 1984, S. 24–38. *(Rösener, Krisen).*

Rösener Werner. Bauern und Ritter im Hochmittelalter, in: Festschrift Josef Fleckenstein: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Sigmaringen 1984, S. 665–692. *(Bauern und Ritter).*

Rösener Werner. Bauern im Mittelalter. München 1985. *(Rösener, Bauern).*

Rösener Werner. Zur sozialökonomischen Lage der bäuerlichen Bevölkerung im Spätmittelalter, in: Bäuerliche Sachkultur des Spätmittelalters, in: Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Bd. 7. Krems 1984, S. 9–47. *(Rösener, Lage).*

Rogger, Daniel. Obwaldner Landwirtschaft im Spätmilttelalter. Obwaldner Geschichtsblätter Heft 18. Sarnen 1989. *(Rogger, Landwirtschaft).*

Rudolf Max. Dreizelgenordnung und dörfliche Wirtschaft Birmenstorfs im ausgehenden Mittelalter, in: Badener Neujahrsblätter 38/1963, S. 55–63. *(Rudolf, Dreizelgenordung).*

Sabean David. Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkrieges. Stuttgart 1972. *(Sabean, Landbesitz).*

Sablonier Roger. Adel im Wandel. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 66. Göttingen 1979. *(Sablonier, Adel).*

Sablonier Roger. Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter, in: Festschrift Josef Fleckenstein, Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Sigmaringen 1984, S. 727–745. *(Sablonier, Dorf).*

Sablonier Roger. Die wirtschaftliche Situation des Adels im Spätmittelalter, in: Adelige Sachkultur des Spätmittelalters, in: Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs Bd. 5. Wien 1982, S. 9–34. *(Sablonier, Situation).*

Sablonier Roger et alt. Fällanden, Wirtschaft und soziales Leben eines Dorfes vor 1800. Zürich 1986. *(Sablonier, Fällanden).*

Sablonier Roger. Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert, Sozialstruktur und Wirtschaft, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, hg. vom Historischen Verein der Fünf Orte. Olten 1990, S. 11–233. *(Sablonier, Innerschweiz).*

Salzmann Martin. Zur Erschliessung und Sammlung von Helvetica im Generallandesarchiv Karlsruhe, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. 129/1981, S. 516–541. *(Salzmann, Helvetica).*

Sauerländer Dominik. Das Leben im Schweizer Mittelland um 1300, in: Alltag in der Schweiz seit 1300, hg. von B. Schneider. Zürich 1991, S. 10–21. *(Sauerländer, Leben).*

Schäfer Alfons. Die ältesten Zinsrödel im Badischen Generallandesarchiv, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 112/1964, S. 297–372. *(Schäfer, Zinsrödel).*

Schib Karl. Hochgericht und Niedergericht in den bischöflich-konstanzischen Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau, in: Argovia 43/1931, S. 1–79. *(Schib, Hochgericht).*

Schillinger Erika. Studien über die Beziehungen zwischen Herrschaftsgut und Zelgverfassung, vorwiegend nach den Urbaren des südlichen Oberrheingebiets, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 130/1982, S. 81–166. *(Schillinger, Zelgverfassung).*

Schluchter André. Behausungs- und Haushaltziffern: Reduktionsfaktoren für Wohnhäuser und Haushaltsziffern vom 17. bis zum frühen 19. Jahrhundert, in: Mattmüller, Markus. Bevölkerungsgeschichte der Schweiz I, Band 2. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Band 154a. Basel/Frankfurt a.M. 1987, S. 453–461. *(Schluchter, Behausungsziffern).*

Schluchter André. Das Gösgeramt im Ancien Régime. Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft einer solothurnischen Landvogtei im 17. und 18. Jahrhundert. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Band 160. Basel/Frankfurt a.M. 1990. *(Schluchter, Gösgeramt).*

Schneider Bernhard. Ellikon an der Thur. Vom Streitobjekt zwischen Zürich und Frauenfeld zur eigenständigen Gemeinde. Ellikon an der Thur 1989. *(Schneider, Ellikon).*

Schneider Bernhard (Hg.). Die eigenständige Entwicklung der Gemeinde Maschwanden. Zürich 1991. *(Schneider, Maschwanden).*

Schnyder Albert. 'Feine Unterschiede' auf dem Dorf. Zur Analyse der Sozialstruktur der ländlichen Gesellschaft im schweizerischen Kornland des Ancien Régime, in: Die Bauern in der Geschichte der Schweiz, hg. von Albert Tanner und Anne-Lise Head-König. Zürich 1992, S. 159–167. *(Schnyder, Feine Unterschiede).*

Schnyder Albert. Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700. Liestal 1992. *(Schnyder, Alltag).*

Schröder Karl-Heinz. Die Gewannflur in Süddeutschland, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen I. Vorträge und Forschungen Bd. 7. Konstanz/Stuttgart 1964, S. 11–28. *(Schröder, Gewannflur).*

Schubert Ernst. Einführung in die Grundprobleme der Deutschen Geschichte im Spätmittelalter. Darmstadt 1992. *(Schubert, Einführung).*

Schüpbach Hans. Aufnahme der IVS-Arbeiten im Kanton Aargau, in: Bulletin IVS, Heft 2/1992, S. 6f. *(Schüpbach, IVS-Arbeiten).*

Schwarz-Zanetti Gabriela und Werner. Das Klima im Spätmittelalter, in: Alltag in der Schweiz seit 1300, hg. von B. Schneider. Zürich 1991, S. 32–38. *(Schwarz-Zanetti, Klima).*

Siegrist Jean-Jacques. Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil. Argovia 64/1952. *(Siegrist, Hallwil).*

Siegrist Jean-Jacques. Sarmenstorf im Mittelalter, in: Argovia 72/1960, S. 55–90. *(Siegrist, Sarmenstorf).*

Siegrist Jean-Jacques. Rupperswil Bd. 1. Aarau 1971. *(Siegrist, Rupperswil).*

Sigg Otto. Bevölkerungs-, agrar- und sozialgeschichtliche Probleme des 16. Jahrhunderts am Beispiel der Zürcher Landschaft, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte Bd. 24/1974, S. 1–25. *(Sigg, Zürcher Landschaft).*

Sigg Otto. Spätmittelalterliche Agrarkrise, Aspekte der Zürcher Geschichte im Spannungsfeld von Sempacherkrieg und Altem Zürichkrieg, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte Bd. 31/1981, S. 121–143. *(Sigg, Agrarkrise).*

Sigg Otto. Bevölkerung, Landbau, Versorgung und Krieg vor und zur Zeit der Reformation, in: Zwinglis Zürich 1484–1531. Zürich 1984, S. 3–11. *(Sigg, Reformation).*

Slicher van Bath Bernard H. The Agrarian History of Western Europe a.d. 500–1850 London 1963. *(Slicher van Bath, History).*

Slicher van Bath Bernhard H. Landwirtschaftliche Produktivität im vorindustriellen Europa, in: Feudalismus-Materialien zur Theorie und Geschichte, hg. von Ludolf Kuchenbuch in

Zusammenarbeit mit Bernd Michael. Frankfurt am Main 1977, S. 523–555. *(Slicher van Bath, Produktivität).*

Sonderegger Stefan. Grundlegung einer Siedlungsgeschichte des Landes Appenzell anhand der Orts- und Flurnamen. Appenzellische Jahrbücher Bd. 85. Trogen 1958. *(Sonderegger, Siedlungsgeschichte).*

Sonderegger Stefan. Wirtschaftliche Regionalisierung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Am Beispiel der Wirtschaftsführung des Heiliggeistspitals St. Gallen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung Bd. 105/1985, S. 19–38. *(Sonderegger, Regionalisierung).*

Sonderegger Stefan. Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen. St. Galler Kultur und Geschichte 22. St. Gallen 1994. *(Sonderegger, Entwicklung).*

Sonderegger Stefan/Weishaupt Matthias. Spätmittelalterliche Landwirtschaft in der Nordostschweiz, In: Appenzellische Jahrbücher 1987, S. 1–43. *(Sonderegger, Landwirtschaft).*

Spiess Karl-Heinz. Teilpacht und Teilbauverträge in Deutschland vom frühen Mittelalter bis zur Neuzeit, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Jg. 36 (1988), Heft 2, S. 228–244. *(Spiess, Teilpacht).*

Stauffer Marianne. Der Wald. Zur Darstellung und Deutung der Natur im Mittelalter. Bern 1959. *(Stauffer, Wald).*

Tesdorpf Jürgen C. Die Entstehung der Kulturlandschaft am westlichen Bodensee. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württtemberg, Reihe B Bd. 72. Stuttgart 1972. *(Tesdorpf, Kulturlandschaft).*

Tremp Ernst. Volksunruhen in der Freiburger Landschaft beim Übergang Freiburgs von der österreeichischen zur savoyischen Herrschaft 1449–1452, in: Freiburg, die Stadt und ihr Territorium. Hg. von Gaston Gandard, Carl Pfaff, Roland Ruffieux. Freiburg 1981, S. 139–159. *(Tremp, Volksunruhen).*

Tschamper, Denise. Die Weinproduktion im Bordelais während des 17. Jahrhunderts. Hegnau 1991. *(Tschamper, Weinproduktion).*

Tschopp Charles. Geographie: Überblick über Landschaften und Siedlungen, in: Aargau – Natur und Erforschung, in: Mitteilungen der aargauischen naturforschenden Gesellschaft Bd. 24/1953, S. 9–65. *(Tschopp, Überblick).*

Ulbrich Claudia. Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 58. Göttingen 1979. *(Ulbrich, Leibherrschaft).*

Volkart Albert. Dreifelder- und Egertenwirtschaft in der Schweiz, in: Forschungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Festschrift Adolf Krämer. Frauenfeld 1902. *(Volkart, Dreifelderwirtschaft).*

Wanner Konrad. Siedlungen, Kontinuität und Wüstungen im nördlichen Kanton Zürich 9.–15. Jahrhundert. Geist und Werk der Zeiten Bd. 64. Bern 1984. *(Wanner, Siedlungen).*

Wanner Konrad. Vom lokalen Heiligtum zur ländlichen Pfarrkirche – am Beispiel des heutigen Kantons Zürich, in: Festschrift Haefele. Sigmaringen 1985, S. 253–272. *(Wanner, Heiligtum).*

Wehler Hans-Ulrich. Vorüberlegungen zur historischen Analyse sozialer Ungleichheit, in: Klassen in der europäischen Sozialgeschichte, hg. von H.U. Wehler. Göttingen 1979, S. 9–32. *(Wehler, Ungleichheit).*

Weibel Karl. Endingen. Bilder aus vergangenen Zeiten. Endingen 1991. *(Weibel, Endingen).*

Weiss Richard. Häuser und Landschaften der Schweiz. Zürich/Stuttgart 1959. *(Weiss, Häuser)*

Welti Hermann Josef. Das Kloster St. Blasien und seine Besitzungen in unserer Gegend, in: Jahresschrift der Historischen Vereinigung des Bezirks Zurzach, Bd. 29/1984, S. 1–29. *(Welti, St. Blasien).*

Welti Hermann Joseph. Ackerbau und Dreifelderwirtschaft im Kirchspiel Leuggern. Leuggern 1989. *(Welti, Ackerbau).*

Werkmüller Dieter. Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer nach der Sammlung von Jacob Grimm. Berlin 1972. *(Werkmüller, Weistümer).*

Wernli Fritz. Beiträge zur Geschichte des Klosters Wettingen. Diss. Zürich 1948. *(Wernli, Wettingen).*

Witschi Peter. Ortsgeschichte Würenlos. Baden 1984. *(Witschi, Würenlos).*

Wullschleger Erwin. Die Entwicklung und Gliederung der Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald. Ein Beitrag zur aargauischen Forstgeschichte. Birmensdorf 1978. *(Wullschleger, Wald).*

Wullschleger Erwin. Forstliche Erlasse der Obrigkeit im ehemals vorderösterreichischen Fricktal. Ein Beitrag zur aargauischen Forstgeschichte. Birmenstorf 1990. *(Wullschleger, Forstliche Erlasse).*

Wunder Heide. Der dumme und der schlaue Bauer, in: Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, Göttingen 1985, S. 34–52. *(Wunder, Bauer).*

Wunder Heide. Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland. Göttingen 1984. *(Wunder, Gemeinde).*

Wunder Heide. Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen: Ein Diskussionsbeitrag zu Thesen von M. Mitterauer, in: Geschichte und Gesellschaft Bd. 4. Göttingen 1978, S. 542–550. *(Wunder, Probleme).*

Zangger Alfred. Grundherrschaft und Bauern. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rüti (ZH) im Spätmittelalter. Zürich 1991. *(Zangger, Rüti).*

Zangger Alfred. Spätmittelalterliche Grundherrschaft und Bauern im Zürcher Oberland, in: Bauern in der Geschichte der Schweiz, hg. von der Schweizerischen Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Zürich 1992, S. 41–52. *(Zangger, Grundherrschaft).*

Zehnder Beat. Die Gemeindenamen des Kantons Aargau. Historische Quellen und sprachwissenschaftliche Deutungen. Argovia Bd. 100/2 Aarau 1991. *(Zehnder, Gemeindenamen).*

Zinsli Paul. Ortsnamen. Strukturen und Schichten un den Siedlungs- und Flurnamen der deutschen Schweiz. Frauenfeld 1971. *(Zinsli, Ortsnamen).*

Anmerkungen

1 Vgl. Hinrichs, Regionale Sozialgeschichte S. 6.

2 Vgl. zum Handlungsraum generell: Meier, Territorialisierung.

3 Als Zusammenfassung des Forschungsstandes vgl. Rösener, Krisen und Konjunkturen, S. 36f., Kriedte, Spätmittelalterliche Agrarkrise oder Krise des Feudalismus, S. 42–68, Hinrichs, Einführung in die Geschichte der frühen Neuzeit, S. 126–135. Zur Situation der Forschung in der Schweiz vgl. Gilomen, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, S. 41–66.

4 Zum langfristigen Wandel: Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur vom 13. bis zum 19. Jahrhundert, Berlin 1935. Zum kurzfristigen Krisentyp: Labrousse, La crise de l'économie française à la fin de l'Ancien Régime et au début de la Révolution, Paris 1944. Vgl. auch die ausführliche Diskussion in Zangger, Rüti, S. 18–24.

5 Der Aufbau der Untersuchung ist angelehnt an die Vorlesungskonzeption von Roger Sablonier über *Ländliche Gesellschaft im Spätmittelalter* und profitiert von den Forschungsprojekten über Wirtschafts- und Verwaltungsquellen der Ostschweiz. Vorbilder sind die in der Tradition der *histoire totale* geschriebenen Regionalgeschichten vor allem aus dem französischen Raum.

6 Auf die einschlägige Literatur zu den einzelnen thematischen Zugängen wird an Ort und Stelle eingegangen.

7 Vgl. Ott, Klostergrundherrschaft, Einleitung; Mittler, Amt Klingnau, S. 106–113 und Kläui, in: QW II/2, S. 1f.

8 GLA 66/7213 (1357), GLA 66/7220 (1406) und StAAG 2932 (1605).

9 Zum Verhältnis von Urbaren zu Amtsbüchern: Zangger, Grundherrschaft, S. 43f.

10 StAAG 2931 (Lehenrödel genannt): in vier Teilen in Schmalfolio gebunden, der Anfang ist stark zerstört. vgl. Meier, Lehenrödel.

1. 1r–41r und 42r	umfasst Einträge der Jahre 1407–1499
2. Einschub 41Ar–41Ir	Schadeninventar von 1449
3. 42r–65v	umfasst Einträge der Jahre 1457–1474
4. 66r–119r	umfasst Einträge der Jahre 1433–1461

Der Stiftspropst von Zurzach, Johann Huber, hat das Lehenbuch in den 1870er Jahren in Regestenform teilweise erfasst, er nannte es ein *Diarium* (im handschriftlichen Nachlass Hubers im StAAG).

Otto Mittler hat die Quelle in seiner Stadtgeschichte offenbar nicht benutzt. Er schreibt über den städtischen Weinbau sage und schreibe zwei Seiten, obwohl er mit dem Lehenbuch Material zur Verfügung gehabt hätte, das selbst statistischen Auswertungen genügen kann. vgl. Mittler, Klingnau, S. 205–207.

11 StAAG 2963:3.

12 Urkunden der Propstei Klingnau im StAAG und Huber, Regesten. Johann Huber hat als Grundlage das Kopiar von Johann Baumgartner von 1546 benutzt (StAAG 2920), hat aber über 50% weggelassen. Das Material musste anhand dieses Kopiars, desjenigen von Gregor Yser von 1498 (StAAG 2921) und der Originale und handschriftlichen Regesten vollständig durchgesehen werden. Ergänzendes Material ist in den Abschriftensammlungen der einzelnen Ortschaften zu finden.

13 Vgl. generell zur Entwicklung der Schriftlichkeit in einer klösterlichen Verwaltung: Zangger, Grundherrschaft S. 72f.

14 StAAG 3037 (1413), StAZH A.367.1 (1470), StAAG 3038 (1534), StAAG 3040 (1578) und StAAG 2711 (1589).

15 StAAG 3095 (1504), Urkunden Leuggern im StAAG und StAAG 3006 (1535).

16 StAAG 3786 (1511) und 3787 (1544), StAAG 3788 (1564) und 3791 (1606), Welti, JZB, S. 69f. (1382) und StAAG 3946 (1441/1469). Die Urkunden sind vollständig im Regestenwerk von Johann Huber enthalten. Einige wenige mussten überprüft werden.

17 StAAG 3845 und folgende.

18 StAKL B 66 (um 1480) und B 67 (1517), Mittler datiert um 1480. Der Vergleich mit den Personennamen im Urkundenmaterial lässt auf die Jahre kurz nach 1480 schliessen. Die Abfassung könnte im Zusammenhang mit der Aufnahme des Grafschaftsurbars 1484–1487 gestanden haben.

19 QW II/2 S. 88/160f. (1331–1340) und StAEIN K.X.4/5 (1518/1548).

20 UBBA (bis 1500), ab 1500 liegt im Stadtarchiv Baden ein Manuskript von F. E. Welti vor. Spital Baden: StABA T 183 (1451) und T 226 (1546), Klingelfuss: StAAG 3162 (1538).

21 UBBEU in ZGO 28–31, Leibeigenenverzeichnis GLA 86/111.

22 HU, Bd. 1, S. 108–114.

23 UNB, ASG NF IV, S. 455–458.

24 UGB, ediert von F. E. Welti in Argovia 3, S. 160–268, mit Kommentar zu den äusseren oder bischöflichen Ämtern (unkritische Edition).

25 StALU Urk 98/1529 I/II.

26 UrkFR und UrkLE im Gemeindearchiv (Abschriften im StAAG), UrkTE in Depositum im StAAG, UrkDOE: Verbleib unbekannt, teilweise ediert bei Kreienbühler, Döttingen.

27 Vgl. Zangger, Grundherrschaft, S. 108.

28 Zu diesem Ansatz von Kulturlandschaftsforschung vgl. Denecke, Wüstungsforschung S. 19: Der Autor betont die Notwendigkeit, die Prozesse hinter den landschaftlich fassbaren Regressionsvorgängen (und damit auch hinter Expansionsprozessen) zum Thema zu machen: *Nicht statische Typen von Wüstungen oder Wüstungszuständen sind festzulegen, um damit einen objektbezogenen landschaftlichen Zustand zu umschreiben, sondern den beteiligten und steuernden Faktoren von Regressionsprozessen ist nachzugehen, um damit Prozessabläufe rekonstruieren zu können.*

29 Bugmann, Eiszeitformen S. 9f.

30 Tschopp, Überblick S. 22.

31 Atlas der Schweiz 4/4a und Bugmann, Eiszeitformen, S. 10.

32 Zum Lauf der Surb vgl. die Gyger-Karte aus dem 17. Jh. Der dort eingetragene Lauf wurde als Grundlage des Surbverlaufs für die Übersichtskarten verwendet. Als Grundlage des Aareverlaufs diente die Topographische Karte von Michaelis aus der ersten Hälfte des 19. Jh.

33 Zur Bodenbeschaffenheit vgl. Amsler, Bodenkarte; ein Bodenprofil des Ruckfeldes bei Bugmann, Eiszeitformen, S. 38.

34 Vgl. Kapitel 2.4. Verkehrswege

35 Zur These der alemannischen Wiesen- oder Sumpfrandsiedlungen vgl. Wanner, Siedlungen S. 55 und vor allem Tesdorpf, Kulturlandschaft S. 83f.
Alemannische Ursprünge werden bei Döttingen, Tegerfelden, Endingen, Lengnau, Ehrendingen, Schneisingen, Freienwil und Husen aus drei Gründen angenommen:
Das Surbtal gehört ins alemannische Altsiedelgebiet. Die Ortsnamen lassen alemannische Gründungen vermuten. Endingen, Lengnau und Schneisingen werden im 8. und 9. Jh. erstmals urkundlich fassbar. Zu den Deutungen der Ortsnamen und ersten urkundlichen Belegen vgl. Zehnder, Gemeindenamen.

36 Loo, Degermoos, Littibach, Kolgen, Ebni, Steinenbühl, Achenberg und Widen sind ortsbezogene Namen mittelhochdeutschen Ursprungs (vgl. Tesdorpf, Kulturlandschaft S. 176–198).

37 Vgl. die identischen Anlagen von Ausbausiedlungen in Hessen bei Born, Siedlungsgang, S. 61.

38 Vgl. Kap. 2.5. Siedlungs- und Flurwüstungen auf dem Siggenberg.

39 Wo nicht anders vermerkt, wurden für die Rekonstruktion der Ortsbilder Angaben aus den Urbarien St. Blasiens von 1357 und 1406 (GLA 66/7213 und 7220), sowie dem Berein des bischöflichen Schlosses Klingnau um 1490 (StAKL B 66) verwendet, zu Freienwil lediglich Urkunden aus Merz, Freienwil S. 28–53. Vgl. auch die Ortsartikel in den Aargauer ISOS-Bänden.

40 StAAG 2921 4v–7r.
41 Huber, Regesten S. 12.
42 StAAG 3006 278rv.
43 Vgl. die Gygerkarte sowie den Grenzvermessungsplan zwischen der Herrschaft Zürich und der Grafschaft Baden bei Niederweningen um 1650 (StAZH Plan N 82).
44 Erstmals werden auf obigem Grenzvermessungsplan beide Namen gemeinsam verwendet.
45 Vgl. Zehnder, Gemeindenamen, S. 308f.
46 Wanner, Siedlungen S. 42.
47 Der Umfang des Ackerlandes ist aus Quellen nach 1480 greifbar. Eine gewisse Kontinuität innerhalb der erkennbar gleichen Güter muss implizit zurück bis ins 14. Jahrhundert angenommen werden. Zur Abschätzung der Bevölkerungszahlen über die Anzahl Haushalte vgl. die Diskussion in Kapitel 3.6.
48 Die Quellen lassen für Lengnau keine Indexierung für das 14. Jahrhundert zu. In Döttingen erscheinen die st. blasianischen Güter noch im 17. Jahrhundert strukturell unverändert.
49 Vgl. Abschnitt 2.3.4. Randfluren.
50 Vgl. Abschnitt 4.3.1. Schneisingen.
51 StAAG 3006 183r–185v.
52 StAAG 2921 4v–7r.
53 Merz, Freienwil S. 31f.
54 Vgl. Abel, Agrarkrisen S. 77.
55 Vgl. dazu das st. blasianische Urbar von 1605 (StAAG 2932), wo erstmals in grösserem Umfang Trager fassbar sind.
56 Nützlich ist hier die pragmatische Definition der Flur bei Born, Arbeitsmethoden S. 179: *Als Flur bezeichnen wir diejenigen Teile landwirtschaftlicher Nutzflächen, die sich durch besitz- oder nutzungsrechtliche Untergliederungen auszeichnen... Durch die Parzellenuntergliederung unterscheidet sich die Flur vom Gemeinschaftsbesitz (...), der als Weidefläche, Sammelgebiet oder Jagdbezirk genutzt werden kann.*
57 So müsste die Überschrift über diesem Abschnitt eigentlich *Wald, Flur und Randzonen* heissen. Es soll aber hier nicht der Eindruck erweckt werden, als seien die Randfluren ein im Landschaftsbild von Wald und Flur klar zu unterscheidender Gürtel gewesen. Dies bedingt implizit auch Zweifel an der Unterscheidbarkeit zwischen Wald und Flur, was die Nutzung und das Landschaftsbild betrifft. Wald wie Flur dürften nach der hier vertretenen Vorstellung in ihren Randbereichen stufenlos ineinander übergegeangen sein. Vgl. zur Diskussion über die Komplementarität zwischen Wald und Flur Abschnitt 2.4. Forstgeschichte und allgemeine Geschichte bei Irniger, Sihlwald S. 35–38.
58 Praktisch zu jeder Hofstelle gehörte ein *Kraut- und Baumgarten.*
59 StAKL B 66/67.
60 Klingelfusspfrund StAAG 3162; Spital StABA T 226; Kloster Wettingen StAAG 3118 (im Klosterarchivdruck von 1694 enthalten); Propstei StAAG 2932.
61 Die Karte ist hinten im Buchdeckel eingesteckt.
62 Vgl. Krenzlin, Gewannflur und Krenzlin, Flurkarten.
63 Vgl. dazu Abschnitt 3.2. Der Ackerbau und 3.6. Betriebsstrukturen und bäuerlicher Haushalt.
64 Vgl. Abschnitt 3.1. Die Flurverfassung
65 Vgl. Lüthi, Wüstungsforschung S. 269.
66 Pfister, Klimageschichte II, S. 26.
67 Herbst, Brühle S. 207f. Der Autor nennt als weitere Funktionen: Verhinderung von Frostschäden in Frostnächten, Bodenreinigung, Förderung des Bleichprozesses bei ausgebreiteter Leinwand auf Bleichwiesen und Begünstigung des Wachstums von Hartgräsern auf Bleichwiesen.
68 Huber, Regesten, S. 83.
69 Z. B. beim Dorfbach Freienwil (Merz, Freienwil, S. 38).

70 Merz, Freienwil S. 42.
71 Merz, Freienwil S. 43.
72 Zum Rechtsstatus des Brühls vgl. Bader, Dorf 3 S. 127–150, sowie Abschnitt. 3.1.2.
73 Huber, Regesten S. 13.
74 StAAG 2931 20v.
75 Vgl. zur Expansisonsphase dieser Zeit Abschnitt 2.3.4. Randfluren: Zeugen des Wandels 2
76 Dubler, Wohlen, S. 302f.
77 Dubler, Wohlen S. 305.
78 Siehe Abschnitte 3.3.3.3. Viehhaltung, Kapitalisierung und Agrarinnovation und 3.3.4. Wiesland und Ackerland.
79 Zum Beispiel aus Brezwil im Waldenburger Amt (Schnyder, Alltag S. 74), aus dem Kanton Luzern (Ineichen, Bauern S. 54), aus dem Kanton Zürich (Sigg, Zürcher Landschaft S. 4f; ders., Reformation S. 4– 6) oder aus der Herrschaft Hallwil (Siegrist, Hallwil S. 393).
80 Vgl die Zelgkarten im Abschnitt 3.1.1. Das Zelgensystem.
81 Vgl. Hildebrandt, Zelgenproblem S. 76f.
82 S. Abschnitt 3.1. Die Flurverfassung. Vgl. auch ähnliche Beispiele für Wohlen (Dubler, Wohlen S. 306f.) und für Brezwil (Schnyder, Alltag S. 60f.), sowie auch Beispiele aus Rheinhessen und der Pfalz, wo Hildebrandt neben den grossen Weinbauarealen auch naturräumliche Bedingungen als Gründe für die Aufteilung in Teilzelgen feststellt (Hildebrandt, Zelgenproblem S. 153–155).
83 Kreienbühler, Döttingen S. 39.
84 Vgl. auch Abschnitt 7 (Böden) im Atlas der Schweiz. Tegerfelden und Baldingen erscheinen dort als Regionalbeispiele.
85 Vgl. Abschnitt 2.5. Die Siedlungs- und Flurwüstungen auf dem Siggenberg.
86 S. Abschnitt 2.3.4. Randfluren – Zeugen des Wandels 2.
87 So bei Jetzen und Widen, die vermutlich immer Einzelhöfe waren.
88 Vgl. parallele Ausbauspuren in Wohlen (Dubler, Wohlen S. 304f.).
89 Vgl. vor allem das Urbar der st. blasianischen Propstei Klingnau von 1605 (StAAG 2932) im Vergleich mit dem Berein des bischöflichen Schlosses Klingnau vom Ende des 15. Jahrhunderts (StAKL B 66/67).
90 Dieser Nutzungsform dürfte wohl der Begriff *Egertenwirtschaft* am nächsten kommen. Vgl. auch Bader, Dorf 3 S. 161–189.
91 UGB S. 181.
92 Kreienbühler, Döttingen S. 40–42.
93 So im HU I S. 113f., wieder im st. blasianischen Urbar von 1357/1406 und im Schlossurbar von 1490.
94 StAAG 3118 S. 1154–1157 (Meierhof Unterlengnau).
95 HU I S. 113f.
96 StAAG 2931 91r.
97 StAAG 3006 280v–282r.
98 Vgl. Abschnitt 2.3.6. Sonderkulturflächen.
99 StAAG 2931 93r–96r.
100 StAAG 2920 120v–122r.
101 StAAG 2932
102 StAAG 3006 300r–304r.
103 Vgl. Karte Kulturlandschaft (hinten eingesteckt).
104 Wullschleger, Wald S. 15–17.
105 Im Gegensatz zum Terminus Hochwald ist der Begriff Niederwald kein Quellenterminus (vgl. auch Irniger, Sihlwald S. 36). In dieser Arbeit wird er als moderner Ordungsbegriff verwendet, um die Waldflächen mannigfacher Mischnutzung am Rande und ausserhalb der verzelgten Flur möglichst konkret zu umschreiben.

106 Wullschleger, Wald S. 21.
107 Toponyme sollen hier gemäss den Siedlungsnamenkriterien von Tesdorpf (Kulturlandschaft S.184–192) gebraucht werden.
108 Vgl. auch das Beispiel Oberhof bei Wullschleger, Erlasse S. 67–74.
109 StAAG 3118 (Lengnau 1572), StAKL B66/67 (Lengnau, Endingen).
110 Dass es sich dabei auch um Gemeindewaldflächen handelte, zeigt die Nutzungsteilung im Hombergwald zwischen Endingen und Würenlingen 1546 (siehe Abschnitt 3.4.2. Formen der Waldnutzung).
111 Vgl. die Nutzungskonflikte in: Kreienbühler, Döttingen S. 38–40.
112 Kreinbühler, Döttingen S.42.
113 Huber, Regesten S. 82.
114 Huber, Regesten S. 42.
115 StAAG 3006 300r–304v (Endingen); ZGO 31, S. 173 und StAAG 3006 311r–312v (Lengnau).
116 Vgl. dazu Irniger, Sihlwald, speziell S. 38–42.
117 Im Lehenbuch der Propstei, StAAG 2931.
118 StAAG 2920 120v–122r.
119 So das Recht der Propstei den Hof bei schlechter Bewirtschaftung wieder an sich zu ziehen. Vgl. dazu auch andere Beispiele ehemaliger Klosterhöfe St. Blasiens bei Ott, St. Blasien S. 9.
120 Möglich wäre auch ein Ausbau der Rebflächen im 17. Jahrhundert wie beispielsweise in der Herrschaft Hallwil (Siegrist, Hallwil S. 420f.).
121 Welti, JZB S. 304.
122 StAAG 3037.
123 Dies im Gegensatz zu den Fraumünsterbesitzungen auf der Zürcher Landschaft, wo Köppel vor dem 15. Jh. eine markante Ausbauphase konstatiert, auf die ab Mitte des 15. Jh. eine Konsolidierungsphase folgt. In den beiden letzten Jahrzehnten des 15. Jh. ist dann wieder ein Ausbauschub zu konstatieren, der bis um 1520 anhält. Danach bleibt die Fläche bis in die 1580er Jahre stabil (Köppel Untersuchungen S. 172).
124 Vgl. Bader, Dorf 3, S. 97f.
125 StAAG 3095.
126 StAKL B 66.
127 Vgl. Bader, Dorf 3 S. 92f.
128 Vgl. Bader, Dorf 3 S. 159f.
129 RQAG II/V, S 249.
130 StAAG 3006 278rv.
131 StAKL B66/67 in Tegerfelden, Oberendingen und Lengnau.
132 Ineichen, Bauern S. 53f.
133 Sigg, Zürcher Landschaft S. 7.
134 Vgl. Abschnitte 3.1. Flurverfassung, 3.2. Flurformen und 3.3. Viehhaltung .
135 StAKL B 66/67.
136 StAAG, Planarchiv, Grafschaft Baden II/16.
137 Huber, Regesten S. 37.
138 Bader, Dorf 3, Bildtafeln.
139 Merz, Freienwil S. 46f.
140 UrkTEG Nr. 8.
141 Vgl. Bader Dorf 3 S. 202f.
142 Barraud, Wegnetz S. 52f.
143 StAAG 2931 93r–96r.
144 Vgl. dazu Abb. 21 Surbtaler Verkehrsnetz.
145 StAKL B 66/67; StAAG 3095, 3118.
146 Von beiden Karten existieren Faksimiledrucke, vgl. das Kartenverzeichnis im Anhang.
147 Im StAAG.

148 StAZH Plan N 82.
149 StAZH Plan N 147, StAAG.
150 StAZH Plan G 19 und BIII:301
151 Vgl. auch Bader, Dorf 3 S. 205 und Barraud, Wegnetz S. 44. Barraud betont die jeweilig spezifisch angewandte Benennung einer Verbindung. Je nachdem, welche Funktion betont werden soll, kann die Verbindung *Landstrasse* oder *Kirchweg* heissen.
152 Die Bezeichnung *Landstrasse* für regionale und überregionale Verbindungen taucht bereits im Urbar des bischöflichen Schlosses Klingnau am Ende des 15. Jahrhunderts auf. Im Urbar der st. blasianischen Probstei Klingnau von 1605 scheint der Begriff systematisch gebraucht worden zu sein. Die Benennung muss im Rahmen der Konsolidierung der eidgenössischen Herrschaft gesehen werden. Der Landvogt war für den Unterhalt dieser Strassen zuständig. So verpflichtete er 1511 die Bauern der Gemeinde Schneisingen zu einem Tag Strassenausbesserungsarbeit pro Jahr, die er aber bezahlte (UBG II StAAG 2273, S. 47).
153 Die Zahlen in Klammern beziehen sich jeweils auf die Nennung in Abb. 21.
154 Im Rahmen des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) werden die alten Strassenverbindungen im Aargau wissenschaftlich bearbeitet. So werden die groben Ausführungen an dieser Stelle wohl schon bald überholt sein oder zumindest durch detailliertere Aufnahmen ergänzt werden können.
155 Ammann, Zurzacher Messen S. 21–26, ders., neue Beiträge S. 10–16.
156 Ammann, Zurzacher Messen S. 58, Mittler Klingnau S. 179–183.
157 StAAG 2931, 93r–96r. Zu den alten Verbindungswegen Döttingen/Tegerfelden/Klingnau nach Zurzach vgl. neu detaillierte Aufnahmen von C. Doswald (IVS).
158 Mitteilung von C. Doswald, IVS Aargau.
159 StAKL B 66/67; StAAG 4016.
160 StAAG 2711.
161 Mitteilung von C. Doswald, IVS Aargau.
162 Die Lengnauer beschwerten sich 1495 über die schlechten Wege im Bereich Lützelhart (vgl. Abschnitt 3.8.1. Bäuerliche Marktbeteiligung). Zudem wird die Verbindung vor allem auch regionalen Charakter gehabt haben. Gemäss mündlicher Auskunft von P. v. Cranach (IVS Aargau) decken sich Bezeichnungen wie Badenerstrasse oder Baderweg mit dem Einzugsgebiet der Badener Masse.
163 Vgl. auch Karte bei Ammann, Zurzacher Messen S. 59.
164 StAKL B 66/67; StAAG 2711, 3791. 1589 tauchen beide Namen bei derselben Anstössernennung auf. (StAAG 2711). Offenbar verliefen zu dieser Zeit zumindest streckenweise ein Fussweg und eine Landstrasse nahe beieinander.
165 StAKL B66/67; StAAG 3040, 3791.
166 StAAG 3791.
167 Döttingen StAAG 2921; Endingen StAKL B66/67, StAAG 3040, 2711, 3791; Schneisingen StAAG 2932.
168 StAKL B66/67.
169 StAAG 2932.
170 StAAG 2932.
171 StAAG 2932, StABA T 226.
172 StAAG 2932.
173 StAAG 3040; StAKL B 66/67.
174 StAKL B 66/67 (Endingen und Oberloo).
175 Vgl. die Wegführung auf dem Plan der Loohöfe von 1769 im StAAG.
176 StAKL B 66/67.
177 StAAG 2630/VI.
178 Schneisingen: StAAG 2630; StAKL B 66/67. Ehrendingen: StAAG 3162. Namendeutung nach Grimmschem Wörterbuch.

179 Schneisingen: StAKL B 66/67; Lengnau: StAAG 3118, vgl. auch Laube, Flurnamen; Loo: Plan von 1769 im StAAG.
180 StAKL B 66/67.
181 Vgl. nächsten Abschnitt 2.5. Siedlungs- und Flurwüstungen auf dem Siggenberg.
182 Meier, Würenlingen S. 33–37.
183 Huber, Regesten S. 15/StAAG 2931 S. 417.
184 StAAG 2934 S. 362.
185 UGB S. 181, vgl. auch Boner, Untersiggenthal S. 55f.
186 Meier, Würenlingen, S. 35.
187 StAKL B66/67.
188 Meier, Würenlingen S. 34; vgl. auch die Karten weiter unten.
189 Meier, Würenlingen S. 36.
190 Meier, Würenlingen S. 33.
191 Meier, Würenlingen S. 36; der Zusammenhang zwischen Letten und Littibach, den Meier als Indiz für seine Lokalisierung anführt, ist aber nicht zwingend gegeben.
192 StAKL C 75.
193 Vgl. Abschnitt 2.3.3.1. Die Lage der Zelgen, insbesondere die in den Anmerkungen genannten Beispiele aus andern Regionen. Allgemein zum Phänomen der vielen Zelgennamen Hildebrandt, Zelgenprobleme S. 140–166.
194 HU I S. 113.
195 Zur Argumentation vgl. Siegrist, Hallwil S. 378.
196 GLA 66/7213.
197 StAAG 2948.
198 StAAG 2932.
199 StAKL B 66/67.
200 Es gilt dieselbe Methode der Identifikation über Flurnamen wie bei Schneisingen (und übrigens auch bei der Rekonstruktion der Kulturlandschaft in Kapitel 2). Die Hauptquelle bleibt dabei das bischöfliche Urbar des Schlosses Klingnau von 1490 (StAKL B 66).
201 Quellen neben StAKL B 66 und StAAG 2932 auch StAAG 3118 (Berein von 1653 aus dem Archivdruck des Klosters Wettingen).
202 StAAG 3044.
203 StAAG 3044.
204 Einige Indizien aus Urkunden des Dorfarchivs, speziell aus der Leibfallablösung von 1666 (Nr. 26), vgl. auch Merz, Freienwil S. 49f.
205 Quellen für Ober- und Niederendingen neben StAKL B 66 und StAAG 2932 auch StAAG 3791 (Berein Stift Zurzach von 1606).
206 Quellen neben StAKL B 66 und StAAG 2932 vor allem StAAG 3162 (Berein der Klingelfusspfrund 1538).
207 Quellen neben StAKL B 66 und StAAG 2932 auch das Schupposenverzeichnis um 1490 (StAAG 2921).
208 Schillinger, Zelgverfassung S. 164–166, vgl. auch Dubler, Wohlen S. 308 und Jänichen, Markung S. 169.
209 Egli, Erlach S. 104f.
210 Sablonier, Dorf S. 730.
211 Ott, Agrarverfassung, S. 11–18.
212 Bader, Dorf 3 S. 127–160.
213 Bader, Dorf 3 S. 141 und 153.
214 Ott, Agrarverfassung S. 15.
215 Egli, Erlach S. 104f. Im Gegensatz zu Eglis Studie wird in dieser Arbeit die Frage nach der Flur- und Anbauformgenese nicht weiter behandelt.
216 Siegrist, Hallwil S. 379f. Anzufügen ist, dass neben der Erbteilung vor allem auch unter-

schiedliche Rechtsformen zwischen altem Kulturland und Rodungsland für die verschieden starke Parzellierung verantwortlich waren.

217 Vgl. Abb. 20.
218 StAKL B 66.
219 Vgl. zur Aufteilung der Langstreifen Egli, Erlach S. 117–130.
220 StAKL B 66.
221 Zu den Zelgnamen vgl. die Zelgpläne des vorhergehenden Abschnitts.
222 Vgl. Bader, Dorf 3 S. 159.
223 Vgl. Bader, Dorf 3 S. 150 und 157.
224 StAAG 2932.
225 Vgl. den Abschnitt 4.3.1. Propstei St. Blasien.
226 StAKL B 66 und StAAG 4016 (1571).
227 Huber, Urkunden S. 149.
228 StAAG 3040.
229 StAAG 2932.
230 StAAG 3162.
231 StAAG 3118 S. 1135–1138 und StAAG 2932.
232 Bader, Dorf 3 S. 160.
233 StAKL B 66.
234 StAAG 2921.
235 Vgl. Jänichen, Markung, z.B. S. 170f.
236 GLA 66/7213 und StAAG 2932.
237 In Ehrendingen unterhielt das Kloster 1357 drei Höfe, die je einen Drittel der Ernte als Zins abgeben mussten. So lassen sich keine Angaben zu den Gereideabgabemengen dieser Höfe von 1357 machen. Weiter ist in Ehrendingen zwischen 1357 und 1605 in den Klosterbesitzungen eine Redimensionierung zu konstatieren, so dass 1605 gesamthaft weniger Zinseinnahmen erscheinen. Diese Konzentration würde das Bild unverhältnismässig verfälschen, so dass auf den Einbezug Ehrendingens bei dieser Berechnung verzichtet werden muss.
238 Die Mengenangaben sind in dieser und in den folgenden Berechnungen in die Rechnungseinheit *Stuck* umgerechnet. Dabei gelangte folgender Schlüssel zur Anwendung: 1 Stuck entspreche 1 Mütt Kernen, 10 Vierteln Korn (Dinkel), 6 Vierteln Roggen, Gersten, Erbsen oder Bohnen, 1 Malter Hafer. Geldabgaben wurden wie folgt umgerechnet: 1 Stuck gelte vor 1500 20 Schilling und nach 1500 40 Schilling.
239 StAAG 3846.
240 So 1446 in Niederweningen und 1447/48 in Ehrendingen (StAAG 2931).
241 Vgl. Gilomen, St. Alban S. 216, der das Übergewicht der Naturalzinse über die Geldzinse auch nach 1500 betont. Vgl. auch Abschnitt 3.8.2.2. Rentenart, Rentenhöhe und Unterpfänder.
242 StAKL B 66/67 und StAAG 2904.
243 Beim Rysinengut und beim Gut in der Gassen in Tegerfelden.
244 Vgl. ausführlich Kapitel 4.3. Grund- und Rentenherrschaften.
245 Huber, Urkunden S. 165, weiter S. 247, 273, 275.
246 Vgl. Leonhard, Zehntreihen S. 92. Der Autor stellt fest, dass häufig andere Sortenverhältnisse als die geforderten abgeliefert wurden.
247 StAAG 2904.
248 UrkWUE Nr. 31
249 Vgl. den Abschnitt 3.1.1. Das Zelgensystem.
250 StAAG 2931 88v.
251 StAAG 2931 97r.
252 Vgl. Dubler, Wohlen S. 421 und Pfister, Klima II S. 26.
253 UrkTEG Nr. 9

254 UrkGBA Nr. 17a.
255 UrkWUE Nr. 31.
256 StAAG 3845–3847 (1503–1550). Die Rechnungsführung umfasste die Zins- und Zehnteinnahmen, eine Ausgabenliste und die Aufteilung des Saldos auf Chorherrenpfründen.
257 StAAG 3846 und Huber, Urkunden S. 165f.
258 Die bei Köppel, Untersuchungen S. 152f. in Anlehnung an Neveux angeführten Vorbehalte zum Zehnt als Indikator für die Erttragslage gelten allerdings auch hier. Im Gegensatz zum Zürcher Fraumünster verfügt man für die Surbtaler Grundherren jedoch nicht über serielle Einkommensaufzeichnungen zum Grundzins. Aufgrund dieser Quellenlage steht im folgenden der Zehnt als ertragsproportionale Grösse bei der Behandlung von Konjunktur und Ertrag im Vordergrund. Vgl. dazu auch Gilomen, St. Alban S. 228f. Danach müssen folgende Probleme bei der Analyse von Zehntreihen bedacht werden: Unterschied realer Zehntbetrag-Zehntpachtsumme, Änderung der Zehntbezirke, Änderung der Zehntquote, Zehntbefreiungen, mit dem Zehnt verbundene zusätzliche Lasten.
259 Köppel, Untersuchungen S. 151, Grafiken 3 und 4, sowie S. 152.
260 GLA 66/7213 und 7220, StAAG 2931, StAAG 2971, StAAG 2932.
261 StAAG 2575.
262 StAZH A 367.1 Die Aufzeichnungen des Rodels werden ergänzt durch die Sollzinsen, wie sie in den Urbarien von 1413 und 1534 erscheinen (StAAG 3037, 3038). Nicht aufgenommen sind in dieser Grafik die Geld-, Hühner-, Eier- und Schweinezinsen.
263 Zangger, Rüti S. 314f.
264 Nach Pfister, Klima II S. 35, konnten witterungsbedingte Ertragsschwankungen von Negativerträgen, wo nicht einmal das Saatgut wieder eingeholt wurde, bis zu Ertragskoeffiszienten von 1:10 und 1:12 reichen. Slicher van Bath, der europäische Getreidepreise und Klimadaten verglich, konnte allerdings keine Korrelation zwischen Preisveränderungen und Klimaschwankungen feststellen. Vielmehr kommt er zum Schluss, dass die gesunkenen Getreideerträge im Spätmittelalter und im 17. Jahrhundert *nicht in ungünstigen Klimaverhältnissen, sondern in wirtschaftlichen Faktoren begründet* seien (Slicher van Bath, Produktivität S. 526–531, Zitat S. 529). Die Surbtaler Werte zeigen zwar, dass für kurzfristige Schwankungen die Witterung sehr wohl Einfluss haben konnte. Längerfristige Veränderungen sind schwieriger zu beurteilen und dürften wohl meist auf verschiedene Faktoren und deren Interdependenz zurückzuführen sein.
265 Diese Annahme kann deshalb gelten, weil keine unterschiedlichen Einzugsmodalitäten anzunehmen sind. Siehe zur Diskussion von zyklischen Schwankungen der Zürcher Fraumünsterzehnten Köppel, Untersuchungen, S. 569–578.
266 StAZH BIX 6.
267 StAKL B 66/67.
268 Vgl. Abschnitt 2.3.4. Randfluren: Zeugen des Wandels 2.
269 Siegrist, Hallwil, S. 396f.; Dubler, Wohlen, S. 432f.; Siegrist Rupperswil, S. 233.
270 StAAG 2969:1.
271 StAZH F II b 169a.
272 Die Berechnung richtet sich nach den Angaben der Zurzacher Zehntversteigerungsakten. Es bleibt somit die Frage nach dem Winterroggen bestehen (vgl. Kap. 3.2.1.2. Dinkel und Roggen).
273 Zumindest verzeichnet eine Zehnturkunde für Würenlingen 1607 Hirse neben Erbsen, Bohnen, Gerste und Zwiebeln als Bestandteile des Kleinzehnten.
274 ZUB VIII S. 285–287 und StAZH C II 6 516.
275 StAZH C II 6/947 S. 63; vgl. auch Sonderegger, Regionalisierung S. 29–31.
276 StAAG 2931 100v.
277 StAAG 2931 92v.

278 Vgl. zur Vieh-Halbpacht Zangger, Rüti S. 238 und vor allem Rippmann, Bauern und Städter S. 204–230.
279 RQ AG II/V S. 250 (Dingrodel Döttingen), die Lämmer gehören noch 1605 zu den Verpflichtungen der Schupposen (StAAG 2932).
280 Huber, Regesten S. 75.
281 RQ AG II/V S. 247 (1341).
282 StAAG 2921 217–219.
283 Merz, Freienwil S. 30f.
284 StAAG 2931 99v.
285 StALU Urk 98 1529 I/II (1431/1444).
286 StAAG 2986.
287 RQ AG II/V S. 251.
288 UrkGBA Nr. 146 (UrkLE Nr. 6).
289 UrkWUE Nr. 32.
290 Vgl. Abschnitt 6.4. In einem Streit von 1556 zwischen den Bauern und Rebleuten als etablierte Schicht und den neuzugezogenen Taunern mit wenig oder gar keinem Grundbesitz als Benachteiligte wird der angesprochene Konflikt in Tegerfelden noch einmal offenbar.
291 UrkWUE Nr. 20.
292 UrkTEG Nr. 8
293 UrkLE Nr. 3 (UrkGBA Nr. 12a), vgl. auch UrkLE Nr. 5 (UrkGBA Nr. 14a).
294 UrkWUE Nr. 13.
295 UrkWUE Nr. 2.
296 Vgl. dazu die Diskussion um die Düngerlücke bei Pfister, Klima II S. 28.
297 Vgl. Dubler, Wohlen S. 437.
298 Vgl. Dubler, Wohlen S. 437; Siegrist, Hallwil S. 404f.; Baumann, Windisch S. 231; Witschi, Würenlos S. 476.
299 Vgl. Pfister, Klima II S. 28.
300 Weitere Nutzungen wie Sammelwirtschaft (Beeren, Honig, Pilze), Jagd oder Köhlerei sind nicht belegt.
301 Vgl. Wullschleger, Wald S. 12–22.
302 Vgl. den Abschnitt 6.3.1. Konflikte Herrschaft – Dorf.
303 Huber, Regesten S. 42(1369)/S. 64(1490)/S. 86f(1548).
304 Kreienbühler, Döttingen S. 50 und Meier, Würenlingen S. 56/57.
305 Vgl. Dingrodel Lützelhart in ASG NF 7 S. 313–317; Meier, Würenlingen S. 69.
306 Urkunde im Gemeindearchiv Endingen nach Meier, Würenlingen S. 68–71.
307 Die Tatsache der Grasgewinnung könnte mit ein Beleg für den Randzonencharakter zumindest eines Teils des Hombergwaldes sein (vgl. Abschnitt 2.5.)
308 Merz, Freienwil S. 38–40; eine weitere Vereinbarung dieser Art wurde 1524 und 1529 zwischen Tegerfelden und Baldingen getroffen (UrkTEG Nr. 5).
309 Vgl. auch Schnyder, Alltag S. 61.
310 Huber, Regesten S. 36f.
311 Abschnitt 2.3.5.2.
312 GLA 18/50 G 661.
313 UrkTEG Nr. 13.
314 Kreienbühler, Döttingen S. 38.
315 Kreienbühler, Döttingen S. 39.
316 Vgl. auch die Ergebnisse der Untersuchungen von Irniger für den Sihlwald (Irniger, Sihlwald S. 155).
317 Vgl. Abel, Agrarkrisen S. 77f.; für die Schweiz betont Pfister den Ausbau der Rebflächen auch in der Bevölkerungswachtumsperiode ab der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als arbeitsintensivere Nutzung der aufgeteilten Höfe und als attraktive Alternative zum Kornbau (Pfister, Weinmosterträge S. 479). Für das Surbtal muss die Frage nach der

Bedeutung von Neuanpflanzungen offen bleiben, da gesicherte Nachrichten für grossflächigen Ausbau fehlen.

318 GLA 66/7213 und 7220; StAAG 2931.

319 Vgl. Mittler, Amt Klingnau S. 111.

320 StAAG 3006 282v, 283r (1506); die Neuanpflanzung beinhaltete drei Jucharten Rebland.

321 Vgl. Mittler, Amt Klingnau S. 110.

322 Vgl. Spiess, Teilpacht, S. 231f.

323 Dargestellt sind die lokalisierbaren Rebengebiete. Quellen: GLA 66/7213 und 7220, StAAG 2931.

324 Vgl. Kapitel 2.3.6.1.

325 StAAG 2920 118v–119r.

326 Vgl. Ott, St. Blasien S. 9.

327 Parzellierung und Teilpacht erfolgten in den 1450er und 1460er Jahren auch in den Klöstern Wettingen und Fraumünster, vgl. Argovia 4 S. 233f. (Rebenweistum Wettingen 1457), sowie Köppel, Untersuchungen S. 255.

328 Köppel, Untersuchungen S. 298, 178f., 293 und 299.

329 Pfister, Klima II S. 255.

330 StAAG 2904.

331 StAAG 2931 71v.

332 StAAG 2931 103r.

333 Vgl. auch Spiess, Teilpacht S. 231f.

334 Vgl. die ausführliche Beschreibung der Bedeutung der Düngung bei Sonderegger, Entwicklungen S. 343–353 (Berneck, St. Gallen).

335 StAAG 2931 71v (Klingnau, um 1440).

336 StAAG 3006 283r (1506).

337 Die Zahl neun in Klingnau/Döttingen basiert auf effektiven Nennungen im Urbar von 1357, Doppelnennungen nicht ausgeschlossen. Die Trotten erscheinen teilweise mit Hofstättenzinsen oder in Verbindung mit Weingärten, mit Ausnahme der propsteieigenen Trotte in Dietwies. (vgl. Mittler, Amt Klingnau S. 112).

338 Z.B. 1443 der Achenbergbauer (GLA 11/539 Gr 5680).

339 Huber, Urkunden S. 227f.

340 Huber, Urkunden S. 230f.

341 Mehrere Urkunden (Huber) S. 227–238.

342 StAAG 3907.

343 StAAG 2931 65v.

344 StAAG 2931 27r/28r/64r.

345 StAAG 4016 III.

346 StAAG 3903.

347 Vgl. auch Abel, Strukturen S. 56; Pfister führt Schwankungen in den Erträgen aus dem Rebbau für die Periode 1525–1569 vor allem auf die Temperaturverhältnisse im Hochsommer des Erntejahres und in zweiter Linie des Vorjahres zurück (Pfister, Weinmosterträge S. 476).

348 Zangger, Rüti S. 591.

349 Zangger, Rüti S. 513.

350 Siegrist, Hallwil S. 420 und Mittler, Klingnau S. 205f. Die Stadt Zürich erhob eine Abgabe von einem Pfund Haller auf Wein, der *erger* als der eigene Landwein war.

351 StAAG 3903.

352 Mittler, Amt Klingnau S. 109.

353 Vgl. auch Sonderegger, Regionalisierung S. 32.

354 Ein Mannschaftsverzeichnis der Grafschaft Baden um 1620 (?), in dem die bereitzustellenden Waffen pro Dorf verzeichnet sind, ermöglicht lediglich eine Abschätzung der

Grössenverhältnisse der einzelnen Dörfer. Ein gewisses Korrektiv zu den abgeschätzten Bevölkerungszahlen kann darin enthalten sein (StAAG 2776).

355 Beispielhaft in diesem Zusammenhang immer noch Siegrist, Hallwil und Rupperswil. Vgl. dazu die Kritik von Albert Schnyder, Feine Unterschiede, S. 159–161, an der einseitigen Konstruktion von Schichtungsmodellen aufgrund einer messbaren Grösse wie Grundbesitz oder steuerbarem Einkommen. Zwar wird hier eigentlich genau dies getan: anhand der Hofgrössen (Grundbesitz) und anhand von Steuerbeträgen (Einkommen) werden soziale Unterschiede fassbar zu machen versucht. Allerdings wird daraus keineswegs ein Schichtungsmodell abgeleitet. Man ist im Surbtal auf derart viele Annahmen und Vergleiche angewiesen, dass selbst die einfachen messbaren Grössen zu lediglichen Schätzungen verkommen. Zudem sei darauf verwiesen, dass die ökonomischen Berechnungen und Schätzungen weiter unten durch soziale Fragestellungen erweitert werden (in Kapitel 7.3.). Die eigentliche Frage der Stratifikation ländlicher Gesellschaft lässt sich in diesem Abschnitt also lediglich ansatzweise vom Versuch der Rekonstruktion von einkommensrelevanten Grössen her diskutieren (und keineswegs beantworten).

356 Die Zahlen, die zur dorfweisen Errechnung der Belastungsziffern benutzt wurden, stammen nicht aus der Güterdatenbank (s. Kap. 1.3.), die ja nur auf einen Hof bezogene Werte aufnehmen konnte. Sie ergaben sich vielmehr aus der Summierung aller Quelleninformationen über Abgaben der Ackerflur des 16. Jahrhunderts, soweit sie den Dörfern zugewiesen werden konnten. Die Zehnten und Ackerflächen wurden analog Abschnitt 3.2.3. errechnet.

357 Siegrist/Dubler, Wohlen S. 226 und 434; Siegrist, Muri S. 174 (Ackerfläche 1574) und S. 180 (Zinse und Zehnten des Klosters Muri 1596); Köppel, Fraumünster S. 575.

358 Köppel macht keine dorfbezogenen Angaben zur Zinsbelastung. Die hypothetische Hochrechnung für Horgen entspricht in etwa den Anteilsverhältnissen der Gesamteinnahmen an Zins und Zehnt des Fraumünsters.

359 Die Bedeutung der Werte wird allerdings eingeschränkt durch mögliche Veränderungen innerhalb der Güter selbst. Eine Schrumpfung des Ackerlandes musste nicht zwingend einen Einfluss auf den seit alters her festgesetzten Grundzins haben. Die st. blasianische Huob in Oberendingen als Beispiel ist eine Zusammenlegung aus den beiden Huben von 1357, 1605 aber nur mit dem Grundzins des einen Gutes belastet, was den tiefen Wert erklärt. Weiter ist anzufügen, dass die Zinsen in den Urbarien als Sollwerte aufzufassen sind. Über die Unterschiede zwischen geforderten und gezahlten Abgaben sei auf die Diskussion in den vorhergehenden Kapiteln verwiesen.

360 Über die von Sabean 1972 in Oberschwaben eruierte Mehrbelastung kleiner Güter wird diskutiert. Immerhin kann Rippmann für Häsingen (Region Basel) nachweisen, dass grössere und mittlere Höfe gegenüber Kleingütern durch die Abgabestruktur begünstigt wurden (Rippmann, Bauern S. 324).

361 Vgl. Abschnitt 5.5. Grund- und Rentenbesitz.

362 100% entsprechen dem Ernteertrag pro Jucharte plus der Abgabemenge pro Jucharte (in Stuck).

363 Siegrist, Hallwil S. 457f., Baumann, Windisch S. 221f.

364 Duby, Economie rurale S. 41.

365 Siegrist, Rupperswil S. 263. Siegrist rechnet mit einem täglichen Kalorienbedarf von 3000 Kalorien pro erwachsene arbeitende Person.

366 Vgl. Schneider, Ellikon S. 19. Für die Basler Landschaft berechnete 1795/96 Pfarrer Faesch einen jährlichen Pro-Kopf-Bedarf von umgerechnet rund zwei Mütt Kernen (Gschwind, Bevölkerungsentwicklung S. 385).

367 Für die Basler Landschaft rechnet Schnyder ebenfalls mit einem Mindestbedarf von 250 kg Getreide, wobei er auf die Untersuchungen von Ulrich Beck für Oberbayern verweist. (Schnyder, Alltag S. 142, Anm. 11)

368 Vgl. Siegrist, Hallwil S. 460.

369 Schneider, Maschwanden S. 262.

370 Vgl. Tabelle 3.
Zum Vergleich: Ammann ermittelte für Stadt und Landschaft Basel anhand einer Reichssteuererhebung von 1497 eine Haushaltgrösse von durchchnittlich 4,11 Personen (Ammann, Basel, S. 25–52). W. Schnyder rechnet für Stadt und Land Zürich aufgrund von Mannschaftsverzeichnissen mit einer durchschnittlichen Haushaltsgrösse von fünf Personen (Schnyder, Bevölkerung S. 50f.; Angaben von 1649/1650). A. Schnyder errechnete für das basellandschäftler Dorf Bretzwil am Ende des 17. Jahrhunderts zwei Maxima bei 4- und bei 7-Personen-Haushalten (Schnyder, Alltag S. 44). Die Angaben von Schneider für Maschwanden, nach denen hier gerechnet wird, bewegen sich für das 16. Jahrhundert somit an der oberen Grenze der Reduktionsgrössen für Haushaltungen.

371 StAAG 2776. Verzeichnet sind neben den Harnischen auch Musketen, Spiesse und Halbarten. Angaben zu Döttingen fehlen.

372 Schneider, Maschwanden S. 261.

373 Terminologie nach Siegrist. Der Autor errechnete für das 17. Jahrhundert in der Herrschaft Hallwil rund ein Drittel Kinder und Jugendliche (Siegrist, S.460). Schluchter errechnete für das Tessin des 17. und 18. Jahrhunderts einen Kinderanteil von 33 bis 36%, mit Spitzenwerten bis zu 53% (Schluchter in Mattmüller, Bevölkerung S. 535f.). Auch hier stellen also die Zahlen von Maschwanden eine obere Grenze der Umrechnung dar.

374 Vgl. zu den Auswirkungen solcher regionaler Spezialisierung das Beispiel der Weinbauregion des St. Galler Rheintals (Sonderegger, Entwicklung S. 378–396).

375 Vgl. Siegrist (Hallwil S. 374), der für die Herrschaft Hallwil im 15./16. Jahrhundert ebenfalls auf 2/3 Bauernhaushalte und 1/3 Taunerhaushalte kommt. Auch Dubler errechnete für Wohlen im 16. Jahrhundert rund 2/3 Bauern- und 1/3 Taunerfamilien (Dubler, Wohlen S. 392f.).

376 Abel, Agrarkrisen S. 23. Vgl. auch Siegrist, Hallwil S. 462: *Die optimale Hofgrösse, d.h. der Hofumfang, bei dem mit geringsten Aufwänden höchste «Reinerträge» erzielt werden konnten, lag ziemlich hoch*; vgl. auch Freiburg, Agrarkonjunktur S. 316 und Achilles, Einkommen S. 21. Beide Autoren betonen die höhere Interdependenz der Kleinbetriebe von Marktpreisschwankungen. Für den Aspekt der Arbeitskräfteverteilung kommt Slicher van Bath zum Schluss, dass Kleinbetriebe auch hier benachteiligt waren, indem sie oft ein Überangebot von Arbeitskräften beschäftigten, während die grossen Höfe Arbeitskräfte ökonomischer einsetzen konnten (Slicher van Bath, Produktivität S. 537).

377 Siegrist, Hallwil S. 461f.; Kurmann, Suhrental S. 142; Dubler, Wohlen S. 392f.

378 Vgl. Sablonier, Dorf, S. 733.

379 Vgl. Bader, Dorf 2, S. 373f. und Dorf 3, S. 35f. wie auch Siegrist, Hallwil, S. 425f.

380 Vgl. das Kapitel 4.3.1. Propstei St. Blasien, Abschnitt Döttingen und Tegerfelden.

381 Bosch, Ritter von Endingen, S. 6.

382 GLA 66/7213.

383 StAEIN K.X. 4.

384 Vgl. Huwyler, Waagmühle, S. 54–71.

385 Vgl. Bader Dorf 3, S. 36.

386 UrkTE Nr. 8.

387 Kreienbühler, Döttingen, S. 46–49.

388 Merz, Wappenbuch Baden, S. 307f.

389 Merz, Wappenbuch Baden, S. 8f.

390 Merz, Wappenbuch Baden, S. 91f. (Fry), S. 303f. (Surläuly) und S. 417 (Ritzy).

391 Auskünfte von Franz Laube, Unterlengnau.

392 Erstmals 1449, RQ AG II/8.1 Nr. 17, vgl. z. B. die städtische Einflussnahme auf den Getreidemarkt für Augsburg, bei Kiessling, Herrschaft-Markt-Landbesitz S. 194.

393 Wenig Information zu den Wochenmärkten bei Mittler, Baden S. 176 (fusst auf Amman, Baden) und Mittler, Klingnau S. 214, vgl. das Kapitel Marktbeziehungen. Rippmann,

Bauern und Städter, hat am Beispiel Basels die Thematik ausführlich aus verschiedenen Blickwinkeln untersucht.

394 UrkLEU Nr. 205a.

395 UrkLE Nr. 4.

396 StAAG 2931 41Gr und 43r.

397 Schuldenzahlungen in Geld sind beispielsweise im Zins- und Schuldenrodel der Leuggener Johanniter von 1470 die Regel, StAZH A.367.1.

398 Vgl. Siegrist, Hallwil S. 437 und die Berechnungen im Kaptiel 3.6.3.4.

399 Vgl. zur Stadt Baden RQ AG I/II 1524(153), 1537(168), 1539(172) und 1541(176), aber auch die wiederholten Verbote der eidgenössischen Obrigkeiten in den Tagsatzungsabschieden.

400 Generell dazu Fritze, Bürger und Bauern S. 57–97.

401 Die genaue Definition von Grundbesitz ist äusserst schwierig. Der Besitzbegriff im heutigen Sinn kann auf die spätmittelalterlichen Verhältnisse nicht kongruent angewendet werden. Grundbesitz bedeutete aus einer wirtschaftlichen Perspektive gesehen in erster Linie Einkommen, sei dies direkt als Besitzer und Bebauer oder indirekt als Besitzer und Zinsbezüger. Dazu gehörten Hofgerechtigkeiten und genossenschaftliche Rechte. Im Folgenden bedeutet Grundbesitz den in der Sprache der Quellen bezeichneten Besitz, das heisst ein Obereigentum an Boden oder Immobilien. Das Obereigentum war verbunden mit einem (Grund-)Zins. Aus der Sicht eines städtischen Investors bedeutet der Erwerb von Grundbesitz in diesem Kontext lediglich die Erwartung eines Zinses oder einer Rente, vergleichbar mit dem Erwerb einer bestehenden Rente (Altrente).

402 Zum Rentenbegriff vgl. Gilomen, St. Alban S. 211–213.

403 Vgl. das Kapitel 5.5.1. Grundbesitz.

404 Baden: Spend und Kaplaneien 1538/44 (Nr. 108), Stadt 1544 (Nr. 167); Klingnau: Spend 1606 (Nr. 100), Kaplaneien 1606 (Nr. 74); Brugg: Kirche 1530 (Nr. 191).

405 Vgl. dazu die Resultate der Zehntauswertungen 1503–1550, Kapitel 3.2.3.

406 StAAG 3118 1153f., StABA 108 308f., Urk Welti Nr. 1298a.

407 StAKL B 67 (1517)/GLA 18/50 Gr 677.

408 StAAG 3494.

409 EA 3/2 S. 195.

410 Vgl. z. B. die Wucherordnungen Berns von 1530 und 1545, Siegrist, Hallwil S. 448.

411 EA 3/2 S. 839.

412 Vgl. Sigg, Zürcher Landschaft S. 2.

413 StAAG 2920 (Annahme eines Stuckpreises von 40 Schilling).

414 Vgl. die Zusammenstellungen über die dörflichen Gesamtbelastungen mit Abgaben in Kapitel 3.6.1.

415 Eine weitere Ungenauigkeit bringt der Berechnungsvorgang mit sich. Das jeweilige Wertverhältnis des Goldguldens zum Schilling ist dem Vergleich für den Luzerner Pfennig entnommen, da genaue Daten zum Zürcher Pfennig fehlen. Allerdings ist die Silberinflation von Luzerner und Zürcher Pfennig vergleichbar; dazu: Körner, Staatsfinanzen S. 62 und 383f.

416 Vgl. Wanner, Siedlungen S. 197–212 zu einem möglichen Konjunkturverlauf und speziell Zangger, Rüti S. 267f.

417 Vgl. Sigg, Agrarkrise S. 133–137.

418 Dazu generell Abel, Strukturen und Krisen S. 69–76.

419 Vgl. Sigg, Zürcher Landschaft S. 2.

420 Vgl. ausführlich Zangger, Rüti S. 290–309, der auch systematisch die chronikalischen Quellen miteinbezogen hat.

421 Vgl. Sablonier, Dorf S. 732f. und 742.

422 HU I S. 111–113.

423 HU I S. 78–85: die Rechtung zu St. Blasien, vgl. Ott, St. Blasien S. 55.

424 Huber, Regesten S. 15.
425 Vgl. Rennefahrt, Twing und Bann S. 75f.
426 REC 2 Nr. 3158 und HU II/2 S. 349f.
427 Vgl. Schib, Hochgericht S. 378 und Mittler, Klingnau S. 89–99.
428 UGB S. 180–182 und 186f.
429 UGB S. 186.
430 Siegrist, Hallwil S. 158f.
431 UBBA S. 785 und Rochholz, Gessler S. 33, vgl. auch UNB.
432 StAKL B 66 (1490) und B 67 (1517).
433 Feger, Urbar Konstanz S. 70.
434 Huber, Regesten S. 29.
435 UBBA S. 194.
436 UBBA S. 385/448/537.
437 Riedinger bezeichnet die Ruine Tegerfelden auf seiner Karte als *alt Schloss Weissenburg* (StAZH Plan Nr 1479). Es ist möglich, dass die Wessenberger nach dem Aussterben der Tegerfelder die Ruine besassen.
438 Vgl. den Abschnitt 7.3.3.4.
439 Vgl. den Abschnitt 4.3.3. Chorherrenstift Zurzach.
440 Huber, Regesten S. 12.
441 StAAG 3118 S. 1152, Claus am Sand war Lehensmann des Klosters Wettingen.
442 Boner, Würenlingen S. 83.
443 StAZH F IIa 290 IV, IIr/v, die Forster waren Bürger von Regensberg und Baden und tauchen im Zusammenhang mit Eigengut in Lengnau und Ehrendingen mehrmals auf.
444 REC 2 Nr. 3158.
445 Näher dazu: Mittler, Klingnau S. 59–88.
446 Zu nach 1415: Schib, Hochgericht und Niedergericht S. 3–78 und Mittler, Klingnau S. 89–114.
447 Vgl. Abschnitt 7.3.3.4.
448 Vgl. den Abschnitt 4.3.1.2., speziell Ehrendingen.
449 StAAG 3006 289r–290v.
450 RQ AG I/III S. 248–251.
451 ZGO 28 S. 393f.
452 Generell zur Kirchenorganisation: Nüscheler, Gotteshäuser S. 571f. und 595–633 sowie Beck, Patrozinien S. 83f., 88f. und 131f.
453 Vgl. Sablonier, Dorf, S. 735.
454 Huber, Regesten, S. 50.
455 Huber, Regesten, S. 52.
456 Jahrzeitbuch Lengnau (StAAG Film Nr. 5/10).
457 Vgl. Siegrist, Hallwil S. 252–259, Bader, Dorf 2 S. 217–221 und Eichenberger, Zehnt (rechtsgeschichtliche Dissertation, die herrschaftliche und wirtschaftliche Aspekte wenig berücksichtigt).
458 StAAG 3846 (integriert in die Rechnungsbücher des Stifts).
459 Huber, Urkunden S. 227–230.
460 Vgl. Köppel, Fraumünster, S. 383–393. Der Begriff Kleinzehnt verschwindet um 1500 und wird ersetzt durch Heuzehnt oder differenziert nach Produkten (Heu- und Gerstenzehnt).
461 Huber, Urkunden S. 275 und 278.
462 Vgl. den Abschnitt 7.3.5. Regionale Schichtung und Mobilität.
463 StAEIN K.X. 4.
464 Höchle, Reformation S. 111f.
465 Vgl. Blickle, Gemeinderefomration, S. 179f.
466 Huber, Kollaturpfarreien S. 137.

467 Zur Ereignisgeschichte vgl. allgemein Höchle, Reformation.
468 Chronik Küssenberg S. 431.
469 Chronik Küssenberg S. 439.
470 GLA 18/50 Gr 676.
471 Vgl. Notizen des Pfarrers Breitschmid aus dem Pfarrarchiv Lengnau, UrkLE und ZGO 30/31.
472 StAAG 2980:2.
473 Der Begriff soll ohne wissenschaftstheoretischen Ballast verwendet werden, d.h. deskriptiv als Oberbegriff über die Beziehungen Herrschaft-Bauern, so in Anlehnung an Gilomen, St. Alban, S. 124f. Zum Wissenschaftsbegiff Grundherrschaft vgl. Schreiner, Grundherrschaft S. 11–74.
474 Vgl. den Abschnitt 7.1. Adel und Ott, Agrarverfassung S. 116.
475 Zum Amt gehörten zusätzlich der Meierhofkomplex Kirchdorf/Siggenthal, sowie rechtsrheinische und verstreute Besitzungen in Sempach und Sarmenstorf. Vgl. Mittler, Amt Klingnau S. 102–113.
476 Zur Geschichte des Urbars und zur st. blasianischen Ämterverfassung vgl. Ott, St. Blasien S. 34–42.
477 Die wichtigsten Quellen zum Amt Klingnau sind das grosse Urbar von 1357 (GLA 66/7213) und die Abschrift von 1406 (66/7220). Sie werden ergänzt durch das für den Charakter der gundherrlichen Organisation wichtige Lehenbuch der Propstei und durch eine grössere Anzahl von Urkunden (StAAG 2931/2920/2921).
478 Vgl. Ott, St.Blasien S. 14.
479 RQ AG II/V S. 248.
480 Vgl. Ott, Agrarverfassung S. 116–133 zur st. blasianischen Grundherrschaft Weitenau und Ulbrich, Leibherrschaft S. 43f. zu Nellingen.
481 RQ AG II/V S. 253.
482 Gedruckt in Ott, Agrarverfassung S. 179–185.
483 StAAG 2921 217r–219v.
484 Im Konstanzer Berein integriert, StAKL B 66.
485 Die Seitenzahlen zu den Lehenbucheinträgen (StAAG 2931) folgen jeweils in Klammern im Text.
486 RQ AG II/V S. 257f.
487 RQ AG II/V S. 309.
488 Vgl. eine ähnliche Aufbaustrategie bei Köppel, Fraumünster S. 254.
489 StAAG 2971.
490 Vgl. Bader, Dorf 3 S. 37f.
491 UGB S. 181.
492 StAAG 2921 47r–48v.
493 Huber, Regesten S. 2.
494 HU I S. 109f.
495 ASG NF 7 S.313–317. Die Datierung ist ungewiss, aufgrund des Nachtrags ist anzunehmen, dass er vor dem Döttinger Rodel entstanden ist.
496 StAAG 2934 S. 377.
497 Huber, Regesten S. 95–97/StAAG 2981.
498 Huber, Regesten S. 1.
499 Feger, Urbar Konstanz S. 71.
500 Huber, Regesten S. 52.
501 Vgl. Sigg, Agrarkrise S. 136–142 und Köppel, Fraumünster S. 253f.
502 Klingenberger Chronik S. 314, vgl. zu den chronikalischen Nachrichten Zangger, Rüti, S. 299–309.
503 Regest aus dem Nachlass Johann Hubers (im StAAG).
504 UBBA S. 452f.

505 Huber, Regesten S. 92f.
506 Huber, Regesten S. 2 und 5.
507 ZUB II S. 237 und S. 341/343.
508 HU I S. 111.
509 QW II/2 S. 160f.
510 UBBA S. 785.
511 Rochholz, Gessler S. 33, fassbar im Berein von 1538 StAAG 3162. Vgl. den Abschnitt 5.5. Grund- und Rentenbesitz.
512 Huber, Regesten S. 5 (1243), 12 (1265), 14f. (1270).
513 StAAG 2921 37v–38r.
514 Huber, Regesten S. 15.
515 UGB und StAAG 2963:8.
516 StAAG 2921 372v–374r.
517 StAAG 3040.
518 Huber, Regesten S. 36f.
519 Huber, Regesten S. 23.
520 StAAG 2920 152r–154v.
521 StAAG 2931 93r–96r.
522 Vgl. Birchmeier, Loohöfe S. 7–14.
523 Huber, Regesten S. 15.
524 StAAG 2921 461rv.
525 Vgl. den Abschnitt 2.5. Siedlungs- und Flurwüstungen auf dem Siggenberg.
526 Chronik der Stadt Zürich S. 131.
527 StAZH C II 6 947 S. 63.
528 Ott, St. Blasien S. 36.
529 Vgl. Bader, Dorf 2 S. 66f. und 84f.
530 Vgl. Gilomen, St. Alban S. 194.
531 Vgl. Ulbrich, Leibherrschaft S. 56f. zu den Nachrichten über Bevölkerungseinbrüche in st. blasianischen Ämtern rechts des Rheins.
532 Vgl. Wanner, Siedlungen S. 207–209.
533 Vgl. Sigg, Agrarkrise S. 123–142.
534 Vgl. den Abschnitt 4.3.2. Johanniterkommende Klingnau–Leuggern.
535 Vgl. den Abschnitt 3.4.1. Intensivierung des Weinbaus.
536 Vgl. Zangger, Rüti, S. 402f., der die die Bildung von Tragereisystemen ebenfalls mehrheitlich ins 16. Jahrhundert ansiedelt.
537 Generell zu den Leiheformen: Gilomen, St. Alban S. 200f. und Zangger, Rüti, S. 375f.
538 StAAG 2931 104r und 52r.
539 Vgl. Köppel, Fällanden S. 37.
540 Mit Ausnahme des Achenbergs, vgl. Gilomen, St. Alban S. 213–225.
541 Die Generalgrundzinsbereine des 18. Jahrhunderts enthalten solche Gültverschreibungen vermehrt auch auf st. blasianischen Gütern. Diese sind jedoch in erster Linie Resultat von Kapitalaufnahmen des 16. und 17. Jahrhunderts.
542 StAAG 2981.
543 Generell zur Problematik: Ott, Agrarverfassung S. 128–133 und Ulbrich, Leibherrschaft S. 25–113.
544 Huber, Regesten S. 50f. Da es sich um einen Meier handelte, erscheint die ganze Nomenklatura grundherrlicher Beamter in der Zeugenliste.
545 Huber, Regesten S. 8.
546 StAZH F IIa 94 S. 125–129.
547 Huber, Regesten S. 4.
548 RQ AG I/III S. 264 (Bestätigung 1456, ebd. S. 286).
549 StAAG 2963:5.

550 Vgl. Ulbrich, Leibherrschaft S. 84.
551 Vgl. Mittler, Klingnau S. 265–278.
552 RQ AG I/III S. 276–279.
553 UrkLEU Nr. 238a.
554 UrkLEU Nr. 205a.
555 StAAG 3037.
556 StAAG 3006 270r–271v, Ita von Tüfen stand in verwandtschaftlichem Zusammenhang mit den in Tegerfelden ehemals begüterten Tiefensteinern.
557 StAZH A 367.1.
558 Vgl. den Abschnitt 7.1.2. Ritter und Dienstleute.
559 Vgl. Bosch, Endingen S. 4–8.
560 UBBA S. 1028.
561 Der Switzerhof, wie das Gut am Talbach 1497 mit einer Gültverschreibung von sechs Mütt Roggen an das Spital Baden, ist 1507 noch in einem Nachtrag des Oberendinger Zehntverzeichnisses von Leuggern aufgeführt (StAAG 3006 300r–304).
562 Vogteiliche Rechte der Kommende in Husen sind später nicht mehr nachweisbar.
563 Huber, Regesten S. 25.
564 Zu Lengnau: StAAG 3095 (1504). Zu Endingen: StAAG 3006 300r–304r (1507).
565 Vgl. den Abschnitt 7.3.3.4.
566 Die Switzer stossen später ihre sämtliche Rechte (Zehnten und Gülten) wieder ab.
567 StAAZH A 367.1.
568 RQ AG I/III S. 277.
569 StAAG 3006 279r–280v.
570 StAAG 3006 284v–286v.
571 UBBA S. 554.
572 Die Johannitergüter erscheinen auch relativ hoch mit Zinsen belastet, wie im Abschnitt 3.6.2. gezeigt werden konnte.
573 Vgl. den Abschnitt 4.2. Kirchenorganisation.
574 Huber, Stiftsgeschichte S. 10–55 und Helvetia Sacra II/2 S. 598–603.
575 Huber, Urkunden S. 143f.
576 Huber, Urkunden S. 25.
577 GLA 11/5204 und 5207.
578 Huber, Urkunden S. 156f.
579 StAAG 3946/3786 und Welti, JZB S. 69f. Das Jahrzeitbuch des Stifts ist darüber hinaus eine wichtige Quelle zur Besitzstruktur, sind doch mehrere Dutzend Stiftungen ab den verschiedensten Gütern darin aufgezeichnet.
580 StAAG 3845.
581 Huber, Urkunden S. 144.
582 Huber, Urkunden S. 152.
583 Vgl. den Abschnitt 3.2.2. Produktion.
584 ZGO 28 S. 393.
585 Heim, Beuggen S. 97.
586 Beuggener Urkundenbuch in: ZGO 28–31.
Leibeigenenverzeichnis 15. Jh.: GLA 86/111 und Zehntrodel 1504 StAAG 3095.
587 UBBA S. 100f. und 113f. /UGB S. 186. Heim (Beuggen, S. 97) bestreitet eine Teilung des Niedergerichts mit Konstanz, welche im HBLS angeführt wird. Die unterschiedliche Ansicht liegt wohl in der abweichenden Auffassung des Begriffspaares Niedergericht-Vogtei begründet. Die bischöfliche Vogtei berührte in der Realität nicht gerichtliche Kompetenzen, sondern einen Anteil an den Bussen. Vgl. zum Streit um die Landeshoheit den Abschnitt 4.1.1. Niedergerichte.
588 GALE 2026 a4/45.
589 Huber, Urkunden S. 28.

590 StAAG 3006 310r–311r.
591 Heim, Beuggen S. 69.
592 GLA 86/111 2r–5v.
593 ZGO 30 S. 244.
594 ZGO 30 S. 258.
595 Vgl. Helvetia Sacra III/3 Bd. 2, S. 1111–1116.
596 StAAG 2934 S. 312 und GLA 11/542 Gr 5138, erstes Güterverzeichnis StAAG 2630 (1685).
597 StAAG 2934 S. 315–317.
598 UrkKL Nr. 200/214 und GLA 11/587 Gr 5559/5560.
599 GLA 11/577 Gr 5475.
600 Mittler, Klingnau S. 286f.
601 Mittler, Totenbuch S. 183–229.
602 QW II 2 S. 160f. und 199f.
603 UBG S. 180.
604 StAEIN K.X. 4 (1518) und K.X. 5 (1549).
605 StAEIN K.Q und K.R oder StAAG 3006 311v–312v.
606 Urk Welti Nr.1051.
607 StAAG 3095.
608 StAAG 3162.
609 Rochholz, Gessler S. 33, auch erwähnt in UNB und 1451 in UBBA S. 665; vgl. den Abschnitt 4.3.1.2. Ehrendingen und zusammenfassend 5.2. Stadt und Herrschaft.
610 StAAG 2664.
611 QW II/2 S. 88.
612 Huber, Regesten S. 47.
613 StAAG 3118 S. 1132–35 (Klosterdruck von 1694).
614 StAAG 2931 S. 60v.
615 Vgl. Huwyler, Waagmühle, S. 54–58.
616 StAAG 3118 S. 1152–1159.
617 StAAG 3118 S. 1152.
618 UBBA S. 40f. und 465f.
619 StAAG 3115.
620 Vgl. Wernli, Beiträge, S. 113f.
621 Vgl. dazu Kapitel 5.5. Grund- und Rentenbesitz.
622 Vgl. Rösener, Bauern S. 227 und Gilomen, St. Alban S. 125f.
623 Vgl. Rösener, Bauern S. 226.
624 Parallel zu Rösener, Grundherrschaft S. 174.
625 Vgl. Ott, Klostergrundherrschaft, Einleitung.
626 Vgl. Rösener, Grundherrschaft, S. 163.
627 Vgl. Ulbrich, Leibherrschaft S. 111–113.
628 StAAG 2963:5.
629 Vgl. dazu Kapitel 5.5. Grund- und Rentenbesitz.
630 Vgl. die ähnlichen Vorgänge bei Le Roy Ladurie, Languedoc S. 34.
631 Dazu auch Sigg, Agrarkrise S. 141f. und Zangger, Rüti S. 290–299.
632 Vgl. Sigg, Zürcher Landschaft S. 1–25.
633 Vgl. den Abschnitt 7.3.5. Regionale Schichtung und Mobilität.
634 Vgl. Irsigler, Stadt und Umland, S. 13–38.
635 Amman, Lebensraum, S. 284–316.
636 Kiessling, Herrschaft-Markt-Landbesitz, S. 180–217.
637 Fritze, Bürger und Bauern, S. 97.
638 Eine Zusammenfassung der Forschungsdiskussion bei: Isenmann, Stadt S. 231f.
639 Amman, Baden S. 217–321.

640 Vgl. Merz, Wappenbuch Baden, 1920, das Badener Bürgerbuch ist zwar als serielle Quelle anzusehen, aber mit Sicherheit nicht vollständig.
641 Vgl. Mitterauer, Zentrale Orte, S. 433f.
642 Vgl. Fritze, Bürger und Bauern, S. 101f. und 110.
643 Vgl. die ergiebige Aufsatzsammlung Villes et Campagnes, Lyon 1977, die in der Tradition der französichen Wirtschafts- und Sozialgeschichte die Problematik aufgreift und das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit unter dem Begriff *vorindustrielle Gesellschaft* versteht.
644 Isenmann, Stadt S. 232–236 unterscheidet einen politisch-administrativen, einen wirtschaftlichen, eine demographisch-sozialen, einen kultisch-kirchlichen und einen kulturellen Bereich.
645 Allgemein zum Thema: Rippmann, Bauern und Städter.
646 Mittler, Baden S. 204, und Mittler, Klingnau S. 219f. (zur Bevölkerung).
647 Mittler, Baden S. 56–59 und 276f.
648 Zur Funktion eines Spitals als Herrschaftsträger vgl. Sonderegger, Entwicklungen, S. 130–132 zum Heiliggeist-Spital St. Gallen.
649 Vgl. Merz, Freienwil S. 28–46. Die Originalurkunden liegen im Dorfarchiv.
650 Merz, Freienwil S. 28f.
651 Der Verkauf wird im Zusammenhang mit den habsburgischen Kriegsvorbereitungen gestanden haben. Götz Meier ist auf österreichischer Seite bei Sempach umgekommen.
652 Merz, Freienwil S. 31f.
653 Der Rorhof ist wahrscheinlich identisch mit dem gleichnamigen Gut in Lengnau, das im Konstanzer Berein von 1490 beschrieben ist.
654 Vgl. Mittler, Baden S. 88.
655 Rochholz, Gessler S.33 und UNB S. 457, dazu auch UBBA S. 665 (1451), Einsiedeln 1518: StAEIN K.X .4, Klingelfuss 1538: StAAG 3162.
656 UBBA S. 785.
657 StABA T 226, vgl. die Kapitel 4.3.1.2. und 4.3.6.
658 Huber, Urkunden S. 263–267.
659 Huber, Urkunden S. 271–274.
660 Vgl. Mittler, Klingnau S. 11–28 und S. 59–101.
661 Im Gegensatz etwa zu den von Isenmann, Stadt, S. 237–239 beschriebenen Territorialstädten.
662 Vgl. Kapitel 4.2.
663 Verwendete Quellen: JZB Zurzach (ab 1380), Totenbuch Sion (ab 1320), JZR Klingnau (ab 1395), JZB Klingnau (15. Jh.), JZB Lengnau (15. Jh.), JZB Schneisingen (1506), JZB Baden (15. Jh.).
664 Vgl. Kapitel 4.3.3. zum Beispiel die Zurzacher Höfe in Tegerfelden und Unterlengnau.
665 Das Schneisinger Jahrzeitbuch aus dem Jahre 1506 scheint nach der Anlage nur sehr wenig in Gebrauch gewesen zu sein. Spätere Einträge sind kaum ein Dutzend darin enthalten.
666 Für die Auswertung des Lengnauer Jahrzeitbuches bespielsweise wurde nur die Grundhand berücksichtigt, die ungefähr nach 1400 zu datieren ist. Die unübersichtlichen Ergänzungen sind in der Regel dem 16. Jahrhundert zuzurechnen und stammen teilweise von Pfarrer Breitschmid. Datierungen im 15. Jahrhundert: JZB Zurzach 8, JZB Klingnau 16, JZB Lengnau 16.
667 Vgl. Kapitel 4.2.
668 Zu den Formen und Funktionen städtischer Märkte vgl. Isenmann, Stadt S. 233f.
669 Vgl. zu den Jahrmärkten: Mittler, Baden S. 178–182 und Mittler, Klingnau S. 183f. sowie generell: Amman, Zurzacher Messen.
670 UrkLEU Nr. 205a
671 RQ AG I/III S. 351f.
672 RQ AG I/III S. 297.

673 RQ AG II/VIII:1 Nr. 17.
674 Amman, Baden S. 244–247. vgl. zur Eingrenzung eines engeren Marktgebietes mit der Hilfe eines Glückshafenrodels im Falle von Basel: Rippmann, Bauern und Städter, S. 132.
675 StAAG 2921 214r, nicht datiert.
676 GLA 18/51 Gr 673.
677 Mittler, Klingnau S. 85 (Anm. 9).
678 Vgl. das Kapitel 3.8.2., besonders auch die Überlegungen zum Problem der Unterscheidung von Grund- und Rentenbesitz und die Diskussion der Repräsentativität des Quellenmaterials.
679 Zu den Funktionen von bürgerlichem Grundbesitz vgl. Isenmann, Stadt S. 236.
680 Morard, Investissements S. 90f.
681 Vgl. weiter unten Kapitel 5.5.2.
682 Vgl. die Kapitel über das Stift Zurzach (4.3.3.), das Kloster Sion (4.3.5.) und die Johanniterkommende Klingnau–Leuggern (4.3.2.).
683 Quellen zur Stadt Klingnau selbst würden das gewonnene Bild etwas verändern. Die Wechsel in den Eigentumsverhältnisse in den Rebbergen sind undurchsichtig, vgl. das Kapitel 3.5.1.
684 Zu diesem Prozess: Gilomen, St. Alban, S. 141–143.
685 Zu den Begriffen Gilomen, St. Alban S. 211.
686 StAKL B 66 94rv, UBBA S. 194f./385f., StABA 108/265.
687 Vgl. Fritze, Bürger und Bauern, S. 60.
688 Vgl. das Kapitel 3.8. Grundbesitz und Rentenkauf.
689 StAAG 3034.
690 Ein vergleichbares Beispiel über die Funktion des Spitals in einer Kleinstadt bei Jäggi, Estavayer S. 187 und ausführlich Sonderegger, Entwicklungen S. 133–137 zu St. Gallen.
691 Frühmess Klingnau 1488:6, Spend Baden 1538:5, Kaplaneien Baden 1544:7.
692 Zur Grösse und Struktur des Badener Finanzhaushalts vgl. Mittler, Baden S. 219–221.
693 Dazu Franziska Hälg-Steffen, Ländliche Gesellschaft im Amt Rohrdorf, Liz-Arbeit Uni ZH 1991.
694 UrkWUE Nr. 31.
695 Vgl. Mittler (Welti), Klingnau S. 220–229 und Mittler, Baden S. 205f.
696 Merz, Wappenbuch, Baden 1920.
697 Amman, Baden S. 297.
698 Vgl. zur Problematik der Auswertung von Bürgerlisten Portmann, Freiburger Bürgerbuch S. 112.
699 RQ AG I/III S. 276–279.
700 Hegi, Glückshafenrodel 54/125, Merz, Wappenbuch S.430, StAAG 3006 und 3485.
701 Merz, Wappenbuch S. 9–11 mit Stammtafel, StAAG 3845.
702 Merz, Wappenbuch S. 209.
703 Eine bäuerliche Oberschicht, die sich aktiv auf die Stadt zubewegt, ohne ihrer ländlichen Wurzeln zu verlieren hat Rippmann auch im Falle von Basel festgestellt. Ganz ähnlich war auch die Bedeutung der Zehntpacht. vgl. Rippmann, Bauern und Städter, S. 325.
704 Zum Begriff, bzw. dem Prozess der Verdorfung Sablonier, Dorf S. 732. vgl. auch die Abschnitte zur Siedlungsentwicklung 2.2.2. und den Nutzungssystemen 3.1.1.2.
705 Vgl. Abschnitt 4.1.1. Niedergerichte.
706 Bader, Dorf 2 S. 90–99.
707 Generell Bader, Dorf 2 S. 21–29.
708 Vgl. den Abschnitt 4.3.1.1. Ding- und Fronhofbezirke, RQ AG II/V S. 248.
709 RQ AG II/V S. 247 und S. 255. Zur Problematik der Begriffe *gebursami, genossame und gemeinde* vgl. Sonderegger, Entwicklungen, S. 294–196.
710 Huber, Regesten S. 29.
711 RQ AG II/V S. 255.

712 Kreienbühler, Döttingen, S. 29–36 und RQ AG II/V S. 307–310. Kreienbühler benutzte eine Abschrift von 1686 und konnte teilweise nicht alles lesen. Die Abschrift, wie auch einige Originalurkunden und ein Kopiar von 1645 sind nicht mehr auffindbar. Die Lücken von Kreienbühler können teilweise mit dem Fragment aus dem StAAG (RQ) geschlossen werden. Allgemein zu Dorfrechten Bader, Dorf 2 S. 337f.
713 Nach Kreienbühler, Döttingen S. 29.
714 RQ AG II/V S. 248.
715 Z. B. StAAG 2920 448r.
716 Zur Ämterwahl Bader, Dorf 2 S. 364f.
717 Vgl. Abschnitt 6.3. Der Wirtschaftsverband.
718 UGB S. 181.
719 UrkWUE Nr. 24.
720 RQ AG I/III, S. 312.
721 UrkWUE Nr. 32.
722 ZGO 30 S. 310.
723 StAAG 2921 37v–38r.
724 UrkTE Nr. 1 (1422), 7 (1501) und 8 (1518).
725 Vgl. Abschnitt 5.2. über den Twing Freienwil.
726 Huber, Regesten S. 52.
727 Rösener, Bauern S. 158f.
728 Es sind dies ungefähr 45 Urkunden zwischen 1250 und 1570. Die aufschlussreichsten stammen aus dem 16. Jahrhundert (ca. 20) und sind im zeitlichen Kontext zu betrachten. Vgl. Sablonier, Dorf S. 737 und 743.
729 Bader, Rechtsformen S. 235.
730 Rösener, Bauern S. 56.
731 Vgl. Bader, Dorf 1 S. 50.
732 UrkGBA Nr. 17a.
733 Huber, Regesten S. 93 und Huber, Urkunden S. 255.
734 Huber, Urkunden S. 42.
735 StAAG 2931 58r.
736 Huber, Regesten S. 82 und 86f.
737 Huber, Regesten S. 82.
738 Huber, Regesten S. 87.
739 StAAG 2767.
740 ZGO 30, S. 294.
741 Heim, Beuggen S. 98 und ZGO 8, S. 145f.
742 ZGO 8, S. 146.
743 UrkLE Nr. 4.
744 StAAG 2934 S. 220 und 222.
745 UrkWUE Nr. 2.
746 UrkWUE Nr. 12.
747 Kreienbühler, Döttingen S. 38.
748 Kreienbühler, Döttingen S. 41.
749 UrkWUE Nr. 13.
750 Kreienbühler, Döttingen, S. 39. Vgl. Bader, Dorf 1 S. 49–57 und ders., Dorf 2 S. 177f. zur genossenschaftlichen Verbindung von Dörfern.
751 UrkWUE Nr. 23.
752 UrkWUE Nr. 30.
753 UrkWUE Nr. 32.
754 UrkWUE Nr. 1.
755 UrkWUE Nr. 20.
756 UrkTE Nr. 14.

757 UrkWUE Nr. 31.
758 UrkTE Nr. 3.
759 Kreienbühler, Döttingen S. 43f.
760 UrkTE Nr. 5.
761 Huber, Regesten S. 37.
762 UrkLE Nr. 5
763 Merz, Freienwil, S. 39–41.
764 Merz, Freienwil, S. 42.
765 Vgl. Kreienbühler, Döttingen S. 45
766 Huber, Regesten S. 93.
767 UrkTE Nr. 12.
768 UrkGBA Nr. 12a.
769 UrkGBA Nr. 13a.
770 UrkGBA Nr. 13a.
771 Vgl. den Abschnitt 4.3.1.1. Propstei Klingnau.
772 StAAG 2931 93r–96r.
773 UrkTE Nr. 4.
774 StAAG 3006 278rv.
775 UrkTE Nr. 9 und Huber, Regesten S. 74f. Vgl. den Abschnitt 3.3.3.2. Viehhaltung und Bevölkerungswachstum.
776 UrkTE Nr. 13. Ähnliche Konflikte 1540 und 1545 um den Weidgang auf ausgereutetem Land, UrkTE Nr. 17 und 21.
777 UrkTE Nr. 16 und 20. vgl. den Abschnitt 2.4.1.
778 UrkLE Nr. 16a.
779 UrkLE Nr. 14b.
780 UrkLE Nr. 17a.
781 Bader, Dorf 2 S. 268.
782 Vgl. Sablonier, Dorf S. 737 und 743.
783 Dazu Heim, Beuggen S. 98f., ZGO 30 S. 293f. (1395), ZGO 8 S. 145f. (1424), ZGO 30 S. 310f. (1427), ZGO 31 S. 177 (1536).
784 GLA 86/111 5v.
785 Zitiert nach Heim, Beuggen S. 99.
786 Vgl. die Bestimmungen im Dorfrecht zur Beilegung von Streitfällen in Kreienbühler, Döttingen S. 34.
787 UrkTE Nr. 1 (Abschrift 1740).
788 UrkTE Nr. 7 (Abschrift 1740).
789 UrkTE Nr. 8.
790 UrkTE Nr. 10.
791 UrkKL-WI Nr. 242.
792 UrkTE Nr. 4 (1465), Nr. 13(1538), Nr. 15(1539), Nr. 20(1544), Nr. 21(1545), Nr. 23(1555) und Nr. 25(1556).
793 UrkTE Nr. 16 (Abschrift 1740), vgl. Abschnitt 2.4. Verkehrswege.
794 StAAG 2931 18v–19r.
795 Wesentliche Indizien nach Rösener, Bauern S. 199f.: Besitzausstattung mit Land, Abhängigkeitsverhältnisse, Marktbeteiligung, Gewerbeproduktion und Erbsitten.
796 Vgl. den Abschnitt 7.3.2. Schichtungsmodell.
797 Kreienbühler, Döttingen S. 33 und 35.
798 Vgl. Abschnitt 6.2. über das Dorf als institutionellen Verband.
799 RQ AG I/III S. 312.
800 UrkWUE Nr. 32.
801 Die Quelle enthält auch Preisangaben: Eine Kuh kostete sechs bis sieben Gulden, eine Ziege eine Krone.

802 Kreienbühler, Döttingen S. 46–49.
803 Merz, Freienwil S. 32.
804 Huber, Regesten S. 90f.
805 Huber, Regesten S. 74f.
806 Höchle, Reformation, S. 111f.
807 StALU Urk 98/1529 I und II.
808 UrkLE Nr. 6.
809 Kreienbühler, Döttingen S. 30–32 (schlechte Transkription)
Vgl. den Abschnitt 6.2. über das Dorf als institutionellen Verband und Bader, Dorf 2 S. 368.
810 Kreienbühler, Döttingen S. 32.
811 Vgl. Wunder, Der dumme und der schlaue Bauer S. 44–46.
812 StAAG 2920 397v–399r.
813 Amman, Baden S. 244–247.
814 ZGO 30 S. 310f.
815 Dazu Kümmel, Waldenburg S. 70–72.
816 Blickle, Bauernkrieg S. 66–72 und 305.
817 StAAG 2931 18v/19r.
818 Kreienbühler, Döttingen S. 34.
819 RQ AG II/V S. 249 und 258.
820 Kreienbühler, Döttingen S. 34 und 30–32, vgl. den Exkurs zum Dorfrecht 6.6.
821 Kreienbühler, Döttingen S. 48.
822 Vgl. Wunder, Bauer S. 45.
823 Siegrist, Hallwil S. 224.
824 Huber, Regesten S. 85–87, sowie Abschnitt 6.3.1. Konflikte Herrschaft-Dorf.
825 Merz, Freienwil S. 34.
826 Merz, Freienwil S. 37.
827 Vgl. Blickle, Gemeindereformation S. 72.
828 Vgl. Wunder, Bauer S. 44f.: Streben nach Stabilität ist nicht konservativ, sondern Ausdruck der bäuerlichen Utopie vom guten Leben.
829 Vgl. Wunder, Bauer S. 46f.
830 Kreienbühler, Döttingen S. 48.
831 Huber, Regesten S. 63.
832 Speziell die JZB von Klingnau (Rodel 1395/JZB 15. Jh.), Zurzach (ab 1382) und Sion (ab 1320), später auch diejenigen von Lengnau (15. Jh.) und Schneisingen (nach 1500).
833 Huber, Kollaturpfarreien S. 64.
834 Vgl. den Abschnitt 4.2.2. Kirche und Reformation und allgemein: Höchle, Reformation.
835 Vgl. Blickle, Gemeindereformation, S. 29–61.
836 Vgl. Sablonier, Adel S. 87–91 und S. 209.
837 Zur Unterscheidung Hochfreie-Ritteradel: Sablonier, Adel S. 25.
838 Vgl. die teilweise etwas dürftigen HBLS-Artikel und Merz, Burgen und Wehrbauten. Den Ausführungen zugrunde liegt eine systematische Auswertung der Zeugenlisten des Urkundenbestandes, v. a. aus Huber, Regesten S. 3–49.
839 Vgl. Pupikofer, Freiherren S. 17–30 und Mittler, Klingnau S. 11–46. Mittler betont den frommen und schöngeistigen Charakter des Walter von Klingen.
840 Walter von Klingen ist häufig Erstgenannter in Urkunden Rudolfs und gehörte zum engsten Kreis um den Habsburger.
841 Tiefensteiner: rechtsrheinisches Geschlecht, Wessenberger: Herren von Hottwil und Mandach.
842 Zu den Regensbergern: Sablonier, Adel S. 98f.
843 Vgl. Sablonier, Adel S. 252.
844 Dazu Sablonier, Adel S. 173 und Rösener, Ministerialität S. 84; zu konkreten Fällen: Merz, Burgen und Wehrbauten.

845 Welti, JZB Zurzach und Mittler, JZB Syon.
846 Der Hof Jetzen ist heute eine Siedlungswüstung. Er ist wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verschwunden.
847 Sablonier, Adel S. 179f.
848 Huber, Urkunden S. 263–267 (StAAG 3006 296r–298r und StAZH C II 11, 437a), vgl. Bosch, Endingen, S. 5–8.
849 Vgl. dazu Helvetia Sacra II/1:2 S. 781–91 und II/3 S. 1111-1116, Huber, Regesten S. 3–70, Nüscheler, Gotteshäuser S. 595–633.
850 Zu den Amtsleuten: Helvetia Sacra II/1:2 S. 784–791 (die Datierungen sind durch die Angaben des Lehenbuchs zu ergänzen, StAAG 2931).
851 Heim, Beuggen S. 97f.
852 Bebler sind bereits 1265 als Bürger genannt und eventuell dem niederen Ministerialad zuzuzählen.
853 StAAG Film Nr. 5/10.
854 ZGO 31 S. 173–178.
855 StAAG 3845–3847 (1503–1550).
856 Zur Adaption sozialwissenschaftlicher Schichtungsdimensionen auf mittelalterliche Geschichte: Mitterauer, Stratifikation S. 23f., sowie die Kritik darauf von Heide Wunder, in: Geschichte und Gesellschaft 4, 1978, S. 542–550.
857 Mitterauer, Stratifikation S. 37f.
858 Kocka, Theorien S. 37.
859 Vgl. Mitterauer, Stratifikation S. 16.
860 Eine eingehende und fruchtbare Diskussion von Schichtungsanalyse mit spätmittelalterlichen Quellen bei: Robinson, Fürstabtei.
861 Das Merkmal *Zehntpacht* kann erst mit den Zurzacher Rechnungsquellen ab 1503 für die Dörfer Endingen, Tegerfelden und Döttingen untersucht werden.
862 Merz, Freienwil S. 31f.
863 StaLU Urk 98/1529 I/II.
864 UrkWUE Nr. 32.
865 RQ AG II/5 S. 307. Eine ähnliche Differenzierung nach Viehbesitz wurde 1522 in Lengnau vorgenommen (UrkLE Nr. 6).
866 UrkTE Nr. 9 und 24.
867 StaAG 2921 37v–38r.
868 Die Personendatei zu den Zehntverpachtungen enthält die Jahre 1503–1550. Einzig die Reformationsjahre 1531 und 1532, als die Chorherren vorübergehend geflohen waren, fehlen. Verliehen wurde jeweils der grosse Kornzehnt und der kleine Gerstenzehnt. Hinzu kommen in der Regel je zwei Bürgen. Die Datei wurde ergänzt mit sämtlichen anderen, verfügbaren Quellen. Sie umfasst insgesamt 348 Personen und betrifft die Orte Döttingen, Tegerfelden, Unter- und Oberendingen. Damit konnte wahrscheinlich ein grosser Teil der männlichen Bevölkerung dieser Dörfer erfasst werden. Die Auswertungen können deshalb einen gewissen Grad an Repräsentativität beanspruchen und vor allem auch Trennlinien nach unten aufzeigen.
869 Köppel, Untersuchungen, S. 518–520.
870 StAAG 2931 21r und 3118 S. 1135.
871 Mittler, Baden S. 59f.
872 StAAG 2931 23r und 93r, Merz, Wappenbuch Baden, Huber, Urkunden, S. 114, StAAG 3845.
873 Vgl. das Kapitel 4.1.3. Bischöfliche Herrschaftsrechte.
874 UGB S. 192.
875 Vgl. den Abschnitt 4.3.9. Die Leibeigenschaft wurde in der Grafschaft Baden faktisch erst im Jahr 1666 durch ein Darlehen der Landvogtei ausgekauft.
876 StAAG 2931 20v/42r/86v/98v/65r sowie 2920 279v und 3988.1 S. 13f.

877 Huber, Regesten S. 30f.
878 UrkKL Nr. 262.
879 StAAG 2920 367v–368r.
880 Innerhalb der st. blasianischen Grundherrschaft (Amt Klingnau) ist in diesen Jahren eine Rotation festzustellen. Vgl. den Abschnitt 7.3.5.1.
881 Am st. blasianischen Meiending auf Lützelhart schwören 1495 von Döttingen zwei Wirt, ein Schnider, ein Rötler und zwei Schmid (StAAG 2981).
882 Zu den Bevölkerungszahlen vgl. die Hochrechnungen im Kapitel 3.6.3.2.
883 StAAG Urk Welti Nr. 25. Die Ryse sind auch in Mellstorf fassbar und bereits im 13. Jahrhundert Klingnauer Bürger.
884 StAAG 3006 274v–275r.
885 StAAG 2920 376r–377v.
886 StAAG 3988.1.
887 StAAG 2931 53r und 90v.
888 StAAG 2931 82v.
889 Die Widmer von Endingen kamen 1293 als Eigenleute der Gebrüder von Dübendorf an die Johanniterkommende. StAAG 3006 304v–305r. Die Bluom wurden als Ülinger Eigenleute an die Johanniter verkauft StAAG 3006 296r–298r.
890 Bögli tauchen in den 1430er Jahren in Döttingen auf. Bezüglich der zahlreichen Fry-Geschlechter aus Würenlingen, Lengnau und Endingen ist vieles unklar. Sie sind eventuell mit den freien Vogtleuten des Habsburger Urbars in den drei Dörfern in Beziehung zu bringen.
891 Louffenberger waren 1413 auf den Gütern, welche die Gebrüder von Dübendorf 1292 den Johanniter übergeben haben.
892 UBG S. 185.
893 UrkWUE Nr. 9.
894 Am Meiending 1497 schworen von Endingen drei Meier und ein Howenstein StAAG 2981.
895 Zu Freienwil liegt überhaupt fast gar nichts vor, mit Ausnahme der *Huober* des Twingrechts von 1410 und den vier Dorfleuten, die 1507 den Twing aufkauften.
896 Leibeigenenrodel des 15. Jahrhunderts, GLA 86/111.
897 UBBA S. 100f. und 113f., Huber, Urkunden S. 28 und StAAG 3118 S. 1152.
898 StAAG 2981.
899 GLA Rodel Nr. 5.
900 StAAG 3095.
901 Huber, Regesten S. 52.
902 StAAG 2972, Zweige dieser Familie sind teilweise in der Stadt Baden nachweisbar. Vgl. Merz, Wappenbuch Baden.
903 Rötler erscheinen Mitte des 15. Jahrhunderts auf st. blasianischen Gütern in Würenlingen und Döttingen.
904 StAAG 2931 53r.
905 StAAG 2931 85r.
906 StAAG 2931 111v.
907 StAAG 2931 80v.
908 Huber, Regesten S. 52.
909 StAAG 2981.
910 StAAG 2971.
911 Meier bedeutet in diesem Fall das Amt des grundherrlichen und richterlichen Beamten.
912 Huber, Regesten S. 51.
913 StAAG 3006 2840–2860.
914 StAAG 3006 2750–2760.
915 Huber, Regesten S. 95–97. Vgl. den Abschnitt 4.3.1.1. Hertenstein–Lützelhart.

916 StAAG 3005 278r/v.
917 UrkWUE Nr.17 und 18.
918 UrkLE Nr. 5.
919 UrkLE Nr. 6.
920 UrkWUE Nr. 3.
921 UrkWUE Nr. 32.
922 UrkGBA Nr. 13a.
923 Köppel, Untersuchungen S. 518f. kommt zu ähnlichen Resultaten.
924 Köppel, Untersuchungen S. 519.
925 UrkWUE Nr. 21.
926 UrkWUE Nr. 32.
927 Le Roy Ladurie, Paysans de Languedoc S. 15–19 und Hinrichs, Einführung in die Geschichte der frühen Neuzeit S. 126–135.

Ortsregister

(zur Benutzung für orts- und regionalgeschichtlich Interessierte)

Achenberg 21, 22, 24, 28, 50, 173, 214, 220, 240, 274

Baden, Landvogtei 7, 19, 41, 127, 165, 169, 172, 185, 188, 201, 202, 243, 246, 248, 254, 258, 262, 280, 293, 296, 318, 348

Baden, Spital 40, 177, 178, 189, 216, 231, 239, 242–246, 255, 264, 267, 302, 334, 349

Baden, Stadt 11, 17, 110, 148, 161, 167, 170, 173, 177, 180, 201, 203, 216, 240, 242, 251–258, 262–271, 299, 312, 321, 348, 349

Baldingen 58, 77, 217, 237, 241, 285, 343,

Beuggen, Deutschordenskommende 19, 138, 155, 185, 196, 238, 240, 243, 248, 257, 262, 277–280, 309, 313, 314, 319, 348

Beznau 49–52, 103, 131, 208, 210, 241, 264, 281, 324

Böbikon 193, 241

Brugg 131, 170, 175, 253

Degermoos 24, 28, 33, 48, 60, 66, 77, 80, 93, 122, 185, 196, 238, 241, 242, 314

Döttingen 15, 19–25, 29–39, 44–49, 54, 58–61, 64, 76, 78, 96, 102–106, 112–116, 120, 122, 126–132, 136–170, 175, 181, 185–196, 200–205, 210–212, 220–236, 240, 245–249, 260, 268, 269, 273–306, 310, 312, 318, 320, 324–344

Ebni 28, 38, 48, 50, 80, 211, 212, 343

Einsiedeln, Kloster 57, 165, 238–241, 249, 255, 348

Endingen 17, 22–25, 31, 38, 48, 52, 53, 57–65, 76, 82, 83, 93, 96, 103, 113, 117, 122, 131, 136, 157, 165, 169, 170, 185–194, 200–205, 219–236, 241, 246, 248, 257, 259, 263, 264, 270, 277–282, 289, 302, 303, 310–313, 319–344

Ennetbaden 211, 268, 331

Fahr, Kloster 176, 241, 243, 264

Freienwil 19, 24, 28, 29, 33, 38, 43, 66, 94, 122, 126, 137, 196, 238, 244, 246, 254, 273, 277, 285, 295, 302, 311, 313, 318–321, 334–344

Hertenstein 24, 28, 33–38, 48–54, 77, 94, 103, 172, 185, 211, 212, 280

Jetzen 24, 48, 50, 77, 93, 130, 171, 185, 196, 200, 238, 241, 264, 289, 310, 311, 330

Kirchdorf 136, 185, 196, 198, 202, 204, 210–212, 227, 228, 273, 293, 314, 325, 334–338

Klingnau, Johanniterkommende (Leuggern) 17, 20, 176, 177, 229, 309–312

Klingnau, Propstei 13, 15, 20, 126, 136, 140, 166–173, 177, 203, 217, 219, 225, 239, 248, 262, 267, 269, 277–280, 287, 292, 298–302, 335, 342, 348

Klingnau, Stadt 11, 17, 61, 64, 69–74, 131, 132, 140, 141, 145–151, 161, 172–177, 188, 191–194, 201–207, 228–241, 245, 251, 253, 257–275, 294, 299, 303, 306–314, 321–326, 338, 341, 348, 349

Koblenz 73, 74, 171, 200, 201, 262, 274, 275, 294

Kolgen 24, 28, 38, 48, 52, 72, 78–82, 94, 136, 220

Lengnau 15, 19, 23, 24, 31–33, 38, 40, 47, 48, 52, 61–66, 70, 77, 78, 91, 113, 117, 121, 127–133, 137, 138, 160, 165–170, 185, 188–204, 213, 219, 220, 228, 231, 235–248, 257–260, 267, 277–284, 289–291, 296, 303, 309–313, 319, 320, 332–344

Littibach 24, 28, 38, 48–52, 77–83, 136, 141, 185, 193, 221, 331, 336

Loo 24, 28, 48, 66, 99, 100, 101, 185, 198, 200, 221, 313, 325

Lützelhart 24, 38, 48, 50, 54, 80, 172, 204, 205, 211, 212, 224, 227, 247, 273, 277, 280, 332–338

Mellstorf 191, 196, 229, 259, 312

Niederweningen 32, 77, 125, 185, 196, 201, 221, 242, 259, 287, 304, 312, 335, 339, 344

Nussbaumen 80, 205, 211, 212, 241, 298, 336, 337

Oberehrendingen 34, 37, 38, 43, 44, 52, 78, 103, 132, 170, 216, 227, 241, 246, 255, 269, 270, 280, 336, 337, 344

Oberendingen 17, 35, 38, 43–49, 63, 66, 74–77, 82, 95–97, 120, 121, 129, 155, 167, 170, 185, 189, 192, 217, 219, 231, 236, 237, 241, 246, 270, 283, 309, 321, 322, 328–332, 339–342

Oberlengnau 32, 92, 167, 178, 185, 189, 192, 200, 238, 243, 314, 333

Oberweningen 15, 23, 112, 125, 126, 173, 221, 222, 228

Oetenbach, Kloster 17, 176, 192, 249, 264, 265, 312

Propstberg 47, 54, 61, 63, 143, 147, 173, 220, 265, 270, 287, 321

St. Blasien, Kloster 29, 31, 44, 52, 61, 69, 79, 103, 110, 112, 116, 125, 136, 157, 169, 185, 191, 196, 198–207, 211, 215–219, 228–240, 246, 248, 255, 257, 262, 263, 269, 277, 295, 299–303, 309, 312, 313, 322–330, 334–343

Schneisingen 19, 22, 24, 28–43, 48–66, 77, 88–91, 97, 98, 102–105, 117–130, 157, 166–170, 185–196, 201–204, 213, 217–227, 238, 241, 246, 248, 259, 262, 277, 279, 286, 296, 303, 313, 314, 320, 333–344

Siggingen 80, 82, 211, 236, 241, 254, 311, 319, 336, 342

Siglistorf 77, 78, 196, 259, 325, 342

Sion, Kloster 19, 60, 140, 155, 176, 177, 202, 220, 240, 241, 246, 249, 257, 260, 264, 281, 299, 311, 312, 325, 348

Steinenbühl 24, 28, 48, 60, 77, 80, 82, 83

Tegerfelden 15–19, 24, 25, 29–32, 38, 43–54, 58, 62–68, 73–76, 99, 103, 114, 122, 127–141, 147–172, 185–192, 196, 200–206, 217–248, 259, 262–270, 275–306, 310–312, 318–344

Unterehrendingen 29, 34, 77, 79, 96, 165, 167, 216, 226, 243, 244, 255, 287, 313, 335, 339

Unterendingen 29, 32, 45, 49, 63, 72, 77, 96, 104, 111, 113, 129, 137, 165, 167, 189, 191, 192, 196, 219, 226, 231, 232, 236–241, 246, 257, 263, 283, 309–312, 321, 326–332, 337–340

Unterlengnau 28, 32, 91, 92, 96, 178, 192, 220, 236–239, 243, 244, 314

Vogelsang 24, 33, 38, 48–52, 77, 78, 93, 185, 196, 200, 238, 239, 243, 264, 310, 313, 341

Wettingen, Kloster 17, 40, 52, 165, 167, 192, 202, 215, 236, 243, 246, 248, 271, 305, 348

Würenlingen 19, 21, 38, 45, 46, 60, 72, 76–82, 113, 129, 131, 136–138, 189–192, 200, 201, 208, 221, 267, 268, 277, 281–285, 294, 318, 325–332, 337–343

Zürich 34, 72, 73, 76, 77, 115, 143, 151, 183, 196, 201, 202, 213, 227, 238, 247, 253, 291, 299, 312, 314

Zurzach, Chorherrenstift 17, 20, 57, 63, 108–114, 118–125, 140, 147–151, 157, 167, 169, 177, 178, 189, 191, 196–200, 231–238, 246, 249, 257–259, 264, 271, 299, 310–316, 326–331, 341, 348

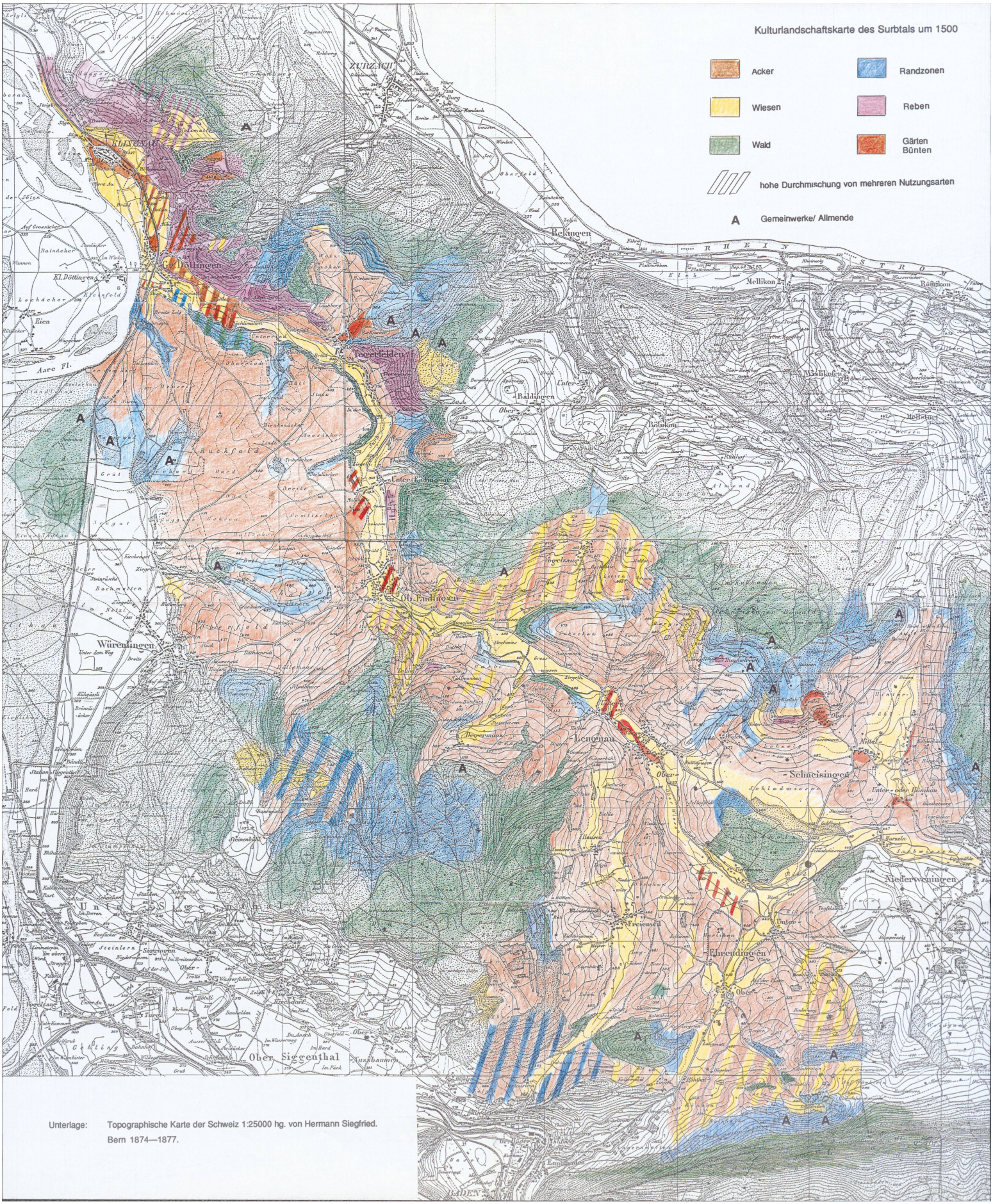

Unterlage: Topographische Karte der Schweiz 1:25000 hg. von Hermann Siegfried. Bern 1874—1877.